Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte

Philipp Heck

Digitized by Google

Ger 460.22

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

FRANCIS B. HAYES

(Class of 1839)

This fund is $10,000 and its income is to be used
"For the purchase of books for the Library"
Mr. Hayes died in 1884

18 May, 1901

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DER STÄNDE

IM MITTELALTER

VON

PHILIPP HECK

I.

DIE GEMEINFREIEN DER KAROLINGISCHEN VOLKSRECHTE

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER
1900

Digitized by Google

DIE GEMEINFREIEN

DER

KAROLINGISCHEN VOLKSRECHTE

VON

PHILIPP HECK

Motto: Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, lidi IV componant. Cap. 3 Capitulare Saxonicum.

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER
1900

Digitized by Google

Ger 460.22
~~W 11058~~

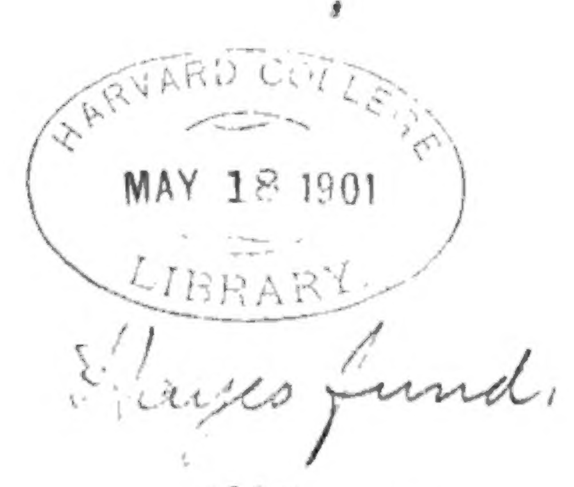

Hayes fund.

Abkürzungen.

Brunner a. a. O. = Brunner, „Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte" in der Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abtheilung, Bd. 19, S. 76—106.

Ger. Verf. = Die altfriesische Gerichtsverfassung von Ph. Heck mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs. Weimar 1894.

Mayer, Verfassungsgeschichte = Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. 1899.

Rq. = v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840.

Wittich = Werner Wittich, „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland" 1896, Anlagen.

Zschr. = Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abtheilung.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

I. Uebersicht über die Untersuchung.

Erster Abschnitt. Gegenstand und Grenzen.

Seite

I. Das Problem. § 1 . . . . 1—10

Vermeintlicher Gegensatz zwischen den Ständen der karolingischen Volksrechte und den fränkischen Ständen. a) Auftreten eines Volksadels S. 3. b) Fehlen der Libertinen S. 5. Zurückführung auf eine Sprachspiegelung S. 6. Verhältniss zu der Standesgliederung bei Tacitus S. 7. Zu der Theorie Mayers S. 8.

II. Der Zusammenhang meiner These mit der grundherrlichen Theorie. § 2 . . . . 10—22

Die grundherrliche Theorie der Gemeinfreien und die bäuerliche Theorie der Edelinge S. 10. Die Bedeutung der juristischen These für das wirthschaftliche Problem S. 16 ff.

III. Auszuscheidende Fragen . . . . 22—31

a) Die Stellung der Unehelichen und der Fremdlinge. § 3 . 22—26

b) Die Verwandtschaftsbeziehungen der Frilinge. § 4 . . . 27—29

c) Magsühne und Wergelddifferenz. § 5 . . . . 29—31

IV. Quellenmaterial und Verwerthung. § 6 . . . . 31—38

Zeitliche Begrenzung der Quellen S. 31. Beschaffenheit der Anhaltspunkte S. 34. Ablehnung der successiven Methode S. 36.

Zweiter Abschnitt. Die sprachlichen Anhaltspunkte.

I. Die deutschen Bezeichnungen . . . . 38—59

a) Edeling und Adaling. § 7 . . . . 38—46

Etymologie S. 38 ff. Bedeutungsentwicklung S. 39 ff. Bedeutung des späteren Sprachgebrauchs S. 43 ff.

Digitized by Google

Seite

b) Friling. § 8 . . . . 46—59
Belegstellen S. 46 ff. Erläuterung S. 51 ff. Die Libertinenstellen Mayers S. 56.

II. Die lateinischen Bezeichnungen . . . . 59—120

a) Liber und ingenuus. § 9 . . . . 59—71
I. Folgerungen aus der Qualität als Uebersetzungen S. 59 ff. II. Die Doppelbedeutung. III. liber S. 62 f. IV. Ingenuus S. 63 ff. Der merovingische und der karolingische ingenuus. V. Die weitere Bedeutung in den karolingischen Volksrechten S. 67 ff. VI. Erheblichkeit S. 69.

b) Francus homo. § 10 . . . . 71—77

c) Nobilis. Vorkommen und Deutung. § 11 . . . 77—80

d) Nobilis. Fortsetzung. — Die bayrischen Belegstellen. § 12 . . . . 80—102
A. Positive Beweise S. 81—96. I. Die Veräusserungsbefugniss S. 81 ff. II. Die Zeugnissfunktion S. 88 ff. III. Das Sonderrecht der edlen Frau, die einen Unfreien heirathet S. 42. IV. Das massenhafte Auftreten der nobiles in den bayrischen Urkunden S. 93 ff.
B. Unterstützende Belege S. 96—100.

e) Nobilis. Fortsetzung. — Das Vorkommen ausserhalb der bayrischen Quellen. § 13 . . . . . 102—114
I. Particuläre Nachrichten S. 102 ff. II. Vorkommen in den gemeinsamen Quellen S. 106 ff. III. Die Beziehung zu dem merovingischen ingenuus S. 107 ff.

f) Nobilis. Fortsetzung. — Die Beziehung auf den Grundbesitzer. § 14 . . . . 114—120

III. Schlussfolgerungen aus dem Sprachgebrauche. § 15 . . 120—123

Dritter Abschnitt. Die unabhängige Rechtsgleichung.

I. Inhalt des Cap. 3 Capitulare Saxonicum. § 16 . . . 124—134
a) Die nothwendige Auslegung S. 125 ff.
b) Die Auslegung Richthofens S. 130 ff.

II. Tragweite des Cap. 3 Capitulare Saxonicum. § 17 . . 134—137

Vierter Abschnitt.
Die Wergelder der Chamaven und Anglowarnen.

I. Die herrschende Ansicht über die fränkischen Wergelder in der Karolingerzeit und ihre Bedeutung für das ständische Problem. § 18 . . . . 138—143

Digitized by Google

Seite

Die Hypothese der allgemeinen Busserniedrigung S. 138 ff. Duplicität der Rechtsgleichung für die karolingischen Volksrechte S. 140 ff. Bedenken gegen die Relevanz der Bussvergleichung S. 142, 143.

II. Das alte Wergeld von 200 Vollschillingen und das karolingische Wergeld von 600 Kleinschillingen. § 19 . . 143—150

Bemerkungen zum Münzwesen: 1. Der vermeintliche Währungswechsel S. 144. 2. Goldsolidus und Silbersolidus S. 145—147. Bedenken gegen die Rechnung Brunners: 1. Unsicherheit der Werthrelation und der Pfundgrösse S. 147, 148. 2. Nennwerth oder Metallwerth S. 149. 3. Zeitpunkt der Umrechnung S. 149.

III. Kritik der herrschenden Ansicht. § 20 . . . . 150—169

a) Die sachliche Unwahrscheinlichkeit S. 150 ff. Fehlen eines Motivs für Pippin S. 150 ff. Schaffung der Rechtsverschiedenheit S. 153—169.

b) Die unzutreffende Verwerthung des benutzten Quellenmaterials S. 155 ff. Die Quellenstellen S. 155, 156. Beschränkung auf das salische Recht und Unzulässigkeit des argumentum e silentio S. 156—167.

c) Die Nichtberücksichtigung wichtiger Quellen: lex Chamavorum und lex Angliorum S. 167, 168.

IV. Schlussfolgerungen aus der lex Chamavorum. § 21 . . 169—177

A. Standesgliederung S. 169—171. B. Bedenken gegen die allgemeine Busserniedrigung S. 171—174. C. Rückschlüsse auf die Geschichte der Wergelder 174—177.

V. Die Umdeutung der lex Ripuaria. § 22 . . . . 177—184

1. Die Auffassung im capitulare legi Rip. additum S. 178 bis 182. 2. Jüngere Zusätze S. 182.

VI. Schlussfolgerungen aus der lex Angliorum et Werinorum 184—198

a) Die Wergelder und Bussen im Allgemeinen. § 23 184—199

1. Analogie des Problems mit dem der lex Chamavorum S. 184 ff. 2. Benutzung durch Ergänzung oder durch Auseinanderlegung S. 187—188.

b) Die Benutzung der Ingenuusnormen. § 24 . . 189—192

c) Die Benutzung der anomalen Normen. § 25 . . 192—198

I. Das Frauenwergeld S. 192—195. II. Die Heimsuchungsbusse S. 195 ff.

VII. Die salischen Wergelder. § 26 . . . . 198—203

1. Capitulare von 803 S. 142. Capitulare von 816 S. 200 ff.

VIII. Abwägung der Anhaltspunkte und Stellungnahme. § 27 203—205

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.
Die Wergelder der Friesen und Sachsen.

Erstes Capitel. Die Rechtsgleichungen der lex Frisionum.

Seite

I. Bussen und Münzen der lex Frisionum. § 28 . . . . 206—223

A. Problem und Stellungnahme S. 206, 207.

B. Die Anhaltspunkte der lex: 1. Einheit der Münzrechnung S. 209, 210. 2. Fränkische Goldmünze S. 211—215. 3. Verdreifachung der denarii Fresionici S. 214—214. Beschränkung auf Friedensbrüche S. 216. 5. Ungefährwerke S. 216, 217. 6. Doppelte Ermässigung S. 217, 218. 7. Verneunfachung S. 218, 219. 8. Aenderung der Bussterminologie S. 219, 220.

C. Die Anhaltspunkte der späteren Quellen. Die Rechnung nach aggripinischen Pfennigen S. 221, 222.

II. Die nachkarolingischen Wergelder. § 29 . . . . . . 223—233

A. Mittelfriesland. Das Wergeld von 13⅓ Pfund S. 224 ff. Die westerlauwerschen Friedensgelder S. 228, 229.

B. Ostfriesland. Das Wergeld der Busstaxen S. 230, 231. Das Wergeld von 12 Mk. S. 231. Das Witthum der Edelingsfrau S. 232, 233.

III. Schlussfolgerungen. § 30 . . . . 233—237

1. Gemeinfreiheit des nobilis S. 233, 234. 2. Bestätigung des Sonderfriedens S. 234, 235. 3. Einheitlichkeit der lex Frisionum S. 235, 237.

IV. Die Vergleichung der Wergelder. § 31 . . . . 237—250

1. Die Wergeldtabelle S. 237 ff. 2. Ergebnisse S. 239. 3. Die Reconstruction der einheimischen Wergelder S. 240, 241. A. Ostfriesland S. 242—245. B. Westfriesland S. 245, 246. C. Mittelfriesland S. 246, 247. 4. Münzrelationen und Münzgewicht S. 247—250.

Zweites Capitel. Die Rechtsgleichungen der lex Saxonum.

I. Schillingswerth und Sonderfriede. § 32 . . . . . . 250—258

A. Der Schillingswerth S. 250—253.

B. Der Sonderfriede. 1. Analogie der friesischen Verhältnisse S. 253. 2. Verneunfachung S. 254. 3. Die sächsischen Extravaganten S. 255 ff. 4. Der Brief Alcuins S. 258.

II. Das Wergeld des sächsischen Edelings. § 33 . . . . 258—263

A. Die Wergelder des ostfriesischen und des sächsischen Edelings nach den leges S. 258 ff.

Digitized by Google

Seite

B. Die nachkarolingischen Wergelder S. 259, 260.
C. Schlussfolgerungen S. 261.

III. Das Wergeld des sächsischen Frilings. § 34 . . . . . . 263—268
C. 40. lex Saxon.
Fortsetzung. § 35 . . . . 268—271
C. 17. lex Saxon.

IV. Die Vergleichung der Wergelder. § 36 . . . . 271—276
A. Das Wergeld des Edelings: a) des Sachsen und Franken S. 271. b) Das gemeindeutsche Wergeld des Gemeinfreien S. 273 ff.
B. Das Wergeld des Frilings S. 274, 275.

Drittes Capitel. Die Rechtsgleichung aus Titel 36 der lex Ripuaria. § 37 . . . . 276—279
1. Bedenken gegen die Beweiskraft S. 277. 2. Umkehr der Beweisrichtung S. 278, 279.

Sechster Abschnitt. Die unmittelbaren Anhaltspunkte.

Erstes Capitel. Die Verwendung der Stände als Normträger.

I. Das Problem. § 38 . . . . 280—282
Die Verwendung der Gemeinfreien als Normträger S. 280. Die Duplicität der Normgebung S. 281.

II. Rechtssätze für Freie und für Minderfreie. § 39 . . . 282—285
Einschränkung der Frilingsnormen S. 282. Wirklicher Bestand S. 284, 285.

III. Das Adelsstatut der lex Saxonum. § 40 . . . . . . 285—286
Normgebung der Capitularien und der lex S. 285. Gründe gegen die Theorie des Adelsstatuts: a) Ueberlieferung S. 286. b) Versagen der Adelsinteressen S. 187. c) Formale Bedeutung der Normgebung S. 287.

IV. Die Normgebung im Allgemeinen und ihre Erklärung. § 41 . . . . 288—291

Zweites Capitel. Die sociale Stellung der sächsischen nobiles.

I. Landbesitz und grundherrliches Leben. § 42 . . . . 292—297
1. Der Maassstab Wittichs S. 292, 293. 2. Die Vasallen von Altcorvey S. 294 ff. Grundrente und Bedarf S. 295 ff.

II. Die Stellung der Gemeinfreien in der germanischen Periode. § 43 . . . . 297—300

Digitized by Google

Seite

III. Die Anhaltspunkte Wittichs für das grundherrliche Leben der sächsischen nobiles. § 44 . . . . 300—307

1. u. 2. Litenbesitz S. 301. 2. Wergeld und Hufe S. 302 bis 304. 3. Der Inhalt der Traditionen S. 305, 6.

IV. Anhaltspunkte für die Eigenwirthschaft der sächsischen nobiles. § 45 . . . . 307—313

I. Die Schilderung Rudolfs S. 308. II. Die Vertheilung der öffentlichen Lasten S. 309. III. Die nobiles des Werdener Registers S. 310. IV. Die Edeln des Heliand S. 312.

V. Die numerische Bedeutung der sächsischen nobiles. § 46 313—320

1. Die Vertretung durch Deputirte S. 313. 2. Herabdrückung der Zahl durch die fränkische Eroberung S. 315. 3. Irrige Annahme einer Begünstigung durch Karl S. 317. 4. Entschiedene aber beträchtliche Minorität nach der Eroberung S. 319. 5. Häufigkeit in Holstein S. 320.

VI. Ergebnisse. § 47 . . . . 320—322

1. Für das wirthschaftliche Problem S. 320. 2. Für die Rechtsfrage S. 321.

Drittes Capitel. Die Libertinenzüge der Frilinge.

I. Die Einordnung der Libertinen in die tripartitio. § 48 323—331

A. Fehlen einer sowohl von den Liten als von den Frilingen unterschiedenen Libertinenclasse S. 323. Die liberti Rudolfs S. 325. B. Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer zwischen den Liten und den Gemeinfreien stehenden Classe S. 326 ff. Allgemeines S. 326. Privileg von 937 S. 328.

II. Das sächsische Ehehinderniss der Standesverschiedenheit. § 49 . . . . 331—335

A. Der Bericht Rudolfs von Fulda und seine Erklärung S. 331.

B. Das Concil von Tribur S. 333.

III. Die Abhängigkeit der Frilinge. § 50 . . . . 335—344

A. Anhaltspunkte für die Abhängigkeit: 1. Stellingaaufstand S. 336. 2. tutela des C. 64 S. 336. 3. Todesstrafen S. 337. B. Erklärung durch Patronatsrecht und durch Hoheitsrecht S. 338 ff. C. Das spätere Verschwinden der Frilinge S. 341 ff.

Viertes Capitel. Die Standesgliederung Widukinds. § 51 344—347

Die Vorstellung Widukinds von dem Ursprunge der Stände S. 344. Die Glaubwürdigkeit Widukinds S. 345.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Seite

Die Abwägung der Anhaltspunkte. § 52 347—355

I. Die positiven Anhaltspunkte für die vertretene Auffassung S. 347. II. Fehlen von Gegengründen S. 349. III. Die Unabhängigkeit der übereinstimmenden Anhaltspunkte S. 351 ff.

Anhang I. Das Bussensystem der lex Saxonum.

A. Das Räthsel der lex Saxonum. § 1 . . . . 356—358
B. Versuch der Lösung. § 2 . . . . 358—363
C. Erstreckung der Activstufung auf die Privatbussen. § 3 363—368
D. Die altsächsische Wergeldtafel. § 4 . . . . 368—373

Anhang II. Mutterrecht und Erbrechtsbeschränkung in Friesland . . . . . . 374—389

A. Das Mutterrecht des Unedeln S. 374 ff.
B. Die Erbrechtsgrenze. 1. Tit. 17 der lex Frisionum S. 379 ff. 2. Die Erbschaftsabgabe S. 381 ff. 3. Der Ausdruck: unwena lawa S. 386 ff.

Anhang III. Zur Datirung des westerlauwerschen Schulzenrechts . . . . . . 390—397

Streitfrage S. 390. A. Die Gründe Mayers S. 391 ff. B. Anhaltspunkte für die Entstehung vor dem 13. Jahrhundert S. 394 f. C. Anhaltspunkte für das 11. Jahrhundert S. 395 ff.

Anhang IV. Höldar und Ethelinge.

Eine Verwerthung des norwegischen Rechts für die Erkenntniss friesischer Verhältnisse.

I. Die prinzipielle Frage. § 1 . . . . 398—399
II. Höldar und Ethelinge . . . . 399—442
A. Das Problem. § 2 . . . . 399—406
I. Die Behauptung Lehmanns S. 400. II. Der Rechtsbegriff Oðal S. 400 f. III. Die norwegische Standesgliederung nach der herrschenden Meinung S. 402 ff. IV. Stellungnahme S. 404 ff.
B. Die Argumente Maurers. § 3 . . . . 406—415
I. Bondi und höldr S. 406 ff. Der Wurzelsinn von oðalborinn S. 410 ff. III. Die gemeinrechtliche Legaldefinition S. 413 ff.
C. Die Bussvergleichung. § 4 . . . . 415—419
D. Unmittelbare Anhaltspunkte für die Gemeinfreiheit der höldar. § 5 . . . . 419—421
1. Verwendung als Normträger in G. S. 419. 2. in F. S. 420. 3. Verallgemeinerung des Höldarrechts S. 420 f.

Digitized by Google

Seite

E. Die Libertinenqualität der unter den höldar stehenden Classen. § 6 . . . . 421—429

A. Die norwegischen Libertinen S. 421. B. Die arborinna menn in F. S. 422 ff. C. Die bondar in G. S. 426 f. Die Wanderung des Leysingernamens S. 427 ff.

F. Ergebniss hinsichtlich der höldar. § 7 . . . 429—431

G. Das friesische ethel. § 8 . . . . 432—436

H. Die Sonderung von Erbgut und Kaufeigen in Friesland. § 9 . . . . 436—442

III. Die Küren und Landrechte. § 10 . . . . 442—448

IV. Die Ausbeute für die Gerichtsverfassung. § 11 . . . 448—449

II. Uebersicht über die Gegengründe.

A) Brunner. Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte. Zschr. 19. S. 76—106.

S. 76, 77	S. 20 ff.	S. 91 Abs. 1	S. 143 ff.
S. 78	S. 22 ff.	S. 92 Abs. 3	S. 250 ff.
S. 79 ff.	S. 138 ff.	S. 93	S. 29—31
S. 84 Abs. 1	S. 195 ff.	S. 94	S. 289
S. 85 Abs. 1; S. 86	S. 184	S. 95 Abs. 1 bis S. 98	S. 276 ff.
S. 86 Abs. 2	S. 67 ff. 282 ff.	S. 99 Abs. 2	S. 263 ff.
S. 87	S. 290	S. 99 Abs. 4	S. 323 ff.
S. 88 Abs. 2, 3	S. 176, 177, 292	S. 100 Abs. 2	S. 331 ff.
S. 88 Abs. 3	S. 173	S. 100 Abs. 3 bis S. 101	S. 285 ff.
S. 90 Abs. 2	S. 289	S. 101 Abs. 2 bis S. 102 Abs. 1	S. 327 ff.
S. 90 Abs. 3	S. 27—29	S. 102 Abs. 2 bis S. 103	S. 341 ff.

B) E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. 1899.

I, S. 5 Anm. 16 . . . . Anhang III
I, S. 41 Anm. 116 . . . . S. 56 ff.
I, S. 132 Anm. 81 . . . . Nachtrag zu S. 223
I, S. 413 No. 16 . . . . S. 79 ff., S. 98
I, S. 419 Anm. 49 . . . . S. 51 ff., Anhang II S. 374 ff.
I, S. 421 Anm. 51 . . . . Anhang II S. 378 ff.
I, S. 426 ff. . . . . S. 35 Anm. 1
I, S. 427 Anm. 71a . . . . Nachtrag zu S. 223
I, S. 427 Anm. 73 . . . . S. 225 ff.
I, S. 428 Anm. 74 . . . . S. 260 ff.

C) K. Lehmann, Recension zu „Heck und Siebs, Altfriesische Gerichtsverfassung".

Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 38 S. 12 ff. . . . . Anhang IV

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 8 Anm. 3. Meine Auffassung der Biergelden habe ich inzwischen in der Festschrift der juristischen Facultät Halle für Dernburg, S. 17 ff., näher begründet. Die Bemerkungen über die Bestellung des Frohnboten, daselbst S. 75, bedürfen der Berichtigung. Der Sachsenspiegel bezeichnet, worauf mich Professor Zeumer zuerst aufmerksam gemacht hat, die Wahl des Frohnboten aus den Biergelden nicht als nothwendig, sondern als zulässig (mut man wol I. 2 § 3, III. 45 § 5). Auch aus der Bemessung des Wergelds I. 8 § 20 ergiebt sich, dass der Frohnbote verschiedenen Geburtsständen angehören konnte. Dass der Spiegler die Zulässigkeit nur bei den Biergelden betont, weist darauf hin, dass sie gerade bei diesem Stande zweifelhaft oder bestritten war. Der Zweifel erklärt sich sehr leicht, wenn wir die Biergelden dem Stadtgerichte zuweisen. Dann wird auch, worauf mich Professor Rietschel hingewiesen hat, die Erwähnung der 3 Hufen in III. 45, § 5 verständlich. Der Frohnbote darf aus den Biergelden auch dann genommen werden, selbst wenn er weniger als drei Hufen besitzt. Bei einem Besitz unterhalb dieses Maasses konnte die Zulässigkeit desshalb besonders zweifelhaft sein, weil ein solcher Besitz nach III. 80 bei erblosem Anfall in das Stadtgericht fiel. Irgend ein Widerspruch mit III. 61, § 3 ist nicht vorhanden.

Zu S. 23 Anm. 2. Für die Frage, ob die nachmals herrschende Zurücksetzung der Unechten den christianisirten deutschen Stämmen des fränkischen Reiches noch unbekannt war und erst später unter dem Einflusse kirchlicher Anschauungen entstanden ist, kommt ausser den von Brunner berücksichtigten Anhaltspunkten noch in Betracht: Jonas Aurel. († 843), De institutione laicali, II 2, Patrol. (ed. Mignet) 106, S. 170. „Nam et filii, qui ex tali concubitu generati sunt, licet uterque parens liberae sit conditionis, in haereditate tamen cum fratribus ex legitimo matrimonio natis, quod dolendum est, minime juxta mundanae legis censuram succedere valent."

Zu S. 25. Vgl. hinsichtlich des gleichen Sprachgebrauchs in den nordischen Rechten Anhang IV S. 413.

Digitized by Google

Zu S. 29 § 5. Auch für Friesland kann die Uebereinstimmung von Magsühne und Wergelddifferenz auf Zufall beruhen. Vgl. die Hypothese hinsichtlich der Entstehung der mittelfriesischen Wergeldzahlen S. 246, 247.

Zu S. 30, 31. Brunner stützt das Fehlen der Magsühne im ribuarischen Recht auch auf die späteren Nachrichten. Doch ist das Material knapp und ziemlich gering. Andererseits scheint mir das Hofrecht Burchards von Worms in C. 9 die Magsühne anzuerkennen: „et due libre et dimidia ($^1/_3$) amicis ejus contingant.

Zu S. 38, 39. Bei der Zurückführung von Adeling, edel u. s. w. auf adal aðal Geschlecht bin ich der herrschenden Ansicht gefolgt. Doch scheint es mir nicht ausgeschlossen zu sein, dass der Zusammenhang mit dem Begriffskern „Stamm, Heimath" ein engerer war. Dann würde für edel die Grundbedeutung „heimisch" anzunehmen sein, welche nach einer Seite zu „trefflich, gut, gut geboren" geworden ist, andererseits vielleicht unmittelbar den Sinn „gemeinfrei" ergeben hat. Es ist notorisch, dass der concrete Ausdruck für die Stammeszugehörigkeit (Francus u. s. w.) den Stand der Gemeinfreien bezeichnete. Daraus folgt unmittelbar, dass ein abstrakter Ausdruck für die Stammgemeinschaft gleichfalls als Standesbezeichnung wirken musste. Vgl. für die Bedeutung „einheimisch" S. 100 und 412. Eine solche Grundbedeutung musste allerdings die Uebersetzung mit „ingenuus" begünstigen.

Zu S. 50 No. 7. Zu „Vorlage" ist hinzuzufügen „Mittelbare". Die Beweiskraft der Stelle wird durch diese Berichtigung nicht berührt.

Zu S. 50 Anm. 3. Vgl. Anhang IV S. 443, 444.

Zu S. 56 Anm. 1. In dem Citate ist statt „Anm. 49" zu lesen „Anm. 116".

Zu S. 131, Zeile 11 v. u. lies statt „gerichtlich" „gräflich" und statt „erwirkt" „verwirkt".

Zu S. 148 Anm. 1. Vgl. einen Beleg für die Berechnung Hilligers S. 245.

Zu S. 149 Anm. 1. Vgl. über die karolingischen Goldmünzen und ihren Münzfuss S. 248 ff.

Zu S. 149 Abs. 2. Die Ausführungen bedürfen der Einschränkung. Es scheint, dass das Verhältniss der neuen Münzen zu den alten Bussschillingen verschieden bestimmt worden ist. Der einfachen Substitution bei der lex Salica entspricht auf dem friesischen Rechtsgebiete bei den Goldmünzen wahrscheinlich eine Herabsetzung. Vgl. S. 245, 246. Die Differenz kann auf dem Sonderfrieden beruhen. Vielleicht wurde dem höheren Werthe der neuen Denare bei dem Wergelde von 600 Solidi gerade durch die Abrundung nach unten hin Rechnung getragen.

Zu S. 162 Z. 8 lies für „reiche" „vornehme".

Digitized by Google

Zu S. 173 Anm. 3. Ergänze S. 89, 90. Gegen den Schluss, welchen Brunner aus C. 13 auf das Wergeld der cartularius zieht, ist noch geltend zu machen, dass schon vorher in Cap. 12 bei zwei Libertinenclassen von dem Wergelde die Rede ist, also die Bedeutung dieses Wergeldes bereits als festgestellt behandelt wird.

Zu S. 208. Vgl. gegen Bewer auch A. Löffler „Die Schuldformen des Strafrechts" 1895, I S. 41 Anm. 34, der bereits das Vorkommen des fredus in Tit. XXII betont.

Zu S. 223 § 29. Die späteren Wergelder in Westfriesland sind nicht besprochen, weil die dortigen Standesverhältnisse einer eingehenden Darstellung bedürfen. Doch will ich bemerken, dass die Angaben, die Mayer, Verfassungsgeschichte I S. 132 Anm. 81, S. 427 Anm. 71ᵃ und S. 430, über die ständischen Verhältnisse in den ehemals friesischen Gebieten westlich der Fli macht, durchweg unrichtig sind. Die von Mayer angenommene Uebereinstimmung zwischen dem seeländischen Wergelde von 22½ *tt.* mit dem kleinen fränkischen Wergelde von 10 *tt.* besteht gar nicht. Die Angaben der Münzprüfung sind unrichtig aufgefasst und beziehen sich gar nicht auf diejenige Münze, in der die Seeländer Bussen zu zahlen waren. Vielmehr gehen die beiden Wergelder der nobiles von 90 *tt.* und der Unedlen von 22½ *tt.* gleich $\frac{90}{4}$ *tt.* auf die alten Wergelder der nobiles und der Liten von 18 *tt.* und 4½ *tt.* zurück, aus dem sie durch Umrechnung in „kleine" Pfennige (1 : 5) entstanden sind. Der Stand der Frilinge ist verschwunden und durch den der Theiledeln ersetzt worden. Auch die Annahmen Mayers über die sociale Stellung der Edelinge sind ganz unrichtig. Mayer nimmt an (a. a. O. I, S. 132), dass der Stand an einen Minimalbesitz von 10 Hufen gebunden und desshalb ein Stand der Panzerreiter sei. Die Annahme wird aber nur darauf gestützt, dass die Seeländer Küre von 1258 (de Bergh II, S. 19 ff.) für den Schöffen in § 48 „edle Geburt" und in § 52 einen Besitz von decem mensurae terrae erlangt. Die Anordnung beweist zunächst das Gegentheil von dem, was Mayer annimmt; sie beweist, dass es Edle gab, die nicht decem mensurae hatten. Ferner aber ist es eine starke Willkür, wenn Mayer mensura ohne weiteres mit Hufe identificirt. Diese Willkür straft sich dadurch, dass in der Küre von 1290 (de Bergh II, S. 330) dem § 52 der alten Küre der § 88 entspricht: „Elk scepene is sculdig te hebbene 14 morgen lants." Folglich müssen wir auch die mensurae der älteren Küre als Morgen auffassen. Die seeländischen Edelinge oder Schöffenbaren sind weder Panzerreiter noch fürstliche Gefolgsleute, sondern ein Geburtsstand von Gemeinfreien, dessen Mitglieder nicht einmal alle über 10 Morgen verfügen.

Zu S. 409 Anm. 5. Aus diesen Stellen ergiebt sich kein Gegengrund gegen die Auffassung der höldar als Gemeinfreie. Sie zeigen zwar, dass

zur Zeit der Niederschrift die Zahl wenigstens in einzelnen Gegenden klein war, mittelbar aber, dass die Zahl früher eine grössere gewesen war. Nun gestatten die allgemeinen Verhältnisse Norwegens die Annahme, dass die Zahl der Geschlechter, die sich vollfrei erhalten hatten, im 12. Jahrhundert nicht gross war. Die zahllosen Fehden mussten verringernd wirken. Und ein Zufluss von unten her war nur in geringem Grade möglich, da die Rechtsminderung der Libertinen sich auf mindestens acht Generationen erstreckte. In der That liegen positive Anhaltspunkte dafür vor, dass zahlreiche Libertinen vorhanden waren. So lässt z. B. die Schilderung des Erling Skjalgasohn in der Olafssage geradezu eine Massenproduction von Freigelassenen erkennen. „Dreissig Sklaven hatte er (ausser anderen), denen er Tagesarbeit zutheilte, nach deren Verrichtung sie Musse und Erlaubniss hatten, Abends für sich zu arbeiten. Er gab ihnen Aecker, welche sie bestellten, um das geerntete Getreide für sich zu verwenden. Jedem von ihnen bestimmte er eine Loskaufsumme, so dass sich viele die Freiheit erkauften, gleich im ersten Jahre oder im zweiten (alle aber, denen das Glück einigermaassen hold war, kauften sich im dritten Jahre frei). Mit diesem Gelde kaufte Erling sich neue Sklaven. Von seinen Freigelassenen entsandte Erling einige zum Fischfang, andere zu sonstigem Erwerb, indess andere in den Wald, nach dessen Rodung sie sich Heimstätten errichten sollten. Allen denjenigen, die unter seiner Gewalt standen, gab er ein genügendes Gedeihen.“ Vgl. Scripta Historica Islandorum IV S. 70 ff. Heimskringla in Samfund 23 O. H. K. 23.

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Grenzen der Untersuchung.

I. Das Problem. § 1.

In meiner Untersuchung über die friesische Gerichtsverfassung[1] hatte ich die These aufgestellt, dass mit den nobiles der lex Frisionum kein „Volksadel", sondern der Stand der Gemeinfreien gemeint sei. Zugleich hatte ich die Möglichkeit der gleichen Auffassung für die drei übrigen karolingischen Volksrechte, die Rechte der Sachsen, Chamaven und Anglowarnen vertreten.[2] Wittich hat in seiner Arbeit über „die Grundherrschaft in Niedersachsen" diese Deutung der Standesverhältnisse für das sächsische Recht adoptirt.[3] Andererseits haben Widerspruch erhoben Schröder[4], Mayer[5] und namentlich Brunner in einer besonderen, dieser Frage gewidmeten Abhandlung.[6] Dieser Widerspruch ist nicht überraschend. Denn es war mir nicht möglich, in einer die friesische Gerichtsverfassung betreffenden Untersuchung die ausserfriesischen Rechte so eingehend zu besprechen, als es die Schwierigkeit und die Tragweite der Frage an sich wünschenswerth machten.

---

1) Die altfriesische Gerichtsverfassung von Ph. Heck mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs. Weimar 1894.

2) Vgl. für die lex Frisionum Ger. Verf., S. 223 ff., für die drei anderen Rechte S. 298 ff.

3) Vgl. Wittich, S. 116*.

4) Rechtsgeschichte, S. 214 Anm. 1.

5) Verfassungsgeschichte I, S. 419 Anm. 49.

6) Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, Zschr. 19, S. 76—106.

Digitized by Google

Jetzt ist es an der Zeit, meine damalige Beweisführung durch eine ausführliche Darstellung zu ersetzen. In der Zwischenzeit hat sich meine eigene Auffassung über einige Einzelpunkte geändert, in der Hauptfrage aber sehr wesentlich befestigt. Die grosse Tragweite der These für die Erkenntniss der späteren Zustände ist mir klarer gewerden.[1] Vor Allem aber sind jetzt die Anhaltspunkte, welche für die herrschende Meinung sprechen, in Brunners Abhandlung von der in erster Linie competenten Seite gesammelt und dargelegt. Der Sach- und Streitstand lässt sich übersehen und damit ist die Möglichkeit einer wirklichen Klärung der Frage näher gerückt.

Brunner und der herrschenden Meinung gegenüber hoffe ich auch desshalb auf eine Verständigung, weil die Ausgangspunkte die gleichen sind. Ich habe die seit langer Zeit herrschende Auffassung des germanischen Ständewesens in ihrer Grundlage nicht angegriffen, sondern nur die Art ihrer Durchführung für bestimmte Quellen. Es liegt mir völlig fern, für die karolingischen Volksrechte eine eigenartige, anderweit nicht bezeugte Abgrenzung der Stände zu behaupten. Wenn ich die Gemeinfreien als die Mitglieder der das Volk bildenden, der volksrechtlich als gleichberechtigt anerkannten Sippen bezeichnet habe, so entspricht dies durchaus der herrschenden Auffassung von dem Wesen der germanischen Gemeinfreiheit. Der ganze Gegensatz hat daher für die fränkische Zeit eine locale Bedeutung. Er betrifft die Deutung gewisser in den Quellen vorkommender Standesbezeichnungen, die Einordnung bestimmter, daselbst genannter Stände in das allgemeine Schema

---

1) Beispielsweise führt die von mir vertretene Deutung der altsächsischen Stände zu einer neuen Auffassung für die Stände des Sachsenspiegels. Die Schöffenbarfreien sind keine Ministerialen, sondern die alten Gemeinfreien, nobiles, Edelinge, die Landsassen sind die Frilinge. Die Biergelden oder Pfleghaften sind auch ursprüngliche Frilinge, aber keine grafschatzpflichtigen Bauern, sondern Hauszins zahlende Stadtbürger. Das fehlende Schulzengericht ist das Gericht des Stadtschulzen und die Verleihung des „Schultheissthum“ an die Grafen (Ssp. III. 52, § 2) die Bannleihe an die Burggrafen. Die Begründung dieser Thesen soll in einer besonderen Untersuchung erfolgen.

Digitized by Google

der germanischen Stände, namentlich ihr Verhältniss zu den fränkischen Ständen und zu den Ständen des Tacitus.

Nach der herrschenden Meinung haben die Franken in historischer Zeit keinen Volksadel als Stand im Rechtssinn[1] gekannt. Der höchste Stand war der der Gemeinfreien, der ingenui der merovingischen Volkrechte, der Salici, Ribuarii, Franci. Unter den Gemeinfreien, aber über den Liten, standen gewisse Personen, die als Minderfreie bezeichnet werden,[2] namentlich die zahlreichen Libertinen verschiedener Art, die regii, tabularii, cartularii, cerearii. Die freie Bevölkerung zerfiel somit nach Wergeld und Busse in zwei Schichten, die Gemeinfreien und die Minderfreien.

Auch die karolingischen Volksrechte zeigen eine Zweitheilung der freien Bevölkerung in nobiles, Edelinge, adalinge Franci einerseits und in liberi, ingenui, Frilinge andererseits. Aber nach der herrschenden Ansicht hat diese Theilung eine ganz andere Bedeutung als die gemeinfränkische und zwar nach zwei Richtungen.

Einmal besteht in den streitigen Gebieten die obere Freienklasse nicht aus Gemeinfreien, sondern aus einem bevorzugten Adel, der bei den Franken fehlt. Ein solcher Adelsstand wird in der karolingischen Zeit auch in der lex Chamavorum gefunden, also auf fränkischem Gebiete und zwar unter der sonst für die Gemeinfreien üblichen Bezeichnung als homines Franci.

Der Adel der drei nichtfränkischen Rechte wird für alten Volksadel gehalten und dementsprechend sehr verschieden

1) Brunner folgert den Adel der Merovinger aus dem Berichte des Gregor von Tours, Hist. Franc. II, 9: ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam, nobiliore suorum familia. Mir scheinen die hervorgehobenen Worte anzudeuten, dass Gregor auch andere Sippen als nobiles betrachtet und einen rechtlichen Standesunterschied zwischen der Fürstenfamilie und den übrigen nobiles nicht gekannt hat. Mit nobiles giebt Gregor auch sonst das deutsche edel, edeling, adaling wieder, das auch bei den Franken den Stand der Gemeinfreien bezeichnet. Vgl. unten §§ 13.

2) Brunner, Handbuch I, S. 242ff und S. 253 u. a.

erklärt. Am Bestimmtesten drückt sich Schröder aus. Wir wissen durch Beda[1] und sonst, dass die Sachsen vor der fränkischen Eroberung von Gaufürsten (Satrapae) beherrscht wurden. Schröder[2] sieht nun in den sächsischen nobiles die Mitglieder dieser von Karl dem Grossen mediatisirten Herrschergeschlechter und führt die Tutel der nobiles über den Liber auf eine frühere Herrschaft hoheitlicher Natur zurück (Fürstentheorie). Andere verzichten auf eine rechtliche Grundlage. Z. B. sagt von Amira[3] auch in Beziehung auf die streitigen Stände: „Das altgermanische Edelgeschlecht ist legendarisches Geschlecht. — Dem Edelgeschlecht wird göttliche Abkunft beigelegt. M. A. W. sein Urahn fordert und geniesst dauernden Cult“ (Culttheorie). — Eine Aufzählung aller verschiedenen Ansichten kann unterbleiben, da sie mit Ausnahme der Ansicht von Schröder sich auf den germanischen Adel überhaupt erstrecken und nicht auf besondere Nachrichten aus den streitigen Gebieten gestützt sind.

Der homo Francus der lex Chamavorum wird als jüngerer Adel betrachtet. Man erklärt ihn für einen Optimaten[4], Vasallen[5], Antrustionen[6] oder nimmt an, dass das Antrustionenverhältniss in Verbindung mit königlichen Landschenkungen die Grundlage dieses neuen Adelsstandes geworden sei.[7]

Beachtenswerth ist, dass auch die Vertreter der herrschenden Ansicht annehmen, dass der Volksadel bald nach seinem Auftreten wieder verschwunden sei.[8] Nur für Friesland wurde bisher auf die Autorität von Richthofen hin angenommen, dass der Volksadel sich dauernd erhalten habe. Meine Aus-

1) Hist. eccl. lib. V. c. 11.

2) Rechtsgeschichte, S. 215.

3) Pauls Grundriss, Recht, § 34.

4) Sohm, Mon. Germ. hist. L. V, S. 271.

5) Vgl. Roth, Feudalität, S. 223. Dahn, Konige 7, 1, S. 142.

6) Gaupp, Lex Franc. Cham., S. 52 u. a.

7) Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 252 Anm. 28.

8) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 253. Waitz, V. G. V, S. 347. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 215, 431. v. Amira, Pauls Grundriss, Recht, § 34 u. a.

führungen in der altfriesischen Gerichtsverfassung haben wenigstens Schröder[1] überzeugt. Er nimmt jetzt an, dass der Volksadel auch in Friesland verschwunden und zwar „einer demokratischen Bewegung, wie die sächsischen Stellinga zum Opfer gefallen" sei. Die alte Bezeichnung der Ethelinge sei dann durch Volksetymologie auf einen neuen Stand der „Erbgutsbesitzer" übertragen worden.

Die zweite Abweichung von der fränkischen Standesgliederung, welche durch die herrschende Meinung gegeben ist, besteht darin, dass die fränkische Sonderung der Libertinen von den Gemeinfreien in den karolingischen Volksrechten fehlt, dass in ihnen die Gemeinfreien und die Libertinen zu einer einheitlichen Klasse verschmolzen sind. Allerdings hat Brunner in seiner letzten Abhandlung zwar nicht für die lex Frisionum, aber für die drei anderen Volksrechte, insbesondere für Sachsen,[2] eine Sonderung der Liberti von den Frilingen nachzuweisen gesucht. Aber wie mir scheint ohne Erfolg. Namentlich ist für Sachsen die Dreitheilung der rechtsfähigen Stände und damit die Zweitheilung der nach Ausscheidung der Liten übrig bleibenden persönlich freien Elemente sowohl allgemein[3] als durch die Bussen[4] mit solcher Bestimmtheit bezeugt, dass

1) Rechtsgeschichte, S. 433, 445 Anm. 63, 64.

2) a. a. O., S. 99.

3) Vgl. Nithard IVc 2: „Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit, sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi dicuntur." Vgl. unten § 8, No. 1. Vita Lebiuni: „Sed erat gens ipsa, sicut nunc usque consistit, ordine tripartito divisa", folgen die Standesbezeichnungen. Vgl. § 8, No. 3. Widukind: Unde usque hodie gens Saxonica triformis genere ac lege praeter condicionem servilem dividitur." Capitulatio c. 15: Inter centum viginti homines, nobiles et ingenuos similiter et litos, servum — ecclesiae — tribuant. c. 17: Similiter — decimam — donent, tam nobiles, quam ingenui similiter et liti.

4) Vgl. lex Saxonum c. 36: pro fredo si nobilis fuerit, solidos 12, si liber 6, si litus 4. Capitulatio c. 19: „si de nobili genere fuit 120 s. si ingenuus 60, si litus 30." c. 20: „si nobilis s. 60, si ingenuus 30, si litus 15." c. 21: „si nobilis fuerit s. 60, si ingenuus 30, si litus 15." Capitulare Saxonicum c. 3: „nobiliores Saxones s. 12, ingenui 5, liti 4." c. 5: „si quis de nobilioribus s. 4, componat, ingenui 2, liti 1."

Digitized by Google

jeder Versuch, der Dreitheilung eine Viertheilung zu substituiren, die Klasse der Frilinge noch einmal in Gemeinfreie und Libertinen zu spalten, von vornherein aussichtslos ist.[1]

Nach meiner Ansicht ist nun weder die eine noch die andere Abweichung wirklich vorhanden gewesen. Der doppelte Gegensatz ist nur Schein, entstanden durch die unrichtige Ziehung der Parallele. Nicht die Stände sind verschieden, sondern die Bezeichnungen in den merovingischen und in den vier karolingischen Rechten. Den gemeinfreien Franken, den ingenui der merovingischen Volksrechte entsprechen die nobiles der karolingischen Gesetze. Ebenso entsprechen den fränkischen Libertinen, den alten regii, tabularii, cartularii, cerearii u. s w. die ingenui und liberi der karolingischen Volksrechte. Dass die sächsischen Gaufürsten aus besonderen Geschlechtern gewählt wurden, ist möglich, ebenso, dass diese Geschlechter noch andere Vorrechte hatten. Aber davon wissen wir nichts. Wahrscheinlich ist es ferner, dass Geschlechter durch Besitz und Ansehen so hervorragten, dass wir sie als einen Volksadel oder als Fürstengeschlechter bezeichnen, den nobiles des Tacitus an die Seite stellen dürfen. Dafür spricht u. a. der Umstand, dass uns später bei solchen Geschlechtern ein Stolz auf ihre Unabhängigkeit begegnet, der auf eine vorfränkische Grundlage ihrer Vorzugstellung hindeutet. Das ist alles möglich, zum Theil wahrscheinlich. Sicher ist dagegen, dass diese Fürstengeschlechter (primores der Quellen?) mit den Edelingen, den nobiles der Quellen, nichts zu thun haben und annähernd ebenso sicher, dass sie nach der Volksanschauung keinen besonderen Stand bildeten. Das ergiebt die Tripartitio, die uns als altsächsich bezeugt ist. Als ordines populi finden wir genau wie bei den Franken nur Gemeinfreie, Minderfreie und Liten. Die unrichtige Ziehung der Parallele ist durch verschiedene Umstände veranlasst worden. Ursprünglich wohl dadurch, dass

1) Brunner stützt diesen Versuch auf eine neue Auslegung einer einzigen Stelle, die bisher allgemein, auch von Brunner, in Uebereinstimmung mit den sonstigen Nachrichten ausgelegt worden ist und meines Erachtens nur in diesem Sinne ausgelegt werden darf. Vgl. § 48.

die Veränderung des Sprachgebrauchs und des Schillingswerthes, die sich in der Zwischenzeit zwischen der Niederschrift der merovingischen und der Aufzeichnung der karolingischen Volksrechte vollzogen hat, nicht beachtet wurde. Vergleicht man ohne Würdigung dieser Umstände die alten Volksrechte mit den neuen, dann wird man dazu gedrängt, die alten ingenui und liberi mit dem gleich benannten Stande der jüngeren Quellen zu identificiren. Einen weiteren Anhalt bietet bei Chamaven und Anglowarnen die Wergeldziffer. Dadurch steigen dann die nobiles, adalinge, homines Franci der lex Chamavorum als bevorrechteter Adel in die Höhe. Die einmal gewonnene Vorstellung hat die herrschende Reconstruction des Constitutum Pipins erleichtert und in ihr dann wieder eine starke Stütze gefunden. Die Zurückführung des Adels auf eine Aenderung des Sprachgebrauchs würde zugleich erklären, wesshalb der Adel in allen vier Volksrechten, die aus derselben Zeit stammen, gleichmässig auftritt, wesshalb er zu dieser Zeit auch im fränkischen Gebiete auftritt, wo er früher fehlte und wesshalb er überall in der Zeit wieder verschwunden ist, für welche uns eingehendere Nachrichten vorliegen. Durch eine analoge „Sprachspiegelung", wie sie bei den karolingischen Volksrechten vorliegt, ist auch Richthofen zu der Annahme einer doppelten friesischen Gerichtsverfassung veranlasst worden. Die nähere Prüfung ergiebt in beiden Fällen eine grössere Gleichförmigkeit und Einfachheit der Verhältnisse, als bisher angenommen wurde.

Auch die Beziehungen zu den Ständen des Tacitus gestalten sich einfacher und bestimmter. Tacitus unterscheidet vier Schichten der Bevölkerung, nobiles, ingenui, libertini und angesiedelte Unfreie (servi coloni). Nach der überwiegenden Ansicht sind die nobiles die Angehörigen der Fürstengeschlechter, wenig zahlreich und kein besonderer Volksstand. Desshalb ergiebt für die herrschende Meinung die Vergleichung der taciteischen Schichten mit den Ständen der karolingischen Volksrechte, namentlich denen der Sachsen und Friesen, eine Abweichung und eine Unbestimmtheit. Die Abweichung be-

Digitized by Google

steht darin, dass den wenigen nobiles des Tacitus in den Edelingen ein zahlreicher und nach unten scharf geschiedener Volksstand entspricht. Die ingenui sind die Frilinge. Aber es bleibt unbestimmt, wie sich die beiden taciteischen Schichten der libertini und der servi coloni zu dem einen Stande der Liten verhalten. Meine These lässt die Abweichung verschwinden und die Ungewissheit lösbar erscheinen. Den nobiles des Tacitus entsprechen die angesehenen, fürstlichen Geschlechter, die vorhanden, aber kein Volksstand sind. Die ingenui sind die Edelinge, die impares libertini sind die Frilinge und der servus colonus, qui hactenus paret, ist der Lite. Nicht nur die fränkische, auch die taciteische Standesgliederung stimmt vollkommen überein mit der sächsisch-friesischen tripartitio.

Wesentlich anders als zu der herrschenden Meinung stehe ich zu der neuerdings von Mayer[1] aufgestellten Theorie der deutschen Stände und zu den Entdeckungen Hildebrands.[2] Mayer nimmt an, dass während des Mittelalters bei allen deutschen Stämmen, auch bei den Franken, ein Uradel über den Gemeinfreien gestanden habe. Diesem Adel legt Mayer gerade solche Züge bei, welche nach der herrschenden Meinung den Gemeinfreien zukommen, Freiheit von Zins, Antheilsrecht an der Mark, Leben nach Vaterrecht. Demgegenüber sind die Gemeinfreien nach Mayer eine zinsende, von der Mark ausgeschlossene, nach Mutterrecht lebende Heerde. Ich muss leider erklären, dass ich Mayers Theorie in ihrem vollen Umfange für unrichtig halte. Die Uebereinstimmung zwischen dem Adel Mayers und der herrschenden Vorstellung von den Gemeinfreien beruht darauf, dass Mayer an verschiedenen Stellen die Angaben der Quellen über den Stand der Gemeinfreien auf seinen Adel bezieht. Mayers Gemeinfreie setzen sich aus verschiedenen Personengruppen zusammen, die ganz zu Unrecht zu einem Stande vereinigt werden.[3] Die Herrschaft

1) Verfassungsgeschichte I, § 30.

2) Recht und Sitte auf verschiedenen Culturstufen, 1896.

3) Insbesondere sind die Bargilden, auf deren Vorkommen Mayer ein grosses Gewicht legt, weder ein einheitlicher Stand, noch stets eine

des Mutterrechts endlich lässt sich für keinen Stand nachweisen.[1]

Eine vollständige Begründung meiner ablehnenden Haltung kann ich an dieser Stelle nicht geben, da Mayer sich vorwiegend auf solches Material stützt, das zeitlich oder örtlich ausserhalb der Grenzen dieser Untersuchung liegt. Uebrigens wird sich mehrfach Gelegenheit bieten, auf die Auslegung einzugehen, die Mayer einzelnen wichtigen Quellenstellen gegeben hat.[2] Die dort und im Anhang II gegebenen Ausführungen dürften auch die Ablehnung der Gesammtergebnisse einigermaassen erklären.

Auf die juristischen Ausführungen von Hildebrand werde ich aus den gleichen Gründen nicht näher eingehen. Sie ergeben übrigens meines Erachtens nur aufs neue, dass die Auslegung der römischen Nachrichten irregeht, wenn sie nicht durch eine gründliche Kenntniss des späteren einheimischen Rechts unterstützt wird.

Wegen der oben hervorgehobenen Beziehung zu den fränkischen Verhältnissen und wegen der Ausscheidung der grundsätzlichen Polemik gegen Mayer und Hildebrand will ich den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung genauer be-

---

zinszahlende Bevölkerungsklasse. Das Wort bezeichnet zunächst den Genossen eines rechtlichen Verbandes und kann desshalb eine verschiedene Tragweite haben, je nach dem Verbande, an den gedacht wird. Insbesondere bezeichnet es in den Capitula incerti anni den Rechtsgenossen überhaupt (Gegensatz: Unfreie), in der Constit. de expeditione Corsicana den Genossen des öffentlichen Gerichts (Gegensatz: Immunität), in dem Edictum Pistense den Eingesessenen eines bestimmten Gerichtsbezirks, pagensis (Gegensatz: Angehörige anderer Bezirke). Die zuletzt erwähnte örtliche Beziehung hat es auch in den friesischen Belegstellen und in den Osnabrücker Urkunden. Dagegen wird es in prägnantem Sinn genommen für das Mitglied des städtischen Verbandes, für „Bürger" in den Würzburger Urkunden, dem Sachsenspiegel und dem Rechtsbuche nach Distinctionen. Ferner sind die „unedlen" oder „schoossbaren" Leute des seeländischen und westfriesischen Rechts alte Liten. Der Nachweis dieser Thesen wird bei anderer Gelegenheit erbracht werden.

1) Vgl. Anhang II.

2) Vgl. Inhaltsverzeichniss II B.

zeichnen als „das Verhältniss der nobiles und liberi der karolingischen Volksrechte zu derjenigen Standesgliederung, welche nach der bisher herrschenden Ansicht bei den Germanen und insbesondere bei den Franken bestanden hat“.

Die vorstehende Bestimmung der Aufgabe gestattet die Klarstellung des Zusammenhangs mit den wirthschaftlichen Problemen und die Ausscheidung einzelner Fragen, die für die Hauptfrage nicht präjudiciell sind.

II. Der Zusammenhang meiner These mit der grundherrlichen Theorie. § 2.

Die gewöhnliche Auffassung der deutschen Wirthschaftsgeschichte ist neuerdings zugleich von zwei Seiten angegriffen worden.

Hildebrand hat in dem angeführten[1] Buche nachzuweisen gesucht, dass die zur Zeit herrschende Vorstellung der germanischen Agrarverfassung ein „Hirngespinnst“ sei. Im Zusammenhange damit sieht er in den ingenui des Tacitus Heerdenbesitzer, die den Grund und Boden von abhängigen Leuten bauen lassen. Ein bäuerliches Grundeigenthum wird selbst für die fränkische Periode geleugnet.

Wittich[2] hat fast gleichzeitig ausgeführt, dass in Sachsen von jeher und zwar schon zur Zeit des Tacitus das Volk wirthschaftlich in zwei Stände zerfallen sei, in Vollfreie, die grundherrlich lebten und nur dem Waffendienst oblagen und in abhängige Bauern, die den Acker bauten und die Vollfreien durch ihre Abgaben ernährten. Wittich hat bei Knapp Zustimmung gefunden.[3] Für die karolingische Zeit hat Wittich meine Auffassung der Rechtsstände adoptirt und mit seiner wirthschaftlichen Hypothese verbunden. Desshalb sind ihm die nobiles wirthschaftlich Grundherren und juristisch Gemeinfreie.

1) Vgl. oben S. 7 Anm. 3.
2) Vgl. a. a. O., S. 116*.
3) Grundherrschaft und Rittergut. 1897, S. 79.

Diese beiden Ansichten hat Brunner[1] als die „grundherrliche Theorie des germanischen Ständewesens“ zusammengefasst und mit Recht verworfen.

Zu meiner Ueberraschung hat aber Brunner auch meine These als eine Schattirung der grundherrlichen Theorie hingestellt. Er scheint anzunehmen, dass ich zuerst in meinem Buche die grundherrliche Auffassung der wirthschaftlichen Zustände für die karolingische Zeit vertreten und dadurch gewissermaassen die übrigen Irrwege der Wirthschaftshistoriker verschuldet habe.

Diese Deutung wird mir aufgenöthigt durch die ganze Art und Weise, in der Brunner seine Polemik einleitet, und ihre Nothwendigkeit mit dem „Schule machen“ der grundherrlichen Theorie begründet, vor allem aber durch diejenige Rolle, welche Brunner Wittich zuweist.[2] „Wittich, die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), bemüht sich, sie (Hecks Meinung) für Sachsen näher zu begründen und verficht ausserdem die Behauptung, dass schon in der Zeit des Tacitus die vollfreien Volksgenossen Grundherren, die Unfreien selbstständige und zinspflichtige Ackerbauer waren.“ Diese Auffassung der germanischen Zeit erscheint an einer anderen Stelle[3] als „Consequenz“, die „Wittich“ „aus der Ansicht Hecks“ zieht. Damit werden die Ansichten Hecks und Wittichs zwar für die germanische Zeit geschieden, aber zugleich für die karolingische Periode identificirt. Nun ist die Behauptung, dass in der karolingischen Periode die Gemeinfreien grundherrlich lebten, ein sehr wesentlicher Zug in Wittichs wirthschaftlichem Bilde. Ebenso legt Brunner auf diesen Zug entscheidendes Gewicht, wie sein Kunstausdruck „grundherrliche Theorie“ beweist. Desshalb kann die Identificirung meiner Ansicht mit derjenigen, die Wittich für die karolingische Zeit aufgestellt hat, nur durch die Annahme Brunners erklärt werden,

1) a. a. O., S. 77.
2) Brunner a. a. O., S. 76.
3) a. a. O., S. 104.

dass ich schon in der Gerichtsverfassung das grundherrliche Leben der Gemeinfreien vertreten habe.

Wenn die vorstehende Deutung richtig ist und ich kann eigentlich nicht daran zweifeln, dann werde ich in meiner Hoffnung auf schliessliche Verständigung mit Brunner durch ein weiteres Moment bestärkt. Denn dann ist Brunners Polemik gegen mich veranlasst und beeinflusst durch ein grundlegendes Missverständniss. Gerade in Bezug auf denjenigen Punkt, den Brunner als „den Kernpunkt der Streitfrage“ ansieht, in Bezug auf die wirthschaftliche Stellung der Gemeinfreien, habe ich schon in der Gerichtsverfassung und für die karolingische Zeit die Ansicht Brunners vertreten und nicht die Wittichs. Ich habe freilich, ebenso wie Wittich, die karolingischen nobiles für die germanischen Gemeinfreien erklärt, aber ich habe im Unterschiede von Wittich die wirthschaftliche Uebereinstimmung nicht darin gefunden, dass die germanischen Gemeinfreien Grundherren waren, sondern in der entgegengesetzten Richtung, nämlich darin, dass auch die karolingischen nobiles Bauern sind. Wer desshalb Wittichs Ansicht bezeichnet als die grundherrliche Theorie der Gemeinfreien, der muss ihr meine gegenüberstellen als die bäuerliche Theorie der Edelinge.

Meinen wirthschaftlichen Standpunkt habe ich in der altfriesischen Gerichtsverfassung völlig zweifellos zum Ausdruck gebracht.

Einmal dadurch, dass ich die Ethelinge mit den Gemeinfreien identificirte, ohne für diese Gemeinfreien eine besondere wirthschaftliche Stellung in Anspruch zu nehmen. Denn meine Arbeit enthält nicht den geringsten Hinweis auf grundherrliches Leben. Der Ausdruck „Grundherr“ wird gar nicht gebraucht, eben so wenig eine Umschreibung. Nun verband damals die allein in der Literatur vertretene Ansicht mit dem juristischen Begriff der Gemeinfreien die wirthschaftliche Vorstellung des bäuerlichen Grundeigenthümers. Eine bestimmte Ansicht über die wirthschaftliche Stellung der nobiles war nicht vorhanden. Desshalb konnte ich durch blosse Identificirung der nobiles

Digitized by Google

mit den Gemeinfreien eine neue Hypothese über die wirthschaftliche Stellung der Gemeinfreien gar nicht zum Ausdruck bringen. Schon dieser negative Befund macht es unzulässig, mich als einen Vertreter der grundherrlichen Anschauung aufzufassen.

Ich habe aber ferner die karolingischen nobiles für das friesische Recht zwar mittelbar, aber völlig bestimmt als Bauern hingestellt. An der Stelle, an der ich meine These „ex professo“ formuliere,[1] habe ich gesagt: „Die nobiles der lex Frisionum — die ethelinge der späteren Quellen — sind ursprünglich nichts anderes als die Gemeinfreien, nämlich die Mitglieder der das Volk bildenden Sippen, die Geschlechtsgenossen oder gesippten Leute. Etwas spätere Quellen beschränkten den Begriff auf die vollberechtigten Grundbesitzer, die Hausleute. **Die Ethelinge bilden aber stets die Masse der Bevölkerung.**“

Mit dem hervorgehobenen Satze ist die Annahme eines grundherrlichen Lebens schlechthin unvereinbar. Die Grundherren können immer nur eine Minorität gebildet haben. Das stellt auch Brunner[2] als selbstverständlich hin. — „Denn der Grundherr hatte eine Mehrheit von Knechten.“ Ich habe keinen Anlass gegeben, bei mir eine andere, sachlich unmögliche Ansicht zu vermuthen.

Ferner besagt die Formulirung, dass der Begriff später beschränkt wurde auf die vollberechtigten Grundbesitzer, „**die Hausleute**“. Meine Ausführungen zu den späteren Belegstellen ergeben mit voller Bestimmtheit, dass ich die späteren Ethelinge, die Hausleute, gerade als den Stand der **Bauern** aufgefasst habe. Ich will nur Beispiele hervorheben. Aus der Hunsinger Willkür von 1252 § 1 habe ich den Schluss gezogen,[3] dass die Standesgegensätze in der Hauptsache auf der socialen Stellung beruhen. „Die Anerkennung als Etheling

1) Ger. Verf., S. 224.
2) a. a. O., S. 104.
1) Ger. Verf., S. 250ff.

ist durch eigen Feuer und Rauch bedingt. Die Ethelinge sind die Hausleute." Den Gegensatz zu den Ethelingen finde ich in dem „Einlieger". Selbstverständlich kann ich nicht annehmen, dass nur Grundherren eigen Feuer und Rauch hatten und alle Leute die Landwirthschaft für eigene Rechnung trieben, als Einlieger hausten.

Auch das technische Wort „Bauer" habe ich auf die Ethelinge angewendet.

Von den edela mannum, die an einer Stelle des jus municipale vorkommen sage ich: Die edlen Männer können nicht privilegirte Adlige, sondern nur erbgesessene Bauern sein" — „weil über die Vorgänge bei der gemeinsamen Math nur Mitbauern Kenntniss haben konnten".[1] An einer anderen Stelle[2] bemerke ich, dass wahrscheinlich „Etheling zuweilen prägnant" nicht auf jeden Grundbesitzer, sondern auf den „Vollhufer" bezogen worden ist. Sollte ich es wirklich für möglich gehalten haben, dass Leute, die nicht einmal eine Hufe besassen, als Grundherren gelebt haben? Man mag meine Auffassung verschiedener Stellen beanstanden. Ich habe selbst meine Ansicht über manche Punkte geändert, wie ich später darlegen werde. Aber es scheint mir unthunlich, aus meinen Erörterungen die Annahme eines grundherrlichen Lebens herauszulesen. Da ich nun bei der Formulirung meiner These die Beziehung des Standesbegriffes auf die Bauern als eine „Beschränkung" bezeichnet habe, so folgt daraus, dass ich für die karolingische Periode Bauern erst recht zu den Edelingen rechnete.

Für die nichtfriesischen Gebiete habe ich nur ganz allgemein die gleiche Gliederung vertreten, wie ich sie für Friesland näher geschildert hatte. Doch lässt meine Bemerkung[3] über die Normgebung der lex Saxonum auch selbstständig erkennen, dass ich für Sachsen freie Bauern als Kern der Nation voraussetze.

---

1) Ger. Verf., S. 253.
2) Ger. Verf., S. 256.
3) Ger. Verf., S. 300.

Digitized by Google

Richtig ist, dass das Missverständniss Brunners vermieden worden wäre, wenn ich schon bei Besprechung der karolingischen Zeit meine wirthschaftliche Auffassung schärfer betont hätte. Aber ich hatte dazu nach dem damaligen Stande der Literatur keine Veranlassung. Ich rechnete darauf, dass bei einer Polemik gegen mich auch meine entscheidenden Gründe, die späteren friesischen Belegstellen, Berücksichtigung finden würden.

Die unrichtige Deutung meiner Ansicht durch Brunner hat auch eine irrige Auffassung des historischen Zusammenhanges mit den wirthschaftlichen Theorien zur Folge gehabt.

Wittich hat meine juristische Auffassung voll adoptirt, aber er hat meine wirthschaftliche Ansicht von vornherein dahin verstanden, dass ich ein bäuerliches Leben der nobiles voraussetze. Er schrieb mir darüber am 5. Januar 1895: „Aus Ihrer ganzen Darstellung scheint mir die allerdings nirgends bestimmt ausgesprochene Annahme hervorzugehen, dass wie in späterer Zeit, so auch in der Epoche der Volksrechte der Etheling wirthschaftlich die Stellung des späteren Hausmannes gehabt habe, mit anderen Worten, dass er immer ein freier Ackerbauer, ein Vollhufenmann, gewesen sei.“ Dieser Ansicht stellte Wittich schon damals seine grundherrliche Theorie gegenüber. Ich habe in meiner Antwort Wittich die Auslegung meiner Ansicht sofort bestätigt, aber das bäuerliche Leben der Edelinge vertheidigt. Wittich hat somit seine wirthschaftliche These nicht von mir entlehnt, sondern im bewussten Widerspruch zu meiner eigenen Ansicht aufgestellt.

Hildebrand ist zu seinen Ergebnissen ganz selbstständig gelangt. Seine völlige Unabhängigkeit von mir ergiebt sich daraus, dass unsere Ausführungen auch nicht in der geringsten Einzelheit übereinstimmen, dass Hildebrand mich kein einziges Mal citirt, die von mir beigebrachten Belege[1] für die von ihm bekämpfte Agrarverfassung gar nicht berücksichtigt und überhaupt keine Bekanntschaft mit meinem Buche verräth.

1) Ger. Verf., S. 213 Anm. 46.

Digitized by Google

Das grundlegende Missverständniss, die Identificirung meiner Ansicht mit der von Wittich, scheint weiter dazu geführt zu haben, dass sich Brunner über die wirthschaftliche Tragweite meiner Ansicht und damit auch über ihre wirthschaftliche Möglichkeit getäuscht hat. Gerade dieser sachliche Zusammenhang ist wichtig und bedarf der Erörterung.

Die Bedeutung meiner juristischen These für die Erkenntniss der wirthschaftlichen Zustände Sachsens ist naturgemäss nur eine beschränkte. Sie identificirt die drei unteren Schichten des Tacitus, die ingenui, impares libertini und die servi coloni mit den drei Volksständen der Sachsen, den Ethelingen, den Frilingen und den Liten. Dadurch wird auch für das wirthschaftliche Problem eine gewisse Verbindung zwischen den Ständen des Tacitus und denen der karolingischen Zeit hergestellt. Der Zusammenhang ergiebt, soweit wir berechtigt sind eine Continuität der wirthschaftlichen Verhältnisse anzunehmen, eine gegenseitige Ergänzung der beiden Zeiten, die Projicirung des einen Bildes auf das andere.

Desshalb kann meine juristische These unter zwei von einander verschiedenen Voraussetzungen als Stütze der grundherrlichen Theorie für die karolingische Periode wirken.

A. Meine These wird eine Stütze der grundherrlichen Auffassung einmal dann, wenn man annimmt, dass schon die Gemeinfreien des Tacitus als Grundherren und Berufskrieger gelebt haben und sich inzwischen nichts Wesentliches geändert hat. Das ist diejenige Voraussetzung, von der Wittich ausgeht. Er findet auch in den karolingischen Quellen Anhaltspunkte für ein grundherrliches Leben der nobiles. Die beiden Bilder, deren gegenseitige Verbindung ermöglicht wird, stimmen in den selbstständig erkennbaren Zügen überein und bestätigen einander. Desshalb steht Wittichs Auffassung der germanischen Zustände allerdings in einem Zusammenhange mit meiner These. Aber sie ist nicht entfernt eine einfache Consequenz meiner Ansicht, wie Brunner glaubt. Sondern sie ist eine selbstständige Entdeckung, die es Wittich möglich gemacht hat, diejenigen wirthschaftlichen Consequenzen abzulehnen, die

Digitized by Google

ich selbst aus meiner Ansicht gezogen hatte und meine Deutung der Rechtsstände mit seinem Bilde der wirthschaftlichen Gliederung des karolingischen Sachsens in Einklang zu bringen.

Für mich ist die Voraussetzung Wittichs nicht annehmbar. Desshalb verträgt sich aber auch für mich meine These nicht mit dem wirthschaftlichen Bilde der karolingischen Zeit, das Wittich so bestimmt entworfen hat.

Nach meiner Ueberzeugung ist die herrschende Auffassung der Gemeinfreien der germanischen Zeit vollkommen gesichert durch zeitgenössische Nachrichten und durch die Rückschlüsse aus den späteren Zuständen der übrigen germanischen Stämme einschliesslich des friesischen. Abweichende Rückschlüsse aus sächsischen Zuständen würden nur eine zwischenzeitliche Sonderentwicklung Sachsens erweisen. Mit dieser herrschenden Meinung nehme ich an, dass die Gemeinfreien in der germanischen Periode unabhängige Bauern waren mit eigenem, unbelasteten Hufenrecht, aber keine Grundherren.[1] Somit fiel der Rechtsstand der Gemeinfreien damals zusammen mit dem wirthschaftlichen Stande der vollkommen unabhängigen bäuerlichen Grundbesitzer. Diese Bauernklasse werde ich zum Unterschiede von den abhängigen zinspflichtigen Bauern unfreien und freien Standes kurz als „Hofbauern“ bezeichnen. Die Verhältnisse der übrigen Stämme lassen erkennen, dass noch in karolingischer Zeit ein Zusammenhang fortdauerte. Der Rechtsstand der Gemeinfreien umfasste immer noch zahlreiche Hofbauern und die vorhandenen Hofbauern gehörten dem Stande der Gemeinfreien an. Die Analogie würde auch für Sachsen ergeben, dass Gemeinfreiheit und bäuerliche Selbstständigkeit zwei Merkmale sind, die einander entsprechen, auf einander schliessen lassen. Nun ist freilich für Sachsen ein besonderer Umstand zu beachten. Geschichtliche Nachrichten sprechen dafür und sprachliche Anhaltspunkte sind dafür geltend gemacht worden,[2] dass

---

1) Vgl. die nähere Rechtfertigung meiner Ansicht unten § 43.

2) Vgl. Bremer, „Ethnographie der germanischen Stämme“ in Pauls Grundriss, 2. Auflage, XV, § 142 ff.

Digitized by Google

die Sachsen der karolingischen Zeit zu einem erheblichen Theile auf erobertem Gebiete sassen, als Volk durch die Verschmelzung herrschender und unterworfener Stämme entstanden waren. Eine erobernde Einwanderung konnte natürlich die wirthschaftiche Stellung der Gemeinfreien bei dem herrschenden Stamme beeinflussen. Sie konnte ihre Lage verbessern durch Vermehrung des Landbesitzes, durch Zutheilung von Liten und Knechten. Sie konnte kleine Bauern zu grösseren emporheben. Aber ich halte es für höchst unwahrscheinlich, dass die Eroberung alle Gemeinfreien des Stammes oder nur den grösseren Theil aus Bauern in Grundherren umgewandelt hat. Dagegen sprechen die mir bekannten Analogien und der Umfang des Landbesitzes, der für das grundherrliche Leben erforderlich war.[1] Auf die Bedeutung der zweiten Eroberung durch die Franken werde ich unten[2] zurückkommen. Desshalb ergiebt die Auffassung der Edelinge als Gemeinfreie eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, dass die sächsischen nobiles wenigstens vor der fränkischen Eroberung zu ganz überwiegendem Theile Bauern waren, wenn auch vielleicht grössere Bauern. Wenn es wirklich erweislich wäre, dass die sächsischen nobiles als Grundherren lebten, so würde ich meine These Angesichts der Stärke der rein juristischen Anhaltspunkte nicht fallen lassen, aber ich würde vor einem ungelösten Räthsel stehen und auf eine voll befriedigende Erklärung der sächsischen Verhältnisse verzichten müssen.

Leichter könnte meines Erachtens die herrschende Adelstheorie sich mit Wittichs Bilde befreunden. Dass die nobiles als Grundherren lebten und nur dem Kriegerberufe oblagen, wird den Anhängern des Vorrechtsadels sehr glaubhaft, ja selbstverständlich vorkommen. Das Fehlen der unabhängigen Bauern müsste allerdings erklärt werden durch eine Herabdrückung der Gemeinfreien, sei es durch Ergebung in die Schutzherrschaft des zahlreichen und mächtigen Adels, sei es

1) Vgl. unten § 42.
2) Vgl. unten § 46.

Digitized by Google

durch eine Umwandlung von Hoheitsrechten in Privatrechte, wie sie Schröder bereits wegen der Tutel vermuthet. In der That hat die herrschende Ansicht ohnehin Anlass genug, eine gewisse Herabdrückung der Gemeinfreien anzunehmen, um sie mit den Frilingen identificiren zu können. Solche Merkmale der Herabdrückung würden insbesondere sein die Verschmelzung mit den Libertinen,[1] die Androhung der Todesstrafe für die Ehe mit einer edlen Frau,[2] die Tutel, in der uns der Friling in der lex Saxonum begegnet[3] und auch schon die Bezeichnung des Frilings als unedel.[4] Auffallend würde es allerdings bleiben, dass ein allgemeines Sinken der Gemeinfreien gerade bei dem Stamme stattgefunden hat, der sich die freie Verfassung am längsten bewahrte. Desshalb glaube ich, dass Wittichs Bild der wirthschaftlichen Verhältnisse im karolingischen Sachsen für denjenigen, der an der herrschenden Auffassung der germanischen Periode festhält, keinen sicheren Anhalt für die Entscheidung der Rechtsfrage ergiebt. Das Bild ist eben weder mit der einen noch mit der anderen der möglichen Gruppirungen der Rechtsstände so ganz vereinbar, weil die unabhängigen Bauern, das äquivalente Bild der Gemeinfreien, ganz gefehlt haben sollen.

B. Zweitens wird meine These zu einer Stütze der grundherrlichen Theorie, wenn man für die germanische Zeit an der herrschenden Ansicht festhält, aber ausserdem voraussetzt, dass die sächsischen nobiles in der karolingischen Zeit grundherrlich lebten. Denn unter dieser Voraussetzung ist die Projection für den Gemeinfreien durch zeitgenössische Gewissheit ausgeschlossen. Dagegen bleibt die Projection der impares libertini auf die sächsischen Frilinge. Da nun die impares libertini keine Hofbauern sein können, so wird dann durch meine These die Existenz von unabhängigen Bauern überhaupt

1) Vgl. unten § 48.

2) Vgl. unten § 49.

3) Vgl. unten § 50.

4) Vgl. unten § 7.

Digitized by Google

ausgeschlossen. Diese Voraussetzung liegt nun, wenn ich mich nicht irre, der Polemik Brunners zu Grunde. Die Behauptung Wittichs, dass die nobiles als Grundherren und als Krieger lebten, passte, wie bereits erwähnt, vorzüglich zu dem Bilde, das sich die herrschende Meinung von dem Stande der Edelinge macht. Dass ich bereits eine abweichende Meinung vertreten hatte, scheint Brunner übersehen zu haben. Jedenfalls hat Brunner diese Behauptung Wittichs in keiner Weise beanstandet. Andererseits musste einem so gründlichen Kenner germanischer Zustände das völlige Fehlen unabhängiger Bauern, wie es Wittich behauptet, von vornherein unglaublich erscheinen. Brunner hat mit vollem Recht und wohl auch mit voller Gewissheit an der Annahme festgehalten, dass in Sachsen Hofbauern in dem obigen Sinne existirt haben. Die Combination der beiden Annahmen ergiebt aber zwei äusserst wichtige Momente für die Beurtheilung meiner These. Sie ergiebt erstens die Unrichtigkeit. Wenn die nobiles grundherrlich leben und doch Hofbauern vorhanden sind, dann sind diese Hofbauern Frilinge. Folgerichtig sind die Frilinge nicht Libertinen, sondern Gemeinfreie und weiter folgerichtig die Edelinge ein Vorrechtsadel. Für die Polemik gegen die grundherrliche Theorie war dieses Argument allerdings nicht verwendbar, da ja die Existenz der Hofbauern Streitthema war und ihre Nothwendigkeit wohl aus der Gesammtheit der germanischen Zustände mit Sicherheit zu erschliessen, aber auf diesem Wege nicht in der Kürze nachweisbar ist. Dennoch glaube ich, dass dieses unausgesprochene aber durchschlagende Argument dazu mitgewirkt hat, der Polemik Brunners gegen mich die innere Gewissheit zu geben. Dieselbe Combination zeigt zweitens die Gefährlichkeit meiner These, ihre Bedeutung als Stütze der grundherrlichen Auffassung, kurz diejenige Würdigung meiner Ansicht, welche Brunner seiner Darstellung zu Grunde legt.

Für meine These würden diese Schlussfolgerungen sehr ungünstig sein. Sie sind aber bedingt durch die Richtigkeit der Obersätze. Und der eine dieser Obersätze, das

Digitized by Google

grundherrliche Leben aller nobiles, ist meines Erachtens ganz sicher unrichtig.

Die eingehendere Untersuchung wird unten gegeben.[1] An dieser Stelle sei nur folgendes bemerkt: Für die Behauptung Wittichs, dass die nobiles ganz allgemein ohne eigene Ackerwirthschaft gelebt hätten, lässt sich gar kein Anhaltspunkt beibringen. Im Uebrigen sind unsere Quellen freilich sehr dürftig, aber sie ergeben doch bestimmte Anhaltspunkte für das Vorkommen bäuerlicher Edelinge, edler Bauern. Selbst das Vorhandensein der untersten Stufe bäuerlichen Lebens ist mit voller Bestimmtheit bezeugt. Die wenigen Nachrichten, die wir besitzen, zeigen uns wenigstens einen sächsischen nobilis, der als Pachtbauer auf Klosteracker sitzt, wie es scheint auf einer halben Hufe, und einen anderen, der sich in den Litenstand ergeben und die gleiche Ackernahrung erhalten hat.[2] Wenn sich solche Elemente unter den nobiles finden, dann dürfen wir annehmen, dass die höhere Stufe der Hofbauern, der bäuerlichen Grundeigenthümer, erst recht vertreten war. Damit tritt aber das wirthschaftliche Merkmal der Gemeinfreien zu den juristischen hinzu. Die wirthschaftlichen Züge, die sich aus den zeitgenössischen Quellen gewinnen lassen, stimmen mit den Folgerungen aus der juristischen Auffassung, mit dem „projicirten“ Bilde, durchaus überein und erhalten dadurch ihrerseits eine Bestätigung und weitere Ergänzung.

Brunner wollte durch seine Polemik gegen mich die grundherrliche Theorie auf juristischem Gebiete wiederlegen. Aber sein Angriff hat gar keinen Gegner getroffen, sondern einen Streitgenossen. Den Kernpunkt der Streitfrage zwischen Brunner und mir bildet eben nicht, wie Brunner meint, die Stellung der Gemeinfreien, wenigstens nicht die wirthschaftliche, sondern ihre Benennung in den karolingischen Volks-

1) Vgl. § 42ff.

2) Die Belege aus dem Werdener Heberegister sind unten § 45 abgedruckt und besprochen.

Digitized by Google

rechten. Mit Brunner bin ich davon überzeugt, dass der germanische Gemeinfreie, der als Bauer, aber stolz auf eigenem Grunde sass, auch in dem republikanischen Sachsen nicht gefehlt hat. Nur glaube ich freilich, dass dieser sächsische Bauer noch etwas stolzer war, als ihn Brunner sich denkt, nämlich ebenso stolz, wie der fränkische. Er behandelte die Libertinen als Ungenossen, durfte seine Frau aus jedem Stande wählen, ohne sein Leben zu gefährden, stand nicht unter Tutel und hielt seine altfreie Abkunft nicht für makelbehaftet, sondern nannte sich selber Edeling.

III. Auszuscheidende Fragen.

a) Die Stellung der Unehelichen und der Fremdlinge.

§ 3.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Klasse der Minderfreien hatte ich in der Gerichtsverfassung angegeben, dass als Hauptmasse die Freigelassenen und ihre Nachkommen zu denken sind.[1] Als weitere Elemente hatte ich bezeichnet die unehelichen oder die nicht vollehelichen Kinder, die Fremdlinge und die zur Strafe ihres Standesrechts Beraubten. Ich hatte diese Angaben gemacht, weil die späteren friesischen Quellen dafür sprechen und ich annahm, dass die Art der Standesgliederung dadurch erläutert würde. Aber ich hatte nicht etwa den Zweck verfolgt, dadurch erst das nothwendige Material für die Klasse der Minderfreien zu gewinnen, ihre Existenz dadurch erst glaubhaft zu machen. Für diesen Zweck genügen die Libertinen allein. Dass unfreie und halbfreie Stände in den vier Rechtsgebieten, namentlich zahlreiche Liten in Sachsen, vorhanden waren, ist sicher bezeugt. Damit ist auch die Möglichkeit einer Libertinenklasse gegeben. Das ripuarische Recht zeigt uns, dass für solche Elemente sogar mehrere Klassen gebildet werden konnten. Eine Ermittelung aller Bestandtheile der Frilingsklasse, aller Gründe der Freiheits-

1) Ger. Verf., S. 225, 231.

Digitized by Google

minderung ist für unsere Aufgabe nicht nothwendig. Sie ist aber auch nicht möglich. Ausser den angeführten könnten z. B. noch Ergebung in eine Schutzherrschaft und kriegerische Unterwerfung in Betracht kommen. Auch die ständische Stellung der beiden oben erwähnten Personenklassen ist desshalb für die Entscheidung der Hauptfrage nicht präjudiciell. Ich könnte diese Erörterung völlig ausscheiden. Aber da Brunner sich gerade gegen die Einordnung der unehelichen Kinder und der Fremdlinge mit besonderer Entschiedenheit wendet, so will ich meine Ansicht rechtfertigen. Ich glaube, dass Brunner die innere Geschlossenheit meines Gedankenganges etwas unterschätzt hat.

Brunner vermisst den quellenmässigen Beweis für die Annahme, dass in fränkischer Zeit nach irgend einem Volksrecht das uneheliche Kind niedrigeren Standes gewesen sei, als der für dessen rechtliche Stellung massgebende Elterntheil.[1] Dieser Annahme stellt er den positiven Satz entgegen: „Die nachmals unter dem Einfluss kirchlicher Anschauungen herrschende Zurücksetzung der Unechten war dem germanischen Heidenthum und ebenso den christianisirten deutschen Stämmen des fränkischen Reiches noch unbekannt."[2] Die Untersuchung Brunners, auf die er sich beruft, beweist zunächst, dass im Allgemeinen die anerkannten unehelichen Kinder des Erbrechts

1) Vgl. Brunner a. a. O., S. 78.

2) Brunner, Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, Zschr. 17, S. 1ff. In dieser Untersuchung legt Brunner meines Erachtens etwas zu viel Gewicht auf die Verhältnisse der königlichen und adlichen Bastarde. Die Stellung der Unechten ist die Resultante aus der Rücksichtnahme auf das Blut und aus der Rücksichtnahme auf die Art der Erzeugung. Ist das Blut besonders werthvoll, wie beim König, so wird die zweite Rücksicht zurückgedrängt. Brunner sagt mit Recht, dass Columella kein Prophet gewesen wäre, wenn er etwas prophezeit hätte, was sich nach Volksrecht von selbst verstand (a. a. O., S. 6). Aber es scheint mir, dass man auch gegen Brunners Verwerthung der englischen Dramatiker (a. a. O., S. 9) einwenden kann: Das königliche Blut wäre nicht der unschätzbare Vorzug gewesen, der verherrlicht werden soll, wenn es nur einen auch sonst wenig bedeutenden Makel überwogen hätte.

Digitized by Google

gegen den Erzeuger nicht entbehrten, aber gegen die ehelichen Kinder zurückgesetzt waren, so weit unsere Nachrichten hinaufgehen. Auch in ständischer Hinsicht würde die Stellung als Minderfreie nur eine Zurücksetzung, nicht das Fehlen jeder Standesrechte bedeuten. Die Abhandlung Brunners zeigt ferner, dass die Verschiedenheit der uns bekannten germanischen Rechte in dieser Hinsicht eine erhebliche ist. Desshalb haben wir die fraglichen Stammesrechte speciell ins Auge zu fassen. Nun fehlen für diese Gebiete Nachrichten aus karolingischer Zeit völlig, aber nicht nur für die Zurücksetzung, sondern ebenso für die von Brunner behauptete Gleichstellung. Dagegen zeigen die späteren Nachrichten aus Sachsen und Friesland mit solcher Uebereinstimmung und Bestimmtheit die ständische Zurücksetzung, dass der Rückschluss auf die fränkische Zeit meines Erachtens unbedenklich und geboten ist. Ihm steht die Hypothese eines kirchlichen Ursprungs der Zurücksetzung nicht im Wege. Brunner hat den positiven Satz, den er mir jetzt wie eine erwiesene Thatsache entgegenhält, in seiner angezogenen, speciell diesem Gegenstande gewidmeten Abhandlung, für die streitigen Gebiete nicht ausgesprochen. In der That giebt es keine Belege für den kirchlichen Ursprung. Namentlich genügt die Verpönung der ausserehelichen Geschlechtsverbindung durch die Kirche nicht, um daraus die ständische Zurücksetzung abzuleiten. Denn die Sachsen haben die uneheliche Geschlechtsverbindung der Frau schon vor der Christianisirung noch weit energischer verpönt. Desshalb würde auch dieses Moment gerade für Sachsen die Zurücksetzung in vorchristlicher Zeit ergeben. Gegen die Hypothese des kirchlichen Ursprungs spricht andererseits der Umstand, dass die ständische Zurücksetzung nicht bei allen Stämmen gleichmässig, sondern gerade in Sachsen besonders ausgeprägt auftritt. Die Anschauungen der Kirche waren in der Hauptsache international. Sie sind nicht geeignet, solche stammesrechtliche Eigenthümlichkeiten zu erklären und ihre Verwerthung zu Rückschlüssen zu verhindern. Dazu tritt noch ein besonderer Umstand. In Sachsen und in Friesland finden wir die-

Digitized by Google

selben Worte, welche die Standesunterschiede bezeichnen, edel und unedel, auch technisch verwendet zur Bezeichnung der ehelichen und der unehelichen Abstammung.[1] Brunner ist in seiner Abhandlung auf diesen Sprachgebrauch wenig eingegangen.[2] Von seinem Standpunkte aus durchaus mit Recht. Wenn „edel" ursprünglich nur den Herrscheradel bezeichnet, so kann an einen engeren Zusammenhang dieses doppelten Sprachgebrauchs nicht gedacht werden. Aber der Umstand gewinnt eine ganz andere Bedeutung, sobald man annimmt, dass edel ursprünglich den gut d. h. den makellos geborenen, unedel nur die Personen geminderten Rechts bezeichnet. Im Zusammenhang mit den späteren Zeugnissen über die Zurücksetzung spricht dann dieser Sprachgebrauch sehr entschieden für ein über die fränkische Zeit hinaufgehendes Alter der betreffenden Rechtssätze. Das Urtheil über die ständische Stellung der unehelichen Kinder ist für die Entscheidung unserer Hauptfrage nicht präjudiciell, aber es ist selbst abhängig von ihrer Beantwortung.

Hinsichtlich der Fremden kann die Zugehörigkeit zu den Frilingen keinem Zweifel unterliegen. Wer mit der herrschenden Meinung unterhalb der Herrscheradels nur eine einzige, Gemeinfreie und Minderfreie umfassende, Mischklasse annimmt, der wird die Fremden natürlich nicht zum Adel rechnen, sondern in diese Mischklasse versetzen. Aber auch von meinem Standpunkte aus, der die Gemeinfreien von den übrigen Freien sondert, ist die Einordnung der Fremden in die untere Klasse berechtigt. Brunner[3] wendet ein: „Fremde, die nicht Reichsangehörige waren, theilten das Stammesrecht ihrer Schutzherren oder waren rechtlos". Selbstverständlich gehe ich auch von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden aus, die ja gerade für Sachsen[4] bezeugt ist. Ebenso bin ich gleichfalls

1) Vgl. unten § 7.
2) a. a. O., S. 12.
3) a. a. O., S. 78.
4) Translatio S. Alexandri c. 13. Mon. Germ. hist. Script. I, S. 680, 24.

Digitized by Google

der Meinung, dass der Fremde, der einen Schutzherrn hatte, nach dem Stammesrechte seines Schutzherrn lebte, sofern man Stammesrecht in der gewöhnlichen Bedeutung nimmt. Aber durch diese beiden Sätze ist das streitige Problem noch gar nicht berührt. Nicht das Stammesrecht steht ja in Frage, sondern das Standesrecht. Brunner kann natürlich nicht meinen, dass der Schützling etwa des Herzogs oder des Königs das persönliche Standesrecht seines Schutzherrn erwarb. Er muss annehmen, dass der Schützling die Rechtsstellung der Gemeinfreien des betreffenden Stammes erlangte. Die allgemeine Richtigkeit dieses Satzes ohne Unterschied des Schutzherrn kann ich nicht zugeben. Quellenbelege sind nicht vorhanden, aber auch entbehrlich. Denn aus der ursprünglichen Rechtlosigkeit des Fremden ergiebt sich die Consequenz, dass er durch den Eintritt in den Schutz dieselbe Stellung erlangte, wie ein im Schutz befindlicher, freigelassener Sclave. Desshalb gab der Königsschutz dem wargangus das Wergeld der Gemeinfreien,[1] wie die denariatio dem Sclaven. Desshalb konnte aber der Privatschutz in denjenigen Rechtsgebieten diese Wirkung nicht haben, in denen überhaupt die Libertinen von den Gemeinfreien ständisch geschieden wurden. Brunner selbst nimmt an,[2] dass der Gemeinfreie, der sich in ein Schutzverhältniss begab, dadurch seine Vollfreiheit einbüsste. Wie dürfen wir vermuthen, dass der Fremdling, etwa der den Franken fortgelaufene Sclave, der doch seine ganze Rechtsfähigkeit in Sachsen überhaupt erst dem Schutze des Patrons verdankte, ständisch höher stand, als der altfrei geborene Schutzgenosse. Diese Folgerungen werden unterstützt durch das positive Zeugniss des Widukind,[3] der die Edelinge als Nachkommen der Saxones, die Frilinge als Nachkommen der auxiliarii et manumissi auffasst. Ferner entsprechen sie der späteren Gestaltung des Fremdlingsrechts.

1) Vgl. lex Cham. c. 9.

2) Rechtsgeschichte I, S. 254.

3) Vgl. unten § 51.

b) Die Verwandtschaftsbeziehungen der Frilinge.

§ 4.

Die oben gegebene Formulirung des Problems ermöglicht mir ferner, einige Einwendungen von vornherein zurückzuweisen, welche vielleicht einen von mir gebrauchten Ausdruck treffen, aber nicht meine Ansicht. Ich hatte den Friling als einen „sippenlosen“ Mann bezeichnet. Dieses Wort hat folgende Argumente veranlasst. Schröder[1] sagt, „dass die liberi der lex Frisionum keine sippenlosen Leute waren, ergiebt sich auch aus den Eideshelfern, mit denen sie ihre Eide zu beschwören hatten“. Schröder setzt dabei voraus, dass die Eideshelfer aus der Sippe zu nehmen waren. Brunner[2] macht gegen meine Auffassung der ingenui der lex Chamavorum geltend: „Der Freigelassene ist, wie Heck mit Recht bemerkt, ein ungesippter Mann. Nach c. 10 soll aber der homo ingenuus im Statusprocesse mit zwölf von seinen nächsten Magen beschwören (cum duodecim de suis proximis parentibus). Unter dem homo des cap. 10 kann also nicht der Freigelassene verstanden sein“. Endlich beruft sich Brunner[3] darauf, dass der in cap. 64 der lex Saxonum erwähnte liber eine Hereditas und proximi heredes hatte.

Gegen das Argument Schröders ist speciell geltend zu machen, dass die Nothwendigkeit der Verwandtschaft mit den Eideshelfern für die lex Frisionum beweislos steht,[4] gegen das

---

1) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 214 Anm. 1.

2) a. a. O., S. 90.

3) a. a. O., S. 101.

4) Schröder beruft sich auf Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 380 ff. Brunner folgert den Satz nur aus späteren Quellen. Nun ergeben die späteren Quellen des westerlauwerschen Frieslands die Allgemeinheit des Satzes nicht. Die lex Frisionum selbst liefert keine positiven Anhaltspunkte, sondern Gegengründe. Denn es wird theils betont, dass ein Eideshelfer demselben Stande angehören müsse (vgl. z. B. 1, § 2: adhibitis secum XI ejusdem condicionis hominibus juret, §§ 8, 20 u. s. w.), theils werden Eideshelfer aus anderen Ständen gefordert. Vgl. I, § 17 (nobilis) cum duobus, nobili et uno liberi juret. § 18 (nobilis) cum uno lito juret. Welcher Ansicht man auch hinsichtlich der nobiles huldigen mag, immer ist an-

Digitized by Google

erste Argument Brunners, dass ingenuus in cap. 10 nicht auf den Minderfreien zu beschränken, sondern auf alle Freien zu erstrecken ist und dass Brunner selbst bei einer früheren Gelegenheit cap. 10 anstandslos auch auf den Freigelassenen bezogen hat,[1] gegen die hereditas, dass sie nicht frei veräusserlich ist.[2]

Aber ich will auf diese Einzelheiten nicht näher eingehen, sondern allen drei Einwendungen gegenüber Folgendes erwidern:

Eidesleistung mit Eideshelfern, Verwandtschaftsbeziehungen, auch erbberechtigte Verwandte, alle diese Dinge finden sich nicht nur bei den friesischen und sächsischen Frilingen, sondern genau ebenso bei den Libertinen des fränkischen Rechts. Auch diese Libertinen schwören Eide mit Eideshelfern,[3] auch der Romanus und der cartularius haben eine „agnatio", die unter Umständen erbberechtigt ist.[4] Weder Brunner noch Schröder haben aus diesen Umständen ein Argument gegen die übliche Qualificirung der betreffenden Klassen entnommen. Das Unternehmen wäre auch aussichtslos. Unter den Libertinen des ripuarischen Rechts sind ja nicht nur die Freigelassenen, sondern auch ihre Nachkommen zu verstehen. Und die Nachkommen waren weitaus in der Mehrzahl. Denn schon die vorhandenen stirpes entsprachen den Freilassungen während einer Anzahl von Generationen, die unfrei geborenen Personen aber nur den Freilassungen während einer Generation. Es ist undenkbar, dass ein Recht gar keine Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb solcher Volksschichten anerkannt hätte, von der Fiction ausgegangen wäre, jeder Libertine entstehe

---

zunehmen, dass der Vorzug der ganzen Sippe gebührte. Sowohl die Betonung der Standesgleichheit als das Erforderniss der Standesverschiedenheit sprechen gegen die Annahme, dass die Eideshelfer immer Verwandte sein mussten.

1) Vgl. Handbuch 1, S. 247 Anm. 50 bei Besprechung der manumissio per hantradam: „Bei Anfechtung seiner Freiheit kann sich der Freigelassene auf jenen Zwölfereid als Beweis seiner Freiheit (vgl. lex Chamav. c. 10) berufen".

2) Vgl. unten § 50.

3) Vgl. z. B. Lex Rip. Tit. 18, 3, 19, 2, 21, 66, 2.

4) Vgl. z. B. Cap. legi rip. addit. zu c. 57.

durch Urzeugung. Wenn aber Eideshülfe und erbberechtigte Verwandte mit der Standesart der fränkischen Libertinen vereinbar sind, dann vermag ich nicht einzusehen, weshalb dieselben Institute die gleiche Deutung für die friesischen und die sächsischen Frilinge ausschliessen sollen. Desshalb treffen diese Argumente den Kern der Frage überhaupt nicht, sie sind für die Entscheidung nicht relevant.

Aber ebenso wenig werden sie durch meine früheren Ausführungen gerechtfertigt. Der Freigelassene ist schon vor mir als „ungesippter Mann" bezeichnet worden.[1] Und doch ist die Formel meines Wissens noch nie in dem unhaltbaren Sinn verstanden worden, dass für den Freigelassenen und gar für seine Nachkommen nach keiner Richtung hin Verwandtschaftsbeziehungen für die Rechtsordnung existirt hatten. Ich habe ferner ausdrücklich bemerkt:[2] „Das Fehlen der Magsühne war nur der Maassstab für die geringere Achtung des Frilingsgeschlechtes, nicht etwa dadurch von selbst gegeben, dass die Personen dieser Verwandtschaftsklasse allen Frilingen thatsächlich fehlten". Und ich habe als meine Annahme bezeichnet, „dass ursprünglich die etwa vorhandenen Verwandten rechtlich nicht voll als Magen gelten, dass somit das Volk ein geschlossener Verband bestimmter Geschlechter war und ein neu entstehendes Geschlecht nicht schon durch das Bestehen der Generationen, sondern erst durch Aufnahme Gleichberechtigung mit den Volkssippen erlangte."

c) Magsühne und Wergelddifferenz. § 5.

Bei meiner früheren Untersuchung hatte ich mich für die lex Frisionum auf die Uebereinstimmung berufen, die zwischen der Wergelddifferenz und dem Betrag der Magsühne in den verschiedenen Gebieten besteht.[3] Ich lasse jetzt dieses Argument fallen, denn die Uebereinstimmung lässt sich nur in

1) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 99.
2) Ger. Verf., S. 234.
3) Vgl. Ger. Verf., S. 231.

Digitized by Google

Friesland nachweisen. Die Anhaltspunkte, die wir für das Wergeld des sächsischen Frilings besitzen, sind zwar unsicher, aber sprechen entschieden gegen den Zusammenhang.[1] Und die Abstufung der Wergelder bei den Chamaven und Anglowarnen erklärt sich vollkommen durch die Umdeutung der alten Ingenuusnormen. Desshalb hat die friesische Eigenthümlichkeit für die Entscheidung der Hauptfrage keine Bedeutung.

Nur in einem Punkte möchte ich eine frühere Aeusserung rechtfertigen. Ich hatte gesagt, dass uns das Verhältniss von Erb- und Magsühne bei den Anglowarnen nicht bekannt sei.[2] Brunner erwidert, dass bei den Anglowarnen, ebenso wie bei den Ripuariern, keine Magsühne bestanden habe. Brunner hat diese Ansicht schon früher vertreten.[3] Aber ich glaube nicht, dass der Beweis erbracht ist. Für das ripuarische Recht möchte ich gerade aus Tit. XII. 2[4] die Magenhaftung folgern. Brunner zieht den gegentheiligen Schluss. Er folgert aus der Zahlungspflicht der Nachkommen die allgemeine Befreiung der Magen. Indessen die Zahlungspflicht der Nachkommen ist doch an dieser Stelle nur für die 600 solidi, also für eine Reihe seltener Ausnahmefälle, ausgesprochen. Desshalb liegt es am nächsten, sie aus der Eigenart dieser Anwendungsfälle zu erklären. In der That bietet sich eine Erklärung. Wir haben anderweit Belege dafür,[5] dass die Magen auch dort, wo ihre Haftung bestand, nur für die normale Busse, nicht für die besondere Erhöhung, den Zuschlag wegen erschwerender

---

1) Vgl. unten § 35 und Anh. I, § 2.

2) Ger. Verf., S. 302.

3) Brunner, Sippe und Wergeld, Zschr. III, S. 46ff.

4) Et ubicumque sexcenti solidi accedunt, si ille homo pauper fuerit ut insimul solvere non possit post tres decessiones filiorum solvat.

5) Vgl. insbesondere lex Saxon. Tit. 18: Si mordtotum quis fecerit, componatur primo in simplo juxta conditionem suam, cujus multae tertia pars a proximis ejus, qui facinus perpetravit, componenda est: duae vero partes ab illo et insuper octies ab eo componatur. Et ille ac filii ejis soli sint faidosi. Vgl. ferner Hunsingoer Willkür von 1252, § 14, Rq. S. 329, 32. Fivelgoer Recht von 1448, § 22, Rq. S. 323.

Digitized by Google

Umstände, hafteten. Auf diesen Zuschlag weist hin das „accedunt 600 solidi“. Für den Zuschlag hafteten die Nachkommen in vollem Umfange, weil die Magen von der Zuschlagshaftung befreit waren. Ebenso kann ich nicht finden, dass in Tit. 67[1] das Wergeld als Theil der Erbschaft behandelt wird. Die Stelle unterscheidet deutlich drei Klassen von haftenden Personen, 1. Sohn oder Tochter, 2. Erben, welche etwas von der Erbschaft angenommen haben, 3. Magen, welche im Falle eines Todschlags Anspruch auf Wergeld gehabt hätten. Die Unterscheidung und besondere Behandlung der dritten Klasse scheint für die Existenz einer Scheidung von Erbsühne und Magsühne zu sprechen. Ueber das anglowarnische Recht ist kein bestimmtes Urtheil möglich. C. 31 der lex Angliorum[2] erklärt zwar, dass die solutio leudis an den nächsten Schwertmagen erfolgen soll. Ihm wird auch die ultio zugewiesen. Es ist wahrscheinlicher, dass bei der ultio eine Führerstellung, als dass eine Alleinberechtigung zu Fehdehandlungen gemeint ist. Desshalb bleibt die Möglichkeit, dass dieser proximus die „Zahlung“ des Wergeldes nur empfangen sollte, um es theilweise wieder zu vertheilen.

IV. Quellenmaterial und Verwerthung. § 6.

Das von Brunner und von mir herangezogene Quellenmaterial zeigt in Bezug auf die zeitliche Begrenzung eine grosse Verschiedenheit.

In der Gerichtsverfassung hatte ich meine Ansicht nur für das friesische Recht in bestimmterer Form vertreten und

1) Si quis moriens debitosus aut testamenta vel venditionis seu traditionis aliquid fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicumque de parentibus suis, quantum unus solidus valet, in hereditatem reciperit vel cui weregildum ejus, si interfectus fuisset, legitime obveniebat, omnem debitum culpabilis judicetur et omnem factum ejus idoniare studeat aut culpam incurreret.

2) Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica id est lorica et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere.

Digitized by Google

eingehender begründet. Die übrigen Gebiete waren anhangsweise behandelt. Brunner hat den Gegenbeweis für jedes einzelne der karolingischen „Volksrechte" angetreten[1] und gelangt zu dem Schlusse, meine Theorie liesse sich „für keines" der karolingischen Volksrechte aufrecht erhalten.[2] Brunner glaubt desshalb auch, mich für das friesische Recht bei isolirter Betrachtung widerlegt zu haben. Ich hatte nun in Bezug auf die lex Frisionum hevorgehoben, dass das Gesetz beide Auffassungen gestatte und hinzugefügt, „dafür (für meine Ansicht) ergiebt die lex Frisionum selbst zwei Momente, a) die Nichterwähnung der libertinen, b) die Uebereinstimmung der Wergelddifferenz mit der Magsühne. Die entscheidende Bestätigung liefern allerdings erst die späteren Quellen."[3] Dieser Werthschätzung der verschiedenen Anhaltspunkte entsprach der ihnen gewidmete Raum (10 Seiten und 58 Seiten). Brunner hat bei der lex Frisionum den von mir an zweiter Stelle genannten Anhaltspunkt b) erörtert, den an erster Stelle genannten, sehr viel wichtigeren, mit Stillschweigen übergangen. Er hat weder an dieser Stelle noch sonst in dem vorwiegend meiner Bekämpfung gewidmeten Aufsatze erwähnt, dass ich mich überhaupt auf Rückschlüsse aus den späteren Quellen berufen habe.[4] Desshalb ist Brunners Widerlegung in Bezug auf das friesische Recht nicht eine Abwägung von Gründen und Gegengründen, sondern ein „einseitiger Gegenbeweis." Selbstverständlich ist das eine durchaus zulässige und oft gebotene Form der Widerlegung. Wenn Brunner die Existenz der von ihm behaupteten Standesgliederung wirklich erwies, dann fielen alle meine Gründe von selbst zusammen, ohne dass es nöthig war, sie im Einzelnen zu bekämpfen. Ich

1) a. a. O., S. 77.

2) a. a. O., S. 103.

3) Ger. Verf., S. 229.

4) Ich denke mir, dass Brunner zu dieser Ignorirung der späteren friesischen Belegstellen durch die Besprechung meines Buches veranlasst worden ist, die Lehmann in der Krit. Vierteljahrschrift, Bd. 38, S. 12 veröffentlicht hat. Vgl. über diese Besprechung Anhang IV.

Digitized by Google

habe daher gegen die Einseitigkeit der Beweisführung gar nichts einzuwenden. Aber ich muss einmal hervorheben, dass die Eigenart der Methode eine Erschwerung der Beweislast ergiebt. Die Gewissheit schliesst die Möglichkeit relevanter Gegengründe aus. Die Wahrscheinlichkeit, die sich aus einzelnen Anhaltspunkten ergiebt, kann durch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit aus anderen Gründen beseitigt werden. Der einseitige Gegenbeweis, der nicht bis zur Evidenz führt, enthält überhaupt keine Widerlegung. Zweitens hätte ich gewünscht, dass Brunner, da er das schwächste Argument bespricht, darauf hingewiesen hätte, dass er die Hauptargumente übergeht. In Brunners Darstellung erscheine ich leichtsinniger, als ich es verdiene. Auch für den Leser Brunners war es nicht ohne Bedeutung, zu wissen, welcher Grad des Glaubens von ihm verlangt wurde, ob er auf Grund der Erörterung nur das ihm vorgetragene Argument verwerfen sollte oder noch andere ihm gar nicht genannte und zwar diejenigen, auf welche der Gegner das Hauptgewicht legte. Ich glaube, dass auch Brunner diesen Wunsch für berechtigt halten wird. Es liegt einfach ein Versehen vor.

In der nachfolgenden Untersuchung werde ich meinerseits das von Brunner gewählte Untersuchungsgebiet acceptiren und in der Hauptsache dieselbe Zeitgrenze innehalten. Auch allein betrachtet, ergeben die karolingischen Quellen entscheidende Argumente für dieselbe Deutung, zu welcher die späteren Nachrichten ebenso unabweislich drängen. Dies festzustellen, ist von Bedeutung. Aber vollständig lässt sich die zeitliche Grenze nicht beobachten. Ohne Heranziehung der nächsten friesischen und sächsischen Wergelder der Folgezeit sind z. B. die Beträge der lex Frisionum und der lex Saxonum nicht voll verständlich. Ferner glaube ich, für die Deutung der so selten vorkommenden Standesbezeichnung Friling auf die späteren Belegstellen nicht verzichten zu dürfen. Desshalb werde ich nach einzelnen Richtungen über die karolingische Zeit hinausgehen, in der Hauptsache aber in diesem Aufsatze die von Brunner gewählte Beschränkung innehalten

Digitized by Google

und nöthigenfalls den angetretenen Beweis später vervollständigen.

Die Anhaltspunkte, welche die karolingischen Quellen für die Erkenntniss bieten, zerfallen in zwei Hauptgruppen:

I. Die erste Hauptgruppe zeigt uns unmittelbar nur die Ansicht, welche die Franken über die streitigen Stände und über ihr Verhältniss zu ihren eigenen Ständen gehabt haben. Damit ist aber ein maassgebendes Moment gewonnen, denn dass die Franken sich geirrt haben, ist, wenn nicht undenkbar, doch in hohem Grade unwahrscheinlich, zumal eines der fraglichen Volksrechte, die lex Chamavorum, ein fränkisches Stammesrecht ist.

Die Auffassung der Franken lässt sich wiederum ermitteln einmal aus dem Sprachgebrauche, den Standesbezeichnungen, die in fränkischen Quellen für die einheimischen und für streitige Stände gebraucht werden und zweitens aus den Rechtssätzen, welche für sie Geltung erlangen.

a) Auf den Gebrauch von nobilis in anderen karolingischen Quellen[1] hatte ich mich schon früher berufen. Brunner ist auf diesen Hinweis nicht näher eingegangen. Er sagt am Schlusse seiner Untersuchung: „Nicht darauf kommt es an, ob das Wort edel mitunter auch im Sinne von legitimus gebraucht wird oder gelegentlich einen gemeinfreien Mann bezeichnet, sondern darauf, was die Volksrechte unter jenem nobilis oder adaling verstehen, dem sie ein ausgezeichnetes Wergeld beilegen". Ich gebe zu, dass der Sprachgebrauch in anderen, wennschon gleichzeitigen und gleichartigen Quellen nicht das Ziel der Untersuchung ist. Aber ich sehe in ihm ein sehr wichtiges Hülfsmittel, auf das ich um so mehr Gewicht lege, als die Nichtunterscheidung der Sprachschichten meines Erachtens gerade die herrschende Meinung veranlasst hat.

b) Die rechtliche Stellung der streitigen Stände im Verhältnisse zu den fränkischen, die Rechtsgleichung, ist die eigentliche Grundlage, auf der sich die Beweisführung Brunners

1) Vgl. Ger. Verf., S. 257 und S. 308 Anm. 181, sowie unten § 11 ff.

Digitized by Google

aufbaut. Er findet bei den Gemeinfreien des ripuarischen Rechts dieselben Bussen und Wergelder, wie bei der unteren Freienklasse der vier Volksrechte und folgert daraus Standesgleichheit. Hinsichtlich der grossen Bedeutung solcher Momente für unsere Aufgabe bin ich mit Brunner ganz einverstanden.[1] Die Personengruppen, um die es sich handelt, sind Stände im Rechtssinn, durch Wergeld, Busse und zum Theil durch Zahlungspflicht geschieden. Bei der grossen Uebereinstimmung, welche die Wergelder gleicher Stände bei den übrigen deutschen Stämmen zeigen, ist das Verhältniss zu den fränkischen Zahlen für die Ziehung der Parallele ausserordentlich wichtig, ja geradezu entscheidend. Die streitigen Volksrechte enthalten nun Wergeldsangaben und Busstaxen in grosser Zahl. Aber der Vergleichung mit dem fränkischen, nicht chamavischem

1) Mayer, Verfassungsgeschichte I, S. 426, wendet sich gegen die übliche Betonung des Wergeldes. Es habe Standesverschiedenheiten gegeben, die keinen Ausdruck im Wergelde fanden. Nun haben stets viele menschliche Verschiedenheiten bestanden, die juristisch von Bedeutung waren (Grundbesitz, Vermögen, Beruf u. s. w.). Wenn man einen einzelnen Punkt herausgreift, so kann man je nach der Auswahl dieselbe Bevölkerung recht verschieden gruppiren. Will man sie aber in juristische Stände schlechthin eintheilen, dann darf man sich nur an die wichtigste Rechtsverschiedenheit halten. Im germanischen Recht hat nun die Gesetzgebung eine Gliederung der Bevölkerung in Wergeld und Busse anerkannt. Diese Differenzirung begründet selbst eine ausserordentlich wichtige Rechtsverschiedenheit. Ausserdem war diese Gliederung theils angelehnt an wichtige Rechtsverschiedenheiten (Freiheit u. s. w.), theils zur Anknüpfung neuer Normen verwendet worden. Desshalb ist es üblich und wie ich glaube, ganz berechtigt, für die fränkische Periode als Stände im Rechtssinn nur diejenigen Menschengruppen zu bezeichnen, die ein besonderes Wergeld haben. Für das spätere Mittelalter ist allerdings die Bedeutung des Wergeldes eine etwas andere. Die Verschiedenheit des Betrages hat durch das Zurücktreten des Compositionensystems an Bedeutung verloren. Ausserdem sind die Wergelder meist stabil geblieben, während neue juristische Differenzirungen die alte Gliederung kreuzen. Die Wergelder sind daher nicht mehr der adäquate Ausdruck für die neuen Rechtsstände, aber sie können ein Zeugniss für ihren Ursprung sein und uns über die Geschichte der Stände aufklären. Dies gilt z. B. von den Wergeldern des Sachsenspiegels. Vgl. unten Anhang I, § 2.

Digitized by Google

Rechte steht ein schweres Hinderniss im Wege. Die fränkischen Vergleichungsobjecte sind ungewiss. Wir wissen freilich, dass die alten fränkischen Bussnormen auch in karolingischer Zeit in Anwendung kamen. Aber die Bedeutung, welche die Veränderung des Schillingswerthes und das Constitutum Pippins gehabt haben, lässt sich nicht unabhängig von den Ständen ermitteln. Das ist dasjenige Moment der Unsicherheit, welches meines Erachtens allen Rechtsgleichungen Brunners gemeinsam ist. Glücklicher Weise haben wir wenigstens eine Rechtsgleichung, die von dieser Vorfrage ganz unabhängig ist. Die Stelle ist wegen ihrer Wichtigkeit der Arbeit als Motto vorgesetzt. Leider hat Brunner diese Stelle anders gedeutet.

II. Die Anhaltspunkte der zweiten Hauptgruppe gestatten einen unmittelbaren Schluss auf die Gemeinfreiheit der nobiles oder der liberi. Sie sind in den karolingischen Quellen nicht sehr zahlreich, aber doch vorhanden und ergeben ein erwünschtes Controlmaterial für die Richtigkeit der fränkischen Auffassung. In derselben Richtung wirkt der spätere Sprachgebrauch in Bezug auf Edeling und Friling.

Ich will nun in einem ersten Abschnitte die sprachlichen Anhaltspunkte zusammenfassen, dann der Reihe nach die fränkischen Rechtsgleichungen und die unmittelbaren Anhaltspunkte erörtern.

Die Untersuchung soll, so weit es irgend thunlich ist, für die vier Rechtsgebiete gemeinsam geführt werden. Brunner behandelt successive die einzelnen Volksrechte. Bei meiner früheren Erörterung war ich gleichfalls von einem Rechte, der lex Frisionum, ausgegangen. Dieses Verfahren war durch den Gegenstand meiner Hauptuntersuchung veranlasst. Aber bei einer principiellen Erörterung scheint mir die successive Methode Gefahren zu bieten. Denn es spricht sehr vieles dafür, dass die Standesverhältnisse der vier Volksrechte ganz gleichartige gewesen sind. Ueberall begegnen wir der Scheidung der Freien in zwei Stände. Auch die Bezeichnungen nobilis, adaling und edeling für die erste Klasse sind den Rechten mit Ausnahme der lex Chamavorum gemeinsam. Dafür hat die lex Chamavorum

Digitized by Google

genau dieselben Wergeldstufen wie die lex Angliorum und ist in genau dergleichen Weise von der Auffassung der fränkischen Bussen abhängig. Eine verschiedene Bedeutung der Standesgliederung in den einzelnen Rechten ist daher theoretisch wohl möglich, aber von vorn herein unwahrscheinlich. Wer über die Standesverhältnisse eines der vier Volksrechte Gewissheit zu haben glaubt, wird bei der Untersuchung der übrigen nur schwer seine Ueberzeugung ignoriren. Desshalb bietet das successive Vorgehen die Gefahr, dass man bei der ersten Entscheidung Factoren der Ungewissheit eliminirt, die dann bei späteren Abwägungen den ihnen gebührenden Einfluss nicht mehr ausüben. Man schlägt die Argumente des Gegners so zu sagen in künstlicher Vereinzelung. Dazu kommt, dass das Material für die Erkenntniss der Standesgliederung auf die einzelnen Rechtsgebiete sehr ungleich vertheilt ist. Insofern wird das Ergebniss einer successiven Prüfung leicht durch die Wahl des Ausgangspunktes beeinflusst. Brunner hat mit der lex Angliorum begonnen. Dieses Gesetz ist aber ein etwas gefährlicher Stützpunkt, denn es enthält dasjenige Stammesrecht, über das wir am wenigsten wissen. Nicht einmal das Geltungsgebiet lässt sich mit Gewissheit feststellen. Desshalb fehlt das Controlmaterial. Es fehlt der Hintergrund des gemeinfränkischen Rechts, den wir bei der lex Chamavorum zur Unterstützung haben. Es fehlen die zeitgenössischen Nachrichten, welche doch für das sächsische Stammesrecht verhältnissmässig reichlich fliessen. Es fehlt vor Allem die Möglichkeit, die Ergebnisse der Auslegung durch Rückschlüsse aus späteren Quellen zu controliren, wie wir dies für die lex Frisionum und auch für die lex Saxonum können.

Um die Abhängigkeit von dem Ausgangspunkte zu vermeiden, soll jede endgültige Stellungnahme aufgeschoben werden, bis alle einzelnen Anhaltspunkte, die dem oben abgegrenzten Quellenmateriale angehören, erörtert sind. Dann soll in einem besonderen Abschnitte die Abwägung und die Entscheidung darüber erfolgen, welche Auffassung vorzuziehen und ob ein und dieselbe Standesgliederung für alle vier Volksrechte anzunehmen ist.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die sprachlichen Anhaltspunkte.

I. Die deutschen Bezeichnungen.

a) Edeling und Adaling. § 7.

Als deutsche Bezeichnungen für den oberen Stand, dessen Deutung in Frage steht, sind uns in den karolingischen Quellen überliefert Edhilingi, Edlingi für Sachsen,[1] adalingus in der lex Angliorum. Der Angehörige der unteren Klasse wird in Sachsen als „Friling" bezeichnet. Spätere Quellen bezeugen auch für Friesland die Ausdrücke ētheling und friling.[2] Neben diesen speciellen Standesbezeichnungen waren zusammenfassende Bezeichnungen im Gebrauch, das Wort „frei" für die beiden oberen Stände im Gegensatze zu Liten und Schalken und das Wort „unedel" für die unteren Stände im Gegensatze zu dem Stande der Edeln. Das Vorkommen dieser umfassenden Bezeichnungen in der karolingischen Zeit ist sowohl durch die lateinischen Aequivalente der karolingischen Quellen[3] als durch den späteren Wortvorrath gesichert.

Die Etymologie derjenigen Bezeichnungen, welche für den oberen Stand gebraucht werden, ist unbestritten. Die Worte sind durch das Suffix ing abgeleitet von ahd. adal, asächs. aðali, Geschlecht, edles Geschlecht,[4] edler Stand,[5] mit dem Begriffs-

---

1) Vgl. § 8 No. 1 und 2.

2) Vgl. § 8 No. 3, 4, 5 und Ger. Verf., S. 239 ff.

3) Vgl. § 9 S. 62 und S. 71.

4) Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 1894, unter „Adel". Wilmanns, Deutsche Grammatik II, § 278, 80.

5) Schade, Altdeutsches Wörterbuch.

kern „der Vererbung, des Angestammten".[1] Zu demselben Stamm gehört ahd. uodil, uodal, asächs. ôðil, fries. ēthel, Erbsitz, Heimath. Aber die Standesbezeichnung ist, wie die ahd. Form zeigt, nicht von „Erbgut", sondern von „Geschlecht" abgeleitet. Adaling ist nach dem Wurzelsinn nicht der „Erbgutsmann", sondern der Geschlechtling, der Mann von Geschlecht. Somit entsprechen die beiden Worte unserem heutigen „edel, adlig".

Weniger zweifellos ist der Gang der Entwicklung, durch welche der Stamm Adal und seine Ableitungen die gegenwärtige Beziehung auf den bevorrechteten Stand erhalten haben. Die Entstehung des Wortsinnes liesse sich in doppelter Weise denken. Man kann von einer concreten oder aber von einer mehr abstracten Bedeutung ausgehen. Wenn das Stammwort Adal, auch Geschlecht im concreten Sinn, die durch gemeinsame Abstammung verbundenen Menschen, die Sippe, bezeichnet hat, so konnte es durch prägnante Fassung, Beziehung auf besonders bevorzugte Geschlechter den Sinn gewonnen haben, in dem wir es heute für die Gesammtheit der bevorzugten Geschlechter gebrauchen.[2] Bei dieser Auffassung würde Adaling ursprünglich sein der „Geschlechtsgenosse, Verwandte schlechthin", später der Genosse bestimmter bevorzugter Geschlechter, entsprechend dem mittelalterlichen „Geschlechter" im Sinne von Patrizier und dem Zusammenhang von kuning, König mit kuni, Geschlecht.

In der Gerichtsverfassung hatte ich für diese Ableitung geltend gemacht, dass Adaling in der Bedeutung von Geschlechtsgenosse, Mag schlechthin durch Brunner noch für das 13. Jahrhundert nachgewiesen ist,[3] dass in Rüstringen die Verwandten als ethelinga angeredet werden,[4] und dass die gleiche Be-

1) So Kluge a. a. O.

2) Vgl. über die Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs Siebs in Altfries. Ger. Verf., S. 226ff.

3) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 104 Anm. 54.

4) Vgl. Rq., S. 121, 21 und dazu Ger. Verf., S. 249ff.

Digitized by Google

deutung auch in dem angelsächsischen æðeling enthalten zu sein scheint.[1]

Diese Auffassung gestattet beide Deutungen des Standes. Als Geschlechtsgenossen konnten bezeichnet werden die Angehörigen bevorzugter Geschlechter, aber auch die Mitglieder aller das Volk bildenden Sippen, die Gemeinfreien.

Gegenwärtig glaube ich, mich für den anderen Zusammenhang entscheiden zu müssen.

Auch wenn man Adal auffasst als Geschlecht im abstracten Sinne gleich Geburt, Abkunft, nicht aber gleich Sippe, so gelangt man gleichfalls zu der heutigen Deutung des Wortes durch prägnante Beziehung des Begriffs. Der heutige „Adel" ist die gute, ausgezeichnete Abstammung. Der Adaling ist dem Stammsinn nach gewesen der Mann von Abkunft, später der Mann von guter d. h. einwandsfreier, makelloser Abkunft, noch später der Mann von guter d. h. ausgezeichneter Abkunft, wie wir denn heute auch die analogen Wortverbindungen, Mann von Geburt und Herkommen, von Familie schon in prägnanter Bedeutung gebrauchen. Die Bedeutung Verwandter steht dieser Auffassung nicht im Wege. Es scheint mir möglich zu sein, dass das Wort „Mann von Abkunft" die Bedeutung Verwandter erhält, wenn an „dieselbe" Abkunft gedacht wird. Auch der Verwandte ist ein „geborener" Mann, nämlich ein „gleich" geborener. Gerade der angelsächsische Sprachgebrauch dürfte

1) Die angelsächsischen Rechtsquellen gebrauchen, wie es scheint, æðel und æðeling in ganz verschiedenem Sinne. Æðel hat die Bedeutung „gut geboren", æðeling scheint auf die Angehörigen des Königsgeschlechts beschränkt zu sein. Vgl. die Belegstellen im Glossar von Schmidt, Gesetze der Angelsachsen. Zu diesen Belegstellen scheint mir die Bedeutung Verwandter zu passen. Sie ist wohl die einzig mögliche in der Stelle Ed. Conf. 35 § 1: Qui vero (rex Edwardus) heredem putabat eum (Edgarum) facere, nominavit eum æðeling quod nos dicimus domicellum. Sed nos de pluribus quia filios baronum vocamus domicellos, Angli autem nullum praeter filios regum vocant. Das Erbrecht konnte durch die Ernennung zum æðeling nur begründet werden, wenn darin die Verwandtschaft zu Eduard, die Abkunft von Eduard angedeutet war. Die Abkunft von einem anderen Könige war gleichgültig.

dazu stimmen. Andererseits sprechen für die abstracte Bedeutung von Adal folgende Umstände. Die abstracte Bedeutung findet sich schon in den ältesten Belegstellen,[1] wie aus der Form hervorgeht und hat sich fortdauernd[2] bis auf den heutigen Tag lebendig erhalten. Noch heute können wir keine Mehrheit von Adel bilden. Dem entsprechend lässt sich Adal als Bezeichnung für eine einzige concrete Sippe nicht nachweisen. Die abstracte Bedeutung tritt schon im Heliand darin hervor, dass das Wort mit Ausdrücken zusammengesetzt wird, welche die concrete Sippe bezeichnen. Vgl. adalkuni, aðalkunui, aðalknôsal = adlige Sippe.[3] Die allgemeine Bedeutung gleich „trefflich“, „ausgezeichnet“, in der das Wort edel auch auf Gegenstände Anwendung findet, kann nur auf die abstracte, nicht auf die concrete Bedeutung zurückgehen. Sie findet sich schon in den ältesten Belegen.[4] Die lateinischen Aequivalente, mit denen die Standesbezeichnung in den Quellen der fränkischen Periode wiedergegeben wird, sind ingenuus, bene ingenuus, major natu, nobilis, nobilior.[5] Als spätere deutsche Aequivalente seien angeführt welboren, volboren, wohlgeboren. Es fehlt jedes Aequivalent, welche eine Beziehung auf concrete Sippen ausdrückt. Desshalb scheint es mir jetzt geboten, bei der Interpretation der Standesbezeichnungen von der abstracten Bedeutung auszugehen. Die Edelinge, Adalinge sind dem Wurzelsinne nach „Leute von Abkunft“, der sprachlichen Bedeutung nach Leute von guter Abkunft, „gut geborene Männer.“

Unmittelbar ist auch durch die nunmehr vertretene Deutung des Wortsinns kein Anhalt für die Bestimmung des Standes gewonnen. Sie ist mit den beiden einander gegenüber stehenden Ansichten vereinbar. Dies bedarf hinsichtlich der

1) Vgl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz I, S. 142 zu Adal.

2) Vgl. Benecke, Mhd. Wörterbuch, Schiller und Lübben, mnd. Wb. zu Adel.

3) Graff a. a. O. und im Heliand.

4) Vgl. Graff a. a. O. zu Adal.

5) Vgl. unten § 11—14.

herrschenden Meinung kaum der Ausführung. Die herrschende Meinung ergiebt sich, sobald wir den heutigen aus der Grundbedeutung entstandenen Sprachgebrauch einfach in die Vergangenheit zurück verlegen. Wie wir heute als adelig im Rechtsinne nur die Angehörigen bestimmter bevorzugter Geschlechter bezeichnen, so können auch die alten Sachsen, Friesen und Anglowarnen bei „guter Abkunft" im Rechtssinne an die Mitglieder ausgezeichneter Geschlechter gedacht haben. Aber nothwendig ist diese Annahme nicht. Auch der Stand der Gemeinfreien war ein Geburtsstand. Durch die Abkunft schieden sich die Gemeinfreien von den Libertinen und von der Mehrzahl der Unfreien. Die Bezeichnung als Leute von Abkunft im Sinne von guter Abkunft war ebenso geeignet, die germanischen Gemeinfreien hervorzuheben, wie das lateinische ingenuus in seiner ursprünglichen Bedeutung. Nur darin ist das Verhältniss der beiden Ansichten zu der Grundbedeutung des Wortes verschieden, dass die herrschende Ansicht eine grössere Prägnanz der Nebenbedeutung „gut" voraussetzt, als die von uns vertretene. Nach der herrschenden Meinung bezeichnet das Wort schon in karolingischer Zeit die privilegirte, übernormal gute Abstammung, nach meiner Ansicht aber die „normal" gute, „makelfreie".

Mittelbar ergiebt nun diese Differenz, auch wenn wir von denjenigen Aufschlüssen, welche aus dem lateinischen Sprachgebrauche für den deutschen gewonnen werden können,[1] zunächst absehen, ein nicht unerhebliches Bedenken gegen die herrschende Meinung durch das Zusammentreffen von zwei Umständen. Dies sind die Bedeutung der Gemeinfreien für die Rechtsbildung der deutschen Stämme und der spätere Sprachgebrauch in Sachsen und Friesland.

Die Schaffung des Rechts erfolgte bei den germanischen Stämmen ursprünglich durch die Gemeinfreien und in erster Linie für die Gemeinfreien. Bei der Ausbildung der Rechtssätze wie der Rechtsbegriffe sind die Verhältnisse der Gemein-

1) Vgl. unten § 11 ff.

Digitized by

freien als das Normale zu Grunde gelegt worden. Gerade in dem von Königsherrschaft frei gebliebenen Sachsen muss der Einfluss der Gemeinfreien besonders maassgebend gewesen sein. So lange in Adaling der Wortsinn „Mann von Abkunft" noch lebendig war, oder die Prägnanz über die Grade: normal gut, makellos, gut im Rechtssinne, nicht vorgedrungen war, so lange konnte das Wort als Rechtsbegriff nur den Stand der Gemeinfreien bezeichnen. Ich halte es für ausgeschlossen, dass der germanische Gemeinfreie, der doch auf Geschlecht und Abstammung wahrlich Werth legte, bevorzugten Sippen eine juristische Standesbezeichnung einräumte, welche durch den Gegensatz seine eigene Abstammung wörtlich als Nichtabstammung, dem Sinne nach als nicht vollkommen normal, nicht einwandsfrei, hinstellte. Die Beziehung von Adaling auf bevorrechtete Sippen war erst möglich, wenn die Prägnanz einen weit höheren Grad erreicht hatte, das Wort nicht die normal gute, sondern nur die ganz ausgezeichnete Abkunft bedeutete, so dass mit der Verneinung einer solchen Abkunft keinerlei Makel verbunden war. Aus diesem Grunde ist die herrschende Deutung von der Voraussetzung abhängig, dass der Wortsinn schon in vorkarolingischer Zeit einen mindestens ebenso hohen Grad von Prägnanz erlangt hatte, als er ihn heute besitzt.

In vollem Widerspruch zu diesem Postulat finden wir in nachkarolingischen Quellen allgemein und auch gerade in den streitigen Gebieten Friesland und Sachsen bei den Worten Adel, edel und Edeling einen sehr geringen Grad der Prägnanz. Die Worte bezeichneten nur die makelfreie, nicht die ausgezeichnete Geburt. Daher einmal die Geburt von freien Eltern im Gegensatz zur unfreien „Nobiles sunt, quorum majorum parentum suorum nemo servituti subjectus sit"[1] und dann auch gerade die „eheliche" Geburt im Gegensatz zur „unehelichen". Unedel bezeichnet jeden, dessen Geburt ein Makel betrifft, im prägnanten Sinn den unfreien und auch den unehelich Geborenen.

1) Glosse zu dem liber Papiensis Cap. 98.

Echtbrief und Adelsbrief sind gleichbedeutend. Und in diesem Sinne wird noch im 15. Jahrhundert Adel als Voraussetzung für die Aufnahme in eine Zunft gefordert. Dieser Sprachgebrauch wird von den Vertretern der herrschenden Meinung durchaus anerkannt. Waitz[1] hat, ohne ernstlichen Widerspruch zu finden, den Sprachgebrauch dahin charakterisirt: Die Bezeichnung derjenigen, „welche auf eigenem Grund und Boden sassen und aller Rechte der Freien theilhaftig waren als adelig“ ist in dieser Zeit allgemeiner geworden. „In den Schenkungsurkunden aller Stämme wird „adelig“ unzählige Male in diesem Sinne gebraucht, auch Standesgenossen oder derselben Person, sei es abwechselnd, sei es zugleich, Adel und Freiheit beigelegt.“

Ebenso sagt Brunner[2] hinsichtlich der Verwendung von adelig für echt: „Das echte Eheweib heisst im Norden aðalkona, der echtgeborene Sohn aðalborun; das Hochdeutsche hat den Ausdruck adalerbo. Den in ebenbürtiger Ehe freier Leute Erzeugten nennt der Sachsenspiegel adelkint. In langobardischen Glossen heisst der Uneheliche ignobiliter natus.“

Die ost- und mittelfriesischen Belegstellen habe ich in der Gerichtsverfassung mitgetheilt. Eine Zusammenstellung und Erörterung der einzelnen sächsischen Belegstellen soll an dieser Stelle nicht gegeben werden. Sie ist Angesichts der Anerkennung des späteren Sprachgebrauchs nicht unbedingt nothwendig und ohne näheres Eingehen auf die späteren Standesverhältnisse nicht thunlich. Desshalb will ich nur betonen, dass die herrschende Ansicht zwar die Existenz des weiteren Sprachgebrauchs anerkennt, aber nicht im Stande ist, eine befriedigende Erklärung zu geben.

Vom Standpunkte der vertretenen Auffassung aus ist die Erklärung sehr einfach. Es handelt sich um Bethätigungen des alten Sprachgebrauchs, der unter Adel die normal gute, die makelfreie Abkunft verstand.

---

1) Verfassungsgeschichte, Bd. V, S. 436.

2) a. a. O., S. 103.

Digitized by Google

Die herrschende Meinung ist dagegen zu der Annahme gezwungen, dass der Wortsinn die in vorfränkischer Zeit erreichte Stufe der Prägnanz später wieder eingebüsst hat. Wenn das Wort in karolingischer Zeit in Sachsen, in Friesland und bei den Anglowarnen die ganz ausgezeichnete, über normal gute Abkunft bedeutet hatte, so ist es schwer begreiflich, wie man dazu kam, jeden Altfreien und den ehelich Geborenen als „edel“ zu bezeichnen. Wenn mit der Verneinung des Adels, mit dem Begriffe nichtedel in karolingischer Zeit eben so wenig die Andeutung eines Makels verbunden war, wie mit dem heutigen „nicht adelig“, dann ist es schwer begreiflich, wie man in der Zwischenzeit dazu kam, das Wort technisch für den Bastard[1] und den Mann unfreier Abkunft zu verwenden, Nun wird freilich angenommen, dass in Sachsen der alte Volksadel sehr bald nach seinem Auftreten verschwunden und in den neuen Amtsadel aufgegangen sei, während er in Friesland durch eine ständische Revolution vertrieben und die Bezeichnung auf eine neue Klasse von Erbgutsbesitzern übertragen wurde.[2] Die Annahme der Resorption und die der Revolution haben das eine gemein, dass sie eines jeden positiven Stützpunktes in den Quellen entbehren. Beide Hypothesen sind nur zu dem Zwecke aufgestellt, um das vollständige Fehlen des vermeintlichen Vorzugsadels in den späteren Quellen und vielleicht, um den vermeintlich neuen weiteren Sprachgebrauch zu erklären. Die zweite Aufgabe wird aber nicht gelöst, die Beseitigung des Vorrechtstandes würde das Verschwinden der Standesbezeichnung erklären, nicht ihre Uebertragung auf ganz andersgeartete Gegensätze, z. B. den der ehelichen und der unehelichen Geburt.

Die herrschende Meinung hat sich deshalb mit einer auffallenden Singularität in der Geschichte des Bedeutungswandels abzufinden. Das Wort hat in Sachsen und Friesland sehr früh eine sehr prägnante Bedeutung gewonnen, es hat sie dann in

1) Vgl. Anhang II.
2) Vgl. die Anführungen oben S. 4 und 5.

Digitized by Google

beiden Gebieten ziemlich unvermittelt verloren, um sie später allmählich wieder zu gewinnen. Die Annahme einer solchen Wellenbewegung in der Entwicklung des Wortsinns ist nicht ausgeschlossen, aber immerhin unwahrscheinlich.

b) Friling. § 8.

Als einheimische Bezeichnung für den unteren Stand ist uns für Sachsen und durch spätere Quellen für Friesland das Wort „Friling“ überliefert. Die einheimische Bezeichnung in den beiden anderen Gebieten ist nicht bekannt.

Auch bei diesem Ausdrucke ist der Wurzelsinn neutral, aber der spätere Sprachgebrauch um so bedeutsamer.

Das Wort ist durch den Zusatz ling von frei abgeleitet und bedeutet zunächst nichts anderes als „frei“. Die Ableitung mit ling kann auf Geringschätzung hinweisen. Aber nothwendig ist dieser Nebensinn nicht.[1] Die weite Grundbedeutung wird auch durch die ständige Uebersetzung mit liber und dem karolingischen ingenuus bestätigt. Desshalb ist die ständische Bedeutung in der Klassenordnung von Edeling abhängig. Frilinge sind dem Wurzelsinne nach in der tripartitio diejenigen Freien, die nicht Edelinge sind. Werden die Gemeinfreien als Edelinge bezeichnet, so bleiben als Frilinge die Minderfreien übrig. Sind die Edelinge ein Vorzugsadel, so sind dann die Frilinge die Gemeinfreien und die Minderfreien als Einheit zusammengefasst. Dieselbe Neutralität, wie sie der Wurzelsinn aufweist, würde dem späteren Sprachgebrauche zukommen, wenn er für Friling auch nur die allgemeine Bedeutung „frei“ ergeben würde. Stellt es sich heraus, dass Friling später den Vollfreien im Gegensatz zum Minderfreien bezeichnet, so ist damit ein gewichtiges Moment für die herrschende Meinung gewonnen. Derselbe Ausschlag ergiebt sich zu Gunsten meiner These, wenn Friling technisch für den Minderfreien gebraucht wird.

---

1) Vgl. Siebs in der Altfries. Ger.Verf., S. 227.

Digitized by Google

Das Wort findet sich nun sehr selten und die vorhandenen Fundstellen aus späterer Zeit sind wenig beachtet worden. Brunner z. B. giebt zu, dass „edel" in einem meiner Ansicht günstigen Sinne gebraucht wird. Aber er erwähnt nicht, dass für Friling genau das Gleiche gilt.

Desshalb will ich die mir bekannten Belegstellen zusammenstellen und zwar der Vollständigkeit halber unter Einschluss der karolingischen, auf welche ich später zurückkommen werde.

No. 1. Nithard, Historiarum libri IV, c. 2 (841—843):[1]

Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos, qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles. Sed pars illorum quae nobiles inter illos habetur, in duabus partibus in dissensione Lodharii ac fratrum suorum divisa, unaque eorum Lodharium, altera vero Lodhuwicum secuta est. His ita se habentibus cernens Lodharius quod post victoriam fratrum populus qui cum illo fuerat, deficere vellet, variis necessitatibus, quocumque et quomodocumque poterat, subsidium querebat. Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat hinc quibusdam libertatem dabat quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat, hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis, lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat.

No. 2. Vita Lebuini v. Huebald (918—976):[2]

Sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi,

1) Mon. Germ. hist. Script. II, S. 668, 69.
2) Mon. Germ. hist. Script. II, S. 361.

Digitized by Google

sunt qui frilingi, sunt qui lazzi dicuntur quod in latina sonat lingua, nobiles, ingenuiles atque serviles.

No. 3. Küre 8:[1]

Lateinischer Text. Vel est londraph. tunc jurabunt IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles.

Friesischer Text (Rüstringen) — thet hine sikurade mith twilif monnon an tha withon, mith fiuwer frilingon and mith fiuwer ethelingon and mith fiuwer lethslachton.

No. 4. Commentar der Rüstringer Rechtshandschrift zu der unter 3 genannten Küre 8:[2]

Thiu achtunde kest. Thet send ethelinga: alle fria Fresa, ther thi kining Kerl and thi pagus Leo and thi piscop Luidgere, etheldom and fria halsar ovir lendon, alsa fir sare fri and ful beren were and fon alderon to jungeron nena horonga nere. Thet send frilinga: hwersa en fri wif nimth enne eynene mon and ther bi fiuwer knapa tiucht and thenne efter thes ayna monnes dathe sin god up jeft antha lotha twisk tha durun of there axla falla let and tha knapa and hia silva fri makath. Thet send letslachta: sa hwer sa ayne liode knapa thiat and thenne tha knapa fon tha alderon farath opa en or ayn god, and thenne wif nemath and ther bi knapa thiath: thet send riuchte letslachta man.

(Das sind Ethelinge: Alle freien Friesen, denen König Karl und der Papst Leo und der Bischof Liudgar Eigenthum und Freiheit überliefert haben, sofern sie frei und vollgeboren sind und in ihrem Stammbaum von den Vorfahren her keine unehelichen Geburten sich finden. Das sind Frilinge: Wenn ein freies Weib einen unfreien Mann nimmt und vier Söhne erzeugt und dann nach des unfreien Mannes Tod sein Gut aufgiebt und das Gewand in der Thür von den Achseln fallen lässt und so die Söhne und sich selber frei macht. Das sind Leute von Litengeschlecht: Wenn leibeigne Leute Söhne erzeugen und dann die Söhne

1) Rq., S. 12, 13. Vgl. dazu Ger. Verf., S. 254.
2) Rq., S. 539 § 21.

Digitized by Google

von den Eltern weg auf ein anderes Eigengut ziehen und dann ein Weib nehmen und Kinder zeugen. Das sind rechte Leute von Litengeschlecht.)

No. 5. Fivelgoer Landrecht:[1]

There leus bi tha halse, thene frethe bi ayna and bi erda. Sa ach thi fulla wera tha lethega to remane. Sa mey ma thene hals in enre leus urwirkia. Sa ach thi frana sine liude to bannane, thes keninges bon tho ther londwere to ledzane. Sa hwa of tha lond flege, thet hi nammer edel wunne. Thi broder flach uta londe, thi other leth syn lyf to der londwere; tha se wither komen, tha hete thi egling (für etheling) ther thet ethele werde ende kayde; thi other het fridling (für friling) thi achte nen ethel, ne nen delschip with sine broder, alderumbe thet hi flach uta londe.

„Auf Verrath steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrath den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Erbgut (ethel) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande, der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hiess derjenige Etheling, der das Erbgut (ethel) vertheidigt und beschützt hatte. Der andere hiess friling. Der hatte kein Erbgut (ethel), noch Anspruch auf Erbtheilung gegenüber seinem Bruder desshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.“

No. 6.[2] In einer Urkunde von 1261 wird angegeben, dass ein Gut gekauft worden sei „a Johanno Frilingo“. Das Recht des Käufers wird von anderer Seite bestritten und ein Vergleich geschlossen, ohne dass wir etwas über die Person des Verkäufers näheres erfahren.

1) Hettema, Fivelgoer Landrecht, S. 120. Richthofen, Untersuchungen II. S. 1045.

2) Seibertz, Westfälisches Urkundenbuch I, S. 401. Finke, Westf. U.B IV, No. 873.

Digitized by Google

No. 7. Sächsische Weltchronik:[1]

Vorlage:

Rudolf von Fulda, Translatio St. Alexandri.[2]

Unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color tanquam in tanto hominum numero idem pene omnibus. Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatur ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae.

Text:

Darumbe was ere (der Sachsen) shipnisse und ere grote, de varwe an deme hare under also vile volkes vil na al ên. De sassen hadden an irme volke vier hande underscheid edele lude vriherren vrîe lude unde knechte. Ere recht unde ere ê was also gestadeget dat de edele man neme en edele vif, de vrîe herre ene vrîe vrowen, de vriling sine notine und de knecht neme de dernen.

No. 8. Glosse[3] der Handschrift No. 711 der Innsbrucker Universitätsbibliothek (13. Jahrhundert):

libertinus — frigilinc.

Nach Mone zeigt das Glossar Spuren, dass es unter dem Einfluss der niederdeutschen Mundart am Mittelrhein verfertigt wurde.

No. 9. Der Codex des Lübischen Rechts von 1348[4] bestimmt über das Zeugniss bei „blau“ und „blut“:

Sint frede de godes vrede hetet unde blau unde blot, dat mot en jewelk man wol tughen up dat he en unberuchtet man si sunder de wenede unde de vriglinge.

1) Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken II, S. 263 [45], 264.

2) Mon. Germ. hist. Script. II, S. 675.

3) Vgl. Mone, Anz. f. kunde der teutschen Urzeit 7 (1838), S. 592. Steinmeyer und Sievers, Althochdeutsche Glossen III, S. 666 No. 16. hinsichtlich der Handschrift IV, S. 469.

4) Vgl. Hach, Das alte Lübische Recht 1839, S. 302.

Digitized by Google

Der Codex von 1294 hat an Stelle der hervorgehobenen Worte die unverständliche Wendung sunder de wenede unde die vriheit, der Codex I die allgemeine Wendung per quemlibet probari non prohibetur, dummodo sint homines inculpati.[1]

Hinsichtlich der einzelnen Belegstellen sei Folgendes bemerkt:

Zu No. 1: Die Schilderung Nithards wird unten[2] ausführlicher besprochen werden. Sie ist desshalb wichtig, weil sie einen Anhaltspunkt für das Zahlenverhältniss der Stände giebt und weil sie die Frilinge als einen „abhängigen“ Stand kennzeichnet.

Zu No. 2 und 3. Diese beiden Stellen bezeugen nur die Existenz der Standesgliederung, der tripartitio, ohne sichere Anhaltspunkte für die Bestimmung der Stände zu geben.[3]

Zu No. 4. Auf diese Stelle hatte ich schon in meiner Gerichtsverfassung besonderes Gewicht gelegt.[4] Denn sie beschäftigt sich gerade mit der Erklärung der streitigen Ausdrücke für die altfriesischen und altsächsischen Stände. Die Erklärung von Etheling wird durch eine Definition gegeben. Die angeführten Merkmale passen auf den Gemeinfreien, aber nicht auf einen privilegirten Adel. Die Erklärung von Friling wird durch ein Beispiel gegeben. Das angeführte Beispiel konnte nur dann gewählt werden, wenn der Verfasser mit dem Worte Friling die Vorstellung „minderfrei“ verband. Beide Erklärungen bestätigen und bedingen sich gegenseitig.

Mayer[5] hat daher auch hinsichtlich der beiden Sätze meine Auslegung angegriffen.

---

1) a. a. O. S. 206.

2) Vgl. § 42 und § 50.

3) Zu Küre 8 (N. 3). Vgl. Ger. Verf., S. 254. No. 7. Die dort gegebene Auffassung der Varianten hat sich etwas geändert, wie überhaupt meine ganze Auffassung der Stelle. Es scheint mir jetzt, dass sie nicht Eideshelfer erwähnt, sondern eine „Inquisition über Königsgut“ behandelt.

4) Vgl. Ger. Verf., S. 243 ff.

5) Verfassungsgeschichte I, S. 420 Anm. 49.

Digitized by Google

In Betreff der Ethelinge wendet er sich gegen die Deutung von fulbern. „Fulbern" ist dem Wortsinne nach „den Anforderungen entsprechend" geboren. Es steht allerdings an anderer Stelle gleich ethel,[1] weil eben ethel diese Bedeutung „normal gut geboren" hat. Ebenso kann es ebenbürtig bedeuten. An dieser Stelle hat es aber, da es nicht alle Erfordernisse umfasst, sondern nur eins angiebt, eine engere Bedeutung. Freie Geburt und Fehlen unehelicher Vorfahren sind besonders genannt. Desshalb ist vollgeboren auf die Geburt im engeren Sinne, nämlich die Geburt in einer vollwirksamen Ehe zu beziehen.[2] Gegen diese meine früheren Ausführungen wendet Mayer ein: „fulboren absolut genommen, bedeutet den nobilis, den Steuerfreien, gegenüber den Schossbaren: so sicher in Seeland und Kennemerland, zwei ursprünglich friesischen Landschaften, aber auch in den friesischen Quellen selbst: wenn in Küre 6 Ems. II für den Eideshelfer ein frei und vollborener verlangt wird, so ist das auch kein gewöhnlicher Bauer: denn er muss „ynseten lude" haben: er ist also Grundherr."

Die Standesverhältnisse in Seeland und Kamannland sind nun durchaus andere, als Schröder und Mayer annehmen. Die schossbaren oder „unedlen" Leute sind nicht Gemeinfreie, sondern Liten, während die schöffenbaren edlen Leute, Edelinge, die alten Gemeinfreien sind. Ich werde demnächst in einer besonderen Abhandlung auf diese Verhältnisse zurückkommen.

Die von Mayer für Ostfriesland angezogene Stelle Küre 6 Ems. II verlangt von den Personen, die über Kirchengut schwören, „de sullen wesen vry ende vul gheboren, egheneрve ende ynseten lude".

---

1) Schon in der Ger.Verf. hatte ich darauf hingewiesen, dass die Rügezeugen im Sendgericht, die Stadtschöffen und die Inquisitionszeugen bei Kirchengut fulbern sein müssen. Vgl. Ger.Verf., S. 249.

2) Vgl. z. B. Bolsward, 1450 Art. 8: Item daer moet gheen man Schepen worcen by en sy volgeboren, en echte kyndt — meer en onechte kyndt mach Raedsman wesen. Entsprechend Bolsward, 1479 Art. 6, Sneek Art. 8, Stavern Art. 2.

Digitized by Google

Es erklärt sich wohl nur durch einen Lesefehler oder durch einen Schreibfehler bei der Anfertigung des Excerptes, dass Mayer aus diesen Worten herausliest, dass der vollgeborene Mann eingesessene Leute **hat**, Grundherr ist. Denn der Wortlaut berechtigt nur zu der Auslegung, dass die vier Eigenschaften: „vry", „vulgheboren", „eghenerve" und „ynseten" bei denselben Personen, den Schwörenden, zusammentreffen sollen. Die vollgeborenen Leute sind eingesessen. Dies wird noch deutlicher durch die friesischen Texte, z. B. Fivelgoer Recht:[1] „Alle sullen wesa fry and fulbern, aynerwat on inseten liude. Ein Zusatz erläutert „Huusluden". Ausserdem habe ich schon in der Gerichtsverfassung darauf hingewiesen, dass das westerlauwersche Schulzenrecht[2] den „freien, eigenbeerbten und eingesessenen Friesen" zu dem Zeugniss über Kirchengut braucht. Desshalb beweist das Citat Mayers das gerade Gegentheil von dem, was Mayer in ihm findet.

Da somit nach der ersten Erklärung etheling jeder makelfrei geborene Volksgenosse, der Gemeinfreie, ist, so bleiben für den Friling nur die Minderfreien, namentlich die unfrei Geborenen, zur Freiheit empor Gestiegenen. Dieser Consequenz entspricht durchaus das gebrauchte Beispiel.

Der Gedankengang, durch welchen Mayer für den zweiten Satz zu einem anderen Ergebnisse gelangt, ist vielleicht noch eigenartiger, als seine Beweisführung für „Fulbern". Mayer sagt: „Es ist unmöglich, in den Angaben über die Frilinge und den letslachta eine Definition des Standes zu sehen, wie Heck will." Es ist mir nie eingefallen, in den Angaben über Friling etwas anderes zu sehen, als ein erläuterndes Beispiel für den Stand der Frilinge.[3] Aber dass gerade dieses Beispiel gewählt wurde, ist das Entscheidende. Mayer will die Wahl

1) Hettema, Het Fivelingoer and Oldampster Landrecht, S. 11.

2) Rq., S. 388 § 5.

3) Vgl. Ger. Verf., S. 243: „eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Ethelings und eine Erläuterung des Frilings". S. 246: „Das Beispiel stimmt überein".

Digitized by Google

dadurch erklären, dass damit zugleich eine Norm mitgetheilt sein sollte für die Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit. Nun ist diese Auffassung durch nichts veranlasst und nicht durchführbar. Es ist ganz unmöglich, in den Einzelheiten des mitgetheilten Beispiels, z. B. der Vierzahl der Knaben, für die Abgrenzung der Freiheit relevante Thatsachen, Normbestandtheile, zu finden. Mayer nimmt desshalb an, dass diese Vierzahl entstanden sei durch Anlehnung an das SC. Tertullianum!! Dieser Weg ist aber, abgesehen von den inhaltlichen Verschiedenheiten (vier und drei Kinder), schon desshalb nicht gangbar, weil die ganze umfangreiche Rechtsaufzeichnung keine Spur von Benutzung des römischen Rechts enthält. Mayer sagt zwar, dass „der Verfasser" der Rüstringer Handschrift nach dem Schlusse[1] derselben „sicher" des Lateins nicht unkundig ist. Aber Erstens beruht diese „Sicherheit" nur auf der originellen Vorstellung, dass der Schreiber einer mittelalterlichen Handschrift mit dem Urheber des Inhalts identisch sei!! Auf Grund derselben Vorstellung hält übrigens Mayer auch das Datum des Codex für die Entstehungszeit der Rechtsquelle. Zweitens ergiebt die Kenntniss der lateinischen Sprache noch nicht die Bekanntschaft mit dem römischen Recht, wie dies noch heute jeder Student zu seinem Leidwesen erfährt. Auch im Mittelalter war es nicht anders.

Der ganze total missglückte Versuch Mayers scheint mir sachlich zu beweisen, dass es nicht möglich ist, der Stelle die Beweiskraft für die Minderfreiheit des Frilings abzusprechen.[2]

Zu No. 5. Diese Stelle behandelt gleichfalls den Gegensatz zwischen Etheling und Friling und kennzeichnet gleichfalls

---

1) Die Handschrift schliesst mit dem Schreiberverse:
„Sit tibi tale vale
Michimet desidero quale."
Anno domini MCCCXXVII in die Thome apostoli.

2) Auch die Ausführungen Mayers über letslachta sind unzutreffend. Oer ayn gud ist ein anderes Gut des Leibherrn, nicht des Eigenmannes. Der Commentar will nicht die Grenze des Litenstandes, sondern das Wort letslachta erläutern und sagt, dass man erst in der dritten Generation zum Mann von Litengeschlecht wird.

Digitized by Google

den Friling ganz unverkennbar als landlosen Minderfreien. Im Uebrigen verweise ich auf meine früheren Erörterungen.[1]

Zu No. 6. Diese Stelle ist neben Frilingsthorpe die einzige Belegstelle für Sachsen, die Richthofen[2] anführt. Wenn man Friling als Standesbezeichnung auffasst, so ergiebt die Stelle zum Mindesten kein Argument für die herrschende Meinung. Eher könnte man daran denken, dass der Stand des Verkäufers desshalb erwähnt wird, um sein mangelndes Verfügungsrecht, das in der Stelle vorausgesetzt, aber nicht hervorgehoben wird, zu motiviren. Das würde für den Libertinen sprechen. Aber auch dieser Schluss ist gewagt. Zudem kann Friling in dieser Zeit schon Familienname sein. Er wird von beiden Herausgebern in diesem Sinne aufgefasst. Der Gebrauch des Wortes als cognomen ist in einem Urbar von Hardenhausen für Westfalen und das 13. Jahrhundert bestimmt bezeugt.[3] „A Regenhardo qui dicitur Vrilinc comparavimus XXXVI jugera.“ Das Fehlen des „dictus“ und die Declination bieten mit Rücksicht auf Zeit und Ort keine Schwierigkeit. Desshalb ist diese Stelle auszuscheiden.

Zu No. 7. Die Schilderung der altsächsischen Stände in der Weltchronik beruht nicht auf einer Zurückdatirung zeitgenössischer Verhältnisse oder auf Benutzung deutscher Quellen, sondern lediglich auf einer Uebersetzung der Vorlage. Dies ergiebt sich u. a. aus der Vorstellung der Edeln vor den „freien Herren“ und aus der Weglassung der Liten. Bei dieser Uebersetzung hat der Verfasser das Wort „Friling“ aus dem eigenen Sprachschatze entlehnt. Aber er setzt es nicht für das liber der Vorlage ein, sondern für libertus. Das beweist, dass er mit dem Worte Friling die Vorstellung des Minderfreien und nicht die des Vollfreien verband.

Zu No. 8. Die Glosse bedarf nicht der Erläuterung.

Zu No. 9. Die Merkmale des Frilings sind leider nicht zu ermitteln. Aber dass mit diesem Worte eine Person min-

1) Vgl. Ger. Verf., S. 247—249.

2) Mon. Germ. L. V, S. 56 No. 38.

3) Westph. U.B. v. Wilmanns, No. 289a, S. 191 oben.

Digitized by Google

deren Rechts und nicht etwa der Freie schlechthin oder gar der Gemeinfreie bezeichnet ist, lässt sich nach dem Zusammenhange und wegen der Zusammenstellung mit den Wenden nicht im Geringsten bezweifeln.

Mayer verwendet für die Deutung von Friling eine Reihe anderer Stellen. Er nimmt an,[1] dass in einigen sächsischen Quellen, in denen libertus und libertinus allein stehen, diese Worte Aequivalent für Friling sind. In der Ausgabe der lex Saxonum von Tilius steht in Cap. 17 für liber: libertus. Das Immunitätsprivileg Otto I. für Hamburg-Bremen von 937[2] erwähnt einen Stand der liberti in einer allerdings sehr auffälligen Art und Weise. In einer westfälischen Urkunde von 1296[3] wird das Besitzrecht an einem Grundstücke, das mit grasculd belastet ist, libertinum jus genannt. Die westfälischen Stuhlfreien werden in einigen Fällen nicht als liberi, sondern als libertini bezeichnet.[4] Im Stader Rechte von 1209[5] werden als Stände unterschieden ingenuus, libertus, censualis und servus.

Merkwürdiger Weise glaubt Mayer, dass die von ihm angenommene Aequivalenz mit Friling gegen meine Ansicht ins Gewicht falle. Er erwähnt die Belegstellen bei der Behandlung der Zinspflicht, die nach seiner Ansicht von Alters her auf allen Gemeinfreien lastete und sagt: „Die Minderung des Freienrechts, die in der Steuer liegt, drückt in Sachsen

1) Verfassungsgeschichte I, S. 41 Anm. 49.

2) Mon. Germ. hist. Dipl. I, S. 98.

3) Seibertz, Westphälisches Urkundenbuch I, No. 460, S. 569. Der Herr von Bilstein vertauscht Grundstücke, welche gewissen Personen „jure libertino attinent". Die „Graschult", welche bisher von dem vertauschten Grundstücke gezahlt wurde, soll von dem eingetauschten gezahlt werden. Von den Besitzern wird in Bezug auf das eingetauschte Grundstück gesagt „ammodo tenebunt jure libertino". Von libertino „more", wie Mayer angiebt, ist in der Urkunde nicht die Rede.

4) Vgl. die Belege bei Mayer a. a. O. und bei Lindner, Veme, S. 211.

5) Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 455 § 4: „si laesus" (alapa) „servilis conditionis homo fuerit vel censualis, in satisfactionem octo solidos accipiat, si ingenuus sive libertus vel ministerialis fuerit qui laeditur, talentum in compositionem satisfactionis accipiat."

Digitized by Google

das Wort libertus (Friling) aus." — „Mit dieser Bedeutung von libertus, das natürlich dem friling (lex Saxonum 17, wo eine Handschrift bereits anstatt liber libertus hat) des 9. Jahrhunderts entspricht, widerlegen sich die Ausführungen Hecks." Der Gedankengang Mayers ist aus mehreren Gründen unhaltbar. Die allgemeine Steuerpflicht aller Gemeinfreien hat nicht bestanden. Wenn es aber von Alters her ein typischer Zug der Gemeinfreien gewesen wäre, dass sie Zins zahlten, dann konnte dieser Zug nicht mit einem Male als eine „Minderung" der Freiheit empfunden werden. Wenn er so empfunden wurde, dann konnte der Ausdruck Friling nur desswegen angewendet werden, weil Friling überhaupt den Minderfreien bezeichnete. Denn eine specielle Beziehung auf Zins liegt in dem Worte nicht. Und wenn Friling nur den altfreien Zinszahler bezeichnete, wie sollte man darauf gekommen sein, das Wort mit den Ausdrücken libertus und libertinus zu übersetzen, die gerade das Gegentheil der altfreien Abkunft anzeigen. Viel näher liegt es doch, anzunehmen, dass die Frilinge desshalb liberti und libertini heissen, weil sie eine Libertinenklasse sind, dass der zinspflichtige Besitz desshalb als libertinum jus bezeichnet wird, weil wirklich ein Libertinenzins vorliegt. Wenn die von Mayer angenommene Aequivalenz so sicher wäre, als Mayer sie „natürlich" findet, dann würden diese Stellen keine Widerlegung, sondern eine weitere Bestätigung meiner Ansicht erbringen. Leider ist die Aequivalenz, abgesehen von dem zeitlich nahestehenden und unten[1] näher gewürdigten Privileg von 937, nicht sicher. Die Variante zu Cap. 17 der lex Saxonum ist überhaupt irrelevant.[2] In Bezug auf die übrigen Stellen halte ich die Aequivalenz allerdings für wahrscheinlich. Aber diese Wahrscheinlichkeit ergiebt sich nicht aus dem Inhalte der isolirten Stellen, sondern aus der Gesammt-

1) Vgl. unten § 48 und § 50.

2) In der Ger. Verf., S. 300, hatte ich mich auf diese Variante berufen, indem ich irrthümlich annahm, dass sie auch bei Herold sich finde. Da dies nicht der Fall ist, so kann die Abweichung angesichts des allgemeinen Charakters der Ausgabe von Tilius keine Beachtung beanspruchen.

Digitized by Google

auffassung der Frilinge einerseits und der ständischen Verhältnisse, namentlich der rechtlichen Stellung der Stuhlfreien, andererseits. Als selbstständige Belegstelle für die Bedeutung von Friling kann ich diese Erwähnungen von libertus und libertinus nicht verwerthen.

Das Gewicht der einzelnen selbstständig beweiskräftigen Stellen wird nun dadurch verstärkt, dass sie verschiedenen Gebieten und verschiedenen Zeiten angehören.

Hätten wir nur die friesischen Belegstellen, so könnte man vielleicht annehmen, dass es sich um eine friesische Sonderbildung handelt. Das ist vielleicht der Grund, weshalb Brunner diese beiden Frilingsstellen, auf die ich mich besonders gestützt hatte, übergangen hat. Aber die Annahme einer friesischen Sonderbedeutung ist durch die sächsischen Parallelstellen ausgeschlossen. Hätten wir nur die beiden Uebersetzungen, so würde vielleicht die Annahme der herrschenden Meinung willkommen sein, dass Friling durch Volksetymologie auf fria-ling umgedeutet und desshalb missverständlich für libertus gesetzt sei. Aber solche Missverständnisse können doch nicht überall vorgekommen sein. Auch kennzeichnet No. 5 den Friling als einen Minderfreien, der nicht unfrei, sondern als Edeling geboren ist und nur durch Heeresflucht sein Standesrecht verloren hat. Ebenso lässt sich nicht bezweifeln, dass der Lübische Codex den Ausdruck desshalb gebraucht, weil eine Personenklasse minderen Rechts wirklich mit diesem Ausdrucke bezeichnet wurde.

So weit ich sehen kann, steht für die Interpretation der späteren Stellen im Sinne der herrschenden Meinung überhaupt kein Ausweg offen. Die späteren Nachrichten ergeben nun einmal die Bedeutung „minderfrei“. Ihre Zahl ist nicht sehr gross, aber so lange nicht neue Funde gemacht sind, müssen wir mit den vorhandenen rechnen.

Die herrschende Meinung ist daher wiederum zu der Annahme genöthigt, dass die Bedeutung des Wortes sich verschoben hat. Und wiederum ist dies unwahrscheinlich. Denn nach der herrschenden Ansicht ist gerade in dieser Periode

Digitized by Google

die sociale Stellung derjenigen Personen gestiegen, die sich die alte Gemeinfreiheit zu wahren wussten. Wie sollte der Standestitel in Misscredit gerathen sein. Die Standesverhältnisse haben sich in Friesland und in Sachsen ganz verschieden entwickelt. Es ist nicht anzunehmen, dass sie den gleichen räthselhaften Einfluss auf die Standesbezeichnungen geübt haben. Und doch ist das Ergebniss dasselbe.

Beachtenswerth ist endlich, dass die Sinnänderung, welche die herrschende Ansicht für die beiden streitigen Standesbezeichnungen annehmen muss, sich bei beiden in der gleichen Richtung vollzogen haben würde. Auch in dem Sinne der späteren Belegstellen genommen, bilden Edeling und Friling einen ständischen Gegensatz. Aber freilich nicht denjenigen, den die herrschende Meinung in diesen Worten vermuthet, sondern den Gegensatz der Vollfreien und der Minderfreien, insbesondere der Libertinen.

II. Die lateinischen Standesbezeichnungen.

a) Liber und ingenuus. § 9.

I. Für die Verwerthung der lateinischen Ausdrücke fränkischer Quellen ist als grundlegender Gesichtspunkt festzuhalten, dass die rechtsbildenden Elemente nur deutsch sprachen. Die lateinischen Ausdrücke sind nur Uebersetzungen. Die Uebersetzer waren zu einem erheblichen Theile nicht rechtskundig, sondern auf ihre sprachliche Schulung und den Gebrauch von Glossaren angewiesen. Eine Controle durch die Rechtskundigen war dadurch ausgeschlossen, dass die Laien weder Latein noch überhaupt lesen konnten. Die Beschaffenheit unserer Quellen ist im Allgemeinen niemals verkannt, aber sie ist nicht immer ausreichend verwerthet worden.

Ich will vier Folgerungen hervorheben:

1. Nur die deutschen Ausdrücke sind in der lebendigen Sprache als Rechtsbegriffe geprägt worden. Will man aus dem Wortsinn Folgerungen ziehen, so darf nicht das lateinische

Digitized by Google

Aequivalent, sondern nur das deutsche Original zu Grunde gelegt werden. Gegen diesen Gesichtspunkt verstösst meines Erachtens die herkömmliche Auffassung des karolingischen nobilis ausserhalb der streitigen Volksrechte.[1]

2. Die lateinischen Worte sind Uebersetzungen. Eine für jeden Ausdruck hinreichende und ausschliessliche Concordanz liess sich für Latein und Deutsch eben so wenig herstellen, wie sie für zwei andere Sprachen möglich ist. Desshalb war die Gefahr verschiedenartiger und vieldeutiger Uebersetzungen gegeben. Man half sich wohl mit Glossaren, die gewissermaassen den Wortschlüssel für die üblichsten Ausdrücke enthielten. Die einzelnen Kanzleien benutzten wahrscheinlich ständig dasselbe Glossar, um einen festen Kanzleistyl zu erzielen. Ein officieller Schlüssel für die lex Salica ist in der Malberger Glosse enthalten. Aber diese Hülfsmittel waren nicht ausreichend. Dasselbe deutsche Original wurde auch mit verschiedenen lateinischen Siegeln wiedergegeben und derselbe lateinische Ausdruck kann für verschiedene deutsche Originale stehen. Das trifft z. B. zu für liber und das karolingische ingenuus einerseits, für frei und Friling andererseits.

3. Ein Wechsel in der Bedeutung der lateinischen Ausdrücke kann eine doppelte Ursache haben. Er kann darauf beruhen, dass das deutsche Originalwort seine Bedeutung geändert hat. Er kann aber auch veranlasst sein durch eine Aenderung der Uebersetzung, durch die Verwendung desselben lateinischen Ausdrucks für ein anderes deutsches Wort, durch die Benutzung eines anderen Glossars. Es steht nun fest, dass in der fränkischen Periode die Uebersetzungstechnik überhaupt eine grosse Veränderung erfahren hat. Die alten merovingischen Quellen gebrauchen ein barbarisches Latein. Sie verwenden die lateinischen Worte nach ihrer buchstäblichen Uebereinstimmung, nach ihrem „Wurzelsinn“, die karolingischen Uebersetzer erstrebten ein besseres Latein. Sie halten sich weniger eng an Glossare und haben wohl auch andere Glossare benutzt.

---

1) Vgl. unten § 14.

Digitized by Google

Dieser Umstand ist namentlich für das Verständniss des merovingischen „ingenuus“ und seine Beziehung zu dem karolingischen nobilis von Bedeutung.[1]

4. Ein Wechsel der Uebersetzungstechnik war nicht nur von Bedeutung für die Niederschrift neuer Formulirungen, sondern ebenso für das Verständniss des Vorhandenen. Nur durch das Medium der Uebersetzung konnte ja das geschriebene Recht lebendig werden Hatte die Uebersetzungstechnik sich geändert, so war dadurch der Inhalt des Gesetzes ebenso sicher umgestaltet, als ob ein Act der Gesetzgebung stattgefunden hätte. Auf diese Weise, durch „Umdeutung“, glaube ich die Veränderung der fränkischen Wergelder erklären zu müssen, die uns in der karolingischen Periode entgegentritt, insbesondere das Eindringen der kleinen Schillinge in die Busstaxen, also diejenigen Vorgänge, welche die herrschende Meinung als eine räthselhafte Busserniedrigung ansieht und auf ein Gesetz Pippins zurückführt.

II. Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zu der Terminologie unserer Volksrechte. Sie bezeichnen die obere Freienklasse als homines Franci oder Franci und als nobiles, die untere Freienklasse im Gegensatze zu der oberen als liberi oder ingenui. Wir wollen zunächst den Ausdruck liber und ingenuus erörtern und zwar sowohl hinsichtlich der allgemeinen Verwendung dieser Ausdrücke in den karolingischen Quellen als hinsichtlich ihrer Verwendung für die Stände der streitigen Gebiete.

Das Wort ingenuus wird in der lex Salica und in der lex Ripuaria technisch als Bezeichnung für den Gemeinfreien verwendet. In der lex Alamannorum und in der lex Bajuvariorum geht liber, wenngleich nicht ausschliesslich, doch alleinstehend, auf die Gemeinfreien. Desshalb wird derjenige, der von den lateinischen Bezeichnungen der merovingischen Volksrechte, insbesondere der fränkischen, ausgeht, geneigt sein,

1) Vgl. unten § 13.

Digitized by Google

schon aus dem Ausdrucke unserer Gesetze ein Argument für die herrschende Meinung zu entnehmen.

Aber dieser Schluss erweist sich als unberechtigt, sobald wir das deutsche Aequivalent zu ermitteln suchen. Denn liber ist überhaupt, ingenuus aber in den karolingischen Quellen einfach eine Uebersetzung für das deutsche „frei". Beide Worte haben desshalb eine sehr weite Bedeutung. Sie können alle persönlich freien Elemente zusammenfassen und sie können je nach dem Zusammenhange entweder nur auf die Gemeinfreien oder aber nur auf die Minderfreien zu beziehen sein.

III. Für liber kann ich mich kurz fassen. Dass liber schon dem Wortsinne nach dem deutschen „frei" entspricht, bedarf nicht der Begründung. Ebenso ist die Gegenüberstellung von liber und servus zu allgemein verbreitet, um Belege zu erfordern. Diese weite Wortbedeutung ermöglichte natürlich eine Verengerung durch den Zusammenhang.

Im Gegensatz zu libertinus bezeichnet liber den Gemeinfreien. So auch in der lex Alamannorum und in der lex Bajuvariorum. Dass das Wort daneben auch die weitere Bedeutung hatte, stellt die Ausdrucksweise dieser beiden Gesetze ganz ausser Frage. Es giebt in der lex Alamannorum liberi qui in ecclesia dimissi sunt liberi vel per cartam libertatem acceperunt[1] und in der lex Bajuvariorum liberi, qui frilass dicuntur.[2]

Andererseits finden sich auch ausserhalb der streitigen Rechtsgebiete Fälle, in denen liber in Gegensatz zu den Gemeinfreien gestellt und dadurch auf die Minderfreien beschränkt wird.

Besonders anschaulich ist das Capitulare de latronibus[3] 804—813. Das Capitulare unterscheidet zwei Klassen von Personen.

C. 2. Si latro de liberis personis fuerit ortus.

---

1) Vgl. Mon. Germ. LL. I, V 1, S. 79, cap. 16 (17) u. a. a. O. S. 80, 15, S. 71, B. 25 S. 68, 1. (Ausgabe von Lehmann.)

2) Vgl. a. a. O.

3) Mon. Germ. Cap. I, S. 180.

Digitized by Google

C. 4. De liberis hominibus et ecclesiasticis aut fiscalinis — judicentur.

Da in cap. 2 der Stand der Gemeinfreien genannt ist, so bleiben für die liberi des cap. 4 nur die Minderfreien.

Ebenso werden die Stände in den Dingolfinger Decreten c. 6 unterschieden:[1]

„nobiles, liberi et servi“.

Nobilis bezeichnet in den Dingolfinger Decreten ganz sicher, wie unten zu zeigen ist, den Gemeinfreien[2] und folglich liber den Minderfreien.

IV. Einer näheren Prüfung bedarf ingenuus. Bei ingenuus sind die Verhältnisse nicht so einfach. Es ist ein doppelter Wortsinn vorhanden. Man kann von einem älteren merovingischen und einem jüngeren karolingischen ingenuus reden.

Einmal bezeichnet das Wort in der lex Salica und in älteren Theilen der lex Ripuaria[3] durchaus technisch den gemeinfreien Germanen. Der frei geborene Römer ist nicht ingenuus, eben so wenig der Nachkomme eines Freigelassenen, der Libertine, oder der Sohn eines Ripuariers aus der Ehe mit einer Libertinen. Die Bedeutung des merovingischen ingenuus ist noch enger als die des lateinischen ingenuus im classischen Latein und weit enger als die von liber.

Zweitens aber kommt das Wort an Stellen vor, in denen es nur einen viel weiteren Sinn haben kann, mit liber gleichbedeutend ist und für das deutsche „frei“ stehen muss. Dieser weite Wortsinn entspricht der rechtlichen Stellung der Libertinen im spätrömischen Rechte.[4] Er findet sich bereits

---

1) Mon. Germ. L. III, S. 460, 8.

2) Vgl. unten § 12.

3) Vgl. insbesondere Cap. 1 ff.

4) Das Recht der späteren römischen Kaiserzeit hat den ständischen Unterschied zwischen den Altfreien, den classischen ingenui, und den Libertinen immer mehr abgeschwächt. Die Novelle 77 bildet nur den Abschluss einer Entwicklung, die sich auch in Westrom vollzogen und die Bedeutung des Wortes ingenuus geändert hat.

Digitized by Google

in den merovingischen Concilien[1] und Capitularien,[2] sowie in der lex Ripuaria[3] und beherrscht die karolingischen Quellen ganz allgemein, wenn auch nicht ganz ohne Ausnahme.[4] Die besondere Beziehung auf den Stand der Gemeinfreien fehlt. Ingenuus bildet ebenso wie liber den Gegensatz zu servus.[5] Die Formel für die Freilassung lautet ganz ständig und technisch „ut ingenuus sis atque securus“. Die entsprechende Bedeutung haben auch die stammgleichen Worte ingenuitas, se ingenuare[6] und die Wortverbindungen ingenuum dimittere,[7] carta, libella ingenuitatis.[8] Die Belege für diesen Sprachgebrauch lassen sich aus dem urkundlichen Material ausser-

1) Schon das Concilium Aurelianense a. 541 gebraucht ingenuitas für die Rechtsstellung des abhängigen Freigelassenen. Si de servis ecclesiae libertos fecerit — in ingenuitate permaneant, ita ut ab officio ecclesiae non recedant. Vgl. Mon. Germ. L. III, Concilia I, S. 39, 11. Ingenuus bildet den Gegensatz zu servus. Concilium Aspasii a. 551 a. a. O., S. 114, 1 tam ingenua quam ancilla. Uebereinstimmend Conc. Matisconense a. 583: „ipsum mancipium seu ad ingenuitatem seu ad servitium licentiam habeat redimendi“ a. a. O., S. 159, 12. Nur das Concilium Clippiacense a. 626 unterscheidet ingenuum aut libertum, a. a. O., S. 199, 30.

2) Vgl. M. G. LL. II 1, 35: si servilis persona — si vero ingenuus aut honorata persona. Childebert (511—558) II 1, 4, 45, 5, 5: ingenuus — servus, Pactus pro tenore pacis. a. a. O. 17, 20: ingenuus (Salicus-Romanus) — servus. a. a. O. 1, 23. 22: Neque ingenuus, neque servus (614).

3) Mit Recht macht Brunner a. a. O. S. 88 darauf aufmerksam, dass schon in der lex Ripuaria der Freigelassene als ingenuus bezeichnet wird. Vgl. lex Rip. 58, 5: ingenuus relaxatus. 58, 6. 7: qui eum ingenuum dimisit; auch 571 und 67 No. 5: „genuitas“(?). Die zweifellosen Stellen gehören dem eingeschobenen Königsgesetze an. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 306 Anm. 11.

4) Vgl. vir ingenuus § 13, S. 111, 12.

5) Dafür liefern allein die Capitularien aus karolingischer Zeit folgende Belege: Mon. Germ. LL. II 1, 60, 1, 403, 20: non solum servilis conditionis infantes sed etiam ingenuorum filios (780). a. a. O. 1, 74, 35 Synod. Francofort: si ingenuus est homo — si servilis est conditionis (794). a. a. O. 1, 211, 5: si ingenui — si servi (801—810). a. a. O. II, S. 266, 15: sive ingenui, sive servi (853).

6) Vgl. z. B. M. G. LL. II 1, S. 49, 10. 201, 5, 315, 30.

7) Vgl. z. B. M. G. LL. II 1, 140, 25, 185, 10.

8) Vgl. z. B. M. G. LL. II 1, 292, 15.

Digitized by Google

ordentlich häufen. Hervorheben will ich, dass auch bei Immunitätsverleihungen die Immunitätsleute, zu denen doch Libertinen und sonstige Minderfreie kein kleines Contingent stellten, ganz regelmässig mit der Formel tam ingenui quam servi zusammengefasst werden.[1]

Noch anschaulicher tritt die Aequivalenz „frei" vielleicht in der folgenden Bestimmung Ludwig I. hervor (819), welche für die Ordination zum Priester die vorhergehende Freilassung fordert. „Scribatur ei libellus perfectae et absolutae ingenuitatis more quo hactenus hujusmodi libelli scribi solebant.[2] Wenn der Rechtszustand der Freigelassenen als perfecta et absoluta ingenuitas bezeichnet werden konnte, dann war auch jede Erinnerung an den altlateinischen und ebenso an den speciellen Sprachgebrauch der merovingischen Volksrechte verschwunden. Das Wort war nur eine Uebersetzung des deutschen „frei".

Dieser allgemeine Wortsinn ermöglichte auch bei ingenuus eine Verengerung nach beiden Richtungen, genau wie bei liber. Desshalb erhält ingenuus, wenn es den Gemeinfreien allein unter Ausschluss der Minderfreien bezeichnen soll, einen Zusatz. So finden wir bene ingenuus[3] und ingenuus ab ingenuis parentibus (Vorfahren) natus.[4]

Andererseits werden Freigelassene nicht nur in der lex Chamavorum,[5] sondern ebenso in den Capitularien mit dem Worte ingenui bezeichnet. Vgl. Cap. Aquisgranense 881, 13:

1) Vgl. z. B. Dronke, Codex Fuld. No. 46, 322, 486, 536. Codex Lauresham. No. 5, 17, 63. Mon. B. 26 No. 7. U. B. Worms No. 1, 2, 12. U. B. Wirtenb. No. 126, 141 u. a.

2) M. G. LL. II 1, 356, 30. Vgl. dazu II, 230, 10: antequam perfecta ditetur ingenuitate — Aequivalent mit „perfectam libertatem".

3) Vgl. z. B. Monum. Germ. LL. V, Form. 55 (15): de caput suum bene ingenuus, 208, 5: femina — bene ingenua; ebenso 209, 15, 213, 25, 228, 30. 40, 231, 15 u. a.

4) Cap. 12: qui per cartam aut hantradam ingenuus est — qui per cartam est ingenuus.

5) M. G. LL. II 1, 171, 10.

Digitized by Google

De his qui a literarum conscriptione ingenui fuerint,[1] ebenso Capit. singulatim tradita, Karolo Magno adscripta No. 7: Si quis per cartam ingenuus dimissus fuerit.

Einen weiteren sehr beachtenswerthen Beleg für die Bedeutung des karolingischen ingenuus bietet das Polyptichon von St. Remigii in Rheims (9. Jahrhundert).[2] In dem Verzeichniss der Klosterleute werden sehr zahlreiche ingenui genannt. Diese ingenui sind identisch mit den coloni des Polyptichon von St. Germain aux Prés[3] und müssen den weitaus grössten Theil der Bevölkerung gebildet haben. Unter den Klosterleuten wiegen sie durchaus vor. Beispielsweise werden bei der curtis Agutior[4] mit Namen genannt rund 780 ingenui, 160 servi und 25 cartularii oder feminae ingenuitatem per cartam habentes. Aehnlich ist das Zahlenverhältniss in anderen Fisci. Als Gegensatz zu den ingenui oder coloni treten Franci[5] auf, dagegen niemals Romani. Gleichwohl ist es ganz sicher, dass die Umgebung von Rheims überwiegend von Romanen bewohnt war. Desshalb sind diese ingenui als Romanen aufzufassen. Dem entspricht auch ihre Rechtsstellung. Sie sind entweder Hintersassen oder „forenses". In beiden Fällen aber zahlen sie Kopfzins, capaticum, oder sie verrichten statt des Zinses Arbeit. Es ist ganz offensichtlich, dass diese romanischen, kopfzinspflichtigen ingenui oder coloni mit den ingenui der lex Salica gar nichts zu thun haben. Sie entsprechen am meisten den Romani tributarii dieses Gesetzes.

Brunner[6] wendet ein, dass das Wort ingenuus allein nicht den Freigelassenen bezeichnet. Das ist auch meine Ansicht. Ingenuus ohne jeden Zusammenhang bedeutet frei, ist also all-

1) M. G. LL. II 1, 215, 1.

2) Gérard, Polyptique de l'Abbaye de Saint-Remi de Reims. Paris 1853.

3) Vgl. a. a. O. S. XIV.

4) a. a. O. S. 42ff.

5) Vgl. S. 46 No. 40: Imeltrudis Franca cum infantibus 3, Spanis ingenua cum infantibus tres und Urkunde von 766 a. a. O. S. 106: „coram testibus multis, francis videlicet et colonis".

6) a. a. O. S. 78.

Digitized by Google

gemeiner. Aber die angeführten Stellen u. a. beweisen, dass ingenuus durch den Zusammenhang eine Beziehung auf den Minderfreien gewinnen kann. Und diese Möglichkeit ist das Entscheidende. Denn auch in den streitigen Volksrechten fehlt der bestimmende Zusammenhang nicht. Er wird durch den Gegensatz gegeben.

Der Bedeutungswechsel von ingenuus kann nicht auf eine Aenderung des lateinischen Sprachgefühls zurückgeführt werden. Denn die rechtsbildenden Elemente haben deutsch gesprochen. Die Schärfe des Unterschiedes legt es nahe, einen Wechsel der Uebersetzungstechnik anzunehmen. Ingenuus hat meines Erachtens zwei verschiedene deutsche Worte wiedergegeben. Die ältere Vorlage war eine technische Bezeichnung für den fränkischen Gemeinfreien, welche den freigeborenen Römer und die Libertinen ausschloss. Welches Wort diese Vorlage gewesen ist, soll unten[1] dargelegt werden. Die jüngere Vorlage war das deutsche „frei", das die Einbeziehung der früher ausgeschlossenen Elemente ermöglichte.

Dieser Doppelsinn von ingenuus ist für unsere Untersuchung von grosser Bedeutung, nicht nur unmittelbar für die Auslegung der Standesbezeichnungen, sondern auch mittelbar für die Reconstruction der Pippinschen Bussordnung, für die Beziehungen zwischen der lex Ripuaria und der lex Angliorum und für das Princip der Normgebung in den fraglichen Volksrechten.

V. Die vorstehend für die karolingischen Quellen überhaupt dargethane Aequivalenz von liber und ingenuus mit „frei" findet sich nun auch in den vier streitigen Volksrechten.

Für alle Gebiete lassen sich Aussprüche nachweisen, in denen die Worte liber und ingenuus die beiden Stände der Freien umfassen, nicht nur den unteren bezeichnen.

a) Für Sachsen sollte schon der Hinweis auf die capitula apud Ansegisum servata[2] genügen.

---

1) § 13.
2) Mon. Germ. Cap. I, S. 160.

Digitized by Google

C. 4: Si liber homo hoc fecerit — si servus.

C. 6: Si quis liber homo contradixerit. — Si servus hoc fecerit.

Der Gegensatz zu servus zeigt, dass liber die weitere Bedeutung hat.

Es ist dieser Sprachgebrauch aber auch sonst ganz sicher belegt. Beispielsweise wird die Befreiung des Klosters Corvey von der Heerespflicht bewilligt für die homines, tam liberos quam et litos[1] und später tam de litis quam de ingenuis hominibus.[2] Dennoch ergiebt sich aus dem Privileg Karls des Dritten,[3] dass unter dieser Bezeichnung eine grosse Zahl nobiles mit einbezogen war. Kaiser Ludwig der Fromme giebt demselben Kloster das Recht, zu tauschen „cum quibuslibet hominibus liberis".[4] Es ist ganz undenkbar, dass der Tausch mit Edelingen unerlaubt war.

b) In der lex Frisionum müssen die Bestimmungen über Litenehe und über Ergebung in das Litenverhältniss auch für den nobilis bestimmt gewesen sein.[5]

Vgl. Tit. VII: De conjugiis ignoratis.

Si libera foemina lito nupserit.

Tit. XII: De lito. Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili, seu libero seu etiam lito — se subdiderit.

c) In der lex Angliorum finden sich solche Bestimmungen, die für jeden Freien getroffen sind, mehrfach:

Qui hominem liberum infra patriam vendiderit solvat eum quasi occisum et in fredum solidos 12. Qui liberum extra solum vendiderit solvat eum similiter et in fredum solidos 60.[6]

1) Urk. Ludwig des Frommen. Ehrhardt, Regesten I No. 6.

2) Urk. Ludwig des Deutschen 873. Ehrhardt, a. a. O. 1 No. 28.

3) Urk. Karls des Dicken 887. Ehrhardt, a. a. O. No. 31

4) Ehrhardt, a. a. O. No. 5 a. E.

5) Für Sachsen wird uns positiv von einem Hintersassen des Klosters Werden berichtet: quondam nobilis nunc litus noster est. Vgl. unten § 45.

6) C. 40, 41.

Digitized by Google

Der Gegensatz zu liber wird auch in diesem Falle durch servus gebildet. Denn der Verkauf der Sclaven war erlaubt. Die Eigenart der Fassung ergiebt, dass beide Freienklassen mit liber gemeint sind. Gerade desshalb wird auf das für die beiden Klassen verschiedene Wergeld verwiesen, ohne dass eine Zahl genannt wird.

Ebenso ist liber auf jeden Freien zu beziehen in Cap. 47, in Cap. 58 und vielleicht auch in Cap. 54.

d) Die gleiche allgemeine Bedeutung hat ingenuus in Cap. 10 der lex Chamavorum. Es ist ausgeschlossen, dass der homo Francus den Freiheitsbeweis in anderer Weise geführt hat.

Diese Belegstellen ergeben, dass in den sächsischen und friesischen Quellen liber und ingenuus nicht nur Aequivalent sind für das deutsche „Friling", sondern auch für das deutsche „frei". Das ist gar nicht auffallend, wenn man berücksichtigt, dass Friling in seiner Wortbedeutung auch nur „der Freie" ist. Dass in den beiden anderen Gebieten eine besondere, aber ganz anders geartete Bezeichnung für die Minderfreien bestanden hat, ist nicht bezeugt und wegen des ausnahmslosen Gebrauchs von liber und ingenuus unwahrscheinlich.

VI. Im Uebrigen erbringt die Existenz des weiteren Sprachgebrauchs allein betrachtet keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Hauptfrage. Er liefert kein Argument gegen die herrschende Ansicht, denn auch der Herrscheradel wäre ein Theil der freien Bevölkerung gewesen und hätte unter den Ausdruck „frei" einbezogen werden können. Aber mit meiner Deutung ist der Sprachgebrauch erst recht vereinbar. Wenn die nobiles die Gemeinfreien sind, wenn sie ursprünglich jedenfalls, vielleicht aber auch in karolingischer Zeit die Mehrheit innerhalb der freien Bevölkerung bildeten, so ist es doch nach keiner Richtung hin auffallend, dass bei einer Aussage, welche für die gesammte freie Bevölkerung gleichmässig gelten soll, der Ausdruck „frei" die Gemeinfreien und die Minderfreien zusammenfasst. Eben so wenig darf es bedenklich erscheinen, dass ich liber oder ingenuus, wenn es im Gegensatz zu einem Ausdruck für gemeinfrei steht, auf den Minderfreien

Digitized by Google

deute. Wenn kein Adel besteht und man die Gemeinfreien ausscheidet, so sind die „übrig bleibenden“ Freien natürlich Minderfreie. Eine solche Verengerung des Wortsinnes begegnet uns ja auch sonst. Sie kann durch den Gegensatz eben so sicher bewirkt werden, wie durch einen Zusatz „per cartam dimissus“ u. dgl.

Desshalb ist die Deutung von liber und ingenuus allein von dem Gegensatze abhängig. Hätten wir als Gegensatz keine höhere, sondern eine niedriger stehende Klasse persönlich freier Leute, so würden die beiden Ausdrücke auf den Gemeinfreien gehen. Wäre es nothwendig, den homo francus und den nobilis als privilegirte Adelsstände zu denken, wie dies Brunner thut, so würden liber und ingenuus einen eigenthümlichen Stand bezeichnen, in dem die Gemeinfreien und die Minderfreien zu einer Einheit verschmolzen waren. Wenn wir dagegen genöthigt sind, in homo francus und nobilis den Gemeinfreien zu sehen, dann ist es auch ganz unbedenklich, liber und ingenuus auf den Minderfreien zu beziehen.

Die weitere Bedeutung von liber und ingenuus in den streitigen Volksrechten hatte ich in der Gerichtsverfassung als selbstverständlich vorausgesetzt, aber gerade desshalb nicht speciell hervorgehoben.[1] Jetzt sehe ich mich durch die Ausführungen Wittichs und Brunners veranlasst, sie zu betonen. Denn diese weite Bedeutung entkräftet verschiedene Gegengründe, die Brunner geltend gemacht hat[2] und sie beseitigt einen Angriffspunkt, den Wittichs Darstellung der späteren Verhältnisse bietet.[3]

Zum Schluss sei erwähnt, dass die unteren Klassen im Gegensatz zu der obersten in allen Gebieten als ignobiles zu-

1) Angedeutet habe ich sie durchaus erkennbar. Ich wende mich, Ger. Verf. S. 304, gegen die Vorstellung, „dass liber oder ingenuus in allen Volksrechten der technische Ausdruck für den Gemeinfreien ist oder ihn wenigstens einschliessen muss“. Die Hervorhebungen finden sich schon in dem damaligen Texte und kennzeichnen meinen Standpunkt.

2) a. a. O., S. 86, 90, 100.

3) Vgl. unten § 50.

Digitized by Google

sammengefasst werden. Besonders verbreitet als Bezeichnung für das ganze Volk ist die Formel „tam nobiles quam ignobiles", „nobiles et ignobiles."[1] Interessant ist die Art und Weise, in der eine Werdener Urkunde[2] (899—911) die Zeugenreihe abschliesst. Nachdem elf Zeugen mit Namen genannt sind (testes sunt Benno . . .) folgt die Generalclausel „et multi alii nobiles viri et ignobiles liti et liberi". Drei Umstände sind an dieser Zeugenreihe für die sociale Werthung der liberi, der angeblichen Gemeinfreien in gleicher Weise bezeichnend. Unter den elf benannten Zeugen ist kein liber. Die Bezeichnung ignobilis ist als Standesbezeichnung den Liten und den liberi gemein. Die liberi stehen nach den Liten.

b) Francus homo. § 10.

Der Gebrauch der Stammesnamen als Standesbezeichnung für die Gemeinfreien ist allgemein verbreitet und unbestritten. Auch steht fest, dass Francus ebenso in diesem Sinne gebraucht wird, wie Salicus, Ribuarius und andere Stammesnamen.

Die Annahme, dass daneben Francus gelegentlich in einem engeren Sinne zur Bezeichnung des freien Grundbesitzers oder einer major persona gebraucht wurde, ist nicht begründet. Als Hauptbeleg wird cap. 8 der Decretio Childeberti[3] angeführt: „ut unusquisque judex, criminosum latronem ut audierit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat, ita ut si Francus fuerit, ad nostra presentia dirigatur et si debilioris personae fuerit in loco pendatur". Da der Stand der Gemeinfreien der erste war, so konnten die Angehörigen anderer Stände als debiliores bezeichnet werden. Ausserdem ergiebt das spätere Recht über das Verfahren gegen latrones, dass bei diesem Verfahren der Gemeinfreie „a liberis parentibus

1) Vgl. z. B. unten S. 106 Anm. 3 und S. 113 Anm. 1.

2) Vgl. Crecelius, Collectae IIIa, S. 44. Lacomblet, Archiv. Niederrh. II, S. 227.

3) Vgl. Mon. Germ. Cap. I, S. 17, 6.

Digitized by Google

natus" eine Sonderstellung einnahm.[1] Eben so wenig beweisen die erhöhten Bussen der Septem causae.[2] Sie treten nur bei der Combination Francus Francum ein, während die einfache occisio Franci inter quatuor solia[3] nur die einmalige Erhöhung aufweist.

Die übrigen von Waitz angeführten Belege, sowie die Stelle aus dem Polyptichon von Rheims,[4] auf die Mayer besonderes Gewicht legt, beweisen nur eine Verschiedenheit zwischen Francus und ingenuus und erledigen sich durch die weitere Bedeutung des zweiten Wortes.

Für unsere Aufgabe ist diese unzutreffende Deutung von Francus nur von secundärer Bedeutung. Denn die lex Chamavorum gebraucht ganz sicher in c. 1, 2 und 13 Francus als Stammesname.

Auch Brunner[5] erkennt dies an. Er hebt aber hervor, dass der angebliche Adelsstand als „homo Francus" bezeichnet werde und legt bei dieser Wortverbindung den Ton auf „homo". Es betrachtet den homo Francus als etwas anderes als den einfachen Francus.

Gegen die Annahme einer solchen Bedeutungsdifferenz habe ich drei Bedenken.

A. Einmal halte ich es nicht für wahrscheinlich, dass ein so nichtssagender Zusatz wie homo die Bedeutung der Standesbezeichnung ändern konnte. Homo kann schwerlich einem anderen deutschen Aequivalente entsprechen als „Mensch" oder „Mann". Nun kann ja Mann in Beziehung auf eine andere Person[6] die Abhängigkeit ausdrücken, aber nicht in Verbindung

1) Vgl. Mon. Germ. Cap. I, S. 181, 2 und oben S. 62 a. E.
2) II § 6 und VII § 7.
3) VII § 6.
4) Vgl. oben S. 66 Anm. 5.
5) Rechtsgeschichte I, S. 252 Anm. 28.
6) Bei den leudes des Königs, dem homo des senior, ist die specielle Bedeutung nicht durch den Wortsinn, sondern durch den Zusammenhang gegeben.

Digitized by Google

mit einem auf die Stammeszugehörigkeit hinweisenden Zusatze. Der fränkische Mann kann keinen anderen Stand bezeichnet haben als das einfache Franke. Dies wird dadurch bestätigt, dass das gleiche Wort homo nicht nur zu Francus, sondern auch zu allen anderen Standesbezeichnungen hinzutreten kann, ohne bei ihnen den Sinn zu beeinflussen. Es liegt nahe, auch für den homo Francus anzunehmen, was für den homo Ribuarius, Salicus, Romanus, nobilis, liber, ingenuus, ecclesiasticus, regius, tabularius, denarialis und cartularius zweifellos gilt, dass nämlich homo nur ein Flickwort ist, eine formelle Stütze für das Eigenschaftswort.

B. Zweitens fällt der Sprachgebrauch der übrigen karolingischen Quellen sehr erheblich gegen die Bedeutungsdifferenz ins Gewicht.

Die Wortverbindung homo Francus, homines Franci wird in den Capitularien an zehn Stellen erwähnt. Keine einzige Stelle giebt einen Anhalt für eine specielle Bedeutung, für einen Unterschied zwischen Franci und homines Franci und eine höhere Stellung der homines. Die grosse Mehrheit spricht sehr bestimmt für die Identität.

1. Im Decretum Compendiense (a. 757)[1] wird die Ehe eines Francus homo mit einer für frei gehaltenen Sclavin erörtert. Hinzugefügt wird „Similiter et femina ingenua." Francus homo ist hier kein Adliger, sondern der freie Mann. Die zweite Erwähnung Cap. 9 ist neutral.

2. In dem Cap. legi Salicae addita Ludwig I. (819) c. 3[2] entspricht Francus homo gleichfalls der ingenua femina. — Ebenso in c. 8, das von der Ergebung des Francus homo in Unfreiheit handelt.

3. In dem praeceptum pro Hispanis (844)[3] werden Heerespflicht und Commendationsbefugniss durch den Zusatz näher

---

1) M. G. LL. II, 1, 38, 10, 15.
2) a. a. O. 1, S. 292, 30, 293, 5.
3) a. a. O. 2, S. 259, 15, 260, 25.

Digitized by Google

bestimmt sicut ceteri Franci homines, sicut alii Franci homines. Beide Bestimmungen sind aus dem praeceptum Ludwigs von 815[1] entnommen. In der Vorlage steht an der ersten Stelle für Franci liberi, in der zweiten fehlt der Zusatz. Wehrpflicht und Commendationsbefugniss waren nicht auf einen Adel beschränkt.

4. In dem Cap. miss. Silvacense (853) c. 13[2] werden alle Inquisitionszeugen schlechthin als Franci homines bezeichnet und ihre Angabe den Centenaren zur Pflicht gemacht. Vorher wird in c. 4[3] die Manifestationspflicht als Unterthanenpflicht charakterisirt.

5. Nach dem Cap. miss. Atiniacense (854)[4] sollen die „Franci" den Unterthaneneid schwören. Sie versprechen nach dem Formulare Treue „sicut Francus homo per rectum esse debet suo regi". Deutlicher kann die Identität von Francus und Francus homo kaum ausgedrückt werden.

6. In der Constitutio Carisiacensis (861)[5] wird das ältere Recht,[6] welches die Zurückweisung vollwichtiger Münze bei dem liber homo mit dem vollen Königsbanne, bei dem servus mit Schlägen bestraft, gemildert: Der Francus homo soll halben francilis bannus entrichten, coloni und servi sollen Schläge erhalten. Die Eigenschaft als Francus homo wird bei dem advocatus einfach durch Francus wiedergegeben. Auch diese Stelle lässt keinen Zweifel übrig.

7. In dem Edictum Pistense (864)[7] c. 37 werden die auswärts beschäftigten Gerichtsgenossen (bargildi) als Franci homines bezeichnet.

---

1) a. a. O. 1.
2) a. a. O. 2, S. 274, 20, 30.
3) a. a. O. 2, S. 272, 15.
4) a. a. O. 2, S. 278, 15, 20.
5) a. a. O. 2, S. 302, 1–5.
6) a. a. O. 1, S. 441, 25.
7) a. a. O. 2, S. 324, 20.

Digitized by Google

8. Dasselbe Gesetz handelt von den Franci homines in der folgenden charakteristischen Stelle:[1] quidam comites nostri nos consuluerunt de illis Francis hominibus, qui censum regium de suo capite, sed et de suis rescellis debebant, qui tempore famis cogente seipsos ad servitium vendiderunt. Die ausführliche Behandlung der Frage ergiebt, dass die Franci homines einfach freie Leute und kein Adel sind. Der Königszins wird in demselben Gesetze auch von Franci entrichtet.

9. Das Cap. Trusiacense (a. 865)[2] handelt gleichfalls von zinspflichtigen Franci homines.

10. Das Cap. Vernense (884)[3] spricht von Francis hominibus, mundanae legis documentis eruditis. Gemeint sind Schöffen und nicht Adlige.

Auch die italienischen Extravaganten zur lex Salica,[4] welche Francus durchaus technisch als Stammesbezeichnung verwenden, gebrauchen in demselben Sinn homo Francus. Cap. VII: „quas Francus adquirit ex Franco homine".

In den fränkischen Formeln kommt homo Francus nur in den Formulae Senonenses recentiores zweimal vor. In Formula 3[5] wird der Verkäufer eines Sclaven als Francus homo bezeichnet und erklärt: „quod testimonia homines Francos presentare potebant". Diese homines leisten den Eid, ohne dass ihr Stand weiter hervorgehoben wird.

Dann werden die homines Franci beim Freiheitsbeweise in derselben Eigenschaft erwähnt wie sonst Franci. Ich stelle zum Vergleiche drei Formeln zusammen. Es wird dem Beklagten auferlegt:

---

1) a. a. O. 2, S. 325, 35.

2) a. a. O. 2, S. 331, 1.

3) a. a. O., S. 374, 10, 15.

4) Behrend, lex Salica, S. 167.

5) Mon. Germ. LL. V, S. 212, 15, 20.

Digitized by Google

No. 5. Notitia de colona evindicata. Form. Sen. rec.:[1]
ut apud 12 homines parentes suos, octo de partu et quattuor de matre, si fermortui non sunt, et si fermortui sunt, apud 12 homines bene Francos Salicos — conjurare debeat.

No. 2. Carta saramentale eodem:[2]
ut ac causa apud proximiores parentes suos, octo de parte genitore suo et quattuor de parte genitricae suae, si fermortui non sunt et si fermortui sunt, apud duodecim Francos, tales qualem se esse dixit — debeat conjurare.

No. 21. Form. Sal. Lindenbrog:[3]
ut supra noctes 40 cum 12 Francos, sex de parte paterna et sex de materna — jurare debuisset.

Diese Belege für die Gleichbedeutung von Francus und Francus homo lassen sich aus den Urkunden noch mannigfach ergänzen. Doch glaube ich, dass das beigebrachte Material ausreicht.

C. Drittens wird das Gewicht des allgemeinen Sprachgebrauchs noch dadurch verstärkt, dass er sich gerade für die fragliche Quelle, die lex Chamavorum, nachweisen lässt.

Das Weisthum kennt einmal nicht nur einen homo Francus, sondern ebenso einen homo ingenuus.[4] Wenn wir bei der ersten Wortverbindung den Ton auf homo legen wollen, so müssen wir es auch bei der zweiten thun. Wenn homo in der ersten Verbindung den Vasallen bezeichnet, so müsste es in der zweiten Verbindung denselben Sinn haben. Dann sind alle Freien auch Vasallen und die Vasallität kann doch den Vorzug des ersten Standes nicht erklären. Gerade weil homo den beiden Standesbezeichnungen gemein ist, darf das scheidende Merkmal nicht in diesem Worte, sondern nur in dem Gegensatze von Francus und ingenuus gefunden werden.

1) a. a. O., S. 214, 1.

2) a. a. O., S. 212, 15, 20.

3) a. a. O., S. 282, 10.

4) Cap. IV: hominem ingenuum. c. X: hominem ingenuum. c. 21: de ingenuo homine. c. 43: de ingenuis hominibus. Nur ein einziges Mal kommt ingenuus in Verbindung mit quis vor. Ingenuus wird überhaupt nicht als Hauptwort gebraucht, Francus doch wenigstens einmal.

Digitized by Google

Zweitens aber bezeichnet die lex Chamavorum die Angehörigen des ersten Standes nicht nur mit homo Francus, sondern auch mit dem einfachen „Francus". Vgl. c. 18; „Qui per capillos Francum priserit, solidos 12 (conponat) u. s. w." Die Identität dieses Francus mit dem homo Francus ist ganz sicher. Da somit aus der Wortverbindung homo Francus das Wort homo fortbleiben kann, ohne den Sinn zu ändern, so ist es wiederum unzulässig, bei der Erläuterung den Nachdruck auf homo zu legen.

Der specielle Sprachgebrauch des Gesetzes stimmt mit dem allgemeinen durchaus überein und schliesst jede abweichende Deutung der Wortverbindung aus.

c) Nobilis. — Vorkommen und Deutung. § 11.

Das Wort nobilis fehlt in den fränkischen Volksrechten und in den Capitularien aus der merovingischen Zeit. In der karolingischen Periode wird es öfters gebraucht, sowohl in den streitigen Volksrechten mit Ausnahme der lex Chamavorum als auch in allgemeinen Capitularien, in Urkunden des Königs und in Privaturkunden aus allen Gebieten. Ganz besonders verbreitet ist die Bezeichnung in den bayerischen Quellen, und zwar nicht nur in den Urkunden, sondern auch in den Gesetzen und Synodalbeschlüssen.

Völlig gleichbedeutend mit nobilis steht nobilior. Für eine sachliche Unterscheidung fehlt jeder Anhaltspunkt.

Dass dem lateinischen nobilis, nobilior das deutsche Aequivalent edel, adelig, Adaling entspricht, ist unbestritten und unbestreitbar. Für Sachsen wird die Uebersetzung ausdrücklich bezeugt.[1] Für den thüringischen Adaling steht an einer Stelle nobilis.[2] Für die übrigen Gebiete ergiebt sich diese Gleichung aus den späteren Nachrichten.[3] Freilich hat

1) Vgl. oben S. 47.

2) Lex Angl. c. 48.

3) Ich will nur hervorheben, dass in den althochdeutschen Glossen von Steinmeyer und Sievers nobilis nur mit adalich oder gleichbedeutend glossirt wird. Vgl. nobilis adallich I, 128, 23, 174, 7, 18, 216, 17; adales I, 164, 14, II, 310, 35.

Digitized by Google

es den Anschein, als ob den Schreibern der karolingischen Quellen das lateinische nobilis manchmal etwas zu volltönend vorkam für das deutsche Adaling. Darauf deute ich die abschwächende Nebenform nobilior (Mann von „besserer" Geburt) und die eigenthümliche Wendung:[1] „Tagadeo erat nobilis sicut in provincia solent fieri", d. h. nach provinziellem Sprachgebrauche.

Hinsichtlich der ständischen Bedeutung von nobilis in den karolingischen Quellen besteht, wenn wir die streitigen Volksrechte ausnehmen, nur eine wenig bedeutende Controverse. Waitz[2] sagt: „Das Lateinische Wort, welches dem deutschen adelig, edel entspricht (nobilis) wird häufig verwandt, um entweder den Freigeborenen im Gegensatz zum Freigelassenen oder denjenigen zu bezeichnen, welcher persönliche Freiheit mit freiem Grundbesitz verband." In der Anmerkung fügt er hinzu: Dass nobilis in den Urkunden dieser Zeit regelmässig nur den freien Grundbesitzer bedeutet, kann keinem Zweifel unterliegen. Dem gegenüber bezeichnet Sohm[3] im Anschluss an Göhrum die nobiles als „die freien, an ihrem Rechte vollkommenen Leute". „Nobilitas ist in fränkischer Zeit der Ausdruck für die persönliche Freiheit als solche." Die Meinungsverschiedenheit zwischen Sohm und Waitz ist nicht bedeutend. Denn im Grunde ist auch Waitz der Ansicht, dass nobilis den Vollfreien bezeichnet. Er hält nur, seiner allgemeinen Anschauung entsprechend, Grundbesitz für eine wesentliche Bedingung der Vollfreiheit. Diese beiden Ansichten haben in ihrem gemeinsamen Inhalte bis zum Erscheinen des Buches von Mayer keinen unmittelbaren Widerspruch, aber mehrfach[4]

---

1) Urk. 785—797. Mon. Boica 28 II, No. 25, vgl. Luschin, Oesterreichische Rechtsgeschichte I, S. 79.

2) Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 376 Anm. 15.

3) Waitz, Bd. IV, S. 329 Not. 3 und Bd. V, S. 436ff.

4) Vgl. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I, S. 259. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung in Tyrol I, S. 21 u. 71. Luschin, a. a. O., S. 78 Anm. 28. Auch v. Zahn übersetzt bei den von ihm herausgegebenen österreichischen Quellen „nobilis" nur mit „vollfrei".

Digitized by Google

Zustimmung erfahren. Brunner hat in seinem Handbuche die Bedeutung des karolingischen nobilis überhaupt nicht erörtert. Doch lässt vielleicht die Bemerkung über die Dingolfinger Decrete[1] und die Unterscheidung der nobiles und potestativi an anderer Stelle[2] darauf schliessen, dass Brunner den bayerischen nobilis von dem Gemeinfreien scheidet. In seiner Abhandlung scheint er die Bezeichnung als einen ungenauen Sprachgebrauch aufzufassen.[3]

Schröder[4] sagt unter Berufung auf Waitz: „Dagegen ist nobilis in fränkischen Quellen der Freie oder der freie Grundbesitzer". Waitz hat diese Behauptung nicht auf die Quellen des fränkischen Rechts beschränkt. Desshalb ist wohl auch der Satz Schröders auf die Quellen der fränkischen Zeit zu beziehen. So weit man bei einer so wenig erörterten Frage von einer herrschenden Meinung reden kann, würde als Inhalt anzugeben sein, dass nobilis regelmässig den Vollfreien bezeichnet und nicht einen Vorrechtsstand.

Mayer[5] hat die Bezeichnung „nobilis", „edel" auf seinen zinsfreien Vaterrechtsadel bezogen und ausserdem einen engeren Sprachgebrauch angenommen, der dem unteren Adel „der Mittelfreien" den hohen Adel als nobilis entgegenstellt.

Das Quellenmaterial rechtfertigt nicht nur die als herrschend bezeichnete Ansicht, sondern gestattet eine erheblich weitergehende Formulirung. Das Wort nobilis wird desshalb regelmässig für den Gemeinfreien verwendet, weil die deutschen Worte, die hinter nobilis stehen, edel, Adaling und Edeling, Rechtsbegriffe sind, welche in der Rechtssprache technisch den Geburtsstand der Gemeinfreien be-

1) Handbuch I, S. 319.

2) Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1885, S. 1180, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, S. 11 Anm. 2.

3) a. a. O., S. 103. Brunner bezeichnet den Gebrauch als „nicht selten" und weiter unten als „gelegentlich".

4) Rechtsgeschichte, S. 216 Anm. 11.

5) Verfassungsgeschichte, S. 48, 49, 409, 413 Anm. 16.

Digitized by Google

zeichnen, von anderen Ständen scheiden. Es sind dies technische Standesbezeichnungen, ja die einzigen, die neben dem Gebrauche des Stammesnamens sich mit Sicherheit nachweisen lassen. Diese deutschen Worte haben ausserhalb der streitigen Quellen genau dieselbe juristische Bedeutung, die ich für die streitigen Quellen behaupte.

Der Gang der Beweisführung ist durch die Vertheilung des Wortes bedingt. Die bayrischen Belege sind die zahlreichsten und desshalb auch die deutlichsten. Sie ergeben zunächst für Bayern mit voller Bestimmtheit die Gleichbedeutung mit dem liber Bajovaricus, die Anwendung auf den Stand der Gemeinfreien. Die Belege für das fränkische und das allamannische Gebiet sind weniger zahlreich, aber auch für das fränkische Gebiet ist die obige Deutung gesichert, weil die vorhandenen Belege auf sie entschieden hinweisen, das Wort in diesem Sinne in gemeinsamen Quellen vorkommt und endlich sich ein besonderer Zusammenhang mit dem altfränkischen ingenuus herausstellt. Die besondere Beziehung auf den Grundbesitzer, die Waitz unterstellt, erweist sich als unhaltbar.

Eine vollständige Aufzählung aller Belegstellen ist wegen des massenhaften Vorkommens unthunlich. Doch hoffe ich die wichtigeren vereinigt zu haben.

c) Nobilis.

Fortsetzung. — Die bayrischen Belegstellen. § 12.

Die bayrischen Quellen sind nicht alle gleich ergiebig. Die lex, die Neuchinger Decrete und die älteren Schenkungsurkunden gebrauchen das Wort nobilis nur ausnahmsweise. Dagegen herrscht die Verwendung von nobilis vor in den Dingolfinger Decreten, in den notitiae Salzburgenses, dem Urbar von Niederaltaich und vor allem in den jüngeren Urkunden von Freisingen. Gerade durch diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise wird die Beweisführung gesichert, weil wir mehrfach in der einen Quellengruppe dieselben Angaben für den liber Bajovaricus finden, die in der zweiten für den nobilis gemacht werden.

Die Identität der nobiles und der Gemeinfreien wird nun meines Erachtens positiv gefordert durch vier Züge: 1. Durch die Veräusserungsbefugniss, 2. die Zeugnissfunktion, 3. das Sonderrecht der edlen Frau, die sich mit einem Unfreien verheirathet und 4. durch das dominirende Auftreten der nobiles in den bayrischen Urkunden. Der Schluss wird durch die sonstigen Nachrichten nicht behindert, sondern unterstützt.

A. Positive Beweise.

I. Die Veräusserungsbefugniss.

Die Fähigkeit, ohne besonderen Consens Grundeigenthum rechtsgültig an die Kirche zu vergeben, die potestativa manus, wird in den bayrischen Quellen besonders berücksichtigt. Die Leute, die sie haben, heissen potestativi.[1] Den Gegensatz bilden die homines potestatem non habentes de se.[2] Die Identität der nobiles mit den Gemeinfreien ergiebt sich nun daraus, dass einmal ganz sicher jeder Gemeinfreie, der liber Bajovaricus, homo potestativus war, andererseits uns ebenso bestimmt bezeugt ist, dass nur die nobiles potestativi sind.

Die Veräusserungsbefugniss des Gemeinfreien ist überhaupt ein typischer Zug, eine Consequenz seiner Vollfreiheit. Der Gemeinfreie hatte als solcher eine unabhängige Gewalt über sein Eigenthum, die wohl durch Beispruchsrecht seiner Verwandten, aber nicht durch Rücksicht auf einen Privatherrn beschränkt sein konnte, da er nicht kraft seines Standes einem Privatherrn unterworfen war. Für Bayern wird nun die Befugniss des Gemeinfreien, sein Grundeigenthum an die Kirche zu veräussern, in Tit. 1, 1 der lex mit voller Schärfe anerkannt: „Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione

1) Vgl. Brunner, Landschenkungen, S. 10, 11.

2) Vgl. Keinz, Indiculus Arnonis und breves Notitiae Salzburgenses. 1869, S. 18. Brunner, a. a. O., bezeichnet diese homines mit Recht als „Personen, welche ihr Vermögen ohne Rücksicht auf dessen Herkunft wegen ihrer persönlichen Abhängigkeit von einem Herrn nicht ohne seinen Consens veräussern können".

Digitized by Google

sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat non rex non dux nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei". Der liber der lex ist anerkanntermaassen der Gemeinfreie.

Desshalb führt der Indiculus Arnonis bei den „liberi Baioarii" nur diejenigen Schenkungen als consentirt an, welche sie ex causa dominica gemacht haben.[1] Auch Brunner[2] erkennt die Veräusserungsbefugniss des Gemeinfreien an.

Auf der anderen Seite stehen aber bestimmte Zeugnisse, welche die Veräusserungsbefugniss auf den nobilis beschränken.

1. C. 6 der Dingolfinger Synode von 772[3] sagt: ut si quis de nobili genere de hereditate sua voluisset dare ad sanctuarium Dei, in sua potestate esset, nemo prohibuisset.

Diese Anordnung lässt sich kaum anders auffassen, als dass durch sie die Vorschrift der lex wiederholt und von Neuem eingeschärft sein sollte. Eine Erweiterung ist nicht anzunehmen. Es ist ausgeschlossen, dass nach der lex die Veräusserungsbefugniss nur denjenigen liberi zugesprochen werden sollte, die nicht de nobili genere waren. Dagegen spricht der Wortlaut und der sachliche Grund, dass die nobiles jedenfalls zu den liberi gehörten. Verschiedene liberi des Indiculus lassen sich in den Notitiae als nobiles nachweisen.[4] Ebenso wenig kann aber eine Einschränkung vorliegen, so dass von nun an die Veräusserungsbefugniss den Gemeinfreien, die nicht zugleich nobiles waren, entzogen sein sollte. Auch hiergegen spricht der Wortlaut. Dagegen kommt ferner in Betracht die

1) A. 6. 1: „item de hoc, quod tradiderunt liberi Baioarii per licentiam Tassilonis ad supradictum episcopatum quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum, similiter et de illis potestatem non habentes de se.

2) Brunner, a. a. O., S. 14.

3) Mon. Germ. hist. L. III, S. 460.

4) Von den 20 Fällen, in denen Tradenten liberi sind oder sein können sind 5 mit Traditionen von nobiles zu verbinden, nämlich I. A. 6 No. 3 mit Not. 8 No. 15, I. A. 6 No. 5 mit Not. 14 No. 5, I. A. 6 No. 6 mit Not. 14 No. 4, I. A. 6 No. 10 mit Not. 14 No. 9, I. A. 6 No. 15 mit Not. 14 No. 24, 25. Ferner sind die Tradenten wahrscheinlich identisch in I. A. 6 No. 9 und in Not. 14 No. 44, in I. A. 6 No. 12 und in Not. 12 No. 2.

ganze Tendenz der Dingolfinger Synode und der Umstand, dass der spätere Indiculus Arnonis denselben liberi Baioarii die Veräusserungsfreiheit ex propria causa zuschreibt. Die Vorschriften der lex und der Dingolfinger Decrete entsprechen einander und ergeben desshalb ein Argument für die Identität der beiden Standesbezeichnungen.

No. 2. Genau in derselben Weise wie der Indic. Arn. die Schenkungen der liberi Baioarii und die der homines non habentes potestatem de se unterscheidet, werden anderwärts gegenübergestellt die consentirten Schenkungen und die Schenkungen der nobiles de hereditate.

In dem Verzeichnisse des Abtes Urolf (799—800)[1] für das Kloster Niederaltaich ist der erste Theil, der die consentirten Schenkungen umfasst, betitelt: „de res, quod Ottilo dux cum sociis suis condonavit", der zweite, der die unconsentirten Schenkungen aufzählt: „haec vero est traditio nobilium, quae subter inserta nectitur".

In den notitiae Salisburgenses[2] werden Tit. IX herzogliche Schenkungen angeführt, die an die Kirche des hl. Maximilian gemacht worden sind: „Haec sunt quae dedit Otilo dux S. Maximiliano". Daran schliessen sich unconsentirte Schenkungen von Privatpersonen. Die Schenker sind mit Ausnahme einer Tradition, bei der die Standesbezeichnung fehlt, alle viri nobiles. Dann folgen (Tit. XI) wiederum herzogliche Schenkungen an Salzburg mit der Ueberschrift: „Huiusque bona S. Maximiliano. Iterumque ad Juvarensem sedem". Dann folgt die Ueberschrift: „Ex hinc adnotantur traditiones nobilium hominum de propriis rebus eorum, quas ibidem dederunt pro animabus suis deo et S. Petro".

Wenn die Gemeinfreien nicht unter den nobiles verstanden sind, wie erklärt es sich, dass die konsensfreien Schenkungen schlechthin als donationes nobilium bezeichnet werden, dass das Kloster Niederaltaich und das Bisthum Salzburg zur Zeit

1) Mon. Boica. XI, S. 14ff.
2) Keinz, a. a. O., S. 35 und 36.

Digitized by Google

Odilos überhaupt nur Schenkungen vom Adel und gar keine Schenkungen von Gemeinfreien erhalten haben, während umgekehrt zur Zeit Tassilos nur liberi Baioarii aus der causa dominica schenken. Es ist doch ausgeschlossen, dass die bayrischen Gemeinfreien nur herzogliche Landschenkungen aber keine hereditas besassen.

No. 3. Ausschlaggebend scheint mir endlich für die Identität der nobiles mit den homines potestativi der Umstand, dass die kirchlichen Anstalten das Recht, ihre Güter durch Tauschverträge abzurunden, nur für den Tausch mit nobiles homines erstrebt und erlangt haben.

Die Beschränkung ist mehrfach bezeugt:

In dem Tauschprivileg für das Kloster Niederaltaich[1] lautet der Wunsch des Abtes:

„ut ubicumque invenire posset aliquas res et mancipia, que a nobilibus hominibus aptius et congruentius suo monasterio commutare valeret — licentia commutandi tribueretur."

Dem entsprechend wird verfügt:

„quidquid — Episcopus — et advocati illorum commutaverint in mancipiis ceterisque rebus, silvis seu etiam territoriis, per hanc nostram concessionem firmum — permaneat."

Der Stand der Tauschcontrahenten ist in dem dispositiven Theile nicht bezeichnet. Dagegen wird nachdrücklich betont, dass der Tausch der Kirche keinen Schaden bringen dürfe.

Mit diesem Privileg stimmen die Urkunden für Passau,[2] Regensburg[3] und Salzburg[4] genau überein. Für Freisingen ist ein Tauschprivileg, so weit mir bekannt ist, nicht erhalten, aber dafür, dass auch in Freisingen nur der Tausch mit nobiles homines für zulässig galt, spricht der Umstand, dass die liberi commutationum die Eigenschaft des Contrahenten als nobilis vir mit besonderer Regelmässigkeit betonen. Die Erwähnung

1) Mon. Boica. 11 No. 10, S. 114, a. 851.
2) Mon. Boica. 28 II, No. 89, S. 70, a. 852.
3) Mon. Boica. 31 I, No. 41, S. 90, a. 852.
4) Juvavia, S. 91.

Digitized by Google

der homines nobiles war offenbar nicht eine nur gelegentliche, sondern ein Bestandtheil des Canzleiformulars.

Wenn man nun berücksichtigt, dass die Leiter der kirchlichen Anstalten alle Ursache hatten, einmal über den Umfang der Veräusserungsbefugniss genau unterrichtet zu sein, andererseits jede sichere Gelegenheit eines rechtsgültigen Tausches für ihre Anstalt zu ermöglichen, dann lässt sich die Beschränkung auf die nobiles nur dadurch erklären, dass eben der Kreis der homines potestativi mit dem der nobiles zusammenfiel, nobiles und Gemeinfreie Bezeichnungen für denselben Stand sind. Dafür spricht auch der äussere Umstand, dass die Beschränkung auf nobiles, die in dem Exordium erwähnt wird, in dem dispositiven Theile der Urkunde fehlt. Die Pflicht der Sorgfalt bedingt die Verfügungsbefugniss des Tauschcontrahenten und damit auch seine Eigenschaft als nobilis.

Schliesslich sei hervorgehoben, dass auch in einer Urkunde Arnulfs[1] die Verfügungsbefugniss der nobiles betont wird: sicuti lex et justitia unicuique nobili viro de sua hereditatis proprietate concedit agendum.

Gegen die Identität von nobilis und potestativus kann auch nicht die Ueberschrift oder der Inhalt des Titels XIV der notitiae Salisburgenses geltend gemacht werden.

Die Ueberschrift lautet: „Nomina et praedia fidelium virorum et nobilium et mediocrium.“ Unter dieser Ueberschrift werden circa 200 Schenkungen nach dem Gegenstande und dem Namen des Schenkers registrirt. Dabei sind die Angaben über den Stand der Schenker verschieden. Am häufigsten findet sich die Bezeichnung nobilis (88 Personen). Nahezu eben so häufig fehlt jede Standesbezeichnung (86 Personen). Dann folgen nach der Häufigkeit des Vorkommens illustres (8 Personen), potestativi (5 Personen), liberi (2 Personen), preclari (2 Personen). In zwei Fällen werden Personen als nobiles ac potestativi bezeichnet. Bei 8 Personen wird uns das Amt angegeben, comes, episcopus, presbyter.

1) Juvavia, S. 108.

Digitized by Google

Brunner hat gelegentlich[1] geäussert, die homines potestativi dieses Titels seien keine nobiles. — Bei den nobiles sei die potestas selbstverständlich gewesen und daher nicht erwähnt worden. Mayer[2] hat daran anknüpfend aus der Ueberschrift weitgehende Folgerungen gezogen. Er sieht in den 88 nobiles Angehörige der fünf Geschlechter der lex, die primi der Allemanen, die späteren Hochfreien und in den fünf potestativi die in der Ueberschrift genannten mediocres die Vertreter seines steuerfreien Hundertschaftsadels, die mediani der Allemanen, die Mittelfreien des späteren Rechts.[3]

In Wirklichkeit ist nun der Ausdruck mediocres ziemlich bedeutungslos. Er steht einfach für ignobiles, das man mit Rücksicht auf die Gönner der Kirche vermeiden wollte. Sein Vorkommen spricht nicht gegen die Identität der nobiles mit den Gemeinfreien. Denn das Register des Tit. XIV enthält, wie Brunner hervorhebt, auch consentirte Schenkungen, ohne dass der Consens erwähnt wird.[4] Die Ueberschrift erklärt sich somit ganz befriedigend dadurch, dass alle Schenkungen von Privatpersonen, auch Schenkungen der homines potestatem non habentes de se, der Nichtgemeinfreien aufgenommen werden sollten. Damit fallen die Folgerungen Mayers.

Aber auch die Standesverschiedenheit der potestativi und nobiles, die Brunner annimmt, ergiebt sich aus dem Register nicht. Das Register ist offenbar angefertigt unter Benutzung der damals noch vorhandenen Traditionsurkunden. Es ist nun meines Erachtens wahrscheinlich, dass der Verfasser die Standes-

1) Landschenkungen, S. 11 Anm. 2.

2) Verfassungsgeschichte, S. 413 Anm. 16. Jäger, Landständische Verfassung, S. 21 ff., geht noch weiter. Er findet drei Klassen, nobiles, fideles und mediocres. Fidelis ist aber schon nach der Wortstellung eine den nobiles und den mediocres gemeinsame Eigenschaft. Sie sind alle dem Bisthum „hold", weil sie alle schenken. Fideles sind Gönner.

3) Allerdings hat Mayer das Zahlenverhältniss nicht erwähnt.

4) Beispielsweise ist gleich die erste Schenkung von 15 Hufen, Notitiae 14, 1, bei der kein Consens erwähnt wird, ganz sicher identisch mit der consentirten Schenkung. Ind. Arn. 6, 1. Walchwis ist identisch mit vicus Romaniscus.

Digitized by Google

bezeichnungen nicht, wie die Orts- und Personennamen getreu und vollständig aus den Originalbeständen übernommen, sondern dass er sie nach eigener Kenntniss und eigenem Ermessen hinzugefügt hat. Die uns erhaltenen bayrischen Schenkungsurkunden des achten Jahrhunderts enthalten regelmässig ebenso wenig eine Bezeichnung des Standes des Schenkers, wie dies in anderen Gebieten der Fall ist. Mit der kirchlichen Bestimmung der Gabe und der bekundeten demüthigen Gesinnung mochte die Betonung der guten Abkunft unvereinbar erscheinen. Obgleich die Originalurkunden uns für Salzburg nicht erhalten sind, so ist es doch unwahrscheinlich, dass der Registrator die Standesbezeichnungen in seiner Urkunde vorfand. Für ihn war die Hervorhebung des Standes aus Pietätsrücksichten und aus praktischen Gründen geboten. Im Anfange hat er das Unternehmen auch treulich ausgeführt. Zunächst gebraucht er die volltönenden Worte nobiles ac potestativi, dann vergisst er in nächsten circa 50 Eingängen das nobilis vir nicht. Aber die Einförmigkeit muss ermüdend gewirkt haben. Die Ermüdung tritt darin hervor, dass die Standesbezeichnungen in den später geschriebenen Theilen des Registers immer seltener werden und schliesslich, nachdem mehrfach Ansätze zu grösserer Genauigkeit gemacht worden sind, fast ganz fehlen. Das lässt sich nicht dadurch erklären, dass die Schenkungen nach dem Stande aufgezählt werden, zuerst die der nobiles, dann die der Gemeinfreien. Denn das Register ist in seinem späteren Theile l o c a l geordnet. Es ist nicht anzunehmen, dass die Schenker der zuletzt genannten Bezirke in ihrer Gesammtheit einem anderen Stande angehörten als die der früheren. Sodann aber können wir für einzelne Personen, bei denen die Standesbezeichnung fehlt, aus anderen Erwähnungen nachweisen, dass sie nobiles waren.[1] Natürlich werden unter den nicht näher

1) 1. Tit. XIV No. 18 ist gesagt: Ato et G o t w a r uxor ejus dederunt — quod habuerant in Perndorf. No. 40: Item G o t a w a r nobilis femina dedit pro Atone viro suo et pro se dotem suam cum omni, quod ei idem Ato dedit in proprium ad Perndorf. Folgt ein Bericht über die Anfechtung der früher (18) erwähnten Schenkung des Ato. 2. Tit. XVIII No. 7, 8

bezeichneten Personen mediocres, unedle, gewesen sein. Aber aus dem Fehlen des nobilis folgt dies noch nicht. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Weglassung des nobilis in der Mehrzahl der Fälle nur durch Ermüdung zu erklären ist. Diese Ermüdung würde aber dann zugleich den Wechsel in der Standesbezeichnung motiviren. Es ist ja so wie so ausgeschlossen, dass den sechs Ausdrücken nobilis, illustris, praeclarus, potestativus, liber ebenso viel Stände im Rechtssinn entsprochen haben. Der Verfasser hat vielleicht auch bei den Bezeichnungen nicht nur den juristischen Stand, sondern auch die sociale Stellung berücksichtigt. Dafür spricht auch das zum Theil gruppenweise Vorkommen der seltenen Bezeichnungen. Der Verfasser gebraucht einen neuen Ausdruck, der ihm einfällt, gleich ein paarmal, um dann wieder zum technischen nobilis zurückzukehren oder die Standesbezeichnung ganz wegzulassen. Desshalb ergiebt Tit. XIV keinen Gegengrund gegen die Identität von nobilis und potestativus. Vielmehr spricht er durch die Häufigkeit der nobiles und das Weglassen der Bezeichnung, wo dieser Stand vorhanden war, gerade für die Gemeinfreiheit der nobiles.

II. Die Zeugnissfunction.

Die lex Bajuvariorum[1] verlangt von dem Gemeindezeugen: „Ille homo, qui hoc testificare voluerit, conmarcanus ejus debet esse et debet habere sex solidorum pecuniam et similem agrum.“

---

wird ein Process über eine Kirche erwähnt, welche der Bischof erstritten hat, traditionem Eginolfi a Willihelmo filio ejus. Derselbe Vorfall wird anderswo (Keinz, S. 64 No. 93) berichtet: „per traditionem cujusdam nobilis viri Eginolf“. 3. Ebenso sind Pato et uxor ejus Rosmuot, XIV 42, ohne Standesbezeichnung aufgeführt, dagegen in XIV 24 als nobiles. 4. Der Sitil liber homo des Tit. XIV 48, der sich und sein Eigenthum zu Holzhausen übergiebt, findet sich in dem localen Register (XIX) bei Holzhausen ohne Standesbezeichnung. Endlich dürften auch Siegbert (38) und Germut (24) mit Rücksicht auf No. 14 als nobiles aufzufassen sein.

1) Tit. 17, 2. Mon. Germ. hist. L. III, S. 326, 6.

Digitized by Google

Das Gesetz fordert für die Zeugen keinen besonderen Geburtsstand. Da aber die gesetzlichen Vorschriften überhaupt den Gemeinfreien im Auge haben, so kann die Beschränkung auf den Gemeinfreien subintelligirt sein. Die Hineinlegung einer anderen Beschränkung, etwa die alleinige Zulassung eines Adelsstandes zur Zeugnissfunction ist mit dem Wortlaute des Gesetzes ebenso unvereinbar, wie sie sachlich unwahrscheinlich, und jeder Analogie aus anderen germanischen Quellen widersprechend sein würde. Auch die positiven Anforderungen des Gesetzes, conmarcanus, und das Maass des Besitzes sind solche, die regelmässig nur von Gemeinfreien, aber auch von der Masse der Gemeinfreien erfüllt werden konnten, nicht etwa nur von einem bevorzugten Adel. Nach der lex Bajuvariorum ist somit der Gemeinfreie zeugnissfähig.

Wiederum ergeben die übrigen Quellen mit vollster Bestimmtheit, dass nur der nobilis zum Zeugniss berufen ist. Es ergiebt sich dies sowohl aus zwei allgemeinen gesetzlichen Aussprüchen, wie aus den Angaben der Urkunden über den Stand der vernommenen Zeugen.

1. Decret. Dingolfingica, cap. 2:[1]

De hereditate quae tradita est ad ecclesiam ita constituit. Quisquis hereditatem suam ad ecclesiam ante donaverat aut postea donaverit si quis mutare voluerit, cartam suam habeat ita scriptam, ut locum et tempus et personam habeat, aut cum 3 testibus fidelibus et nobilibus testificetur.

2. Synodaldecrete II, 2.[2]

Der Sendgerichtsschöffe, der seinen Eid verletzt, wird überführt: „a cujuscumque nationibus vel linguae viris, nobilibus tantum et numero testimonii congruentibus."

3. In den Urkunden wird ganz überwiegend gar kein Stand bei den Zeugen erwähnt. Wo der Stand erwähnt wird, heissen sie nobiles. Nur an einer einzigen Stelle kommt meines

1) Mon. Germ., a. a. O., S. 459, 25,

2) a. a. O., S. 486, 35.

Wissens statt dessen der Ausdruck potestativus[1] vor. Dieses vereinzelte Vorkommen beweist natürlich nur die oben behauptete Identität der nobiles und der potestativi.

Wichtig ist nun, dass wir in einzelnen Fällen auch für solche Zeugenreihen, deren Stand nicht angegeben ist, die Eigenschaft als nobiles nachweisen können.

Der Ind. Arn. und die notitiae Salisb. enthalten die gleiche Erzählung über einen Rechtsstreit, über dessen Ausgang eine Urkunde aufgenommen wurde. Inhalt und in der Hauptsache die Zeugenreihe stimmen überein.[2] Aber in den Indic. fehlt die Angabe des Standes. In den notitiae wird hinzugefügt: Omnes isti nobiles et veraces viri fuerunt.

In den alten Freisinger Urkunden fehlt regelmässig die Standesbezeichnung, aber in einer Urkunde von 807 wird die Reihe der genannten Zeugen mit der Clausel vervollständigt: „et alii quam plures nobiles viri.“[3] In einer anderen Urkunde, in der bei der Aufzählung die Standesbezeichnung fehlt, ist vorher ihre Anwesenheit mit den Worten angeführt: ceterique multi veraces bonive nobiles viri — aderant.[4]

Von den Stellen, in denen die Zeugen ausdrücklich als nobiles bezeichnet werden, will ich nur die wichtigsten anführen:

1. In den notitiae Salisb. XIV No. 57 wird ein processualer Sieg des Bischofs Arno mit den Worten wiedergegeben: „per ipsos pagenses viros nobiles attestantes — conquisivit.[5]

2. In einer Urkunde des Klosters Monser 823[6] sind bei einer Grenzregulirung „cuncti pagenses“, omnes pagenses zugegen. Am Schlusse aber wird bemerkt: De hominibus sunt

---

1) Notit. Salzburg. VII No. 2: „et ita fieri a potestativis viris ad istam sedem definitum est.“ Kainz, S. 33.

2) Ind. Arn. VIII, 8 und Notitiae VIII, 15.

3) Meichelbeck II, S. 95 No. 125.

4) Meichelbeck II, S. 207 No. 387.

5) Keinz, S. 45.

6) Urkb. ob der Enns I No. 8, S. 14.

Digitized by Google

in Summa 62 virorum nobilium. Diese werden dann vom Grafen befragt.

3. In der inquisitio de theloneis Raffelstelenis 903—906[1] wird nach der Aufzählung von 41 Zeugen bemerkt: Isti et ceteri omnes qui in his tribus comitatibus nobiles fuerunt — retulerunt.

4. In einer Inquisitionsurkunde über Grenzregulirung von 843[2] wird gesagt: quod a nobilibus viris rationabiliter seu legaliter inquisitum et definitivum fuerit, futuris temporibus a nemine possit destrui. Die Versammlung des Zeugen wird dem entsprechend dahin wiedergegeben: venit — et Nordperth comes — cum aliis quam plurimis nobilibus viris.

Von diesen Zeugnissen enthält das letzte einen allgemeinen Ausspruch, der die besondere Befähigung der nobiles zum Inquisitionszeugniss als Rechtssatz hinstellt. Die drei ersten sind desshalb besonders wichtig, weil sie die pagenses mit den nobiles identificiren. Die beiden letzten zählen die nobiles und beweisen daher, dass es sich um einen bestimmten Stand handelte, nicht etwa um „angesehene“ Leute, sondern um juristisch durch besondere Merkmale charakterisirte Personen.

Auf die Zeugnissfunction der nobiles scheint mir endlich hinzudeuten, dass in den Freisinger Urkunden wiederholt die Offenkundigkeit eines Vorganges als Kenntniss aller nobiles aufgefasst wird. Wir finden die Eingangsformeln: Notum sit cunctis fidelibus viris veracisque nobilibus;[3] multis et maxime viris nobilibus est notum;[4] constat enim multis in hac provincia constitutis nobilibus.[5]

Die Urkunden bestätigen somit durchaus die allgemeine Vorschrift der Dingolfinger Decrete. Als Zeugen und zwar sowohl als Urkunden- wie als Inquisitionszeugen treten nur

1) Mon. Germ. Leg. II, Cap. II, S. 249.
2) Urkb. ob der Enns I No. 42, S. 37.
3) Meichelbeck I, S. 230 No. 435, S. 242 No. 459, S. 267 No. 509, S. 270 No. 511, S. 271 No. 515, S. 290 No. 554, S. 295, No. 554 u. a.
4) a. a. O., S. 239 No. 453 u. a. a. O.
5) a. a. O., S. 242 No. 458, S. 259 No. 488, S. 267 No. 508 u. a.

Digitized by Google

nobiles, wohlgeborene Leute auf. Dann ist aber die Identität dieses Standes mit dem der Gemeinfreien nicht mehr abzulehnen.

III. Das Sonderrecht der edlen Frau, die einen Unfreien heirathet.

Cap. 10 der Dingolfinger Decrete[1] enthält folgende Vorschrift:

De eo quod si quis servus mulierem nobilem acceperit in conjugium et non praescivit, ita constituit ut iterum libera esset, dimittat servum et postea non redigatur in servitium, sed esset libera.

Die gleiche Bestimmung findet sich in den anderen Stammesrechten, gilt aber dort nicht für einen Vorrechtsadel, sondern für jeden Freien oder doch für die Gemeinfreien im Gegensatz zu den Freigelassenen.[2] Diese letztere Unterscheidung hat nun wie in der lex Alamannorum auch in Bayern gegolten, wie c. 10 der Neuchinger Decrete[3] ergiebt:

Si ancilla libera dimissa fuerit per cartam aut in ecclesia et post haec servo nupserit ecclesiae, ancilla permaneat. Si autem libera Bajovaria servo ecclesiae nupserit et servile opus ancillae contradixerit, abscedat.

Die Geltung des für die nobiles ausgesprochenen Satzes für die „libere genita" wird ferner durch eine Passauer Urkunde aus dem Jahre 800—804[4] bestätigt.

Somit haben wir wiederum die Gleichung zwischen nobilis und liber Bajovaricus.

Auch abgesehen von der Gleichung ist die Bestimmung der Dingolfinger Decrete von Wichtigkeit. Wenn die nobiles ein über den Gemeinfreien stehender Stand gewesen wären,

---

1) Mon. Germ. L. III, S. 460, 5.

2) Vgl. lex Alaman. c. 17. Mon. Germ. L. V. S. 80. Lex Frisionum VI, a. a. O. III, S. 363, 8. Cap. Compendiense c. 7, 8, a. a. O. Cap. I, S. 38. Cap. Vernense c. 6, a. a. O. Cap. I, S. 40, 27.

3) Mon. Germ. L. III, S. 466, 10.

4) Mon. Boica. 28 II, S. 10 No. 9.

dann würde man schwerlich die Verheirathung einer edlen Frau geregelt haben ohne der „freien“ zu gedenken, bei der doch die Ehe mit Sclaven häufiger vorkommen musste. Der gesetzlichen Fürsorge für die nobiles entspricht nun auch in dieser Richtung der Inhalt der Urkunden.

In den Notitiae Salzb. finden wir vierzehn Autotraditionen. In sieben Fällen[1] wird der Autotradent als vir nobilis bezeichnet, in zwei Fällen[2] als liber homo. Von den fünf Fällen,[3] in denen jede Bezeichnung fehlt, gehören vier denjenigen Theilen des Registers an, welche die Standesbezeichnung überhaupt fortlassen. Wenn die nobiles ein über den Gemeinfreien stehender Adel wären, so würde es doch auffallend sein, dass gerade sie und nicht vorwiegend die Gemeinfreien sich in die Unfreiheit ergaben.

IV. Das massenhafte Auftreten der nobiles in den jüngeren Urkunden.

Die älteren bayrischen Traditionsurkunden enthalten keine Standesbezeichnungen. Dafür, dass bei unconsentirten Schenkungen nur nobiles in Frage kamen, sprechen schon die die Vorschriften über Veräusserungsbefugniss und die oben erwähnten Ueberschriften in den Registern von Niederaltaich und Salzburg. In den jüngeren Urkunden tritt nun eine Standesbezeichnung immer häufiger auf, um schliesslich allgemein zu werden. Diese allgemeine Standesbezeichnung ist aber nobilis, mit der dann zunächst vereinzelt, dann immer häufiger der servus ecclesiae, der Ministeriale, in Concurrenz tritt.

---

1) Not. XIV No. 7: Lantfridus v. nob. — Isenhart v. nob. filium suum Wolchenhardum. No. 11: Adalfrit v. nob. semetipsum et filium suum. No. 21: Anno v. nob. semetipsum. No. 25: Machalm v. nob. semetipsum. No. 30: Wichart v. nob. semetipsum. No. 47: Ebo v. nob. et filium ac semetipsum.

2) Tit. XIV No. 48: Uto liber homo semetips. Sitil liber homo semetipsum.

3) XIV No. 26: Reginolt de Lantpotingen semetipsum. XVII 1: Gundelpercht se ipsum. XVIII 8: Engelhard presbyter se ipsum. XXI: Goglertus semetipsum. XXII: Gerbolt se ipsum.

Digitized by Google

Besonders instructiv ist der reiche Urkundenschatz von Freisingen:[1]

Die ältesten Freisinger Traditionsurkunden, die aus der Zeit der Bischöfe Josef 749—764, Aribo 764—784 und Atto stammen, bezeichnen den Stand des Schenkers oder sonstigen Contrahenten, sowie den Stand der Zeugen überhaupt nicht. Nur die etwaige Würde, Graf, Schultheiss oder Geistlicher, wird angegeben. Eine einzige Urkunde, wie es uns scheint, aus den letzten Jahren des Bischofs Atto, nennt die Contrahenten nobiles.[2] Auch unter Bischof Hitto 810—835 sind unter den 317 Urkunden nur 7, in denen sich eine Standesbezeichnung findet. In allen sieben Fällen ist der Contrahent nobilis. Unter Bischof Erchanbert 836—854 finden sich unter 231 Urkunden bereits 48, die den Stand des Schenkers oder Tauschcontrahenten angeben. In allen Fällen wird er als nobilis bezeichnet. Wesentlich anders gestaltet sich das Verhältniss unter Bischof Anno 855—875. Von 177 Urkunden sind nur 10 ohne jede Standesbezeichnung, in den weiteren 13 Urkunden ist 10 mal ein comes, 3 mal ein Geistlicher ohne Standeszusatz thätig. Dagegen ist bei 148 Urkunden der Contrahent ein nobilis vir.[3] Sieht man von den ersten 25 Urkunden ab, so fallen bei Meichelbeck auf 130 Urkunden 121 mit nobilis und nur 3 ohne Standesangabe. Unter Bischof Arnold 875—883 treten in 44 Urkunden 41 mal nobiles

1) Für die Statistik habe ich die bei Meichelbeck, Historia Frisingensis Bd. I und die von Hund, Abhandlungen der bayr. Akadem. H. Kl. XIII, 1877, S. 9ff., abgedruckten Urkunden benutzt. Die sonst sich findenden zerstreuten Urkunden können an dem für unsere Aufgabe wesentlichen Ergebnisse nichts ändern.

2) Meichelbeck I, Urk. No. 284.

3) Die typische Ausdrucksweise wird durch folgendes Beispiel klargestellt. No. 744: Commutatio inter Annonem Episcopum et quendam nobilem virum nomine Chraft. In dei nomine placuit, atque convenit etc. Dedit itaque predictus venerabilis Episcopus eidem nobili viro in proprietatem habendum in loco qui dicitur Liutinvang jugerum I. Et econtra in recompensatione hujus rei dedit praedictus nobilis vir eidem Episcopo ad Ecclesiam habendum in eodem loco ex parte proprietatis suae jugera II.

Digitized by Google

auf, einmal verhandelt ein comes, einmal ein Geistlicher ohne Standesbezeichnung und einmal ein tributarius. Laien, die nicht ausdrücklich als nobiles bezeichnet werden, erscheinen mit Ausnahme der Grafen überhaupt nicht als Contrahenten. Diese Erscheinung ist um so wichtiger, als die uns erhaltenen Urkunden keineswegs als eine Auswahl der wichtigsten erscheinen. Auch kleine Geschäfte sind beurkundet.[1] Die gleiche Praevalenz der nobiles dauert unter den folgenden Bischöfen bis in das 11. Jahrhundert fort. Nur treten neben sie in einem steigenden Grade die servi ecclesiae und schliesslich andere servi (Ministerialen).

Die vorstehende Uebersicht schliesst zunächst jeden Gedanken aus, dass im 9. Jahrhundrt nur die Angehörigen der fünf hinsichtlich der Bussen privilegirten Sippen als nobiles galten. Alle Contrahenten, deren Stand bezeichnet wird, sind ja nobiles. Das Gleiche muss aber (vielleicht mit Ausnahme einzelner Geistlicher) für diejenigen gelten, deren Stand nicht hervorgehoben ist. Die Eigenschaft als nobilis wird bei ihnen vorausgesetzt. Auf den ersten Blick könnte man vielleicht daran denken, die nobiles als einen irgendwie bestimmten Adel und die Personen ohne Standesbezeichnung als die Gemeinfreien aufzufassen. Aber dieser Ausweg ist schon wegen der zeitlichen Vertheilung der Erwähnungen ungangbar. Denn es ist schlechterdings nicht anzunehmen, dass bis auf Bischof Erchanbert nur die nichtadligen Gemeinfreien, von da ab aber wiederum nur die adligen Personen in rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dem Bisthum getreten sind. Diese totale Aenderung erklärt sich nur durch einen Wechsel der Ausdrucks-

1) Beispielsweise werden in der Reihe der Urkunden No. 714—770 folgende Gegenstände vertauscht: In U. 714 20 Morgen Land, U. 729 4 Morgen, U. 732 17 Morgen, U. 733 1 Sclave, U. 736 1 Sclave und 2 Kinder, U. 744 1 Morgen gegen 2 Morgen Land, U. 745 2 Morgen, U. 746 6 Morgen, U. 750 7 Morgen, U. 752 3 Morgen, U. 756 1 Sklave, U. 758 4 Sclaven, U. 759 2 Morgen Land, U. 760 1 Sklave, U. 762 1 ager, U. 764 2 Sclaven, U. 765 7 Morgen Land, U. 766 1½ Morgen, U. 768 1 Sclave gegen 2, U. 769 1½ gegen 2 Morgen Land, U. 770 1 Sclave.

weise, nicht der betheiligten Stände. Ausserdem sprechen gegen die Unterscheidung eine ganze Reihe einzelner Momente. Die Zeugen werden niemals nach ihrem Stande bezeichnet. Dennoch wissen wir, dass sie nach den Dingolfinger Decreten nobiles sein mussten.[1] Dementsprechend wird der Zusammentritt der zum Zeugniss berufenen Personen wiederholt mit der Formel wiedergegeben: convenerunt multi nobiles viri.[2] Ebenso wird die gewöhnlich vollständig angegebene Zeugenreihe mit der Clausel abgekürzt: et alii quamplures nobiles viri.[3] In der Urkunde Meichelbeck No. 284 wird der Stand des Contrahenten nicht angegeben. Aus der Urkunde No. 83 ersehen wir, dass er ein nobilis vir war. In der Urkunde No. 500 wird im Context der Stand der Schenker gar nicht erwähnt. Aus der Ueberschrift ersehen wir, dass sie nobiles viri waren. Und diese Erscheinung wiederholt sich öfters. Desshalb rechtfertigt sich der Satz, dass alle Personen, deren rechtsgeschäftlicher Verkehr mit dem Bisthum Freising uns urkundlich bezeugt ist, im 8. und 9. Jahrhundert ausnahmslos oder doch mit verschwindenden Ausnahmen nobiles gewesen sind. Dieser ausschlaggebenden Bedeutung des Standes entspricht es, wenn vielfach die urkundlichen Erklärungen nur an die nobiles gerichtet werden.[4] Ein Stand dieser Bedeutung kann aber nur derjenige der Gemeinfreien gewesen sein.

B. Die unterstützenden Belege.

Das Gewicht der vorstehenden Gründe wird durch kein Gegengewicht abgeschwächt. Die Identificirung der nobiles mit den Gemeinfreien ist nothwendig, aber sie ist auch ganz unbedenklich. Wenn man berücksichtigt, dass nobilis nur die Uebersetzung des deutschen edel ist, also dem Wurzelsinn nach wohlgeboren, „bene natus“, bezeichnet, dann ist es, wie

1) Vgl. oben S. 89.
2) Vgl. z. B. No. 314, 325 u. a. Hundt, No. 14.
3) Vgl. No. 125 und No. 610.
4) Vgl. oben S. 91 Anm. 3—5.

Digitized by Google

früher[1] betont, wegen der dominirenden Stellung der Gemeinfreien von vornherein wahrscheinlich, dass jeder Gemeinfreie im Rechtssinn bene natus war. In der That ergeben auch die übrigen Stellen, in denen nobilis vorkommt, nicht die geringste Schwierigkeit für die Bedeutung gemeinfrei, sondern grösstentheils eine beachtenswerthe Unterstützung.

Ich will der Vollständigkeit halber die Belegstellen der lex Bajuvariorum und die der Dingolfinger und Neuchinger Decrete zusammenstellen, so weit sie noch nicht besprochen sind.

No. 1. Lex XVIII 1: De campionibus. Si unus ex his ab altero interfectus fuerit, quamvis nobilis sit persona non componatur amplius quam duodecim solidis.[2]

No. 2. Lex XXI 6: De his avibus, que domesticantur et per curtes nobilium mansuescunt volitare.[3]

No. 3. Dingolf. Decr. c. 5: De eo quod jus ac (ad) legem quam habuerunt in diebus patris sui nobiles et liberi et servi ejus, ita donaverat ut firma fieret.[4]

No. 4. a. a. O. c. 7: De eo quod servi principis qui dicuntur adalscalhae, ut habeant suam weragеldam juxta morem quem habuerunt sub parentibus: et ceteri minores werageldi juxta legem suam.[5]

No. 5. a. a. O. c. 8: De eo quod parentes principis quodcumque prestatum fuisset nobilibus intra Bajuvarios, hoc constituit ut permaneret et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris.[6]

No. 6. a. a. O. c. 12: De eo quod quisquis de nobili genere reus deprehensus fuerit de illis 4 causis, de qua supra scripsimus, si ille hereditatis suae portionem pro illius criminis reatu perdat, uxor tamen illius jure suo non privetur.[7]

---

1) Vgl. oben S. 42, 43.
2) Mon. Germ. L. III, S. 327, 30.
3) a. a. O., S. 331, 26.
4) a. a. O., S. 460, 8.
5) a. a. O., S. 460, 15.
6) a. a. O., S. 460, 20.
7) a. a. O., S. 461, 12.

Digitized by Google

No. 7. Neuchinger Decrete c. 11:[1] Ut nullus episcopus nec abbas abstrahere audeat res nobilium causa ambitionis (vgl. C. 789 cap. 5).

No. 8. a. a. O. c. 44:[2] 12. Ut nullus de nobilibus neque abbas neque presbyter tonderi audeat antequam in praesentia episcopi examinentur.

No. 1 lässt darauf schliessen, dass der Stand der nobiles, durch ein besonderes Wergeld ausgezeichnet, ein Stand im Rechtssinne war. Als Rechtsstände kommen nur in Betracht der Hochadel der fünf Sippen und die Gemeinfreien. Da es sich um einen Lohnkämpen handelt, kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

No. 2 ist mehr neutral. Allenfalls liesse sich bei den curtes nobilium an die hobae nobiles denken, die in Bayern erwähnt werden und grösser waren als die Hufen anderer Stände. Schon Waitz[3] hat diese Hufen mit den mansi in genuiles zusammengestellt, die in anderen Gebieten vorkommen. Ein Stand, der für die Hufenordnung von Einfluss war, ist ein Rechtstand gewesen und schwerlich ein anderer, als der der Gemeinfreien.

No. 3 enthält eine Zusammenstellung der grossen Volksstände. Sie bietet der herrschenden Meinung eine Schwierigkeit. Wenn man die liberi als Gemeinfreie auffasst, dann fallen die in den bayrischen Quellen häufig erwähnten Libertinen, die liberi tributales, aus. Von unserem Standpunkt sind einfach die drei Volksstände angeführt, die uns auch in der lex Bajuvariorum begegnen. Die nobiles sind die Gemeinfreien, zu denen natürlich auch der Hochadel gehört, die liberi sind die Libertinen. Dazu treten die Unfreien des Fürsten, denn über Unfreie anderer hatte er nicht zu verfügen.

No. 4. Das Wort „adalscalhae“ könnte auf den ersten Blick ein Bedenken erwecken. Wenn „edel“ die technische Bezeichnung der Gemeinfreien war, dann scheint Edelknecht

1) a. a. O., S. 471, 5.
2) a. a. O., S. 474, 15.
3) Waitz V, S. 502.

Digitized by Google

einen Widerspruch zu enthalten. Aber es scheint auch nur so. Edel bezeichnet die Geburt des Gemeinfreien. In diesem Sinn edle, d. h. gemeinfreie geborene Knechte, haben ganz sicher existirt. Das Prädicat traf auf Alle zu, die gemeinfrei geboren, sich nachher in Knechtschaft ergeben hatten. In der That sind gewisse Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass diese Personenklasse unter den adalscalhae gemeint ist. Die anderen Knechte sollen das Wergeld ihres Standes haben: „werageldi juxta legem suam". Der Gegensatz kann nur sein, dass die edelgeborenen Knechte nicht das Wergeld des Standes haben, dem sie angehören, sondern eines anderen Standes. Aber wie sollten sie dazu kommen? Nur bei altfrei geborenen Knechten lag die Beibehaltung der Geburtswergelder sehr nahe. Das Wergeld wird dem entsprechend bezeichnet als ein „früher ihnen zukommendes" quem sub parentibus habuerunt. Ob hier wie sonst an die Vorgänger Thassilos oder an die Sippe der Unfreien gedacht ist, kann dahin gestellt bleiben. Die Beziehung auf die Vergangenheit deutet immer auf das Geburtswergeld. Bei dieser Auffassung ist auch verständlich, weshalb weder in der lex noch an dieser Stelle eine Zahl genannt wird. Die Zahl war nicht fest, sondern durch die Geburt bestimmt und davon abhängig, ob der Adalschalk früher nur gemeinfrei oder hochadelig, ob er Bayer oder Franke gewesen war. Endlich ist meine Deutung auch sachlich durchaus annehmbar; es ist sachlich nicht unwahrscheinlich, dass bei einer Ergebung an den Fürsten das Wergeld erhalten blieb.

No. 5. Es liegt kein Anlass vor, anzunehmen, dass die Erblichkeit der herzoglichen Landschenkungen nur zu Gunsten eines Vorrechtsadels eintrat und nicht bei Schenkungen an Gemeinfreie. Auch Brunner[1] scheint anzunehmen, dass die Wirkung der herzoglichen Landschenkung ganz allgemein war. In der That wäre eine Zurücksetzung der Gemeinfreien schwer erklärlich. Anders dagegen die Zurücksetzung von Minderfreien, von homines potestatem non habentes de se. Bei

1) Brunner, Landschenkungen, S. 19.

Digitized by Google

Libertinen lässt die Beschränkung der Veräusserungsbefugniss auch auf eine beschränkte Vererbung schliessen. Das Wort „Bajuvarios“ ist freilich an dieser Stelle in weiterem Sinne, als Bezeichnung des ganzen Volkes genommen.

No. 6 und 7: Beide Sätze sprechen entschieden dafür, dass nur die nobiles vollfreies Grundeigenthum hatten, die Gemeinfreien waren. Anderenfalls würde der Ausschluss derjenigen gemeinfreien Grundeigenthümer, die nicht nobiles waren, von dem Inhalte der beiden Rechtsnormen kaum erklärlich sein. Insbesondere konnte es den Geistlichen nicht gestattet gewesen sein, attrahere res liberorum causa ambitionis.

No. 8. Die Vorschrift richtet sich gegen die auch anderweit bezeugten Versuche,[1] durch Eintritt in das geistliche Leben der Heerespflicht zu entgehen. Analoge Vorschriften forderen die Erlaubniss des Königs und erstrecken sich auf jeden liber.[2] Die bayrische Norm enthält desshalb eine geringere Abweichung von den früheren allgemeinen Vorschriften, wenn wir die nobiles als Gemeinfreie auffassen, als wenn wir in ihnen Mitglieder eines höheren Standes sehen.

Zum Schluss sei noch die einzige Stelle besprochen, in der das deutsche Wort adalporo vorkommt. Der Indiculus Arnonis[3] berichtet: Tradidit ipse dux in ipso pago in loco qui uocatur Hal, ad sal coquendum fornaces VIIII, tres sunt vestitas et VI aps.; et hoc decreuit censum dare unusquisque homo, qui in Hal habitaret, quod barbarice dicitur adalporo, tam hi qui in Nana et Mona manerent quam et illi, qui in ipsis Salinis manerent, a medio mense majo usque ad festum sancti Martini omni ebdomata in feria sexta modium de sale dari deberent, excepto quatuor manentes. Dieselbe Schenkung berichten die Notitiae mit folgenden Worten: Dedit quoque ibi ad censum persolvendum ad idem monasterium omnes qui in Salinis habitent et in Mona et in Nana, ut unusquisque (34) eorum a medio mense Maio usque ad missam s. Martini in

1) Vgl. Brunner, Handbuch II, S. 214 Anm. 56.
2) Cap. miss. Theod. sec. c. 15. (805) Mon. Germ. L. I 125.
3) VII No. 6. Keinz, S. 24.

Digitized by Google

unaquaque ebdomada donent feria VI de sale modium unum exceptis quatuor manentibus.[1]

Adalporo ist der Wortform nach der edelgeborene und wird auch von Waitz als Aequivalent für nobilis aufgefasst. Wenn die Wortform richtig ist, dann kann mit dem Worte nur der Stand der Gemeinfreien und nicht der Vorrechtsadel gemeint sein. Dies folgt sowohl aus sachlichen Gründen, als wegen der Parallelstelle. Es wäre schwer denkbar, dass der Herzog zwar einen Zins von einem Vorrechtsadel bezog, aber nicht von den Gemeinfreien, dass dieser Adel bezeichnet wird als unusquisque homo, qui habitaret oder gar schlechthin als omnes, qui habitent. Bei der Identificirung mit den Gemeinfreien würden diese Bedenken schwinden. Es würde erklärlich sein, dass der Herzog einen Zins nur von Gemeinfreien bezog, nicht von Leuten, die einen anderen Privatherrn hatten. Weil dies selbstverständlich war, daher andere Klassen keine vollen Rechtssubjecte waren, würde auch die allgemeine Ausdrucksweise der notitiae minder unverständlich werden. Desshalb spricht die Stelle keinenfalls gegen meine Deutung. Ich würde ihr sogar einen grossen positiven Werth beilegen, wenn mir die Form adalporo unverdächtig wäre. Aber der Zusammenhang scheint mir mehr auf ein Aequivalent für „commanens" hinzudeuten. Dann wäre anzunehmen, dass adalporo für uodalporo verschrieben ist und so viel wie „heimathsberechtigt" bedeutet, als Gegenstück zu „elendiboro". Diese Möglichkeit beeinträchtigt die Verwerthbarkeit der Stelle.

Die Gesammtwürdigung der bayrischen Belegstellen gestattet meines Erachtens keinen Zweifel darüber, dass in Bayern der Gemeinfreie technisch als edel bezeichnet wurde.

Die bayrischen Belege sind aber nicht nur die zahlreichsten und deutlichsten, sondern auch aus einem anderen Grunde die wichtigsten. In Bayern haben wir einen durch erhöhtes Wergeld ausgezeichneten wirklichen Volksadel. Wenn aber das Wort edel oder adaling gleichwohl nicht auf die Mit-

1) Not. IV No. 6. Keinz, S. 31.

Digitized by Google

glieder dieser Sippen beschränkt ist, sondern jeden Gemeinfreien bezeichnet, so wird gewissermaassen die Gegenprobe dafür erbracht, das das deutsche Wort damals noch nicht entfernt jenen Grad der Prägnanz erreicht hatte, den die herrschende Meinung voraussetzen muss. Wenn in demjenigen Gebiete, in dem ein Volksadel im Sinne der herrschenden Meinung existirte, doch dieser „Adel" im heutigen Sinne mit dem Worte adaling im damaligen Sinne nichts zu thun hat, dann sind wir erst recht befugt, das Wort in dem fränkischen Gebiete, dem ein Vorzug einzelner Sippen nicht bekannt war, auf den Gemeinfreien zu beziehen.

c) Nobilis. Fortsetzung. — Das Vorkommen ausserhalb der bayrischen Quellen.

§ 13.

I. Particuläre Nachrichten.

Die besonderen Nachrichten aus anderen als bayrischen Gebieten, immer abgesehen von den streitigen Quellen, gewähren allein kein so vollständiges Bild; aber diejenigen Angaben, die sich finden, stimmen mit dem für Bayern gewonnenen Ergebnisse auf das Vollständigste überein. Einige in Bayern weniger hervortretende Züge der Gemeinfreiheit werden ergänzt.

Eine solche Ergänzung wird insbesondere dadurch gegeben, dass die Eigenschaft als nobilis gewissermaassen als der Ausdruck der vollsten Freiheit behandelt wird.

Der Freigelassene soll frei sein:

sicut illi homines, qui ex nobili genere procreati et nati esse videntur.[1]

tamquam si de parentibus bene nobilibus fuerit procreatus vel natus.[2]

quasi de ingenuis et nobilissimis Alamanis sint geniti.[3]

omnimodo liber, velut nobili prosapia genitus esset.[4]

1) Troya, Cod. dip. Longobard. IV, S. 542.
2) Formulae cod. Laudun. No. 14. Mon. Germ. L. V, Form., S. 518, 25.
3) Formula Collect. Sangall No. 16. a. a. O., S. 406, 10.
4) Urk. Karl III. a. Bouquet IX, S. 360.

Digitized by Google

Nobilis steht in dieser Verbindung für ingenuus. Die ältere und auch später überwiegende Fassung lautet:

tamquam ab ingenuis parentibus fuisset natus vel procreatus.

Bei einem Freiheitsprocess wird in einer allerdings etwas späteren Nachricht die Freiheitsbehauptung als Beanspruchung der nobilitas aufgefasst.

Tempore domini Waldonis abbatis (nach 900) fuerant duo fratres, — qui gloriabantur se esse nobiles: quos adquisivit dominus W. abba dicens eos esse servos St. Germani.[1]

2. Andererseits finden sich solche Nachrichten, die sich genau an die Bayrischen Quellen anschliessen.

Auch ausserhalb Bayerns wird die Veräusserungsfreiheit der nobiles hervorgehoben.

Cum enim legaliter liceat unicuique nobilium de rebus suis propriis sive de hereditate propria facere quisquid voluerit, aut cuilibet personae commendare.[2]

Auch auf fränkischem Gebiete finden wir ein vollständiges Analogon für die bayrischen Tauschprivilegien in der Urkunde Ludwigs des Deutschen von 848 für das Kloster Lorsch.[3] Dem Kloster wird erlaubt zu tauschen,

ubicumque invenire posset aliquas res et mancipia quae a nobilibus hominibus aptius et congruentius praefatae ecclesiae suae commutare valeret. — usque ad mansos tres licentiam haberet.

Ebenso werden im fränkischen Gebiete als Nachbarzeugen die nobiles eines bestimmten Bezirks vernommen. Vgl. Urkunde von 777 für Fulda:[4]

Et descriptus est atque consignatus idem locus — postquam juraverunt nobiliores terrae illius.

In der Notitia divisionis der Formulae von St. Gallen[5] sind bei einer Grenzregulirung betheiligt die nobiliores popularium et natu provectiores.

1) Polyptique de l'Abbé St. Irminon. II, S. 37 No. 36.
2) Cartulaire de Redon No. 809, S. 82.
3) Codex Lauresh. I No. 29, S. 61.
4) Vgl. Dronke, codex Fuldensis No. 60, S. 38.
5) Mon. Germ. Leg. V. Formulae, S. 403, 25.

Digitized by Google

Den nobiles dieser Nachrichten entsprechen die Franci in dem Cap. miss. Silvacense.[1]

Auch die Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass die fränkischen Schöffen nobiles sein mussten, dass schon damals die nobiles die „Schöffenbaren“ waren,[2] sind zum mindesten kein Gegengrund gegen die Gemeinfreiheit. Wenn die Schöffeneigenschaft an einen Stand gebunden war, so konnte dieser Stand im fränkischen Gebiete nur der der Gemeinfreien sein.

In den fränkischen und allamannischen Traditionen des 9. Jahrhunderts finden wir allerdings den häufigen Gebrauch von nobilis, der die späteren bayrischen Urkunden kennzeichnet, nicht. Ebenso wie in den alten bayrischen Urkunden ist die Standesbezeichnung vermieden. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die Schenker doch nobiles waren. Für einen Specialfall lässt sich dies mit Sicherheit nachweisen. Die Tradition eines Grundstücks in Fischlaken aus dem Jahre 796 an Luidger[3] lautet wie folgt:

„qualiter ego theganbaldus filius quondam hrodbaldi, tradidi . . . illam hovam integram Alfgatinghova.

Drei Jahre später vertauscht nun Luidger dieselbe Alfgatinghova zü Fischlaken gegen ein durch Folicbert gleichfalls von Theganbald zu Fischlaken erworbenes Grundstück. Bei dieser Gelegenheit wird gesagt, dass die Grundstücke erworben sind, a theganbaldo ingenuo et nobili homine — a supra dicto nobili Franco.[4]

---

1) Vgl. oben S. 74.

2) Vgl. Mon. Germ. Cap. II 64, 1. Chlotar. Cap. miss. 832. De judicibus inquiratur si nobiles et sapientes constituti sunt. Eodem I, S. 147, 10. Capit. missor 702—813. Comites quoque et centenarii et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant. Aequivalent wird das Wort majores natu verwendet und seinerseits mit nobiles identificirt; vgl. Dronke, Codex Fuldensis, Urk. 826—827, S. 207 No. 471. In einer Gerichtsverhandlung sind anwesend „Poppo comes et majores natu de comitatu ejus, quorum nomina sunt. . .“ Der Verzicht der Kläger wird geleistet „coram suprascriptis nobilibus viris.“

3) Lacomblet, Niederrh. U.B. I, No. 7.

4) a. a. O., No. 12 und 13.

Digitized by Google

Die spätere Verbreitung des nobilis rechtfertigt die Annahme, dass sich die übrigen Tradenten, ebenso wie Theganbald als nobiles erweisen würden, wenn die entsprechenden Referate vorlägen. Die Begründung dieses Satzes würde eine Besprechung der Standesverhältnisse im 10. und 11. Jahrhundert erfordern und muss daher unterbleiben.

Dafür ferner, dass nobilitas auch bei den Franken nicht die angesehene sociale Stellung, sondern einen Geburtsstand bezeichnet, spricht der Umstand, dass auch[1] in Francien klösterliche Hintersassen nobiles sein können.

Urkunde Karls des Kahlen von 844:[2]

homines liberi commanentes infra terminos ejusdem monasterii, quos prefixerunt — — comites — — — — — — — — terras quas ex eremo traxerant quiete possideant et congruum obsequium, sicut homines ingenui, eodem monasterii exhibeant, ne eorum ingenuitas vel nobilitas vilescat.

Da nun die Franken keinen über den Gemeinfreien stehenden Geburtsstand hatten, auch ein solcher für die Hintersassen nicht in Betracht kommen würde, so ist es ganz sicher, dass nobilitas an dieser Stelle die Gemeinfreiheit bezeichnet.

Ebenso wird bei den Schriftstellern mehrfach von nobiles in einem solchen Zusammenhange geredet, dass damit nur eine besondere Abstammung, namentlich aus fränkischem Blute, nicht ein sociales Ansehen gemeint sein kann.[3] Ich will nur zwei Stellen herausgreifen.

1. Thegan schildert in seiner Lebensbeschreibung König Ludwigs die ständischen Strömungen unter Ludwig den Frommen in einer auch nach anderer Richtung für unser Problem sehr wichtigen Stelle, die unten[4] mitgetheilt wird. In dieser Schilderung kann nobilis nur auf einen Geburtsstand, und da es sich um fränkische Verhältnisse handelt, nur auf den Geburts-

1) Vgl. für Sachsen unten § 45.

2) Bouquet VIII, S. 465.

3) Vgl. Belegstellen bei Waitz I, S. 316 Anm. 3 und bei Dahn, Könige VII, 1, S. 148, 6.

4) Vgl. unten § 25.

stand der Gemeinfreien gehen. Denn die gegenübergestellten Verwandten der Bischöfe waren ja an Macht und Einfluss den nobiles überlegen. Sie unterschieden sich durch ihre Abkunft von Unfreien. Thegon führt uns das Ringen der Minderfreien (Libertinen) mit den altfreien Geschlechtern vor.

2. In der Vita Ermini[1] wird gesagt: Oriundus . . non infimis parentibus sed mediocri genere Francorum et quamvis nobilis esset, nobilior tamen erat mente.

Mit Recht folgert Vanderkinden[2] aus dieser Angabe, dass die nobilitas schon durch die Abstammung aus fränkischem Blute begründet und kein besonderes Ansehen der Familie gefordert wurde.

Irgend ein Hinderniss für die Auffassung der nobiles als Gemeinfreie ergeben auch die fränkisch-allemannischen Quellen nicht.

II. Vorkommen in den gemeinsamen Quellen.

In den gemeinsamen Quellen, Capitularien und Reichsconcilien, findet sich das Wort nobilis nur sehr selten. Die einzelnen Erwähnungen legen immerhin die Annahme nahe, dass das deutsche Wort überall vorkam und überall auch eine gleichmässige, wenigstens nicht erheblich differirende ständische Bedeutung hatte.

Dafür, dass das Wort „edel“ überall einen Rechtsstand bezeichnete, spricht der Umstand, dass der Gegensatz von nobilis und ignobilis in erster Linie als Beispiel einer rechtserheblichen Verschiedenheit angeführt wird.

Capitula e conciliis excerpta:[3] Quia ergo constat in aecclesia diversarum conditionum homines esse, ut sint nobiles et ignobiles, servi, coloni, inquilini etc.

---

1) Acta Sanct. April III, S. 328.

2) Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique. 1890, S. 224.

3) Mon. Germ. Hist. Cap. I, S. 422, 35.

Digitized by Google

Mit der häufigen Erwähnung der nobiles und der Freien als Inquisitionszeugen harmonirt, dass dieser Stand generell für die Inquisitionszeugen vorgeschrieben wird:

Capitula de rebus ecclesiasticis 787—813 c. 2: Ut de rebus earum inquisitio a nobilioribus homines circummanentibus fiat.[1]

Capitula a sacerdotibus proposita 802:[2] si eum qui repetit juste quaere patuerit adhibitis veracibus et nobilibus testibus quod repetit confirmanda vindicet.

Auch als Urkundszeugen treten die nobiles auf in den formulae imperiales No. 22 „et laicos nobiles".[3]

Weitaus am wichtigsten ist von den gemeinsamen Zeugnissen die Vorschrift des Concils von Tribur c. 38[4], welche die Ehe eines liber mit einer liberta für gültig erklärt:

Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima et aequales. — Unde — statuimus —, ut quisquis liber libertam, hoc est ex ancilla per manumissionem et regalem largitionem liberam factam, legitime in matrimonium duxerit, ulterius habere debebit tamquam unam ex nobili genere progenitam.

Das Concil von Tribur war ein Reichsconcil des ostfränkischen Reiches. Seine Beschlüsse waren gleichmässig bestimmt für verschiedene deutsche Stämme. Nobilis, edel, kann an dieser Stelle nur gemeinfrei bedeuten. Die Bestimmung bezieht sich gerade auf die Wirkung der Standesverschiedenheit. Es ist schwer anzunehmen, dass man bei einem solchen Problem eine Standesbezeichnung verwendet hätte, die in den verschiedenen Gebieten einen verschiedenen Sinn hatte.

III. Die Beziehung zu dem merovingischen ingenuus.

Die vorstehend angeführten Belege dafür, dass auch ausserhalb Bayerns, namentlich auch im fränkischen Gebiete, der Gemeinfreie technisch als edel bezeichnet wurde, sind un-

1) Eodem, S. 186, 6.
2) Eodem, S. 107, 10.
3) Eodem V, S. 312, 16.
4) Mon. Germ. L. II Cap. II, S. 235, 14.

Digitized by Google

zweifelhaft vorhanden und unzweifelhaft erheblich. Dennoch steht ihrer Verwerthung ein Bedenken entgegen, nämlich das Fehlen des nobilis in den fränkischen Rechtsquellen der merovingischen Zeit. Edel und Adel sind altes Sprachgut aller deutschen Stämme. Die Worte zeigen in ihrer späteren Entwicklung überall eine Steigerung der Prägnanz. Wenn das Wort in der karolingischen Zeit technisch den Gemeinfreien bezeichnet hat, so ist anzunehmen, dass es diese Bedeutung auch in der merovingischen Zeit gehabt hat. Wenn dem so war, wie kann es sich erklären, dass „in den königlichen Gesetzen und Urkunden“ der merovingischen Zeit „der Ausdruck nobilis niemals vorkommt“?[1] Die gewöhnliche Erklärung, dass kein Adel im Rechtssinne vorhanden war, versagt. Denn der Stand der Gemeinfreien, also der Edlen, war ein Rechtsstand. Dieses anfängliche Bedenken hat für mich eine weitere sehr wichtige Bestätigung meiner Ansicht ergeben.

Oben wurde hervorgehoben, dass ingenuus in der lex Salica und in der lex Ripuaria eine weit engere Bedeutung besitzt als in den späteren Quellen. Daraus und aus dem Fehlen eines gleichbedeutenden liber wurde der Schluss gezogen, dass dies ältere ingenuus nicht für das deutsche „frei“ steht, sondern für ein anderes Wort, das eine technische Bezeichnung des Gemeinfreien gewesen sein muss. Da wir nun aus den soeben angeführten Gründen annehmen müssen, dass schon in merovingischer Zeit die Gemeinfreien als edel, als Adalingi oder edelinge bezeichnet wurden, so drängt sich die Frage auf, ob dies fehlende deutsche Wort nicht gerade das später bezeugte adaling ist, ob wir nicht berechtigt sind, in dem merovingischen ingenuus ebenso eine Uebersetzung von adaling zu sehen, wie in dem karolingischen nobilis, nur freilich eine ältere Uebersetzung, ein Product merovingischer Technik.

Diese Frage scheint mir zu denjenigen zu gehören, zu deren Stellung man erst auf Umwegen gelangt, für deren Be-

1) Waitz I, S. 376 Anm. 1.

Digitized by Google

jahung aber, wenn sie einmal aufgeworfen sind, sich sofort durchaus selbstständige und einleuchtende Gründe einstellen.

1. Ein solcher selbstständiger und meines Erachtens durchschlagender Grund ist einmal die vollkommene Uebereinstimmung, die der unmittelbare Wortsinn der beiden Ausdrücke zeigt. Die lex Salica und die lex Ripuaria sind Gesetze, welche deutsch formulirt, dann in das Lateinische übersetzt und niedergeschrieben wurden. Die Uebersetzung ist aber in rohester Form erfolgt. Wort für Wort, man möchte sagen Silbe für Silbe haben die Schreiber übertragen und in derselben Weise müssen wix zurück übersetzen, wenn wir die deutsche Vorlage ermitteln wollen. Es kommt daher Alles an auf die Uebereinstimmung im Wortsinne, wenn möglich im Wurzelsinne. Und in diesem entscheidenden Momente ist eben die Uebereinstimmung zwischen ingenuus und Adaling geradezu schlagend. Beide Worte bedeuten ja lautlich genau dasselbe, nämlich „Geschlechtling", Mann von Abkunft. Der Zusammenhang mit genus, genealogia für ingenuus lag ebenso auf der Hand, wie für Adaling der Zusammenhang mit Adel. Er ist auch schwerlich jemals verkannt worden. Die im früheren Mittelalter weit verbreiteten libri originum des Isidor-Hispalensis heben diesen Zusammenhang scharf hervor. 46. „Ingenui dicti, qui in genere habent libertatem, non in facto, sicut liberti, unde et eos Graeci εὐγενεῖς vocant, quod siut boni generis." Auch in der juristischen Bedeutung waren beide Worte ursprünglich nahe verwandt. Freilich ist es sicher, dass in dem spätlateinischen ingenuus die prägnante Nebenbedeutung stark abgeschwächt, das Wort einfach zu einem Aequivalent für „frei" geworden war.[1] Aber für die Uebersetzungstechnik, welche die lex Salica und die lex Ripuaria kennzeichnet, sind solche Bedeutungsschattirungen irrelevant. Bei der Rückübersetzung kommt es auf den Wurzelsinn an. Und dieser stimmt völlig. Ein anderes deutsches Aequivalent, das in Frage kommen könnte, ist nicht bekannt. Es kann auch

1) Vgl. oben S. 63ff.

Digitized by Google

schwerlich vorhanden sein. Denn es lässt sich kein zweites deutsches Wort denken, das in dem allein entscheidenden Momente, in dem Wurzelsinne, annähernd so sehr mit ingenuus übereinstimmt als Adaling. Für die ingenui der lex Salica und der lex Ripuaria ist die Rückübersetzung mit Adaling schon durch die Uebersetzungstechnik geboten.

2. Zu diesem ersten Grunde tritt nun ein zweiter fast ebenso durchschlagender. Wir können nämlich noch aus späteren Quellen als Thatsache belegen, dass edel mit ingenuus übersetzt worden ist.

In den althochdeutschen Glossen von Steinmeyer und Sievers finden sich zwei Glossen für das Wort ingenuus:

1. ingenuas adillichiu[1] und
2. ingenui vel nobiles oder ingenuus nobilis, edele, edeler, edel.[2]

Die zweite Glosse ist von besonderem Interesse. Die Verbindung von nobilis und ingenuus durch et oder vel kommt nicht nur in den späteren Quellen, sondern schon in der karolingischen Periode vor.[3] Sie lässt sich einmal erklären durch eine Verbindung zweier deutscher Worte, „edel und frei". Eine solche Verbindung ist in späteren Quellen bezeugt. Aber für die karolingische Zeit wäre die Verbindung von diesem Standpunkte aus doch etwas auffallend. Wenn die Edeln mit den Gemeinfreien identisch waren, brauchte man sie nicht als frei zu bezeichnen. Nun ist es aber auch möglich, dass nicht eine Verbindung von zwei deutschen Originalen, sondern nur eine Verbindung von zwei Uebersetzungen vorliegt, vorgenommen um den Sinn des deutschen „edel" möglichst genau wiederzugeben. Die Glosse bestätigt diese zweite Annahme.

Durch diesen Zusammenhang zwischen ingenuus und edel wird auch eine Beobachtung von Waitz in Bezug auf die

---

1) a. a. O., 2. 415. 8.

2) a. a. O., 3. 184. 7.

3) Vgl. oben S. 104 Anm. 4 und S. 105 Anm. 2. Die Belege für die spätere Zeit vgl. bei Waitz V, S. 437 Anm. 2 und 3.

späteren Quellen bestätigt und erklärt. Waitz[1] hebt hervor, „dass von den mehreren“ (Ausdrücken für Freiheit) „die üblich waren“, „einer (ingenuus) mit einer gewissen Vorliebe für das Geburtsrecht voller Freiheit gebraucht worden ist“. Die gleiche Bedeutung legt Waitz nobilis bei. Die Uebereinstimmung ist sehr verständlich, wenn beide Ausdrücke für dasselbe deutsche Wort stehen können.

In der karolingischen Zeit hat, wie oben belegt wurde und wie sich aus der Gestaltung der fränkischen Wergelder erklärt, die Aequivalenz ingenuus = frei, vorgeherrscht. Aber ich glaube, dass auch aus dem 9. Jahrhundert sich ein ganz interessanter Beleg für die Gleichbedeutung von nobilis und ingenuus erbringen lässt.

Oben wurde erwähnt, dass Ludwig der Deutsche 848 dem Kloster Lorsch Tauschgeschäfte mit viris nobilibus erlaubt hatte. Das Kloster hatte nun schon vor diesem Zeitpunkt zahlreiche Tauschgeschäfte abgeschlossen. In diesen alten Urkunden wird, wie auch bei den gewöhnlichen Schenkungsurkunden, der Stand des Contrahenten nicht angegeben. Nur dreimal wird er als illustris[2] bezeichnet. Man sollte nun erwarten, dass nach dem Erlass Ludwigs des Deutschen die Contrahenten als nobiles bezeichnet werden würden, um die Rechtsgültigkeit ausser Zweifel zu stellen, wie dies in Bayern geschah. Diese Erwartung täuscht. Das Wort nobilis findet sich in den karolingischen Urkunden überhaupt nicht. Die einzige von 791 datirte Urkunde, die es gebraucht,[3] ist eine Fälschung. Auch ingenuus findet sich bei einfachen Schenkungen äusserst selten. Das Register erwähnt nur zwei Fälle[4] und ist, so weit ich controliren konnte, in diesem Punkte vollständig. Dagegen wird bei denjenigen Tauschverträgen, die nach dem Privileg König Ludwigs geschlossen sind, nicht weniger als

1) V, S. 435. Dazu S. 434 Anm. 1 ff.

2) Cod. Lauresh. No. 100, 1044, 1048.

3) No. 1147.

4) No. 1347. Homo quidam ingenuus Autgisus (ohne Datum) und No. 3684 (Regnante carolo rege) hereditates ab ingenuis hominibus.

neun mal[1] der Contrahent als vir ingenuus bezeichnet. Gewiss finden sich auch in dieser Zeit Tauschverträge ohne Standesbezeichnung.[2] Aber das so häufige Auftreten des vir ingenuus bei den Tauschverträgen ist dennoch sehr bedeutsam, wenn man bedenkt, dass die einfachen Schenkungen ganz ausserordentlich an Zahl überragen und vir ingenuus bei ihnen kein einziges Mal vorkommt. Die naheliegende und wie ich glaube einzige Erklärung ist die, dass die Schreiber, entsprechend dem Tauschprivileg, hervorheben wollten, dass der Contrahent Edeling sei, dass sie aber dieses Wort nach dem altfränkischen Vocabularium nicht mit vir nobilis, sondern mit vir ingenuus übersetzt haben.

3. Ferner erklären sich durch die vorstehende Annahme gewisse Barbarismen der merovingischen Quellen. In der lex Ripuaria wird der Statusprocess als ein Streit de genuitate bezeichnet.[3] Wenn ingenuus für das deutsche frei stand, so ist es vollkommen unerklärlich, weshalb man nicht das allein lateinische ingenuitas gebraucht hat. Wenn dagegen ingenuus für Adaling steht, dann ist genuitas nur eine wurzeltreue Wiedergabe von „adel“ oder „adeldom“. Das in war bei ingenuus durch das ing des Vorbildes gefordert. Bei der Uebersetzung von Adel fand es in der Vorlage kein Aequivalent. Ebenso scheint mir die Bezeichnung des Gemeinfreien als de capite suum bene ingenuus[4] darauf hinzudeuten, dass man Adaling wiedergeben wollte und durch den Zusatz die oben hervorgehobene Bedeutungsdifferenz ausglich. Freilich lässt der Zusatz bene nicht immer auf Adaling schliessen. Es kann auch eine einfache Verstärkung von „frei“ bedeuten, wie z. B. in der Freilassungsformel „bene ingenuus sis atque securus“.

1) No. 56, 984, 1070, 1071, 1072, 3510, 3519, 3534, 3624.

2) Vgl. z. B. 1727, 3618 u. a.

3) Lex Rip. Tit. 57, 5. Mon. Germ. L. V, S. 257, 9. Si quis pro hereditatem vel pro genuitatem certare coeperit. Dazu 13. pro ingenuitate, 7. genietate.

4) Vgl. Marculf 1, 19. Mon. Germ. Formulae, S. 55.

4. Eine andere Unterstützung ergiebt sich dadurch, dass unsere Hypothese zugleich den Bedeutungswechsel von ingenuus und das spätere Auftauchen von nobilis in den karolingischen Quellen verständlich macht. Beide Erscheinungen entsprechen der gleichzeitigen Veränderung in der Uebersetzungstechnik und in der lateinischen Ausdrucksweise. Sie erklären sich durch diese Veränderung, sobald man annimmt, dass die ursprüngliche Nebenbedeutung von ingenuus, gleich von guter Abkunft geboren, im Spätlatein eine starke Abschwächung erfahren hatte. Die merovingischen Schreiber, welche auf Uebereinstimmung des Wortsinnes vorwiegendes Gewicht legten, konnten Adaling mit ingenuus übersetzen und allenfalls durch den Zusatz bene die Bedeutungsdifferenz ausgleichen. Die Schreiber der karolingischen Periode, welche mit grösserer Freiheit verfuhren, mussten sich bei ingenuus allein an die Bedeutungsdifferenz, bei bene ingenuus an die Form stossen. Sie wählten daher, wenn auch nicht ohne Widerstreben, das nur in der Bedeutung übereinstimmende nobilis. Diese Wandlung ist vielleicht auch dadurch unterstützt worden, dass die Zahl derjenigen Personen, welche sich die Gemeinfreiheit bewahrt hatten, geringer geworden, ihre sociale Stellung durchschnittlich gestiegen war.

Die karolingische Renaissance des lateinischen Styles ist natürlich zuerst in den Centralbehörden wirksam geworden und hat erst später die localen Schreiber beeinflusst. Dem entspricht es, dass das Wort nobilis zuerst in der Gesetzessprache unter Pippin[1] auftrit, dass dagegen der Codex Laureshamensis durch das 9. Jahrhundert hindurch an dem vir ingenuus festgehalten hat. Für das fränkische Gebiet trat übrigens zu den allgemeinen Gründen durch sie bedingt, aber auch wieder fördernd, die Umgestaltung der fränkischen Wergelder hinzu.

5. Endlich scheint es mir, als ob mit dieser altfränkischen Aequivalenz von ingenuus und adelig auch die Ungleichheit

1) Concil. Vernense c. 15. Mon. Germ. L. II, C. I, S. 36, 16. Ut omnes homines laici publicas nuptias faciant tam n o b i l e s quam i g n o b i l e s.

Digitized by Google

des örtlichen Vorkommens von nobilis zusammenhängen kann. Jedenfalls verdient es Beachtung, dass in Bayern, wo das Wort nobilis besonders verbreitet ist, das Wort ingenuus besonders selten vorkommt. In dem Gesetze findet es sich nur ein einziges Mal und zwar für „frei“.[1] Auch in den Urkunden kommt es ganz selten vor und, soweit ich sehen kann, nur in dieser Bedeutung. Es scheint, dass die Gleichung ingenuus = adaling in den bayrischen Vocabularien von vornherein gefehlt hat.

Der vorstehende Aufschluss gewährt einmal eine entschiedene Bestätigung für die sonst gewonnenen Ergebnisse. Die Verwendung von Adaling als Bezeichnung für den Stand der fränkischen Gemeinfreien in karolingischer Zeit erscheint dadurch ganz besonders glaubhaft, dass derselbe Sprachgebrauch in den merovingischen Quellen hervortritt. Dadurch wird auch die unmittelbare Bedeutung der sprachlichen Anhaltspunkte verstärkt. Wenn in der lex Salica und in der lex Ripuaria an Stelle von ingenuus Adaling oder Edeling geschrieben stände, so würden die Zweifel an der Identität dieses Standes mit dem Stande der späteren Adalinge oder Edelinge vielleicht gar nicht entstanden sein. Aber der Hauptwerth liegt nicht nach dieser Richtung. Denn für die Auslegung der karolingischen Volksrechte ist der karolingische Sprachgebrauch maassgebend und der ist ohnehin gesichert. Der Hauptwerth der neuen Deutung von ingenuus liegt vielmehr darin, dass sie die Geschichte der fränkischen Wergelder verständlich macht, insbesondere ein neues Licht auf diejenigen Vorgänge wirft, welche die herrschende Meinung durch die Pippin'sche Busserniedrigung erklärt.

c) Nobilis. Fortsetzung. — Die Beziehung auf den Grundbesitzer. § 14.

Die vorstehenden Ausführungen dürften den Beweis dafür erbracht haben, dass Adaling und Edeling die technischen Be-

1) Tit. XV No. 5. Si quis ingenuum vendiderit. Der Gebrauch von ingenuus erklärt sich durch die Anlehnung an die westgeothische Vorlage. Vgl. Luschin, a. a. O., S. 69.

Digitized by Google

zeichnungen des Gemeinfreien gewesen sind. Für denjenigen, der mit der herrschenden Meinung den Stand der Gemeinfreien als einen Geburtsstand und nicht als einen Stand der Grundbesitzer auffasst, ist damit die besondere Beziehung des nobilis auf den Grundbesitzer, wie sie Waitz vertritt, bereits widerlegt.

Nur der grösseren Sicherheit halber will ich diese Schattirung der herrschenden Ansicht näher besprechen.

Die Ausdrucksweise von Waitz ist etwas schwankend. Er unterscheidet einen doppelten Sprachgebrauch. Nobilis wird verwendet, „um entweder den Freigeborenen im Gegensatz zum Freigelassenen" oder „denjenigen zu bezeichnen, welcher persönliche Freiheit mit freiem Grundbesitz verband."[1] Dem entsprechend behandelt er nobilis als „gleichbedeutend mit liber oder ingenuus",[2] während er wiederum Sohm gegenüber sehr entschieden die Nothwendigkeit des Grundbesitzes betont.[3] — Auch die Beziehung zum Grundbesitz wird verschieden gefasst. Einmal sind nobiles nur die freien Grundbesitzer.[4] An einer anderen Stelle wird gesagt, „dass es nicht so gerade der Besitz selbst als die Zugehörigkeit zu der Familie eines freien Grundbesitzers ist, auf die es ankam". Diese letzte Wendung ist vielleicht aufzufassen als eine Hinneigung zu der von Homeyer für das spätere Recht aufgestellten Theorie des Handgemales.

Dieses Schwanken scheint mir darauf zu beruhen, dass Waitz geneigt ist, dem Ausdrucke und seinem deutschen Aequivalent die Eigenschaft als Rechtsbegriff, „als Bezeichnung eines Rechtstandes für die karolingische Zeit", überhaupt abzusprechen. Er geht davon aus, dass das Wort ursprünglich den „Volksadel" bezeichnet habe und dass es in fränkischer Zeit „Anwendung auf verschiedene Verhältnisse erhalten"

1) Vgl. IV, 329 Nr. 3.

2) Z. B. V, S. 437 ff. V, S. 512: „nobilis" ist „nur ein anderer Ausdruck für liber oder ingenuus".

3) V, S. 436 Anm. 2 a. E.

4) Vgl. schon für die merovingische Zeit Waitz I, S. 375.

Digitized by Google

habe, in dem Volksgenossen als „hervorragend über die Menge“ erschienen, vorzugsweise gerade auf die, welche auf eigenem Grund und Boden sassen und aller der Rechte theilhaftig waren, die von Alters her den Freien zustanden.

Die allgemeine Auffassung, die Waitz über die Bedeutung des Grundbesitzes hegt, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden. Ihre besondere Bekämpfung ist auch bei dem heutigen Stande der Forschung als entbehrlich anzusehen. Ferner beruht die Erklärung von Waitz selbst auf derjenigen Annahme, gegen welche meine Untersuchung gerichtet ist. Für uns fragt es sich gerade, ob die Bezeichnung der Masse der Gemeinfreien als edel eine Neuerung oder aber der ursprüngliche Sprachgebrauch ist. Von diesen Einwendungen ganz abgesehen, scheint mir bei der Vorstellung, die sich Waitz von dem Bedeutungswechsel macht, ein Missgriff mitzuspielen. Waitz scheint mir mehr auf den Wortsinn des lateinischen Ausdruckes als auf das deutsche Aequivalent geachtet zu haben. Die Quellen enthalten das Wort „nobilis“, das im Lateinischen die Grundbedeutung hat „ansehnlich, über die Menge hervorragend“. Wenn die rechtsbildenden Volkselemente lateinisch gesprochen hätten, so wäre die Annahme von Waitz zulässig, dass man die durch Grundbesitz über die Menge hervorragenden Elemente desshalb nobiles genannt hätte. Aber im Rechtsleben entstanden sind nur die deutschen Ausdrücke. Und im deutschen „adelig, edel“ ist nur die Beziehung auf die Abkunft gegeben, nicht auf die sociale Stellung. Selbst im übertragenen Sinne bezeichnet edel uns nur die innere Beschaffenheit, nicht die äussere Werthschätzung. In Anwendung auf die Stände hat adelig immer nur den „gut geborenen“ Mann bezeichnet. Wenn Waitz und Inama-Sternegg mit der Annahme Recht hätten, dass der Stand der Gemeinfreien sich in karolingischer Zeit in die beiden Klassen der Grundeigenthümer und der Nichteigenthümer gespalten hat, so wäre es doch sehr unwahrscheinlich, dass die obere Klasse nach dem einzigen Merkmale bezeichnet wurde, das ihr mit der unteren gerade gemeinsam war, nämlich nach der Qualität der Geburt, statt nach dem unterscheidenden Merkmale, dem Grundbesitz.

Durch allgemeine Erwägungen lässt sich somit die Ansicht von Waitz nicht stützen. Positive Belege fehlen. Die zahlreichen Quellenstellen aus karolingischer Zeit, die Waitz anführt, sprechen nur gegen die Beziehung von nobilis auf einen privilegirten Stand. Es ist keine einzige vorhanden, welche die Wesentlichkeit des Grundbesitzes darthut. Dass für diejenigen nobiles, die in den Registern der Traditionen und Commutationen erwähnt werden, überwiegend Grundbesitz bezeugt wird, ist unerheblich, da für die Erwähnung edler Nichteigenthümer in solchen Quellen keine Gelegenheit war. Ebenso wenig beweisend ist der Ausdruck mansus nobilis. Diese zunächst auffallende Bezeichnung ist gleichbedeutend mit mansus ingenuilis und geht auf die Grösse der Hufe, nicht darauf, dass sie den Adel bedingte. Auch die späteren Nachrichten gewähren keine wesentliche Unterstützung. Die Ansicht Homeyers,[1] dass der Stand der Schöffenbaren (Edeln) von dem Besitz eines Stammgutes (Handgemal) in der Familie abhängig war, ist nur für Sachsen näher gerechtfertigt worden und auch für dieses Gebiet nicht zutreffend. Noch weniger Anhaltspunkte bestehen für die verwandte Meinung, die Lehmann[2] und Schröder[3] neuerdings für Friesland vertreten haben.

Dagegen ergiebt das oben zusammengestellte Material positive Gegengründe gegen die Ansicht von Waitz.

1. Nach der Stelle S. 97 No. 1 hat die nobilitas der persona Einfluss auf die Höhe des Wergeldes. Es ist nun aber ganz sicher, dass nach der lex Bajuvariorium das Wergeld nur durch die Geburt bez. Freiheit, aber nicht durch den Grundbesitz bestimmt wurde. Der Altfreie, der sein Grundeigenthum einbüsste, konnte deshalb noch nicht als Freigelassener bezeichnet werden. Desshalb muss auch für den Begriff des nobilis Grundeigenthum entbehrlich gewesen sein.

---

1) Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht. Verhandlungen der Berliner Akademie 1852.

2) Vgl. Kr. V. J. Schr. F. 8, S. 12 ff.

3) Rechtsgeschichte, S. 415 Anm. 63.

Digitized by Google

2. Die Stellen, welche die Vollfreiheit des nobilis hervorheben, lassen für das concurrirende Erforderniss des Grundbesitzes keinen Raum. Die Freilassungsformulare[1] und die Stelle des Triburer Concils[2] werden sofort widersinnig, sobald man für nobilis einsetzt „vollfreier Grundbesitzer". Denn von einer Ausstattung des libertinus oder der liberta mit einem Grundbesitze ist keine Rede. Auch für die Bestimmung der Dingolfinger Decrete über die Ehe der nobilis mit dem Sklaven[3] ist Grundeigenthum der Frau schwerlich erheblich gewesen. Sonst wäre eine Verfügung über dies Grundeigenthum getroffen worden.

3. Die Abhängigkeit der nobilitas von eigenem Grundbesitz würde eine Standesminderung bei vollständiger Vergabung bedingen. Die Ausgestaltung im Sinne Homeyers würde ergeben, dass durch die Veräusserung des Stammgutes die ganze Sippe ihren Stand einbüsste, so reich auch die einzelnen Mitglieder an anderem Grundbesitz waren. Beide Annahmen sind mit der so nachdrücklich betonten Verfügungsfreiheit der bayrischen nobiles schwer zu vereinigen. Die Annahmen sind ausserdem sachlich unwahrscheinlich, die erste, weil sie das Interesse der Kirche zu sehr gefährdet hätte, die zweite u. a. desshalb, weil sie eine besondere Ausbildung des Warterechtes beim Stammgute voraussetzt, von der uns nichts überliefert ist.

4. Gegen Waitz ist bereits von Sohm die S. 105 Anm. 2 angeführte Urkunde geltend gemacht worden. Waitz replicirt:[4] „offenbar ist hier gerade von freien Grundbesitzern die Rede, die sich nur in einem besonderen Schutzverhältniss befanden". Indessen die Freien, von denen die Rede hier ist, sind commanentes infra terminos monasterii, d. h. sie sind Hintersassen der Klosters, die auf dem Lande des Klosters gerodet haben.

---

1) Vgl. oben S. 102.
2) Vgl. oben S. 107.
3) Vgl. oben S. 92.
4) V, S. 436 Anm. 2.

Digitized by Google

Wegen des Empfanges fremden Landes müssen sie obsequia entrichten. Dass diese Personen ausser dem fremden Lande eigenes Grundeigenthum hatten, ist nicht gesagt und gerade wegen ihrer Ansiedlung auf fremdem Grund und Boden (commanent) unwahrscheinlich.

Ebenso wird der eigene Grundbesitz als unerheblich behandelt in einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 834, die die kirchlichen Leute vom Kriegsdienste befreit, aber ausnimmt nobiliores personas de rebus memorati monasteri beneficia habentes.[1]

Waitz stellt seine These nicht nur für die karolingische, sondern auch für die nächstfolgende Periode auf. In der That lässt sich ein besonderer karolingischer Sprachgebrauch nicht ausscheiden.

Aus der nächsten Zeit liegt uns aber ein ganz ausdrückliches Zeugniss für den Begriff des nobilis vor in der Glosse zum liber Papiensis,[2] die Sohm[3] angeführt hat.

Nobiles sunt, quorum majorum parentum suorum nemo servituti subjectus sit.

Waitz wendet ein: „servitus bezeichnet Abhängigkeit, auch die auf Empfang fremden Landes beruhende". Das ist zweifellos unzutreffend. Servitus kann alleinstehend und bei Erörterung von Standesverhältnissen nur die persönliche Unfreiheit bezeichnen. Ausserdem aber würde die Auslegung von Waitz zu einem sehr unerwarteten Ergebnisse führen. Nach ihr würde der Grundeigenthümer, der ohne Aufgabe des eigenen Grundbesitzes oder Verlust des Stammgutes fremdes Land als precarium gegen Zins oder als Lehn empfängt, durch diese Besitzmehrung stets eine Minderung seines Standesrechts erfahren. Diese Consequenz ist völlig unannehmbar. Sie wird positiv ausgeschlossen durch die eben besprochene Stelle für das Leihverhältniss niederer Ordnung, und durch die daneben

1) Mon. Boica 28 Nr. 17, S. 27 a. E.
2) Gloss. Lib. Pap. 98.
3) Fränk. Rechts- und Gerichtsverfassung, S. 376 Anm. 16.

Digitized by Google

angeführte zweite Stelle,[1] sowie durch zahlreiche andere Belege für das Leihverhältniss höherer Ordnung.

Nun liegt freilich eine andere Einwendung nahe. Die Stelle gehört dem langobardischen Rechtsgebiete an. Aber dieser Fund kommt Waitz nicht zu gut, weil Waitz auch für das langobardische Gebiet und zwar mit Recht die gleiche Bedeutung von edel, Edeling annimmt, wie für die übrigen deutschen Rechte. Endlich wird der wesentliche Inhalt der Definition in der folgenden Wendung, die Waitz selbst anführt, in positiver Form für Bayern wiederholt. Zweimal ergeben sich Freie in die Leibeigenschaft:[2]

nobilitatem libertatis a prioribus suis trahentes parentibus.

Auch in dieser Wendung wird die nobilitas auf durch die von den Vorfahren überkommene Freiheit zurückgeführt, ohne dass die vermeintlich weitere Bedeutung von servitus dabei in Frage kommen könnte.

Aus den vorstehenden Gründen ist jede Beziehung auf den Grundbesitz abzulehnen. Der Stand der edlen „gut geborenen" Leute ist ein reiner Geburtsstand und zwar der der Gemeinfreien.

III. Schlussfolgerungen aus dem Sprachgebrauche.

§ 15.

Die vorstehende Beobachtung des lateinischen Sprachgebrauchs ergiebt nun deutliche Anhaltspunkte für die fränkische Auffassung der streitigen Standesbezeichnungen und damit für die Entscheidung der Hauptfrage.

Die beiden lateinischen Worte homo Francus und nobilis, die in den streitigen Volksrechten für die obere Klasse der Freien, den vermeintlichen Volksadel, gebraucht werden, lassen sich beide in den übrigen Quellen der gleichen Zeit als tech-

1) Vgl. oben S. 119 Anm.
2) Urk.B. ob der Ens I, Nr. 179, 187.

Digitized by Google

nische Bezeichnungen für den Stand der Gemeinfreien nachweisen.

Die beiden lateinischen Worte liber und ingenuus, welche in den streitigen Volksrechten für die untere Freienklasse, die angeblichen Gemeinfreien, stehen, haben in den übrigen Quellen der Zeit eine ganz allgemeine Bedeutung als Aequivalent für „frei“. Sie können auch den Minderfreien bezeichnen und müssen diese Beziehung erhalten, wenn sie zu technischen Ausdrücken für „gemeinfrei“ in Gegensatz gestellt werden, wie dies in allen streitigen Volksrechten der Fall ist.

Desshalb ergiebt die Auslegung der streitigen Quellen nach dem sonst erkennbaren Sprachgebrauche vollständig die von mir vertretene Auffassung der beiden Stände und die Uebereinstimmung mit der fränkischen Standesgliederung.

Die herrschende Meinung ist zu der Annahme genöthigt, dass in den Quellen der vier Gebiete ein local abweichender Sprachgebrauch verwendet wird. Die Abweichung kann nicht die Uebersetzungstechnik betreffen. Dagegen sprechen sachliche Gründe und überdies sind die deutschen Aequivalente für nobilis ja bekannt, sie stimmen mit den anderswo durch nobilis wiedergegebenen deutschen Worten überein. Desshalb muss die Abweichung die deutschen Worte betroffen haben. Die herrschende Meinung lässt sich nnr aufrecht erhalten, wenn man annimmt, dass das Wort edel und die stammverwandten Ausdrücke bei den drei Stämmen, den Sachsen, Friesen und Anglowarnen, in der karolingischen Zeit eine sehr viel stärkere Prägnanz erlangt hatten als ihnen zu der gleichen Zeit bei den anderen Stämmen zukam. Gewiss lässt sich die Möglichkeit einer solchen Differenzirung der deutschen Wortbedeutung nicht von vornherein ausschliessen. Aber sie wird in diesem Falle zu einer besonders fernliegenden durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände, namentlich aber dnrch die früher für den deutschen Sprachgebrauch gewonnenen Ergebnisse.

Erstens ist zu bemerken, dass das lateinische Aequivalent für Adaling, nobilis in einer für alle, auch die streitigen Ge-

Digitized by Google

biete gemeinsamen Quelle, den Beschlüssen des Concils von Tribur, in einer Weise verwendet wird, welche die Annahme einer so beträchtlichen localen Bedeutungsdifferenz meines Erachtens ausschliesst.

Zweitens tritt die locale Abweichung sofort in zwei parallelen Formen entgegen. Sie trifft in drei Gebieten die Bedeutung von „edel“, in dem vierten aber in ganz gleicher Weise die Bedeutung von Francus. Der Zufall müsste somit in der merkwürdigen Weise gespielt haben, dass in den vier karolingischen Volksrechten zur Bezeichnung des über den Gemeinfreien stehenden Standes zwei Ausdrücke verwendet wurden, die lautlich von einander unabhängig sind, aber das eine Moment gemein haben, dass sie beide in den gleichzeitigen Quellen anderer Gebiete technisch den Stand der Gemeinfreien bezeichnen.

Drittens steht die herrschende Meinung in Bezug auf das Wort edel noch vor einer erhöhten Schwierigkeit. Das Gewicht, welches die geringe Prägnanz des Wortes in den gleichzeitigen Quellen der übrigen Gebiete für die Auslegung der sächsischen und friesischen Standesbezeichnungen ergiebt, wird noch dadurch erhöht, dass die späteren Quellen der beiden fraglichen Gebiete gleichfalls die geringe Prägnanz zeigen. Die herrschende Meinung muss sich daher mit einer doppelten Singularität abfinden, einer örtlichen gegenüber zeitgenössischen Quellen und einer zeitlichen gegenüber Nachrichten aus denselben Gebieten.

Viertens bedingt die betrachtete Auslegung auch für die letzte der technischen Standesbezeichnungen, das Wort Friling, eine entschiedene Abweichung von derjenigen Bedeutung, die uns in den späteren Belegen aus verschiedenen Zeiten und verschiedenen Orten allein bezeugt ist.

Gerade das Zusammentreffen selbstständig begründeter, aber jede einzelne der drei Standesbezeichnungen treffender Bedenken ist beachtenswerth. Die Addition von sprachlichen Anomalien, die durch ein und dieselbe Auffassung bedingt werden, steigert die Wirkung um das Vielfache.

Desshalb ist nach meinem Dafürhalten schon die unmittelbare Bedeutung der sprachlichen Anhaltspunkte für die Lösung unseres Problems eine sehr grosse. Die Rechtsgleichungen müssten recht schlagende Gegengründe liefern, wenn sie ausreichen sollten, um dieses Gewicht aufzuwiegen. Die folgenden Abschnitte werden ergeben, dass solche Gegengründe gar nicht vorhanden sind. Die rechtlichen und die wirthschaftlichen Momente nöthigen ausnahmslos zu derselben Lösung, auf welche die sprachlichen Anhaltspunkte hinweisen. Nur sind die sachlichen Gründe noch zwingender.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die unabhängige Rechtsgleichung.

I. Inhalt des Cap. 3 (Capitulare Saxonicum).

§ 16.

Es kommt nicht häufig vor, dass man bei einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung eine Quellenstelle findet, in der genau diejenige Frage, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, den gesetzgebenden Factoren vorgelegen hat und seitens dieser Factoren eine principielle und unzweideutige Antwort gefunden hat. Dieser Fall ist bei unserer Untersuchung in Bezug auf die sächsischen Stände gegeben. Die Reichsversammlung zu Aachen vom 28. December 797 hat in den Eingangsbestimmungen des Capitulare Saxonicum[1] das Verhältniss der drei sächsischen Stände zu den fränkischen Gemeinfreien anlässlich einer principiellen Frage geregelt. Die grosse Bedeutung dieser Stelle für unser Problem ist allerdings dadurch verschleiert worden, dass eine zweifellos unrichtige Auslegung, die sie durch Richthofen erhalten hat, ohne Widerspruch blieb und von anderen angenommen wurde.

Der Beschluss der Reichsversammlung lautete: „omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci si regis bannum transgressi sunt, solidos sexaginta componant similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint. Hec sunt capitula: primum ut ecclesiae, viduae orfani et minus potentes justam et quietam pacem

1) Mon. Germ. hist. L. Cap. 1, S. 71.

Digitized by Google

habeant; et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive; et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat.

2. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit (omnes statuerunt et aptificaverunt) ut Saxones similiter sicut et Franci sexaginta solidos conponant.

3. Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones XII, ingenui V, liti IIII conponant."

Ich will nun zunächst diejenige Auslegung des Cap. 3 geben, die ich nach Wortlaut, Zusammenhang und sachlicher Wahrscheinlichkeit für die allein zulässige halte. Dann werde ich die Deutung Richthofens besprechen.

a) Auslegung.

1. Der Wortlaut giebt einen klaren Sinn: Cap. 3 schreibt vor, dass die Sachsen unter einer gewissen Voraussetzung je nach ihrem Stande drei verschiedene Beträge zahlen sollen. Die Voraussetzung, unter welcher diese Norm gelten soll, wird mit den Worten bezeichnet: „Ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent". Die Voraussetzung ist also eine für Franci ziffermässig begründete Zahlungspflicht. Diese Zahlungspflicht konnte gegeben sein durch Verordnungen, die zunächst für Franci erlassen waren. Sie war aber vor Allem gegeben durch die fränkischen Volksrechte. „Ubicumque secundum legem" kann allenfalls die Verordnungen mit umfassen, trifft aber jedenfalls das Volksrecht und bezieht sich nach der regelmässigen Bedeutung allein auf das Volksrecht. Gemeint ist dabei das Strafrecht, weil es sich um „componere" handelt. Desshalb enthält Cap. 3 nach dem Wortlaute einen Grundsatz des internationalen Strafrechts. Cap. 3 bezieht sich auf die Anwendung fränkischer Volksrechte auf die sächsischen Stände.

2. Der Zusammenhang bestätigt das gewonnene Ergebniss. Auch Cap. 2 behandelt die Anwendung fränkischen Strafrechts

auf die Sachsen. Aber es handelt sich nicht um das Volksrecht, sondern um Bannstrafrecht, um die octo capitula, die zunächst für das fränkische Gebiet erlassen, dann allgemein ausgedehnt wurden. Auch die Behandlung ist eine andere. In Bezug auf die Bannbusse wird nicht unterschieden zwischen Franken und Sachsen und bei den Sachsen nicht zwischen den verschiedenen Ständen. Denn Saxones geht in Cap. 3 auf alle Stände, desshalb hat es in Cap. 2 die gleiche Bedeutung.

3. Die sachlichen Erwägungen unterstützen diese Deutung in hohem Grade.

Das sächsische Recht kannte eine Abstufung der Strafzahlungen nach dem Stande des Thäters. Ich will dieses Princip als das der „Activstufung" bezeichnen. Die Existenz des Princips ist unbestritten und unbestreitbar. Alle Strafzahlungen, welche die fränkische Gesetzgebung für Sachsen anordnete, sind activ gestuft,[1] mit einer einzigen gleich hervorzuhebenden Ausnahmegruppe. Auch das einheimische Friedensgeld, das uns die lex Saxonum überliefert, zeigt die Activstufung.[2] Ja es ist wahrscheinlich, dass die noch nicht gedeuteten Räthsel, die das altsächsische Bussensystem bietet, sich durch eine sehr umfassende Anwendung dieses Princips erklären.[3] Ausgenommen von der Activstufung war jedenfalls eine Art von Strafzahlung, nämlich die Bannbusse. In Cap. 31 der Capitulatio wird den Grafen die Befugniss gegeben, bannum mittere in solidos LX und in solidos XV, ohne dass eine ständische Abstufung erwähnt ist. Ebenso wird in Cap. 9 Capitulare Saxonicum die Banngewalt des Königs nach einfachen Ziffern bestimmt. Durch die Art, wie die Befugniss in diesen Fällen normirt wird, ist die Activstufung ausgeschlossen. War der Graf befugt, einfach bei 15 Schillingen zu gebieten, so wäre seine Autorität erschüttert, sein Wort Lügen gestraft worden, wenn ein Uebertreter wegen seines

1) Vgl. oben S. 5 Anm. 4.

2) Lex Saxon. cap. 36.

3) Vgl. Anhang I.

Standes eine geringere als die angedrohte Strafe entrichtet hätte. Aber es sind auch positive Belege für die Einstufigkeit der Bannbusse vorhanden. In Capitulatio c. 27 wird bei Bannbruch die Summe von zehn Schillingen gezahlt, ohne dass die Stände unterschieden werden.[1] Ebenso wird in den sächsischen Extravaganten[2] bei jedem Freien der bannus dominicus gefordert, ohne den Unterschied des Standes zu erwähnen.

Von den fränkischen Rechtsquellen zeigt die lex Ripuaria in einer Reihe von Bestimmungen die Activstufung. Wie weit dies Princip ursprünglich durchgeführt war, ist eine noch näher zu erforschende Frage.[3] Jedenfalls galt das Princip in der karolingischen Zeit nicht generell. Im salischen Rechte scheint es im Allgemeinen zu fehlen. Auch die karolingischen Rechtsquellen, die lex Chamavorum und die lex Angliorum, welche uns einen Schluss auf das ripuarische Recht der Zeit gestatten, kennen die Activstufung nicht. Desshalb war dem fränkischen Recht im Jahre 797 die Activstufung, wenn auch mit Ausnahmen, fremd. In den vorhandenen Ausnahmefällen waren in den fränkischen Gesetzen natürlich nur die fränkischen Stände berücksichtigt, nicht die sächsischen.

Durch die fränkische Eroberung wurden Sachsen und Franken vielfach in enge Berührung gebracht. Zahlreiche Franken beider Stämme waren in Sachsen als Beamte, Geistliche, Vasallen oder als Colonisten ansässig. Zahlreiche Sachsen waren ringsum im fränkischen Reiche angesiedelt. Gelegenheit

1) Mon. Germ. L. I. Cap. I, S. 70: „si (quis homo) vero super bannum in domum suam intrare praesumpserit aut solidos decem aut unum bovem pro emendatione ipsius banni conponat.“ Der unus bos ist nur eine ungeschickte Erläuterung für solidos. Der Bussfällige soll zahlen entweder zehn Schillinge in Münze oder je ein Rind (auf den Schilling Münze).

2) Vgl. Mon. Germ. Cap. I, S. 160.

3) Es liegen einige Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass in dem älteren Theile der lex Ripuaria ursprünglich ein doppelt gestuftes System (activ und passiv) consequent durchgeführt war und dass dann später eine Umarbeitung stattgefunden hat, die von der einfachen Passivstufung ausging, aber die Reste des früheren Princips nur sehr unvollständig beseitigt hat. Vgl. Anh. I.

zu gegenseitigen Beziehungen war mannigfach gegeben. Nach den Grundsätzen des Personalitätsprincips war bei einem Delicte, das ein Sachse gegen einen Franken beging, die compositio nach fränkischem Rechte zu beurtheilen. Ferner waren Reichsgesetze, die zunächst für die Franken erlassen waren, z. B. die octo capitula, die in dem Cap. 2 erwähnt sind, in einem für uns nicht genau erkennbaren Umfange auf die Sachsen ausgedehnt worden. Nun hatte Karl der Grosse im Allgemeinen den Sachsen ihr einheimisches Recht belassen. Desshalb musste in den Fällen, in denen die Leistung eines Sachsen durch ein zunächst für die Franken erlassenes Gesetz bestimmt wurde, die Frage auftauchen, ob bei dieser Zahlung das sächsische Princip der Abstufung der Zahlungspflicht nach dem Stande des Thäters Platz greifen sollte und wenn ja, in welchem Verhältnisse.

Diese durch die politischen und rechtlichen Zustände gestellte Frage wird nun meines Erachtens in den Cap. 1—3 des Capitulare Saxonicum beantwortet und zwar in einer den übrigen Nachrichten durchaus entsprechenden Weise.

Das Bannstrafrecht wird behandelt wie die Bannbussen. Die volle Summe wird gezahlt ohne Ansehung der Nation und des Standes.

Das fränkische Volksrecht wird behandelt wie das übrige sächsische Strafrecht. Die einzelnen Stände zahlen verschiedene Beträge. Die überlieferte Proportion 12, 5, 4 ist freilich eine etwas andere als in den sonstigen Strafsatzungen und in dem Friedensgelde der lex Saxonum. Die Abweichung wird meist durch Corruption erklärt. Ich werde später auf diesen Punkt zurückkommen.[1]

Die principielle Bedeutung der beantworteten Frage gestattet nicht die Beschränkung der Norm auf die Fälle, in denen die Gesammtbusse der Franken 15 solidi betrug. Die Zahl 15 war die Grundbusse des fränkischen Busssystems. Desshalb hat Cap. 3 die Bedeutung, dass auf je 15 solidi,

1) Vgl. Anhang I.

welche die Franken zahlen, die sächsischen Zahlungen berechnet wurden. Cap. 3 entspricht insofern in seinem Inhalte, wie auch etwas in dem Ausdrucke dem Cap. 10 Abs. 2 der lex Ripuaria: Sic in reliqua compositione, unde Ribuarios 15 solidos culpabilis judicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem componat, vel deinceps quantumcumque culpa ascenderit.[1]

Die principielle Bedeutung und andere Gründe lassen es ferner unthunlich erscheinen, das Princip des Cap. 3 auf Zahlungen an den Fiscus zu beschränken. Der Ausdruck „ubicumque secundum legem solvere debent“ ist so allgemein, dass eine Ausschliessung der Privatbussen ganz undenkbar ist, zumal in den fränkischen Gesetzen Friedensgeld und Privatbusse zu einer Zahl verbunden sind. Gerade für die Privatbussen war bei Delikten eines Sachsen gegen einen Franken das fränkische Recht maassgebend. Die in Cap. 3 angeführte fränkische Grundbusse von 15 Schillingen ist selbst zu zwei Dritteln Privatbusse. Endlich galt nach allen Anzeichen in Sachsen das Princip der Activstufung auch für den grössten Theil der Privatbussen. Desshalb wird die durch den Wortlaut unbedingt geforderte Ausdehnung auch durch die sachlichen Erwägungen gestützt.

Somit enthält Cap. 3 nach dieser Auslegung eine Generalnorm für die Zahlungspflicht der sächsischen Stände im Verhältniss zu den Franken. Die Bedeutung einer solchen Norm für die Bestimmung der Stände liegt auf der Hand und soll unten noch näher erwogen werden.

Aber freilich, die vertretene Auslegung ist nicht die der herrschenden Meinung.

1) Das sic und die reliqua compositio verweisen scheinbar auf die Norm des Abs. 1. Abs. 1 kennt nur die Passivstufung. Aber der Wortlaut des Abs. 2 ist zu klar, um nicht auf die Activstufung bezogen zu werden, die uns ja auch sonst entgegentritt und auch bisher in Abs. 2 gefunden wurde. Desshalb erklärt sich das sic wahrscheinlich dadurch, dass ursprünglich in Abs. 1 eine activ gestufte Norm gestanden hat, die dann der Umarbeitung zum Opfer fiel, ohne dass man den nun entstandenen Widerspruch der durch das sic verbundenen Absätze bemerkte.

Digitized by Google

b) Die Auslegung Richthofens.

Richthofen[1] hat die 15 Schillinge des Cap. 3 auf die fränkische Bannbusse bezogen, welche in Capitulatio c. 31 den sächsischen Grafen gewährt wurde. Er nimmt an, dass dieser Satz der Capitulatio durch Capitulare c. 3 abgeändert, an die Stelle der Bannbusse von 15 Schillingen das sächsische ständisch abgestufte Friedensgeld von 12, 6, 4 Schillingen eingeführt sei. Richthofens Deutung ist von Brunner[2] und Boretius[3] angenommen worden und hat, so viel mir bekannt ist, keinen Widerspruch erfahren.

Wäre diese Auslegung zulässig, so würde die Stelle jede eigene Bedeutung für die Standesverhältnisse einbüssen. Denn wenn die Zahlen nur desshalb gewählt sind, weil sie das sächsische Friedensgeld sind oder richtiger es zum Theil sind, dann würde gar keine ständische Gleichung vorliegen, sondern nur ein zweiter Beleg für den Betrag des kleinen sächsischen Friedensgeldes.

Aber die Deutung Richthofens ist ganz sicher unzulässig.

Die ältere angeblich aufgehobene Norm lautet: C. 31: Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60, de minoribus vel causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.

Die jüngere angeblich aufhebende Norm lautet: C. 3. Ut ubicumque Franci secundum legem solidos 15 solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5, liti 4 componant.

Das Friedensgeld, das durch Cap. 3 der Bannbusse substituirt sein soll, ist für den kleinen Diebstahl in C. 36 der lex Saxonum bestimmt: „et pro fredo, si nobilis fuerit, solidos 12, si liber 6, si litus 4“.

Auf den ersten Blick scheint die Annahme Richthofens durch zwei Umstände unterstützt zu werden. 1. Die in Cap. 3 einander substituirten Zahlen stimmen mit den Beträgen der

1) Mon. Germ. L. V, S. 87 Anm. 14 und Zur lex Saxonum, S. 346, 92.
2) Handbuch II, S. 167 Anm. 41.
3) Mon. Germ. Cap. I und v. Sybels Historische Zschr. 22, S. 148 ff.

Digitized by Google

Bannbusse und des Friedensgeldes scheinbar auffallend überein. Eine kleine Abweichung in der Frilingszahl (5 und 6) wird durch Corruptel erklärt. 2. Der Gegensatz der Franken und der Sachsen in Cap. 3 entspricht dem Gegensatze des fränkischen Instituts der Bannbusse und des sächsischen Instituts des kleinen Friedensgeldes. Da nun Bannbusse und Friedensgeld in ihrer functionellen Bedeutung wieder einigermaassen nahe stehen, so scheint die Annahme der Substitution möglich zu sein.

Bei näherer Betrachtung verwandeln sich die Anhaltspunkte in Ausschliessungsgründe, auch wenn wir von der Divergenz der Frilingszahl absehen.

1. Die Zahlen der Bannbusse (15) und des sächsischen Friedensgeldes (12, 6, 4) sind diesen beiden Instituten gar nicht eigenthümlich. Vielmehr sind diese Zahlen die beiden Grundbussen des fränkischen und des sächsischen Bussensystems. Aus dem Vorkommen dieser Zahlen kann daher noch nicht geschlossen werden, dass Bannbusse und Friedensgeld gemeint sind. Für eine solche Beziehung müsste erst der sonstige Inhalt der Stelle besondere Gründe ergeben. Aber schon der Wortlaut des Cap. 3 spricht nicht dafür, dass nur an die 15 Schillinge der Bannbusse gedacht wurde, sondern schliesst diese Beschränkung ganz sicher aus.

„Ubicumque secundum legem“ kann schlechterdings nicht bedeuten „nur in dem Falle, dass durch Nichtbefolgung eines gerichtlichen Befehls eine Bannbusse erwirkt ist“. Der Ausdruck solvere secundum legem würde allenfalls die Zahlung der Bannbusse mit umfassen, weil ja das Volksrecht dem Grafen die Banngewalt gab. Aber er kann obendrein mit dem Zusatze ubicumque sich n i c h t a u f d i e B a n n b u s s e b e s c h r ä n k e n. Die Norm des Cap. 3 umfasst ganz sicher Zahlungen nach Volksrecht.

2. Die Gegenüberstellung der Bannbusse von 15 Schillingen als fränkisches Recht und des Friedensgeldes als sächsisches Recht ist gerechtfertigt vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus. Aber für die Entscheidung der Frage, an welche

fränkische Busse die Reichsversammlung bei dem „ubicumque Franci solvere debent“ des Cap. 3 gedacht hat, darf nicht die rechtshistorische Würdigung entscheiden, sondern die damalige Geltung. Wenn vor 797 die Bannbusse von 15 Schillingen in Sachsen unbekannt war, so könnte man annehmen, dass anstatt ihrer Einführung das sächsische Friedensgeld verallgemeinert wurde. Nun war aber durch Cap. 31 der Capitulatio, wie Richthofen ja gleichfalls annimmt, die Bannbusse von 15 Schillingen in Sachsen bereits eingeführt. Desshalb war sie 797 schon ein in Sachsen und für die Sachsen geltendes Recht. Wenn ein gräflicher Bannbefehl übertreten wurde, dann war ein Fall gegeben „ubi Saxones 15 solidos solvere debent“. Auf solche Thatbestände bezieht sich die Norm des Cap. 3 nach ihrem klarem Wortlaute überhaupt nicht. Sie setzt voraus eine nur für die Franci, aber nicht schon für die Sachsen zahlenmässig fixirte Leistungspflicht. Es ist desshalb ganz sicher, dass die beiden Normen überhaupt in keinem Zusammenhange mit einander stehen. Die Vorschrift des Cap. 31 Capitulatio ist gar nicht geändert worden, sie hat auch nach 797 unverändert wieder gegolten.

Auch der Zusammenhang des Cap. 3 mit den vorhergehenden Normen ist der Deutung Richthofens ungünstig. Die Cap. 1 und 2 stehen zu Cap. 3 im Gegensatze. Richthofen hat freilich nicht nur Cap. 3, sondern auch Cap. 1 und 2 unrichtig ausgelegt und dadurch die Art des Gegensatzes verkannt.[1] Er ist der Meinung, dass bei der Pflicht der Saxones die 60 Schillingsbusse zu zahlen similiter ut Franci, der Ausdruck Saxones auf die nobiliores zu beschränken sei. Für die Frilinge und Liten sei die Ermässigung auf 30 bez. 15 Schillinge dabei als selbstverständlich vorausgesetzt worden. Wäre die Bezeichnung der nobiliores als Saxones annehmbar, so würde damit ein anderer Anhalt für die Gemeinfreiheit gegeben sein. Da aber Saxones in Cap. 3 ganz sicher auf alle Stände geht, so muss es in Cap. 1 und 2 dieselbe Bedeutung haben. Die

1) Vgl. Mon. Germ. L. V, S. 88 Anm. 15.

Digitized by Google

Annahme einer stillschweigenden Abstufung wird durch das Wort „similiter“, durch die Hervorhebung in Cap. 3 und durch die sonst bezeugte Einstufigkeit der Bannbussen ausgeschlossen. Desshalb ist ein Gegensatz in der Behandlung der Busse von 60 Schillingen und der von 15 Schillingen vorhanden. Der sächsische Graf hatte nach Cap. 31 einen doppelten Bann, den grossen von 60 Schillingen und den kleinen von 15 Schillingen. Wenn Cap. 3 auf den kleinen Bann des Grafen zu beziehen wäre, so müssten wir erwarten, dass bei dieser Gelegenheit auch der grosse Grafenbann geregelt wurde. Das ist nicht der Fall. Die Cap. 1 und 2 beziehen sich ausschliesslich auf die „ständigen“ Bannbussen, aber nicht auf die speciellen Bannbefehle des Königs oder des Grafen. Desshalb fordert der Zusammenhang, dass auch Cap. 3 sich nicht auf specielle Bannbefehle, sondern auf ständige Bussen bezieht, nämlich auf die Bussen des Volksrechts.

Endlich sind noch zwei sachliche Bedenken anzuführen:

Nach der Deutung Richthofens enthält Cap. 3 eine Ausnahmebestimmung. Nach den obigen Nachrichten waren die Strafen für Zuwiderhandeln gegen Bannbefehle für alle freien Sachsen gleich. Diese Einstufigkeit wird im Capitular für die ständigen Bannfälle anerkannt, bei den speciellen Bannbefehlen des Königs vorausgesetzt. Es ist nicht anzunehmen, dass bei dem kleinen Grafenbann eine Ausnahme gemacht und diese dazu in so versteckter, nicht erkennbarer Weise formulirt wurde.

Nach der Deutung Richthofens enthält Cap. 3 eine praktisch wichtige Einschränkung der gräflichen Machtbefugnisse. Die Bannbusse wird zum Theil sehr erheblich herabgesetzt. Aber nur für die Sachsen, nicht für die Franken, die sich in Sachsen aufhielten. Es ist unwahrscheinlich, dass in einem eroberten, fortwährend revoltirenden Lande der Ungehorsam der unterworfenen Bevölkerung milder bestraft wurde als der Ungehorsam der Franken. Es ist aber vor Allem unwahrscheinlich, dass eine so wichtige Einschränkung der gräflichen Autorität gewissermaassen versteckt, unter der Hand verfügt wurde, ohne das Amt des Grafen überhaupt zu erwähnen.

Digitized by Google

Aus dem Texte des Capitulars konnte kein sächsischer Graf errathen, dass ihm seine bisherigen Befugnisse genommen waren.

Aus diesen Gründen halte ich die Deutung Richthofens für ausgeschlossen und die oben gegebene Auslegung für allein zulässig.

II. Die Tragweite des Cap. 3 Capitulare Saxonicum.

§ 17.

Die Art der Uebertragung der fränkischen Bussen auf die sächsischen Stände ist nun desshalb von besonderem Interesse, weil der Gesetzgeber dabei gerade diejenige Aufgabe zu lösen hatte, die den Gegenstand dieser Untersuchung bildet. Soweit die fränkischen Gesetze keine Stände unterschieden, musste der Normalstand der Sachsen, der der Gemeinfreien, gefunden werden. Soweit die fränkischen Gesetze innerhalb der fränkischen Stände trennten, musste die streitige Parallele zu den sächsischen Ständen gezogen werden. Beide Aufgaben konnten zugleich gelöst werden, wenn man die Zahlungspflicht der gemeinfreien Franken einer allgemeinen Anordnung zu Grunde legte.

Das hat die Versammlung gethan. Die Franci, von deren Zahlungspflicht ausgegangen wird, sind ganz sicher die gemeinfreien Franken. Die Parallele wird nun in der Weise gezogen, dass den 15 Solidi der Franci die nobiliores mit 12 Solidi weitaus am nächsten stehen, in weitem Abstande von den Franci, aber unter einander ganz nahe stehend, folgen Frilinge und Liten. Desshalb scheint es auch ganz sicher, dass nach dem Urtheile der Versammlung nicht die Frilinge, sondern die Edelinge den fränkischen Gemeinfreien entsprachen, ihnen hinsichtlich der *Z*ahlungspflicht gleichgestellt sind.

Die Gleichstellung wird nicht beeinträchtigt durch die Differenz zwischen den 15 und den 12 Schillingen. Im Gegentheil, diese Differenz erklärt sich in einer Weise, die einen ganz überzeugenden Beleg für die Standesgleichheit ergiebt.

Digitized by Google

Unten[1] wird der Nachweis erbracht werden, dass das Wergeld des Edelings nach der lex Saxonum nicht grösser war als das des Francus, sondern kleiner. Die sächsische Wergeldziffer verhielt sich zu der fränkischen wie 12 : 15. Und zwar ergiebt sich diese Gleichung unter denselben Voraussetzungen, unter denen die Norm des Cap. 3 getroffen ist. Auf der fränkischen Seite wird die Einrechnung des fredus ignorirt, auf der sächsischen die Differenz des sächsischen Schillings im Vergleich zu dem fränkischen. Die Differenz in Cap. 3 erklärt sich daher einfach aus dem Gedanken der Gegenseitigkeit. Der sächsische Edeling, der einen Franken erschlug, sollte nicht mehr zahlen als der Franke im entsprechenden Falle der Sippe des Sachsen entrichtete. Die Uebertragbarkeit dieses Gesichtspunktes auf die Ziffern der Frilinge und Liten soll unten geprüft werden. Die Uebereinstimmung der Wergelder beschränkt sich aber nicht auf die lex Saxonum. Sie hat schon früher bestanden. Tit. 36 der lex Ripuaria[2] giebt dem „Saxo“ ein Wergeld von 160 Schillingen, während der Franke 200 Schillinge hat. 160 verhält sich aber zu 200 wie 4 : 5 oder wie 12 : 15. Wenn somit die Zahlungspflicht des nobilis dem Wergelde des Saxo entspricht, dann ist damit doch ein starkes Argument für die Identität der beiden Standesbezeichnungen gegeben. Aber auch wenn man zunächst von diesen wichtigen Uebereinstimmungen absieht, von denen die eine erst im späteren Verlaufe der Untersuchung zu erweisen ist, so bleibt es doch sicher, dass die 12 Schillinge des Edelings den 15 Schillingen der Franken ganz anders entsprechen, als die 5 Schillinge des Frilings.

Die vorhandene Gleichstellung kann nicht erklärt werden durch die Gleichheit socialer Verhältnisse bei Verschiedenheit des Rechtsstandes. Richthofen[3] nimmt nicht in Folge des Cap. 3, aber wegen seiner Deutung der Cap. 1 und 2 eine Gleichstellung der Franci mit den sächsischen Edelingen an,

1) Vgl. unten § 36.
2) Vgl. § 37.
3) Mon. Germ. a. a. O., S. 88 No. 15.

Digitized by Google

die er wie folgt erklärt: „Ingenuis Francis, quod ad bannum solvendum attinet nobiles Saxones a legislatore in aequo positos esse supra commemoravi. Quod perspicuum reddit quanti apud Saxones momenti fuerint homines nobiles, quam ingens eorum numerus". Bei der „grossen Bedeutung" kann natürlich Richthofen nur an die Gesammtheit des Standes gedacht haben. Denn die sociale Bedeutung des einzelnen Ethelings wird dadurch nicht erwiesen, dass er nicht mehr zu zahlen hat als der einzelne gemeinfreie Franke. Die grosse Gesammtbedeutung und der „ingens numerus" der sächsischen Edelinge würde nun stark für ihre Gemeinfreiheit sprechen. Aber sie folgen nicht aus Cap. 3, denn sie vermögen die Bestimmung nicht zu erklären. Die Leistung wird ja dem einzelnen nobilis auferlegt und nicht dem gesammten Stande. Also müsste der Gedanke zu Grunde liegen, dass die sociale Stellung des einzelnen nobilis der des einzelnen Francus entsprach. Das würde noch intensiver für die Gemeinfreiheit sprechen. Aber ich glaube nicht, dass dieser Gedanke nutzbar ist. Die sociale Stellung der Franci war sehr verschieden. Der eine Rechtsstand umschloss Grossgrundbesitzer und Hintersassen. Das Gleiche gilt von den sächsischen nobiles. Desshalb kann die Abstufung der Zahlungspflicht nicht durch statistische Verhältnisse erklärt werden, sondern nur durch die Gleichheit des Rechtsstandes und das diese Gleichheit ausdrückende Wergeldverhältniss.

Noch weniger ist es denkbar, dass die niedrige Schätzung der Frilinge, ihre Annäherung an die Liten auf einer Bevorzugung der sächsischen Gemeinfreien vor den fränkischen beruhe. Eine solche Annahme ist mit der zweifellos harten Behandlung der Sachsen durch Karl den Grossen, zu deren Charakteristik diese Arbeit einen neuen Beitrag bringt, schlechterdings nicht zu vereinigen. Wie hätte Karl der Grosse eine besondere Erleichterung für Missethaten gegen die Franken einführen dürfen, die doch eines Schutzes erst recht bedurften, die noch unter Ludwig dem Fommen im Verhältniss zu den Sachsen und Friesen das hohe Wergeld behielten, als sie es sonst verloren.

Digitized by Google

Die einzige befriedigende Erklärung bleibt die Annahme der Standesgleichheit. Cap. 3 ergiebt dadurch einen ausserordentlich wichtigen Anhaltspunkt für die Richtigkeit unserer Auffassung.

Die Bedeutung dieses Anhaltspunktes wird durch zwei Umstände besonders gesteigert:

a) Durch den principiellen Charakter der Norm, durch die grosse Zahl der Thatbestände, für welche die Rechtsgleichung gilt.

b) Dadurch, dass die Stelle zwar mit den sonstigen Ergebnissen dieser Arbeit vollkommen übereinstimmt und sie bestätigt, aber selbst in ihrer Auslegung und Tragweite von den sonstigen Ergebnissen vollkommen unabhängig ist.

Die rechtliche Gleichstellung der Franci mit den nobiliores der Sachsen ist natürlich besonders verständlich, wenn man bedenkt, dass nach früheren Untersuchungen beide Stände die gleiche Standesbezeichnung Edeling führten. Aber die vertretene Auslegung der Stellen ist nicht durch die sprachlichen Erörterungen bedingt. Die Bedeutung der Ausdrücke Franci einerseits, nobiliores Saxones andererseits ist unbestritten. Desshalb bleibt die Tragweite der Stelle auch für denjenigen bestehen, der die Ergebnisse der sprachlichen Untersuchung ablehnt.

Die Normirung der Zahlungspflicht in dem Verhältnisse von 12 : 15 ist natürlich besonders verständlich, wenn sich später herausstellt, dass die Wergeldziffern der beiden Stände sich wie 15 : 12 verhielten. Aber Cap. 3 kann seine Bedeutung für denjenigen nicht einbüssen, der die selbständige Beweisführung hinsichtlich der Wergelder nicht für gelungen ansieht, und sich in dieser Hinsicht für ein non liquet entscheidet. Die in Cap. 3 enthaltene Rechtsgleichung würde ihr Gewicht für die Entscheidung der Hauptfrage behalten und insofern mittelbar auch für die Ermittlung der Wergelder in Betracht kommen.

Desshalb ist die Bedeutung des Cap. 3 für die Standesverhältnisse eine grosse. Aber das Interesse der Stelle ist nicht darauf beschränkt. Sie enthält ausserdem den Schlüssel, der es ermöglicht, das altsächsische Bussensystem zu verstehen.[1]

1) Vgl. Anhang I.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Wergelder der Chamaven und Anglowarnen.

I. Die herrschende Ansicht über die fränkischen Wergelder in der Karolingerzeit und ihre Bedeutung für das ständische Problem.

§ 18.

Der Gegenbeweis Brunners gegen meine These ist hinsichtlich der Rechte der Chamaven und der Anglowarnen in der Hauptsache gestützt auf die herrschende Ansicht über die allgemeine Busserniedrigung, welche ein verloren gegangenes Constitutum Divi Pippini bewirkt haben soll.[1]

Gegenwärtig wird allgemein und meines Erachtens mit Recht angenommen, dass bis auf Pippin die zum fränkischen Reiche gehörenden Germanenstämme ein in der Hauptsache übereinstimmendes Wergeld der Gemeinfreien hatten. Unter Einrechnung des fredus betrug es überall circa 200 Goldsolidi,

---

1) Die herrschende Ansicht ist begründet worden durch Waitz, Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs, 1861, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. IX und Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Gold- und Münzwesens in Deutschland, Forschungen 1, 2, 4, 6. Sie ist in den neueren Darstellungen adoptirt worden. Vgl. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I, S. 450ff., S. 468; Brunner, Handbuch I, S. 266 und a. a. O., S. 79; Schröder, Rechtsgeschichte, S. 185ff.; modificirt Mayer, Verfassungsgeschichte I, S. 432.

Digitized by Google

die ich aus später zu erörternden Gründen als Vollschillinge oder grosse Schillinge bezeichnen will. Vollständige Uebereinstimmung bestand zwischen dem salischen und dem ripuarischen Rechte. Die Gemeinfreien beider Stämme wurden mit 200 Vollschillingen zu 40 merovingischen Denaren bezahlt. Pippin soll nun, und damit beginnt nach meiner Ansicht das Gebiet der unrichtigen Hypothese, durch eine Verordnung, die uns nicht mehr erhalten ist, für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme der lex Salica (und der lex Bajuvariorum?) die Bussen materiell erniedrigt haben. Unter Beihehaltung der alten Ziffern soll er gestattet haben, bei der Zahlung die Vollschillinge durch kleinere Schillinge zu 12 Denaren zu ersetzen. Man bezeichnet diese Schillinge als Silbersolidi, aber ohne genügenden Grund. Ich werde den Ausdruck Kleinschilling gebrauchen. Durch diese Maassregel ist, wenigstens für die Zahlung in Münze und für das ripuarische Gebiet, eine Herabsetzung aller Bussen auf drei Zehntel ihrer früheren Höhe bewirkt worden. Nur die Bussen des salischen Rechts und wahrscheinlich die des bayrischen sind unberührt geblieben oder nach Schröder zur alten Höhe wieder zurückgeführt worden, bis Ludwig der Fromme die Busserniedrigung auch für die Salier durchführte, wiederum mit einer Ausnahme für das Verhältniss zu Sachsen und Friesen. Nach dieser Reconstruction der Wergeldgeschichte war somit unter Karl dem Grossen das Niveau der Wergelder, um ein Bild zu gebrauchen, im Allgemeinen erniedrigt auf drei Zehntel der früheren Höhe und auf drei Zehntel derjenigen Höhe, die es zur Zeit noch bei den Saliern hatte.

Brunner hebt nun hervor, dass das vermeintlich gesenkte Wergeld der ripuarischen Gemeinfreien mit dem Wergelde der liberi der streitigen Volksrechte übereinstimmt und folgert aus dieser Uebereinstimmung die Standesgleichheit. Die Relevanz dieser Gleichung lässt sich am Besten beurtheilen, wenn man die einschlägigen Wergelder tabellarisch zusammenstellt. Der leichteren Uebersicht halber habe ich die Vollschillinge nach ihrem Denarwerthe in Kleinschillinge umgerechnet.

Digitized by Google

I. Die fränkischen Wergelder,
nach der herrschenden Ansicht.

	A. Das salische Recht	B. Das ripuarische Recht vor der Bussermiedrigung	C. Das ripuarische Recht nach der hypothetischen Bussermiedrigung
Francus . .	666 $^{2}/_{3}$	666 $^{2}/_{3}$	200
Libertine .	fehlt	333 $^{1}/_{3}$	100
Lite . . .	333 $^{1}/_{3}$	120	36/100[1]

II. Die Wergelder der Chamaven und Anglowarnen:

A. Die Wergelder der lex Chamavorum		B. Die Wergelder der lex Angliorum	
Francus . . .	600	Adaling . . .	600
Ingenuus . . .	200	Liber	200
Lite	100	Servus libertate donatus[2] (Lite)	(80) 100

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die von Brunner hervorgehobene Uebereinstimmung allerdings bestehen würde,

1) Das Wergeld des Liten ist in C. 62 der lex Ripuaria auf 36 solidi angegeben, die jedenfalls ursprünglich grosse Schillinge und desshalb 120 Kleinschillinge werth waren. Dieses Wergeld ist nicht desshalb auf den vom Schalk freigelassenen Liten zu beschränken, weil schon der servus dasselbe Wergeld hatte, vgl. C. 8 der lex. Der ältere Theil der lex Ripuaria scheint servus sowohl für den Liten wie den Schalk zu gebrauchen. Sonst wäre es auffallend, dass der servus selbst zu Busszahlungen verpflichtet wird, vgl. z. B. C. 17, 2, C. 18, 2, C. 19, 3, 20, 23—25, 27. Anders C. 22, 26, 28, 29. Der Unterschied gegenüber dem Wergelde des Liten bei den Saliern ist freilich auffallend. Vielleicht erklärt er sich daraus, dass die Ripuarier ursprünglich mit Rücksicht auf die Activstufung das kleine Wergeld nur für die Combination servus servum aufgestellt hatten und bei der Beseitigung der Activstufung an diese Combination das neue einheitliche Wergeld anknüpften.

2) Das Capitulare legi Rip. addit. von 803 giebt dem Liten 100 Kleinschillinge.

Digitized by Google

aber sie ergiebt zugleich zwei Umstände, welche ihre Verwerthung behindern.

Einmal würde die von Brunner hervorgehobene Uebereinstimmung nur dann bedeutsam sein, wenn nicht nur die hypothetische Busserniedrigung feststände, sondern auch ihre Allgemeinheit, ihre Erstreckung auf alle Rechte mit Ausnahme der lex Salica. Denn sobald das örtliche Geltungsgebiet ungewiss ist, wird die von Brunner betonte Rechtsgleichung durch eine zweite von mir betonte aufgehoben. Das Wergeld der unteren Freienklasse der streitigen Rechte entspricht dem hypothetischen, erniedrigten Wergelde der ripuarischen Gemeinfreien. Aber auch das Wergeld der oberen Freienklasse entspricht dem Wergelde fränkischer Gemeinfreien und zwar dem sicher bezeugten alten Wergelde der Ripuarier und dem ebenfalls sicher bezeugten gleichzeitigen Wergelde der Salier. Denn das Wergeld des vermeintlichen Adels von 600 Kleinschillingen ist nicht höher, sondern niedriger. Und die Differenz zwischen $666\,^2/_3$ und 600 lässt sich durchaus ansprechend durch das Bedürfniss der Abrundung erklären. Das vermeintliche Adelswergeld ist ohne jede Schwierigkeit zu deuten als das alte in Kleinschillinge umgerechnete Freienwergeld, das für die lex Salica noch ohne Umrechnung fortbestand.

Brunner macht nun freilich geltend,[1] dass für die Vergleichung nicht sowohl das salische, als das ripuarische Recht in Betracht komme. Aber es scheint mir, dass diese Auswahl nicht genügend begründet ist. Richtig ist, dass uns später für das Hamaland die Geltung der lex Ripuaria bezeugt ist und dass die Thatbestände der lex Ripuaria bei der Abfassung der lex Angliorum benutzt worden sind. Aber in der lex Chamavorum selbst tritt eine Anerkennung der lex Ripuaria nirgends hervor (alii Franci). Die Benutzung der Thatbestände in der lex Angliorum würde noch nicht die Uebernahme der Rechtsnorm beweisen. Der Chamave war Grenznachbar des Salier, die Anglowarnen grenzten an salisches Gebiet, mag man sie

1) a. a. O., S. 80.

als Thüringer auffassen oder an den Niederrhein versetzen. Das salische Recht war ganz ungleich weiter verbreitet als das ripuarische und in höherem Grade das fränkische Reichsrecht. Vor Allem war das hohe Wergeld der Gemeinfreien nicht von Alters her salisches Sonderrecht, sondern ursprünglich gemeinsames Recht aller Stämme. Desshalb kann die doppelte Wergeldvergleichung allein keinen Aufschluss über die Stände geben. Sie gestattet die Annahme Brunners, dass dasselbe hypothetische Gesetz, von dem wir einfach nichts wissen und das die Niveausenkung für das ripuarische Recht verursacht haben soll, eine entsprechende Senkung auch für die Wergelder der beiden anderen Stämme bewirkt hatte, dass die obere Klasse ein Adel ist, der ursprünglich hoch über allen fränkischen Gemeinfreien stand und erst in Folge der allgemeinen Senkung in das Niveau der salischen Gemeinfreien gerathen ist. Aber es ist ebenso möglich, dass die Niveausenkung, wenn ihre Existenz für das ripuarische Recht feststände, die beiden streitigen Rechtsgebiete nicht umfasst hat und dass die Leute mit 600 Kleinschillingen Wergeld ebenso das alte Wergeld der Gemeinfreien festgehalten haben, wie das für die salischen Gemeinfreien sicher ist. Anders würde die Rechtsgleichung Brunners nur wirken, wenn es selbständig nachweisbar wäre, dass auch in den Gebieten der beiden streitigen Rechte eine Herabsetzung aller Bussen auf drei Zehntel stattgefunden hat. Aber ein solcher Nachweis ist, wie unten gezeigt werden soll, vollständig ausgeschlossen. Desshalb heben die beiden Rechtsgleichungen, die Existenz der hypothetischen Bussordnung überhaupt vorausgesetzt, zunächst einander auf. Ausschlaggebend wird dann, dass zwar die Klasse mit dem hypothetisch umgerechneten Wergelde in beiden Gebieten die technischen Standesbezeichnungen des Gemeinfreien trägt, die Klasse mit dem hypothetisch erniedrigten Wergelde aber nicht.

Zweitens ergiebt die obenstehende Tabelle eine derartige Wergelddifferenz zwischen den Saliern und den Ripuariern, dass durch die herrschende Ansicht, wenn sie richtig wäre, in

meinen Augen die symptomatische Bedeutung der Wergelder für die Erkenntniss der Stände eigentlich beseitigt wäre. Die herrschende Ansicht nimmt ja an, dass während der ganzen Regierungszeit Karls des Grossen der salische Lite ein erheblich höheres Wergeld hatte (333 1/3 und 200) als der ripuarische Gemeinfreie, der bestberechtigte Stand desjenigen Stammes, dem das Herrscherhaus angehörte. Wenn solche Differenzen möglich waren, dann wäre es überhaupt willkürlich, aus Wergeldgleichheit auf Standesgleichheit, aus Wergeldverschiedenheit auf Standesverschiedenheit zu schliessen.

Ich könnte mich daher kurz fassen, wenn ich nur die Schlüsse Brunners abwehren wollte. Aber ich will weiter gehen. Meine These ermöglicht eine neue weit befriedigendere Auffassung der fränkischen Wergelder und findet dadurch eine weitere positive Bestätigung. Die hypothetische Busserniedrigung unter Pippin hat gar nicht stattgefunden. Die betreffenden Nachrichten beziehen sich auf anders geartete Vorgänge. Insbesondere hat die Rechnung nach kleinen Schillingen auch ausserhalb der lex Salica nicht eine Erniedrigung des Wergeldes zur Folge gehabt, sondern nur eine Umrechnung.

Die Wichtigkeit der Frage erfordert eine eingehendere Untersuchung. Vor der Kritik und dem Neuaufbau ist ein kurzer Blick auf die fränkischen Münzverhältnisse zu werfen, der die oben behauptete Möglichkeit der Umrechnung begründen soll.

II. Das alte Wergeld von 200 Vollschillingen und das karolingische Wergeld von 600 Kleinschillingen.

§ 19.

Brunner hat die von mir in der Gerichtsverfassung aufgestellte Hypothese, dass die karolingischen Wergelder des chamavischen Francus und des Adaling der lex Angliorum durch Umrechnung aus dem alten Wergelde des Francus von 200 Vollschillingen entstanden sei, als unzulässig bezeichnet

und ausgeführt, dass die Umrechnung nur ungefähr 400 Kleinschillinge ergeben hätte.[1]

Die Bedenken Brunners scheinen mir zusammenzuhängen mit einer gewissen Ungenauigkeit des Ausdrucks, der sich in den rechtsgeschichtlichen Darstellungen der fränkischen Münzverhältnisse vorfindet.

Man pflegt zu sagen, 1. dass die Franken unter den Karolingern von der Goldwährung zur Silberwährung übergegangen sind 2. dass die Karolinger den Goldsolidus durch den Silbersolidus ersetzt haben. Gemeint ist mit diesen Wendungen ein doppelter Vorgang. Unter den Merovingern sind überwiegend Goldmünzen geprägt worden, unter den Karolingern Silbermünzen. Unter den Merovingern wurde anfänglich nach einem Solidus zu 40 Denaren gerechnet, unter den Karolingern nach einem kleineren Solidus zu 12 Denaren.

1. Ein Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung kann, wofern man das Wort „Währung“ im technischen Sinne nimmt, in diesen beiden Vorgängen nicht gefunden werden, wie man sich den Zusammenhang auch denken mag. Denn die Merovinger haben im technischen Sinne gar nicht Goldwährung gehabt, sondern Doppelwährung. Dies beweisen schon die doppelten Münzangaben der lex Salica. Die alte Goldmünze, der grosse Solidus, stand zu den Silbermünzen, den Denaren, in einem gesetzlichen Verhältnisse, sie war zugleich eine Summe von 40 Denaren. Die Karolinger andererseits sind gar nicht zur Silberwährung im technischen Sinne übergegangen, sondern haben die Doppelwährung beibehalten.[2] Das wird durch die allerdings seltenen, aber doch vorhandenen karolingischen Goldmünzen erwiesen.[3] Unter Karl dem Grossen

1) a. a. O., S. 91, 92.

2) Vgl. auch Hincmar, Acta SS. Oct. I S. 169. In quo (sc. testamento) lector attendat, quod solidorum quantitas numero XL denariorum computatur, sicut tunc solidi agebantur et in Francorum lege Salica continetur et generaliter in solutione usque ad tempora Karoli perduravit, velut in ejus capitulis invenitur.

3) Prou, Introduction au Catalogue des monnaies Carolingiennes de la Bibliotheque nationale 1896, S. XXXII ff.

Digitized by Google

ist die Goldprägung nachweisbar in Lucca und in Uzes (Südfrankreich). Unter Ludwig treten die Münzen etwas häufiger auf. Sie stammen namentlich, was von Bedeutung ist, aus friesischen Münzstätten. Die frühere Deutung als Schaumünzen ist grundlos und heute fallen gelassen, aber auch die Annahme von Prou, dass die karolingischen Goldmünzen keine Relation zu den Silbermünzen gehabt hätten, entbehrt der Begründung. Vielmehr ergeben die friesischen Nachrichten,[1] dass das altmerovingische Verhältniss festgehalten oder erneuert, der Vollsolidus zu 40 Denaren gerechnet wurde. Es kann somit von einem Währungswechsel im technischen Sinne nicht die Rede sein.

2. Ebenso ungenau ist es, wenn der ältere und der jüngere Schilling als Goldsolidus und Silbersolidus einander gegenübergestellt werden. Der kleinere Solidus wird nur desshalb Silbersolidus genannt, weil er eine Summe von Silbermünzen darstellte. Denn dass er nicht selbst als Silbermünze ausgeprägt wurde, ist ganz sicher. Aber einmal ist die Eigenschaft als Denarsumme nicht geeignet, ihn von dem älteren Solidus zu unterscheiden. Denn auch der alte Solidus war nicht nur eine Goldmünze, sondern zugleich eine Denarsumme. Und in der späteren Merovingerzeit war er überwiegend letzteres, da Vollsolidi in den Münzfunden recht selten enthalten sind, während Triente oder modificirte Triente geprägt wurden. Zweitens aber liegen meines Erachtens[2] erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass auch der jüngere Solidus nicht als Rechnungsmünze entstanden ist, sondern eine Goldmünze war und zwar die in der späteren Merovingerzeit fast allein cursirende Goldmünze. Wir finden in der späteren Merovingerzeit zwei Aenderungen hinsichtlich der Goldmünze, die den Aenderungen in der Münzrechnung parallel gehen. Nach den Münzfunden wird die grosse Goldmünze immer mehr von der kleineren Münze, dem Trient, aus dem Umlaufe verdrängt, so dass schliesslich in einem Münzfunde von 3000 Goldmünzen

1) Vgl. unten § 28 ff.

2) Vgl. die Begründung Ger. Verf., S. 472 ff.

Digitized by Google

sich nur kleinere Münzen vorfinden. Zweitens wird der Münzfuss in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts geändert. Der Werth der Goldmünzen wird herabgesetzt, wie die Aenderung der Siliquaangaben und des Gewichtes erweist, während das Gewicht der Silbermünzen sich nicht verringert. In der Münzrechnung tritt gleichfalls eine doppelte Aenderung hervor. Einmal wird nach kleineren Schillingen gerechnet. Diese Erscheinung findet ihr Aequivalent in dem thatsächlichen Uebergewicht der kleineren Goldmünzen. Zweitens entspricht dieser kleine Schilling 12 Denaren, während der ursprüngliche Trient nach der Rechnung der lex Salica und der alten schweren Prägung $13^1/_3$ Denaren entsprach. Diese Erscheinung stimmt zu der thatsächlichen Erleichterung des Münzfusses, die quantitativ beim Trient fast genau im Verhältniss von $13^1/_3 : 12$ erfolgt ist. Zeitlich lässt sich das Aufkommen der neuen Rechnung nur unsicher bestimmen. Die Alleinherrschaft der alten Rechnung ist nur für das 6. Jahrhundert zu belegen. Das erste sichere Vorkommen der neuen Rechnung ist durch das Concilium Leptinense von 743[1] und durch den Briefwechsel von Bonifaz und Papst Zacharias gegeben.[2] Sie tritt uns in dem Briefwechsel bereits als eingebürgert entgegen. Wahrscheinlich ist aber der kleine Schilling schon in einem angeblichen Privileg von König Dagobert 629 gemeint.[3] Die Echtheit der Urkunde ist zweifelhaft, aber nicht ihre Entstehung in merovingischer Zeit.[4] Die Gesammtheit aller Umstände legen einen Zusammenhang der neuen Münzrechnung und der Aenderung der merovingischen Goldwährung sehr nahe. Eine Beziehung zu der Silberprägung der Karolinger oder gar zu der Münzreform Pippins ist gar nicht vorhanden. Desshalb ist es irreführend, wenn man den Solidus zu 40 Denaren Goldsolidus und den

1) Mon. Germ. Cap. I, S. 28.

2) Bonif. epist. ed. Jaffé 28. u. 51 Epist.

3) Mon. Germ. DD. Merov. spuria 23, S. 141. Die Zollsätze zeigen die Abstufung nach der Herkunft der Kaufleute in 2 sol. und 12 denarii.

4) Vgl. zuletzt Rietschel, Markt und Stadt, S. 11 Anm. 1.

Digitized by Google

Solidus zu 12 Denaren Silbersolidus nennt. Im Gegentheil, gerade der alte Solidus war zur Zeit, als die Karolinger zur Regierung gelangten, in der Hauptsache nur noch gesetzliche Rechnungsmünze, ein Summe von 40 Silberdenaren und insofern ein Silbersolidus, während der jüngere Solidus als Goldmünze umlief. Desshalb werde ich den alten Solidus zu 40 Denaren als Voll- oder Grossschilling, den Solidus zu 12 Denaren als Kleinschilling bezeichnen.

Nach dieser Vorbemerkung ist auf die Zulässigkeit der Umrechnungshypothese einzugehen. Ich hatte bei Aufstellung dieser Annahme den Denarwerth der Grossschillinge ins Auge gefasst. 200 dieser Grossschillinge sind 8000 Denare. Diese Summe ergiebt, 12 Denare auf den Schilling gerechnet, $666\,^2/_3$ Kleinschillinge. Es schien mir nun nicht zu gewagt, anzunehmen, dass das Bedürfniss nach einer runderen Zahl und nach einer einfacheren Proportion zu dem Wergelde von 200 Kleinschillingen, das den Minderfreien zukam, dazu geführt hat, die $666\,^2/_3$ Schillinge bei Chamaven und Anglowarnen auf 600 Schillinge abzurunden. Brunner[1] beruft sich dem gegenüber auf das Verhältniss des Metallwerthes. Er vergleicht den Metallwerth von 200 alten Goldmünzen und den Metallwerth von 600 × 12 Silberdenaren. Auf Grund einer neuen Bestimmung des karlischen Pfundes durch Prou[2] und unter Zugrundelegung der Relation von Gold und Silber wie 12 : 1 kommt Brunner zu dem Schlusse, dass seit 782 200 alte Goldmünzen an Metallwerth nur ungefähr einer Summe von 400 × 12 karlischen Denaren gleichkamen.

Gegen diese Schlussfolgerung habe ich drei Bedenken:

Einmal sind die Factoren, mit denen Brunner rechnet, sehr unsicher. Das Edictum Pistense[3] von 864 bestimmt zwar den Preis von 12 Pfund Silber für 1 Pfund Gold, aber als Maximalsatz, ohne einen Minimalsatz zu nennen. Daraus folgt,

1) a. a. O., S.

2) Prou, S. XLIII.

3) Mon. Germ. Cap. II, S. 315.

Digitized by Google

dass der Marktpreis höher war. Ein Rückschluss auf das Jahr 787 und die Zeit vor dem Avarenkriege ist nicht thunlich. Noch unsicherer ist die Grösse des karlischen Pfundes. Die Rechnung von Prou halte ich für verfehlt. Prou bestreitet, dass eine ungleiche Stückelung stattgefunden hat. Er geht desshalb nicht von dem Durchschnittsgewichte aus, sondern von dem Maximalgewichte, das sich ganz vereinzelt bei einem einzigen Denare Karls des Kahlen in Höhe von 2,03 Gr. vorfindet. Diesen exceptionellen Denar erklärt er für die Normalmünze, obgleich der schwerste Denar Karls des Grossen nicht mehr als 1,79 Gr. wiegt. Aus dem Normalgewichte von 2,03 Gr. ergiebt sich dann für Prou ein Gewicht des karlischen Pfundes von mindestens 487,20 Gr. Wenn die Methode von Prou an sich statthaft wäre, so würde doch das Ergebniss für die Vergleichszwecke, die Brunner verfolgt, nicht verwendbar sein. Denn die Uebertragung der Methode auf die älteren Münzen würde ergeben, dass schon vor der Gewichtsreform nicht das römische, sondern ein schwereres Pfund der Prägung zu Grunde lag. In der That ist die Methode nicht haltbar. Die Ungleichheit der Stückelung hat früher bestanden und darf nicht ignorirt werden. Desshalb ist von der Hypothese von Prou abzusehen. Die Reconstruction von Soetbeer auf 367 Gr. würde gerade die Abrundung von $666^2/_3$ auf 600 erklären, aber sie scheint mir zu niedrig gegriffen. Kaum grössere Schwierigkeiten bietet die Hypothese Hilligers,[1] der das karlische Pfund auf 15 römische Unzen gleich 409 Gramm berechnet. Die Differenz würde somit kleiner sein und durch eine veränderte Werthrelation erklärt werden können. Endlich aber ist es etwas willkürlich, anzunehmen, dass Karl das grosse Pfund nur für die Silberprägung vorgeschrieben, für die Goldprägung aber das alte römische Pfund beibehalten hat. Die Goldmünzen sind nicht zahlreich genug, um eine Berechnung zu gestatten. Immerhin unterstützt der Goldschilling Ludwigs im Gewichte

1) Studien zu mittelalterlichen Maassen und Gewichten. Historische Viertelsjahrschrift III, S. 161 ff.

Digitized by Google

von 7 Gramm[1] die aus allgemeinen Gründen sich ergebende Wahrscheinlichkeit der Gewichtsgleichheit.

Zweitens scheint es mir sicher zu sein, dass für die Umrechnung der in Vollschillingen ausgedrückten Beträge der gesetzlichen Bussen der Metallwerth überhaupt nicht in Betracht kam, sondern nur der Nennwerth. Wenn ein wirklicher Währungswechsel ohne Uebergangsbestimmung stattgefunden hätte, so könnte daran gezweifelt werden. Ein solcher Währungswechsel hat aber ganz sicher nicht stattgefunden. Die neuen Denare sollten keinen neuen Werth repräsentiren. Auf die fixirten Bussen fielen ebenso viel von den schwereren Denaren wie früher von den leichteren. Die königliche Bannbusse beträgt vor der Gewichtsreform 60 Schillinge und ebenso viel nachher. Ebenso wenig ist dem Solidus der Gesetze der alte Werth von 40 Silberdenaren genommen worden. Die karlischen Denare sind im Verhältniss zum Vollschilling einfach an die Stelle der leichteren getreten. Dies beweisen wiederum die lex Salica und die lex Frisionum. Desshalb ist bei der Umrechnung des alten Wergeldes von 200 Grossschillingen der Nominalbetrag von 8000 Denaren zu Grunde zu legen und nicht der Metallwerth von 200 alten Goldmünzen.

Drittens berücksichtigt Brunner nur eine Umrechnung im Jahre 803. Für die Zeit Pippins hält er sie für zulässig, wie er ja selbst die Bussen der lex Frisionum auf eine Umrechnung nach dem Verhältnisse von 1 : 3 zurückführt. Sind wir nun genöthigt, die Umrechnung in das Jahr 803 zu setzen, sobald wir die beiden Quellen in dies Jahr setzen? Für die lex Chamavorum ist das sicher nicht anzunehmen, da sie als Weisthum älteres Recht bekundet. Bei der lex Angliorum spricht ein allerdings unsicherer Anhaltspunkt dafür, dass bis 802 grosse Schillinge in Gebrauch waren. Aber die enge Anlehnung an die lex Ripuariorum lässt es möglich erscheinen, dass überhaupt keine neue Umrechnung vorgenommen, sondern die durch

1) Prou, a. a. O. S. XXXIII.

Digitized by Google

die lex Chamavorum für ein ripuarisches Gebiet bezeugte frühere Verdreifachung einfach recipirt wurde.

Es scheint mir, dass diese Argumente Brunners Bedenken heben und dass wir, soweit die Münzverhältnisse in Frage stehen, ruhig von dem Denarwerthe der beiden Schillinge ausgehen und die Verdreifachung auffassen können als die Abrundung des alten Wergeldes von 200 Grossschillingen gleich $666^2/_3$ Kleinschillingen auf den glatteren Betrag von 600 Kleinschillingen.

III. Kritik der herrschenden Ansicht. § 20.

Die herrschende Hypothese der Pippin'schen Busserniedrigung bietet der Kritik drei Angriffspunkte. Gegen sie ist geltend zu machen:

a) die sachliche Unwahrscheinlichkeit des Inhalts,
b) die unzutreffende Verwerthung des benutzten Quellenmaterials.
c) die Nichtberücksichtigung wichtiger Quellen.

a) Die sachliche Unwahrscheinlichkeit.

Die herrschende Meinung ist sachlich unbefriedigend und zwar in doppelter Hinsicht.

Einmal hat sich ein befriedigender Grund für die Busserniedrigung ungeachtet aller Mühe nicht auffinden lassen.

Zweitens ist die Rechtsverschiedenheit, welche nach der herrschenden Meinung Pippin für das Verhältniss des salischen Rechts zu den übrigen Rechten geschaffen haben soll, in hohem Grade auffallend, man könnte sagen, schlechthin ausgeschlossen.

Die Thatsache allein, dass die Rechnung nach Kleinschillingen allgemein wurde, ist keine genügende Erklärung für die Busserniedrigung. Die nächstliegende Consequenz, welche die Einführung einer kleineren Münzeinheit mit sich bringt, ist die Umrechnung, nicht die Bussherabsetzung. Dieser Satz gilt ganz allgemein. Die späteren Quellen, z. B. die friesischen, bieten zahlreiche Beispiele für die Wirkung, welche die Münzver-

Digitized by Google

schlechterung auf die Wergelder hat. Die Privatbussen werden immer umgerechnet. Nur die öffentlichen Leistungen unterliegen einer Herabsetzung, die aber als solche anerkannt wird und ihre besonderen Gründe hat.[1] Dieser Satz muss aber erst recht für die Rechnung nach kleinen Schillingen gelten. Denn Pippin hat diese Rechnung gar nicht eingeführt. Er hat sie als eingebürgert vorgefunden.[2] Desshalb war vor dem Constitutum der gesetzliche Betrag von 200 grossen Schillingen im gewöhnlichen Verkehr gleichgesetzt einem Betrage von 666 $^2/_3$ Kleinschillingen. Wollte Pippin die Kleinschillinge weiter einbürgern, so lag es doch am nächsten, an diesen Betrag anzuknüpfen, ihn eventuell abzurunden. Die Anknüpfung an die Ziffer 200 konnte nur einer Absicht der Herabsetzung entsprechen, für die ein materieller Grund nicht erfindlich ist. Namentlich ist nicht daran zu denken, dass Pippin durch eine solche Maassregel sich das Wohlwollen seiner neuen Unterthanen gewinnen wollte. Denn was die einen gewannen, verloren die anderen. Auch musste es ihm vor Allem auf die Salier ankommen, bei denen die Erniedrigung gar nicht eingetreten ist. Ueberhaupt entspricht eine Schwächung der Rechtsordnung, wie sie die Folge dieser Maassregel sein musste, nicht im mindesten der sonst hervortretenden Politik Pippins. Man hat nun wohl versucht, die Herabsetzung selbst in Abrede zu stellen. Die gesetzlichen Werthtarife für solche Objecte, welche als allgemeine Tauschmittel zu dienen pflegten, seien unberührt geblieben und desshalb habe das Wergeld die alte Höhe im Wesentlichen behalten, sobald die Zahlung, wie die Regel war, in Naturalien erfolgte. Diese Erwägung beruht auf einer ungenügenden Anschauung der Verhältnisse. Einmal kommt überhaupt nur die gesetzliche Wergeldtaxe in der lex Ripuaria T. 36, 11 in Frage. Sodann umfasst auch diese Taxe keineswegs alle Gegenstände, die in solutum gegeben wurden, namentlich nicht Land und Sclaven. Die unveränderte

1) Vgl. Ger. Verf., S. 279 Anm. 106.
2) Vgl. oben S. 146.

Digitized by Google

Geltung der alten Taxen würde nur bewirkt haben, dass nicht die verzeichneten Gegenstände, sondern andere gegeben wurden oder der Gläubiger einen anderen Anschlag bewilligte. Aber die ganze Annahme der unveränderten Geltung steht völlig beweislos. Für die einzige Taxe, die überhaupt in Betracht kommt, für den Tit. 36, 11 der lex Ripuaria ist das Gegentheil wahrscheinlich. Diese Taxe bezog sich ursprünglich auf grosse Schillinge, wie die Angaben über den Krannichfalken darthun.[1] Aber desshalb hat sie nach dem Eindringen der Rechnung nach Kleinschillingen auch eine Abänderung erfahren. Ein Capitular Ludwigs von 818[2] bestimmt: Quid in conpositione wirgildi dari non debeat. In conpositione wirgildi volumus ut ea dentur quae in lege continentur, exepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquoties perjurium committitur, quando majoris pretii, quam illa sint, esse jurantur. Das Verbot wird also motivirt mit den Gefahren des Schätzungseides. Aber zu einem solchen Schätzungseide geben die Bestimmungen der lex gar keine Möglichkeit. Das Gesetz giebt für alle genannten Objecte feste Zahlen, für das Schwert mit Scheide 7, für das Schwert ohne Scheide 3, für den Habicht 3 und 12 Schillinge. Auf den Parteieid kommt es nicht an. Desshalb wurde gar nicht der gesetzliche Zustand abgeändert, sondern ein Zwischenzustand, der auf einem uns verloren gegangenen Gesetze beruhte. Es liegt nahe, dass der Schätzungseid gerade mit Rücksicht auf die partielle Einführung der kleinen Schillinge zugelassen wurde. Es ist auch möglich, dass noch weitere Aenderungen getroffen wurden. Jedenfalls kann man nicht die unveränderte Geltung der Taxe als Thatsache behandeln, wie dies Schröder[3] und Brunner[4] thun. Aus dem unten zu erörternden Rheimser Concilbeschlusse, wie aus der Ausnahme für das Verhältniss zu den Sachsen und Friesen in dem Cap. von 816 geht ferner mit Bestimmtheit hervor, dass die Substitution

1) So richtig Schröder, Rechtsgeschichte, S. 186 Anm. 8.
2) Mon. Germ. Cap. I, 282 c. 8.
3) a. a. O.
4) a. a. O., S. 77.

Digitized by Google

der Kleinschillinge praktisch als eine starke Busserniedrigung empfunden wurde. Dasshalb würde die Maassregel Pippins uns in ihren Motiven ein Räthsel bleiben, wenn sie wirklich stattgefunden hätte.

Noch viel wichtiger ist das zweite Bedenken, die Rechtsverschiedenheit, welche durch die partielle Durchführung der Busserniedrigung zwischen der lex Salica und der lex Bajuvariorum einerseits, den obigen Gebieten andererseits entstanden sein würde. Eine der erkennbarsten Tendenzen der karolingischen Gesetzgebung ist das Bestreben, das Reich durch Rechtseinheit zu consolidiren. Es ist desshalb unwahrscheinlich, dass Pippin auf einem bisher einheitlichen Gebiete eine so tiefgehende und sachlich so bedenkliche Spaltung eingeführt und Karl sie während seiner ganzen Regierungszeit ruhig forterhalten oder anerkannt hat.

Die Spaltung würde tiefgehend gewesen sein. Es klingt ja scheinbar unbedeutend, wenn es heisst, dass die Reform überall durchgeführt wurde, nur nicht für die lex Salica. Aber die lex Salica war nicht ein locales Gesetz unter vielen gleich wichtigen. Sondern sie war nahezu Reichsrecht, allen anderen leges an Bedeutung weit überlegen. Ueberall lebten Salier und zwar nach salischem Recht. Ueberall musste die neu geschaffene Rechtsverschiedenheit fühlbar werden. Ferner wird die Fortzahlung der hohen Bussen auch von den Vertretern der herrschenden Meinung nicht nur für die lex Salica, sondern auch für die lex Bajuvariorum angenommen. Die Ausnahme war also kaum weniger bedeutsam als die Regel.

Die Rechtsverschiedenheit würde sachlich bedenklich gewirkt haben. Auch in der karolingischen Periode galt die Höhe des Wergeldes als Merkmal des Standes. Dies beweisen gerade die karolingischen Volksrechte, die Priesterbussen und andere Anhaltspunkte. Das Constitutum Pippins konnte daher von den anderen Stämmen nur aufgefasst werden als eine Standeserniedrigung ihres Gemeinfreien gegenüber den Saliern und zwar als eine bedeutende. Wenn das Wergeld des salischen Liten wirklich 100 grosse Schillinge betrug, so stand selbst

Digitized by Google

der salische Lite mit $333\frac{1}{3}$ kleinen Schillingen erheblich über dem gemeinfreien Ripuarier mit 200 Kleinschillingen. Ebenso galt das von dem salischen Freigelassenen. Ein solcher Rechtszustand ist kaum denkbar. Gerade der Umstand, dass diese Standeserniedrigung auch die Ripuarier getroffen haben soll, macht sie besonders unwahrscheinlich. Wie sollte Pippin dazu kommen, seinen eigenen Stamm herabzusetzen? Wie konnte Karl einen solchen Zustand bestehen lassen, obgleich gerade den unter ihm unterworfenen Stämmen gegenüber, in deren Gebiet sowohl Salier als Ripuarier einwanderten, diese Wergelddifferenz nur als Standesverschiedenheit innerhalb der Franken erscheinen konnte? Dieses schwere Bedenken lässt sich nicht durch einen Hinweis auf die allgemeine Unvollkommenheit des damaligen Rechtes beseitigen. Das Recht war unvollkommen in Bezug auf solche Fragen, die den damaligen Interessen ferne lagen. Aber das Verhältniss der Wergelder und Bussen ist gerade ein Gebiet, dem eine sorgsame Beachtung zu Theil wurde, auf dem das damalige Recht sich durch feine und folgerichtige Durchbildung auszeichnet, wie z. B. Cap. 3 des Capitulare Saxonicum beweist. Die noch grössere Inconsequenz, die nach Brunner, a. a. O. S. 90, für das Verhältniss zum sächsischen Recht bestanden haben soll, bildet keinen Gegenbeweis, da sie in Wirklichkeit auch nicht existirt hat.[1]

Brunner erklärt die Rechtsverschiedenheit dadurch, dass die Busserniedrigung in dem Wortlaute der in der lex Salica enthaltenen Busssätze eine Schranke fand. Er sagt:[2] „Man erwäge die Schwierigkeiten, die der Aenderung des Volksrechts durch die Königliche Gewalt im Wege standen. Diese musste eine Zeit lang vor dem geschriebenen Texte der lex Salica Halt machen.“ Der „Halt“ hat die ganze Regierungszeit König Karls gedauert. Und doch hat Karl den geschriebenen Text der Volksrechte in einer ganzen Reihe von Punkten geringerer Dringlichkeit geändert. Ferner scheint es mir kaum glaublich,

1) Vgl. unten § 36.
2) a. a. O., S. 80 Anm. 4.

Digitized by Google

dass in den Rechten, deren Gesetze keine Denarangaben enthielten, die Herabsetzung nicht als Aenderung des Volksrechtes empfunden wurde. Wenn desshalb Pippin keine Aenderung des Volksrechtes durchsetzen konnte, so war er auch für die anderen Gebiete nicht in der Lage, die Bussen zu erniedrigen. War aber wirklich nur die Aenderung des Buchstabens so schwer, so stand doch sowohl für Pippin als für Karl ein sehr einfacher Weg offen, die Aenderung des Buchstabens auch für die lex Salica zu umgehen. Denn sowohl Pippin wie Karl haben neue Denare geprägt, Karl von erheblich schwererem Gewichte. Desshalb konnten sie ruhig bestimmen. „Von den alten Denaren gingen 40 auf den Schilling, von den neuen schweren Denaren brauchen nur 12 gezahlt zu werden.“ Eine Abänderung des Buchstabens war damit nicht gegeben. Endlich fehlt es an jeder Erklärung dafür, warum Pippin eine solche Aenderung, wenn er sie für das wichtigste Stammesrecht nicht durchführen konnte, überhaupt in Angriff nahm.

Es scheint mir daher nicht, dass die Erklärung Brunners geeignet ist, die sachliche Unwahrscheinlichkeit zu mindern.

b) Die unzutreffende Verwerthung des benutzten Quellenmaterials.

Wenn man die sachlichen Bedenken erwägt, die der herrschenden Ansicht entgegenstehen, so sollte man erwarten, dass die Quellenzeugnisse sehr bestimmt sind, welche über diese Bedenken hinweggeholfen haben. Dem ist nicht so. Die Unwahrscheinlichkeit des Resultats ist nicht grösser als die Unsicherheit der quellenmässigen Begründung.

Soetbeer und Waitz haben sich in der Hauptsache auf zwei Capitularienstellen und einen Concilsbeschluss gestützt. Brunner hat für die Berechnung der ripuarischen Bussen nach kleinen Schillingen noch eine Stelle der lex Ripuaria herangezogen, die von Soetbeer und Waitz anders ausgelegt wurde und sich ausserdem auf die lex Angliorum berufen.

Die benutzten Quellenstellen sind:

Digitized by Google

1. Cap. von 803 c. 9:[1] Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda, quae in lege Salica scripta est. Illa enim eodem solido, quo ceterae compositiones solvi debent, componatur.

2. Concil zu Rheims 813 c. 41:[2] Ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur.

3. Cap. von 816.[3]

Fassung A, c. 3: Ut omnis solutio atque compositio que lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur, exeptò ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.

Fassung B, c. 2: De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum per duodecim denarios solidus solvatur excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per 40 dinarios solidi solvantur. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 dinarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.

4. Brunner hat hinzugefügt:

a) Lex Ripuaria Tit. 36: i. f. quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios sicut antiquitus est constitutum.

b) Brunner hat sich ferner auf die Uebereinstimmung zwischen Cap. 64 der lex Ripuaria und Cap. 57 lex Angliorum berufen.

Die Zusammenstellung zeigt, dass die herrschende Hypothese sich auf keine unmittelbaren Quellenzeugnisse stützen kann. Sie ist eine „Erklärungshypothese“ und muss aufgegeben

1) Mon. Germ. hist. Cap. I, 114.
2) Mansi XIV, 81.
3) Cap. I, S. 268, 28.

Digitized by Google

werden, sobald neue Probleme auftauchen, vor denen sie versagt oder die vorhandenen Stellen durch eine neue Hypothese besser erklärt werden oder beides zusammen eintritt.

Bei der Würdigung des grundlegenden Gedankenganges sind die drei Thesen zu scheiden, die in der herrschenden Ansicht enthalten sind.

Einmal wird angenommen, dass die kleinen Schillinge schon vor 803 in alle Volksrechte mit Ausnahme der lex Salica und vielleicht der lex Bajuvariorum eingedrungen sind. Dieser Satz ist ursprünglich einfach durch argumentum e contrario aus der Capitularienstelle von 803 No. 1 abgeleitet worden. Man nimmt an, dass dieses Capitulare allen Gesetzen zugefügt war und folgert daraus, dass nur bei dem fredus der lex Salica abweichende Schillinge erwähnt werden, dass sonst überall nur nach kleinen Schillingen gerechnet wurde. Zu demselben Ergebnisse führen für das ripuarische Recht die von Brunner hervorgehobenen Argumente.

Zweitens wird angenommen, dass diese frühere Einführung der kleinen Schillinge im Wege der einfachen Substitution, nicht der Umrechnung, erfolgt ist, also eine eminente Busserniedrigung bewirkt hat. Die zweite These würde durch die erste noch gar nicht erwiesen sein. Denn die Einführung einer so viel kleineren Münzeinheit hat als nächstliegende Wirkung nicht die Substitution in die alten Ziffern, sondern die Umrechnung. Da uns die Einführungspatente fehlen, so ist aus dem Mangel einer Umarbeitung der merovingischen Volksrechte gar nichts zu entnehmen. Die zweite These beruht desshalb lediglich auf dem Capitulare von 816 No 3. Man interpretirt dies Capitulare dahin, dass durch Einführung der kleinen Schillinge alle Bussen der lex Salica gleichmässig erniedrigt wurden. Ferner hält man auch diese Verordnung für ein allgemeines Reichsgesetz. Aus dem Nichtvorhandensein analoger für andere Gebiete erlassener Bestimmungen wird nun geschlossen, dass die gleiche Herabsetzung anderswo bereits früher erfolgt, die frühere Einführung der kleinen Schillinge im Wege der Substitution bewirkt war. Dieser Schluss fand

bisher eine starke Stütze darin, dass die ingenui der lex Chamavorum und die liberi der lex Angliorum mit ihren 200 Kleinschillingen als Gemeinfreie aufgefasst wurden. Da ihre Stellung gerade das Problem bildet, so fällt diese Stütze fort. Für unsere Untersuchung ruht die Hypothese der Busserniedrigung vor 816 lediglich auf dem Capitulare von 816 und dem sich anschliessenden argumentum e silentio.

Drittens wird als Urheber der alten Busserniedrigung ausserhalb der lex Salica Pippin bezeichnet, weil in dem Concilsbeschlusse No. 2 die Beseitigung der grossen Schillinge secundum constitutum Divi Pippini gewünscht wird.

Gegen diese Schlussfolgerungen habe ich zwei Einwendungen geltend zu machen.

Einmal halte ich das argumentum e silentio, das bei den beiden ersten Thesen eine so bedeutsame Rolle spielt, für unzulässig wegen des Zustandes der Quellenüberlieferung und desswegen, weil die allgemeine Geltung der Capitulare 1 und 3 ganz beweislos ist.

Zweitens genügt die herrschende Ansicht zur Erklärung der benutzten Stellen 1—3 nur beim ersten Anblick. Sobald man die Stellen genauer ins Auge fasst, stellt sich das Bedürfniss nach einer neuen Erklärung heraus. Die Auslegung der Stellen zu No. 4 ist sehr zweifelhaft und keinenfalls geeignet, die These 2 zu tragen.

Die Beschränkung von No. 1 und 3 auf die lex Salica würde die beiden Schlüsse, dass 803 die Einführung der kleinen Schillinge, 816 die Busserniedrigung überall ausserhalb der lex Salica vollzogen war, nur dann rechtfertigen, wenn wir zwar mit dem Verluste des Constitutums Pippins rechnen müssten, aber das Material aus der Zeit Karls und Ludwigs vollständig vor uns hätten. Nun haben wir aber gar kein Recht, unser Material irgendwie als vollständig zu betrachten. Eine Sammlung liegt nur bei Ansegisus vor. Ihre Unvollständigkeit steht fest. Sie beweist andererseits, dass Capitularien existirt haben, die uns sonst nicht erhalten sind. Wie gross der Verlust ist, lässt sich schwer bestimmen. Aber die Lücken, die auf allen

Gebieten auftreten, lassen vermuthen, dass der Verlust ein sehr grosser ist. Dazu kommt, dass die Erhaltungschancen gerade für die salischen Capitularien, beziehungsweise die Redaction, die für das salische Gebiet bestimmt war, besonders günstige waren. Das salische Recht hatte das grösste Geltungsgebiet. Salier waren überall zerstreut. Im salischen Gebiete wurde vielleicht mehr Werth auf die schriftliche Fixirung gelegt. Die Wirkung solcher Momente tritt deutlich darin hervor, dass die Handschriften der lex Salica weit zahlreicher sind als die eines anderen deutschen Volksrechtes. Die gleichen Momente kommen auch für die Capitularien in Betracht. Hinzu tritt der Umstand, dass Ansegisus gerade auf salischem Gebiete seine Sammlung angelegt, also wahrscheinlich gerade salisches Material zur Verfügung gehabt hat. Speciell für die Münzordnungen wird nun die Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung noch durch ein besonderes Moment unterstützt. Hincmar[1] sagt, dass auch, abgesehen von der lex Salica, die grossen Schillinge generaliter in solutione usque ad tempora Karoli perduravit, velut in ejus capitulis invenitur. Solche capitula, die Hincmar gemeint haben kann, sind nicht vorhanden. Cap. 803 kann nicht gemeint sein, weil die Berechnung des alten Solidus zu 40 Denaren aus diesem Capitulare sich nicht ergiebt. Die gemeinten capitula sind verloren. Aber ihre frühere Existenz ist wahrscheinlich und darf bei der Reconstruction der fränkischen Wergelder nicht ignorirt werden.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen treten noch specielle Anhaltspunkte für die beschränkte Geltung der Capitularien No. 1 und 3.

Dass das Capitulare von 803, No. 1 nur ein salisches Capitulare war, ergiebt sich aus einer Reihe von Gründen mit ziemlicher Bestimmtheit. Ich will nur drei hervorheben:

a) Die Handschriften bezeichnen ganz überwiegend das Capitulare als capitula quae in lege Salica mittenda sunt oder

---

1) Vgl. oben S. 144.

gleichbedeutend. Von den 42 Codices, die Boretius berücksichtigt, haben 30 diese Angabe und zwar, wie Boretius selbst hervorhebt, „antiquissimi codices". Ihnen stehen nur 2 Handschriften gegenüber, welche die Capitula als Zusätze zu allen Gesetzen bezeichnen. Bei den 10 übrigen scheint jede Angabe zu fehlen.[1] Mit dieser Ueberlieferung stimmt die Aeusserung Einhards[2] überein, die von einer Zufügung von Capiteln zu den beiden fränkischen Gesetzen spricht.

b) Die allgemeine Geltung würde ergeben, dass der gesetzliche fredus überall, ausser in der lex Salica, in kleinen Schillingen zu zahlen war. Aber diese Consequenz ist desshalb unwahrscheinlich, weil wir für zwei Gebiete, die lex Bajuvariorum und die lex Frisionum, die fortdauernde Geltung der grossen Schillinge über 803 hinaus constatiren können.

c) Aus den Wergeldern der Cleriker (C. 1) ist ein Laienwergeld von 200 solidi zu erschliessen. Ferner tritt die Grundbusse von 15 solidi in C. 2, 4 und 10 auf. Diese Zahlen ergeben mit erheblicher Sicherheit eine Beschränkung auf das fränkische Gebiet.

Diesen Gründen gegenüber scheinen mir die von Boretius angeführten und in der Anmerkung[3] näher besprochenen Argu-

---

1) Vgl. Boretius, Mon. Germ. L. I, Cap. I, S. 111 ff.

2) Vita Caroli c. 29. Mon. Germ. Scrip. II, S. 458. Auch Boretius a. a. O. nimmt an, dass Einhard das streitige Capitulare als ein speciell salisches aufgefasst habe.

3) Boretius macht für die allgemeine Geltung fünf Gründe geltend: 1. und 2. die vermeintliche Erwähnung in Cap. 19 (a. a. O. 1, S. 114) und in dem Briefe an Pippin (S. 212). Bei der ersten Stelle ist es schon wegen des ripuarischen Capitulars wahrscheinlich, dass jeder missus gerade die für sein Gebiet erlassenen Bestimmungen einzuschärfen hätte. Sie beweist daher nichts. Die zweite Stelle ergiebt allerdings, dass auch für das langobardische Recht eine Erhöhung der Priesterbussen stattfand, aber die Fassung lässt darauf schliessen, dass es sich um eine Verdreifachung des Standeswergeldes handelte, die in dem Briefe in eine Verdreifachung des Geburtswergeldes umgeändert wird. Da jeder Unfreie vor der Priesterweihe freigelassen wurde, so war diese Differenz sehr wichtig. Eine Bezugnahme auf das capit. 1 des streitigen Capitulare kann ich desshalb in dieser Stelle nicht finden. Sie spricht eher gegen Boretius. 3. Die Anpassung an die

Digitized by Google

mente kein Gegengewicht zu bieten. Jedenfalls ist aber die allgemeine Geltung des Capitulare viel zu unsicher, um eine Grundlage für Schlüsse zu bieten.

2. Bei dem Capitulare von 816 ist die inscriptio nur theilweise für die Fassung A erhalten.[1] Sie ergiebt, dass es sich um ein Capitulare additum handelt, aber nicht, ob legi oder legibus additum.

Dagegen ergiebt der Inhalt zwei wichtige Anhaltspunkte dafür, dass nur ein salisches Capitulare vorliegt, was auch Boretius, wenn auch nur als unsichere Wahrscheinlichkeit vertritt.

a) In beiden Fassungen findet sich eine Vorschrift,[2] welche das mannire beziehungsweise die mannitio einschränkt. In der Fassung A wird für die Fälle, in denen das Institut aufrecht erhalten ist, gesagt: „juxta legis constitutionem manniatur". Nun scheint der Rechtsausdruck mannire nur der fränkischen Rechtssprache anzugehören.[3] Sicher ist, dass von den Volksrechten nur die beiden fränkischen den Ausdruck gebrauchen.[4] Die lex, die im Singular erwähnt wird, kann desshalb nur die lex Salica oder die lex Ripuaria gewesen sein. Diese Alternative wird dann durch die ausdrückliche Erwähnung der lex Salica entschieden.

b) Die Busserniedrigung soll nicht eintreten, wenn ein Streit mit Friesen oder Sachsen vorliegt. Die herrschende

---

einzelnen Titel des Gesetzes, die Boretius vermisst, fehlt auch im Capitulare zur lex Bajuvariorum. 4. Die Doppelüberschrift in einzelnen Handschriften ist gleichfalls ein Argument gegen Boretius. Durch Wegfall der zweiten Inscription erklärt sich die vereinzelt vorkommende generelle Inscription. 5. Das Vorkommen in solchen Handschriften, die nicht salisches Recht enthalten, ist Angesichts des Zustandes der Ueberlieferung und der Zerstreuung der Salier nicht durchgreifend.

1) Ludovicus — cunctis fidelibus nostris. Capitula quae nobis addere placuit haec sunt.

2) A c. 4, B c. 3.

3) Vgl. Brunner, Handbuch II. S. 333. „Die Art der Parteiladung hiess bei den Franken manjan . . . mannire, mannitio."

4) Lex Salica 1, lex Ripuaria 32.

Digitized by Google

Meinung[1] erklärt die Ausnahme durch das Bedürfniss, dem vornehmen Salier ein Aequivalent zu geben für das hohe Wergeld der Adligen in Sachsen und Friesland. Nun hatten nach der herrschenden Ansicht die Adligen auch im chamavischen und anglowarnischen Rechte ein hohes Wergeld und zwar ein höheres als nach friesischem Rechte. Gerade mit diesen beiden Stämmen standen die Salier in nachbarschaftlicher Berührung. Weshalb sind ihre Adligen nicht erwähnt? Endlich gab es auch reiche Ripuarier. Das ripuarische Gebiet berührte sich mit dem sächsischen. Warum wurden die Ripuarier nicht geschützt? Nach meiner Auffassung liegt einfach eine Wirkung desjenigen Princips der Gegenseitigkeit und Gleichstellung vor, das in Cap. 3 des Capitulare Saxonicum im Verhältniss der Franci zu den sächsischen nobiles anerkannt ist. In Sachsen und in Friesland sind die eigentlichen Wergelder der nobiles nicht herabgesetzt worden, wie die späteren Beträge erweisen. Desshalb forderte die Gleichstellung dieser Stände mit den Franci, dass ihnen gegenüber auch die Franci das hohe Wergeld behielten. Die Beschränkung auf die beiden Stämme lässt aber darauf schliessen, dass die hohen Wergelder der Franci und Adalinge bei den übrigen Stämmen gleichzeitig beseitigt wurden oder werden sollten, neben dem salischen Capitulare noch andere Anordnungen getroffen wurden. Dieser Schluss ergiebt sich ganz ohne Rücksicht auf den Charakter des Standes, sobald man die nobiles der verschiedenen Stammesrechte für standesgleich ansieht.

c) Endlich wird für das Capitulare von 816 die Erhaltung gerade der salischen Fassung durch folgende Umstände unterstützt. Die Herabsetzung der hohen Wergelder der Gemeinfreien bedingte nur für die lex Salica und für die beiden leges Chamavorum und Angliorum et Werinorum eine Abänderung des Wortlautes der Gesetze. Der Verlust der Redaction für die Chamaven und Anglowarnen kann nicht überraschen, wenn wir die dürftige Ueberlieferung dieser Volksrechte bedenken.

1) So Schröder, Rechtsgesch.; Brunner, Handb. I, S. 276 Anm. 19.

Für alle anderen Gebiete verlor das Capitulare jede Bedeutung, sobald der grosse Solidus überhaupt ausser Gebrauch gekommen war. Desshalb ist auch bei dem Capitulare von 816 das argumentum e contrario nicht aufrecht zu erhalten.

II. Die herrschende Hypothese ist ferner nicht geeignet, die benutzten Stellen No. 1—3 zu erklären, wenn man die Formulirung genauer beachtet. Zu einer solchen scharfen Auffassung sind wir berechtigt. Die Fassung der Capitularien ist durchweg genau überlegt, wie dies durch die Umständlichkeit der Uebersetzung und der schriftlichen Fixirung zur Genüge erklärt wird. Die Fassung der Belegstellen No. 1 und 2 spricht dafür, dass 803 die kleinen Schillinge auch in die lex Salica eingedrungen waren, aber freilich, ohne dass dadurch das hohe Wergeld beseitigt wurde, so dass die Annahme, Pippin habe durch die Einführung der kleinen Schillinge alle Wergelder erniedrigt, erst recht unwahrscheinlich wird. Auf diese beiden Belegstellen werde ich unten zurückkommen. Gleich an dieser Stelle dagegen sind No. 2 und No. 4 in Erwägung zu ziehen.

Der Beschluss des Concils zu Rheims stimmt in zwei Punkten mit der herrschenden Ansicht nicht überein. Nach der herrschenden Ansicht wünschten die Concilsväter die Beseitigung einer Rechtsverschiedenheit, einer Ausnahmestellung, die das salische Recht einnahm. Sie wollten die Uebertragung des Constitutums Pippins auf ein neues Geltungsgebiet. Dagegen spricht einmal die Fassung und zweitens die Motivirung des Wunsches.

a) Der Beschluss erwähnt die lex, aber nicht gerade die lex Salica. Das Concil war kein allgemeines Reichsconcil und desshalb mögen die Concilsväter gerade an die lex Salica gedacht haben. Aber wenn es sich gerade um die Beseitigung einer Verschiedenheit der Stammesrechte, um das örtliche Geltungsgebiet, gehandelt hätte, dann wäre die Unterlassung der Angabe des Stammesrechtes, das Fehlen eines jeden örtlichen Momentes psychologisch unerklärbar.

b) Der Wunsch des Concils wird nur mit der Zahl der Meineide motivirt, die durch die Höhe der Bussen veranlasst

Digitized by Google

wurde. Wenn nun die gewünschte Herabsetzung bereits in dem ganzen Reiche, ausser in dem Gebiete des salischen Rechts, durchgeführt war, so boten die schwerwiegende Rechtsungleichheit einerseits, die Erprobung der Maassregel andererseits gerade die gewichtigsten Motive für die völlige Beendigung der Reform, und es erscheint nicht verständlich, weshalb derartige Gründe bei der Motivirung des Wunsches übergangen wurden. Desshalb bietet der Concilsbeschluss ein schwerwiegendes Argument dafür, dass die hohen Bussen keineswegs eine specielle Eigenthümlichkeit der Salier waren, dass hinsichtlich der Höhe kein wesentlicher Unterschied gegenüber den anderen Stämmen bestand.

Das Fehlen des örtlichen Momentes hatte mich früher dazu veranlasst, die Tragweite der Constitution Pippins auf andere Königsschulden als Friedensgelder einzuschränken. Die neue Deutung des Capitulare von 803, die ich in § 26 geben werde, macht es wahrscheinlich, dass das Constitutum allerdings die Kleinschillinge für die Bussen eingeführt hat, aber auch oder gerade für die lex Salica und nur für gewisse Bussen. Der Concilsbeschluss hat nicht die örtliche, sondern die sachliche Ausdehnung des Constitutums erstrebt und konnte desshalb das örtliche Moment übergehen.

No. 4. Cap. 36 No. 12 der lex Ripuaria ist eine viel umstrittene Stelle, deren Datirung aber auch nach den neueren Ausführungen Brunners zu unsicher ist, um als Grundlage einer Beweisführung zu dienen.

Bisher[1] wurde überwiegend die Stelle in vorkarolingische Zeit zurückversetzt, auf den grossen Schilling und auf besondere rechtsrheinische Denare (saigae) gedeutet. Sohm hat in Abweichung von einer früher geäusserten Ansicht sich für die gleiche Annahme und die Abfassung am Ende des 6. Jahrhunderts entschieden. In der Gerichtsverfassung hatte ich mit Rücksicht darauf, dass sonstige Beweise für besondere ripuarische Denare nicht vorliegen, mich bei der Besprechung dieser Frage

1) Vgl. Soetbeer, Forsch. 2 S. 561; Sohm, Mon. Germ. LL. V, S. 232 u. a.

der früher von Waitz geäusserten Vermuthung angeschlossen, dass die Stelle aus dem Capitulare von 816 entnommen sei.

Brunner hat nun einmal die Ableitung aus dem Capitulare von 816 bekämpft und seinerseits die Annahme vertreten, dass die Stelle durch eine unter Karl dem Grossen wahrscheinlich noch im 8. Jahrhundert durchgeführte Revision angehängt sei, auf das Constitutum Pippins Bezug nehmen und die Substitution der kleinen Schillinge enthalte.

Ich trete Brunner hinsichtlich des negativen Theiles seiner Ausführungen bei, aber nicht hinsichtlich des positiven.

Die Entlehnung der No. 12 aus dem Capitulare ist desshalb nicht annehmbar, weil No. 12 sich ausnahmslos in allen Handschriften findet, auch in denen der Klasse A. Diese allgemeine Verbreitung macht es bei der sonstigen Verschiedenheit der Texte unwahrscheinlich, dass die Einschiebung eines Schreibers vorliegt. Sehr viel wahrscheinlicher ist der officielle Ursprung. Nun ist aber eine officielle Recension zur Zeit Ludwigs meines Erachtens ausgeschlossen durch die Latinität der Texte A, durch das Clerikerwergeld der Texte A, durch die Nichterwähnung des im Cap. 818 vorausgesetzten Schätzungseides, durch das Stehenbleiben des Majordomus und Patricius und anderer Sätze, die bei einer Umarbeitung in karolingischer Zeit sicher gefallen wären. Desshalb ist auch No. 12 zu den älteren Bestandtheilen der lex zu rechnen.

Gegen die positive These Brunners sprechen drei Momente.

a) Einmal fallen die oben angeführten Momente auch zum Theil gegen die officielle Recension unter Karl ins Gewicht. Ihnen gegenüber kann die Angabe von A. 5 „pactus legis Ripuariae, qui temporibus Karoli renovatus est“ nicht den Beweis einer sachlichen Umarbeitung erbringen. Renovare kann auch auf Neueinschärfung oder auf die Ergänzung und Umänderung durch das Cap. leg. Rip. additum gehen.

b) Zweitens halte ich es für unwahrscheinlich, dass in einer officiellen Redaction unter Karl dem Grossen ein so wichtiges Gesetz des unmittelbaren Vorgängers, wie es das Constitutum Pippins gewesen sein soll, mit den nachlässigen

Digitized by Google

Worten „sicut antiquitus est constitutum“ citirt worden wäre. Der Name wäre schwerlich fortgeblieben. Der Ausdruck constitutum beweist nichts, da er in der lex Ripuaria überhaupt für Gesetz gebraucht wird. Es dürfte daher ein älteres Gesetz gemeint sein.

c) Wenn man die Entstehung aus dem Capitulare von 816 fallen lässt, so bietet sich wieder die Möglichkeit, dass mit den Denaren saigae gemeint sind. Auf das Wort „denar“ ist kein entscheidendes Gewicht zu legen, denn das Wort ist Aequivalent für das deutsche Pfennig, „Theilstück“, und wird z. B. in der lex Frisionum für Triente verwendet. Die ältere Deutung wäre ziemlich sicher wieder aufzunehmen, wenn Brunner darin Recht hätte, dass die gleichzeitige Entstehung von No. 11 und 12 wegen des engen Zusammenhanges anzunehmen sei. Denn die Taxe der No. 11 lässt nach ihren Beträgen sich kaum anders als auf grosse Schillinge deuten. Dafür spricht auch, dass sie zur Zeit Ludwigs durch den Schätzungseid ersetzt ist. Indessen halte ich die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Entstehung nicht für dargethan. Der Zusammenhang zweier Anordnungen kann die gleichzeitige Niederschrift, aber ebenso auch die Zufügung der zweiten veranlasst haben (si autem).

Aus diesem Grunde halte ich die Entstehungszeit der Stelle und die ursprüngliche Bedeutung für unsicher, die Einfügung durch eine karolingische Recension und die Deutung auf ein Gesetz Pippins aber für positiv unwahrscheinlich.

Anders stehe ich zu dem von Brunner hervorgehobenen Zusammenhange von C. 64 lex Ripuaria und C. 57 lex Angliorum. In Verbindung mit anderen Umständen, insbesondere den Schlüssen aus der lex Chamavorum, glaube ich jetzt allerdings annehmen zu müssen, dass im Jahre 802 oder 803 die Schillinge der lex Ripuaria wenigstens zum Theil als kleine Schillinge aufgefasst wurden. Aber diese Erkenntniss beweist noch nicht die Busserniedrigung. Da uns die Einführungsbestimmungen nicht erhalten sind, überhaupt der ganze Vorgang von Dunkel umhüllt ist, so bleibt es zunächst vollkommen

Digitized by Google

ungewiss, wie weit die Rechnung nach Kleinschillingen galt, ob ihre Einführung eine Herabsetzung oder eine Umrechnung der Bussen bewirkt hat.

Somit wird die herrschende Ansicht durch das benutzte Quellenmaterial nicht gerechtfertigt. Das Material ergiebt für das nichtsalische Rechtsgebiet nur Anhaltspunkte für zwei Sätze:

a) dafür, dass 802 die kleinen Schillinge auch in die lex Ripuaria eingedrungen waren,

b) dafür, dass 803 die salischen Bussen nicht wesentlich höher waren als die Bussen anderer Stämme.

Damit sind Brunners Gleichungen gefährdet. Daraus, dass Chamaven und Anglowarnen unter Pippin zum fränkischen Reiche gehört haben, folgt noch nicht, dass bei ihnen die früheren Wergelder 802 oder 803 schon eine Herabsetzung auf drei Zehntel erfahren hatten, dass es daher unzulässig ist, das Wergeld von 600 Kleinschillingen mit dem alten Wergeld von 200 Grossschillingen zu identificiren. Vielmehr würden die beiden Rechtsgleichungen einander aufheben, wenn es nicht möglich wäre, gerade aus diesen beiden Gesetzen neue Aufschlüsse über die Geschichte der fränkischen Wergelder zu erhalten.

c) Die Nichtberücksichtigung wichtiger Quellen.

Das Problem, das in Frage steht, ist die Gestalt, welche die uns bekannten altfränkischen Wergelder der lex Salica und der lex Ripuaria in der karolingischen Periode erhalten haben. Nun besitzen wir für das fränkische Stammesrecht nicht nur die beiden der merovingischen Zeit angehörenden Volksrechte, sondern auch eine fränkische Rechtsaufzeichnung der karolingischen Zeit, welche uns eine vollständige Aufzählung der verschiedenen Wergelder in kleinen Schillingen giebt, nämlich die lex Chamavorum. Desshalb scheint es mir, dass die Untersuchung derjenigen Wandlungen, welche die fränkischen Wergelder in der Zwischenzeit erfahren haben, damit beginnen müsste, dass man die lex Chamavorum nach dem Sprachgebrauch

Digitized by Google

ihrer Zeit auslegt. Ergiebt sich ein klares Resultat, so ist das Ergebniss darauf zu prüfen, ob eine locale Sonderbildung vorliegt oder aber ein Product allgemein wirkender Factoren, einfach das gesuchte Bild der fränkischen Wergelder in der Karolingerzeit. Auf diese Weise kann die lex Chamavorum als wichtige Quelle für die Erkenntniss der fränkischen Wergeldgeschichte in Betracht kommen. Sie ist um so wichtiger, als sie gerade dem ripuarischen Rechtskreise angehört, für welchen das sonst benutzte Material versagt. Wichtig ist ferner die lex Angliorum. Freilich ist nicht zu entscheiden, ob sie fränkisches Recht enthält oder nicht, da ihr Geltungsgebiet sich meines Erachtens nicht bestimmen lässt. Aber die lex Ripuaria ist bei ihrer Aufzeichnung benutzt und die Art der Benutzung lässt darauf schliessen, wie die lex Ripuaria im Anfange des 9. Jahrhunderts verstanden und gehandhabt wurde. Die Begründer der herrschenden Ansicht haben diese Quellen nicht verwendet. Weder Soetbeer noch Waitz erörtern bei der Erörterung der Busserniedrigung die beiden leges. Die successive Methode ist auch in diesem Punkte zur Durchführung gelangt. Erst nachdem man auf Grund der oben skizzirten wahrlich unsicheren Schlüsse zu einem vermeintlich festen Resultate gelangt war, trat man an die lex Chamavorum heran, um dann natürlich die 600 Schillinge des Franken höchst auffallend und erklärungsbedürftig zu finden. Brunner benutzt, nachdem ich in der Ger. Verf. mich auf die lex Chamavorum berufen hatte, zwar die lex Angliorum als Quelle, wendet aber auf die lex Chamavorum die successive Methode noch weiter an. Nachstehend soll auch in dieser wichtigen Vorfrage die endgültige Entscheidung bis zur Erörterung aller Anhaltspunkte aufgeschoben werden. Die Untersuchung soll ausgehen von der lex Chamavorum und sich dann auf die übrigen Nachrichten über das ripuarische und über das salische Recht erstrecken.

Vorher will ich aber ein Argument hervorheben, das für die Gleichheit der Wergelder der Gemeinfreien nach allen fränkischen Rechten ins Gewicht fällt und sich aus früheren Erörterungen ergiebt. Oben wurde ausgeführt, dass nach C. 3

Capit. Saxon. die Zahlungspflicht der sächsischen nobiles zu der Zahlungspflicht der Franci sich verhält wie das sächsische Wergeld zu dem Wergelde, das die Salier sicher zur Zeit hatten und die Ripuarier sicher früher gehabt hatten. Nun werden aber in dem Cap. 3 den Sachsen einfach die Franci gegenübergestellt, ohne dass zwischen Saliern und Ripuariern unterschieden wird. Diese Gleichbehandlung spricht ganz entschieden dafür, dass noch im Jahre 797 auch die Wergelder der salischen, der ripuarischen und der chamavischen Franken einander in der Höhe wesentlich gleich waren. Wenn die Ripuarier nur drei Zehntel des salischen Wergeldes gehabt hätten, dann würde das Princip der Gegenseitigkeit, das dem Cap. 3 zu Grunde liegt, gefordert haben, dass die Zahlungspflicht der Sachsen nur den Saliern gegenüber erniedrigt, im Verhältniss zu den Ripuariern aber erhöht wurde.

IV. Schlussfolgerungen aus der lex Chamavorum.

§ 21.

A. Die sogen. lex Chamavorum ist zweifellos eine fränkische Rechtsquelle. Die Chamaven bezeichnen sich in der Aufzeichnung selbst als Franken und lebten wahrscheinlich nach ripuarischem Rechte.[1] Die Quelle wird mit Recht in die karolingische Periode gesetzt und auf kleine Schillinge gedeutet. Sie ist die einzige fränkische Rechtsquelle der karolingischen Periode, die uns ausführliche Nachrichten über die ständischen Wergelder giebt.

Die lex Chamavorum ist ein Weisthum. Sie überliefert Antworten auf gestellte Fragen. In Bezug auf einzelne Punkte wird schlechthin auf das allgemeine fränkische Recht verwiesen.[2] Brunner[3] nimmt an, dass die lex Chamavorum die Abweichungen

1) Vgl. Schröder, Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten, Monatsschrift für rheinisch-westphäl. Geschichtsforschung 6, S. 472ff.

2) Vgl. C. 1, 2, 13.

3) a. a. O. S. 78.

vom ripuarischen Rechte angeben wolle. Das ist nicht gerechtfertigt. Es wird nur auf ceteri Franci verwiesen, nicht auf Ripuarii. Da die Fragen uns nicht erhalten sind, über die Entstehung des Weisthums gar nichts bekannt ist und in einzelnen Punkten das Recht mit dem gemeinfränkischen sicher identisch ist, so ist es überhaupt unzulässig, aus den Verweisungen zu schliessen, dass alle ausdrücklichen Bestimmungen Sonderrecht der Chamaven enthalten. Es ist sehr möglich, dass in Bezug auf bestimmte Punkte eine positive Antwort gefordert wurde. Jedenfalls würde nach der Form der Verweisungen zu einer positiven Antwort genügt haben, dass in Bezug auf einen bestimmten Punkt, z. B. die Wergelder Differenzen zwischen dem salischen und dem ripuarischen Rechte bestanden, also ein Ausspruch „sicut ceteri Franci" unthunlich war.

Die Verwerthung der lex Chamavorum für die Erkenntniss der Wergelder wird übrigens durch die sonst vorhandenen stammesrechtlichen Eigenthümlichkeiten wenig berührt. Ein allgemeines Reichsgesetz würde auch bei den Chamaven gegolten haben. Wir dürfen daher vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus vermuthen, in der lex Chamavorum die Wirkungen des hypothetischen Constitutum Pippins beobachten zu können.

Die lex Chamavorum unterscheidet nach dem Wergelde vier Stände:

C. 3. Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 componat.

C. 4. Qui hominem ingenuum occiderit solidos 200 componat.

C. 5. Qui lidum occiderit, componat solidos 100.

C. 6. Qui servum occiderit, solidos 50 componat.

An diese Aufzählung schliessen sich in Cap. 7—9 die Angaben über die Wergeldverdreifachung beim Grafen, beim missus dominicus und über das Wergeld des Wargengus, das auf 600 Schillinge fixirt ist. Die Materie des Wergeldes ist daher ziemlich ausführlich behandelt. Die gleiche Standesgliederung tritt uns zum zweiten Male in Cap. 17—23 hinsichtlich der Bussen entgegen. Auch da werden vier Stände

Digitized by Google

unterschieden: homines Franci oder Franci, ingenui homines, lidi und servi.

B. Wenn man nun die allgemeine Busserniedrigung durch Pippin als eine völlig gesicherte Thatsache behandelt und von dieser Vorstellung aus an die lex Chamavorum herantritt, dann sind die homines ingenui mit 200 Schillingen die gemeinfreien Franken, so dass die homines Franci ein dreifaches Wergeld erhalten und ein bevorzugter Stand sein müssen.

Aber dann bietet das Ständewesen der lex Chamavorum in seinem Verhältnisse zu dem gemeinfränkischen erhebliche Schwierigkeiten, die durch die neuen Ausführungen Brunners meines Erachtens nicht gehoben sind.

I. Einmal begegnet uns im fränkischen Stammesgebiete ein Adel mit dreifachem Wergelde, während nach den übrigen Nachrichten den Franken ein durch Wergeld vor den Gemeinfreien bevorzugter Geburtsstand fremd war.

Dieser vermeintliche Adel unterscheidet sich von den vermeintlichen Gemeinfreien durch ein dreifaches Wergeld, dagegen zeigt er im Uebrigen lauter Züge, die den wirklichen Gemeinfreien kennzeichnen.

a) Die vermeintlichen Adligen heissen homines Franci. Oben wurde dargelegt, dass homo Francus nirgends etwas anderes bedeutet als das einfache Francus und dass gerade für die lex Chamavorum die Gleichbedeutung sicher ist wegen der Gegenüberstellung des homo ingenuus und weil auch das einfache Francus gleichbedeutend gebracht wird. Der vermeintliche Adel trägt daher den Stammesnamen, die technische Bezeichnung des Gemeinfreien.

b) Die vermeintlichen Adligen treten als Normträger auf. Bei den Wergeldern sind zwar alle Stände genannt. Aber die eingehenderen Angaben über die Bussen werden in Cap. 17—20 nur für den Francus gemacht.[1] Sie werden auf den ingenuus

1) Vgl. Cap. 17: Si quis hominem Francum — ligaverit. Cap. 18: Qui per capillos Francum priserit. — Et qui ei sanguinem effuderit. Cap. 19: Si quis hominis Franci casam infregerit. Cap. 20: Si quis hominis Franci curtem infregerit. — Suam manum aut suum pedem aut suum oculum pro quarta parte.

Digitized by Google

ebenso durch eine Generalnorm übertragen wie auf den Liten und den servus. Der Francus und nicht der ingenuus wird in dieser Hinsicht behandelt, wie sonst der Gemeinfreie.

c) Endlich wird für den Francus homo in Cap. 47[4] ein erbrechtlicher Satz aufgestellt. Brunner folgert daraus, dass der Stand auf königlichen Landschenkungen beruhte. Aber der erbrechtliche Satz wird weder für geschenktes Gut noch ausschliesslich für Land ausgesprochen. Auch ist sein Inhalt keineswegs besonders auffallend. Es wird einfach gesagt, dass bei der Erbfolge in Land (Markantheil — sylva) und in Vieh und Sklaven die Söhne erben und nicht die Töchter. Dies war in der Hauptsache gemeinfränkisches Recht. Seine Beschränkung auf einen besonderen Adelsstand würde auffallend sein. Nicht dagegen die Beschränkung auf den Gemeinfreien. Denn bei den Libertinen griff gerade das Heimfallsrecht des Patrons und des Fiscus ein, welches die lex Chamavorum bereits in vorhergehenden Capiteln (Cap. 12—14) behandelt hatte.

Desshalb stützt sich die Auffassung als Adel ganz ausschliesslich auf das Wergeld, während alle anderen Anhaltspunkte dagegen und für die Gemeinfreiheit sprechen.

II. Zweitens müssten wir erwarten, unterhalb des Adels, ausser dem Liten mit 36 Kleinschillingen, die beiden freien Stände der Gemeinfreien und der Libertinen vorzufinden mit den Wergeldern von 200 und 100 Kleinschillingen und mit entsprechender Sonderung in der Busse. Statt dessen finden wir nur einen freien Stand, den der ingenui, zu dem sowohl nach der Bezeichnung als mit Rücksicht auf die Art und Weise, in der die Wergelder abgestuft sind, alle Freien, die nicht Franci sind, folgerichtig auch die Libertinen gehören.

---

1) Cap. 21: De ingenuo homine in emendatione sua solidos 8, nisi sicut superius diximus in fredo dominico solidos 4.

2) Cap. 22: De lido in emendatione solidos 4.

3) Cap. 23: De servo in emendatione solidos 2.

4) Si quis Francus homo habuerit filios, heredidatem suam de sylva et de terra iis dimittat et de mancipiis et de peculio. De materna heredidate similiter in filiam veniat.

Digitized by Google

a) Ingenuus bezeichnet in karolingischen Quellen schlechthin den Freien, es steht regelmässig für frei. Wenn desshalb in der Standesgliederung und zwar an zwei Stellen unterschieden werden Franci, ingenui und liti, so fallen ganz sicher die Libertinen unter die Categorie ingenui. Dem entspricht, dass die lex Chamavorum auch die Wortverbindungen ingenuus per hantradam[1] und ingenuus per cartam[2] für zwei besondere Arten der Libertinen gebraucht.

b) An beiden Stellen, welche die Standesschichtung behandeln, werden für alle ingenui, die nicht Franci sind, einheitliche Bestimmungen getroffen, sie haben das Wergeld von 200 Schillingen und die emendatio von 8. Unter ihnen steht nur der Lite mit 100 Schillingen Wergeld und 6 Schillingen Grundbusse. Für eine Zwischenstellung der Libertinen ist gar kein Raum. Nach dem Gesetze kann aber jeder Libertine, da er ingenuus und nicht Lite ist, das Wergeld und die Busse der ingenui beanspruchen. Desshalb halte ich auch die Schlussfolgerung für unzulässig, die Brunner[3] aus C. 13 zieht: „Qui per cartam est ingenuus, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci“. Mit Recht deutet Brunner diese Stelle dahin, dass die Rechtsstellung des cartularius bei den Chamaven dieselbe war wie bei den übrigen Franken. Aus dem Obersatze, dass bei den Ripuariern das Wergeld des cartularius 100 Kleinschillinge betrug, folgert Brunner, dass es bei den Chamaven dieselbe Höhe hatte. Aber diese Schlussfolgerung ist nicht annehmbar. Die Gleichstellung des cartularius mit dem Liten ist sachlich unwahrscheinlich und wäre ganz sicher bei dem Wergelde oder bei den Bussen erwähnt worden. Die Verweisung des Cap. 13 spricht daher nur dafür, dass der Obersatz unrichtig ist und dass der cartularius in karolingischer Zeit nicht nur bei den Chamaven, sondern überhaupt bei den Franken ein Wergeld von 200 Kleinschillingen hatte.

---

1) Cap. 11, 12.
2) Cap. 12, 13.
3) a. a. O., S.

Digitized by Google

III. Endlich ist noch zu bemerken, dass auch das Wergeld des Liten nicht 36 Schillinge beträgt, wie wir nach der Hypothese der Busserniedrigung erwarten müssten, sondern 100 Kleinschillinge, also nahezu eben so viel als er früher hatte (120 Kleinschillinge).

C. Alle diese Schwierigkeiten verschwinden, sobald man die herrschende Ansicht über die allgemeine Busserniedrigung durch Pippin als das auffasst, was sie wirklich ist, als eine sachlich höchst unwahrscheinliche, durch die Quellen gar nicht geforderte Hypothese. Wird das Schicksal der alten Wergelder in der karolingischen Periode als offene Frage betrachtet und die lex Chamavorum nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ausgelegt, so ergiebt sie ein vollkommen klares und unzweideutiges Bild der Standesverhältnisse und zugleich einen werthvollen Aufschluss über die Geschichte der fränkischen Wergelder.

Die Standesgliederung der chamavischen Franken ist dann genau die gleiche, wie wir sie bei den übrigen Franken, insbesondere bei den Ripuariern finden. Der Francus ist das, was seine Bezeichnung besagt, der gemeinfreie Franke. Er hat das alte hohe Wergeld. Auch dieses Merkmal stimmt mit den übrigen eben hervorgehobenen durchaus überein. Der Stand der ingenui fasst diejenigen persönlich freien Leute, die nicht gemeinfrei sind, insbesondere die verschiedenen Libertinen des ripuarischen Rechts, unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammen.

Desshalb sind wir dann in der Lage, die karolingischen Wergelder der Chamaven mit ihren früheren Wergeldern zu vergleichen.

	Altes Wergeld:	Karolingisches Wergeld:
Francus	$666^2/_3$ Kleinschillinge	600 Kleinschillinge
Libertine	$333^1/_3$ „	200 „
Lite	120 „	100 „

Die Reconstruction der Geschichte bietet bei dem Francus und bei dem Liten keine Schwierigkeit. Ihre Wergelder erklären sich durch eine Umrechnung aus den alten Beträgen, welche in beiden Fällen auf eine möglichst gerade Zahl mit

Digitized by Google

einer Abrundung nach unten gerichtet war. Damit ist zunächst ein negatives aber sehr wichtiges Ergebniss gewonnen. Im chamavischen Gebiete hat eine allgemeine Busserniedrigung Pippins ebensowenig stattgefunden, wie bei den Saliern. Dieses Fehlen der Busserniedrigung kann aber nicht durch die Angabe der Denare im Gesetze erklärt werden, wie dies Brunner für die lex Salica thut. Denn im chamavischen Gebiete hat die lex Ripuaria gegolten und nicht die Salica. Auch sind die grossen Schillinge wirklich durch die kleinen Schillinge verdrängt worden. Aber diese Einführung der neuen Münzrechnung hat nicht die merkwürdige Wirkung einer allgemeinen Busserniedrigung gehabt, sondern, wenigstens bei den beiden angeführten Ständen, die natürliche Wirkung der Umrechnung.

Einer besonderen Erklärung bedarf die Aenderung des Libertinenwergeldes. Der Uebergang von $333^1/_3$ Schillingen zu 200 Schillingen kann nicht auf Abrundung beruhen, da dieser Uebergang 300 Schillinge ergeben würde. In der That bietet sich eine andere Lösung, die eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für sich hat. Bereits die lex Ripuaria giebt dem ingenuus ein Wergeld von 200 Schillingen. Freilich hatte dieses Wergeld ursprünglich eine ganz andere Bedeutung als das Wergeld der lex Chamavorum. Es bedeutete, dass dem Adaling 8000 Denare zukommen, während das geringere Wergeld jedem Freien, der kein höheres Wergeld hat, 2400 Denare gewährt. Aber die Erscheinungsform ist ganz die gleiche und desshalb kann sehr wohl ein historischer Zusammenhang bestehen. Das Libertinenwergeld der lex Chamavorum ist einfach das alte Adalingswergeld umgedeutet nach karolingischem Sprachgebrauche. In den jüngeren Quellen herrscht die Aequivalenz ingenuus gleich frei. Desshalb musste die alte Norm so verstanden werden, dass jedem Freien 200 Schillinge zukommen. Nun enthielt das Gesetz allerdings Sondernormen für bestimmte Kategorien der Libertinen. Aber es ist zu bezweifeln, dass diese Normen für alle Categorien zutrafen. Der cartularius, der Haupttypus der Freigelassenen, wurde wahrscheinlich als homo Romanus behandelt. In der That

Digitized by Google

verleihen ihm zahlreiche Freilassungsformulare diese Stellung. Aber es thun dies keinewsegs alle, und es mochte bedenklich erscheinen, einen ohne diese Clausel freigelassenen fränkischer Nationalität als Romanus zu behandeln. Bei anderen Minderfreien konnte ihr Ursprung in Vergessenheit gerathen. Sie waren frei, aber keine Adalinge. Es lag nahe, auf solche Personen die scheinbar für jeden Freien bestimmte Ingenuusnorm in Anwendung zu bringen. Aber freilich, die Rechtsübung beschränkte das hohe Wergeld auf den Adaling. Indessen neben dem grossen Schilling stand der kleine. Der Ausdruck Schilling bezeichnete nicht nur den Vollsolidus zu 40 Denaren, sondern auch die kleine Goldmünze von 12 Denaren (modificirter Trient). Desshalb konnte man auf den Gedanken verfallen, die Rechtsübung mit dem neuen Wortlaute des Gesetzes dadurch in Einklang zu bringen, dass man den Doppelsinn von ingenuus mit dem Doppelsinn von solidus compensirte, das Wergeld von 200 grossen Schillingen den alten ingenui reservirte und den ingenui der neueren Uebersetzungstechnik das gesetzliche Wergeld in kleinen Schillingen gewährte. Nachdem auf diese Weise die kleinen Schillinge in die gesetzlichen Bussen eingedrungen waren, haben sie durch Umrechnung der Wergelder der übrigen Stände die Alleinherrschaft erlangt. Dass die Ergebnisse einer solchen Interpretation durch einen gesetzgeberischen Act fixirt worden sind, ist sehr wahrscheinlich, aber freilich für das ripuarische Recht nicht sicher.

Ebensowenig giebt uns die lex Chamavorum selbst bestimmten Aufschluss darüber, ob diese geschichtliche Entwicklung des Libertinenwergeldes eine particuläre oder eine allgemeine war, wennschon die zweite Annahme mehr für sich hat. Die Aenderung der Uebersetzungstechnik ist nicht local beschränkt gewesen. Ebenso ist es unwahrscheinlich, dass ein besonderes Gesetz erlassen wurde, um die Stellung der Minderfreien im Lande der Chamaven zu regeln. Endlich giebt der Ausspruch des Cap. 13, dass die Stellung des cartularius in omnia so sei wie bei den übrigen Franken, einen Anhaltspunkt dafür, dass auch das Libertinenwergeld von

Digitized by Google

200 Kleinschillingen gemeinfränkisch war. Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass schon die Angabe der Wergelder ihren particulären Charakter beweise. Das Wergeld des Francus mit 600 Schillingen wich jedenfalls ab von dem Wergelde der Salier mit $666^2/_3$ Schillingen. Damit würde die Erwähnung erklärt sein, selbst wenn es annehmbar wäre, dass die lex Chamavorum nur particuläre Abweichungen enthalte. Die endgültige Entscheidung über die örtliche Verbreitung der in der lex Chamavorum bezeugten Standesgliederung kann allerdings erst die Prüfung der übrigen Quellen ergeben.

V. Die Umdeutung der lex Ripuaria.

§ 22.

Die Bussen der lex Ripuaria sind ursprünglich in grossen Schillingen abgefasst gewesen, wie die Uebereinstimmung der Zahlen mit denen der lex Salica beweist. Die herrschende Meinung nimmt an, dass durch das Constitutum Pippins ohne weitere Veränderung den grossen Schillingen kleine substituirt worden sind.

In der Gerichtsverfassung hatte ich vermuthet, dass die Bussen der lex Ripuaria, ebenso wie die der lex Salica, bis auf Ludwig den Frommen in grossen Schillingen bezahlt wurden, weil ich den homo Francus der lex Chamavorum und den Adaling der lex Angliorum als „Gemeinfreie“ auffasste und eine Isolirung der ripuarischen Gemeinfreien gegenüber den Saliern einerseits, den Anglowarnen und Chamaven andererseits, zu unwahrscheinlich ist.

Brunner hat dem gegenüber für die Rechnung nach kleinen Schillingen sich auf Cap. 36 No. 12 der lex Ripuaria und auf den Zusammenhang zwischen Cap. 64 der lex Ripuaria und Cap. 57 der lex Angliorum berufen. Der erste der beiden Anhaltspunkte ist oben besprochen worden. Auf den zweiten komme ich unten zurück.

Gegenwärtig bin ich zu dem Ergebnisse gelangt, dass die Uebereinstimmung des in Geltung befindlichen ripuarischen

Digitized by Google

Rechts mit dem chamavischen noch weiter gegangen ist, als ich damals annahm. Die kleinen Schillinge waren freilich schon unter Karl dem Grossen in die lex Ripuaria eingedrungen, aber ohne Herabsetzung des hohen Wergeldes. Wie auf chamavischem Gebiete sind die Ingenuusnormen umgedeutet und in kleinen Schillingen auf die Minderfreien bezogen worden. Die Gemeinfreien haben das hohe Wergeld behalten, ob noch während der fraglichen Zeit in grossen Schillingen oder umgerechnet und abgerundet als 600 Kleinschillinge, das lässt sich nicht entscheiden, wennschon die Analogie der lex Chamavorum und der lex Angliorum für die zweite Alternative spricht. Ebenso ist das Wergeld des Liten nicht herabgesesetzt, sondern umgerechnet worden.

Diese Veränderungen sind nun freilich nicht unmittelbar aus dem Texte der lex Ripuaria ersichtlich. Die einzelnen Normen sind keiner Umarbeitung unterzogen worden, sondern es deuten nur einige Zusätze auf die stattgehabte Umgestaltung hin. Das hypothetische Gesetz, das die Rechnung nach kleinen Schillingen regelte und vermuthlich auch den Inhalt des Tit. 36 änderte, ist uns nicht erhalten. Aber die stattgehabten Veränderungen lassen sich erschliessen aus dem Capitulare legi Ripuariae additum von 803, aus späteren Zusätzen zu dem Gesetzestexte und aus der Art und Weise, wie die lex Ripuaria in der lex Angliorum benutzt worden ist.

I. Das Capitulare legi Ripuariae additum scheint auf den ersten Blick zwei Argumente für die herrschende Meinung zu ergeben.

Zu Cap. I[1] wird bestimmt: Si quis ingenuus ingenuum ictis percusserit, quindecim solidos componat.

Zu Cap. X[2] wird bestimmt: Homo regius id est fiscalinus, et ecclesiasticus vel litus interfectus centum solidis componatur.

1) Cap. I: Si quis ingenuus ingenuum ictis percusserit solidum 1 culpabilis judicetur. Si bis duos solidos: Si ter 3 solidos culpabilis judicetur.

2) Cap. X: Si quis hominem ecclesiasticum interficerit, 100 solidos culpabilis judicetur aut cum 12 jurit. Vgl. dazu Cap. IX: Si quis regium hominem interficerit, 100 solidos culpabilis judicetur aut cum 12 jurit.

Digitized by Google

Die erste Vorschrift scheint zu ergeben, dass eine ständische Differenzirung innerhalb der ingenui, eine Unterscheidung von Franci und einfachen ingenui nicht bestand. Noch bedeutsamer erscheint die zweite Bestimmung. Die homines regii und ecclesiastici der lex Ripuaria sind ganz sicher freie Leute, Libertinen, welche in der lex Ripuaria von den allerdings privilegirten servi des Königs und der Kirche scharf unterschieden werden. Sie haben in der lex Ripuaria ein Wergeld von 100 grossen Schillingen, während die servi ebenso wie der Lite ein Wergeld von 36 grossen Schillingen haben. Wenn nun das Capitulare diesen Libertinenklassen dieselben 100 Schillinge giebt wie dem Liten, so können nur kleine Schillinge gemeint sein. Folglich haben wir in Bezug auf diese beiden Klassen den vollen Beweis der Busserniedrigung durch Einführung der kleinen Schillinge. Zugleich ist dann ein gewisser Anhaltspunkt für die Annahme Brunners gegeben, dass der cartularius dasselbe Wergeld wie der Lite, nämlich 100 Kleinschillinge hatte.

Bei näherer Betrachtung verliert die erste Stelle ihre Beweiskraft, während die Beweisrichtung der zweiten sich umkehrt.

Die Bezeichnung eines Capitulare als legi additum hatte die praktische Bedeutung, dass die allgemeinen Vorschriften, welche für die Anwendung der betreffenden lex bestanden, auch für das Capitulare Geltung erlangten. Dies gilt z. B. ganz sicher für den Schillingswerth. In dem Capitulare legi Salicae additum von 803 wird u. A. dem Priester ein Wergeld von 600 Schillingen zugesichert. Die Höhe der Schillinge wird nicht angegeben. Aber sie müssen unter denselben Voraussetzungen, unter denen die lex Salica in grossen Schillingen angewendet wurde, als grosse Schillinge behandelt worden sein. Sonst würde die Priesterweihe keine Erhöhung, sondern eine Erniedrigung des Wergeldes bewirkt haben. Ebenso sind die 40 solidi des Capitulare legi Bajovariae additum als bayrische solidi aufzufassen, wie leicht zu zeigen ist. Wenn desshalb aus anderen Gründen anzunehmen wäre, dass nach einer beson-

Digitized by Google

deren Vorschrift die 200 Schillinge, welche die lex Ripuaria dem ingenuus giebt, dem ingenuus Francus als grosse Schillinge oder verdreifacht gezahlt wurden, so steht Cap. 1 des Capitulare nicht im Wege. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Norm war selbstverständlich und bedurfte bei einer blossen Aenderung der gesetzlichen Busszahl nicht der Erwähnung.

Bei der zweiten Stelle sind der Lite und die beiden anderen Stände getrennt zu betrachten. Der Lite hat 100 Kleinschillinge, während er in der lex ursprünglich 36 grosse hatte. Desshalb muss die herrschende Meinung annehmen, dass sein Wergeld zuerst von 120 Kleinschillingen auf 36 herabsank, um dann später erhöht zu werden. Einfacher, dem chamavischen Rechte entsprechender, und desshalb wahrscheinlicher ist es, dass dieses Schwanken nicht stattfand, sondern der Lite bis zum Capitulare 36 grosse oder umgerechnet 120 kleine Schillinge hatte. Vielleicht hat das Capitulare nur eine in der Praxis vollzogene Abrundung gesetzlich anerkannt.

Für die beiden anderen Klassen ist entscheidend, dass das Wort regius erläutert wird durch den Zusatz „id est fiscalinus“. Fiscalinus bezeichnet zunächst wörtlich nur eine Zugehörigkeit zum Fiscus, wie regius zum König. Aber es wird in den karolingischen Quellen ganz technisch als Bezeichnung für den fiscalischen Sklaven[1] verwendet und kann an dieser Stelle, wo es zur Erläuterung verwendet wird, gar keinen anderen Sinn haben als diesen technischen, sonst würde es nicht erläuternd wirken. Homo ecclesiasticus kann einen weiteren Sinn haben, bezeichnet aber sehr häufig den Kirchensklaven.[2] Namentlich wird die gegebene Verbindung[3] homines

---

1) Vgl. z. B. Cap. I, 17,$_{35}$; 67,$_{5}$; 81,$_{20-35}$; 88,$_{1}$; 180,$_{30}$; 281,$_{10}$. Besonders bezeichnend ist das Cap. Theod. villa dat. secundum C. 22 Cap. I, 125,$_{35}$: „liberi homines, qui uxores fiscilinas regias“. Diese Stelle scheint darauf hinzudeuten, dass regius als weiterer Begriff alle vom Könige abhängigen Leute bezeichnen konnte, während fiscalinus die Sklaven aus dieser Gruppe heraushebt.

2) Vgl. z. B. Cap. I, 38,$_{5}$; 181,$_{1-20}$; II, 270,$_{10}$ und Anm. 3.

3) Vgl. Cap. I, 67,$_{5}$; 81,$_{20-35}$; 180,$_{30}$; 281,$_{10}$.

Digitized by Google

fiscalini und ecclesiastici verwendet, um für diese beiden Classen der Knechte gemeinsame Normen auszusprechen. Desshalb bezieht sich nach karolingischem Sprachgebrauch die Vorschrift nicht auf die Libertinen, sondern auf servi. Dem entspricht auch das Fehlen des cartularius und die Zusammenstellung mit dem Liten. Wenn das Wergeld von 100 Kleinschillingen überhaupt Libertinenwergeld war, so hätte der cartularius erwähnt werden müssen, denn dieser Klasse gehörten gerade in karolingischer Zeit die grosse Masse der Freigelassenen an. Ebenso wäre es unverständlich, weshalb die Freigelassenen des Königs und der Kirche zusammengestellt wurden. Die Beziehung zu diesen beiden Gewalten gab eine bevorzugte Stellung. Aber auch der nicht bevorzugte Freigelassene stand über dem Liten. Gerade nach der lex Ripuaria hatte er ein fast dreimal so hohes Wergeld. Desshalb scheint es mir durchaus geboten, anzunehmen, dass Cap. 2 des Capitulare sich auf die Unfreien des Königs und der Kirche bezieht. Diese Personen hatten schon nach der lex Ripuaria dasselbe Wergeld wie der Lite. Die fiscalini werden auch schon 801 als rechtsgleich mit den Liten bezeichnet.[1] Es entspricht dem allgemeinen Recht, wenn sie auch in karolingischer Zeit im Wergeld den Liten gleich blieben, während die übrigen servi, wie die lex Chamavorum und die lex Angliorum zeigen, ein kleineres Wergeld hatten. Dann aber beweist das Capitulare nicht, dass die Einführung der kleinen Schillinge in die lex Ripuaria eine Busserniedrigung auf drei Zehntel zur Folge gehabt hat, sondern wieder das Gegentheil, nämlich, dass die alten Beträge umgerechnet wurden. Aber die Stelle beweist noch mehr. Bei der Norm des Capitulare ist Cap. 10 der lex Ripuaria citirt. Diese Stelle giebt dem ecclesiasticus das Wergeld von 100 Schillingen. Wenn wir beide Normen vergleichen, so stimmen sie in ihrer äusseren Erscheinung durchaus überein,

1) Vgl. Capitulare Italicum, C. 6 a. 801 I, S. 205, 30. Die fiscalischen Aldionen des langobardischen Rechts sollen nach demselben Rechte leben wie in Franken fiscalini vel lites (lidus I, lides 7, liddi 8, 10).

Digitized by Google

während sowohl Stand wie Schilling bei der alten Norm ursprünglich anders gewesen sind als bei der jüngeren Nachbildung. Wir haben also wiederum eine Umdeutung vor uns, die in ihrer Art eine vollständige Parallele bietet zu der Umdeutung des Ingenuuswergeldes, die wir für die lex Chamavorum constatirt hatten. In der That besteht nicht nur eine Parallele, sondern auch ein sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Umdeutungen. Sie beruhen beide auf der Veränderung des lateinischen Wortsinnes, welche die karolingische Zeit gegenüber der Entstehungszeit der lex Ripuaria aufweist. Und sie unterstützen und bedingen einander gegenseitig. Wenn man jedem Freien das Wergeld von 200 Kleinschillingen gab, dann waren die alten regii und ecclesiastici schon versorgt. Dann musste dieser Stand mit dem niederen Wergelde unter den Unfreien gesucht werden. Und sobald man die Ausdrücke regius und ecclesiasticus auf die Unfreien bezog, musste das Bedürfniss, die Ingenuusnorm auf jeden Freien zu beziehen, verstärkt werden. Doch scheint die Umdeutung der Ingenuusnorm das primäre, die Umdeutung der zweiten Art erst durch das Capitulare vollendet zu sein. In Folge dieses Zusammenhanges beweist die zweite Umdeutung, die uns im Capitulare entgegentritt, mittelbar die Umdeutung der Ingenuusnormen, die wir für die lex Chamavorum constatirt hatten, für das ganze ripuarische Gebiet.

Die beiden Umdeutungen für regii und ecclesiastici werden nun weiter bestätigt durch zwei Varianten, welche die jüngeren Texte (B) der lex Ripuaria im Vergleiche zu der älteren Textform (A) aufweisen.

1. Tit. 36 C. 5: Si quis clericum interficerit iuxta quod nativitas ejus fuerat, ita componatur. Si servus, sicut servum. Si regius aut ecclesiasticus, sicut alius regius aut ecclesiasticus. Si litus, sicut litum. Si liber, sicut alium ingenuum cum 200 solidis componat.

Die Stelle ergiebt drei Beweisgründe:

a) Die Stellung des regius und ecclesiasticus zwischen dem einfachen servus und dem litus spricht dafür, dass der

Digitized by Google

Verfasser mit diesen Ausdrücken bevorzugte servi und nicht persönlich freie Leute gemeint hat.

b) Der Ausdruck liber bildet den Gegensatz zu den vier genannten Klassen. Es ist ganz ausgeschlossen, dass liber den cartularius, die Libertinen, nicht mit umfasst. Desshalb ergiebt der Gegensatz wiederum die Unfreiheit der regii und ecclesiastici.

c) Die beiden Ausdrücke liber und ingenuus werden vollkommen gleichbedeutend gebraucht. Nach dem Zusammenhange muss, auch wenn man regius und ecclesiasticus anders deuten wollte, jedenfalls der cartularius unter diese Categorie fallen. Desshalb ergiebt die Stelle, dass jeder Freie, auch der ingenuus per cartam, ein Wergeld von 200 Schillingen hatte.

Bemerkenswerth ist ferner, dass die Stelle nicht zwischen dem Gemeinfreien und dem Libertinen scheidet. Dadurch wird kein Anhalt für die herrschende Hypothese erbracht, denn eine für alle Stände gleichmässige Busserniedrigung konnte den einmal vorhandenen Unterschied zwischen den Gemeinfreien und den Libertinen nicht verwischen. Man könnte daran denken, diese Gleichstellung auf die Ziffer zu beschränken und eine ständische Schillingsdifferenz anzunehmen, wie sie uns später bei den Saliern begegnen wird und jedenfalls auch bei den Ripuariern die Einführung der Kleinschillinge vermittelt hat. Dagegen spricht etwas die späte Entstehung der Aenderung. Desshalb halte ich es für wahrscheinlicher, dass die Gleichstellung materiell gemeint ist, dass diese Aenderung uns für das ripuarische Recht diejenige Ausgleichung der Standeswergelder bezeugt, die Ludwig der Fromme nachweislich für das salische Gebiet durchzuführen gesucht hat.

Einen zweiten, kaum schwächeren, Anhaltspunkt giebt der Umstand, dass an zwei Stellen, wo als Thäter genannt werden ingenuus, regius vel ecclesiasticus, die jüngeren Texte den Reinigungseid dem dominus auferlegen.[1] Auch diese

1) Vgl. Cap. 20, 2, Text A: Similiter si ingenuus aut regius vel ecclesiasticus homo servo hoc fecerit, quinto demedio solido culpabilis

Digitized by Google

Fassung deutet darauf, dass die beiden Bezeichnungen auf Unfreie bezogen wurden.

Somit lässt die lex Ripuaria unter Zuziehung des Capitulare, von den drei Erscheinungen, die uns die lex Chamavorum aufweist, zwei selbständig erkennen.

a) Die Umrechnung des Litenwergeldes,

b) Die Einführung des Wergeldes von 200 Kleinschillingen für die Libertinen.

Die dritte Erscheinung, das hohe Wergeld des Francus, ist aus der lex Ripuaria selbst nicht zu ersehen, wohl aber aus der Art und Weise, wie sie bei der Abfassung der lex Angliorum benutzt worden ist.

VI. Schlussfolgerungen aus der lex Angliorum et Werinorum.

a) Die Wergelder und Bussen im Allgemeinen. § 23.

Die Wergeldsätze der lex Werinorum zeigen eine grosse Uebereinstimmung mit denen der lex Chamavorum, wie sich denn auch beide Quellen in ihrer Entstehungszeit wahrscheinlich nahe stehen.

Es werden unterschieden:[1] 1. der adalingus oder nobilis mit 600 Schillingen, 2. der liber mit 200 Schillingen, 3. der servus libertate donatus mit 80 (100[2]) Schillingen[3] und 4. der servus mit 30 Schillingen.

Die Zahl der Wergeldstufen ist demnach dieselbe. Auch die Beträge stimmen fast völlig überein. Verschieden sind die

---

judicetur. Dazu fügen die Texte B hinzu: aut dominus ejus cum sex juret. Ferner Cap. 21, Text A: Quod si ingenuus aut regius vel ecclesiasticus homo servo osso frigerit 9 solidos culpabilis judicetur, aut domino ejus cum 6 jurit. Die letzten Worte sind in den Texten B dahin geändert: aut dominus ejus cum 6 juret.

1) Vgl. Cap. 1 ff.

2) Vgl. Cap. 48.

3) Vgl. Cap. 45.

Digitized by Google

Standesbezeichnungen. Für Francus steht adaling oder nobilis, für ingenuus liber, für den litus der servus libertate donatus.

In der Altfriesischen Gerichtsverfassung[1] hatte ich dem letzterwähnten Unterschiede eine sachliche Bedeutung beigelegt und dem servus libertate donatus wegen der Wortfassung auf den persönlich aus der Unfreiheit freigelassenen im Unterschied von dem freigeborenen Libertinen gedeutet. Brunner wendet dagegen ein, dass die Fassung sich aus der Anlehnung an Tit. 36 der lex Ripuaria erkläre.[2] Nun würde die Anlehnung kein Hinderniss für meine Deutung sein, wenn schon die Vorlage zu der entsprechenden Auslegung berechtigte. Dies hatte Brunner früher selbst angenommen.[3] Gegenwärtig möchte ich von der Deutung, die Brunner der Vorlage gegeben hat, abweichen[4] und komme desshalb auch für die lex Angliorum gerade wegen der Anlehnung zu einem anderen Ergebnisse. Ich glaube, dass auch Cap. 45 der lex Angliorum sich nur auf die Erhebung des Schalk zum Liten bezieht, unter der manumissio nur die Freilassung niederer Ordnung zu verstehen ist. Den Anglowarnen waren wohl die Ausdrücke tributarius und litus oder nur der erste der beiden fremd und desshalb wurde der unterscheidende Ausdruck gebraucht. Dafür spricht die Uebereinstimmung der Wergelder, da sowohl in der lex Chamavorum als auch in dem Capitulare ad legem Ripuariam das Wergeld des Liten auf 100 Kleinschillinge festgesetzt wird. Für die

1) Vgl. S. 302.

2) a. a. O., S. 86.

3) Rechtsgeschichte I, S. 238 Anm. 1: „vermuthlich ist das Wergeld von 36 solidi, das man nicht schlechtweg für unmöglich erklären darf, nicht auf den geborenen Liten zu beziehen, sondern auf den zum Liten freigelassenen Knecht zu beschränken.“

4) Vgl. die Zusammenstellung:

Tit. 36 lex Ripuaria: Si quis servum suum tributarium aut litum fecerat, si quis eum occiderit, 36 solidos culpabilis judicetur.

Cap. 45 lex Angliorum: Servus a domino per manumissionem libertate donatus, si occisus fuerit, 80 solidis componatur vel qnid quid ei solvi debeat, medietas compositionis liberi hominis solvatur.

Digitized by Google

Auffassung der übrigen Stände ist die Alternative zwischen diesen beiden Auslegungen nicht von Erheblichkeit. Dagegen scheint mir die von Brunner vertretene Ausdehnung des Cap. 45 auf alle Libertinen unzulässig. Gegen sie spricht nicht nur die Fassung, sondern vor allem die Quelle. Denn die lex Ripuaria regelt die Verhältnisse der Libertinen besonders eingehend. Sie stellte ursprünglich die Bussen der Libertinen meistens neben die Bussen der ingenui. Wenn die Libertinen nicht unter den liberi einbegriffen wären, so hätte die lex Angliorum schon bei den einzelnen Busstaxen der Vorlage Veranlassung gefunden, auf die Libertinen einzugehen. Jedenfalls wäre die Regelung der Libertinen angelehnt worden an eine Libertinennorm der lex Ripuaria und nicht an eine Vorschrift, die sich auf den Liten bezieht.

In Folge der Uebereinstimmung der Wergeldstufen ist auch der sachliche Zusammenhang zwischen der Deutung der lex Angliorum und der Hypothese der Busserniedrigung derselbe wie bei der lex Chamavorum. Hält man die herrschende Ansicht über das Constitutum Pippins und seine allgemeine Geltung für selbständig gesichert, so liegt es nahe, die liberi mit den ingenui Franci zu identificiren und die Adalinge für einen Vorrechtsadel mit dreifachem Wergelde zu erklären. Wird dagegen die Umwandlung der alten Wergelder als Problem ins Auge gefasst, so liefert die lex Angliorum sehr gewichtige Gründe dafür, dass dieselbe Entwicklung, die sich aus der lex Chamavorum ergiebt, sich sowohl bei den Anglowarnen als auch im ripuarischen Rechtsgebiete ausserhalb der lex Chamavorum vollzogen hat.

Die sachlichen Gründe sind vielleicht etwas schwächer. Die Hauptanhaltspunkte sind aber da. Der vermeintliche Vorrechtsstand trägt wiederum die technische Bezeichnung des Gemeinfreien. Sein Wergeld ist wiederum das alte Wergeld des Gemeinfreien. Ebenso fehlt die Scheidung des vermeintlichen Gemeinfreien von den Libertinen. Aber die beiden anderen Züge des Gemeinfreien sind bei dem Adaling nicht ausgeprägt. Namentlich ist bei der Erbrechtssatzung gar kein Stand genannt.

Digitized by Google

Ferner ist das Fehlen der Libertinen in Folge des Cap. 45 weniger augenfällig sicher. Vor allem aber ist das Geltungsgebiet der lex Angliorum nicht bestimmbar. Daher fehlt die gemeinfränkische Grundlage, welche für die lex Chamavorum das Vorhandensein des Vorrechtsstandes und das Fehlen der Libertinenscheidung so besonders unwahrscheinlich macht. Indessen diese kleine Abschwächung der sachlichen Gründe wird weit überwogen durch den Reichthum an formellen Momenten. Die Art und Weise, in der die Thatbestände der lex Ripuaria in der lex Angliorum benutzt worden sind, liefert meines Erachtens einen durchschlagenden Beweis dafür, dass das zur Zeit in Geltung befindliche ripuarische Recht in Bezug auf die Standesgliederung mit dem chamavischem Rechte übereinstimmte.

Die Thatsache der Benutzung ist offensichtlich und unbestritten. Die Art der Benutzung musste bei ständisch abgestuften Normen abhängen von dem Verhältnisse der ripuarischen Stände zu der Standesgliederung der Anglowarnen.

a) Wenn nun das Verhältniss dasjenige war, das die herrschende Ansicht annimmt, dann war für die legislatores nur die sehr einfache Aufgabe der Ergänzung gestellt. Die lex Ripuaria bot regelmässig zwei nebeneinanderstehende Normen, eine Vorschrift für den Gemeinfreien (Wergeld 200 Kleinschillinge) und eine für den Libertinen (Wergeld 100 Kleinschillinge). Beide Stände waren bei den Anglowarnen vorhanden. Ausserdem kannten sie einen den Ripuariern fremden Adel. Desshalb war für die Gesetzgeber der nächstliegende Weg, dass sie die beiden assimilirbaren Normen einfach übernahmen und die Verdreifachung für den Adel durch eine generelle Vorschrift ergänzend anordneten.

b) Wenn dagegen die vertretene Auffassung richtig ist, der Ripuarius ein Wergeld von 200 Gross- oder 600 Kleinschillingen hatte und mit dem Adaling standesgleich war, wenn ferner jeder Libertine als ingenuus 200 Kleinschillinge erhielt und die alten Libertinennormen theils obsolet, theils auf Sklaven umgedeutet waren, dann war die Aufgabe eine andere. Man kann sagen, dass sie auf Auseinanderlegung der

Digitized by Google

Ingenuusnormen gerichtet war. In jeder Ingenuusnorm der lex Ripuaria war in Folge des verlorenen Gesetzes oder der Usualinterpretation eine doppelte Vorschrift enthalten, eine für den ingenuus Francus (Wergeld 200 grosse Schillinge oder 600 Kleinschillinge) und eine für den sonstigen ingenuus (Wergeld 200 Kleinschillinge). Wenn nun bei der neuen Aufzeichnung das geltende Recht vollständig und in kleinen Schillingen aufgezeichnet werden sollte, so lag es nahe, jede Ingenuusnorm durch zwei Vorschriften zu ersetzen, durch eine Norm für den Gemeinfreien und eine für den sonstigen Freien, von denen die erste genau zehn Drittel oder bei Abrundung, wie in der lex Chamavorum, dreimal so hohe Bussen enthalten musste als die zweite. Dagegen konnten die Libertinennormen bei Seite bleiben. Sie waren nur praktisch als Bestimmungen für Fiscal- und Kirchensklaven und das Recht dieser Classen war wohl reichsrechtlich geregelt. Jedenfalls fehlt es nicht nur in der lex Angliorum, sondern auch in den übrigen karolingischen Volksrechten.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Auswahl der benutzten Normen spricht nun dafür, dass die Legislatoren sich thatsächlich die zweite Aufgabe gestellt haben und nicht die erste. Benutzt sind von den ständisch abgestuften Normen nur solche, die von dem ingenuus handeln, ausserdem ein Thatbestand, in dem die Norm an den Ripuarius angeknüpft ist,[1] ein Thatbestand, in dem jede Standesbezeichnung fehlt[2] und die oben erwähnte Litennorm. Dagegen ist auf die so zahlreichen Libertinennormen, welche die Vorlage auch bei den benutzten Thatbeständen bot, gar keine Rücksicht genommen worden. Diese Uebergehung ist kaum anders zu erklären, als dass man schon die Ingenuusnormen auf die Libertinen mit bezog. Denn dass gar keine Libertinen existirt haben, ist ebenso unwahrscheinlich, als dass man im Gegensatz zu der Vorlage und dem typischen germanischen Recht jede Unterscheidung

1) Vgl. Cap. XII, 1 lex Ripuaria und Cap. 48ff. lex Angliorum.
2) Vgl. Cap. 64 lex Ripuaria und Cap. 57 lex Angliorum.

Digitized by Google

zwischen den Gemeinfreien und den Libertinen verwerfen wollte.

Dieser erste Eindruck wird nun voll bestätigt, sowohl durch die Behandlung der benutzten Ingenuusnormen als durch das Verfahren in den beiden oben erwähnten Fällen, in denen keine Ingenuusnorm benutzt worden ist.

b) Die Benutzung der Ingenuusnormen. § 24.

Die Benutzung der Ingenuusnormen ergiebt drei Anhaltspunkte für die Hypothese der Auseinanderlegung.

Einmal entspricht mit einer Ausnahme[1] jeder ständisch abgestuften Ingenuusnorm der Vorlage eine Doppelnorm der lex, eine Bestimmung für den Adaling und eine dreimal so niedrige Norm für den liber. Die Fälle, in denen ingenuus nur durch liber wiedergegeben wird,[2] sind ausschliesslich solche,

1) Bei den Normen Cap. 19—24 fehlt jede Standesbezeichnung. Eine Busszahl ist nur in Cap. 19 für den pollex mit 33⅓ solidi gegeben. Nun verhalten sich im Allgemeinen die Bussen der lex Angliorum bei leichteren Körperverletzungen zu den salischen und bei dem ictus zu der Busse des Capitulare legi Rip. addit. wie 2 : 3. Es erklärt sich dies am einfachsten dadurch, dass die Anglowarnen bei kleinen Delicten einen fixen fredus von 12 Schillingen hatten, somit nur die Privatbussen aufzeichneten. Nun wird der Daumen sowohl nach der lex Ripuaria wie nach der lex Salica mit 50 Schillingen gebüsst. 33⅓ Schillinge sind aber genau zwei Drittel von 50. Desshalb passt die Busse in kleinen Schillingen nur auf die niedere Freienklasse. Dennoch glaube ich nicht, dass sie gemeint ist. Das Fehlen jeder Standesbezeichnung und die sonst wahrnehmbare Nachlässigkeit der Redaction machen es wahrscheinlicher, dass die Auseinanderlegung einfach vergessen ist. Die Redactoren haben einfach die Normalbusse aus der Vorlage berechnet oder aus ihrer Kenntniss mitgetheilt, ohne zu beachten, dass für das neue Gesetz die Schillingsdifferenz beseitigt sein sollte und desshalb eine Doppelnorm erforderlich war. Die Behandlung des ictus scheint übrigens die Annahme zu bestätigen, dass die lex Angliorum gleichzeitig mit dem Capitulare von 803 oder nachher, aber nicht vorher beschlossen worden ist.

2) Es sind dies lex Angliorum Cap. 40, 41, 47, 54, 58. Der Thatbestand von Cap. 46 entspricht nicht dem Cap. 34 der lex Ripuaria, sondern ist selbständig.

Digitized by Google

in denen die Bestimmung für alle Freien gleichmässig gilt, also auch für das ripuarische Recht kein Anlass zu einer Unterscheidung der beiden Arten ingenui gegeben war. Die beiden anomalen Thatbestände ohne ingenuus zeigen auch in der lex Angliorum eine anomale Behandlung.[1] Diese ständige Wiederkehr der Doppelnorm wird nun nicht schon durch die Existenz eines Adels erklärt. Wenn die liberi sich voll mit den ingenui deckten, so hätte es weit näher gelegen, die einzelnen Normen für die liberi zu entlehnen und eine generelle Verdreifachung für den Adel in derselben Weise auszusprechen, wie die Bussminderung für den servus libertate donatus ausgesprochen ist.

Zweitens ist innerhalb der Doppelnormen die Adalingsnorm mit einer Ausnahme[2] vorangestellt, während die Vorschrift für den liber nachfolgt. Vom Standpunkte der herrschenden Meinung, welche die liberi als Gemeinfreie ansieht und mit den ingenui der Vorlage einfach identificirt, müsste man aus zwei Gründen die umgekehrte Reihenfolge erwarten. Einmal wegen der Stellung der Gemeinfreien. Ihr Recht in Wergeld und Busse galt als das normale, das für andere Stände nur erhöht oder erniedrigt wird. Desshalb stehen in allen Rechten die Bussen der Gemeinfreien im Vordergrund. Erst an sie schliessen sich Erhöhungen und Erniedrigungen. Zweitens aber nach dem Gesetze der Trägheit, wegen des Anstosses, den die Vorlage geben musste. Wenn gefordert wurde, einfache Uebernahme der Vorschriften für Gemeinfreie und Hinzuthat der Verdreifachung für den Vorrechtsstand, dann musste die einfachere Aufgabe zuerst gelöst und erst später die Zahl für den Adel verdreifacht werden. Von unserem Standpunkte aus ist die Voranstellung ganz selbstverständlich. Die Ingenuusnormen unterlagen einer duplex interpretatio. Sie bezogen sich auf zwei Stände, die nunmehr gesondert behandelt wurden. Dass dabei der Stand der Gemeinfreien, der Adalinge, vor

1) Vgl. § 25.

2) Cap. 42. Die Voranstellung der liberi erklärt sich dadurch, dass die unmittelbar vorausgehenden nicht ständisch abgestuften Normen der Cap. 40 und 41 von allen „Freien“ sprechen.

Digitized by Google

dem der Minderfreien genannt wurde, entspricht gerade seiner allgemeinen Stellung.

Drittens ist hervorzuheben und ich möchte gerade darauf besonderes Gewicht legen, dass ungeachtet aller Anlehnung an die Ingenuusnormen der Vorlage doch das Wort ingenuus selbst in der lex Angliorum gar nicht vorkommt. Es ist überall vertreten durch liber einerseits, durch das sonst der Gesetzessprache fremde Adaling andererseits. Beide Erscheinungen, das Fehlen von ingenuus und das deutsche Wort sind vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus sehr auffallend. Ein besonderer anglowarnischer Sprachgebrauch liegt keinenfalls zu Grunde, denn eine besondere lateinische Canzleisprache kann man nicht annehmen und die karolingische Canzleisprache gebraucht liber und ingenuus ganz gleichbedeutend für frei. Weshalb also die consequente Vermeidung des gerade durch die Vorlage vorgezeichneten Ausdrucks? Ebenso auffallend ist es, dass das deutsche Wort Adaling gebraucht ist und nicht die sonst in karolingischer Zeit so übliche Uebersetzung nobilis. Nobilis findet sich überhaupt nur ein einziges Mal in der lex Angliorum und steht an dieser Stelle zwar für denselben Stand, aber nicht als Aequivalent für ingenuus, sondern als Aequivalent für Ripuarius.[1] Unsere Auffassung der Standesverhältnisse giebt eine sehr einfache Erklärung. Ingenuus war in der lex Ripuaria der karolingischen Zeit ein zweideutiger Ausdruck. Die alte Uebersetzung mit Adaling und die neue kamen gleichzeitig in Anwendung. Da nun in der lex Angliorum die beiden Stände auch formell geschieden wurden, musste es nahe liegen, die beiden Bedeutungen durch zwei eindeutige Worte wiederzugeben. Für die Bedeutung „frei“ bot sich in liber ein Wort, das immer diese Aequivalenz gehabt hatte. Das deutsche Adaling wurde selbst übernommen, sei es, dass nobilis doch zu ungewohnt war oder dass der lateinische Wortsinn „angesehen“ zu weitgehend erschien. Dass nicht der Stammesname als technischer Ausdruck gewählt wurde, erklärt sich schon

1) Vgl. C. 48.

Digitized by Google

daraus, dass die lex ein gemeinsames Recht zweier Stämme darstellt. Ueberhaupt musste die Zweideutigkeit der Vorlage in den legislatores, die doch selbst als gemeinfrei zu denken sind, den Wunsch erwecken, ihren eigenen Stand ganz unzweideutig zu charakterisiren. Dies konnte am sichersten durch Einfügung der deutschen Bezeichnung geschehen. Dieser Umstand hat bewirkt, dass die lex Angliorum allein von allen Volksrechten uns die deutsche Standesbezeichnung des Gemeinfreien erhalten hat.

Das Fehlen des Wortes ingenuus wird, wie ich hoffe, auch für Brunner nicht bedeutungslos sein. Brunner macht gegen mich geltend,[1] dass die Bezeichnung des Minderfreien als ingenuus in der lex Chamavorum auffallend sein würde, weil die lex Ripuaria den Gemeinfreien als ingenuus bezeichne. Dieses Argument versagt für die lex Chamavorum, weil bei ihrer Redaction der Text der lex Ripuaria nicht benutzt worden ist. Aber die Berechtigung des Gedankenganges erhellt daraus, dass die lex Angliorum, bei der die Benutzung gegeben ist, auch einen Sprachgebrauch aufweist, welcher der Anforderung Brunners genügt.

c) Die Benutzung der anomalen Normen. § 25.

Das Ergebniss, welches aus der Behandlung der Ingenuusnormen gewonnen ist, wird nun vollauf bestätigt durch die abweichende Normgebung in denjenigen beiden Fällen, in denen trotz ständischer Abstufung keine Ingenuusnorm benutzt worden ist.

I. Lex Angliorum Cap. 48 ff. und lex Ripuaria T. XII, 1.[2]

---

1) a. a. O., S. 38.

2) Lex Ripuaria T. XII, 1: Si quis feminam Ripuariam interfecerit, postquam parire ceperit, usque ad quadragesimum annum 600 solidos culpabilis judicetur.

XIII: Si quis puellam Ripuariam interfecerit, 200 solidos culpabilis judicetur.

Lex Angliorum 48: Qui feminam nobilem virginem nondum parientem occiderit 600 solidos conponat. Si pariens erit, ter 600 solidos. Si jam parere desiit, 600 solidos.

49: Qui liberam non parientem occiderit bis 80 et 6 solidos et duos tremisses conponat, si pariens est, 600 solidos, si jam desiit, 200 solidos conponat.

Digitized by Google

Die lex Ripuaria und die lex Angliorum stimmen darin überein, dass die Frau im gebärfähigen Alter durch einen erhöhten Frieden geschützt ist. Die lex Ripuaria stellt diese Normen auf nicht für die ingenua, sondern für die Ripuaria, was ja freilich ursprünglich gleichbedeutend war. Die lex Angliorum giebt die entsprechenden Vorschriften zunächst vollständig für die nobilis, dann für die libera. Die Zahlen, die für die nobilis gegeben werden, sind richtig. Bei der libera ist aber die erste Zahl zweifellos falsch. An Stelle der einfachen Zahl 200 solidi, welche in der Vorlage steht, finden wir die complicirte Summe „bis 80 et 6 solidos et duos tremisses conponat". Brunner[1] will durch Emendation helfen und vor 6 sexies einschieben. Dadurch würde die Gesammtsumme richtig, es würde aber die Zerlegung selbst und damit die auffallende Abweichung völlig unerklärt bleiben und im Grunde noch auffallender werden. Auf die Erklärung der Ziffer werde ich gleich zurückkommen. Für unseren Zweck wichtiger ist der Umstand, dass die Abweichung zwar bei der libera vorhanden ist, aber bei der nobilis nicht.

Nach der herrschenden Meinung war die femina Ripuaria der Vorlage mit der femina libera identisch. Desshalb ist die Norm für die libera einfach übernommen, die Norm für die nobilis aus ihr durch Verdreifachung abgeleitet. Wie erklärt es sich dann, dass die entlehnte Norm zerlegt und unrichtig, die aus ihr abgeleitete Norm nach Form und Inhalt ganz normal ist? Die Nobilisnorm kann in diesem Falle gar nicht durch Verdreifachung der Freiennorm entstanden sein. Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass die zweite und dritte Freiennorm richtig gebildet sind, dass daher der Fehler bei Ableitung der Adalingsnorm schon entdeckt war. Denn alle drei Adalingsnormen stehen vor den Freiennormen. Wenn der Fehler bei der Ableitung entdeckt war, dann konnte die unrichtige Freiennorm gar nicht niedergeschrieben werden.

Vom Standpunkte der vertretenen Auffassung aus ist die Erklärung eine einfache. Die Entgleisung ist dadurch ver-

1) Rechtsgeschichte I, S. 226 Anm. 11.

Digitized by Google

ursacht, dass die Vorlage nur die femina Ripuaria und nicht die ingenua behandelt. Für die femina nobilis war die Vorlage vorhanden, wobei dahin gestellt bleiben muss, ob die femina Ripuaria damals 200 Grossschillinge oder schon 600 Kleinschillinge erhielt. Desshalb ist das Recht der nobilis correct aufgezeichnet. Als die Frage nach der libera aufgeworfen wurde, musste gesagt werden, „darüber enthält die Vorlage gar nichts". Die Freiennorm musste neu gebildet werden und bei dieser etwas schwierigeren Thätigkeit ist das Versehen vorgefallen.

In der That ist auch die Ziffer selbst, unter dieser Voraussetzung erklärlich. Die Ableitung einer Freiennorm aus den Adalingsnormen konnte in doppelter Weise erfolgen. Einmal durch Drittelung der neuen Beträge. Dieser Weg ist bei der zweiten und dritten Freiennorm eingeschlagen worden. Aber man konnte die Freiennorm auch dadurch gewinnen, dass man die bisher in grossen Schillingen für die Gemeinfreien geltenden Zahlen als Freiennorm in kleinen Schillingen niederschrieb. Dieser zweite Weg ist bei der ersten Freiennorm zunächst betreten worden. Denn 2×80 Grossschillinge sind das alte Normalgeld der Gemeinfreien mindestens bei den rechtsrheinischen Stämmen. Damit sind wir zu der Annahme berechtigt, dass auch das Friedensgeld in grossen Schillingen 40 oder 2×20 Grosschillinge betrug.[1] Bei der Berechnung des Friedensgeldes für den Minderfreien konnte nun entweder die alte Zahl unverändert aufgenommen oder die neue Zahl gedrittelt werden. In dem ersten Falle hätte die Zahl betragen $2 \times (80 + 20)$. An dieser Aufgabe sind nun die Legislatoren gescheitert. Sie haben beide Methoden combinirt, den alten Betrag aufgenommen, aber nicht unverändert, sondern gedrittelt und sind desshalb zu der Zahl gekommen $2 \times (80 + {}^{20}/_{3}) = 2 \times (80 + 6^{2}/_{3})$. Da die lex auch sonst Redactionsversehen[2] aufweist, so kann dieser Fehlgriff nicht Wunder nehmen.

1) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 226 Anm. 11.
2) Vgl. oben S. 189 Anm. 1.

Digitized by Google

Die Behandlung des Frauenwergeldes in der lex Angliorum ergiebt somit wichtige Sätze und zwar

a) mit Bestimmtheit den Satz, dass die Ripuarier der Vorlage mit den Adalingen der lex für standesgleich erachtet wurden;

b) mit annähernder Bestimmtheit, dass die Ripuarier zur Zeit der Benutzung noch das hohe Wergeld hatten, wobei dahin gestellt werden muss, ob die Schillingsdifferenz schon durch Verdreifachung erhöht war;

c) mit annähernder Bestimmtheit, dass die einfache Uebertragung der Ingenuuszahlen auf die liberi nur darauf beruht, dass man die Ingenuusnormen der lex nicht nur auf die Ripuarier, sondern zugleich auf andere Freie bezog, die man unter den liberi verstand;

d) mit Wahrscheinlichkeit, dass die Anglowarnen bis zur Niederschrift mit grossen Schillingen gerechnet hatten.

II. Der Zusammenhang zwischen lex Angliorum Cap. 57 und lex Ripuaria Cap. 64, auf den Brunner[1] ganz besonderes Gewicht legt.

Beide Stellen behandeln die Heimsuchung. Die Zahlen der lex Ripuaria sind nur insofern geändert, als der fredus durch den Bann ersetzt ist. Die lex Ripuaria bezieht den fredus in die Gesammtbusse ein und lässt desshalb die tres priores je 90, die Folger je 15 Schillinge zahlen. Die lex Angliorum giebt die Privatbussen 60 und 10 Schillinge, also $^2/_3$ und

1) a. a. O., S.

2) Lex Ripuaria Cap. 64: Si quis hominem ad domum propriam cum hariraida interficeret, auctor facti ut triplicem weregildum multetur et tres priores 90 solidos culpabiles judicentur. Et quanti ei sanguinem funderent, unusquisque weregildum eum componant. Et quanti cumque post auctorem et sanguinis effusores vel post tres priores fuerint, unusquisque ter quinos solidos multetur.

Lex Angliorum Cap. 57: Qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit, trium primorum, qui fuerint, unusquisque solidos 60 conponat: et regi similiter: de ceteris, qui eos secuti sunt, solidos 10 unusquisque et in bannum regis solidos 60.

Digitized by Google

dazu unterschiedslos für alle Theilnehmer den Bann von 60 Schillingen. Die Uebereinstimmung der Bussen ist so gross, dass ungeachtet einer wichtigen Abweichung im Thatbestande die Absicht der unveränderten Entlehnung sehr wahrscheinlich ist.

Brunner sieht in dieser Uebereinstimmung der Zahlen ein durchschlagendes Argument dafür, dass man die solidi der lex Ripuaria als Kleinschillinge berechnete. Nun meine ich jetzt auch, dass dies bei Verletzungen von Minderfreien und Liten und möglicherweise überhaupt der Fall war. Dagegen wird die Anwendung von grossen Schillingen bei der Verletzung eines Francus und vor allem die Verdreifachung des Betrages in einem solchen Fall durch die Uebereinstimmung keineswegs widerlegt.

Die Beweisführung Brunners ist eine doppelte.

Einmal beruft sich Brunner auf die in der lex Angliorum erfolgte Ersetzung des fredus durch den Bann. Die Einbeziehung eines Delictes unter die Bannfälle erfolgte nur, wenn sie im fiscalischen Interesse lag. Brunner hebt nun mit Recht hervor, dass in den Fällen, in denen nach meiner Meinung die Busse der lex Ripuaria in grossen Schillingen zu entrichten war, also bei der Verletzung eines Francus, die tres priores nach der lex Ripuaria je 90 Kleinschillinge als fredus gezahlt hätten, nach der lex Angliorum aber nur 60. Das ist zuzugeben. Aber der Gesetzgeber konnte bei der Entscheidung, ob fredus oder Bann, doch nur die Gesammtheit der Delictsfolgen und der Delictsfälle ins Auge fassen. Hinsichtlich der posteriores war auch bei unserer Annahme und bei Verletzung eines Gemeinfreien der Bann weit vortheilhafter. Die Folger zahlten als fredus 15 Kleinschillinge, als Bann den vierfachen Betrag. Bei Verletzung eines Minderfreien aber zahlten als fredus die priores nur 30, die Folger nur 5 Kleinschillinge, so dass der Bann für die tres priores den doppelten, für die Folger den zwölffachen Betrag ergab. Desshalb stand auch bei unserer Auffassung das fiscalische Interesse der Einbeziehung der Heimsuchung unter die Bannfälle nicht im Wege. Das erste Argu-

Digitized by Google

ment Brunners versagt, sobald man die Totalität der Wirkungen ins Auge fasst.

Zweitens folgert Brunner, dass gerade die Bussen bei den gemeinfreien Ripuariern in kleinen Schillingen aufzufassen seien, aus dem Fehlen einer Standesbezeichnung in Cap. 57 lex Angliorum. Die Norm sei desshalb auf die Gemeinfreien zu beziehen, „da wir füglich nicht annehmen können, dass die Redactoren der lex Angliorum et Werinorum sich einen Normalfall der Heimsuchung construirt hätten, bei welchem der Verletzte oder die Thäter oder beide nur liberi im Sinne Hecks, nämlich Nachkommen von Freigelassenen, waren". Diesen Argumenten ist entgegenzuhalten, dass schon in der Vorlage jede Standesbezeichnung fehlt. Während die lex Ripuaria sonst scharf zwischen den verschiedenen Ständen unterscheidet, ist in Tit. 64 gar kein Stand genannt. Damit ist die Fassung des Cap. 57 lex Angliorum hinreichend erklärt. Ich glaube nicht, dass die Redactoren sich irgend einen Normalfall construirten, sie haben einfach den Thatbestand der Vorlage übernommen. Was sie dabei dachten, können wir nicht wissen. Vielleicht haben sie aus dem Fehlen jeder Standesbezeichnung gefolgert, dass diese Busszahl überhaupt nicht ständisch bedingt, sondern die Busszahl für alle Stände in kleinen Schillingen gleich sei. Vielleicht haben sie die Zahlen als Minimalrecht aufgefsst, derart, dass bei Verletzung eines Francus und desshalb auch eines Adalings ganz selbstverständlich zu erhöhen sei. Wahrscheinlich aber haben sie die Frage überhaupt nicht überlegt.

Die Unselbstständigkeit der Anlehnung nimmt nun allerdings der Stelle nicht ihre Bedeutung. Nur liegt die Bedeutung nach anderer Richtung, als Brunner annimmt. Sie liefert eine schlagende Gegenprobe für die oben vertretene Erklärung der Doppelnormen. Hätten die Verfasser der lex Angliorum, wie die herrschende Meinung annimmt, überall die Ingenuusnorm der Vorlage einfach für die Gemeinfreien angenommen und die hohen Busssätze aus eigenem Ermessen für den im ripuarischen Rechte fehlenden Vorrechtsadel hinzugefügt,

Digitized by Google

dann wäre es doch schwer verständlich, weshalb in diesem Falle die Adelsnorm nicht auch hinzugefügt wurde. Dagegen ist der Grund bei unserer Auffassung ganz klar. Die Doppelnormen geben die beiden Bedeutungen von ingenuus. In Tit. 64 der lex Ripuaria ist ingenuus nicht da. Das Schlagwort fehlte und desshalb fehlt in der Nachbildung die Doppelnorm.

Auch die beiden anomalen Normen bestätigen übrigens die schon früher hervorgehobene Wahrnehmung, dass die alten Libertinennormen der lex Ripuaria gar nicht zum Vortrage gelangt sind. Sonst wäre weder der Irrthum des Cap. 49, noch das Uebersehen der ständischen Abstufung in Cap. 57 möglich gewesen.

VII. Die salischen Wergelder. § 26.

Die vorstehend für das ripuarische Recht gewonnenen Ergebnisse sind auch für das salische Recht von Bedeutung. Sie erläutern gewisse Eigenthümlichkeiten in der Fassung der beiden Capitularstellen, welche die herrschende Auffassung der lex Salica nicht erklären kann.

1. Capitulare von 803, oben S. 156 No. 1.

Nach der herrschenden Ansicht wurden bis auf Ludwig alle Bussen der lex Salica in Schillingen zu 40 Denaren bezahlt. Desshalb war auch der fredus, der in No. 1 erwähnt wird, immer mit 40 Denaren zu entrichten. Dem entspricht die Fassung des Capitulare nicht. Der Schilling der Königsschulden wird zahlenmässig auf 12 Denare fixirt. Dadurch war ein psychologischer Anstoss dazu gegeben, auch den Friedensschilling ziffernmässig auszudrücken, auf 40 Denare zu bestimmen. Wenn nun der gerade Gedankengang verlassen und der Friedensschilling durch Bezugnahme auf den Schilling der betreffenden compositio bestimmt wird, so bedingt diese Fassung die Annahme, dass 803 auch nach salischem Rechte die Compositionen in verschiedenen Schillingen bezahlt wurden. Der fredus war ein Theil der compositio. Sein Schillingswerth musste sich daher nach dem Schilling der Gesammtcomposition

Digitized by Google

richten. Da wir im fränkischen Rechte nur zwei Schillinge kennen, so folgt aus No. 3, dass schon 803 ein Theil der Bussen der lex Salica in kleinen Schillingen gezahlt wurde.

Gegen diesen Schluss darf nicht eingewendet werden, dass die Handschriften der lex Salica den kleinen Schilling nicht kennen. Denn es wird ja von der herrschenden Meinung angenommen, dass 816 der grosse Schilling überhaupt aufgehoben wurde. Aber auch die nach 816 entstandenen Handschriften haben alle die Rechnung zu 40 Denaren. Der Schreiber des Münchener Codex hat freilich die Denarsummen weggelassen, aber nicht wegen der eingetretenen Rechtsveränderung, sondern aus Bequemlichkeit.[1] Wo er die Angaben macht, rechnet er den Schilling zu 40 Denaren.

Ueber die Vertheilung der Schillingswerthe auf die Bussen giebt uns das Capitulare von 803 keine Auskunft. Da greift nun die Analogie des ripuarischen Rechts ein. In dem ripuarischen Rechte kann das Wergeld der Minderfreien nur dadurch entstanden sein, dass die Ingenuusnormen zugleich in Bezug auf den Stand und den Schilling umgedeutet wurden. Die ripuarische Schillingsdifferenz war eine ständische. Es liegt nahe, der salischen Schillingsdifferenz die gleiche Bedeutung beizulegen. Dazu kommt, dass die Ausdrucksweise der lex Chamavorum in Cap. 13 den Schluss nahe legt, dass das Wergeld des cartularius bei allen Franken das gleiche war, also auch bei den Saliern 200 Kleinschillinge betrug. Aber für die lex Salica, welche die Denarwerthe normirte, konnte die Umdeutung nicht durch Usualinterpretation, sondern nur durch Gesetz durchgeführt werden. Dadurch gewinnen wir einen bestimmteren Inhalt für das im Rheimser Concilsbeschlusse erwähnte Constitutum Pippins. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Gesetz gerade die kleinen Schillinge nach ripuarischem Vorbilde in die lex Salica eingeführt hat und dass die Concils-

1) Vgl. Hessels, Lex Salica XIV: nos propter prolixatatem voluminis vitandam seu fastidio legentium vel propter utilitatem intelligendi abstulimus hinc verba Graecorum et numero dinariarum, quod in ipso libro crebro conscripta invenimus.

Digitized by Google

väter nur seine Ausdehnung auf alle Bussen forderten. Dass Pippin zugleich entsprechende Anordnungen für die anderen Rechtsgebiete traf, ist möglich, aber nicht festzustellen. Die hypothetische Anordnung Pippins war auch für die lex Salica nahe gelegt durch die Veränderung des Sprachgebrauchs in Bezug auf ingenuus und solidus und sachlich dadurch, dass die Zahl der Minderfreien fortdauernd stieg, die lex Salica aber für Libertinen salischer Nationalität gar kein Wergeld vorsieht.

2. Die Ergebnisse aus dem Capitulare von 803 werden bestätigt und ergänzt durch gewisse Eigenthümlichkeiten in der Fassung des Capitulare von 816, die alleinstehend keinen besonderen Aufschluss ergeben würden, die aber durch die sonstigen Ergebnisse Bedeutung gewinnen. Die Annahme, dass schon vor 816 gewisse Bussen der lex Salica in kleinen Schillingen gezahlt wurden, wird bestätigt durch die Wendungen omnis solutio atque compositio und per totam Salicam legem, sowie durch die Worte „sicut antiquitus fuit constitutum". Die Bezugnahme auf das constitutum ist eher verständlich, wenn das constitutum schon für die lex Salica galt und nur sein Inhalt auf alle Bussen verallgemeinert wurde, als wenn es überhaupt nur für andere Rechtsgebiete erlassen war. Beachtenswerth ist ferner der Umstand, dass in der Fassung A zwar die Ausnahme für einen Streit mit Friesen und Sachsen allgemein ausgesprochen, aber die Consequenz nur für den Salicus Francus gezogen wurde, obgleich auch andere Stände als Franci nach salischem Rechte lebten. Dieser Umstand giebt einen bestimmten Anhaltspunkt für die Vertheilung der Schillinge. Er deutet darauf hin, dass vor 816 nur die Bussen der Franci, der Gemeinfreien in grossen Schillingen bezahlt wurden, die Bussen aller anderen Stände aber in kleinen. Dadurch stellt sich dann eine sehr weitgehende Uebereinstimmung des salischen und des ripuarisch-chamavischen Rechts heraus. Der Francus hat 200 grosse Schillinge, beziehungsweise 600 kleine, der sonstige ingenuus hat 200, der Lite 100 kleine Schillinge.

Durch diese nähere Bestimmung des Rechtszustandes vor 816 tritt der Concilsbeschluss von Rheims und die Maassregel

Digitized by Google

Ludwigs in ein neues Licht. Wenn nur die Franci grosse Schillinge hatten, dann hat die Verordnung Ludwigs nur ihren Stand getroffen und nicht die anderen Classen. Es liegt eine Maassregel speciell ständischer Bedeutung vor. Ludwig hat unter kirchlichem Einfluss das Wergeld der Gemeinfreien auf das Maass der Minderfreien herabgesetzt, den Standesunterschied der Altfreien und der Libertinen in dem wichtigsten Punkte aufgehoben. Dass Ludwig kirchlichen Einflüssen zugänglich war, bedarf nicht der Beweisführung und ist für unsere Frage durch die Beziehung des Capitulare zu dem Rheimser Concilsbeschlusse nahe gelegt. Es könnte sich nur fragen, ob kirchliche Elemente ein Interesse an dieser Maassregel haben konnten und die Maassregel in den Kreis der für jene Zeit bekannten kirchlichen Bestrebungen hineinpasst. Ich glaube, dass beide Fragen entschieden zu bejahen sind. Die Beseitigung des Vorzugs der Gemeinfreien konnte die hierarchischen Interessen doppelt fördern. Einmal suchte die Kirche das Ansehen der Geistlichen dadurch zu heben, dass sie für die Weihen eine Erhöhung des Wergeldes zu erreichen suchte. Aber dieser Erfolg konnte nur unvollkommen erreicht werden, so lange der Vorzug der Geburt daneben stand. Der Presbyter hatte nach dem Capitulare von 803 ein Wergeld von 600 Schillingen.[1] Diese Schillinge wurden nach den allgemeinen Grundsätzen, die für die lex galten, berechnet, desshalb waren sie Kleinschillinge, sofern der Presbyter von Geburt minderfrei war. Dann stand der Laie, der Francus war, mit 200 grossen Schillingen noch immer höher. Erst durch die Beseitigung der grossen Schillinge stieg der Presbyter über jeden nicht beamteten Laien. Die Maassregel Ludwigs war desshalb wohl geeignet, die geistliche Aristokratie auf Kosten der weltlichen zu heben. Zweitens aber konnte es der kirchlichen Leitung nicht gleichgültig sein, dass der Unterschied der Geburt in Folge der Schillingsdifferenz auch innerhalb der Geistlichkeit wirksam wurde, dass der altfreie Diakon

1) Vgl. Cap. I, S. 181 c. 1.

Digitized by Google

ein höheres Wergeld hatte als der minderfreie Priester. Auch dieser Missstand wurde mit der Schillingsdifferenz beseitigt. Dass auch innerhalb der Geistlichkeit ständische Gegensätze gerade zwischen den Libertinen und den Gemeinfreien bestanden, zeigt u. A. die Schilderung, die uns Thegan von den ständischen Gegensätzen unter Ludwig entwirft.[1] Denn die nobiles, deren Demüthigung er beklagt, sind die Altfreien.

Dafür, dass diese Verordnung Ludwigs sich nicht auf das salische Gebiet beschränkte, spricht auch der oben[2] erwähnte Zusatz zur lex Ripuaria, der gerade für das Clerikerwergeld den Unterschied zwischen Minderfreien und Franci zu ignoriren, jedem ingenuus ein sachlich gleiches Wergeld von 200 Schillingen zu geben scheint.

Ob freilich Ludwig mit seiner Maassregel auf die Dauer durchgedrungen ist, erscheint zweifelhaft. Vielleicht hat die weltliche Aristokratie nach dem Siege der Söhne auch das hohe Wergeld, wennschon in kleinen Schillingen, wieder errungen. Wenigstens findet sich nach Mayer[3] später in Westfranken bei den Vasallen homines Francus ein Wergeld von 60 Pfund = 1200 Schillinge, das Mayer wohl mit Recht als

1) Vgl. Mon. Germ. Hist. Scrip. II, S. 595, 13: „iamdudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis, fiebant summi pontifices: hoc non prohibuit; tamen maximum malum est in populo christiano, — Postquam illi tales culmen regiminis arripiunt, nunquam sunt antea tam mansueti et sic domestici, ut non statim incipiant esse iracundi, rixosi, maliloqui, obstinati, iniuriosi, et minas omnibus subiectis promittentes et per huiuscemodi negotia cupiunt ab omnibus timeri ac laudari. Turpissimam cognationem eorum a iugo debitae servitutis nituntur eripere, et libertatem inponi. Tunc aliquos eorum liberalibus studiis instruunt, alios nobilibus feminis coniungunt, et propinquas eorum filios nobilium in coniungium compellunt accipere. Nullus enim cum eis aequanimiter vivere potest, nisi hi soli qui talem coniunctionem cum eis habent; ceteri vero cum maxima tristitia, gemendo et flendo, ducunt dies suos. Propinqui vero supradictorum, postquam aliquid intellegunt, senes nobiles derident atque despiciunt, sunt, elati instabiles, incontinentes, inpudici, inverecundi.

2) Vgl. oben S. 183.

3) Verfassungsgeschichte I, S. 430 und II, S. 105, 6.

Digitized by Google

eine durch das vasallitische Verhältniss gegebene Verdoppelung des hohen Wergeldes von 600 Kleinschillingen (30 Pfund) auffasst.

VIII. Abwägung der Anhaltspunkte und definitive Stellungnahme. § 27.

Die herrschende Ansicht und die neu aufgestellte These stimmen darin überein, dass sie zwei Stadien für die Einführung der kleinen Schillinge in die fränkischen Volksrechte annehmen.

Die herrschende Ansicht sieht das erste Stadium in einer allgemeinen Herabsetzung aller Bussen für alle Stände auf drei Zehntel, wobei für die lex Salica und die lex Bajuvariorum Ausnahmen gemacht wurden. Als zweites Stadium erscheint die Beseitigung der Ausnahme für die lex Salica.

Nach unserer Auffassung war das erste Stadium gegeben durch die Umdeutung der Ingenuusnorm auf kleine Schillinge welche sich zuerst in ripuarischem Gebiete vollzog, dann durch Pippin auf die lex Salica übertragen wurde. Daran schloss sich dann zum Theil die Umrechnung der alten Wergelder. Das hohe Wergeld der Gemeinfreien blieb dabei sachlich überall unberührt. Ludwig hat dann gerade dieses Wergeld zu beseitigen gesucht und zwar für die lex Salica durch Substitution der Schillinge.

Die sachlichen Bedenken gegen die herrschende Ansicht sind das Fehlen eines jeden Motives für die erste Busserniedrigung und die Unwahrscheinlichkeit der dadurch hervorgerufenen Rechtsverschiedenheit. Bei der neuen These wird die erste Rechtsänderung durch die Umgestaltung des Sprachgebrauchs und das Anwachsen der Minderfreien, die zweite durch die kirchlichen Bestrebungen hinreichend erklärt. Eine Rechtsverschiedenheit hat in den wesentlichen Punkten überhaupt nicht bestanden. Die Entwicklung ist, soweit sich beurtheilen lässt und jedenfalls bei den beiden fränkischen Stammesrechten eine gleichmässige gewesen.

Digitized by Google

In Bezug auf die Anpassung an das Quellenmaterial bietet die herrschende Meinung einen scheinbaren Vorzug. Als verloren gilt nur das Constitutum Pippins, und dies Gesetz hat einen sehr kurzgefassten Inhalt gehabt. Es hat einfach die kleinen Schillinge den grossen substituirt. Die neue Hypothese muss annehmen, dass das Constitutum Pippins einen complicirten Inhalt hatte und dass ausserdem noch andere Gesetze für Ripuarien und für sonstige Gebiete verloren gegangen sind. Aber diesen scheinbaren Vorzügen der alten Ansicht steht ein effectiver und schwer wiegender Nachtheil entgegen. Das vorhandene Material kann nicht erklärt werden. Die herrschende Ansicht steht im Widerspruch zu den Anhaltspunkten für die Uebereinstimmung der salischen und der ripuarischen Wergelder, die wir für die Jahre 797 und 813 besitzen. Sie stimmt nicht zu der Fassung der benutzten Capitulare von 803 und 816 und erst recht nicht zu den wichtigen Schlüssen, die sich aus der lex Chamavorum, den Aenderungen der lex Ripuaria und aus der lex Angliorum ergeben. Die neue These ist aber gerade aus der genauen Anpassung erwachsen. Nun besteht, was der näheren Ausführung kaum bedarf, keine Vermuthung dafür, dass ein verlorenes Gesetz nur einen einzigen Satz enthalten hat. Ebenso ist es sicher, dass bei einer Zeit, aus der das Material so unvollständig erhalten ist, für die Reconstruction der Geschichte nicht die Fiction der Vollständigkeit, sondern die genaue Anpassung an die erhaltenen Nachrichten den entscheidenden Gesichtspunkt bilden mufs.

Desshalb verdient die neue Auffassung den entschiedenen Vorzug vor der alten. Sie hängt auf das engste zusammen mit der vertretenen Deutung der karolingischen Stände und gewährt dieser Deutung eine neue und wichtige Stütze. Nun ist freilich auch die neue Hypothese auf mittelbaren Schlüssen aufgebaut und dadurch der Anzweiflung ausgesetzt. Desshalb muss ich zwei Momente besonders betonen.

Einmal ist die Wergelderhypothese eine Stütze für die Auffassung der Stände, aber keine Bedingung. Auch wer

Digitized by Google

sich bezüglich der Wergelder für ein „non liquet" entscheidet, wird durch den Sprachgebrauch und die gleich zu erörternden selbstständigen Anhaltspunkte genöthigt, die Gemeinfreiheit der Franci und Adalinge anzunehmen. Selbst die Annahme der herrschenden Wergelderhypothese als gesichertes Ergebniss würde, wie oben[1] ausgeführt, noch kein durchgreifendes Argument gegen die Auffassung der Stände ergeben.

Zweitens aber haben unsere Untersuchungen in diesem Abschnitte nicht nur Beweise für die Wergelderhypothese, sondern auch verschiedene selbstständige Anhaltspunkte für die Auffassung der Stände ergeben. Ich verweise auf frühere Ausführungen[2] und hebe als einen besonders unmittelbar einleuchtenden Beleg hervor, dass die femina Ripuaria der Vorlage in der lex Angliorum mit nobilis femina wiedergegeben, also als Adalingsfrau aufgefasst ist.

1) Vgl. oben S. 141 ff.
2) Vgl. oben S. 171 ff., 181 ff.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Die Wergelder der Friesen und Sachsen.

Erstes Capitel.

Rechtsgleichungen der lex Frisionum.

I. Bussen und Münzen der lex Frisionum. § 28.

A. Problem und Stellungnahme.

Die Vergleichung der friesischen Wergelder wird dadurch erschwert, dass die lex Frisionum hinsichtlich der effectiven Höhe der Wergelder und Bussen und hinsichtlich der Münzverhältnisse Schwierigkeiten bietet. Die Rechtsquelle zerfällt äusserlich in einen Text, in Additiones (Zusätze) und in Notizen über das Recht der Seitenlande, die ich als „Anmerkungen" von den Zusätzen unterscheiden will. Die Zahlen des Textes sind in den Zusätzen grösstentheils verdreifacht. Der Text ist überschrieben Haec est simpla compositio und in den Anmerkungen werden die dem Tit. I entsprechenden Wergeldziffern der Seitenlande als simpla compositio und als Gegenstand eines in simplo componere bezeichnet. Die Quelle ist jedenfalls in der Hauptsache in einem Solidus abgefasst, der in drei Denare zerfällt. Ferner werden andere Solidi und andere Denare erwähnt. Die Wergelder Ostfrieslands sind auch in Pfunden und Unzen angegeben.

Die Verdreifachung ist früher als eine wirkliche, nachträgliche Erhöhung der alten Ansätze auf den dreifachen Betrag

Digitized by Google

aufgefasst worden.[1] Dem gegenüber hat Brunner[2] die Verdreifachung als Umrechnung erklärt. „Als auch bei den Friesen die Rechnung nach Silbersolidi durchdrang, mussten die ursprünglichen Ansätze mit Rücksicht auf das Werthverhältniss des Goldsolidus zum Silbersolidus verdreifacht werden.“ — „Doch blieb an den durch Goldrechnung eingebürgerten Zahlen der Ausdruck werigeldus haften, der nunmehr den dritten Theil der leudis oder compositio hominis bezeichnete.“ Brunner hat bei Bewer[3] und bei Patetta[4] Widerspruch gefunden, aber seine Ansicht aufrecht erhalten.[5] Ich hatte mich früher[6] der Deutung Brunners angeschlossen, aber ich sehe mich genöthigt, sie aufzugeben und eine neue Meinung aufzustellen. Ich bin zu ihr auf einem nahe liegenden aber bisher doch nicht ausgenutzten Wege gelangt, nämlich durch die Untersuchung der späteren friesischen Münzen und Busszahlen. Aber es scheint mir, dass nach der Auffindung der maassgebenden Gesichtspunkte die lex Frisionum selbst überzeugende Gründe ergiebt.

Die neue Deutung der lex Frisionum lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die ganze Rechtsquelle, Text wie Zusätze und Anmerkungen sind mit Ausnahme hervorgehobener Abweichungen in demselben Solidus zu drei Denaren abgefasst. Dieser Solidus ist der fränkische Vollsolidus (Goldschilling) zu drei Goldtrienten oder 40 Silberdenaren. Die Verdreifachung ist keine Umrechnung, sondern eine effective Erhöhung der volksrechtlichen Bussen, veranlasst durch einen von Karl angeordneten friesisch-sächsischen Sonderfrieden, kraft dessen bei jedem Friedensbruch die dreifache Busse des Volksrechts zu entrichten war. Die Verdreifachung ist nicht erst den Zusätzen bekannt, sondern die ganze Quelle ist unter der

1) So noch Richthofen in der Monumentenausgabe.

2) Handbuch I, S. 226, 334.

3) Die Todtschlagssühne der lex Frisionum. Zschr. f. Rechtsgesch. XIII, S. 95—124.

4) Memoire della r. accademia delle Scienze di Torino, Ser. II, I, 43.

5) a. a. O., S. 92.

6) Ger. Verf., S. 279.

Digitized by Google

Herrschaft des Sonderfriedens abgefasst. Die Ausdrücke simpla compositio und werigeldus haben den ganz gewöhnlichen Sinn. Sie bezeichnen den vollen Betrag der nach Volksrecht bei vorsätzlichen Delicten zu zahlenden Busse ohne Rücksicht auf die Erhöhung durch den königlichen Sonderfrieden.

B. Die Anhaltspunkte der lex Frisionum.

Hinsichtlich der Auslegung der lex stimme ich mit Brunner darin überein, dass diejenigen Busszahlen, die als simpla compositio bezeichnet werden, für den Fall des vorsätzlichen Delictes in Goldrechnung formulirt worden sind. Ihre Bestimmung folgt aus der Fassung der Thatbestände. Die Formel si occiderit u. s. w. ist ganz dieselbe, die bei den vorsätzlichen Delicten in anderen Volksrechten, bei den dreifachen Bussen der Additio und in allen späteren friesischen Busstaxen wiederkehrt. Von einem Hinweise auf die Merkmale des Ungefährwerks ist nirgends die Rede. Im Gegentheil, in Tit. 22 § 65 wird die Strafbarkeit des Haargriffes ausdrücklich von dem Vorsatze abhängig gemacht (iratus). Endlich wird a. a. O. §§ 65, 82, 83, 88, 89 ein fredus erwähnt, obgleich bei Ungefährwerken kein fredus verwirkt wurde. Damit ist die Deutung Bewers ausgeschlossen, die auch schon desshalb versagt, weil seine Dreitheilung der Bussen in keiner einzigen der späteren sehr alterthümlichen Rechtsquellen eine Spur hinterlassen hat. Die mindestens ursprüngliche Beziehung auf die Goldrechnung folgt mit Bestimmtheit aus der geringen Höhe der Wergeldzahlen, die bei der grossen Gleichförmigkeit der germanischen Wergelder nur in Goldrechnung einen möglichen Werth ergeben. Diese Beträge der simpla compositio mussten, darin stimme ich weiter mit Brunner überein, bei vorsätzlichen Delicten in dreifacher Höhe bezahlt werden. Der Umstand nun, dass uns Text und Anmerkungen nicht die vollen Beträge, sondern nur ein Drittel angeben und dieses Drittel werigeldus genannt wird, ist so ausserordentlich auffallend, dass er unbedingt einer besonderen Erklärung bedarf. Nur zwei Hypothesen wirken erklärend: Die Annahme Brunners, dass die Verdreifachung eine blosse Umrechnung ist

Digitized by Google

und die jetzt von mir vertretene Ansicht, wonach die Aufzeichnung zur Zeit eines von dem Könige angeordneten, für Friesland und Sachsen geltenden Sonderfriedens stattfand, kraft dessen bei jedem Friedensbruche die dreifache Busse des Volksrechts zu entrichten war. Bei einer solchen Annahme würde es verständlich sein, dass die volksthümlichen Zahlen nach wie vor als simpla compositio und werigeldus bezeichnet wurden und dass man bei Erhebung des Weisthums die Zahlen des Volksrechts mittheilte. Keine andere Hypothese würde erklärend wirken, namentlich auch nicht die Annahme, dass eine einfache volksrechtliche Erhöhung stattgefunden hat. Diese Erhöhung ist an sich unglaubwürdig und wirkt nicht erklärend, weil sie den Ausdruck werigeldus der erhöhten Zahl zuführen musste. Desshalb bleibt nur die Wahl zwischen der Hypothese der Umrechnung und der des königlichen Sonderfriedens.

Die allgemeinen Verhältnisse der karolingischen Zeit gestatten beide Deutungen. Da die übrigen Volksrechte dieser Zeit in Kleinschillingen abgefasst sind, so konnte sich für die lex Frisionum das Bedürfniss einer Umrechnung ergeben. Der ungenaue Maassstab von 3:1 konnte mit Rücksicht auf seine Einfachheit gewählt werden. Aber ebenso ist nicht zu verkennen, dass eine Erhöhung des Friedensschutzes in Friesland und Sachsen sich sehr gut in die so ausserordentlich strengen Maassregeln einpasst, die Karl der Grosse gegen diese beiden Stämme ergriffen hat. Die eingehendere Prüfung ergiebt nun eine grosse Zahl von Umständen, welche gegen die Umrechnung und für die Erhöhung sprechen und deren vereinte Beweiskraft eine sehr bedeutende ist.

1. Wenn die Verdreifachung nur eine Umrechnung enthält, so müssten wir erwarten, in den vermeintlich jüngeren, von vornherein in Silbermünze formulirten Theilen eine andere Rechnungsweise zu finden, als in den übernommenen, unter der Herrschaft der Goldrechnung entstandenen Normen. In der That hat Brunner die Silberrechnung sowohl in Tit. 22 als in der Additio zu finden geglaubt. Er meint, dass Tit. 22 sein Bussensytem auf dem Silberschilling aufbaut. Aber das

Digitized by Google

ist nicht der Fall. Die Bussen des Tit. 22 sind nicht mit drei multiplicirt. Brunner müsste desshalb annehmen, dass sie in Silberschillingen ausgerechnete Beträge enthalten. Dann würden sich unlösbare Widersprüche mit den übrigen Angaben der lex und der Additio ergeben. Die Zahlen passen aber vollständig zu Tit. 1, sobald man bei Tit. 22 dieselbe Geldrechnung annimmt und erkennt, dass bis § 82 Bussen des nobilis gemeint sind. Ferner sagt Brunner von der Additio: „Da in der Additio ausserdem (d. h. ausser der Verwendung des Ausdrucks Tremissis) nach halben und viertel Solidi gerechnet wird und gelegentlich fünf Denare genannt werden, so scheint ihr bereits die fränkische Eintheilung des Solidus in 12 Denare zu Grunde zu liegen.“ Ich glaube nicht, dass dieser Schluss gerechtfertigt ist. Die fünf Denare, welche Brunner meint, sind in Add. II § 1 bei der Armbusse genannt. Si quis absciderit, XXV solid. et V denarios componat. Diese Busse bezieht sich auf den Friling und ist durch Halbirung des Wergeldes entstanden. Das Wergeld betrug nach Tit. I 53 Goldsolidi und 1 Trient. Behufs Halbirung ist es aufgelöst worden in 50 Solidi + 10 Trienten. Dadurch ist dann die Summe von 25 Solidi + 5 Denaren entstanden. Desshalb sind an dieser Stelle ganz sicher 3 Denare auf den Solidus gerechnet. Wäre der zwölftheilige Schilling gemeint, so würde das Ergebniss gewesen sein 3 × (26 s. + 8) D. oder 80 Solidi. Auch die Schillingsquoten ergeben nicht die Zwölftheilung, sondern sprechen entschieden gegen sie. Im Falle der Zwölftheilung hätte es doch näher gelegen, statt von $^1/_2$ oder $^1/_4$ Solidi von 6 oder 4 Silberdenaren zu reden. Ebenso rechnen auch die Anmerkungen den Solidus zu 3 denarii novae monetae. Die Ausdrucksweise beim Litenwergelde zu 1 § 10 „XXV solidi et dimidius et dimidius trimessis“ spricht dagegen, dass ein zwölftheiliger Solidus gemeint war. Sonst hätte man die einfache Summe 26 Schillinge und 8 Silberdenare nicht in dieser complicirten Weise ausgedrückt. Der Solidus zu 3 Denaren herrscht im Texte wie in den übrigen Theilen. Ja der Umstand, dass an die Wergeldzahlen, die der Text für Mittel-

Digitized by Google

friesland giebt, die Wergelder der beiden Seitenlande mit der Bezeichnung denarii novae monetae angereiht werden, spricht entschieden dafür, dass nach der Ansicht des Verfassers der Anmerkung die Zahlen des Gesetzes in denarii novae monetae formulirt waren. Der fränkische Kleinschilling findet sich nur an einer einzigen Stelle. Nach Tit. 14 § 7 sind beim Unterliegen eines Kämpfers 60 Schillinge „id est tres libras" zu zahlen. Das sind demnach karolingische Pfunde und die 60 Schillinge sind Kleinschillinge. Aber die Tragweite dieser Stelle ist nicht bedeutend. Die 60 Kleinschillinge sind der Königsbann. Es ist eine reichsrechtliche Zahl, die uns entgegentritt. Sie musste überall die gleiche sein, auch in den Gebieten, in denen die Rechnung nach anderen Münzen einheimisch war. Ihr Auftreten gestattet daher noch keinen Schluss auf den Werth des Schillings in den specifisch friesischen Satzungen. Selbst einen Anhalt für die Uebereinstimmung könnte sie nur geben, wenn jede Erläuterung fehlte. Aber gerade der Zusatz „id est tres libras" ist ja eine Erläuterung. Er legt die Annahme nahe, dass im Uebrigen ein anderer Solidus gemeint war. Die Hypothese der Umdeutung entbehrt desshalb der nothwendigen Stütze. Die Münzrechnung ist eine einheitliche.

2. Der Solidus zu drei Denaren novae monetae, in dem die ganze Rechtsquelle abgefasst wurde, ist nun ein fränkischer Goldsolidus zu drei Goldtrienten. Diese Deutung wird nicht nur durch die späteren Nachrichten gefordert, sondern auch durch folgende Erwägungen nahe gelegt. Als nova moneta kann füglich nur eine fränkische Münze in Betracht kommen. Es ist unzweifelhaft, dass die Rechtsquelle in der uns vorliegenden Gestalt, in der sie mit Anmerkungen ausgestattet wurde, erst nach der Einführung des Christenthums im osterlauerschen Friesland zur Aufzeichnung gelangt ist. Eine zu dieser Zeit neu eingeführte Münze muss fränkischen Ursprungs gewesen sein. Zweitens aber wird der Solidus der lex auch durch den Gegensatz zu den einmal erwähnten einheimischen Münzen, den denarii Fresionici, als nicht friesisch gekenn-

Digitized by Google

zeichnet. Damit ist zunächst ein sicherer Untergrund geschaffen, da wir die fränkischen Münzen kennen. Innerhalb der fränkischen Münze ergiebt sich nun die Wahl zwischen der Gold- und der Silbermünze. Diese Alternative ist allerdings bisher gar nicht in Rechnung gezogen worden, weil nach der herrschenden Meinung die Franken zur Zeit der Karolinger nur die reine Silberwährung hatten. Wenn diese Annahme richtig wäre, dann wäre die Abfassung der lex Frisionum in altfränkischen Goldmünzen zwar nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlich. Aber diese Ansicht ist unbegründet; denn wir besitzen Goldmünzen in grösserer Zahl, die unter den Karolingern geprägt worden sind. Für die friesischen Verhältnisse kommen die ziemlich zahlreichen Goldstücke in Betracht, welche auf dem Avers das Bildniss König Ludwigs, auf dem Revers Kreuz mit Kranz und der Umschrift „MUNUS DIVINUM" aufweisen.[1] Die Ausführung ist manchmal gut, meistens aber sehr mangelhaft. Diese Goldstücke werden nun fast nur in Friesland und Sachsen gefunden. Die absolute Mehrzahl der bekannten Stücke stammt aus dem kleinen Friesland.[2] Der Münzcharakter ergiebt sich aus der Festhaltung eines einheitlichen Typus bei grosser Verschiedenheit der Stempel[3] und aus der localen Beschränktheit der Fundorte. Ob die roh geprägten Nachbildungen unbefugte Nachmünzen sind oder aber officielle, aber mangelhafte Producte friesischer Münzstätten mag dahingestellt bleiben. Auch eine unbefugte Nachmünzung würde beweisen, dass die Originale einen Umlauf als Münzen hatten und einen Nennwerth besassen. Auf die Gewichtsrelationen ist unten zurückzukommen. Einstweilen genügt die

1) Vgl. de Yonghe: De la frappe d'or sous les Carolingiens et spécialement sous Louis-le-Débonnaire. Congrés international de Numismatique, Bruxelles, p. 209 ff. Prou a. a. O., p. XXXIII. von der Chijs: De Munten der Frankische en deutsch-nederlandsche Vorsten, 1886, S. 143 ff.

2) Prou a. a. O. Anm. 1: „La plupart des exemplaires connues provient de la Frisie."

3) de Yonghe giebt 7 Stempel, von der Chijs 5 andere. Doch sind diese Aufzählungen noch nicht vollständig.

Digitized by Google

Feststellung, dass karolingische Goldmünzen existirt haben und dass sie gerade in Friesland besonders häufig gefunden werden. Die Sonderstellung, welche Friesland in Bezug auf den thatsächlichen Gebrauch und die Prägung von karolingischen Goldmünzen eingenommen hat, gestattet die Annahme, dass dem friesischen Volksrechte eine entsprechende Sonderstellung in Bezug auf die Rechnung in karolingischen Goldmünzen zukommt.

Ausschlaggebend für die Wahl ist die Eintheilung des Solidus. Der Solidus der lex Frisionum zerfällt gleichfalls in drei Theilmünzen, welche bald denarii, bald Trimessen genannt werden. Und zwar wird unzweifelhaft im Laufe der Codification die Bezeichnung denar durch trimessis verdrängt. Doch findet sich trimessis auch schon inmitten der Denare in 4 § 8 und 9 § 7, ebenso denarius inmitten der Trimessen in Additio II § 1 und in den Anmerkungen zu 1 § 11, zu Add. III §§ 73, 78. Diese Schillingstheile sind als ausgeprägte Münzen zu denken. Darauf deutet der Umstand, dass mehrfach Schillingsbeträge in Denarsummen ausgerechnet werden.[1] Diese Erscheinung wäre bei blossen Rechnungswerthen, Schillingstheilen, nicht verständlich. Die Eintheilung in drei Theilmünzen ist nun für den Gold- oder Vollsolidus charakteristisch. Er umfasste bei den Franken wie bei den anderen germanischen Stämmen drei Triente, während der fränkische Kleinschilling in zwölf Silberdenare eingetheilt war. Brunner nimmt an, dass die Friesen den Werth eines Schillingsdrittels, den sogenannten Silbertrimessis als denar und trimessis bezeichnet haben. Dagegen spricht schon, dass dieser

---

1) Vgl. Tit. VIII § 1: solid. XII componat, hoc est XXXVI denarios, IX § 3: solidos IV, hoc est denarios XX, a. a. O. § 11: solid. XX, id est denarios LX, a. a. O. § 17: IV solidos, hoc est denarios XII. Eine noch ausgeprägtere Selbständigkeit zeigen die Denarsummen neben Schillingen, Pfunden und Unzen in dem Fuldaer Zinsregister. Dronke, Trad. Fuldenses, S. 45ff. Vgl. z. B. § 31: XII den. et XX solidi, § 45: LX unciae et XX den., § 46: LXXX unciae et XL denarii, § 47: LX unciae XX den. Die einfachste Erklärung wäre auch für das Zinsregister die Deutung auf Golddenare. Doch sind die Anhaltspunkte zu unsicher.

Digitized by Google

Werth eine blosse Rechnungsgrösse war, dem keine Münze entsprach. Ferner aber ist die Dreitheilung des friesischen Solidus eine abschliessende. Es fehlt, wie oben ausgeführt, die Zwölftheilung die für den fränkischen Kleinschilling bezeichnend ist. Desshalb ist die Existenz der drei Theilmünzen bereits ein durchschlagendes Argument für den Vollsolidus. Dazu tritt die Art der Bezeichnung der Theilmünzen. Trimessis bezeichnet allerdings zunächst nur Drittel und kann nach dem Zusammenhange auf den dritten Theil eines Kleinschillings gehen. Aber alleinstehend ist es von Alters her die technische Bezeichnung des Trients gewesen und findet sich nur dort, wo der Trient gemeint ist oder gemeint war. Noch bezeichnender ist Denar, die Uebersetzung des deutschen Pfennigs. Das Wort bedeutet dem Wortsinne nach Theilstück[1] und ist desshalb auch für den Trient verwendet worden, wie für den Silberpfennig. Brunner selbst muss annehmen, dass in denjenigen Theilen der lex, die auch nach ihm in Goldrechnung formulirt worden sind, denarius den Trient bezeichnet. Später ist in Friesland ganz sicher der Goldtrient Pfennig, denarius, genannt worden.[2] Auch ausserhalb Frieslands tritt in karolingischer Zeit die Bezeichnung von Goldmünzen als denarii,[3] wenn auch nur vereinzelt auf. Der Uebergang vom Denar zum trimessis kann dadurch erklärt werden, dass im Laufe der Verhandlung die Möglichkeit einer Verwechselung des Denars mit dem Silberdenar zur Sprache kam und desshalb der Schreiber angewiesen wurde, das eindeutige Wort trimessis zu gebrauchen. Desshalb wird die Auffassung der Theilmünzen als Goldtriente durch die Art der Bezeichnung durchaus unterstützt. Dagegen würde es vollkommen unverständlich sein, wie die Friesen, wenn sie ihre Bussen in fränkischen Kleinschillingen aufzeichneten, den Ausdruck denarius novae monetae für den Schillingsdrittel und nicht für den Silberdenar gebrauchen konnten. Brunner will

1) Vgl. Ger. Verf., S. 471.

2) Vgl. unten S. 222.

3) Vgl. Prou, a. a. O. XXXI Anm. 3, so z. B. a. 849: „fisco vero auri denarios III componat“.

Digitized by Google

diese Erscheinung durch die Annahme erklären, dass die Silbertrimessen im Werthe den friesischen Denaren nahe standen. In der Gerichtsverfassung[1] hatte ich zur Erklärung die karolingische Bussreduction verwendet. Die erste Erklärung trifft nicht zu, weil der einheimische Denar der Trient war, die zweite fällt mit der Bussreduction. In der That wäre der Sprachgebrauch unverständlich. Wenn die fränkischen Silbermünzen der Rechnung zu Grunde gelegt werden sollten, so konnte Niemand unter dem denarius novae monetae etwas anderes verstehen als den Silberdenar. Desshalb würde meines Erachtens die Eintheilung des Solidus allein genügen, um die Deutung der lex auf Kleinschillinge auszuschliessen. Es bleibt nichts übrig, als in dem fränkischen Solidus zu drei Denaren oder Trimessen den karolingischen Goldsolidus zu sehen.

3. Eine Umrechnung kann nur dann durch Verdreifachung ausgedrückt werden, wenn das neue Münzsystem dieselben Münzbenennungen bietet wie das alte, nur mit geändertem Werthe. Diese Voraussetzung ist ohne Weiteres gegeben bei dem Solidus, schon sehr viel bedenklicher beim trimessis, aber sicher nicht vorhanden bei den einmal erwähnten denarii fresionici. Es ist ausgeschlossen, dass die karolingische Münzrechnung eine besondere Münzgrösse mit dem Namen der denarii fresionici enthielt, welche dreimal so klein war, als die alten denarii fresionici. Der Werth dieser Denare kann einstweilen dahin gestellt bleiben. Es genügt für unseren Zweck, dass sie eine einheimische Münze und in das neue Münzsystem nicht aufgenommen waren. Nun soll aber bei einer Kratzwunde gebüsst werden ter X denariis fresionicis.[2] Diese Verdreifachung kann schlechterdings nicht als Umrechnung gedeutet werden, sondern nur als Erhöhung. Da aber die Verdreifachung überall gleichmässig ausgesprochen wird und auch nicht anzunehmen ist, dass die fränkische Gesetzgebung eine besondere Verdrei-

1) Vgl. Ger.Verf., S. 274.

2) Additio III[a] § 44: Si quis alium unguibus crataverit, ut non sanguis sed humor aquosa decurrat, quod cladolg vocant, ter X denariis fresionicis componat.

fachung gerade für Kratzwunden vorgesehen hat, so ist dieser eine sichere Fall, in dem die Verdreifachung als Erhöhung aufgefasst werden muss, für die Deutung der anderen fraglichen Bussandrohungen sehr erheblich.

4. Wenn die Verdreifachung eine Umrechnung ist, dann muss sie nothwendig auch diejenigen Schillingszahlen treffen, welche sich nicht auf Delictsfolgen beziehen. Ist sie Wirkung eines Sonderfriedens, so muss sie vor solchen Zahlen Halt machen. Diese Gegenprobe lässt sich nun bei einer Zahl durchführen. Tit. 22 enthält, wie oben ausgeführt, nur die simpla compositio. Die Busszahlen kehren in Add. III verdreifacht wieder. Nun ist mitten unter den Bussen in § 87 eine Belohnung von vier Schillingen für die Rettung eines Menschen aus Wassersgefahr ausgesetzt. In Add. III § 67 kehrt die gleiche Bestimmung wieder, aber ohne dass der Betrag verdreifacht ist.[1] Wenn dieser Anhaltspunkt allein stände und aus anderen Gründen die Umrechnung wahrscheinlich wäre, so könnte man allenfalls Versehen oder Corruption annehmen. Da diese Voraussetzung nicht zutrifft, so hat das Fehlen der Verdreifachung bei der einzigen Zahl, die keine Delictsfolge ausspricht, eine hohe Bedeutung.

5. Die volksrechtliche Ermässigung bei Ungefährwerken ist nach Brunner und Bewer eine sehr grosse gewesen. Bewer erklärt ausdrücklich, dass nach friesischem Recht nur ein Drittel gezahlt wurde. Brunner muss das gleiche annehmen und ausserdem mit dem merkwürdigen Zufall rechnen, dass bei den Friesen die volksrechtliche Ermässigung in der Ziffer zusammenfiel mit der bei der Umrechnung beobachteten Proportion. Brunner und Bewer müssen ferner annehmen, dass bei Thierbussen nur ein Viertel gezahlt wurde. Nach unserer Auffassung war dem Volksrechte eine Ermässigung nur bei Thierthaten und in Mittelfriesland bekannt; sie beschränkte sich

1) Lex Tit. 22 § 87: Si quis hominem casu quolibet in aquam prolapsum liberaverit, IV. solid. remunerationem accipiat. Add. III § 67: Qui alium in periculo aquae liberaverit, IV solid. mercedem accipiat.

Digitized by Google

auf den Abzug eines Viertels. Im Uebrigen war die Differenz nur veranlasst durch die besondere Erhöhung bei Friedensbruch. Es scheint mir nun, dass sowohl die übrigen Volksrechte als die späteren friesischen Quellen der zweiten Alternative eine weit grössere Wahrscheinlichkeit verleihen. Keine Quelle dieser beiden Gruppen geht in der Ermässigung auf ein Drittel und ein Viertel. Insbesondere gehen die späteren friesischen Quellen nicht über die Hälfte hinaus.[1] Zum Theil wird in ihnen die Ermässigung überhaupt versagt[2] oder auf Thierthaten beschränkt.[3] Es ist nun direct unwahrscheinlich, dass das friesische Recht in Mittel- wie in Ostfriesland zur Zeit der lex Frisionum besonders progressiv gewesen und nachher in allen Gebieten weit zurückgewichen ist. Man müsste schon äusseren Anstoss annehmen. Aber woher sollte er gekommen sein? Die karolingische Gesetzgebung zeigt hinsichtlich der Ungefähracte keine besonders ausgeprägte Tendenz. Auch ist die lex Frisionum eine Aufzeichnung des friesischen Volksrechts, die auch (z. B. hinsichtlich der Fehde) von sonst stärker hervortretenden legislativen Tendenzen wenig beeinflusst ist.

6. Die Haftung für Thiere in Mittelfriesland wird in der Additio Saxmundi III § 68 wie folgt näher bestimmt.

Si caballus, aut bos, aut quodlibet animal, homini vulnus intulerit, dominus ejus juxta qualitatem vulneris, in simplo componere judicetur et tres partes de ipsa mulcta componantur, quarta portione dimissa.

Wenn wir die Ermässigung ausrechnen, so hat der Herr des Thieres zu zahlen $^1/_3 \times {}^3/_4 = {}^3/_{12}$, gleich ein Viertel der

1) Die Hälfte findet sich z. B. LR. XII, H, E_2 und W, in den westerlauerschen Busstaxen bei Thierthaten unterhalb einer bestimmten Grenze und in den Emsiger Busstaxen I Rq., S. 226. H_2 und E_1 geben in LR. XII $^2/_3$ Busse. Ebenso viel giebt Emsiger Busstaxen 3 und 4 Rq., S. 227.

2) So anscheinend R. in LR. XII. Jedenfalls aber Brokmerbrief § 182 Rq., S. 67: Alla urwalda deda, dijares deda, spildeda, alle bekwarda deda, ful jeld and fulla bota and nennen frethe.

3) Emsiger Busstaxen § 2 Rq., S. 226 und Emsiger Pfennigschuldbuch § 44 (45) Rq., S. 205, 206.

Digitized by Google

Busse, die er bei eigener vorsätzlicher That verwirkt hätte. Wie erklärt sich, dass dieses einfache Ergebniss erst im Wege einer doppelten Ermässigung gewonnen wird? Bei Annahme eines höheren Friedens sehr einfach. Zunächst fällt die besondere Erhöhung fort, weil kein Friedensbruch vorliegt; dann tritt eine alte volksrechtliche Ermässigung ein, die in ihrem bescheidenen Umfange ganz angemessen erscheint und auch auf den Fall der Thierhaftung und auf Mittelfriesland beschränkt ist. Bei Annahme einer volksrechtlichen Ermässigung auf ein Viertel ist eine Erklärung der eigenthümlichen Fassung nicht möglich.

7. Wie andere Volksrechte, so kennt auch die lex Frisionum einen erhöhten Friedensschutz für bestimmte Personen, Orte, Zeiten und gegen bestimmte Thaten.[1] Aber die Wirkung ist eine scheinbar besonders starke. Ueberall tritt Verneunfachung ein, wo wir sonst und auch in der Vorlage[2] Verdreifachung finden. Es ist nun, sowohl mit Rücksicht auf die Analogie anderer Volksrechte als mit Rücksicht auf die späteren friesischen Quellen, vollkommen ausgeschlossen, dass das friesische Volksrecht nur Verneunfachung und nicht, z. B. beim Heeresfrieden, Verdreifachung gekannt hat. Auch diese Ansätze beruhen auf einer Verdreifachung der ursprünglichen Ansätze, wie die Bussen der Additiones. Wiederum tritt die Frage auf, ob eine Umrechnung oder ein Sonderfrieden die Ursache ist. Nun scheint es mir, dass die Combination einer blossen Rechenoperation mit einer effectiven Erhöhung immerhin unwahrscheinlicher ist als die Verschmelzung der beiden Verstärkungen zu einer Verneunfachung. Dazu kommen noch

1) Die Verneunfachung findet sich 1. bei Brandstiftung mit Todtschlag, Tit. VIII § 2; 2. beim Heerfrieden, bei der Befriedung des herzoglichen Hofes, der Kirche und ihres Vorhofes, bei Todtschlag des Königs- und des Herzogsboten, Tit. XVII § 1—3; 3. bei Todtschlag einer Geissel und bei einfachem Mord, Tit. XX § 1, 2; 4. bei Haus-, Kirchen- und Gerichtsfrieden, Additio I § 1.

2) Vgl. Tit. 17—21 lex Frision. und lex Al. 26, 29, 30, 37, 38, 40 und lex Rip. 15, 16. Brunner, Handbuch I, S. 343 Anm. 11 und 12.

Digitized by Google

zwei Zusätze, die sich bei Tit. 8 und Tit. 17 als bezeichnende Anmerkungen finden. „Haec constitutio ex edicto regis processit“ und „Hic est bannus“. Edictum und bannus sind aber die beiden Bezeichnungen, unter denen die Anordnung des Sonderfriedens uns in den sächsischen Quellen begegnen wird. Die beiden Anmerkungen bilden den Gegensatz zu der Ueberschrift „et haec est simpla compositio“. Sie deuten an, dass die Wirkung des Edicts in diesen Satzungen bereits berücksichtigt, nicht, wie in den Fällen der simpla compositio, zu ergänzen war. Diese beiden Bemerkungen ergeben zugleich, dass die Verdreifachung nicht ein Satz des Volksrechts, sondern der Inhalt eines königlichen Bannedicts war und dass sie zur Zeit der Abfassung des Textes schon bestand, nicht erst nachträglich eingetreten ist. Zu dem letzteren Schlusse führt auch Inhalt und Fassung des Tit. I § 13.

8. Die Hypothese der Umrechnung bedingt die Annahme, dass die Aenderung der Münzrechnung für die alten Bussbezeichnungen eine Sinnverschiebung zur Folge gehabt hat. Der Ausdruck werigeldus bezeichnet nicht mehr wie früher das volle, in seiner Höhe unverändert gebliebene Geld, sondern ein Drittel des alten Betrages. Das Wort ist der Ziffer gefolgt und nicht dem Werthe. In gleicher Weise haben die Ausdrücke „einfache Busse, einfach, dreifach, neunfach büssen“ ihren ursprünglichen Sinn geändert, sie bedeuten jetzt materiell „ein Drittel Busse, ein Drittel, einfach, dreifach büssen“ Dabei dürfen wir aber nicht stehen bleiben. Auch der Ausdruck fredus ist der Bewegung gefolgt. Der neunfachen Zahlung des simplum bei der Privatbusse entspricht der neunfache fredus. Folgerichtig bezeichnet fredus nicht mehr das volle Friedensgeld, sondern ein Drittel des alten Werthes. Die Annahme einer solchen Sinnänderung wird nun durch die neue Auffassung erspart. Alle Ausdrücke haben ihren alten Sinn, bezeichnen die alte volksrechtliche Ziffer und den alten volksrechtlichen Werth. Mit dieser Deutung ist durchaus vereinbar, dass das Wergeld bei Ungefährwerken und als höheres Friedensgeld, Hauptlösung, gezahlt wird. Dagegen würde die Ver-

Digitized by Google

wendung als höhere Wundbusse, welche Brunner vertritt, allerdings Bedenken erregen. Es musste ja unter der Herrschaft des Sonderfriedens vorkommen, dass eine Wundbusse von einem Drittel Geld in ihrem effectiven Betrage dem alten volksrechtlichen Vollwergelde gleichkam. Aber es wäre unverständlich, wenn man auf eine solche Busse den Ausdruck Wergeld angewandt hätte. In der That ist diese Verwendung nicht nachweisbar. Brunner findet sie in Tit. 22 § 77, Addit. III § 58 a. E., in Tit. 22 §§ 57, 58 und in Tit. 10, 1. In den beiden ersten Stellen wird eine Wundbusse von 53 1/3 Solidi angegeben. Brunner bezieht diese Zahl auf den Friling. Aber an beiden Stellen ist ganz sicher der nobilis gemeint. Sowohl Tit. 22 bis § 82 als die ganze Additio III beschäftigen sich nur mit den Bussen des nobilis. Der Betrag ist in Tit. 22 zwei Drittel des ganzen Wergeldes, was dem Verluste des ganzen Armes mehr entspricht als ein Drittel.[1] In der zweiten Stelle ist die Hälfte des westfriesischen Wergeldes gemeint. Desshalb wird die Zahl dadurch motivirt, dass das ganze Wergeld des nobilis angegeben wird. Beide Zahlen waren ausserdem bei Friedensbruch in dreifacher Höhe zu zahlen, wie aus Tit. III § 1 und §§ 49—58 hervorgeht. Bei Tit. 22 §§ 57, 58 ist gleichfalls das volle Wergeld gemeint. Vgl. lex Saxonum C. 11: Testiculus si unum obscisum fuerit, 720 solidos, si ambo, 1440 solidos componat. Auch dieser Betrag wird verdreifacht, Add. III § 60. Das ist auch desshalb anzunehmen, weil Tit. 22 auch an allen anderen Stellen unter werigeldus den vollen Betrag versteht. Brunners Deutung würde z. B. dazu führen, dass das ausgestossene Auge nur ein Sechstel des effectiven Wergeldes kostete, während nach allen anderen Quellen die Hälfte zu zahlen war, wie das nach unserer Auffassung auch Tit. 22 § 46 bestimmt. In Tit. 10, 1 wird allerdings zur Rettung der Hand das volle Wergeld gezahlt. Das ist eine besonders strenge Vorschrift, aber sie gestattet keinen Schluss darauf, dass die Handbusse dem Wergelde gleich stand, weil alle

1) Vgl. Rq., S. 444, 32 und Ger. Verf., S. 270 Anm. 93.

Digitized by Google

anderen Angaben dem widersprechen. Vgl. Tit. 3 § 8, 22 § 27, Add. II § 1. Desshalb fällt die Wundbusse fort. Unsere Deutung erspart die Sinnverschiebung. Nun bin ich weit davon entfernt, die Beibehaltung des alten Ausdrucks für die alte Ziffer als unmöglich anzusehen. Das spätere friesische Recht bietet gerade bei dem Gelde ein passendes Beispiel.[1] Aber die postulirte Sinnänderung ist unwahrscheinlich wegen ihrer Concentration und wegen ihrer Allgemeinheit. Auch wenn man sich dazu entschloss, die alte Ziffer als Geld zu bezeichnen, so konnte man das nicht schlechthin thun, man konnte nicht verkennen, dass dem alten Werthe diese Bezeichnung erst recht zukam. Und man konnte die Singularität nicht auf die ganze Terminologie erstrecken. Die Ausdrücke „einfach, dreifach büssen" waren viel zu scharf geprägt, um eine Umdeutung zu ertragen. Die Annahme einer solchen Sinnänderung würde ganz zwingende Beweise voraussetzen, welche nicht vorhanden sind.

C. Die Anhaltspunkte der späteren Quellen.

Die späteren friesischen Quellen ergeben zwei Momente:

1. Auch in einer auf die Abfassung der lex Frisionum folgenden Zeit sind friesische Bussen in fränkischen Goldmünzen berechnet worden.

2. Bei der späteren Umrechnung der Zahlen der lex in Silbermünze ist der Solidus zu 40 Silberdenaren, der Denarius zu 13 $^1/_3$ Silberdenaren veranschlagt worden. Der Entwickelung der Privatbussen liegt die simpla compositio zu Grunde und nicht der verdreifachte Betrag.

---

1) Im westerlauerschen Friesland finden wir später (um 1400) zwei Gelder, Rq. S. 384 ff. Das „Geld" schlechthin ist entstanden durch Werthung des alten 15 $^1/_2$ Pfund nach kölnischen Pfunden à 20 Schillingen. Daneben findet sich Rq. S. 387 § 11 ein Betrag „kleines Geld", welcher dadurch entstanden ist, dass die Pfunde der alten Ziffern zu 7 Schillingen gerechnet worden sind. Hier haftet der Ausdruck an der Ziffer, aber ist nicht concentrirt, sondern durch den Zusatz „litika" als übertragen gekennzeichnet.

Digitized by Google

1. Die zeitlich der lex Frisionum am nächsten stehende Quellenschicht gehört frühestens dem 11. Jahrhundert an. Zu ihr gehören die Küren und Landrechte und erhebliche Theile des westerlauerschen Landrechts. Diese Quellen und mehrere jüngere zeigen mehrfach Spuren einer früheren Goldrechnung.[1] Insbesondere lassen sie erkennen, dass in einer vor ihrer Abfassung liegenden Zeit in ganz Friesland verschiedene Friedensgelder in Pfunden zu 7 agrippinschen Denaren oder Pfennigen normirt waren. Diese „Denare“ sind wegen der Bewerthung, welche namentlich das Friedensgeld von 72 Pfund als höchstes Friedensgeld gefunden hat, und wegen der Proportion, die bei der Umrechnung zu Grunde gelegt worden ist, ganz sicher Goldmünzen und zwar Triente gewesen. Desshalb findet die Deutung der Denare der lex Frisionum als Goldmünzen ihre volle Bestätigung in dem späteren friesischen Sprachgebrauche. Ferner werden auch ausdrücklich „goldene Pfennige“ Rednathesmünze erwähnt.[1] Die agrippinschen Pfennige sind aber, wie ihre Bezeichnung ergiebt, keine einheimische, sondern eine fränkische Goldmünze. Und zwar müssen sie an Werth den altfränkischen Trienten entsprochen haben, denn sie werden in der Folgezeit zu $13^1/_3$ Silberdenaren umgerechnet. Demnach ist zu irgend einer Zeit die fränkische Goldmünze in die friesische Bussrechnung eingedrungen, um sich in ihr über die karolingische Zeit hinaus zu erhalten. Die Einführung ist auch für Ostfriesland erfolgt, desshalb nicht vor Karl dem Grossen. Damit widerlegt sich zunächst für Friesland die verbreitete Annahme, dass seit der karolingischen Münzreform das fränkische Münzsystem keine Goldmünzen gekannt habe. Damit wird aber auch ein wichtiges Argument gegen die Deutung Brunners und für unsere Auffassung der Münzen der lex erbracht. Denn die Deutung Brunners bedingt nicht nur die Einführung der Silbermünzen in Friesland, sondern auch ihre Einbürgerung. Nur bei vollständiger Einbürgerung konnte die Sinnänderung der Bussterminologie bei Aufzeichnung der

1) Vgl. Ger. Verf. § 21 Anm. 89, 98, 126.

Digitized by Google

Quelle vollzogen sein. Die Annahme der Einbürgerung ist aber mit dem späteren Vorkommen der fränkischen Goldmünze, zumal in Ostfriesland, kaum vereinbar. Auch ergiebt die lex Frisionum selbst, dass vor der nova moneta einheimische Münzen galten. Wenn man die nova moneta als Silbermünze auffasst, dann ist es schwer begreiflich, wie die Friesen überhaupt zu dem später hervortretenden Gebrauche der fränkischen Goldmünzen gekommen sind. Unsere Deutung erklärt die spätere Goldrechnung sehr einfach. Durch die eingreifende Gesetzgebung Karls des Grossen ist die fränkische Goldmünze in ganz Friesland eingeführt worden. Sie wurde sicher unter König Ludwig noch geprägt, vielleicht auch noch später unter seinem Bilde. Auch nach dem Aufhören der Prägung hat sie sich in der Rechnung erhalten.

2. Der zweite Satz ergiebt sich aus der Betrachtung des nachkarolingischen Wergeldes in den einzelnen Gebietstheilen.

II. Die nachkarolingischen Wergelder. § 29.

Schon in der altfriesischen Gerichtsverfassung[1] hatte ich behauptet, dass die späteren friesischen Normalwergelder auf die Ethelingswergelder der lex Frisionum zurückgehen und nicht auf die der Frilinge. Diese Behauptung ist nicht „nur durch eine Reihe willkürlicher Hypothesen zu erweisen“, wie Schröder meint, sondern war schon damals auf zwei gewichtige Anhaltspunkte gestützt. Die späteren Normalwergelder sind noch etwas höher als ich damals die Ethelingswergelder der lex ansetzte und stehen daher diesen Beträgen sehr viel näher als den Wergeldern der liberi. Sie sind verschieden in Mittelfriesland und Ostfriesland, und zwar annähernd in demselben Verhältnisse wie die Wergelder der nobiles in der lex Frisionum, während bekanntlich die Wergelder der liberi der lex in den beiden Gebieten gleich hoch sind. Andererseits war es mir freilich früher nicht möglich, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zahlen der lex und denen der

1) Vgl. S. 281ff.

Digitized by Google

späteren Quellen mit Sicherheit nachzuweisen. Dieser Zusammenhang liess sich nur durch Hypothesen gewinnen. Aber die Schwierigkeit lag nicht in den Dingen, sondern war dadurch gegeben, dass ich die Auslegung Brunners adoptirt hatte und von den in Kleinschillinge nach dem Verhältniss von 3:1 umgerechneten Beträgen der lex ausging.

Sobald man Brunners Hypothese fallen lässt, den solidus der lex zu 40 Denaren rechnet und eine temporäre Verdreifachung annimmt, ergiebt sich nicht nur ein Zusammenhang, sondern ein sowohl für Mittelfriesland als für Ostfriesland ganz überraschend enger.

A. Mittelfriesland.

Das einfache Wergeld des nobilis beträgt nach der lex Frisionum 80 Solidi. Wenn wir diese Solidi als fränkische Vollschillinge zu 40 Denaren rechnen, so stellt sich das Wergeld auf 3200 Pfennige, von denen zwei Drittel, somit $2133^1/_3$, auf die Erbsühne, ein Drittel, somit $1066^2/_3$, auf die Magsühne entfallen.

Die nächstälteste Nachricht über das Wergeld in Mittelfriesland[1] bestimmt: „Wenn der freie Friese einen anderen todtschlägt und ihn bezahlen soll, so hat er dem Kläger zwei Pfund anzubieten, auf das er das rechte Geld empfange. So ist das rechte Geld (Erbsühne) 8 Pfund 10 Unzen und $13^1/_3$ Pfennig. So ist die rechte Magsühne 4 Pfund und 5 Unzen und $6^2/_3$ Pfennig.“ Dann folgt eine eingehende Vertheilung der Magsühne, die für uns nur desshalb von Bedeutung ist, weil sie absolut sicher ergiebt, dass bei diesen Angaben das Pfund zu 12 Unzen und die Unze zu 20 Pfennigen, demnach das Pfund zu 240 Pfennigen gerechnet ist.

Somit beträgt nach dieser Stelle

1. die Erbsühne	a) 8 Pfund	=	1920	Pfennige,
	b) 10 Unzen	=	200	„
	c) $13^1/_3$ Pfennige	=	$13^1/_3$	„
	somit in Summa	=	$2133^1/_3$	Pfennige;

1) Stück vom Wergelde, Rq. S. 140.

2. die Magsühne	a) 4 Pfund	=	960	Pfennige,
	b) 5 Unzen	=	100	„
	c) $6^2/_3$ Pfennige	=	$6^2/_3$	„
	somit in Summa	=	$1066^2/_3$	Pfennige.

Der freie Friese hat daher bis auf den Drittelpfennig genau dieselbe Erbsühne und dieselbe Magsühne wie der nobilis der lex Frisionum.

Hinzugekommen ist die Vorsühne von 2 Pfund. Aber diese Vorsühne kennzeichnet sich als eine spätere Beifügung dadurch, dass sie bei der Drittelung des Gesammtbetrages nicht berücksichtigt wird. Nach der lex Frisionum beträgt die Erbsühne zwei Drittel, die Magsühne ein Drittel des ganzen Wergeldes. Diese Drittelung stimmt für die späteren Angaben überhaupt nur, sobald man die Vorsühne ausser Acht lässt. Auch die Stelle selbst rechnet die Vorsühne nicht zu dem „rechten“ Geld, sondern stellt sie dazu in Gegensatz. Sie ist desshalb ganz sicher ein späterer Zuschlag, der die völlige Identität der Erb- und Magsühne nicht beseitigt.

Nun hat allerdings Mayer[1] gegen die Ignorirung der Vorsühne Einspruch erhoben und die Behauptung aufgestellt, dass der spätere Betrag $107\,^1/_3$ Solidi betrage, somit nur $^2/_3$ Solidi mehr als das doppelte Wergeld des karolingischen liber ($2 \times 53\,^1/_3 = 106\,^2/_3$ Solidi). Er stellt desshalb den freien Friesen dem liber gleich und führt die Verdoppelung des Freienwergeldes auf einen friesischen Landfrieden zurück.

Die Rechnung Mayers ist unrichtig und die Fehlerquellen sind klar erkennbar.

Einmal geht Mayer davon aus, dass das Wergeld des karolingischen liber im Gesammtbetrage $53\,^1/_3$ „Kleinschillinge“ betrug. Das ist ganz und gar unwahrscheinlich, widerspricht allen in der Gegenwart vertretenen Ansichten und ist von Mayer nicht näher begründet. Vielleicht hat Mayer übersehen, dass Brunner, der die kleinen Schillinge annimmt, diese Rechnung nur für die dreifachen Beträge vertritt.

1) Verfassungsgeschichte I, S. 427, 73.

Digitized by Google

Zweitens rechnet Mayer bei dem späteren Betrage das Pfund zu 7 Schillingen. Diese Rechnung kommt in Friesland vor, aber nur an anderen Stellen. In der Wergeldstelle ist das Pfund ganz sicher zu 12 Unzen à 20 Pfennige, somit zu 240 Pfennigen oder 20 Schillingen gerechnet. Der Kürze halber verweise ich auf die Stelle und die nähere Rechnung der Antheile und will nur zwei Punkte hervorheben. Bei dem Pfunde zu 7 Schillingen = 84 Denaren kommen auf das Pfund 4 Unzen und 4 Denare. Desshalb müssten wir erwarten, dass die vorkommenden Zahlen von 10 und 5 Unzen auf Pfunde reducirt wären. Zweitens erhält von der Magsühne der Bruder 1 Pfund, der Vateroheim 9 Unzen. Diese Beträge sind nach Brunner 240 Denare und 180 Denare. Nach Mayer würden sie sein 84 Denare und 180 Denare. Somit würde der Oheim mehr als noch einmal so viel erhalten als der Bruder. Ueberhaupt ist jeder Zweifel ausgeschlossen. Mayer hat sich nicht einmal die Mühe genommen, die Vereinbarkeit seiner Münzrechnung mit den Angaben der Vertheilungstabelle zu prüfen.

Drittens würde der von Mayer angegebene Münzfuss gar nicht zu seinem Ergebnisse führen. Rechnen wir das Pfund wirklich zu 7 Schillingen, so ergiebt die Summe von Vorsühne, Erbsühne und Magsühne den Betrag von 124 s. 9 Pf.[1] Wie kommt Mayer zu $107\frac{1}{3}$ s.? Die Erklärung ist sehr einfach. Mayer hat gar nicht die Ziffern der Quelle zusammenaddirt, sondern sich einfach an die Summe gehalten, die ich in meiner Altfriesischen Gerichtsverfassung mitgetheilt habe. Diese Summe hatte ich auf $15\frac{1}{3}$ Pfund angegeben. $7 \times 15\frac{1}{3}$ ist nun aller-

1)

Vorsühne	2 Pfund $\times$ 7	=	14 s.,
Erbsühne	8 Pfund $\times$ 7	=	56 s.,
"	10 Unzen = 200 Denare	=	16 s. 8 D.,
"	$13\frac{1}{3}$ Denare	=	1 s. $1\frac{1}{3}$ D.,
Magsühne	4 Pfund $\times$ 7	=	28 s.,
"	5 Unzen = 100 Denare	=	8 s. 4 D.,
"	$7\frac{2}{3}$ Denare	=	— s. $7\frac{2}{3}$ D.
	Summa	=	124 s. 9 D.

Digitized by Google

dings 107 $^1/_3$. Aber Mayer hat bei dieser Adoptirung übersehen, dass ich schon bei der Summirung Unzen und Pfennige nach dem 20 Schillingsfusse reducirt hatte, dass also mein Ergebniss für denjenigen nicht existiren durfte, der das Pfund zu 7 Schillingen rechnet.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Ansicht Mayers völlig auszuscheiden. Die oben gefundene Uebereinstimmung bleibt durchaus gesichert.

Die Uebereinstimmung kann nun aber nur durch den historischen Zusammenhang, nicht durch eine zufällige Entwickelung erklärt werden. Denn die Beträge der beiden Sühnen und der Gesammtbetrag sind ganz auffallend ungerade. Ich hatte den Gesammtbetrag von 13 $^1/_3$ Pfund, der sich nach Weglassung der Vorsühne ergiebt, schon früher erklärt als Umrechnung aus den 80 Goldschillingen, unter Rechnung von 6 Schillingen auf ein karolingisches Silberpfund zu 240 Denaren. Aber ich hatte unnöthiger Weise dabei eine Verschiebung der Metallrelation zu Hülfe genommen. Wenn die Solidi fränkische Vollschillinge zu 40 Denaren gewesen sind, so kommen eben auf das karolingische Pfund zu 40 Denaren genau 6 alte Solidi. Das Wergeld von 80 Solidi der lex Frisionum ergab unter dieser Voraussetzung schon unter Karl dem Grossen 13 $^1/_3$ karolingische Silberpfunde. Das Stück vom Wergelde überliefert uns ganz einfach die Vertheilung des karolingischen Edelingswergeldes. Auch die Existenz des Zuschlags, der nicht vertheilt wird, ist verständlich. Aus Küre 1 müssen wir entnehmen, dass in Friesland ein Uebergang zu einer leichteren Münzrechnung stattgefunden hat. Es liegt nahe, dass bei den Wergeldern die Verringerung des Münzwerthes durch einen Zuschlag ausgeglichen wurde. Dieser Zuschlag ist die Vorsühne von zwei Pfund.

Durch diese Uebereinstimmung dürfte erwiesen sein, dass in Mittelfriesland das Wergeld des karolingischen nobilis als Normalwergeld der freien Friesen auftritt und dass es aus der simpla compositio der lex Frisionum in der Weise abgeleitet ist, dass der Solidus zu 40 Silberdenaren gerechnet wurde.

Digitized by Google

Der Zusammenhang zwischen dem westerlauerschen Wergelde und der Zahl der lex Frisionum steht nun nicht allein. Die altfriesischen Busszahlen und die altfriesische Münzrechnung erklären sich überhaupt aus der Goldrechnung. Dieser Zusammenhang soll bei anderer Gelegenheit im Einzelnen verfolgt werden. Zur Zeit will ich ihn nur an zwei Friedensgeldern des westerlauerschen Landrechts[1] belegen, für welche wir die Vorlage in der lex Frisionum besitzen.

1. Das höchste an die Obrigkeit zu zahlende Friedensgeld des westerlauerschen Landrechts beträgt 80 Pfund.[2] Die späteren Nachrichten ergeben, dass dieses Pfund zu 7 Schillingen à 12 Pfennige gerechnet wurde. Nun erhellt aus den Küren, dem Sendrechte und anderen Quellen, dass früher in ganz Friesland ein höchstes Friedensgeld von 72 Pfund aggripinscher Pfennige bestanden hatte.[3] Wenn wir diese Pfennige, die ich kurz als Goldpfennige bezeichnen will, als fränkische Triente auffassen, so sind 9 Goldpfennige à $\frac{40}{3}$ Silberdenaren an Werth gleich 12×10 Silberdenaren oder gleich 10 Silberschillingen. Somit ist bei der Umrechnung einer in Golddenaren ausgedrückten Zahl in Silberschillinge eine vorkommende 9 durch eine 10 zu ersetzen. Desshalb sind die 72 Goldpfunde oder $9 \times 8 \times 7$ Goldpfennige auch gleich $10 \times 8 \times 7$ Silberschillingen oder 80 Pfund zu 7 Schillingen à 12 Silberdenaren. Das höchste Wergeld des westerlauerschen Frieslands ist identisch mit dem alten Friedensgelde von 72 Goldpfund und durch Umrechnung von Golddenaren in Silberdenare entstanden.

2. Im westerlauerschen Landrechte spielt die auffallend ungerade Zahl von 4 Unzen $13\frac{1}{3}$ Silberpfennigen eine ziemlich bedeutende Rolle. Sie kommt vor als Diebstahlsbusse,[4] als wedergeld, das bei Haftung für die Hausgenossen zu zahlen

1) Vgl. hinsichtlich des hohen Alters der Quelle Anhang III.

2) Vgl. Rq., S. 391, 9, S. 411, 12.

3) Vgl. Ger. Verf., S. 273 Anm. 98.

4) Rq., S. 418 § 25.

Digitized by Google

ist[1] und als Minimalsatz für das kleinere Gottesurtheil.[2] Diese ungerade Zahl ergiebt nun, wenn man $13\frac{1}{3}$ Silberdenare auf den fränkischen Trient rechnet, da $4 \times 20 = 6 \times \frac{40}{3}$ ist, die auffallende Zahl von 7 Trienten, also genau ein Pfund aggripinscher Pfennige.

Diese beiden vollkommen glatten Reductionen rechtfertigen die auch sonst erweisliche Behauptung, dass die Zahlen des westerlauerschen Landrechts durch Umrechnung aus Ansätzen in fränkischen Trienten beziehungsweise aus Pfunden hervorgegangen sind, die aus sieben solcher Münzen zusammengesetzt waren. Damit ist auch eine Bestätigung für die Beschaffenheit der aggripinschen Pfennige gewonnen.

Die beiden Zahlen ergeben ferner eine Beziehung zu den Ziffern der lex Frisionum und damit einen Anhalt für die Entstehung des siebentheiligen Goldpfundes.

Das wedergeld bei Haftung für fremden Diebstahl findet sich auch in der lex Frisionum bei Sclavendiebstahl. In diesem Falle beträgt der werigeldus servi oder die redemptio cori nach Tit. 3 § 7 und 9 § 17 4 solidi oder 12 Triente. Derselbe Betrag wird für den Sclaven bei Bruch der Sonntagsfeier entrichtet, Tit. 18 § 2. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Haftung für den Diebstahl des Hausgenossen mit der alten Haftung für den Sclaven zusammenhängt. Die Zusammenstellung würde ergeben, dass die 12 Triente der lex Frisionum durch 7 Triente ersetzt worden sind, dass also das siebentheilige Pfund an die Stelle eines zwölftheiligen von gleicher Münze getreten ist.

Das höchste Friedensgeld der lex Frisionum beträgt 9×30 Goldsolidi, somit in hypothetischen Pfunden zu 12 Goldtrienten $9 \times 7\frac{1}{2}$ Pfund. Das nächste bekannte Friedensgeld beträgt 9×8 siebentheilige Pfund. Da es nicht zu gewagt ist, anzunehmen, dass mit der Erniedrigung zugleich eine Abrun-

1) Rq., S. 398 § 65 a. E., S. 419 § 32.
2) Rq., S. 392 § 38.

Digitized by Google

dung von $7\frac{1}{2}$ auf 8 Pfund vorgenommen wurde, so trifft die aus der ersten Zahl erschlossene Substitution auch für die zweite zu.

Natürlich ist nicht daran zu denken, dass eine so ungerade Zahl wie 7 aus Willkür der 12 substituirt wurde. Vielmehr ist anzunehmen, dass zunächst gestattet wurde, 12 einheimische oder Mankusentriente an Stelle der fränkischen zu zahlen und dass zugleich das Werthverhältniss der beiden Münzen auf 12 : 7 bestimmt wurde. Die weitere Untersuchung wird dafür eine besondere Bestätigung erbringen.

B. Ostfriesland.

Das Wergeld des nobilis betrug nach der lex Frisionum östlich des Lauwers $106\frac{2}{3}$ Solidi. Fasst man diese Solidi als fränkische Vollschillinge zu 40 Denaren auf, so ergiebt sich die Summe von $4266\frac{2}{3}$ Denaren = $356\frac{1}{6}$ Kleinschillingen oder $17\frac{4}{5}$ karolingischen Silberpfunden.

Die nächstältesten Quellen sind Küren und Landrechte einerseits, die allgemeinen Busstaxen andererseits. In den Küren und Landrechten finden wir unter der Bezeichnung Wergeld einen Betrag von 12 Mark, auf den wir gleich zurückkommen. Für die Busstaxen lässt sich mit Sicherheit ein Wergeld von 40 Geldmark erschliessen. Diese Mark wird in den Busstaxen zu 10 Schillingen berechnet. Ich hatte diese Annahme in der Gerichtsverfassung[1] nur als wahrscheinlich bezeichnet, aber kann mich jetzt auf Grund weiterer Anhaltspunkte bestimmter ausdrücken. Demnach haben wir in den Busstaxen ein Normalwergeld von 400 Kleinschillingen oder 20 Silberpfund. Stellen wir die Zahlen zum Vergleich, die uns die lex Frisionum überliefert, so ergiebt sich, dass die Ziffern der späteren Normalwergelder von den karolingischen um rund den gleichen Betrag von 2 Pfund oder 40 Schillinge differiren, den wir in Mittelfriesland als Zuschlag kennen gelernt haben. Genau ist die Differenz $43\frac{5}{6}$ Schillinge oder $2\frac{1}{5}$ Pfund. Aber die Uebereinstimmung wird vollständig, so-

1) S. 289 ff.

Digitized by Google

bald wir zu der m. E. nicht gewagten Annahme schreiten, dass schon vorher die ungeraden Beträge von 356 1/6 Schillinge oder 17 4/5 Pfund abgerundet wurden auf 360 Schillinge oder 18 Pfund gleich 36 Geldmark. Zu dem Zwecke war ein erster Zuschlag von 4 Golddenaren erforderlich, welcher die Summe von 108 Goldsolidi ergab. Dann beträgt der zweite Zuschlag östlich und westlich des Lauwers genau die gleiche Summe von 2 Pfund oder 40 Schillingen. Diese Abrundung war auch geboten, um den fränkischen Kleinschilling in ein angemessenes Verhältniss zu dem einheimischen Trient zu setzen. Das in der lex Frisionum angegebene Verhältniss von 3 : 2 bezieht sich nur auf den Vollschilling von 40 Denaren und ergiebt keine gerade Zahl für den Schilling zu 12 Denaren (27 : 12). Die Abrundung auf 360 Schillinge zu 12 Denaren würde dem einfachen Verhältnisse von 4 : 3 entsprechen.

Auch für Ostfriesland wird die Annahme, dass diese zwei Pfund ein späterer Zuschlag sind, unterstützt und zwar einmal durch das Wergeld von 12 Mark in Küren und Landrechten. Die 12 Mark sind „grosse Mark“. Das Wergeld kommt vor als Hauptlösung und als Frauenbusse (Frauenwergeld).[1] In einer Hunsingoer Quelle[2] wird das Wergeld von 12 Mark als ältestes Wergeld bezeichnet und im Rüstringer Recht begegnet uns ein Friedensgeld von 12 Geldmark, das bei Todtschlag gezahlt wird und dem Wergelde von 40 Mark parallel geht. Es ist nun ausgeschlossen, dass mit dem Betrage von 12 Mark der volle Wergeldbetrag gemeint sein kann. Küren und Landrechte sind älter als die Busstaxen oder doch als die späteren Quellen, die das Wergeld von 40 Mark haben. Wir können ein so geringes Wergeld nicht hineinschieben zwischen die lex Frisionum und die spätere Entwickelung. Auch findet sich das Friedensgeld von

1) V. Küre 15: Hunc debet hic caput suum redimere XII marcis a plebe et ipsi wergeld hoc est 12 marce. Dazu die Wenden Rq. S. 34, 35 und Landrecht 18, 23, 24.

2) Rq. S. 336, 31.

3) Vgl. Rq. S. 121, 1, 338, 11, 124, 6 und 540, 10.

Digitized by Google

12 Mark neben dem Wergelde von 40 Geldmark. Andererseits zwingt der Ausdruck Wergeld und Hauptlösung zu der Annahme eines historischen Zusammenhanges der verschiedenen Beträge. Nun ergiebt die lex Frisionum, dass während der Zeit der Verdreifachung gerade in Ostfriesland[1] die simpla compositio als erhöhtes Friedensgeld, somit ein Drittel des vollen Geldes als Hauptlösung gezahlt wurde. Die spätere Beseitigung des Sonderfriedens musste dann eine entsprechende Herabsetzung der Hauptlösung auf ein Drittel mit sich führen. Es ist desshalb zulässig, die 12 Mark als ein Drittel des damaligen Vollwergeldes aufzufassen. Als Vollwergeld stellt sich dann die Summe von 36 Mark oder 360 Schillingen heraus, die oben als Abrundung des karolingischen Wergeldes von $356\,^1/_6$ Schillingen ins Auge gefasst wurde.

Einen weiteren Beleg ergiebt das im LR. 22 (21) angegebene Witthum der edlen Frau. Es beträgt nach der einen, vermuthlich ursprünglicheren Ueberlieferung 8 Pfund 8 Unzen und 8 Denare,[2] nach der zweiten 8 Pfund 8 Unzen 8 Schillinge und 8 Denare.[3] Schon in der Gerichtsverfassung hatte ich die Möglichkeit hervorgehoben, dass dieser Betrag die Hälfte des karolingischen Wergeldes sei. Aber meine damalige Auffassung der lex Frisionum bot ein schwerwiegendes Hinderniss. Sie ergab für die Hälfte des Wergeldes die successiven runden Zahlen von 8 Pfund, 9 Pfund und 10 Pfund. Eine Erklärung der gebrochenen Zahl des Witthums war nicht möglich. Durch die neue Auffassung wird das Hinderniss beseitigt. Die Hälfte von $106\,^2/_3$ Solidi ergiebt 8 Pfund 8 Unzen und einen Rest von 4 Golddenaren. Es ist nun zweifelhaft, ob in LR. 22 der älteren Redaction Silberdenare oder aber Golddenare gemeint sind. Die erste Annahme wird durch die Zusammenstellung mit Pfunden und Unzen nahe gelegt, aber noch nicht erwiesen. Für die zweite spricht die Variante. Denn 8 Golddenare (à $12 + 1\,^1/_3$ Denare) sind in

3) Vgl. lex Frision. Tit. VII, VIII, XXI,

2) So H_1 F, W_{1-3} E_2.

3) H_2 E_1 R; vgl. auch LR. 23 E_1 R.

Silber umgerechnet 8 Schillinge 8 Silberdenare und $^{8}/_{3}$ Denare, ein Betrag, dessen Abrundung auf 8 Schillinge und 8 Denare im Interesse der mnemotechnischen Fixirung geboten war und nahe lag. Die erste Deutung ergiebt, dass der Betrag des Witthums um 1 $^{3}/_{15}$ Solidus hinter der Hälfte des karolingischen Wergeldes zurückbleibt. Dieser Betrag könnte als Morgengabe oder Verlobungsgebühr erklärt werden. Die zweite Deutung würde voraussetzen, dass der Zuschlag von 4 Trienten, der, wie oben ausgeführt, stattgefunden zu haben scheint, dem Witthume im vollen Umfange zu Gute gekommen ist. Consequent wäre es gewesen, das Witthum von 8 Pfund 8 Unzen und 4 Denare nur auf 8 Pfund 8 Unzen und 6 Denare zu erhöhen. Aber die Abrundung auf 8 Denare konnte wegen der Uebereinstimmung der Ziffern verlockend erscheinen. Wie dem auch sein mag, der Zusammenhang der Zahlen ist so eng, dass er sich kaum in Abrede stellen lässt. Desshalb liefert das Witthum der nobilis femina einen selbständigen Anhaltspunkt für drei auch sonst gestützte Annahmen

a) für die vertretene Deutung des Schillings in der lex Frisionum,

b) für die Continuität der Wergelder und desshalb die Identität des nobilis mit dem Gemeinfreien,

c) für die ostfriesische Herkunft der Landrechte.

Auch für Ostfriesland ergiebt sich daher der Zusammenhang des späteren Normalwergeldes mit dem alten Ethelingswergelde, berechnet nach Schillingen zu 40 Denaren.

III. Schlussfolgerungen aus der Uebereinstimmung der Wergelder. § 30.

Die vorstehend erörterten Beziehungen ergeben drei wichtige Aufschlüsse.

1. Einmal wird ein unmittelbarer und nahezu durchschlagender Grund für die Annahme erbracht, dass der nobilis der lex Frisionum der Gemeinfreie und nicht der Angehörige

Digitized by Google

eines Vorrechtsstandes ist. Sein Wergeld ist dasjenige des freien Friesen, und Wergeldgleichheit deutet auf Standesgleichheit.

Nun liegt freilich ein Einwand nahe. Die ständische Differencirung, die uns die lex Frisionum zeigt, ist den späteren Quellen in Mittel- und Ostfriesland, die ganz besonders in Betracht kommen, im Allgemeinen fremd. Das alte Edelingswergeld ist Wergeld der freien Friesen schlechthin und damit anscheinend allgemeines Wergeld, da wir wirkliche Stände mit anderem Wergelde überhaupt nicht nachweisen können. Es scheint, dass eine demokratische Bewegung, über die wir nichts Näheres wissen, die Standesunterschiede, wenigstens in ihren Hauptwirkungen, beseitigt hat. Desshalb könnte man vielleicht sagen: Die Uebereinstimmung der Wergelder beweist uns, dass die demokratische Bewegung durch Ausdehnung des Adelswergeldes verwirklicht worden ist. Sie gestattet aber keinen Schluss auf die Beschaffenheit des Adels. Es scheint mir, dass dieser Einwand durchaus verfehlt sein würde. Eine demokratische Bewegung hat zum Ziel die Verallgemeinerung der Vollberechtigung und die Beseitigung des Vorrechts. Wenn desshalb das allgemeine Wergeld des Edelings verallgemeinert und nicht beseitigt wurde, so geht daraus meines Erachtens klar hervor, dass es in der Volksanschauung als Zeichen der Vollfreiheit galt und nicht als Zeichen eines Herrscherstandes oder einer sonstigen Vorrechtsklasse.

Zweitens wird unsere Auffassung der Bussen und Münzen der lex Frisionum entscheidend bestätigt.

Wenn der solidus der lex Frisionum noch späterhin nach dem alten fränkischen Münzfusse zu 40 Denaren berechnet worden ist, dann können wir nicht daran zweifeln, dass wir einen fränkischen Vollschilling vor uns haben. Dann sind auch die Denare des Gesetzes nichts anderes als die fränkischen Goldtriente. Dadurch wird die Hypothese der Umrechnung noch weiter unwahrscheinlich. Denn die ganze Deutung der Verdreifachung steht und fällt mit dem Verhältniss von 3:1. Nun zeigen uns aber die späteren Nachrichten, dass in Wirklichkeit in Fries-

Digitized by Google

land das genauere Verhältniss von 40:12 der Umrechnung in Kleinschillinge zu Grunde gelegt worden ist. Desshalb sind wir auch aus diesem Grunde genöthigt, die in der lex Frisionum bezeugte Verdreifachung als die Wirkung eines erhöhten Friedens aufzufassen. Die späteren Nachrichten ergeben ferner, dass dieser erhöhte Frieden ein vorübergehender Rechtszustand war. Die späteren Wergelder knüpfen an die simpla compositio an. Auch dieser Umstand ist wohl erklärlich. Der erhöhte Frieden ist aufzufassen als eine Folge der Eroberung. Es ist sehr glaublich, dass er aufgehoben wurde, nachdem die Beruhigung eingetreten war. Eine Analogie bietet die Rückgewähr der jus paternae hereditatis durch Kaiser Ludwig.[1] Wann und durch wen die Aufhebung des erhöhten Friedens erfolgt ist, bleibt ungewiss.

Bedeutsam ist nun der Umfang des Friedenszustandes. Der Frieden ist weder ein sachlicher noch ein ständischer Sonderfrieden, denn alle Strafthaten sind umfasst und er wirkt für und wider alle Stände. Desshalb können wir den Frieden bezeichnen als einen friesischen Sonderfrieden. Ob er galt für alle Friedensbrüche der Friesen oder für alle Friedensbrüche in Friesland, muss zunächst unentschieden bleiben. Doch scheint mir, dass die Ausdrucksweise des Gesetzes mehr für die zweite Alternative spricht.

Drittens führt die vertretene Auffassung der Münzen und Bussen auch zu einer anderen Beurtheilung der Rechtsquelle, als sie der herrschenden Meinung entspricht.

Ich glaube, dass die lex Frisionum nicht eine Privatcompilation von Stücken verschiedener Entstehungszeit ist, sondern eine officielle und einheitliche Rechtsaufzeichnung. Sie dürfte auf dem Reichstage zu Aachen 802 in der Weise entstanden sein, dass man zunächst den Text in gemeinsamer Berathung der legislatores feststellte und ihn dann durch Vernehmung einzelner Personen, sowie durch die Anmerkungen über das Recht der Seitenlande ergänzte.

---

1) Vgl. Ger. Verf., S. 237.

Digitized by Google

Die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Privatcompilation sind nicht durchgreifend. Die Rechtssätze heidnischen Ursprungs in Tit. 5 und Addit. 11 sind meines Erachtens nur der von Eichhorn[1] gegebenen Erklärung zugänglich. Sie sprechen für officielle Anregung, da anderenfalls sich kein Cleriker für Uebersetzung und Niederschrift gefunden hätte. Die Nennung eines Herzogs ist mit der Entstehung um 802 nicht unvereinbar.[2] Die Widersprüche zwischen den Bussen der lex und der Additio reduciren sich auf ein geringes Maass, sobald man Edelings- und Frilingsnormen auseinander hält.[3] Sie gehen nicht entfernt über dasjenige hinaus, das wir Angesichts der Massencodification von 802 und der Umrechnungsschwierigkeiten erwarten müssen und z. B. in der lex Angliorum[4] finden. Die Fehde wird endlich nicht nur in der lex Frisionum, sondern auch in der lex Saxonum anerkannt.

Auf der anderen Seite ergiebt sich mit Sicherheit eine zeitliche Nähe aller Bestandtheile daraus, dass Text und Zusätze bereits in derjenigen Münzsorte abgefasst sind, welche noch in den Anmerkungen als nova moneta bezeichnet wird. Auch die Gemeinschaft des Sonderfriedens spricht für die gleiche Auffassung. Endlich sind die Anmerkungen zwar west-

---

1) Vgl. Eichhorn, I § 145 Anm. e. Beide Sätze der lex beziehen sich auf den honor templorum. Die Capitulatio ergiebt, dass dieser Theil des heidnischen Rechts nicht aufgehoben war, sondern als Minimalrecht der christlichen Kirchen weiter galt. Schon die Ueberschrift der Add. 11 spricht für den Zusammenhang. Die Kirche hatte daher ein positives Interesse an der Aufzeichnung. Gerade Tit. 11 konnte ihren Interessen dienen, nicht durch unmittelbare Anwendung, aber dadurch, dass er einen weiten Strafrahmen und dadurch Gelegenheit bot, die christliche Milde bei strenger Bestrafung leuchten zu lassen.

2) Vgl. Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland, 1895, S. 21, 22.

3) Tit. XXII § 1—81 und Add. III § 1—58 enthalten Edelingsnormen und stimmen bis auf kleine Abweichungen, wie sie auf Meinungsverschiedenheit verschiedener Gesetzessprecher beruhen konnten, überein. Add. II und Add. III § 59ff. enthalten Frilingsnormen, die sich wiederum entsprechen.

4) Vgl. oben S. 189 Anm. 1, S, 193ff., 197.

lich des Fli abgefasst (cis fli), aber nicht in Westfriesland (vgl. Add. III a. E. „ibi“); sie behandeln beide Seitenlande gleichmässig, nirgends wird das westfriesische Recht als einheimisch bezeichnet oder bevorzugt. Das örtliche Merkmal passt auf Aachen, die Neutralität auf reichsrechtliche Veranlassung. Es scheint, dass man ursprünglich beabsichtigte, der Codification für Mittelfriesland Codificationen für die Seitenlande anzuschliessen. Da die legislatores schon im Texte die Seitenlande theilweise mitberücksichtigt hatten, so wurde die Absicht aufgegeben und statt dessen der Quelle durch die Anmerkungen gemeinfriesische Brauchbarkeit zu verleihen gesucht.

IV. Die Wergelder der lex Frisionum und ihre Vergleichung mit den fränkischen. § 31.

Die vorstehende Untersuchung ermöglicht die genauere Berechnung der in der lex Frisionum enthaltenen Wergeldzahlen. Dabei kommt für die Ermittelung der Stände nur die simpla compositio in Betracht, da der Sonderfrieden nicht ständisch bedingt war.

Die Grösse der simpla compositio in fränkischen Vollschillingen wird durch die nachstehende Tabelle veranschaulicht:

	A. Westfriesland:	B. Mittelfriesland:	C. Ostfriesland:
nobiles	$106\,^2/_3$ oder 100[1]	80	$106\,^2/_3$
liberi	$53\,^1/_3$ „ 50	$53\,^1/_3$	$53\,^1/_3$
liti	$26\,^2/_3$ „ 25	$26\,^2/_3$	$26\,^2/_3$

Die genaue Bestimmung des Münzwerthes ist nun nach zweifacher Richtung von Bedeutung:

Einmal werden dadurch diejenigen Umstände beseitigt, welche Brunner dazu bestimmt haben, meine These auch für das Gebiet des friesischen Rechts als unzulässig zu bezeichnen. Brunner stützt seine Beweisführung auf „die Thatsache, dass es“

1) Die Wergelder in Westfriesland werden verschieden angegeben. Einmal auf $106\,^2/_3$ s., Add. III § 58 Zusatz, und einmal auf 100 s., Lex I § 10 Zusatz.

Digitized by Google

(das Wergeld des liber) „nach der Unterwerfung, zur Zeit als der jetzige Titel I der lex Frisionum abgefasst wurde, 160 Silbersolidi gleichkam.“[1] Diese Zahl giebt nun zwei Argumente für die Gemeinfreiheit des liber. Bei anderen Stämmen finden wir die Zahl von 160 Schillingen als Wergeld der Gemeinfreien. Diese Schillinge waren jedenfalls ursprünglich Vollschillinge, sind aber nach Brunners Ansicht später in Kleinschillinge umgedeutet worden. Ferner giebt Tit. 36 der lex Ripuaria dem Friso ein Wergeld von 160 Schillingen, welche Brunner auch als Kleinschillinge auffasst. Dieser Friso ist natürlich, wie der Stammesname ergiebt, der Gemeinfreie. Es ist nun durchaus berechtigt, wenn Brunner von diesem Standpunkte aus grossen Werth darauf legt, dass die Zahl von 160 Schillingen seiner Ansicht nach in dem Wergelde des liber vorkommt. Aber die „Thatsache“, auf welche Brunner Bezug nimmt, ist nur eine Schlussfolgerung, die sich aus der Hypothese der Umrechnung ergiebt und die anderweit nicht belegt ist. Nur wenn man annimmt, dass die Verdreifachung der lex Frisionum eine Umrechnung in Kleinschillingen ausdrückt, gewinnt man für den liber ein Wergeld von 160 Kleinschillingen. Sind wir genöthigt, die Verdreifachung als „effectiv“ als eine Erhöhung des Friedens aufzufassen, so verschwindet die „Thatsache“. Die simpla compositio des liber beträgt nicht 160 fränkische Kleinschillinge, sondern 177 Schillinge $9^1/_3$ Pfennige.[2] Dass er ausserdem unter der Herrschaft des Sonderfriedens ein erhöhtes Wergeld von 160 Vollschillingen hat, kommt nicht in Betracht, weil es sich um Vollschillinge handelt und dieses Wergeld nicht auf die Standeseigenthümlichkeit zurückgeht. Die von Brunner behauptete so wichtige Uebereinstimmung mit den beiden oben erwähnten Wergeldzahlen ist für den liber nirgends vorhanden. Dagegen werden wir sie allerdings bei dem nobilis finden.

Zweitens sind wir nunmehr in der Lage, die Vergleichung mit den fränkischen Zahlen durchzuführen, wenn auch nur un-

1) a. a. O., S. 97 Anm. 2.

2) In Westfriesland beträgt das Wergeld nach der geringeren Angabe 166 s. 8 D.

Digitized by Google

vollkommen. Die oben gegebenen Zahlen der lex Frisionum umschliessen den fredus nicht, während er in die gewöhnlichen fränkischen Wergeldzahlen einbezogen ist.

Der fredus ist nur für Mittelfriesland bekannt und zwar beträgt er 30 Vollschillinge. Für Ostfriesland scheint er in Folge des erhöhten Friedens durch das Wergeld ersetzt worden zu sein.

Bei der Vergleichung mit den fränkischen Wergeldern für alle drei Gebiete kann daher nur die Privatbusse verglichen werden. Für Mittelfriesland ist auch die Vergleichung der Gesammtbusse möglich. Das Ergebniss der beiden Vergleichungen in fränkischen Kleinschillingen veranschaulichen die nachstehenden Tabellen.

I. Vergleichung der Privatbussen:

Franken			Friesland			
	A. Herrschende Ansicht	B. Gegenansicht		A. Westfriesland	B. Mittelfriesland	C. Ostfriesland
Ripuarier	133 s. 8 D.	444 s. $5\frac{1}{3}$ D.	Nobiles	333 s. 4 D.	266 s. 8 D.	355 s. $6\frac{2}{3}$ D.
Libertinen	66 s. 10 D.	133 s. 8 D.	Liberi	166 s. 8 D.	177 s. $9\frac{1}{3}$ D.	177 s. $9\frac{1}{3}$ D.

II. Vergleichung der Gesammtbussen:

Franken			Friesland			
	A. Herrschende Ansicht	B. Gegenansicht		A. Westfriesland	B. Mittelfriesland	C. Ostfriesland
Ripuarier	200 s.	666 s. 8 D. (600 s.)	Nobiles	?	366 s. 8 D.	?
Libertinen	100 s.	200 s.	Liberi	?	277 s. $9\frac{1}{3}$ D.	?

Für die Würdigung dieser Tabellen ist vorauszuschicken, dass nach der lex Frisionum der Lite, der sich frei kauft, ganz sicher das Wergeld des liber erlangt. Auch Brunner hat diesen Satz, der sich aus den Wergeldstufen der lex ergiebt,

Digitized by Google

nicht bestritten, sondern mit Stillschweigen übergangen. Wenn man nun von der herrschenden Auffassung der Wergeld- und Standesverhältnisse ausgeht, so liefert die Tabelle das überraschende Ergebniss, dass nicht nur die Adligen und die Altfreien, sondern auch die Libertinen des unterworfenen Stammes in der Privatbusse und soweit ein Vergleich möglich ist, auch in der Gesammtbusse, höher standen als der herrschende Stand des herrschenden Stammes. Nach meiner Auffassung beschränkt sich die Besserstellung der Friesen nur auf das gegenseitige Verhältniss der Libertinen, während die gemeinfreien Franken erheblich höher stehen als die Friesen gleichen Standes. Dies zweite Ergebniss dürfte das sachlich wahrscheinlichere sein.

Drittens wird es möglich, die Höhe der Wergelder in einheimischer Münze zu ermitteln.

Brunner[1] sagt allerdings über diesen Punkt: „Wie hoch und in welcher Münze die Friesen vor der fränkischen Eroberung das Wergeld des Gemeinfreien berechneten, wissen wir nicht." In einer Anmerkung führt er aus, dass das einheimische Wergeld vielleicht 200 Mankusen betrug, circa um ein Sechstel weniger als 200 fränkische Goldschillinge. „Nach der Eroberung mag dann dieser Betrag (500 Silbersolidi) in Consequenz der fränkischen Bussreduction auf 160 Silbersolidi herabgesetzt worden sein."

Die Vermuthung Brunners über die Herkunft der gesetzlichen Wergelder wird durch keine positiven Anhaltspunkte getragen und ist meines Erachtens aus mehreren Gründen positiv unwahrscheinlich. Eine Uebereinstimmung der friesischen Frilingswergelder mit dem fränkischen Wergelde von 200 Kleinschillingen ist für keines der Gebiete vorhanden. Wenn aber die Franken nicht bloss eine Umrechnung, sondern eine so umstürzende Abänderung der friesischen Wergelder mit Rücksicht auf ihre einheimischen Beträge vorgenommen hätten, wie das Brunner vermuthet, dann müssten wir erwarten, eine vollständige

1) a. a. O., S. 97 Anm. 1.

Digitized by Google

Uebereinstimmung vorzufinden. Zweitens hat erst Karl der Grosse die Ostfriesen unterworfen. Er müsste also ihre Wergelder auf ein Drittel herabgesetzt haben. Nun hat er aber diese Wergelder gerade verdreifacht. Es ist kaum anzunehmen, dass er die beiden sich aufhebenden Operationen so rasch hinter einander vorgenommen hat. Wenn das der Fall gewesen wäre, so müssten wir in der lex Frisionum nicht die simpla compositio verdreifacht, sondern die durch Karl erst aufgehobenen, dann wiederhergestellten heimischen Zahlen vorfinden.

Auch der negative Satz Brunners ist nicht zuzugeben. Die Reconstruction lässt sich für Ostfriesland mit annähernder Gewissheit, für die beiden westlichen Gebiete mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit durchführen.

Die Untersuchung muss von den denarii Fresionici[1] und den Solidi der Seitenlande ausgehen.

Die denarii Fresionici stehen in Parallele zu den Denaren, in denen das Gesetz abgefasst ist. Sie sind desshalb gleichfalls als Triente aufzufassen. Diese Deutung wird sowohl durch den späteren Sprachgebrauch, als durch die Münzfunde unterstützt. In Friesland haben sich Goldtriente in recht grosser Zahl gefunden,[2] von denen ein Theil ganz sicher in Friesland selbst geprägt worden ist. Die Triente entsprechen in ihrem Gewichte den merovingischen Trienten, namentlich ist die leichtere Prägung besonders oft vertreten.

Wenn der Trient als Münze im Gebrauch war, dann müssen wir erwarten, auch den Solidus als dreifachen Werth in der friesischen Rechnung vorzufinden.

---

1) Addit. III § 44.

2) Vgl. die Angaben bei Dirks, Les pompeji Frisons. Brüsseler Congress für Numismatik 1891, S. 353ff; van der Chijs a. a. O., S. 57ff. und Jaekel a. a. O., S. 79 ff. Vgl. insbesondere den Trient AUDVLFVS FRISIA.

3) Das ergiebt sich aus den Gewichtsangaben bei van der Chijs a. a. O., S. 73 ff.

Digitized by Google

Die Solidi, welche in den Anmerkungen zu Add. III § 73 und 78[1] in ihrem Verhältnisse zu den neuen Denaren bestimmt werden, hatte ich in der Gerichtsverfassung mit den einheimischen Denaren identificirt.[2] Diese Erklärung fällt mit der früheren Auffassung der lex. Diese Solidi sind vielmehr die „Bussschillinge“, diejenigen Solidi, in denen die Rechtsnormen für die drei Gebiete formulirt waren. Das ist sicher für den Solidus von Mittelfriesland und desshalb auch für die beiden anderen Gebiete anzunehmen. Die Verschiedenheit der Solidi ergiebt nun, dass zur Zeit der Niederschrift der Anmerkung die drei Gebiete drei verschiedene Bussschillinge hatten. Alle diese drei Schillinge sind Goldschillinge gewesen. Dass die einheimischen Goldmünzen drei verschiedene Münzgewichte hatten, wird durch die Münzfunde ausgeschlossen. Desshalb bleibt nur folgende Erklärung: Der Solidus von Mittelfriesland ist ganz sicher die karolingische Goldmünze. Der Solidus des östlichen Seitenlandes ist als einheimische Goldmünze aufzufassen, da Ostfriesland noch nicht lange unterworfen war. Für den von beiden Münzen verschiedenen Solidus von Westfriesland bleibt die Deutung als altfränkische Goldmünze. In der That ist es von vornherein wahrscheinlich, dass in diese seit so langer Zeit unterworfenen Gebiete die Bussen schon lange vor der Einführung der nova moneta in fränkische Münze umgerechnet waren.

Die Richtigkeit dieses Ausgangspunktes wird durch die nähere Untersuchung der Wergelder bestätigt.

A. Für Ostfriesland enthält das Gesetz zwei Angaben, von denen die eine in den Anmerkungen enthaltene das Wergeld des nobilis auf $106\,^2/_3$ karolingische Goldsolidi bestimmt, die andere in Tit. 15 als Wergeld 11 Pfund angiebt. Beide Beträge sind ebenso wie die entsprechenden Zahlen für die

1) Additio III § 73: Inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam. Inter Visaram et Laubaci duo denarii novi solidus est. Additio III § 78: Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt.

2) S. 274.

Digitized by Google

unteren Classen, so ungerade, dass sie auf Umrechnung beruhen müssen.

Für die Goldziffer lässt sich nun die Zurückrechnung mit Sicherheit vornehmen, da uns die Relation erhalten ist. $106\,{}^2/_3 \times {}^3/_2$ ergiebt nämlich den Betrag von 160 einheimischen Vollsolidi, der durch seine allgemeine Verbreitung und speciell durch das unten zu besprechende sächsische Recht der Anzweiflung so ziemlich entzogen wird.

Für die Deutung der Pfundziffer haben wir zwei Ausgangspunkte. a) Es ist ziemlich sicher, dass die 11 Pfund eine gewohnheitsmässige Umrechnung des einheimischen Wergeldes von 160 Vollschillingen in Pfunde enthalten. Da dieses uralte gemeindeutsche Wergeld noch bei Niederschrift der Anmerkungen Rechtens war, so hat es auch zur Zeit der Niederschrift des Tit. 15 bestanden und muss in ihm enthalten sein, weil in demselben Gebiete nur ein Wergeld existirt haben kann. Die Umrechnung in Pfunde war eine gewohnheitsmässige (observatur), nicht eine Satzung. b) Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass mit den librae des Tit. 15 karolingische Silberpfunde gemeint sind. Dies ist in einem karolingischen Gesetze schon aus allgemeinen Gründen wahrscheinlich. Dazu kommt nun, dass unmittelbar vor dem Tit. 15 in dem letzten für Ostfriesland berechneten Satze von Tit. 14 Pfunde erwähnt werden, die ganz sicher karolingische Pfunde sind, und dass die librae des Tit. 15 durch keinen Zusatz von den soeben erwähnten librae unterschieden werden. Ja die Einschiebung der Wergeldangabe an diese Stelle kann kaum anders als dadurch erklärt werden, dass die Erwähnung der karolingischen Pfunde durch einen ostfriesischen legislator die Besprechung der Pfunde und damit die Frage veranlasste, wie viel das Wergeld nach der bisherigen Rechnungsweise (per veteres denarios) in solchen Pfunden betrage.

Diese beiden Ausgangspunkte führen zu dem Schlusse, dass Tit. 15 den Silberwerth von 160 Vollschillingen in karolingischen Pfunden enthält. Gegen das Ergebniss kann nicht eingewendet werden, dass es der Metallrelation 1 : 10 wider-

spricht, die dem fränkischen Münzsystem zu Grunde liegt. Die Thatsache ist richtig. Nach dieser Relation und nach der Relation der Goldmünzen, welche in den Anmerkungen bekundet wird, würden wir den Betrag von 17 $^{7}/_{9}$ Pfund haben und selbst bei der gebotenen Annahme, dass diese Münzrelation der einheimischen Münze etwas zu günstig war, würden sich doch niemals 11 Pfund ergeben. Aber es handelt sich nicht um die fränkische, sondern um eine einheimische Metallrelation. Und es kann nicht überraschen, wenn es sich ergiebt, dass sie dem Silber günstiger war. Der Ausspruch des Tacitus über die Bevorzugung des Silbers bestätigt sich durch die Bewerthung. Noch die späteren nordischen Quellen rechnen 1:8 und es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass früher das Verhältniss noch günstiger war, der Solidus eine Silberunze galt (aureus = eyrir). Aehnliche Verhältnisse sind für das entlegene, mit dem nordischen Kulturkreise in Beziehung stehende Friesland annehmbar. Dass nun die Friesen schon zur Zeit der lex Frisionum nach Pfunden Silbergewicht rechneten, ist ausser aus Tit. 15 auch aus den Traditionen[1] zu erschliessen. Dann muss aber auch eine brauchbare Relation zwischen den Grössen der Gold- und der Silberrechnung bestanden haben. Der nordischen Rechnung würde entsprechen, dass das Pfund Silber 12 Goldschillingen gleich galt. Das gleiche Verhältniss hatte ich schon in der Gerichtsverfassung[2] als das einfachste und der germanischen Pfundrechnung am meisten entsprechende und desshalb als wahrscheinlich bezeichnet. Nun würde aber die Gleichung 11 Pfund = 160 Solidi auf das Pfund nich 12, sondern 14 $^{6}/_{11}$, also rund 15 Solidi ergeben. Aus diesem Grunde hatte ich früher angenommen, dass Tit. 15 keine einfache Umrechnung, sondern eine Ermässigung enthält.[3] Dieser Ausweg ist aus verschiedenen Gründen als ungangbar aufzugeben. Aber er ist auch gar nicht nothwendig, sobald man die Pfunde als karo-

1) Vgl. z. B. Trad. Fuld. ed. Dronke, Cap. 7 No. 76, 121. Auch die zahlreichen Unzen sind Silberunzen, vgl. a. a. O. No. 77.

2) Ger. Verf., S. 277, 468.

3) a. a. O., S. 277.

Digitized by Google

lingische Pfunde ansicht. Denn die einheimische Relation konnte sich nur für das römische Pfund gebildet haben. Nun ist Hilliger darin beizutreten, dass das karolingische Pfund ungefähr fünf Viertel mal so schwer war als das römische, 15 Unzen wog statt 12.[1] Wenn desshalb auf das karolingische Pfund nach der obigen Gleichung rund 15 Solidi kamen, so kamen auf das römische = 12. Die bezeugte Zahl stimmt zu der aus allgemeinen Gründen wahrscheinlichen. Auch in Friesland stand die Silberunze dem Goldsolidus gleich. Dieses Ergebniss findet in den nordischen Verhältnissen eine wichtige Unterstützung, deren Ausführung bei anderer Gelegenheit erfolgen wird; aber auch sonst sind Bestätigungen vorhanden. Insbesondere erklärt die Verschiedenheit der Metallrelation das Fehlen der Silbermünze in der lex. Die anfänglich höhere Bewerthung des Silbers musste ferner die Goldmünze zurückdrängen und erklärt insofern ihre relative Seltenheit. Endlich erbringt auch das Recht Mittelfrieslands eine Uebereinstimmung.

Wenn wir diesen Anhaltspunkten folgen, so ergiebt sich, dass Hilliger das karolingische Pfund in Bezug auf sein Gewicht richtig bestimmt hat, aber nicht in Bezug auf die Eintheilung. Auch die Pfunde des Tit. 15 sind zwölftheilig.

Die Angabe des Tit. 15 hat übrigens nur die Bedeutung einer historischen Notiz gehabt, bei der eine neue Regelung in Aussicht genommen war (per veteres denarios). Die gesetzliche Fixirung des Wergeldes in nova moneta hat an die alte Goldziffer angeknüpft, nicht an die Silberziffer, so dass für Ostfriesland die Differenz der Metallrelation ausgeschaltet wurde. Die Silberziffer würde 66 Solidi ergeben haben, nicht 106 $^2/_3$, welche die Anmerkungen festsetzen. Auch die spätere Entwickelung ist, wie wir gesehen haben, von der gesetzlichen, neu fixirten Goldziffer ausgegangen.

B. Für Westfriesland sind uns in neuer Münze zwei verschiedene Beträge überliefert, einmal der mit Ostfriesland über-

1) Vgl. Histor. Viertelsjahrschr. III, S. 161. Allerdings ist das Cap. Episcoporum a. a. O. S. 202 anders zu deuten.

Digitized by Google

einstimmende Ansatz von $106\,^2/_3$ Solidi für den nobilis und zweitens ein Ansatz von 100 Solidi mit entsprechender Abstufung. Die Differenz kann sich, da ein nova moneta in Frage steht, kaum durch Abrundung erklären. Vielmehr dürfte der erste Betrag unmittelbar aus dem Ansatze in heimischen Schillingen abgeleitet sein, der andere dadurch, dass eine bereits in fränkische Münze umgerechnete Summe nach dem in der lex gegebenen Verhältnisse in die karolingische Goldmünze umgesetzt wurde. Die Zurückrechnung ergiebt nach der Relation 5:6 120 altfränkische Goldsolidi, welche nach dem naheliegenden Satze von 3:4 aus dem Satze von 160 Solidi abgeleitet sind. Sicher ist, dass wir das Wergeld in Ostfriesland als ursprünglich gleich mit dem ostfriesischen Betrage, somit auf 160 Vollschillinge anzusetzen haben.

C. Für Mittelfriesland ist das Wergeld des nobilis auf 80 karolingische Goldsolidi festgesetzt. Eine Umrechnungsquote ist nicht angegeben. Anfangs hatte ich nicht daran gezweifelt, dass die in der lex Frisionum hervortretende Differenz der Wergelder auf einheimisches Recht zurückgeht. Aber es scheint mir jetzt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Gegentheil vorzuliegen. Das Wergeld von 80 Solidi beträgt in Silber $13\,^1/_3$ Pfund. Die späteren Nachrichten zeigen, dass bei der Vertheilung thatsächlich von dem Silberwerthe ausgegangen wurde. Diese Berücksichtigung der Pfunde ist nicht auf die fränkische Silberrechnung zurückzuführen, sondern muss älter sein, denn das Pfund wird nicht in Schillinge, sondern in Unzen eingetheilt, wie dies in Tit. 15 und in den Traditionen geschieht. Dadurch drängt sich die Frage auf, ob die Ziffer nicht mit der altfriesischen Rechnung von 12 Vollschillingen auf ein Silberpfund zusammenhängen kann. Wenn wir den Versuch machen, so ist das Ergebniss ein überraschendes. $13\,^1/_3 \times 12$ Solidi sind genau 160 Solidi. In der Silberziffer stimmt das spätere mittelfriesische Wergeld mit dem vorfränkischen Wergelde Ostfrieslands genau überein. Da nun auch in Tit. 15 die Silberziffer benutzt ist, so wird die Annahme nahe gelegt, dass man bei der Aufzeichnung der lex anfänglich

Digitized by Google

von der Silberziffer ausging, in Mittelfriesland die Differenz zwischen dem einheimischen und dem karolingischen Pfunde, sowie andererseits die Verschiedenheit der Metallrelation ignorirte und desshalb die $13^1/_3$ Pfund in 80 karolingische Goldsolidi umrechnete. Daraus würde sich ergeben, dass vor der Codification das einheimische Wergeld des nobilis in allen drei Theilen gleich war und 160 Goldsolidi oder $13^1/_3$ Pfund Silber betrug. Dieser Schluss wird noch durch manche Erwägungen gestützt. Die beiden örtlich getrennten Seitenlande haben dasselbe gesetzliche Wergeld. Nur das zwischenliegende Gebiet weicht ab. Tit. 36 der lex Ripuaria schreibt dem Friesen den in Frage stehenden Betrag von 160 Vollschillingen zu, ohne eine landschaftliche Verschiedenheit zu erwähnen. Der Betrag von 160 Vollschillingen ist endlich bei den Gemeinfreien so weit verbreitet, dass eine Sonderstellung für einen Theil des friesischen Gebiets kaum anzunehmen ist. Die Benutzung der Silberziffer bedingte, wie in Tit. 15, eine für den einheimischen Vollschilling ungünstige, aber rechnungsmässig sehr einfache Relation. Wenn 160 einheimische Goldsolidi bei dem Wergelde des nobilis durch 80 karolingische Goldsolidi ersetzt wurden, so war das entsprechende Verhältniss wie 2 : 1. Schon dadurch wird die spätere Umrechnung von 7 : 12 verständlich. Bei der Codification entfielen auf 12 einheimische Denare in Mittelfriesland 6, in Ostfriesland aber 8 denarii novae monetae. Für eine einheitliche Umrechnung empfahl sich die Mittelzahl, und die genaueste Mittelzahl war 7.

Das Bussensystem Mittelfrieslands unterscheidet sich von dem der beiden Seitenlande nicht nur durch die geringere Höhe des Wergeldes, sondern auch durch eine andere Proportion der ständischen Abstufung. Es ist nun möglich, dass schon vor der Codification von 802 diese Differenz bestand. Aber es ist auch nicht ausgeschlossen, dass bei dem Wergelde des oberen Standes eine ungünstigere Relation (2 : 1) angewendet wurde als bei den unteren (3 : 2). Eine passende Analogie zeigt die lex Saxonum. Die Bussen der oberen Stände werden umgerechnet nach dem Verhältnisse von 3 : 2. Die Bussen der Liten werden

Digitized by Google

voll gezahlt (1 : 1). Die Beantwortung dieser Frage ist für die Lösung unseres Hauptproblems nicht relevant und mag dahingestellt bleiben. Doch will ich bemerken, dass nach meinem Urtheil überwiegende Gründe[1] für die zweite Alternative sprechen.

Die gefundenen Umrechnungen nöthigen zu dem Schlusse, dass die karolingische Goldmünze der lex Frisionum sehr schwer war und zu der einheimischen Goldmünze sich annähernd wie 12 : 7 verhielt. Die Möglichkeit dieser Schlussfolgerung ist an den Münzen mit MUNUS DIVINUM nachzuprüfen.

Das Gewicht der einheimischen friesischen Triente unterscheidet sich nicht principiell von dem der leichteren merovingischen Triente. Desshalb sind wir berechtigt, das Metallgewicht des einheimischen Vollsolidus auf rund 4 Gramm anzusetzen. Dann ergeben sich für die verschiedenen Münzsorten des karolingischen Systems nach der Relation 12 : 7 nachstehende Zahlen:

Solidus . . $= \frac{12 \cdot 4}{7} = \frac{48}{7} =$ rund 7 Gramm,

Halbsolidus. $= \frac{12 \cdot 4}{7 \cdot 2} = \frac{24}{7} =$ rund 3,4 oder 3,5 Gramm,

Trient . . $= \frac{12 \cdot 4}{7 \cdot 3} = \frac{16}{7} =$ 2,28 oder 2,3 Gramm,

Doppeltrient $= \frac{12 \cdot 8}{7 \cdot 3} = \frac{32}{7} =$ 4,57 oder 4,6 Gramm.

Die besser geprägten Münzen mit MUNUS DIVINUM zeigen nach de Yonghe drei Gewichtsstufen:

a) ein Exemplar = 7,003 Gramm, de Yonghe No. 1,

b) ein Exemplar = 3,41 Gramm, a. a. O. No. 4,

c) vier Exemplare = 4,36 und 4,41 Gramm, a. a. O. No. 2 und 3.

---

1) Vgl. u. a. die Verschiedenheit zwischen dem Wergelde und den Bussen des Liten, den Ansatz, die mittelfriesische Abstufung zu Gunsten des Frilings auch für Ostfriesland durchzuführen, Tit. 9 § 14, und die auffallende Berücksichtigung der verschiedenen Stände in der Normgebung.

Digitized by Google

Die roheren Exemplare, deren Gewicht bei de Yonghe und van der Chijs angegeben ist, wiegen 4,50,[1] 4,45,[2] 4,40[3] (2), 4,37,[4] 4,36,[4] 4,35,[5] 4,32,[6] 4,10[6] Gramm.

Wenn man die Ungleichheit der Stückelung in Betracht zieht, so stimmt das Fundgewicht zu den Postulaten der Rechnung. Die beiden vereinzelten Stücke sind Solidus und Halbsolidus. Die übrigen sind Doppeltriente. Die Vorherrschaft dieser sonst so seltenen Münzsorte kann auf den ersten Blick auffallend erscheinen, aber erklärt sich dadurch, dass nur diese Münze nach der Relation 2 : 3 ein bequemes Verhältniss zu der einheimischen Münze ergab. Der neue Doppeltrient trat ursprünglich einfach an die Stelle des einheimischen Solidus. Mit der Erklärung des Münzgewichts schwindet ein weiteres Bedenken gegen den Münzcharakter der „Munusdivinummünzen". Sie hatten eben einen localen Umlauf und sind aus den localen Verhältnissen dieses Gebietes zu verstehen. Die gegebene Deutung ermöglicht die Feststellung des Münzfusses, nach dem die Munusdivinummünzen geprägt wurden, und die nähere Erklärung der beobachteten Werthrelationen. Es scheint, dass bei der neuen karolingischen Goldprägung nicht an den alten Münzfuss angeknüpft, sondern ein neuer geschaffen wurde unter Zugrundelegung der Werthrelation 1 Goldsolidus = 40 Silberdenare und der Metallrelation 1 Pfund Gold = 10 Pfund Silber. Dadurch ergab sich für das karolingische Pfund Gold eine Ausprägung von 60 Goldsolidi, von denen 48 auf das römische Pfund gingen. Dieser Münzfuss ist nun geeignet, die bezeugten Relationen zu erklären. Wird die Pfunddifferenz ignorirt, wie dies in anderen Fällen geschehen ist, so verhält sich der neue Solidus zu dem einheimischen wie 84 : 60 = $2\frac{4}{5}$: 2, rund 3 : 2, zu dem altfränkischen wie 72 : 60 = $2\frac{1}{2}$: 2. Wird die Pfund-

1) v. d. Chijs, XXI, 4.
2) a. a. O., IX No. 3.
3) a. a. O., No. 1 und 2.
4) de Yonghe, No. 6 und 3.
5) v. d. Chijs, No. 4.
6) de Yonghe, No. 5 und 7.

Digitized by Google

differenz berücksichtigt, so ist das erstere Verhältniss wie 84:48, also wie $12:6^6/_7$, rund wie 12:7. Die erste Rechnung findet sich im Gesetze für die beiden Seitenlande. Die zweite wurde später gewählt und hat das aggripinsche Pfund ergeben.

Die vorstehenden Erörterungen sind wichtig für die Beurtheilung einer Einwendung gegen meine These, die mir zwar Brunner nicht entgegenhält, die ich mir aber selbst von jeher gemacht hatte. Einrichtungen, die mehreren Theilen eines Stammes gemeinsam sind, pflegen älter zu sein als abweichende Rechtssätze. Andererseits kommt dem Wergelde der Gemeinfreien sicher ein höheres Alter und wohl auch eine grössere Stabilität zu, als dem anderer Stände. Nun stimmen nach der lex Frisionum die Wergelder der Frilinge in allen drei Gebieten überein, während das Wergeld des Ethelings in Mittelfriesland abweicht. Daraus könnte gefolgert werden, dass das stabilere Wergeld des Frilings dasjenige des Gemeinfreien sei. Dieser Schluss würde nur dann Beachtung verdienen, wenn es geboten wäre, die Differenz der Ethelingswergelder in vorfränkische Zsit zurückzudatiren. Aber diese Voraussetzung trifft eben nicht zu.

Auf die grosse Bedeutung, die dem Auftreten der altfriesischen Ethelingswergelder von 160 Vollschillingen in einheimischer Münze für die Beantwortung unserer Hauptfrage zukommt, ist unten einzugehen.

Zweites Capitel.

Die Rechtsgleichungen der lex Saxonum.

I. Schillingswerth und Sonderfriede. § 32.

Das Bussensystem der lex Saxonum bietet manche interessante aber schwierige Probleme. An dieser Stelle sollen nur diejenigen behandelt werden, deren Lösung für die Entscheidung wesentlich ist. Andere Fragen habe ich, weil die Antwort

Digitized by Google

für die Hauptfrage nicht ohne weiteres präjudiciell ist, in den Anhang I verwiesen.

Auch in der lex Saxonum begegnen wir zunächst den Problemen des Schillingswerthes und der Verdreifachung.

A. Der Schillingswerth.

1. Die sächsischen Quellen rechnen mit Solidi, über welche wir zwei einander widersprechende Angaben besitzen.

Das Capitulare Saxonicum[1] spricht nur von einem Solidus Saxonum und bestimmt dessen Werth für alle Compositionen einmal in Naturalien, dann in Münze auf 12 Denare.

Die lex Saxonum[2] unterscheidet zwei verschiedene Solidi, die im Verhältnisse von 2 : 3 zu einander stehen und bei verschiedenen Bussen Anwendung finden. Ihr Werth ist nur in Naturalien, nicht aber in Denaren angegeben.

---

1) C. 11: Illud notandum est quales debent solidi esse Saxonum id est bovem annoticum utriusque sexus autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido, similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit, et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. De avena vero Bortrini pro solido uno scapilos quadraginta donent et de sigale viginti; septemtrionales autem pro solido scapilos triginta de avena et sigale quindecim. Mel vero pro solido Bortrensi sigla una et media donant; septemtrionales autem duos siclos de melle pro uno solido donent, item ordeum mundum sicut et sigale pro uno solido donent. In argento duodecim denarii solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnes aestimationes compositionis sunt.

2) Gemeinsamer Text: Solidus est duplex: unus habet duos tremisses, quod est bos anniculus duodecim mensium vel ovis cum agno; alter solidus tres tremisses, id est bos 16 mensium; majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. Vgl. dazu C. 12: „solvantur autem (compositiones liti) solido majori“. Der Text bei du Tillet fügt hinzu: 1. Westfalaiorum et Angariorum et Ostfalaiorum solidus est secales sceffila 30, ordei 40, avenae 60; apud utrosque, duo siele mellis solidus. 2. Quadrimus bos, duo solidi; duo boves, quibus arari potest, quinque solidi; bos bonus, tres solidi; vacca cum vitulo solidi duo et semis. Der Corveyer Text hat die Taxen zu 2 und ausserdem folgende Sätze: 3. Vitulus anniculus, solidus 1. Ovis cum agno, et anniculus agnus ei superadjunctus, solidus 1.

Digitized by Google

Dieser Gegensatz scheint mir darauf zu beruhen, dass die Bestimmung des Capitulars sich nur auf die Anwendung des fränkischen Rechts und auf die durch die Franken eingeführten Bussen bezieht. Für diese Fälle musste gerade wegen der Anwendung fränkischer Kleinschillinge eine neue Norm getroffen werden, während für das einheimische Recht die einheimische Goldrechnung unberührt bleiben konnte. Die Deutung wird unterstützt durch den sonstigen Inhalt des Capitulars und durch den Ausdruck debent.

Die Naturalwerthe, welche in Cap. 3 dem Betrage von 12 Denaren gleichgestellt sind, ergeben in Verbindung mit den Naturalwerthen der lex mit voller Bestimmtheit, dass die sächsischen Schillinge ihrem Werthe nach in die Gruppe der Trientwerthe gehörten. Wenn den sächsischen Solidi Goldmünzen entsprochen haben, so können dies nur Triente gewesen sein, nicht Vollsolidi.

Der Ausdruck Solidus beweist freilich noch nicht, dass diesen beiden Werthen Münzen entsprechen. Schilling ist einfach Schuldeinheit, Wertheinheit, und als solche kann auch ein Naturalienbetrag fungiren. Aber bei den Solidi der lex Saxonum sprechen für die Beziehung auf Münzen folgende Umstände:

a) Die Analogie der übrigen Volksrechte, welche einschliesslich der lex Frisionum nach Münzen rechnen.

b) Der Umstand, dass zwei Schillinge vorhanden sind und sich wie 2 : 3 verhalten. Bei einem auf Naturalwerthen aufgebauten Werthsysteme wäre die Annahme von zwei Schuldeinheiten, die durchweg in denselben Naturalien wiederkehren und die in einem so ungeraden Verhältnisse zu einander stehen, auffallend, während sich die Duplicität bei der Beziehung auf Triente leicht erklärt.

c) Der Umstand, dass auch die lex Frisionum zwei Triente kennt, die sich in Ostfriesland genau so zu einander verhalten, wie die beiden sächsischen Schillinge. Diese Triente sind der karolingische und ein leichterer. Die Uebereinstimmung der Relation, die Gleichzeitigkeit der Entstehung der beiden

Digitized by Google

Gesetze[1] und die geographische Lage der beiden Gebiete ergeben zusammenwirkend einen erheblichen Anhaltspunkt für die Münzgleichheit.

d) Der Umstand, dass, wie unten nachgewiesen wird, die beiden Ziffern des ostfriesischen Edelingswergeldes, ausgedrückt in den beiden Trienten, vollständig übereinstimmen mit den beiden Ziffern des sächsischen Wergeldes, ausgedrückt in den beiden sächsischen Schillingen. Eine solche Uebereinstimmung deutet auf eine gemeinsame Grundlage der Werthberechnung.

e) Der Umstand, dass die Goldmünzen mit „MUNUS DIVINUM“ auch in Sachsen gefunden werden.

Der Identificirung steht nicht entgegen, dass dieselben Münzen in der lex Frisionum als Denare, in der lex Saxonum aber als Solidi bezeichnet sein würden. Denn beide Ausdrücke beziehen sich nur auf die Stellung in der Rechnung. Die Abweichung würde dafür sprechen, dass die Sachsen nach unreducirten Trientsummen rechneten. Der Gegensatz wird nun weiter dadurch abgeschwächt, dass auch in Friesland eine entsprechende Rechnungsweise hervortritt.

Desshalb halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass die beiden Solidi der Sachsen den beiden erwähnten Trientarten entsprechen.

B. Der Sonderfrieden.

Die Wergelder und Bussen der lex Saxonum zeigen einfache Zahlen. Die sichtbare Verdreifachung, die uns in den Additiones zur lex Frisionum entgegentritt, fehlt. Dennoch lässt sich meines Erachtens mit Bestimmtheit nachweisen, dass auch in Sachsen eine allgemeine Verdreifachung stattgefunden hat, deren Ergebniss uns in den Busszahlen der lex vorliegt.

Einmal ist diese Annahme schon dadurch in hohem Grade nahe gelegt, dass wir die Existenz des Sonderfriedens

1) Hinsichtlich der Entstehungszeit der lex stimme ich derjenigen Auffassung bei, die eine einheitliche Satzung auf dem Reichstage zu Aachen 802 annimmt. Vgl. Schücking, N. Archiv f. ält. d. Gesch.-Forsch. 1899, S. 632 ff. Zu den dort angeführten Gründen tritt noch der überall berücksichtigte Sonderfrieden hinzu.

Digitized by Google

für Friesland annehmen müssen. Sachsen und Ostfriesen sind gleichzeitig unterworfen worden und haben gemeinschaftlich rebellirt. Aber soweit wir einen Vergleich ziehen können, scheint der Widerstand der Sachsen noch ein heftigerer gewesen zu sein. Es ist kaum anzunehmen, dass Karl der Grosse eine so einschneidende Maassnahme wie die Verdreifachung der Bussen auf Friesland beschränkt und das sächsische Gebiet milder behandelt hat.

Zweitens finden wir in der lex Saxonum ebenso wie in der lex Frisionum einen neunfachen Betrag[1] in zwei Fällen, wo wir nach der Analogie anderer Volksrechte eine Verdreifachung erwarten müssten, so beim Morde in Cap. 18, beim kleinen Diebstahl in Cap. 36. Freilich wird das Gewicht dieses Umstandes scheinbar dadurch gemindert, dass in Cap. 37 nur die Verdreifachung eintritt. Indessen dieser Widerspruch löst sich dadurch, dass in Cap. 37 auf die Zahlen der lex Bezug genommen ist, welche schon die einmalige Verdreifachung enthalten. Dagegen ist in Cap. 18 von der Verneunfachung des „Wergeldes“ die Rede, womit nur der volksrechtliche Betrag gemeint sein kann, während Cap. 36 auf den Werth des Objectes Bezug nimmt.

Drittens finden wir eine effective Verdreifachung der volksrechtlichen Bussen in zwei Fragmenten von Capitularien, die uns bei Ansegisus erhalten sind. (Sächsische Extravaganten.)

Erstes Fragment:

1. Si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum illi injunctum contradixerit aut contradicere voluerit, et hoc ei adprobatum fuerit, quod sciens contra missum dominicum ad resistendum venisset, de vita componat; et si negaverit, cum XII suis iuratoribus se idoniare faciat; et pro eo quod cum collecta contra missum dominicum armatus venit ad resistendum, bannum dominicum componat. Simili

1) Vgl. schon Richthofen, Mon. Germ. L. 3, S. 648 und Zur lex Saxonum, S. 316.

modo domnus imperator de suis vassis iudicavit. Et si servus hoc feverit, disciplinae corporali subiaceat.

2. Si quis domum alienam cuiuslibet infregerit, quicquid exinde per virtutem abstulerit aut rapuerit vel furaverit, secundum legem et ewam illi cuius domus fuerit infracta et spoliata in triplum componat et insuper bannum dominicum solvat. Si servus hoc fecerit, sententiam superiorem accipiat et insuper secundum suam legem compositionem faciat.

3. Si quis liber homo aliquod tale damnum cuilibet fecerit, pro quo plenam compositionem facere non valeat, semet ipsum in wadio pro servo dare studeat, usque dum plenam compositionem adimpleat.

4. Si quis messes aut annonas in hoste super bannum dominicum rapuerit vel paverit aut furaverit aut cum caballis vastaverit, aestimato damno secundum legem in triplum componat. Et si liber homo hoc fecerit, bannum dominicum pro hac re componere cogatur; servus vero secundum suam legem tripla compositione damnum in loco restituat, et pro banno disciplinae corporali subiaceat.

Zweites Fragment:

5. Si aliquis Saxo hominem comprehenderit absque furto aut absque sua propria aliqua re, dicens quod illi habeat damnum factum, et hoc contendere voluerit, in iudicio aut in campo aut ad crucem licentiam habeat; si vero hoc noluerit cum suis iuratoribus ipse liber homo se idoniare faciat. Et si servum cuiuslibet absque aliqua comprobatione comprehenderit ipse servus aut ad aquam ferventum aut ad aliud iudicium se idoniare faciat.

6. Si aliquis Saxo caballos in sua messe invenerit et ipsos caballos inde ducere pro suo damno ad comprobandum voluerit, si quis liber homo hoc ei contradixerit aut aliquod malum pro hoc fecerit, tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studeat et insuper bannum dominicum solvat, et manum perdat pro eo quod inoboediens fuit contra praeceptum domni imperatoris, quod

Digitized by Google

ipse pro pace statuere iussit. Si servus hoc fecerit, secundum suam legem omnia in triplum restituat et disciplinae corporali subiaceat.

Dass Fragment 2 sich auf Sachsen bezieht, ergiebt sich aus dem Wortlaute. Auch für Fragment 1 muss das Gleiche angenommen werden. Dafür ist bereits früher geltend gemacht worden, dass in No. 3 und 4 sich die Vereinfachung der compositio in ganz gleicher Weise und zwar mit den gleichen Worten angeordnet findet, wie in No. 6 und dass in No. 2 von der ewa die Rede ist. Dieser Ausdruck wird gerade in Bezug auf das sächsische Recht verwendet. Zu diesen Anhaltspunkten möchte ich einen dritten, meines Erachtens durchschlagenden, hinzufügen. In No. 2 und 4 wird ebenso wie in No. 6 betont, dass der servus (Lite) Busse zu leisten habe, secundum suam legem. Die Betonung dieses Umstandes zeigt das sächsische Princip der Activstufung und damit das Geltungsgebiet der capitula.

Die Extravaganten lassen nun deutlich eine Verdreifachung der nach Volksrecht geschuldeten compositio erkennen. Es soll gebüsst werden tripla compositione (No. 4), tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare (No. 6). Besonders bedeutsam ist No. 6. Das Delict ist Pfandwehrung, die schon durch blosse contradictio gegeben ist. Es ist ausgeschlossen, dass das Volksrecht für diesen Fall eine Verdreifachung vorgeschrieben hatte. Welches simplum hätte zu Grunde gelegt werden können? Aber auch die übrigen Stellen können meines Erachtens keinen Zweifel darüber lassen, dass wirklich eine Verdreifachung der volksrechtlichen Busse gemeint ist.

Wenn die Verdreifachung nun nicht durch das Volksrecht gegeben ist, so kann sie nur auf einer königlichen Verordnung beruhen. In der That wird eine solche erwähnt. Die Straffolgen der Pfandwehrung werden damit begründet, quod inoboediens fuit contra praeceptum domni imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit. Es ist ein kaiserliches Friedensgebot, das durch die Pfandwehrung übertreten wird, ein durch Verordnung des Kaisers begründeter Sonderfrieden.

Digitized by Google

Von den denkbaren Formen des Sonderfriedens ist zunächst der ständische Sonderfrieden auszuscheiden. In keinem dieser capitula wird der Stand des Verletzten erwähnt. Die früher verbreitete[1] Annahme, dass Karl der Grosse die Bussen der nobiles verdreifacht habe, kann auf die Verdreifachung der Extravaganten nicht gestützt werden.

Sodann würde in Frage kommen, ob ein sachlicher Sonderfrieden für die speciell erwähnten Strafthaten anzunehmen ist oder ein allgemeines Friedensgebot, wie es für die lex Frisionum bezeugt ist. Für die zweite Annahme sprechen drei selbstständige Anhaltspunkte. a) Einmal spricht dafür die Geringfügigkeit der in Frage kommenden Delicte. Hausfriedensbruch, Futterdiebstahl beim Heereszuge und Pfandwehrung gehören zu denjenigen Strafthaten, die in den Volksrechten sehr gering gebüsst werden. Es ist schwer denkbar, dass Karl eine besondere Strafandrohung für diese drei Delicte für nothwendig gehalten hat. b) Zweitens scheinen mir diese capitula gerade nach ihrer Fassung nicht Statuirung neuen Rechtes zu enthalten, sondern Anwendungen eines allgemeinen Principes auf vorgelegte, vielleicht zweifelhafte Einzelfälle. (Vgl. No. 1: judicavit.) In der That ist keine der angeführten Strafthaten in der lex Saxonum selbst geregelt. Sicher ist diese Auffassung für No. 6, wo auf ein früheres praeceptum verwiesen wird. c) Endlich deuten die Worte praeceptum, quod pro pace statuere jussit ganz entschieden auf eine umfassende, den Rechtsfrieden überhaupt, nicht bloss in Einzelfällen, sichernde Anordnung hin.

Desshalb führen die Extravaganten selbstständig zu derselben Annahme, die uns durch die Analogie der friesischen Verhältnisse aufgedrängt wird.

Viertens lässt sich für die Existenz eines allgemeinen Sonderfriedens noch ein äusseres Zeugniss aus einem Briefe Alcuins[2] beibringen.

1) Vgl. Waitz, III S. 149, IV S. 324 und die Nachweisungen daselbst.
2) Epistolae Alcuini Mon. Germ. hist. Epist. IV No. 111.

Digitized by Google

Alcuin tadelt die harte Behandlung der Sachsen und sagt: Si tanta instantia leve Christi jugum et onus suave durissimo Saxonum populo praedicaretur, quanta decimarum redditio, vel legalis pro parvissimis quibuslibet culpis edicti necessitas exigebatur, forte baptismatis sacramenta non abhorrerent.

Diese Wendung erwähnt ein edictum legale, das „sich auf jedes, auch das leichteste Vergehen bezieht". Welches Edict hat Alcuin gemeint? Die einzelnen Strafandrohungen, die uns in den Capitularien begegnen, enthalten harte Strafen, aber sie können nicht gemeint sein, denn Alcuin tadelt nicht die Höhe der Strafen, sondern die Erstreckung auch auf die leichtesten Fälle. Die Delicte der sächsischen Capitularien sind scharf umgrenzt und konnten nicht als leichteste Vergehen aufgefasst werden. Das Edict muss eine allgemeine, Alles umfassende Tragweite gehabt haben. Und eine solche Tragweite hatte der friesische Sonderfrieden, in Folge dessen bei jedem, auch dem leichtesten Friedensbruch, dem Faustschlag wie der Kratzwunde, die dreifache Busse des Volksrechts eintrat. Eine solche Bestrafung leichter Delicte mit dreifacher Busse tritt uns in den Extravaganten entgegen. Desshalb ist das „edictum legale pro parvissimis culpis" des Alcuin zu identificiren mit dem oben erwähnten „praeceptum imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit".

Fünftens und durchschlagend kommt in Betracht die Uebereinstimmung, welche die Ziffern der friesischen und der sächsischen Wergelder bei dem Stande der Edelinge bieten.

II. Das Wergeld des sächsischen Edelings. § 33.

A. Die Wergelder des sächsischen und des ostfriesischen Edelings nach den leges.

Die lex Saxonum giebt dem nobilis ein Wergeld von 1440 Solidi. Diese Solidi sind kleinere Schillinge. In grössere sächsische Schillinge umgerechnet stellt sich die Zahl auf 960.

Digitized by Google

Beide Arten von Schillingen gehören, wie oben erwähnt, in die Categorie der Trientwerthe.

Die lex Frisionum giebt dem nobilis eine simpla compositio von $106\,^2/_3$ Solidi. In Folge des Sonderfriedens betrug das effectiv zu zahlende Wergeld das Dreifache, also $3 \times 106\,^2/_3 = 320$ Solidi in fränkischer Münze. In die kleineren einheimischen Solidi nach der Relation 3:2 umgerechnet, stellte sich der Betrag auf 480 Solidi. In beiden Zahlen sind nun die angegebenen Solidi Vollschillinge, nicht Trientwerthe. Desshalb müssen wir sie, wenn wir die Vergleichung mit den sächsischen Zahlen vornehmen wollen, in Triente umrechnen, also nochmals verdreifachen. Dann beträgt das Wergeld des friesischen nobilis in karolingischen Trienten 960 und in leichteren Trienten genau 1440.

Die Vergleichung ergiebt somit das überraschende Resultat, dass zur Zeit der Volksrechte das effective Wergeld des ostfriesischen Edelings und das in der lex Saxonum verzeichnete Wergeld des sächsischen Edelings sich in den beiden Ziffern ganz sicher und höchstwahrscheinlich auch im Werthe decken, einfach identisch sind.

B. Die nachkarolingischen Wergelder.

Das Wergeld des ostfriesischen Edelings ist, wie oben nachgewiesen wurde, in der Folgezeit in deutsche Reichsmünze umgerechnet und auf den Betrag von 360 Schillingen abgerundet worden. In Bezug auf die sächsischen Wergelder sind die zeitlich nächsten Angaben im Sachsenspiegel enthalten.[1] Der Sachsenspiegel kennt als höchstes Wergeld den Betrag von 18 Pfund pfündiger Pfennige. Dieses Wergeld gebührt in gleicher Weise den Fürsten, den freien Herrn und den einfachen Schöffenbarfreien. Der gleiche Betrag findet sich aber auch in den sächsischen Stadtrechten,[2] soweit sie sich über das Wergeld aussprechen. So im Halle-Neumarkter Recht von

1) Ssp. III, 45.

2) Vgl. Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 10, 18, 63; Göschen, Goslarer Statuten, S. 85, 17.

Digitized by Google

1235 § 17, im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 § 37 und im Goslarer Recht. Bisher war unbestritten, dass die 18 Pfund Zählpfunde sind, deren Summe, also das Wergeld, 360 Schillinge beträgt. Neuerdings hat jedoch Mayer[1] Einspruch erhoben. Er will die Pfunde als Gewichtspfunde fassen und gelangt dadurch zu einem Wergelde von 600 Schillingen, das bei den Schöffenbaren und in den Städten gegolten habe und nachher ohne Werthverlust in Gewichtspfunde umgerechnet worden sei. Diese Hypothese wird von vornherein jedem unglaubwürdig erscheinen, der Gelegenheit gehabt hat, die Einwirkung der Münzverschlechterung auf die Wergeldbeträge eingehender zu beobachten, wie dies z. B. die friesischen Quellen gestatten. Ich will mich darauf beschränken, Mayer zwei Einwendungen entgegenzuhalten. Mayer stützt die Annahme eines Gewichts lediglich darauf, dass die Pfennige „gewichtig" sein müssen. Vgl. Ssp. III, 45 § 2: „pündeger penninge, der solen twintich schillinge ene mark wegen". Indessen „Gewichtspfund" und „Pfund gewichtiger Pfennige" sind zwei Ausdrücke, die ähnlich klingen, aber eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Das Verlangen nach einem besonderen Durchschnittsgewichte der gelieferten Münze hat nur für denjenigen einen Sinn, der ein Zählpfund zu erhalten hat. Demjenigen, der ein Gewichtspfund fordert, muss es gleichgiltig sein, ob er im Durchschnitte leichtere oder schwerere Münzen erhält. Sind sie leichter, so bedarf es eben einer grösseren Zahl, um das Gewichtspfund zu liefern. Für ihn könnte höchstens nach heutiger Anschauung von Interesse sein, dass die einzelnen Münzen noch umlaufsfähig sind, nicht unter ein bestimmtes Minimum sinken. Im Mittelalter betonte man angesichts der schlechten Prägung die Grenze für das Durchschnittsgewicht, nicht für das Einzelgewicht. Und gerade der Sachsenspiegel spricht nur von dem Gewichte, das 20 Schillinge (1 Pfund) haben sollen, nicht von dem Gewichte der Einzelmünzen. Desshalb beweist das Wort „pündig" mit voller Sicherheit, dass die 18 Pfund Zählpfunde sind. Für

1) Mayer, Verfassungsgeschichte I § 30 No. 78, II § 52 No. 19a.

Digitized by Google

denjenigen, dem diese Argumente zu numismatisch erscheinen, will ich ein unmittelbares Zeugniss beibringen. In Halle galt nach dem Rechte von 1235 das Wergeld von 18 Pfund. 1276[1] wurde die Münze geändert und die Prägung schwererer Denare beschlossen.[2] Wären die 18 Pfunde Gewichtspfunde gewesen, so hätte diese Aenderung des Denargewichts keinen Einfluss ausüben können. Statt dessen finden wir, dass der Betrag von 18 Pfund auf 6 Pfund herabgesetzt wird, weil die neuen Denare entsprechend schwerer seien als die alten. Daraus geht hervor, dass diese 18 Pfunde in Halle sicher Zählpfunde waren. Aus diesem Grunde ist jeder Zweifel daran ausgeschlossen, dass das höchste Wergeld des Sachsenspiegels und das Wergeld der Stadtrechte 18 Zählpfunde und desshalb 360 Schillinge betragen hat.

Die Identität mit dem ostfriesischen Wergelde, die wir für die karolingische Zeit constatirten, hat auch späterhin fortbestanden.

C. Schlussfolgerung.

Die vorstehenden Ergebnisse sind sowohl für die beiden karolingischen Wergelder als auch für das spätere sächsische Wergeld von grosser Bedeutung.

Einmal gestatten sie uns, die Nachrichten, die wir aus jedem der beiden Gebiete über die Entstehung der karolingischen Ziffer besitzen, zu combiniren und dadurch für jedes der beiden Gebiete weiteren Aufschluss zu gewinnen.

a) Der friesische Betrag ist sicher aus einem kleineren Betrage durch eine Verdreifachung in Folge eines Sonderfriedens entstanden. Die Verdreifachung ist später wieder in Wegfall gekommen. Die Uebereinstimmung mit dem sächsischen Betrage

1) Vgl. Dreyhaupt, Der Saalkreis II, S. 473.

2) Das Münzgewicht wird erhöht, so dass aus der Mark 44 Schillinge geprägt werden. Desshalb sollen für die Mark 2 Talente gegeben werden (4 Schillinge sind Schlagschatz). Wie das Wergeld auf 6 Talente, so wird das Gewette des Burggrafen von 3 Pfund auf 1 Pfund, das Gewette des Schulzen von 8 Schillingen auf 3 Schillinge herabgesetzt.

Digitized by Google

in der Zeit der Höhe wie in der späteren Erniedrigung gewährt einen sehr überzeugenden Anhaltspunkt dafür, dass ein analoger sächsischer Sonderfrieden existirt hat und auch der sächsische Betrag durch Verdreifachung desselben kleineren Grundbetrages entstanden ist. Da nun die Umrechnung in Reichsmünze später in beiden Gebieten den gleichen Betrag ergeben hat, so ist wieder ein Beweis dafür gegeben, dass die beiden Wergelder nicht nur in der Ziffer, sondern auch in dem materiellen Werthe übereinstimmten, dass die kleinen sächsischen Schillinge den friesischen, die grösseren den fränkischen Trienten entsprechen.

b) Der sächsische Grundbetrag ist gewonnen durch Umrechnung aus einem in einheimischer Münze ausgedrückten ganz sicher einheimischem Wergelde nach der gesetzlichen Relation von 3:2. Dieselbe Relation ist uns für die friesische Münze bezeugt. Desshalb ist auch der friesische Betrag durch die gleiche Umrechnung zu erklären und auf ein einheimisches Wergeld zurückzuführen, das mit dem sächsischen übereinstimmte. Wenn wir bei dem sächsischen Wergelde von dem Sonderfrieden absehen, so ergeben sich 480 Triente oder 160 Vollschillinge. Damit ist die in Aussicht[1] gestellte Bestätigung der früher begründeten Annahme für das einheimische ostfriesische Wergeld gewonnen.

Zweitens wird durch die Uebereinstimmung die geschichtliche Grundlage für das sächsische Wergeld von 18 Pfund sichergestellt. Für das ostfriesische Wergeld des gleichen Betrages ist der unmittelbare Zusammenhang mit dem karolingischen Wergelde des nobilis ganz zweifellos. Die Uebereinstimmung beweist den gleichen Zusammenhang auch für Sachsen. Auch in Sachsen hat sich das alte Wergeld der nobiles erhalten. Freilich hat es nicht das gleiche Anwendungsgebiet gewonnen, wie im unabhängigen Friesland. Denn in Sachsen ist nicht wie in Friesland die ganze Bevölkerung zur Vollfreiheit emporgestiegen. Das Wergeld ist auf dem flachen

1) Vgl. oben S. 243.

Digitized by Google

Lande beschränkt auf die oberste Classe, auf die Schöffenbare, deren Identität mit den alten Edelingen schon dadurch nahe gelegt wird. Nur in den Städten ist die Vollfreiheit allgemein geworden. Dem entspricht die städtische Verallgemeinerung des höheren Wergeldes.[1]

III. Das Wergeld des sächsischen Frilings. § 34.

Die herrschende Meinung nimmt an, dass der sächsische Friling ein Sechstel des Edelingswergeldes von 1440 Solidi hatte, nämlich 240 kleine sächsische Schillinge, die an Werth 160 fränkischen Kleinschillingen entsprechen. Diese Annahme bot bisher Stützpunkte für die Gemeinfreiheit des Frilings, weil der Betrag von 160 Schillingen in dem oberdeutschen Recht das Wergeld des Gemeinfreien ist und in der lex Ripuaria dem Saxo beigelegt wird. Durch die Feststellung des sächsischen Sonderfriedens würde die Beweiskraft einer solchen Ziffer nicht gemindert, sondern nur nach der entgegengesetzten Richtung verschoben werden. Denn die Geltung des Sonderfriedens zu Gunsten des liber kann nach den Extravaganten und nach der Analogie der lex Frisionum nicht bezweifelt werden. Hat aber der Friling unter der Herrschaft des Sonderfriedens nur 240 kleine sächsische Schillinge, so betrug sein einheimisches Wergeld nur 80 sächsische oder $53\,^1/_3$ fränkische Kleinschillinge, gleich $26\,^2/_3$ oder $17\,^7/_9$ Vollschillinge, so dass er weit unter das Niveau des deutschen Gemeinfreien, ja sogar unter das Niveau des fränkischen Liten sinkt. Somit wäre die Möglichkeit gegeben, die herrschende Meinung mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, wenn diese Waffen nicht allzu gebrechlich wären.

In der Gerichtsverfassung[2] hatte ich hervorgehoben, dass die herrschende Ansicht über das Wergeld des Frilings durch

1) Der Ssp. scheidet noch innerhalb der Stadtbürger zwischen Schöffenbaren mit dem hohen Wergelde und Biergelden mit dem niederen.

2) S. 300.

Digitized by Google

alte Irrthümer (ruoda = Friling) entstanden ist und in den Quellen keine Stütze hat.

Brunner[1] sucht sie zu retten, indem er sich ausser auf Tit. 36 der lex Ripuaria auf zwei Stellen der lex Saxonum, auf Tit. 40 und auf Tit. 17, beruft.

Die eingehendere Prüfung der beiden letzten Stellen kann hier nicht umgangen werden. Auf Tit. 36 ist unten zurückzukommen.

Tit. 40 lautet: Uxorem ducturus 300 solidos det parentibus ejus. Si autem sine voluntate parentum puella tamen consentiente ducta fuerit, bis 300 solidos parentibus ejus componat. Si vero nec parentes nec puelle consenserunt, id est si vi rapta est, parentibus ejus 300 solidos, puellae 240 componat eamque parentibus restituat.

Brunner sagt, diesem Ansatze (von 240 Schillingen) liegt, „wie die Vergleichung des angelsächsischen, ripuarischen und anglowarnischen Rechts ersehen lässt, das Wergeld des Thäters zu Grunde, der hier selbstverständlich nur als ein Gemeinfreier gedacht sein kann." Ich habe gegen diesen Satz eine ganze Reihe von Bedenken.

Einmal bezweifele ich, dass der von Brunner angenommene Rechtssatz sich aus den drei angezogenen Rechten wirklich ergiebt.

a) Die angelsächsischen Rechtsquellen weichen von einander ab. Das Wergeld des Thäters findet sich freilich in den Gesetzen Knuts.[2] Aber die Gesetze Aethelbirhts haben eine geringere Busse, die vielleicht mit dem Kaufpreise zusammenhängt.[3] Für Rückschlüsse auf das Recht der continentalen Sachsen ist natürlich die kentische Gesetzgebung viel erheblicher als die Gesetzgebung Knuts.

b) Für das ripuarische Recht ist die Existenz des Rechtssatzes möglich, aber nicht wahrscheinlich. Tit. 34 Abs. 1 der

1) a. a. O., S. 99.

2) Vgl. Knut II, 52 bei Schmidt, Die Gesetze der Angelsachsen.

3) Vgl. Aethelbirhts Gesetze II, 82.

Digitized by Google

lex Ripuaria lautet: Si quis ingenuus ingenuam rabuerit, bis centenos solidos noxius judicetur. Die drei ersten freien Helfer sollen je 60, die späteren je 15 Schillinge zahlen. Der Königs- und der Kirchenmann sollen 100 Schillinge zahlen, die drei ersten Helfer 30, die andern Helfer 7 ½ Schillinge. Die Herabsetzung für den Königs- und Kirchenmann kann als Argument dafür angeführt werden, dass die 200 Schillinge des Abs. 1 das Wergeld des Thäters sind. Aber sie beweist nicht, da in den älteren Bestimmungen der lex Ripuaria die Herabsetzung der Bussen für Minderfreie auch dann Platz greift, wenn diese Bussen nicht das Wergeld darstellen. Vgl. Tit. 10, Tit. 18 Abs. 3 u. a. Auch in Tit. 34 greift die Herabsetzung selbst für die weiteren Folger Platz, deren Busse von 15 Solidi nicht von dem Wergelde abgeleitet ist.

c) In dem anglowarnischen Rechte ist der fragliche Rechtssatz nicht vorhanden: Tit. 46 lex Angl. lautet: Qui liberam feminam rapuerit, reddat eam cum ducentis solidis. Wenn die Busszahl als Wergeld aufzufassen ist, so war sie eine ständisch bedingte. Da Tit. 46 nur den Stand der Geraubten erwähnt, so spricht die Fassung dafür, dass das Wergeld der Geraubten gemeint ist. Brunner wendet dagegen ein, „bei Frauenraub ist an eine femina pariens zu denken. Diese hat aber nach C. 49 wenn sie eine libera ist, ein Wergeld von 600 Solidi“. Nun ist es völlig unerwiesen, dass die anglowarnischen Frauenräuber eine besondere Vorliebe für die gesetzteren feminae parientes hatten. Ebenso ist es zweifelhaft, ob die Verdreifachung des C. 49 bei dem Delict des Raubes Platz griff. Jedenfalls entscheidet Tit. 58. Si servus liberam feminam rapuerit, dominus compositionem solvat ac si occisa fuisset. Nach unserer Auffassung liegt hier einfach der bekannte Satz vor, dass der Herr die That seines Sclaven büsst wie seine eigene. Nach Brunner ist die Busse für die That des servus ganz anders bemessen wie bei der eigenen That. Ein liber büsst 200 Schillinge, wenn er selbst eine Adalingsfrau raubt, 600, wenn es sein Sclave thut. Umgekehrt büsst ein Adaling 600 Schillinge, wenn er eine libera raubt, nur 200 wenn es sein Sclave thut.

Digitized by Google

Die Busse für die Sclaventhat ist bald niedriger, bald höher als die Busse der Herrenthat. Diese Folgerungen sind unannehmbar.

Wenn nach den drei Rechten wirklich der Thäter sein eigenes Wergeld verwirkte, so würden doch diese Rechte für das sächsische Recht nur dann beweisend sein, wenn entweder der Titel 40 in seinen Einzelheiten eine Anlehnung enthielte oder aber keine abweichenden Bestimmungen sich in ebenso nah verwandten Rechten finden würden. Keine der beiden Voraussetzungen trifft zu. Dass der Thatbestand ein anderer ist, ergiebt sich aus jeder Vergleichung. Aber auch die Allgemeinheit des Rechtssatzes wird Brunner nicht behaupten. Denn er sagt selbst in seinem Handbuche:[1] „Von den Volksrechten setzen die meisten auf Frauenraub eine Busse, der zum Theil nachweislich der Kaufpreis zu Grunde liegt, um den meist ein freies Mädchen in die Ehe gegeben wurde."

Auch für die lex Saxonum lässt sich die Busse von 240 S. ziemlich einfach auf den Kaufpreis zurückführen. Der Kaufpreis betrug 300 Schillinge. Der gleiche Betrag ist als Busse zu zahlen bei Rechtsverletzung gegenüber den Verwandten (Tit. 40) oder dem Vater (Tit. 48), gegenüber dem sponsus (Tit. 48) und gegenüber der mater (Tit. 48). Nur die rapta selbst bekommt einen kleineren Betrag. Warum? Brunner vermuthet, dass die Rücksichtnahme auf den Willen des Mädchens erst durch fränkischen Einfluss in das sächsische Recht gekommen ist.[2] Wenn diese Vermuthung zutrifft, so hat man vielleicht den Umstand berücksichtigt, dass bei raptus auch der Königsbann von 60 Schillingen zu zahlen war und desshalb unter Beibehaltung der Gesammtleistung des Thäters der rapta nicht die volle Busse wie den anderen Interessenten, sondern nur 300 weniger 60 Schillinge gleich 240 Schillinge zugebilligt. Dafür, dass dieser Zusammenhang vorliegt, sprechen auch die eingeschobenen Worte id est si vi rapta est.

---

1) Rgsch. II, S. 668.
2) Rgsch. II, S. 670.

Digitized by Google

Wenn die drei von Brunner angeführten Rechte wirklich die angenommenen Rechtssätze enthielten und für die Auslegung des Tit. 40 der lex Saxonum maassgebend wären, so dürften wir doch nur die Gesammtleistungen einander gleichstellen. Der Thäter des ripuarischen und des anglowarnischen Rechts hat die Frau zurückzugeben und 200 Schillinge zu zahlen. Der Thäter des sächsischen Rechts muss die Frau zurückgeben und 300 + 240 also insgesammt 540 Schillinge zahlen. Diesen Betrag würden wir ihm somit als Wergeld zubilligen müssen.

Nach sächsischem Rechte wurden nur die homicidia in kleinen Schillingen gezahlt, die anderen Bussen in grösseren.[1] Ein Frauenraub lässt sich überhaupt nicht als homicidium auffassen. Am allerwenigsten aber in Tit. 40. Denn die übrigen Bussen sind sicher in grossen Schillingen gerechnet. Eine Schillingsdifferenz innerhalb des Titels ist nicht anzunehmen. Desshalb ergeben die 240 Schillinge des Tit. 40 gar nicht 160, sondern 240 grosse Schillinge.

Endlich scheinen mir erhebliche Anhaltspunkte dafür vorzuliegen, dass in Cap. 40 nur an die Verhältnisse der nobiles gedacht ist. Dafür spricht schon die allgemeine Erwägung, dass die lex Saxonum durchweg den nobilis als Normträger und als Beispiel anwendet, zum Theil, z. B. bei den Bussen, ohne Bezeichnung des Standes. Es liegt nahe, diese allgemeine Erscheinung auch für das Cap. 40 anzunehmen. Sodann aber giebt die Höhe des Frauenpreises einen speciellen Anhaltspunkt. Das Witthum steht bei den meisten und gerade den näher verwandten Stämmen in einer bestimmten Beziehung zu dem Wergelde. Es beträgt bei den Franken und Ostfriesen eine Quote oder etwas weniger als eine Quote, bei den Ostfriesen wahrscheinlich genau die Hälfte. Bei keinem Rechte ist der Frauenpreis höher als das Wergeld des gemeinfreien Mannes. Nach sächsischem Recht betrug das alte Wergeld des Edelings 320 grosse Schillinge, das vermeintliche Wergeld des Frilings 160, der Frauenpreis 300. Der dritte Betrag passt weit besser zu dem

3) Tit. 66: majori solidi aliae compositiones, minori homicidia componuntur.

ersten als zu dem zweiten. Die 300 Schillinge scheinen aus den 320 durch einen Abzug entstanden zu sein oder durch Abrundung.

Der Unterschied zwischen dem ostfriesischen und dem sächsischen Rechte würde darin bestehen, dass das ostfriesische Witthum an das halbe Wergeld, das sächsische an das ganze angelehnt wurde. Vielleicht ist dieser Unterschied nur durch den Einfluss des fränkischen Rechts verursacht worden. Der Sachsenspiegel[1] giebt der Frau halbes Wergeld. Das kann kaum anders als durch älteres Recht erklärt werden. Die entgegenstehende Bestimmung der lex Saxonum C. 15 entspricht in der Bevorzugung der gebärfähigen Frau dem fränkischen Princip. Denn die femina jam enixa kann meines Erachtens nur identificirt werden mit der femina quae parere jam desiit.[2] Es ist denkbar, dass der fränkische Einfluss das Wergeld der Frauen erhöht hat und dass dementsprechend auch der Frauenpreis, welcher dem alten Wergelde nahe stand, entsprechend von 150 Schillinge auf 300 erhöht worden ist. Dafür spricht die ausführliche Behandlung der Fälle,[3] in denen der Frauenpreis oder abhängige Busstaxen vorkommen. Freilich handelt es sich hier nur um Vermuthungen.

Das Zusammenwirken aller dieser Gründe stellt es ausser jedem Zweifel, dass Cap. 40 keinen Anhaltspunkt für des Wergeld des Frilings gewährt. Es hat für unsere Frage nur die Bedeutung, dass es die Eigenschaft des nobilis als Normträger und damit seine Gemeinfreiheit weiter bestätigt.

IV. **Das Wergeld des sächsischen Frilings.** Fortsetzung.

§ 35.

Die zweite Belegstelle Brunners, Cap. 17, lautet: Servus a nobili occisus 36 solidis componatur vel tribus jurantibus negetur, a libero vel lito pleno sacramento negetur.

1) Ssp. Bd. III, 45 § 2.

2) So Grimm, Rechtsalterthümer I, S. 559 (405), a. M. die herrschende Ansicht.

3) C. 40, C. 43, C. 48 lex Saxonum.

Digitized by Google

Der Eid des nobilis wird mit zwei Eideshelfern geschworen, das plenum sacramentum mit 11.

Brunner findet, „dass nach Cap. 17 die Eideswerthe der nobiles und der liberi sich wie 6 : 1 verhalten."

Gegen diesen Schluss habe ich zwei Bedenken: Einmal ist es mir zweifelhaft geworden,[1] ob wirklich nach der lex Saxonum die Werthe der von den einzelnen Ständen zu leistenden Eide in einem bestimmten Verhältnisse zu einander standen. Nach friesischem Rechte war dies allerdings der Fall, aber das sächsische Recht zeigt drei Abweichungen. Der Stand der Eideshelfer wird nicht berücksichtigt. Die Zahl der Eide geht nie über zwölf hinaus. Der Lite muss anscheinend immer einen Zwölfereid schwören. Dafür spricht der Zusammenhang, in dem Cap. 16 steht. Zuerst sind Wergeld, Bussen und die verschieden abgestuften Eide des nobilis aufgezählt. Dann folgen Wergeld, Bussverhältniss der Liten und auf letzteres der Satz vel si negat sua manu duodecima juret. Damit ist nach der nächstliegenden Auslegung gesagt, dass der Lite nicht verschiedene Eide nach dem Objecte leistet wie der nobilis, sondern nur den Zwölfereid. Bei der starken Erniedrigung der Bussen wäre bei ständischer Abstufung der Eideswerthe für ihn ebenso oft Anlass zu geringeren Eiden gewesen, wie in der vorhergehenden Aufzählung für den nobilis. Diese Anhaltspunkte reichen nicht aus, um die herrschende Meinung positiv auszuschliessen, aber sie ist völlig unsicher. Und diese Unsicherheit überträgt sich auch auf Cap. 17. Es muss dahingestellt bleiben, ob der Lite desshalb einen Zwölfereid leistet, weil nach der vorhandenen Schätzung seines Eides die Busszahl 36 zwölf Liteneide forderte oder aber desshalb, weil er immer einen Zwölfereid schwor. Das Gleiche gilt für den liber, über dessen Eidespflicht wir keine weiteren Nachrichten besitzen.

Zweitens kann ich, wenn ich auch von der Hypothese der ständischen Abstufung der Eideswerthe ausgehe, doch

1) Desshalb nehme ich den letzten Satz in der Ger. Verf., S. 300 Anm. 162, hiermit zurück.

Digitized by Google

niemals die Relation 1:6 für das Verhältniss zwischen nobilis und liber herausrechnen.

Vergleicht man die Zahl der Eideshelfer, so gelangt man zu einer ungeraden, aber doch annähernden Zahl, nämlich zu $1:5\frac{1}{2}$. Aber diese Art der Vergleichung ist meines Erachtens willkürlich. Wenn überhaupt die Eideswerthe ständisch abgestuft waren, dann muss auch der eigene Eid des nobilis mehr werth gewesen sein als der eigene Eid des liber. So fordert es die Logik, so ist es nach der lex Frisionum und es fehlt an jedem Anhaltspunkte dafür, dass das sächsische Recht von dieser Logik abwich. Wir haben also die Zahl der Eide und nicht die der Eideshelfer zu vergleichen. Dann erhalten wir aber nicht 1:6, sondern 3:12 gleich 1:4.

Somit lässt sich auch aus Cap. 17 das Wergeld des Frilings nicht auf ein Sechstel des Ethelingswergeldes berechnen. Unter der Voraussetzung, dass die Eideswerthe ständisch abgestuft waren und dass diese Abstufungen mit der Abstufung des Wergeldes übereinstimmte, würde Cap. 17 dafür sprechen, dass das Wergeld des Frilings nicht mehr betrug, als ein Viertel des Edelingswergeldes, also zwischen ein Elftel und ein Viertel anzusetzen war. Aber da schon die erste Voraussetzung total ungewiss, ja meines Erachtens eher unwahrscheinlich ist, so ergiebt auch Cap. 17 gar keinen Anhaltspunkt.

Desshalb kann ich die herrschende Meinung nicht mit ihren eigenen Waffen schlagen. Aber zum Ersatz für die unbrauchbar gewordenen will ich ihr eine neue geben. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass dem Edelingswergelde von 1440 Schillingen der lex Saxonum ein Frilingswergeld von 720 Schillingen entsprochen hat. Dadurch ergiebt sich nicht für die lex Saxonum, aber für die Zeit vor der Verdreifachung allerdings ein einheimisches Wergeld von 240 kleinen sächsischen Schillingen, das in grössere Schillinge umgerechnet jenes von der herrschenden Meinung benöthigte Wergeld von 160 grösseren Schillingen liefern würde.

Ich glaube nicht, dass eine Verwerthung der Zahl zu Gunsten der herrschenden Auffassung der Standesverhältnisse zulässig ist. Denn

a) die Existenz dieses Wergeldes ist immerhin nur eine Vermuthung;

b) diese Vermuthung ist im Wesentlichen gestützt auf eine Grundauffassung der sächsischen Bussen, die mit der herrschenden Standesdeutung nicht vereinbar ist;[1]

c) sie ist weiter gestützt auf Schlüsse, die sich nur durch meine These gewinnen lassen.

Immerhin lässt sich ein leiser Anhalt wohl auch ohne diese Stützen gewinnen. Desshalb und um die Gefahr einer Selbsttäuschung zu vermeiden, will ich von den bedingenden Momenten absehen und mit diesem hypothetischen Wergelde rechnen.

IV. Die Vergleichung der Wergelder. § 36.

Die Vergleichung der Wergelder soll zuerst für das Edelingswergeld, dann für das hypothetische Frilingswergeld durchgeführt werden.

A. Das Wergeld des Edelings.

Wenig Umstände haben wohl die herrschende Meinung so sehr gegen Anzweiflung geschützt als das scheinbar so hohe Wergeld des sächsischen Adels. Wenn man das Wergeld des gemeinfreien Franken auf 200 fränkische Kleinschillinge ansetzt und den sächsischen Sonderfrieden ignorirt, so ergiebt sich allerdings ein ganz auffallender, ausserordentlicher Gegensatz. Der sächsische nobilis ist fast fünfmal, bei richtiger Berücksichtigung des fredus sogar mehr als siebenmal so hoch geschätzt als der Gemeinfreie des erobernden Volkes. Er steht höher als der bayrische Herzog. Desshalb scheint Anlass vorzuliegen, das Wergeld des sächsischen nobilis als Fürsten-

1) Vgl. Anhang 1.

Digitized by Google

wergeld aufzufassen. Indessen die ganze hervorragende Stellung ist nur optische Täuschung, dadurch entstanden, dass man das Vergleichsobject zu niedrig veranschlagte. Dieser niedrige Ansatz ist einmal veranlasst durch die herrschende Auffassung der Pippinschen Bussordnung. Allerdings wird er dadurch nicht gerechtfertigt. Auch vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus ist es einseitig, das Wergeld des Saliers zu ignoriren. Zweitens aber ist zu berücksichtigen, dass der sächsische Sonderfrieden auch den Franken zu Gute kam. Auch das gegen einen Franken gerichtete Delict enthält natürlich eine Uebertretung des königlichen Friedensgebotes. Legt man ein verdreifachtes Wergeld des Sachsen zu Grunde, so muss auch das Wergeld des Franken verdreifacht werden.

Desshalb stehen den 1440 Schillingen des sächsischen Edelings gegenüber als Wergeld des Francus (200 grosse Schillinge = 600 Triente) × 3, also mindestens 1800 fränkische Triente. Das Wergeld des Sachsen ist nicht höher, sondern niedriger als das Wergeld des Franken. Und zwar ist die genaue Relation von Bedeutung. Denn 1800 verhält sich zu 1440 genau wie 15 : 12. Darauf folgt: die Wergelder der Franci und die der sächsischen nobiliores verhalten sich wie die in Cap. 3 Capitulare Saxonicum den beiden Ständen auferlegten Zahlungsverpflichtungen. Unsere früher gemachte Vermuthung trifft zu, die Zahlungsverpflichtungen der beiden oberen Stände sind nach dem Verhältnisse ihrer Wergelder bestimmt worden. Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass bei dieser Gleichung fränkische Triente und sächsische Kleinschillinge identificirt sind, somit das Ergebniss ein für den sächsischen Edeling noch ungünstigeres sei. Denn der Unterschied der Münze wird weiter dadurch glatt aufgehoben, dass in dem Wergeldbetrag des Francus der fredus enthalten ist, in dem des Saxo nicht.

Diese Uebereinstimmung zwischen der unmittelbar im Gesetze ausgesprochenen Rechtsgleichung mit derjenigen Rechtsgleichung, welche wir gewonnen haben durch die neuen Hypothesen über den Inhalt des Constitutums Pippins und über den

Digitized by Google

sächsischen Sonderfrieden enthält zugleich eine bedeutsame Bestätigung dieser beiden Hypothesen und ein gewichtiges Zeugniss für die Standesgleichheit der Franci und der sächsischen nobiles.

Ferner sind wir nunmehr in der Lage, auch die vorfränkischen Wergelder der Ostfriesen und der Sachsen mit den Wergeldern anderer Stämme zu vergleichen.

In beiden Gebieten beträgt das Wergeld des nobilis 480 einheimische Triente gleich 160 Vollschillingen oder Goldsolidi. Das Wergeld von 160 Goldsolidi ist nun wohl bekannt. Es begegnet uns bei den Alamannen und bei den Bayern. Auch eine gewisse Uebereinstimmung der Münzen ist nicht ausgeschlossen. Wenigstens scheinen die bayrischen Goldsolidi (mancosi) in einem ähnlichen Verhältnisse zu den fränkisehen Goldmünzen gestanden zu haben, wie das für die einheimische Münze der Sachsen und Friesen bezeugt ist. Dieses süddeutsche Wergeld ist aber das charakteristische Zeichen des Gemeinfreien. Der Adel hat höhere Beträge. Das Wergeld der Edelinge von 160 Goldsolidi liefert daher einen sehr gewichtigen unmittelbaren Anhaltspunkt für die Gemeinfreiheit des Standes. Die sächsischen und friesischen Edelinge stehen auch hinsichtlich der Wergelder in der Reihe der Gemeinfreien,[1] wie dies früher hinsichtlich der Standesbezeichnung nachgewiesen wurde.

---

1) Die Uebereinstimmung der Grundbusse und der Wergelder bei politisch zusammenhanglosen Stämmen weist auf uralte Rechtsübereinstimmung hin. Dazu lassen sich die verschiedenen Abweichungen des salischen Bussensystems durch eine einzige Hypothese erklären, nämlich durch die Erhöhung eines beweglichen Friedensgeldes von $^1/_4$ auf $^1/_2$ ohne Erhöhung der Gesammtleistung. Dadurch musste die alte Privatbusse (P) sich ändern (P^1). Die mathematische Formel der Aenderung ist $P + \frac{P}{4} = P_1 + \frac{P^1}{2}$. War P = 12 und 160, so ist $P_1 = 10$ und $133^1/_3$. Das Duodecimalsystem geht in das Decimalsystem über. Das Wergeld 160 + 40 wird zu einem Wergelde von $133^1/_3 + 66^2/_3$, das wegen seiner Ungeradheit die Zusammenfassung zu einer Ziffer von 200 für die praktische Rechtsdarstellung forderte. Analoge Beziehungen ergeben sich für das Verhältniss zu dem gothischen und zu den nordischen Rechten.

Digitized by Google

Sowohl im Verhältnisse zu den Franken wie zu den übrigen Stämmen ergiebt die Vergleichung glatte und einleuchtende Ergebnisse.

Das Wergeld von 160 Vollschillingen ist schliesslich von Bedeutung für das Verständniss des Titel 36 der lex Ripuaria, auf den gleich einzugehen ist.

B. Das Wergeld des Frilings.

Durch die Berücksichtigung des hypothetischen Frilingswergeldes erwächst für die aufgestellten Gleichungen keine Schwierigkeit, sondern eher Unterstützung.

Die Relation zu dem Wergelde des Franci stellt sich wie 6 : 12. Die Abweichung von dem in Cap. 3 überlieferten Satze 5 beruht nur darauf, dass die Emendation schon bei der Ermittelung des Frilingswergeldes verwerthet worden ist.

Das einheimische Wergeld würde 80 Vollschillingen gleichkommen und damit in die Reihe derjenigeu Wergelder treten, welche in den älteren Volksrechten den Minderfreien (Romanen und Libertinen) zukommen.

Nun würde freilich das hypothetische Wergeld des sächsischen Frilings in 160 fränkische Kleinschillinge umgerechnet mit denjenigen Wergeldern der Gemeinfreien übereinstimmen, welche nach der herrschenden Ansicht durch das Constitutum Pippins auf kleine Schillinge umgedeutet, also auf etwa ein Drittel ihres Betrages erniedrigt worden waren, nämlich mit dem ripuarischen Wergelde von 200 s. und dem alamannischen von 160 s.

Aber diese Gleichung wird durch eine Reihe von Umständen entkräftet.

Einmal sind wir gar nicht berechtigt, die grösseren sächsischen Schillinge ohne weiteres mit den fränkischen Kleinschillingen zu identificiren. Die karolingischen und die späteren Edelingswergelder ergeben, dass der grössere Solidus dem karolingischen Triente entspricht. Desshalb ergiebt die Umrechnung ebenso wie für das friesische Recht 177 $^1/_3$ Kleinschillinge und nicht 160.

Digitized by Google

Zweitens ist diese scheinbare Uebereinstimmung schon desshalb kein Gegengrund gegen meine Ansicht, weil eben das Constitutum anders aufzufassen ist und in den fränkischen Beträgen in kleinen Schillingen nur Wergelder der Minderfreien zu sehen sind, deren Uebereinstimmung mit dem Frilingswergelde nur die Ueberzeugung von der Gleichart der Standesgliederung festigen würde. Wenn man aber von der herrschenden Ansicht über das Constitutum ausgeht, so gelangt man zunächst zu einem schroffen Widerspruche zwischen der Wergeldrelation und der Relation der Zahlungspflichten in der Mottostelle.

Drittens erbringt, auch wenn man über die beiden ersten Bedenken wegsieht, doch gerade diese Uebereinstimmung keinen Beweis für die Standesgleichheit.

Die Uebereinstimmung beweist für die Standesgleichheit nur, wenn sie entweder auf alte Rechtsgemeinschaft oder Rechtsanalogie zurückgeht oder durch einen Act der Gesetzgebung wegen der Standesgleichheit bewirkt worden ist.

a) Hält man den sächsischen Betrag für einheimisch und vorfränkisch, so führt die Uebereinstimmung zur Zeit Karls, wie sie die herrschende Meinung annimmt, nicht auf alte Uebereinstimmung, sondern auf alte Verschiedenheit im Verhältnisse von 2 : 1. Denn die ursprünglichen Wergelder der aussersächsischen Gemeinfreien (GW) sind ja durch Pippin auf ein Drittel herabgesetzt. Im freien Sachsen hat das Constitutum sicher nicht gegolten. Dafür ist das sächsiche Frilingswergeld (FW) nach dem Verhältnisse von 3 : 2 umgerechnet. Demnach haben wir die Gleichung $\frac{GW}{3} = FW\left(\frac{2}{3}\right)$. Diese Gleichung ergiebt $GW = 2\ FW$. Das ursprüngliche Wergeld der aussersächsischen Gemeinfreien muss in seiner Ziffer doppelt so gross gewesen sein als das sächsische Frilingswergeld.

b) Die Beweiskraft kann desshalb nur gerettet werden durch die Annahme, dass Karl der Grosse dies Wergeld von 240 S. etwa unter Herabsetzung eines früheren höheren Betrages eingeführt habe, um die sächsischen Frilinge seinen ripuarischen, nicht aber den salischen Gemeinfreien gleichzustellen. Es ist

Digitized by Google

dieselbe Hypothese, die Brunner im Hinblick auf die friesischen Frilinge wirklich aufgestellt hat. Sie ist auch für Sachsen nicht annehmbar. Karl der Grosse hat versprochen, den Sachsen ihr einheimisches Recht zu lassen. Es ist unwahrscheinlich, dass er so wichtige Theile geändert hat. Vor allem aber ist kaum anzunehmen, dass er in dem eben erst eroberten Lande, das doch von vornherein Schwierigkeiten bot, die Friedensstörungen dadurch erleichterte, dass er die Wergelder der Gemeinfreien herabsetzte, um dann sehr bald wieder den erhöhten Sonderfrieden anzuordnen. Wenn er das gethan hätte, so müssten mir die Angaben in fränkischer Münze erwarten, während die lex uns nur Beträge in einheimischer Münze nennt. Sodann setzen die Extravaganten die fortdauernde Geltung eines einheimischen Bussensystems (Ewa) voraus. Ueberhaupt würde es auffallend sein, wenn Karl der Grosse so besorgt gewesen wäre für die Wergeldgleichheit mit Stammesfremden, während er nach der herrschenden Ansicht die enorme Wergelddifferenz zwischen Saliern und Ripuariern ruhig bestehen liess.

Aus diesen Gründen ergiebt das vorausgesetzte Frilingswergeld, auch wenn man über seine hypothetische Natur hinwegsieht, keinerlei Anhaltspunkte für die Richtigkeit der herrschenden Auffassung des Standes.

Drittes Capitel.

Die Rechtsgleichung aus Titel 36 der lex Ripuaria. § 37.

Titel 36 der lex Ripuaria normirt die Wergeldsätze der nicht ripuarischen Germanenstämme.

1. Si quis Ripuarius advenam Francum interficerit, 200 solidos culpabilis judicetur.

2. Si quis Ripuarius advenam Burgondionem interficerit, bis 80 solidis multetur.

4. Si quis Ripuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Bogium Saxonem interempserit bis octagenos solidos culpabilis judicetur.

Digitized by Google

Brunner fasst die 160 Schillinge, welche in No. 4 dem Friesen und Sachsen zugesprochen werden, als Kleinschillinge zu 12 Denaren auf, findet dann eine Uebereinstimmung mit den $53\frac{1}{3}$ Grossschillingen des friesischen liber und den vermeintlichen 240 sächsischen Kleinschillingen des sächsischen liber und folgert daraus, dass in Titel 36 der liber und nicht der nobilis, als Saxo und Friso bezeichnet, den Gemeinfreien der übrigen Stände gleichgestellt und dadurch als Gemeinfreier anerkannt wird. Es scheint mir nun, dass die Stelle nur eine beschränkte Beweiskraft besitzt, dass aber dieser beschränkte Beweis nicht gegen, sondern für meine These erbracht wird.

I. Gegen die Beweiskraft hatte ich in der Gerichtsverfassung[1] geltend gemacht, dass einmal die Einbeziehung des fredus, andererseits die Aufstellung einer selbständigen Norm ohne Rücksicht auf das Stammesrecht wahrscheinlich sei. Die von Brunner gegen die erste Annahme erhobenen Einwendungen halte ich für begründet. Dagegen bleibt die zweite Möglichkeit bestehen. Alle nicht fränkischen Germanen erhalten gleichmässig 160 Solidi, auch die Burgunder, die nach ihrem heimischen Rechte 150 Solidi zu beanspruchen hatten.

II. Wenn man über die vorstehenden Bedenken hinwegsieht, so beweist die Stelle doch nichts gegen meine These.

Einmal stützt sich die Beweisführung Brunners auf die Annahme der Busserniedrigung. Sie fällt, sobald man von dieser Hypothese absieht.

Zweitens ist Brunner, weil die Solidi des Tit. 36 auch nach seiner Annahme bei den übrigen Stämmen ursprünglich Vollsolidi waren, genöthigt, die Erwähnung des Friso und des Saxo auf eine nach dem Constitutum Pippins vorgenommene Interpolation zurückzuführen.[2] „Die Stelle macht den Eindruck, als wäre in einer Handschrift, die nur „Alamannum vel Bogium" enthielt, die Worte Fresionem, Saxonum über die Zeile oder am Rande hinzugeschrieben und dann von den Ab-

1) S. 307 ff.

2) Brunner a. a. O., S. 96.

Digitized by Google

schreibern in den Text hineingezogen worden.“ Nun liegen meines Erachtens keine Anhaltspunkte für den von Brunner angenommenen Zeitpunkt vor. Dass die Fixirung des Wergeldes die Reichsangehörigkeit friesischer und sächsischer Bevölkerung voraussetze, kann ich nicht zugeben. Es ist richtig, dass die Festsetzung eines Wergeldes für nicht reichsangehörige Stämme sich in keinem Volksrechte findet, wenn wir von Tit. 36 lex Rip. absehen. Aber das Gleiche gilt dann auch für die reichsangehörigen Stämme. Tit. 36 steht überhaupt isolirt. Die Rechtlosigkeit des Fremden schloss nicht aus, dass den Angehörigen benachbarter unabhängiger Stämme Rechtsschutz durch besondere Vereinbarung gewährt wurde. Solche Verträge sind für das fränkische Reich nicht bezeugt, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Form spricht nur hinsichtlich des Saxo überhaupt für eine Einschiebung, aber nicht für den Zeitpunkt. Vor allem ist zu betonen, dass die Annahme einer Interpolation, wie sie Brunner vertritt, der Stelle im Grunde jeden Werth für die Erkenntniss der friesischen und sächsischen Standesverhältnisse nehmen muss. Denn der Werth beruht auf der Autorität des Urhebers dieser Notiz, auf dem Gedanken, dass der Friso und der Saxo ein anderes Wergeld erhalten hätten, wenn das einheimische Wergeld der Gemeinfreien nicht 160 Schillinge betragen hätte. Stellt sich der Urheber der Notiz aber als ein unbekannter Abschreiber heraus, dann wird diese Autorität doch eine recht geringe. Dann tritt doch die Möglichkeit recht nahe, dass die Interpolation gar nicht mit Rücksicht auf das einheimische Recht erfolgt ist, sondern desshalb, weil der Schreiber den im Gesetze angeführten durchaus gleichförmig behandelten Stämmen noch zwei andere beifügte.

Endlich ist aber die vermeintliche Uebereinstimmung in Betreff der friesischen liber in Wirklichkeit gar nicht vorhanden. Der friesische und vermuthlich auch der sächsische Friling hat gar nicht 160 Kleinschillinge gehabt, sondern $177^1/_3$, wie oben nachgewiesen wurde.

III. Die bei dem Friling fehlende Uebereinstimmung stellt sich nun ein bei dem Edeling.

Digitized by Google

Die Solidi des Titels 36 müssen für alle angeführten Stämme gleich gewesen sein. Die Erwähnung der 200 Solidi beim Salier spricht dafür, dass grosse Schillinge gemeint waren, dass desshalb auch die Einfügung des Friso und Saxo erfolgte, bevor die Schillingsdifferenz durch die Verdreifachung ersetzt war. Titel 36 ergiebt somit prima facie ein Wergeld von 160 Vollschillingen für den Saxo und Friso. Nun haben unsere Untersuchungen ergeben, dass der nobilis in Sachsen und jedenfalls in Ostfriesland, sehr wahrscheinlich auch in den anderen Theilen Frieslands, ein einheimisches Wergeld von 160 Vollschillingen hatte. Titel 36 ergiebt daher die Gleichung: Friso und Saxo gleich nobilis Friso und nobilis Saxo. Dieses Ergebniss und seine Grundlagen werden nun dadurch bestätigt, dass nach der Mottostelle die Zahlungspflicht aller Franci zu der Zahlungspflicht des sächsischen nobiles sich verhält, wie nach Titel 36 das Wergeld der beiden fränkischen Stämme zu dem Wergeld der Saxones, falls man die Beträge auf Vollschillinge bezieht.

Desshalb erbringt Titel 36, sobald man es für zulässig hält, aus dem angegebenen Betrage auf das einheimische Wergeld der Friesen und Sachsen zu schliessen, ein sehr eingreifendes Argument für meine These.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Die unmittelbaren Anhaltspunkte.

Erstes Capitel.

Die Verwendung der Stände als Normträger.

I. Das Problem. § 38.

Die älteren Volksrechte formuliren einzelne Rechtssätze insbesondere auch die ständisch abgestuften Bussen allein oder doch in erster Linie für den Stand der Gemeinfreien, die ingenui oder liberi des älteren Sprachgebrauchs. Dies gilt auch für die lex Ripuaria, obgleich sie die anderen Stände in einem auffallend grossen Umfange berücksichtigt. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die ausgesprochenen Rechtssätze für die anderen Stände nicht vorhanden waren. Sie wurden auf sie ausgedehnt unter entsprechender Abänderung der Zahl entweder durch besondere Uebertragungsnormen oder schlechthin nach den traditionell bekannten Relationen. Aber ausgesprochen wurden die Bussen für den Gemeinfreien. Er war sozusagen „Normträger". Diese Behandlung beruht nicht nothwendig auf dem statistischen Uebergewichte der Gemeinfreien zur Zeit der Niederschrift des Gesetzes, sondern darauf, dass ursprünglich die Gemeinfreien nicht nur Object, sondern vor Allem auch Schöpfer des Rechtes waren. Sie haben die alten Bussensysteme geschaffen und selbstverständlich in erster Linie für sich geschaffen, auf den eigenen Leib zugeschnitten. Der Zuschnitt konnte nach dem Gesetze der Beharrung auch unter

veränderten Verhältnissen erhalten bleiben, sofern nicht ein besonderer Anstoss zu einer Abänderung führte. Desshalb sind wir berechtigt, aus der Verwendung eines Standes als Normträger einen bedeutsamen Anhaltspunkt für die Gemeinfreiheit dieses Standes zu entnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände eine Abweichung von der Regel wahrscheinlich machen.

Die Verwerthung dieses Gesichtspunktes für die karolingischen Volksrechte stösst nun auf eine eigenthümliche Schwierigkeit, auf die Duplicität der Normgebung. Die beiden freien Stände werden als Normträger verwendet. Wir haben ausgeprägte Edelingsnormen und ausgeprägte Frilingsnormen.[1] Die beiden Normenarten sind freilich ziemlich ungleich auf die verschiedenen Volksrechte vertheilt. Die Edelingsnormen dominiren in der lex Saxonum und auch, wenngleich in geringerem Umfange, in der Ewa Chamavorum. In der lex Angliorum findet sich neben überwiegender Gleichbehandlung beider Stände auch eine Frilingsnorm. In der lex Frisionum sind im Texte die Stände meist gleich berücksichtigt. Im übrigen sind sowohl Edelingsnormen wie Frilingsnormen vorhanden. Aber an eine für die einzelnen Volksrechte verschiedene Gliederung der Stände kann gleichwohl aus früher erörterten Gründen nicht ernstlich gedacht werden. Auch finden sich beide Normenarten in demselben Gesetze, so namentlich in den Bussen der lex Frisionum.

Welche Schlüsse sind aus dieser auffallenden und an sich erklärungsbedürftigen Duplicität der Normgebung zu ziehen?

Brunner behandelt die Erscheinung nicht in ihrem Zusammenhange. Er verwendet jeden Rechtssatz, der an einen liber angeknüpft ist, bei den einzelnen Rechten als Argument für die Gemeinfreiheit der liberi.[2] Die Edelingsnormen der

1) Ich will der Kürze halber den Ausdruck Edelingsnormen und Frilingsnormen für alle vier Rechte gebrauchen, ohne damit sagen zu wollen, dass die Minderfreien auch bei den Chamaven und den Anglowarnen Frilinge genannt wurden.

2) Vgl. für die lex Angliorum S. 86, die lex Chamavorum S. 90, die lex Frisionum S. 94, 95, die lex Saxonum S. 100, 101.

Digitized by Google

lex Saxonum scheidet er aus, indem er den ersten Theil dieser Quelle als Adelsstatut auffasst. Die Edelingsnormen der lex Chamavorum und der lex Frisionum werden nicht in den Kreis der Erörterung gezogen.

Ich habe gegen die Auswahl und die Verwerthung des Materials drei Bedenken.

Einmal ist der Kreis der Frilingsnormen enger zu fassen.

Zweitens scheint mir die Charakterisirung der lex Saxonum als Adelsstatut unthunlich.

Drittens glaube ich, dass es für unsere Frage weniger auf die einzelnen Normen ankommt, als auf die Gesammtheit der Normgebung und darauf, von welchem Standpunkte aus eine Erklärung für die Duplicität zu gewinnen ist.

II. Rechtssätze für Freie und für Minderfreie. § 39.

Als Anhaltspunkt für die Gemeinfreiheit der unteren Freienklasse dürfen nur diejenigen Rechtssätze in Frage kommen, welche das Wort liber in seiner engeren Bedeutung als Bezeichnung für die untere Freienklasse gebrauchen, nicht diejenigen, in denen liber als zusammenfassende Bezeichnung für beide Freienklassen, für Edeling und Friling verwendet wird. Die Thatsache, dass die Worte liber und ingenuus in einem weiteren Sinne gebraucht werden, ist von mir niemals bestritten worden, sie steht ohne Rücksicht auf die Auffassung des Standesunterschiedes völlig fest. Sie ist aber auch, wie schon früher hervorgehoben wurde,[1] vollkommen irrelevant. Die Einbeziehung des nobilis wird dadurch nicht auffallend, dass man in den nobilis den Gemeinfreien sieht, den Stand, der in den älteren Volksrechten technisch als ingenuus oder liber bezeichnet wird. Es ist eben eine weit verbreitete Erscheinung, dass die unterste Schicht einer Classe als besondere Bezeichnung den gemeinsamen Namen der ganzen Classe führt.[2] Die „liberi" in engerem Sinne sind diejenigen Freien, welche nur liberi nicht zugleich

1) Vgl. oben S. 69.

2) Mayer, Rechtsgesch. II, S. 147 nach Anm. 97.

Digitized by Google

nobiles, nicht „edelfrei“ sind, um einen später verbreiteten Ausdruck zu gebrauchen. Brunner beachtet den doppelten Sinn von liber nicht und legt bei seiner Beweisführung den Nachdruck gerade auf solche Sätze, in denen liber ganz sicher die allgemeinere Bedeutung hat. Er hält mir entgegen, dass ich den Gebrauch von liber in den sächsischen Extravaganten nicht berücksichtigt habe, insbesondere nicht folgende Norm: Si aliquis Saxo hominem comprehenderit absque furto aut absque sua propria aliqua re, dicens quod ille habeat damnum factum et hoc contendere voluerit, in judicio aut in campo aut ad crucem, licentiam habeat; si vero hoc noluerit, cum suis juratoribus ipse liber homo se idoniare faciat. Et si servum cujuslibet absque aliqua comprobatione comprehenderit, ipse servus aut ad aquam ferventem aut ad aliud judicium se idoniare faciat.[1]

Brunner will zu „hominem“ im ersten Satze liberum ergänzen. Das halte ich für ein Missverständniss. Der erste Satz, die contentio des Klägers gilt für alle „homines“; nur hinsichtlich der Reinigung werden unterschieden homines liberi und servi. Dass bei einer solchen Eintheilung aller Menschen in zwei Classen die nobiles zu den liberi und nicht zu den servi gehören, ist selbstverständlich und irrelevant.

Brunner betont ferner drei Sätze der lex Angliorum.

1. Si servus liberam feminam rapuerit, dominus compositionem solvat, ac si occisa fuisset (C. 58).

2. Qui hominem liberum infra patriam vendiderit, solvat eum quasi occisum, et in fredam solidos 12 (C. 40); qui liberum extra solum vendiderit, solvat eum similiter et in fredam solidos 60. Similiter de femina (C. 41).

3. Si libera femina sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit, perdat omnem substantiam, quam habuit vel habere debuit (C. 47).

Brunner sagt: „Für den Adaling sind entsprechende Rechtssätze nicht vorhanden. Dass Frauenraub und plagium vorzugsweise an Nachkommen von Freigelassenen und nicht oder nur

---

1) C. 5 M. G. LL. I 1, S. 160. Vgl. oben S. 255.

Digitized by Google

selten an Gemeinfreien im Sinne Hecks begangen worden seien, dass Ehen ohne Consens des Vormundes vorzugsweise bei Nachkommen von Freigelassenen vorgekommen seien, ist doch wohl ausgeschlossen. Wenn also jene Rechtssätze bloss die liberi nennen, so lässt sich das nur dadurch erklären, dass die liberi den Kern der Bevölkerung bildeten und die lex die Normalfälle in Betracht zog".

Meines Erachtens sind für den Adaling „entsprechende Rechtssätze" desshalb nicht vorhanden, weil dieselben Rechtssätze unverändert für den Adaling gelten. Gerade die Vermeidung der Wergeldzahl in No. 1 u. 2 unterstützt die Beziehung auf zwei Stände mit verschiedenem Wergelde. Die Stellen erklären sich durch die weitere Bedeutung von liber und rechtfertigen die Schlussfolgerung nicht, die Brunner aus ihnen zieht.

Wenn wir nach dem angedeuteten Gesichtspunkte sichten, so verringert sich die Zahl der Frilingsnormen sehr bedeutend, aber sie verschwindet nicht ganz.

Als wirkliche Frilingsnormen kommen immerhin noch folgende Satzungen in Betracht:

1. In der lex Angliorum Cap. 46: Qui liberam feminam rapuerit, reddat eam cum solidis ducentis. An dieser Stelle ist die Geraubte als Minderfreie gedacht, wie aus den 200 s. in Verbindung mit Cap. 58 hervorgeht. Zweifelhaft sind, wie oben ausgeführt, Cap. 19 bis 24. Cap. 57 erklärt sich durch vollkommen unselbständige Anlehnung an die Vorlage in Cap. 64 lex Ripuaria.[1]

2. In der lex Chamavorum Cap. 47: Si cujus puellam spontatam alius priserit, solidos 200 componere faciat, in fredo solidos 60. Dass hier der Verletzte als Minderfreier gedacht ist, wird durch die Vergleichung mit lex Ripuaria Tit. 35 oder Tit. 52 der lex Chamavorum wahrscheinlich; dagegen sind Tit. 10, 43 und 45 auf beide Freienklassen zu beziehen.

3. In der lex Frisionum scheinen die Frilingsnormen in Tit. 22 und in den Additionen durchaus vorzuherrschen. Zwei-

1) Vgl. oben S. 195.

mal wird hervorgehoben, dass die Normen für den liber gemeint, für den nobilis zu erhöhen und für den Liten herabzusetzen sind.[1] Aber die nähere Betrachtung ergiebt, dass in Wirklichkeit die Zahl weit geringer ist.

a) In Tit. 22 sind nur §§ 82—89 bestimmt als Frilingsnormen zu erweisen. Die vorausgehenden Bestimmungen dementiren den Epilogus. Sie sind, soweit erkennbar, Edelingsnormen, so insbesondere §§ 27, 28, 33, 45, 46, 77 ff.

b) Von den Additionen ist in Tit. 2 nur § 1 auf den liber zu beziehen, während die §§ 2 ff. den Edeling im Auge haben. Tit. 3 enthält bis § 58 incl. nur Edelingsnormen. § 59 beginnt erst wieder, wie der Vergleich mit § 47 ergiebt, die Frilingsnormen, so dass der Schlusssatz in § 71 sich auf die judicia Saxmundi beschränkt.

c) Isolirt stehen die Frilingsnormen in § 76 und in IIIb § 1.

Gar keine Frilingsnormen sind für das sächsische Rechtsgebiet nachweisbar.

III. Das Adelsstatut der lex Saxonum. § 40.

Brunner erklärt die ganz vorherrschende Berücksichtigung des nobilis in den Busstaxen der lex Saxonum dadurch, dass diesem Theile ein auf Verlangen des sächsischen Adels aufgenommenes Weisthum zu Grunde liege. Er führt gegen ihre Verwerthung namentlich an, dass die sächsischen Capitularien ein ganz anderes Bild geben, immer alle drei Stände neben einander nennen.[2]

Der Gegensatz in der Normgebung der lex Saxonum und der Capitularien ist nicht zu verkennen. Aber er spricht nicht für die Hypothese des Adelstatuts, weil er sich durch den

1) Vgl. I, 22, Epilogus: Haec omnia ad liberum hominum pertinent nobilis vero hominis compositio, sive in vulneribus et percussionibus et in omnibus quae superius scripta sunt, tertia parte major efficitur. Add. III, § 71 ff.: Haec omnia compositiones liberi hominis sunt. In nobili homine dimidio majoris. In lito medietate minoris.

2) a. a. O., S. 100; vgl. dagegen Schücking im N. Archiv f. ält. d. Gesch. 1899, S. 632 ff.

Digitized by Google

Gegensatz zwischen dem einheimischen Rechte und dem neuen fremden Rechte erklärt. Die lex Saxonum behandelt in ihren Busstaxen altbekannte Delicte und giebt die einheimischen Busszahlen, wenn auch erhöht, wieder. Die ständische Abstufung konnte bei diesen Normen ebenso als bekannt vorausgesetzt werden, wie das genaue Verhältniss der ständischen Busszahlen. Die Zahlen, welche für die nobiles festgestellt werden, mussten zugleich die Bussen der Liten und Frilinge bestimmen, wie die Wundbussen der ingenui in der lex Salica auch für die Romani und Liten maassgebend gewesen sind. Bei den Anordnungen der Capitularien war eine solche Kürze nicht thunlich. Die neuen Strafandrohungen waren nicht alle abgestuft. Es ist unsicher, ob die Abstufung wirklich den einheimischen Relationen entsprach. Jedenfalls bedurfte sie der Fixirung. Desshalb giebt die Dreitheilung in den Capitularien uns noch kein Recht, für die lex Saxonum eine ständische Sonderbestimmung zu vindiciren.

Gegen diese ständische Sonderbestimmung sprechen folgende Momente:

1. Die lex Saxonum ist uns überliefert als ein Gesetz der Sachsen und nicht als ein Adelsstatut. Brunner[1] sagt, es sei Wortstreit, ob man der lex bei Auffassung der nobiles als Vorzugsadel den Charakter des Volksrechts abzusprechen habe oder nicht. Es wäre nur Wortstreit, wenn die Wissenschaft der Quelle diese Bezeichnung gegeben hätte. Das ist nicht der Fall. Die handschriftliche Ueberlieferung hat und zwar gerade für den ersten Theil als Ueberschrift liber legis oder legum Saxonum, und nicht „lex nobilium“. Diese Ueberschriften sind Quellenzeugnisse, die wir ebenso zu beachten haben, wie den Inhalt der Quelle. Brunner hält es für wahrscheinlich, dass die lex auf dem Reichstage zu Aachen vereinbart wurde. Damals bestand aber die Absicht der allgemeinen Codification. Es ist schwerlich anzunehmen, dass

1) a. a. O., S. 101.

Digitized by Google

man bei Ausführung dieser Absicht für Sachsen das Recht der Gemeinfreien ausser Acht liess.

2. Der Umfang der unmittelbaren Regelung lässt sich gar nicht durch ein besonderes Adelsinteresse erklären. Einmal hatte der Adel nicht nur ein Interesse an der Höhe der Bussen, die seine Angehörigen oder seine Liten empfingen, sondern ein genau ebenso grosses, wenn auch anders gerichtetes Interesse an der Höhe der Bussen, die seine Angehörigen oder seine Liten zu zahlen hatten. Sodann aber regelt die lex Saxonum unmittelbar nur einen Theil und zwar nach der herrschenden Ansicht den allergeringsten derjenigen Bussen, welche der Adel empfing. Denn die lex Saxonum setzt den nobilis nicht nur als den Verletzten voraus, sondern auch als den Thäter. Das ergiebt sich mit voller Bestimmtheit aus den Eideszahlen. Nach Tit. 17 wird ein Anspruch von 36 Schillingen abgewehrt mit 3 Edelingseiden, aber mit 12 Frilings- oder Liteneiden. In den Tit. 1, 2, 6, 8 und 9 entsprechen die angegebenen Eide diesem Verhältnisse nur, wenn ausschliesslich der nobilis als Thäter behandelt wird. Ebenso ist in Tit. 16 nur der Lite als Thäter gedacht. Es ist nun schwer anzunehmen, dass ein Adelsinteresse dahin ging, nur diejenigen Fälle gesetzlich geregelt zu sehen, in denen gerade Mitglieder der depossedirten Fürstengeschlechter einander gegenseitig körperlich misshandelt hatten.

3. Endlich aber wird durch die Hypothese des Adelswunsches das eigentliche Problem meines Erachtens nicht getroffen. Die lex Saxonum enthält gar nicht allein das Recht des Adels und des Liten, sondern sie enthält mittelbar das Recht aller Stände, weil eben aus den Bussen der nobiles unter Anwendung damals allbekannter Proportionen sich die Bussen aller Stände berechnen liessen. Und die Frage, welche zu lösen ist, geht nur dahin. Wesshalb sind diese das ganze Volk regelnden Normen angeknüpft worden an den Stand der Edelinge? Die Hypothese des Adelsstatuts giebt dafür gar keine Erklärung. Wenn die liberi die Gemeinfreien waren, so mussten traditionell alle Busssätze an ihren Stand angeknüpft

Digitized by Google

sein. Ein materielles Interesse, dies zu ändern, als Normträger gewählt zu werden, hatte kein Stand. Ueberdies finden wir in der lex Saxonum den nobilis auch da, wo schlechterdings keine ständische Abhängigkeit der Norm vorliegt, wo ein Stand stillschweigend,[1] ja selbst, wo er ganz ausdrücklich als Beispiel gewählt wird[2] und desshalb die Erwähnung des nobilis nicht durch ein Standesinteresse, sondern lediglich durch die Gewohnheit erklärt werden kann, die Norm an diesen Stand anzuknüpfen. Der Edeling der Sachsen (nobilis) tritt in der lex Saxonum genau in derselben Weise als Normträger auf, wie der Edeling der Niederfranken (ingenuus) in der lex Salica und der lex Ripuaria.

Die einzige ungezwungene Erklärung bleibt die Identität dieser beiden Stände.

IV. Die Normgebung im Allgemeinen und ihre Erklärung.

§ 41.

Für die Gesammtwürdigung ergiebt nun die Verwendung der beiden Stände als Normträger in den vier Volksrechten folgendes Bild:

1. In der lex Saxonum ist der nobilis ganz in demselben Umfange Normträger, wie etwa der ingenuus oder liber in den merovingischen Volksrechten.

2. In der lex Chamavorum sind die speciellen Bussbestimmungen lediglich an den homo Francus angeknüpft[3] und durch Generalnorm auf den ingenuus, wie auf den Liten über-

---

1) Vgl. Tit. 20: Si nobilis nobilem extra solum vendiderit et reducere non potuerit componat eum ac si occidisset.

2) Vgl. Tit. 18: Litus si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat, vel faidam portet.

3) Vgl. lex Chamav. Tit. 17: Si quis hominem Francum sine culpa ligaverit, solidos 12 componat, et in fredo dominico solidos 4. Tit. 18: Qui per capillos Francum priserit, solidos 12 et in dominico solidos 4. Et qui ei sanguinem sine culpa effuderit, solidos 12 componat, et in fredo dominico

Digitized by Google

tragen. Nur die Vorschrift über den Frauenraub erscheint als Frilingsnorm.[1]

3. Die lex Angliorum hat, wie früher ausgeführt,[2] die Ingenuusnormen der lex Ripuaria durch Doppelnormen wiedergegeben, bei denen die Adalingsnorm voransteht und zeitlich vor der Frilingsnorm gebildet worden ist. Nur eine einzige Norm, die sich wiederum auf den Frauenraub bezieht, ist als Frilingsnorm aufzufassen.

4. Die lex Frisionum berücksichtigt in dem weitaus grössten Theile die drei Stände zugleich, unter Voranstellung des nobilis. Nur in dem Tit. 22 und in den Additiones finden sich ausdrückliche Frilingsnormen und neben ihnen an Zahl überwiegend latente Edelingsnormen.

Schon das Ergebniss der vergleichenden Würdigung scheint mir, wenn wir die Einheitlichkeit der Standesgliederung für die vier Rechte festhalten wollen, ein zu Gunsten der Edelingsnormen überwiegendes zu sein. Eine so typische Verwendung als Normträger, wie sie zu Gunsten des nobilis in der lex Saxonum gegeben ist, findet sich zu Gunsten des liber nirgends. Auch die lex Chamavorum ist in der Einseitigkeit zu Gunsten des Francus der lex Angliorum überlegen. Denn die einzige Frilingsnorm der lex Angliorum trägt überhaupt keinen typischen Charakter. Umfassender ist das Vorkommen in der lex Frisionum. Aber auch in diesem Gesetze fehlt der typische Charakter. Die Mehrzahl der Normen berücksichtigt alle drei Stände und innerhalb der einseitigen Normen überwiegen die Edelingsnormen.

solidos 4. Tit. 19: Si quis hominis Franci casam infregerit, solidos 12 componat et in dominico solidos 4. Tit. 20: Si quis hominis Franci curtem infregerit solidos 6 componat in dominico solidos 4. Suam manum aut suum pedem aut suum oculum pro quarta parte de sua leode, et in fredo dominico semper de una quaque re solidos 4. Diesen Normen entspricht für den ingenuus nur die Bestimmung: Tit. 21: De ingenuo homine in emendatione sua solidos 8, nisi sicut superius diximus in fredo dominico solidos 4.

1) Vgl. oben S. 284.

2) Vgl. oben S. 188 ff.

Das Ergebniss der Vergleichung erlangt nun aber eine ganz andere Bedeutung dadurch, dass unsere Auffassung auch die Duplicität der Normgebung erklären kann, während dies vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus nicht möglich ist.

Diese Duplicität ist, wie betont, sehr auffallend. Bei originaler Abfassung von Rechtssätzen war die Anknüpfung an den Stand der Gemeinfreien das natürliche. Und nur ein Stand konnte derjenigen der Gemeinfreien sein. Aber dies gilt nur für die originale Aufstellung. Denn für die Rechtsanwendung war die Wahl des Normträgers gleichgültig. Desshalb würde die Verwendung eines Standes sich erklären, ohne einen Schluss auf seine Gemeinfreiheit zu gestatten, wenn nach einer Vorlage gearbeitet wurde und diese Vorlage den betreffenden Stand nannte oder auf ihn bezogen wurde.

Bei der Abfassung der karolingischen Volksrechte sind nun notorisch merovingische Volksrechte benutzt worden. Diese Vorlagen nennen als Normträger „ingenuus" und „liber". Gemeint waren ursprünglich die Gemeinfreien. Aber bei der Vorübersetzung in karolingischer Zeit mussten die Thatbestände von denjenigen Stämmen, welche scharf zwischen den Adalingen und den sonstigen Freien unterschieden, prima facie auf die Minderfreien gedeutet werden. Desshalb ist für die karolingischen Volksrechte eine Erklärung der Duplicität durch die Annahme möglich, dass die Edelingsnormen auf die Gemeinfreiheit des Standes zurückgehen, die Frilingsnormen aber durch Anlehnung entstanden sind.

Diese Vermuthung wird nun zu erheblicher Wahrscheinlichkeit, wenn wir die vorhandenen Frilingsnormen ins Auge fassen. Die Frilingsnormen der lex Frisionum finden sich ganz ausschliesslich in denjenigen Theilen, für welche die Benutzung der lex Alamannorum schon von anderer Seite festgestellt worden ist.[1] Dies gilt sowohl für Tit. 22 als auch für die Additiones. Da nun die Normen der lex Alamannorum für den liber aufgestellt sind, so konnte ihre Benutzung den An-

1) Vgl. Brunner, Handbuch I, S. 344 Anm. 16 und 18.

Digitized by Google

stoss zu der Schaffung von Frilingsnormen geben. Dass nicht für jede einzelne Form der Körperverletzung die Entlehnung nachgewiesen werden kann, ist kein Hinderniss. Denn wenn die erste Frage an die lex Alamannorum angelehnt und desshalb auf den Friling abgestellt wurde, so musste dieser Anstoss auch auf die Behandlung weiterer sich anlehnender Thatbestände fortwirken. Bezeichnend ist ferner, dass die wenigen Frilingsnormen zweimal mit besonderem Nachdrucke als Normen des liber hervorgehoben werden.[1] Die weit zahlreicheren Edelingsnormen sind gar nicht charakterisirt, so dass ihre Existenz bisher übersehen werden konnte. Anscheinend galt die Verwendung des nobilis als das selbstverständliche, die Anknüpfung an den liber als etwas ungewöhnliches, das besonders erwähnt werden musste, um Missverständnisse zu vermeiden. Ebenso spricht der Umstand, dass die beiden Frilingsnormen der lex Chamavorum und der lex Angliorum denselben Thatbestand betreffen, entschieden dafür, dass ihre Sonderart durch die Beschaffenheit einer gemeinsamen Vorlage (Tit. 34 lex Rip. oder Tit. 51 lex Alamann.) verursacht worden ist.

Diese Unselbstständigkeit der Frilingsnormen erklärt die Duplicität und nimmt diesen Normen die Beweiskraft für die Gemeinfreiheit oder die statistische Verbreitung der Frilinge. In Nichtbeachtung dieses Umstandes hatte ich selbst in der Gerichtsverfassung[2] dem Vorkommen der liberi in der lex Frisionum noch eine zu grosse Bedeutung beigelegt.

Das Gesammtbild der Normgebung in den vier Volksrechten fällt daher nach meiner Ansicht ganz entschieden für die Gemeinfreiheit der Edelinge ins Gewicht. Die Verwendung der Edelinge als Normträger ist typisch und original. Die Verwendung der liberi ist weniger ausgeprägt und erklärt sich durch die Interpretation der merovingischen Vorlage nach dem jüngeren Sprachgebrauche.

1) Vgl. oben S. 285 Anm. 1.
2) Vgl. S. 225, 237 ff.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die wirthschaftliche Stellung der sächsischen Edelinge.

I. Landbesitz und grundherrliches Leben. § 42.

Die Bedeutung, welche die wirthschaftliche Stellung der nobiles für die Rechtsfrage hat, ist oben[1] erörtert worden. Nachrichten, die sich nach dieser Richtung verwerthen lassen, besitzen wir nur für die sächsischen nobiles, und auch für dieses Gebiet sind die Anhaltspunkte ziemlich unbestimmt.

Wittich sieht in den sächsischen nobiles der Karolingerzeit einen Stand kleiner „Grundherren".[2] Grundherr ist nach Wittichs Terminologie derjenige, der sein Einkommen durch die Abgaben anderer Wirthschaften bezieht, also keine oder eine verhältnissmässig unbedeutende Eigenwirthschaft betreibt. Der Grundherr ist somit ein „Grundrentner". Der Gegensatz zum Eigenwirth ist nun nicht nothwendig ein absoluter. Es ist denkbar und wahrscheinlich, dass sich Mittelstufen zwischen beiden Typen vorfinden, grundherrliche Eigenwirthe, welche Eigenwirthschaft treiben und daneben Abgaben beziehen. Z. B. giebt es heute zahlreiche Landwirthe aller Grössen, die über Zinseinkommen verfügen. Wir haben allen Anlass zu glauben, dass solche Mittelformen auch früher vorkamen.

Wittich hat seine Auffassung der sächsischen nobiles in der Karolingerzeit theils auf Nachrichten aus der germanischen, theils auf solche aus karolingischer Zeit gestützt. Beide Punkte sind getrennt zu prüfen. Vorher will ich aber auf eine Vorfrage eingehen, die für beide Perioden erheblich ist, nämlich auf den Umfang des Landbesitzes, den ein grundherrliches Leben voraussetzt.

Die Wichtigkeit dieser Vorfrage ist leicht ersichtlich. Etwaige Anhaltspunkte für das Zahlenverhältniss der Stände oder für den Durchschnittsbesitz lassen sich erst verwerthen,

---

1) Vgl. § 2 S. 10 ff.
2) a. a. O. S. 120.

Digitized by Google

wenn einigermassen feststeht, wie viel Colonen oder Hufen erforderlich waren, um einer Herrenfamilie ein typisch grundherrliches Leben zu gestatten.

Wittich nimmt für die karolingische Periode an, dass die Eigenwirthschaft schon bei einem Grundbesitze von 4 Hufen aufhörte. Er taxirt den Durchschnittsbesitz des sächsischen Edelings auf diese Grösse und bemerkt dazu:[1] „Nach der allgemeinen Sitte dieser Zeit wurde ein solcher Grundbesitz nicht von dem Eigenthümer selbst gebaut, sondern war zum grössten Theil an unfreie und freie Colonen ausgethan. Warum sollen wir für den sächsischen nobilis eine Eigenwirthschaft annehmen?“ Mir scheint nun kein Beweis für diese Grenzziehung vorzuliegen. Vielmehr glaube ich, dass recht sichere Anhaltspunkte dafür sprechen, dass ein typisch grundherrliches Leben ohne Eigenwirthschaft erst bei einem viel grösseren Besitze, sagen wir 100 Hufen, überhaupt vorkommen konnte, ohne dass die Allgemeinheit auch nur für irgend eine Grösse feststände.

Wittich begründet seine schwerwiegende Behauptung auf die Fassung einer einzigen Stelle.[2]

Cap. de exercitu promovendo 708, c. 1: Ut omnis liber homo qui quatuor mansos v e s t i t o s de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se preparet.

Diese Stelle würde nur dann für die obige Frage in Betracht kommen, wenn es sicher wäre, dass mansus vestitus die in Eigenwirthschaft befindliche Hufe nicht umfassen kann. Da eine Befreiung von der Heerpflicht durch Eigenwirthschaft nicht in Frage steht, so würde die Bezeichnung aller 4 mansi als vestiti allerdings dafür geltend gemacht werden können, dass bei einem Besitze dieser Grösse Eigenwirthschaft nicht vorkam. Aber die obige Voraussetzung trifft keineswegs zu. Mansus vestitus bezeichnet nur die gewerte Hufe, d. h. die ausgestattete, im Betrieb befindliche, den Gegensatz zu mansus absus, der wüsten Hufe. In gleicher Weise werden cultus und incultus

1) a. a. O. S. 120, 121.
2) Mon. Germ. Cap. I S. 136, 37.

Digitized by Google

gebraucht. Auch in der streitigen Stelle ist nur an den Gegensatz zu mansi absi zu denken. Weder der allgemeine Wortsinn noch der Zusammenhang bieten eine Einbeziehung des Eigenlandes unter die mansi vestiti oder culti die geringsten Schwierigkeiten. Die Stelle entbehrt desshalb meines Erachtens jeder Beweiskraft.

In der That lassen sich zahlreiche Belege dafür anführen, dass Personen mit dem bezeichneten und mit grösserem Besitze Eigenwirthschaft trieben. Ich will mich auf eine bezeichnende Angabe beschränken.

In den Statuten des Klosters Alt-Corvey vom Jahre 822 ist die Zehntpflicht wie folgt geordnet:

1. Die familiae der Vasallen, also ihre Hintersassen, zahlen den Zehnt an die competente Pfarrkirche.

2. Die kleineren Vasallen (A) zahlen den Zehnt an dieselbe Stelle.

3. Die grösseren Vasallen (B) führen den Zehnt unmittelbar an das Kloster ab. Ihre Zehntpflicht ist deshalb näher bestimmt. Sie sollen verzehnten

a) „omnia quaecumque ad opus suum in terra laboraverint, sicut est anona, vinum, ligumina horti vel cetera“,

b) „quae sponte nascuntur, sicut sunt pomum, fenum vel reliqua“,

c) „de omni genere animalium“, „quidquid vivum nutrierint“,

d) quae, „a familia sua eis“ — „ex annali debito datur.“

Aus dieser Aufzählung geht hervor, dass die Vasallen der Gruppe B eine ganz ausgesprochene, voll entwickelte Eigenschaft haben, deren Erträgnisse vor den Abgaben, die sie beziehen, genannt werden und desshalb wohl eine grössere wirthschaftliche Bedeutung besessen haben. Von besonderem Interesse ist nun die Abgrenzung der Gruppe B. Zu ihr gehören nur die Leute „qui usque quattuor mansos de beneficio habent; nam qui minus habent — decimas — dare debent, non tamen ad monasterium.

Digitized by Google

Diese Leute mit ausgesprochener und prävalirender Eigenschaft[1] sind also identisch mit denjenigen Besitzern, denen Wittich die Eigenwirthschaft vollkommen abspricht, die er für typische Grundherren hält.

Die Belege liessen sich mehren. Aber ich ziehe es vor, einen zweiten Weg einzuschlagen, der das Problem wohl überzeugender löst.

Bei der These Wittichs war mir von vornherein die Höhe der Grundrente aufgefallen, welche sie voraussetzt. Vier Hufen repräsentiren einen Besitz von etwa 120—160 Morgen Ackerland mit Zubehör. Heute ist derjenige Eigenthümer, der von einem solchen Grundbesitze leben will, in den meisten Gebieten Deutschlands genöthigt, das Land als bäuerlicher Eigenwirth zu bauen. Gleichwohl ist der Ertrag des Bodens an Naturalien im Vergleich zur karolingischen Zeit sehr gestiegen, der relative Werth der ländlichen Erzeugnisse im Vergleich zu andern Bedarfsgegenständen noch mehr. Es wäre sehr interessant und auffallend, wenn der Eigenthümer eines Gutes derelben Grösse heute Bauer sein muss, in der karolingischen Zeit aber ein bequemes Leben als Grundherr führen konnte.

Diese Zweifel werden nun durch eine Vergleichung des Ertrags, der damals von 4 sächsischen Latenhufen erzielt werden konnte, mit der Bedarfsberechnung durchaus bestätigt.

Die Ertragsberechnung lässt sich mit ziemlich grosser Sicherheit aufstellen. Die Angaben der ältesten Heberegister, insbesondere des Werdener,[2] über die Belastung der sächsichen Latenhufen zeigen eine ganz überraschende Gleichförmigkeit. Auf Grund dieser sehr zahlreichen Angaben lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass die privatrechtlichen Abgaben von einer vollen Latenhufe nicht mehr als 24—30 Modii Korn oder

1) Polyptichon Irminonis Abbatis, Girard II, S. 334.

2) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins II, 212. Crecelius, Collectae ad augendam nominum propriorum Saxonicorum et Frisiorum scientiam spectantes. II[a]. Philippi, Osnabrücker Urkunden-Buch I, No. 57.

Digitized by Google

in Geld 2—2 $1/2$ Solidi betrugen.[1] Demnach verfügte der Eigenthümer von 4 Latenhufen über ein jährliches Einkommen von 100—120 Modii Korn oder 8—10 Solidi. Der Gesammtbedarf eines gewöhnlichen Haushalts lässt sich natürlich schwer berechnen. Für unseren Zweck genügt ein Specialbedarf. Nach den oben citirten Statuten von Alt-Corvey wird der jährliche Kornbedarf auf den Kopf der Klosterbewohner incl. der Klosterdiener auf 30 Modii veranschlagt.[2] Wenn wir nun die grundherrliche Familie unter Einrechnung der doch nicht entbehrlichen Dienerschaft auf 8 Köpfe berechnen, so würde der Ertrag der 4 Latenhufen nicht entfernt den jährlichen Bedarf an ungemahlenem Korn decken. Der Bedarf von $8 \times 30 = 240$ Modii würde erst durch 8—10 Latenhufen aufgebracht werden. Entsprechend wird das pascere von 3 Armen in dem Concil von Tribur[3] auf 1 Denar täglich berechnet. Das ergiebt für den nothdürftigen Nahrungsbedarf pro Kopf und Jahr $\frac{365}{3} = 121\,^2/_3$ D. gleich rund 10 Solidi. Der Bedarf des oben supponirten grundherrlichen Haushalts von 8 Personen würde demnach allein an Lebensmitteln bei knappester Lebensweise 80 Solidi, somit den Ertrag von mindestens 32 Latenhufen aufzehren. Dabei ist der Bedarf an denjenigen Gebrauchsgegenständen, die damals am theuersten waren, an Kleidern, Geräthschaften, Waffen, Rossen, gar nicht mitgerechnet. Diese beiden Angaben erweisen genügend, dass ein Landbesitz von 4 Hufen und grundherrliche

1) R. Kötschke, der die Neuherausgabe der Werdener Urbare vorbereitet, scheint sogar nur einen Schilling als Durchschnittssatz anzunehmen. Historische Vjschr. 1899, 2 S. 233.

2) Vgl. a. a. O. S. 311: Der modius der Statuten ist der kaiserliche. Die etwaige Verschiedenheit des modius bei den Abgaben kann für unsere Aufgabe ausser Betracht bleiben, da schon mit Rücksicht auf den Geldansatz nur ein kleinerer modius in Frage kommen kann. Kötschke gelangt auf Grund ungedruckten Materials zu dem Ergebnisse, dass die modii des Urbars nur sächsische Scheffel sind.

3) Mon. Germ. Cap. II, S. 244, Cap. 56 und Cap. 58: „Tunc licitum sit ei (dem Büssenden) III feriam et V atque sabbatum redimere uno denario vel precio denarii sive tres pauperes pro nomine Dei pascendo."

Digitized by Google

Lebensweise unvereinbare Dinge waren. Wie hoch sich der Gesammtbedarf wirklich im Durchschnitt belief, lässt sich schwer schätzen und deshalb ist auch nicht festzustellen, wie viel hundert Hufen für eine rein grundherrliche Lebensweise erforderlich waren. Kleinere als dreistellige Zahlen kommen meines Erachtens nicht in Betracht.

Endlich ist es mir zweifelhaft, ob es überhaupt weltliche Grundherren im Sinne Wittichs gegeben hat oder ob auch bei den grossen Besitzern der Eigenbetrieb in den Frohnhöfen eine erhebliche Rolle spielte. Für den allergrössten weltlichen Grundherrn, den König, wird sich die Bedeutung des Eigenbetriebs schwerlich bestreiten lassen. Aber diese Frage kann dahin gestellt bleiben. Für unsere Aufgabe genügt die Feststellung, dass nur sehr bedeutende Eigenthümer auf die Eigenwirthschaft verzichten konnten.

Die vorstehenden Sätze gelten zunächst für die fränkische Zeit, dürften aber füglich auch auf die germanische Zeit zu übertragen sein, in der die Rentabilität der Wirthschaft jedenfalls noch geringer war.

II. Die Stellung der Gemeinfreien in der germanischen Periode. § 43.

Wittich fasst seine Ansicht über die Wirthschaft der germanischen Periode wie folgt zusammen: „Die Existenz des Freien beruhte nicht auf den Erträgnissen seiner Landwirthschaft, sondern auf den Abgaben seiner auf seinem Grundbesitz angesiedelten Sclaven. Der freie Deutsche war zur Zeit des Tacitus ein Grundherr, der Unfreie aber war ein zinspflichtiger selbstständiger Ackerbauer."

Die Ausführungen Wittichs haben von verschiedenen Seiten[1] eine so überzeugende Widerlegung erfahren, dass ich mich auf drei Bemerkungen beschränken kann.

1) Meitzen, Recension von Wittich, Deutsche Literaturzeitung vom 4. December 1879. Köcher, Der Ursprung der Grundherrschaft und die

Digitized by Google

Einmal möchte ich hervorheben, dass die Gründe, welche gegen Wittichs Auffassung sprechen, um so schwerer ins Gewicht fallen, je grösser die Anzahl der Unfreien zu denken ist, die zur Erhaltung einer grundherrlichen Wirthschaft zusammenwirken mussten. Dies gilt namentlich von der Trägheit der Männer, die Tacitus als einen Charakterzug des „Volkes" hervorhebt.[1] Er kann bei dieser Schilderung nicht an einige Procente wohlhabender Leute gedacht haben, die faulenzten, während die Masse des Volkes aus fleissigen Ackerbauern bestand.

Andererseits scheint es mir doch, dass auch nach den neuesten Untersuchungen die Angaben des Tacitus über die Ansiedelung aller Sclaven und das Fehlen eines unfreien Hausgesindes, noch ein gewisses Problem bieten. Ich will an dieser Stelle nicht prüfen, inwieweit es überhaupt richtig ist, die Angaben des Tacitus als zuverlässig anzusehen. So lange man es thut, muss die Frage auftauchen, weshalb der Germane den Sclaven nicht in der eigenen Wirthschaft nutzte, statt ihn selbstständig zu machen. Diese Frage wird dadurch verschärft, dass Tacitus in Cap. 25 die Gemessenheit der Leistungen ausdrücklich hervorhebt.[2] Sein servus colonus entspricht in dem entscheidenden Punkte dem späteren Liten und nicht dem angesiedelten Schalk. Weshalb wurden damals die Leistungen gemessen, während wir später auch angesiedelte Unfreie mit ungemessenen Leistungen finden? Die Erklärung Wittichs be-

---

Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen. Ztsch. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 1897, S. 1. Brunner, a. a. O. S. 164 und besonders eingehend Kötschke „Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen". Deutsche Ztschr. für Geschichtswissenschaft N. F. 2, S. 292 und Rachfahl, „Zur Geschichte des Grundeigenthums" in Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik, Bd. 74 S. 15.

1) Vgl. Rachfahl, a. a. O., S. 16 Anm. 1. Ich möchte die Deutung Rachfahls noch bestimmter vertreten.

2) Ceteris servis (nämlich mit Ausnahme der durch Spiel gewonnen) non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur.

schränkt sich auf die erste Schwierigkeit und ist wegen der sonstigen Widersprüche abzulehnen. Immerhin findet sie in diesem Problem eine Stütze, so lange nicht eine genügende Erklärung wahrnehmbar ist. Eine solche Erklärung wird nun durch die germanische Agrarverfassung[1] nahe gelegt. Das Landloos war auf eine Familie berechnet und nicht ausreichend, einen Sclaven zu beschäftigen und zu unterhalten. Desshalb konnte der Eigenthümer den Sclaven nur verwerthen, wenn er ein grösseres oder ein zweites Landloos erwirkte. Mit Rücksicht auf das Motiv der Gleichstellung, das nach Caesar zu Gunsten der Agrarverfassung angeführt wurde, ist anzunehmen, dass diese Erweiterung nicht so leicht zu haben war. Die Landloose waren mindestens unter Standesgenossen gleich. Es muss der Satz gegolten haben „ein Mann, ein Loos“. Dann musste der Eigenthümer, der ein neues Loos haben wollte, auch einen neuen Mann stellen, d. h. er musste dem Unfreien durch Bemessung der Abgaben eine Existenz ermöglichen, die ihn in den Stand setzte, den öffentlichen Pflichten zu genügen. Die Begrenzung der Landloose kann sowohl das Fehlen von Haussclaven, als die Gemessenheit der Abgaben erklären. Diese Hypothese lässt sich erst aus den späteren Nachrichten wahrscheinlich machen. Aber schon ihre Möglichkeit genügt, um Cap. 25 den Rest der Beweiskraft für die grundherrliche Theorie zu nehmen.

Endlich ist zu betonen, dass die Gleichförmigkeit der Bevölkerung in rechtlicher Hinsicht nicht überschätzt werden darf. Tacitus kennt, abgesehen von dem Adel und den Haussclaven, drei Stände im Rechtssinne, die den Ständen der sächsisch-friesischen tripartitio entsprechen und deren numerisches Verhältniss durchaus unsicher ist. Namentlich lässt sich nicht erweisen, dass die Mehrzahl der Bevölkerung dem Stande

1) Die Grundzüge der herrschenden Auffassung scheinen mir durch die neueren Angriffe nicht erschüttert zu sein. Vgl. Rachfahl a. a. O. Das principielle Bedenken, das Rachfahl a. a. O. S. 161 gegen die Rückschlüsse aus späteren Quellen geltend macht, ist wohl etwas weitgehend. Auch Rechtsinstitute können Altersringe haben.

Digitized by Google

der ingenui angehörte. Tacitus betont zwar die Freiheit der Germanen. Aber nach der Auffassung des Alterthums wurde die Freiheit eines Volkes durch das Vorhandensein zahlreicher Sclaven nicht beeinträchtigt. Andererseits hebt Tacitus nirgends die geringe Zahl der Unfreien hervor, sondern nur die Art der Verwendung. Es ist immerhin wahrscheinlich, dass er die Seltenheit betont hätte, wenn ihm seine Quellen in diesem Punkte einen auffallenden Unterschied von den Verhältnissen des römischen Reiches gezeigt hätten. Ferner lässt die Aeusserung impares libertini argumentum libertatis[1] darauf schliessen, dass Tacitus den Libertinen eine nicht unerhebliche numerische Bedeutung beilegte. Vereinzelte Personen konnten keine Gefahr für die Freiheit bilden. Ebensowenig wird die herrschende Hypothese durch allgemeine Erwägungen gestützt. Die Hauptgründe der Unfreiheit waren Kriegsgefangenschaft und Unterwerfung. Wir haben allen Grund anzunehmen, dass die germanischen Völkerschaften schon vor Tacitus mannigfache Zusammenstösse erlitten haben, und dass die Gründe der Knechtung schon vorher wirksam gewesen sind. Andererseits konnte das Bedürfniss der Abwehr in Nothzeiten zu massenhafter Freilassung und zur Aufnahme der Libertinen in den Volksverband Anlass geben. Somit ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass das numerische Verhältniss in den Völkerschaften ein sehr verschiedenes war. Für einzelne Stämme lässt sich eine Minorität der Gemeinfreien vermuthen. So bei den Ostgothen, deren auffallend zahlreicher Adel nichts anderes ist, als der Stand der Gemeinfreien. Anders lag das Zahlenverhältniss bei den Friesen. Anhaltspunkte für einen allgemeinen Durchschnitt bestehen nicht.

III. Die Anhaltspunkte Wittichs für das grundherrliche Leben der sächsischen nobiles. § 44.

Wittich[2] stützt die Eigenschaft der sächsischen nobiles als Grundherren auf die abhängige Stellung der Liten und Frilinge,

1) Germania c. 25.
2) a. a. O. S. 120 ff.

Digitized by Google

auf die Eidesleistung in manu liti, auf das hohe Wergeld des nobilis und auf die Beschaffenheit der sächsischen Traditionen.

I. und II. Die beiden ersten Anhaltspunkte sind überhaupt nicht schlüssig. Sie beweisen nur, dass überhaupt nobiles existirt haben, die Herren von Liten und Frilingen waren. Aber sie beweisen nicht, dass dieser Besitz bei jedem nobilis vorhanden war und erst recht nicht, dass der eventuelle Herr von den Abgaben und nicht von seiner Eigenwirthschaft lebte.

III. Aus dem Wergeld des sächsischen nobilis von 1440 Schillingen folgert Wittich, indem er ihm das kleine fränkische Wergeld von 200 Kleinschillingen gegenüberstellt, dass der sächsische nobilis durchschnittlich 4 — 5 Hufen besass und desshalb nach der Sitte der Zeit als Grundherr lebte. Dieser Schluss ist aus drei Gründen abzuweisen. Einmal gab der Besitz von 4 — 5 Hufen gar nicht die Möglichkeit zu grundherrlichem Leben. Zweitens hatten die sächsischen Gemeinfreien kein höheres Wergeld als die Gemeinfreien anderer deutscher Stämme, sondern dasselbe.[1] Endlich ist ein Zusammenhang zwischen Hufe und Wergeld überhaupt nicht erweislich, am allerwenigsten aber für das kleine fränkische Wergeld annehmbar. Da die dritte Behauptung ein selbstständiges Interesse bietet, soll sie kurz begründet werden.

Der Zusammenhang und die ursprüngliche Uebereinstimmung von Hufenwerth und Wergeld ist namentlich von Waitz[2] betont worden, wohl nicht ohne Zusammenhang mit der allgemeinen Bedeutung, die Waitz dem Grundbesitze für die ständische Gliederung beilegte.

Die allgemeinen Verhältnisse scheinen mir der Gleichung nicht günstig zu sein. Das Wergeld war zur Zeit des Tacitus ziffermässig fixirt.[3] Die ziffermässige Fixirung eines Hufenwerthes setzt zweierlei voraus: Hufengleichheit und vollkommen

1) Vgl. oben S. 271 ff.

2) Vgl. Waitz, Hufe S. 41 ff.; V. G. I, S. 127, 198, 442; II, 1, S. 278; Brunner, Handbuch I, S. 198, 99; Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 203, Anm. 16. Dagegen v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I, S. 112.

3) Vgl. Germania C. 21 „certo numero“. Vgl. C. 12.

Digitized by Google

freie Veräusserlichkeit. Wer die herrschende Auffassung der germanischen Agrarverfassung verwirft, wird an der Hufengleichheit, wer sie vertritt, an der Veräusserlichkeit Anstoss nehmen müssen. Auch die auffallende Uebereinstimmung der germanischen Wergeldbeträge[1] lässt nicht auf Ableitung aus dem Hufenwerthe schliessen, da der Werth der Hufe im Verhältniss zu andern Gütern nicht überall der gleiche sein konnte. Desshalb scheinen mir die allgemeinen Erwägungen mehr für eine selbstständige Entstehung der Wergeldziffern, etwa aus der Gliederung der Sippe, zu sprechen.

Die speciellen Anhaltspunkte, die für die Gleichheit von Hufe und Wergeld angeführt werden, sind folgende:

1. Im Jahre 846 schenkt ein Graf unam hobam compositionis meae.[2] Waitz[3] glaubt, „dass der Ausdruck gar keine andere Deutung zulasse". Aber die Annahme, dass in dieser Weise der Werth der Hufe bezeichnet worden, ist schon desshalb bedenklich, weil der Zusammenhang keine Werthangabe fordert. Dafür bietet sich eine andere einfache Erklärung. Die Compositio ist das wichtigste Merkmal des Standes und kann daher auch einfach für „Stand" stehen. So wird z. B. in der lex Frisionum[4] der Uebergang der freien Frau in den Litenstand des Mannes mit den Worten bezeichnet: „in compositionem mariti transeat. Sobald wir aber in der fraglichen Stelle compositio auf Stand beziehen, dann verliert die Wendung den singulären Charakter. Die periodische Bezeichnung von Hufen ist nichts seltenes. Wir haben mansi nobiles,[5] ingenuiles, litiles und serviles. Der Grund der Bezeichnung ist allerdings nicht sicher. Bei den mansi nobiles, die für die Urkunde von 846 allein in Frage kommen, scheint die Grösse bestimmend gewesen zu sein.[6]

1) Vgl. oben S. 273.
2) U. B. St. Gallen No. 400.
3) V. G. I, 122; II, 1, S. 278, Anm. 3.
4) Lex Frision. Tit. VI.
5) Waitz, V. G. V, S. 509 ff.
6) Vgl. z. B. Trad. Garst. Nr. 98. U. B. des Landes ob der Ems I: „Majorem mansum, qui dicitur nobilis viri"; andere Belege bei Waitz a. a. O.

Digitized by Google

2. Die Wergeldsumme findet sich als Rückkaufspreis bei Schenkungen verwendet. Diese Thatsache würde die Gleichheit von Hufe und Wergeld nur erweisen, wenn es feststände, dass je ein Wergeld für jede einzelne Vollhufe bedungen wurde. Dieser Nachweis lässt sich bei den bisher angeführten Stellen überhaupt nicht erbringen.[1] Immer sind es Besitzungen an verschiedenen, zum Theil an sehr zahlreichen Orten. Ein einzigesmal ist das Maass des Landes bestimmt angegeben. In diesem Falle[2] sind es 5 Hufen, die mit 160 Schillingen, also mit einem Wergelde, gelöst werden können. Desshalb bleibt nur die Annahme übrig, dass die Rückkaufssumme willkürlich gewählt wurde und in keinem Verhältnisse zu dem Werthe des Grundstückes stand. Im Grunde hatte die Ausbedingung des Rückkaufsrechts nur Zweck, wo die Summe geringer war als der Werth des Grundstücks. Desshalb finden wir auch bei bedeutenden Schenkungen die Beträge von 1, 2, 4, 10, 20 und 50 Schillingen.[3]

3. Wergeldschulden wurden durch Uebertragung von Land getilgt. Dies ist an sich nicht auffallend, da Bussschulden meistens durch datio in solutium erfüllt wurden. Beweisend würde die Hingabe nur sein, wenn sich feststellen liesse, dass gerade eine Hufe ausreichte, um das Wergeld eines Gemeinfreien zu tilgen. Dieser Beweis wird durch die angeführten Belegstellen nicht erbracht. In einem Falle[4] fehlt jede Angabe über das Territorium, in dem zweiten Falle[5] wird das Wergeld eines Barschalken durch Hingabe einer colonia getilgt. In dem dritten Falle liegt nicht Tilgung einer Schuld, sondern ein Seelgeräth vor.[6] Andererseits ist beachtenswerth, dass unter den Objecten, welche nach der lex Ripuaria zu einem gesetz-

1) Vgl. v. Inama-Sternegg, W. G. I, S. 114.
2) U. B. St. Gallen No. 143 a. 797.
3) Vgl. a. a. O. No. 375, 76, 142; 385, 310, 228.
4) Trad. Freising. Meichelbeck I, No. 303.
5) Hundt, Abh. d. Bayr. Akad. XIV, S. 14, No. 25.
6) Br. not. Salzb. XIV, No. 51.

lichen Werthe in Zahlung gegeben werden, die Hufe nicht erwähnt ist.

4. Brunner[1] macht geltend: „In dem Capitular vom Jahre 707 1. 134 ist die Vermögenseinheit, die den persönlichen Heerdienst bestimmt, einerseits der Werth von drei Hufen, andererseits der Betrag von 600 Solidi (sechsmal 5 *tt*). Das giebt pro Hufe 200 Solidi, das fränkische Wergeld. In dem italienischen Capitular von 866 M. G. LL. I. 504 (jetzt II. S. 94) erscheint das Wergeldsimplum als Maass der Heerpflicht."

Die Beurtheilung des ersten Capitulars beruht auf einer Emendation. Handschriftlich ist die Beisteuer von 5 Schillingen nur abhängig von dem Besitze von 5 Schillingen. Die Emendation ist überflüssig. Gemeint ist nicht das absolute, sondern das disponible Vermögen.[2] Wenn aber die Emendation berechtigt wäre, so würde sie einen Hufenwerth von 200 Kleinschillingen ergeben. Das ursprüngliche Wergeld des fränkischen Gemeinfreien, das allein von dem Hufenwerthe abgeleitet sein könnte, betrug aber 200 Vollschillinge. Das zweite Capitular lässt überhaupt nur den Besitz an beweglichem Gute entscheiden,[3] vermuthlich weil nur bewegliches Gut zur Kriegsrüstung verwendet werden sollte. Dass der Besitz einer Hufe ohne bewegliches Vermögen die gleiche Pflicht zur Folge hatte, ist nicht gesagt und nicht als selbstverständlich anzunehmen.

Desshalb wird die Gleichung von Hufe und Wergeld durch die bisher angeführten Belege nicht erwiesen. Sie ergeben nur, dass die Wergeldsumme bei der Festsetzung von Rückkaufsgeldern und in einem Falle bei der Wehrpflicht gewissermassen als „runde Zahl" zur Anknüpfung von Rechtswirkungen verwendet wurde. Diese Funktion erklärt sich meines Erachtens ungezwungen aus der analogen Bedeutung, die das Wergeld als Grundzahl des Bussensystems bereits besass.

---

1) Handbuch I, S. 199, Anm. 22.

2) Vgl. Cap. I. S. 325; 3, S. 329, No. 165 a. A.

3) Quicumque de mobilibus widrigeld suum habere potest.

Digitized by Google

IV. Den Inhalt der Corveier Traditionen fasst Wittich wie folgt auf. „Bei 140 Schenkungen ist das Object nicht näher angegeben (A), bei 54 werden Hufen mit Laten oder Sclaven geschenkt (B), bei 50 werden ganze, halbe, oder (sehr selten) Drittelhufe ohne Erwähnung von Bebauern tradirt (C), in 22 Fällen werden einzelne Ackerstücke und nur in 2 Fällen Sclaven ohne Land dem Kloster übergeben.“

Aus dieser Ueberlieferung folgert Wittich die grundherrliche Verfassung der Wirthschaft der nobiles. Dagegen habe ich drei Bedenken.

1. Einmal scheint mir die Statistik der Schenkungen etwas unsicher. Die Gruppe der unbestimmten Schenkungen (A) scheint mir zahlreicher[1] zu sein und zerfällt in zwei Kategorien. Meistens wird der Gegenstand gar nicht angegeben (A^1). Zum Theil wird gleichfalls der Landbesitz nicht fixirt, aber dabei bemerkt, dass mancipia oder Liten sich bei dem Besitze befinden (A_2). Wittich hat anscheinend die Schenkungen A_2 zu der Gruppe B gerechnet, die Schenkungen A_1 aber als neutral behandelt. Ich halte es nun überhaupt für bedenklich, die Schenkungen A^1 als neutral zu behandeln. Gerade bei den kleinsten Schenkungen lag die summarische Behandlung am nächsten. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dass die unbestimmten Schenkungen sich an einzelnen Orten häufen. In Waldisleif treten 24 Tradenten auf.[2] Da der Ort später 24 Halbhufen hat, so hat durchschnittlich jeder Tradent eine halbe Hufe tradirt. In Cogarden werden in 15 Registraturen[3] 39 Traditionen bekundet. Und in Uffenleven treten in 3 Registraturen nicht weniger als 75 Donatoren auf.[4]

---

1) Ich vermuthe, dass die Differenz darauf beruht, dass Wittich die Fälle, in denen mehrere Tradenten zugleich auftreten, als eine Tradition rechnet. Gerade die zusammengefassten Traditionen sind die kleineren.

2) § 268: Tradidit Osdag in villa Waldisleif tertiam partem, similiter cum illo alii homines, quorum ista sunt nomina: — folgen 23 Namen ohne Zusatz.

3) §§ 293, 302—8, 314, 320, 324, 344, 360, 368, 419.

4) §§ 328, 335, 345.

Digitized by Google

An Miterben ist auch dort nicht zu denken, wo, wie in Uffenleven, mehrere Traditionen in einer Registratur bezeugt sind. Denn die betreffenden Personen vollziehen nicht eine Tradition mit gesammter Hand, sondern dienen einander als Zeugen. Wenn man diese Umstände mit berücksichtigt, so verliert die Behauptung Wittichs „Am häufigsten werden ganze Hufen mit Sclaven oder Laten tradirt" ihre Berechtigung. Allerdings lässt sich das Gegentheil ebensowenig behaupten, denn die Nichterwähnung eines Bebauers kann auch einfach auf der Kürze des Ausdrucks beruhen.

2. Die Statistik der Schenkungen ist nicht ohne weiteres anwendbar für die Statistik der Landbebauung. Es ist möglich, dass bei den Landschenkungen die reicheren Elemente in den Vordergrund traten, während die Aermeren andere Güter schenkten. Sodann besteht die Möglichkeit, dass diejenigen Nobiles, welche zugleich Hofland und Zinsland hatten, bei der Auswahl des Landes zu Schenkungszwecken nicht gleichmässig verfuhren, sondern die Weggabe des Zinslandes bevorzugten. Auch heute entschliesst sich derjenige Bauer, der ausser dem eigenen Hofe noch Hypotheken oder verpachtetes Land besitzt, bei vorhandenem Geldbedürfnisse leichter zu einer Verfügung über diese disponiblen Werthe, als zu einer Aufgabe seiner Eigenwirthschaft.

3. Das Resultat, zu dem die Annahmen Wittichs führen, würde sein, dass bei Verallgemeinerung 52 % des Landes Zinsland und 48 % Hofland waren. Dies Ergebniss würde aber nicht beweisen, dass die nobiles keine Eigenwirthschaft hatten, sondern umgekehrt, dass ihre Eigenwirthschaft eine sehr bedeutende war. Ein Stand, dessen Angehörige fast die Hälfte des Landes in Eigenwirthschaft hielten, war doch sicher ein Stand von Eigenwirthen. Ich würde auf dieses Ergebniss grösseres Gewicht legen, wenn die Grundlagen der Statistik nicht so unsicher wären. Immerhin fällt es in Verbindung mit dem Vorkommen zahlreicher Traditionen an demselben Orte für die Eigenwirthschaft ins Gewicht.

Die Unsicherheit der Statistik gilt in noch höherem Grade für die Register von Werden, deren von Crecelius publicirte

Digitized by Google

Theile nur Bruchstücke des Registers und eine Auswahl der wichtigsten Schenkungen überliefern.

Kein Beweis für die Verbreitung der Grundherrlichkeit ist darin zu sehen, dass, wie Wittich hervorhebt, die Traditiones Corbejenses keine Autotradition bekunden. Daraus, dass ein Tradent seine persönliche Freiheit behielt, folgt noch nicht, dass er kein Bauer war, oder dass die Tradition nicht sein Hofland betroffen hat. Auch als freier Mann konnte er das aufgegebene Land als Leihgut zurück erhalten. Solche „precaria“ werden auch in den ausführlicheren Berichten nicht selten erwähnt. Das Fehlen der Autotraditionen würde daher nur ergeben, dass die sächsischen nobiles im 9. Jahrhundert noch nicht geneigt waren, in den Stand der Liten hinabzusteigen. Dies kann angesichts der Schärfe der sächsischen Standesunterschiede auch bei Bauern nicht auffallen. Uebrigens ist selbst dieser Schluss unsicher. Die Registraturen sind äusserst kurz. Ganz haben die Autotraditionen von nobiles nicht gefehlt. Namentlich lässt sich nicht für die Ungebräuchlichkeit der Autotradition eines nobilis geltend machen, dass in dem unten zu besprechenden Privileg von 937 nur der libertus (Friling) als Autotradent erwähnt wird. Nur bei ihm bestand ein besonderes Hinderniss, das der Beseitigung durch das Privileg bedurfte.[1]

Demgemäss glaube ich nicht, dass Wittich das Fehlen der Eigenwirthschaft bei den nobiles irgend erwiesen hat. Dass in Sachsen zahlreiche Laten und wirthschaftlich abhängige Minderfreie existirten, ist freilich richtig. Aber es beweist nur, dass es nobiles gab, die Abgaben bezogen, nicht dass dieser Umstand bei allen Standesgenossen vorhanden war oder gar die Eigenwirthschaft ausschloss.

IV. Anhaltspunkte für die Eigenwirthschaft der sächsischen nobiles. § 45.

Zu den allerdings unsicheren Anhaltspunkten, den die traditiones Corbejenses für die Eigenwirthschaft der nobiles

1) Vgl. unten § 48 a. E.

Digitized by Google

gewähren, treten eine Reihe anderer Umstände, die zu demselben Schlusse nöthigen. Ich hebe hervor die Schilderung bei Rudolf, die Vertheilung der öffentlichen Lasten, das Vorkommen von nobiles in abhängigen Verhältnissen und die Angaben des Heliand.

I. Rudolf berichtet in der Translatio St. Alexandri die Eroberung Thüringens und fügt hinzu:[1]

Qui (Saxones) eam (terram) sorte dividentes, cum multi ex eis bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime quae respicit orientem, colonis tradebant singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Cetera loca ipsi possiderunt.

Rudolf unterscheidet zwei Formen, in denen die Eigenthümer ihren Boden nutzen. Er nennt die eine terram colonis tradere sub tributo exercendam, die andere ipse possidere. Die coloni zahlen die tributa an die Eigenthümer, die ihnen das Land gegeben haben, singuli pro sorte sua. Dieselben Eigenthümer sind Subject zu dem loca possidere. Ich glaube nicht, dass wir in diesen beiden Betriebsformen des Rudolf den Gegensatz der grundherrlichen Wirthschaft und der Eigenwirthschaft verkennen dürfen. Aber Rudolf kennt beide Formen neben einander. Jede nimmt einen Theil des Landes in Anspruch. Die grundherrliche Wirthschaft im Osten einen grösseren als anderswo. Vielleicht könnte man aus der Hervorhebung dieses Umstandes einen leisen Anhalt dafür entnehmen, dass Rudolf selbst die Eigenwirthschaft als das gewöhnliche, natürliche, keiner Erklärung bedürftige ansieht. Ebenso spricht der Ausdruck cetera loca allenfalls dafür, dass die Eroberer zum Theil getrennt siedelten, Adelsdörfer bestanden. Doch sind beide Anhaltspunkte zu unsicher, um verwerthet zu werden. Dagegen möchte ich betonen, dass die Nebeneinanderstellung der beiden Formen, wie sie Rudolf giebt, mit der Alleinherrschaft des grundherrlichen Betriebes, wie sie Wittich annimmt, nicht vereinbar ist. Bei Rudolf beherrscht die grundherrliche Boden-

1) Mon. Germ. hist. SS. II, S. 675.

Digitized by Google

nutzung nur einen Theil des Bodens, nicht den ganzen. Rudolf scheidet die Bevölkerung, nicht wie es Wittich thut, in Zinsbauern und Naturalrentner, sondern in solche Eigenwirthe, die Zins zahlen und solche Landwirthe, die Eigenwirthschaft betreiben und ausserdem Zins beziehen.

II. Die Vertheilung der öffentlichen Lasten lässt nirgends erkennen, dass der Stand der nobiles als solcher durch wirthschaftliche Leistungsfähigkeit hervorragte.

In Betracht kommen folgende Stellen:

1. Capitula de causis diversis 807:[1]

C. 2. Si partibus Hispaniae sive Avariae solatium fuerit necesse praebendi tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant: et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre duo tercium praeparent; si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.

C. 3. De Frisonibus volumus ut comites et vasalli nostri qui beneficia habere videntur et caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati, reliqui vero pauperiores . . . .

2. Capitulatio 15.[2] Ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum et viginti homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.

3. Capitulatio 17.[2] Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent: tam nobiles quam ingenui similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit christiano partem Deo reddant.

Zu No. 1. In Friesland besteht eine durch Besitz geschiedene und wegen ihres Besitzes zum Rossdienst verpflichtete Classe, der gegenüber die anderen pauperiores sind. In der That finden wir auch im westlauerschen Schulzenrechte (11. Jahr-

1) Mon. Germ. Cap. 1, S. 136.
2) a. a. O. S. 69.

Digitized by Google

hundert) den Heeresdienst zu Ross nicht an edle Geburt, sondern an ein Landmaass geknüpft.[1] Die friesischen caballarii sind immer zu persönlichem Dienste verpflichtet. Hätten die sächsische nobiles einen Stand gebildet, dessen Mitglieder alle von Grundrenten lebten, keine Eigenwirthschaft trieben, sondern ausschliesslich Krieger waren, so würde dieser Stand bei dem Heeresdienste besondere Berücksichtigung gefunden haben.

Zu No. 2. Die einmalige Lieferung eines Sclavenpaares ist nicht gerade eine besonders grosse Last. Einem Grundherrn, der doch über hunderte von Unfreien gebot, musste sie leicht fallen. Dennoch wird sie nicht dem einzelnen nobilis allein auferlegt, sondern einer Gruppe von 120 Mann, bei deren Zusammensetzung zwischen dem nobilis, dem Friling und dem Liten nicht unterschieden wird.

Zu No. 3. Die Art und Weise wie bei dem Zehnten substantiae et laboris die nobiles an erster Stelle genannt werden, sowie die allgemeine Gestaltung des Zehntrechts sprechen dafür, dass auch bei den nobiles Eigenwirthschaft vorausgesetzt wird.

III. Die bescheidene Lage einzelner nobiles lässt sich für 2 Fälle positiv nachweisen.

Aelteres Werdener Heberegister (9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts) nach Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins II, S. 209 ff.

S. 224. In Dulmeni . . . In eodem Thiading nobilis XII den.

S. 242. In villa Dungilahon . . . In eadem Vulfric, quondam nobilis I solidum, nunc noster litus est.

In beiden Fällen handelt es sich ganz sicher um Zinsbauern, die auf dem Eigenthum des Klosters sitzen und zwar auf halben Hufen. Namentlich ist nicht daran zu denken, dass der genannte Thiading etwa das Zinsgut für einen Hörigen gepachtet hatte. Denn dort wo homines alieni erwähnt werden, sind diese homines und nicht ihre domini als Zinszahler angegeben

1) Rq., S. 390, § 21.

Ebenso ist nobilis ganz sicher die Wiedergabe des deutschen „Edeling“. Es bezeichnet einen Geburtsstand, (quondam nobilis) und wird in einer Zeit gebraucht, in der die alte Tripartitio noch vollkommen im Volksbewusstsein lebte.

Was folgt aus diesen Erwähnungen? Vielleicht könnte man aus ihnen schliessen wollen, dass zwar auch nobiles als Zinsbauern lebten, aber nur in ganz geringer Zahl, weil in dem grossen Werdener Register nur zwei erwähnt werden. Dieser negative Schluss wäre nicht gerechtfertigt. Unmittelbare Standesbezeichnungen sind in dem Register überhaupt selten. Wir haben dafür zwar andere Kennzeichen. Einmal zahlen die Liten Heerschilling, die Freien (Friling und nobilis) nicht, weil sie den Heerdienst selbst leisten.[1] Dann wird, soweit die bisherige unvollkommene Ausgabe einen Schluss gestattet, in manchen Bezirken eine bestimmte Ordnung beobachtet. Zuerst kommen die Laten und abhängigen Freien. Dann kommen die unabhängigen Freien, zum Theil unter der zusammenfassenden Bezeichnung „liberi et alieni homines,[2] liberi“[3] oder „landsiteon“[4] „Landsassen“ (coloni im e. S.), zum andern Theil nur dadurch erkenntlich, dass die Heerschillinge am Schlusse aufhören.[5] Dort, wo die Ordnung nicht beobachtet ist, wird oft der Zusatz liber gebraucht, der aber ebenso wohl den Friling wie den Edeling bezeichnen kann. Nur einer Durchbrechung der Ordnung danken wir die Bezeichnung des Thiading als nobilis. Denn das betreffende Register ist sonst nach Liten und Freien geordnet. Thiading ist bei der Eintragung zuerst zwischen die Liten eingeschoben und desshalb als nobilis unterschieden worden. Er begegnet uns nachher noch ein zweites Mal ohne nähere Bezeichnung in der Umgebung von zwei anderen un-

---

1) Vgl. Kötzschke, Zur Geschichte der Heeressteuern in karolingischer Zeit. Historische Vierteljahrschrift 2, S. 231 ff.

2) Lacomblet a. a. O. A. XV.

3) a. a. O. A. XII.

4) a. a. O. A. V, VI, VII.

5) a. a. O. A. IV, XVII, XXII.

Digitized by Google

abhängigen Freien.[1] Die Identität der beiden Thiadinge ergiebt sich aus der Identität des Zinses und der Gemeinde, sowie daraus, dass beide in dem älteren Register desselben Albrad fehlen, während sonst die Zinsbauern der Gemeinde Dulmeni in beiden Registern verzeichnet sind. Desshalb muss es als vollkommen ungewiss bezeichnet werden, ob unter den liberi, landsiteon, des Registers sich nicht noch eine ganze Reihe anderer nobiles befunden haben. Selbst wenn dies nicht der Fall war, so dürfte uns die geringe Zahl nicht wundern. Die Gemeinfreien besassen regelmässig Grundeigenthum oder hatten Gelegenheit, Beneficien zu erwerben. Auch bietet uns das Register von Werden doch nur einen kleinen Ausschnitt aus der gesammten sächsischen Bevölkerung, so dass die absolute Zahl der zinsbäuerlichen nobiles nicht klein gewesen zu sein braucht. Desshalb sind die beiden Belege mit der Auffassung der nobiles als Gemeinfreie sehr wohl vereinbar. Dagegen nicht mit der Fürstentheorie. Wenn man den engen Zusammenhang der Sippe bedenkt, so ist es unwahrscheinlich, dass die Angehörigen ehemals regierender Geschlechter sich zu Zinsbauern erniedrigt haben. Das Kloster konnte sie als Vasallen besser verwerthen.

IV. Der Verfasser des Heliand geht mit dem Prädikat „edel“ und gleichbedeutenden Ausdrücken ziemlich freigiebig um. Man kann dies dadurch erklären, dass er bestrebt war, die handelnden Personen zu heben. Von unserem Standpunkte aus bietet sich noch ein unterstützendes Moment. In dem Evangelium sind die handelnden Personen weder als unfreie, noch als Libertinen charakterisirt. Folglich mussten sie vom Standpunkt des sächsischen Rechtes aus als Edelinge erscheinen. Für die wirthschaftliche Stellung der sächsischen Edelinge ist es nun von Bedeutung, dass der Verfasser seinen Edeln ganz gewöhnliche Hantirungen zuweist. Insbesondere wird in dem Gleichnisse vom Säemann der Mann, der die Saat ausstreut,

1) Die zweite Eintragung des Thiading lautet nach Lacomblet a. a. O. S. 224: „In Dulmeniu thriu land, ex uno quod habet Engilbracht siclum, ex alio quod habet Hildibracht siclum ex alio quod habet Thiading siclum. Das Kloster hat nur das Land, nicht die Colonen.

Digitized by Google

als aðales man bezeichnet.[1] Das Säen war sicherlich eine bäuerliche Thätigkeit. Es ist unwahrscheinlich, dass der Verfasser diese Personen als edel gekennzeichnet hätte, wenn die Edelinge nur dem Kriegerberufe lebten und ihnen Eigenwirthschaft unbekannt war.

V. Die numerische Bedeutung der sächsischen nobiles.

§ 46.

Die Anhaltspunkte für die Zahl der Edelinge sind ziemlich unbestimmt, aber doch von Erheblichkeit.

Für die vorfränkische Zeit giebt einen Anhaltspunkt der Bericht Hugbalds über den sächsischen Landesrath.[2] Nachdem er die Dreitheilung des Volkes erwähnt hat, berichtet er weiter: Ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marclo nuncupatum exercebant generale concilium tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis juxta placitum a se statutae legis. Im Verlaufe der Darstellung wird dann auch der Empfang fremder Gesandter als Aufgabe der Versammlung hervorgehoben. Die Nachricht ist bezweifelt worden,[3] namentlich was für unser Problem von Wichtigkeit ist, die Vertretung der drei Stände. Diese Skepsis ist meines Erachtens grundlos. Aeussere Bedenken liegen nicht vor. Die Betheiligung der drei Stände ist eine Einzelheit, welche für die Verherrlichung des Lebuin ganz und gar gleichgültig ist. Zu einer Erfindung lag kein Anlass vor. Noch viel weniger ist die Deutung Richthofens haltbar, dass Hugbald die Deputirten desshalb nach Ständen getheilt habe, weil er unmittelbar vorher die Stände erwähnt. Denn die Erwähnung der Stände ist nach dem ganzen Zusammenhange nur zur Erläuterung des conciliums bestimmt. Endlich boten die Verhältnisse des 9ten und 10ten

1) Heliand, Ausgabe v. Sievers No. 2591.
2) Vita Lebuini M. G. Hist. SS. II, S. 361.
3) Vgl. Waitz I, S. 157, 181. Richthofen, Zur lex Saxonum S. 277.

Digitized by Google

Jahrhunderts kein Analogon, durch dessen Zurückdatirung die Zustände der Vorzeit in dieser Richtung entstellt werden konnten. Die Einzelheit muss daher auf alter von Hugbald übernommener Tradition beruhen. Ebensowenig sind sachliche Gegengründe vorhanden. Bezweifelt wird vor allem die Betheiligung der Liten. Ganz ohne Grund. Die Liten waren in Sachsen ein Theil des Volkes, heer- und dingpflichtig. Sie treten noch in zwei anderen Fällen als Repräsentanten des Volkes auf. Vertreter sind nicht nur die Deputirten, sondern auch die Geisseln. Karl der Grosse hat aber seine Geisseln auch aus den Liten genommen.[1] Vertreter des Volkes sind auch die Inquisitionszeugen. Nach Küre 8[2] sind bei Raub eines Königsguts die 12 Inquisitionszeugen gleichmässig aus den 3 Ständen zu wählen. Es müssen sein 4 Edelinge, 4 Frilinge und 4 letslachta menn. Dieser zweite Zug enthält eine schlagende Bestätigung der Angabe Hugbalds.[3] Zweitens wird die Nachricht desshalb bezweifelt, weil sie mit der herrschenden Auffassung der sächsischen Edelinge schlecht vereinbar ist. Wer freilich die nobiles für Fürstengeschlechter hält, der muss es höchst unwahrscheinlich finden, dass diese Adligen nicht in Person an dem Landesrathe theilnehmen, und dass ihre Zahl gross genug ist, um für jeden der kleinen sächsischen Pagi die Vertretung durch 12 Deputirte möglich und nothwendig zu machen. Aber diese Bedenken stehen und fallen mit der herrschenden Auffassung der nobiles. Sind die nobiles Gemeinfreie, so ist die Repräsentativverfassung bei diesem Stande ebenso natürlich, wie bei den beiden anderen. So lange desshalb die Qualification der nobiles Gegenstand der Untersuchung ist, so lange muss die Nachricht des Hugbald als Anhaltspunkt für ihre grosse Zahl und für die Gemeinfreiheit beachtet werden. Aus der

1) Vgl. Annal. Lauresh. „accepit obsides, tam ingenuos quam et lidos." Ann. Mosell. Mon. Germ. Hist. SS. I, S. 31, 16; S. 497.

2) Vgl. oben S. 48 und Anhang IV, § 10.

3) Zugleich spricht diese Uebereinstimmung wiederum für die Identität der späteren friesischen Stände mit den altsächsischen, somit gegen Schröders Ansicht.

gleichmässigen Vertretung aller Stände könnte vielleicht gefolgert werden, dass damals die nobiles sich in einer entschiedenen Minorität befanden. Doch ist dieser Schluss unsicher, denn wir wissen nichts über die Grundsätze der Beschlussfassung.

Weitere Anhaltspunkte für die Zahl der Edelinge vor der fränkischen Eroberung sind keine vorhanden. Rückschlüsse aus den späteren Zuständen sind nur beschränkt zulässig. Denn die fränkische Eroberung ist mit einer gewaltigen socialen Umwälzung verbunden gewesen. Sie hat überall, vielleicht mit Ausnahme von Holstein, die Zahl der Edelinge sehr verringert, wahrscheinlich den weitaus grösseren Theil ihrer ständischen Rechte beraubt und in die Unfreiheit, vielleicht auch in den Stand der Frilinge[1] hinabgedrückt.

Diese Verringerung des Standes ist nicht unmittelbar bezeugt, aber ergiebt sich mit Sicherheit aus folgenden Umständen. Schon die capitulatio bestraft Untreue gegen den König mit dem Tode, Anschläge gegen den Grafen mit Verknechtung (C. 10, 11, 30). Die Sachsen haben ausdrücklich Freiheit und Eigenthum für ihre zukünftige Treue als Pfand gesetzt.[2] Trotzdem hat die Mehrheit des Volkes nachher die Treue wiederholt gebrochen. Sie hat dadurch die beiden Güter de jure verloren. Karl der Grosse hat nun nach allen Richtungen die strengsten Massregeln gegen die Sachsen ergriffen. Ich erinnere

1) Brunner wendet ein (a. a. O. S. 95), dass wohl eine Herabdrückung in den Zustand der Knechtschaft oder der Litilität bezeugt sei, aber nicht in einen Stand, der den liberi Hecks entsprechen würde. Mir scheint mit der ersten Möglichkeit auch die zweite gegeben zu sein: Die Empörer hatten die verpfändete Freiheit verwirkt. Sie waren dadurch Sclaven des Königs geworden. Wenn er ihnen die persönliche Freiheit schenkte, so wurden sie eben zu Libertinen, also zu Frilingen, wie ich sie auffasse.

2) Vgl. Annal. Einhardi a. 777: ut ea condicione tunc veniam accipere mererentur, si ulterius sua statuta violarent et patria et libertate privarentur. Mon. Germ. H. SS. I, S. 159. Annal. Lauresh. a. 777: et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt si amplius immutassent. a. a. O. S. 158. Annal. Fuldenses a. 777: Saxones ingenuitatem et omnem proprietatem suam secundum morem gentis abdicantes, regi tradiderunt si — fidelitatem abnegassent. a. a. O. S. 349.

Digitized by Google

an die fortwährenden Verwüstungen des Landes, an die Abschlachtung der 4500 als Anstifter ausgelieferten Rebellen, an die Verpflanzung der Sachsen und Einführung fremder Elemente und an die oben nachgewiesene Verdreifachung aller Bussen. Karl hat ferner ganz sicher den Verlust des zweiten Gutes, des Grundeigenthums eintreten lassen.[1] Es ist nicht anzunehmen, dass er nur in dem einen Punkte, in Hinsicht der Freiheit es unterlassen hat, die Consequenzen aus der Rebellion zu ziehen. Diese Umstände und die ganze Art und Weise, in der die Sachsenkriege geführt wurden, drängen zu dem Schluss, dass in der Hauptsache die Wahrung der vollen Freiheit durch die Wahrung der Treue gegen Karl bedingt, dass desshalb nach der Niederwerfung der Stand der nobiles im wesentlichen auf die Anhänger Karls beschränkt worden war. Es wird berichtet und ist sachlich wahrscheinlich, dass Karl seine Anhänger durch reiche Schenkungen ausgezeichnet hatte. Dann würde der Verminderung der Zahl zugleich eine sociale Hebung entsprochen haben.

Der vorstehend dargelegte Auffassung steht die verbreitete Annahme[2] entgegen, dass Karl gerade den Stand der nobiles

---

1) Vgl. Waitz, Bd. 3, S. 152, 1, das Citat daselbst: „quando res infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt“ und andere Belege. Die grosse Ausdehnung des eingetretenen Rechtsverlustes erhellt aus der Nachricht der Vita Hludovici c. 24, M. G. SS. II, S. 619: Saxonibus atque Frisionibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperiali restituit clementia. Die Parteilichkeit des Verfassers, auf die Brunner hinweist, scheint mir für die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht irrelevant zu sein. Vgl. auch Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland, S. 34, Anm. 1. Ich hatte Ger. Vers. S. 237 als möglich bezeichnet, dass die Restitution „sich nicht nur auf das Grundeigenthum beschränkte, sondern auch das verlorene Standesrecht betraf“. Jaekel hält dies mit Rücksicht auf die Stellen S. 315 Anm 2 für sicher. Indessen es ist nicht nothwendig, dass jede Restitution den ganzen Rechtsverlust wieder rückgängig macht. Möglich ist auch, dass die früheren Edelinge gar nicht das volle Grundeigenthum, sondern nur ein erbliches Nutzungsrecht erhielten, das sie als Liten oder als Frilinge entbehrt hatten.

2) Vgl. Gaupp, Recht der Sachsen S. 38 ff. und Maurer, Das Wesen des ältesten Adels, 1846, S. 114 ff.; ferner Brunner a. a. O. S. 103, Hand-

zu gewinnen gesucht habe, und dass dieser Stand den Franken freundlicher entgegengekommen sei, als die Stände der Frilinge und Liten. Diese Annahme ist unberechtigt. Als Anhaltspunkte könnten in Betracht kommen:

1. Ann. Lauresham. zu 782: Carlus rex — constituit super eam (Saxoniam) ex nobilissimis Saxonum genere comites.[1]

2. Poeta Saxo:

His ubi primores donis illexerat, omnes
Subjectos sibimet reliquos obtriverat armis.[2]

3. Die vermeintliche Erhöhung des Adelswergeldes durch Karl den Grossen.

4. Die strengen Strafen für Vergehen gegen die domini.

5. Der Stellingaaufstand.

Zu No. 1. Die Notiz beweist nur, dass es angesehene Familien gab, die damals ihren Frieden gemacht hatten. Sie beweist nicht eine Sonderstellung für den Stand der nobiles. Auch wenn alle Stände sich ganz gleichartig verhielten, konnte es Karl nicht nahe liegen, seine Grafen aus Libertinen oder Liten zu wählen.

Zu No. 2. Die unmittelbar vorhergehende Stelle behandelt die Belohnung der Anhänger und beginnt mit den Worten:

Nam se quisquis commiserat ejus
Egregiae fidei, ritus spernendo profanos,
Hunc opibus ditans ornabat honoribus amplis.

Desshalb bezeichnet primores nicht einen Stand, am wenigsten den der Edelinge, sondern einfach die „zuerst erwähnten“, nämlich die Anhänger Karls. Jede andere Deutung ist ausgeschlossen. Der Dichter will die Milde Karls verherrlichen, der „jedem“ zuerst freundlich entgegenkam und erst die Widerstrebenden mit Gewalt niederwarf. Diesen Zweck konnte

---

buch I, S. 250; Schröder, Rechtsgesch. S. 105 Anm. 7, S. 214 Anm. 2, S. 215; Dümmler, Ostfränk. Reich 1, S. 164. Am vorsichtigsten ist Waitz, V, III. S. 149 Anm. 1. Er hält es nur für gewiss, dass Karl den Adel zu gewinnen suchte, aber schweigt über die vermuthliche Parteinahme des Adels.

1) Mon. Germ. SS. I, S. 32.

2) Mon. Germ. SS. I, S. 261.

Digitized by Google

der Verfasser nicht durch die Angabe erreichen, dass Karl nur den Adel durch Geschenke gewann, die unteren, erst recht der Milde bedürftigen Klassen aber sofort mit Strenge unterdrückt habe.

Zu No. 3. Die Verdreifachung hat stattgefunden, aber ohne Unterschied der Stände.[1]

Zu No. 4. Der strafrechtliche Schutz der domini erklärt sich durch die Libertinenqualität der Frilinge.

Zu No. 5. Der Aufstand der Frilinge und Liten gegen die nobiles domini ist nicht nur dann verständlich, wenn der ganze Stand der nobiles für die Franken Partei genommen hatte, sondern erst recht, wenn diese Frilinge und Laten zu einem grossen Theile aus ehemaligen nobiles bestanden, die zu Hörigen der dem Volke treulos gewordenen Standesgenossen herabgedrückt waren. Gerade für den Stellingaaufstand wird die Auffassung der lex als persönliches Standesrecht durch die Wendung qua quisque volebat lege vivebat[2] und durch den Zusammenhang nahe gelegt. Dann würde die Betheiligung der Frilinge einen positiven Beleg dafür erbringen, dass schon in der karolingischen Zeit wie dies später der Fall war, Edelinge zur Strafe ihr Standesrecht verlieren und zu Frilingen werden konnten.

Gegen die herrschende Ansicht spricht einmal schon das Schweigen der Quellen. Wir haben soviel Berichte über die Sachsenkriege, dass wir von einer einseitigen Parteinahme der nobiles und der damit gegebenen Vertreibung dieses Standes durch die Volksgenossen bei einem der zahlreichen Aufstände gegen Karl Kenntniss haben müssten. Zweitens wird uns positiv berichtet, dass Karl der Grosse Geisseln aus verschiedenen Ständen genommen hat und zwar auch eine grosse Zahl aus dem Stande der nobiles: Vgl. Annal. Mosell z. Jahre 794: „non modicam quantitatem nobilium atque ignobilium gentis illius secum adduxit".[3]

---

1) Vgl. oben S. 253 ff.

2) Vgl. das Citat oben S. 47 No. 1.

3) Mon. Germ. SS. 16, S. 498.

Digitized by Google

Ungeachtet der weitgehenden Verminderung, welche die Zahl der nobiles durch die fränkische Eroberung erlitten hat, ist sie auch in dem 9ten Jahrhundert noch eine beträchtliche gewesen.

Durch den Stellingaaufstand sind allerdings die nobiles fast aus dem Lande vertrieben worden. Da wir bei ihnen die beste kriegerische Kraft vermuthen müssen, so ergiebt sich daraus, dass sie im Vergleich zu den beiden anderen Ständen eine sehr ausgeprägte Minorität darstellten. Aber gerade die Art, wie Nithardt die Schilderung einleitet, spricht dafür, dass es sich nicht um einzelne Magnaten handelt. Die nobiles sind ein „pars populi“, einer der drei ordines. Ihm gegenüber stehen nur abhängige Elemente, die sich gegen die domini empören und die in kürzeren Schilderungen[1] einmal als servi und einmal als liberti zusammengefasst werden, so dass bei Nithard alle unabhängigen und vollfreien Grundeigenthümer zum Stande der nobiles gerechnet sind.

Beachtung verdient ferner die bekannte Urkunde Karls des Dicken,[2] durch welche die Befreiung des Klosters Corvey vom Heeresdienste mit Rücksicht auf die gefährdete Lage des Reiches aufgehoben wird.

Propter immensam barbarorum infestationem — non omnes sub memorati loci dominio consistentes a profectionibus in hostem immunes relinquere possumus, sed quoniam ejusdem loci abbates missaticum regium peragere soliti erant, concedimus eis, ut 20 (30) homines nobiles ab aliis profectionibus secum immunes habeant et si extra patriam est legatio peragenda, plures nobiles ad hoc opus paratos teneant, reliqui vero cum suo populo in hostem proficiscantur.

In demselben Jahre gestattet angeblich Arnulf[3] zurückzubehalten, omnes suos vassallos nobiles, inferioris vero conditionis quantis opus habuerint ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem, prout necessitas flagitat peragendum.

1) Vgl. unten § 50.

2) Vgl. Wilmanns, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen No. 43.

3) Wilmanns a. a. O. No. 46.

Die sicher echte Urkunde Karls erwähnt nur die Wehrpflicht der nobiles und ihrer Leute. Sie beweist dadurch, dass die nobiles den eigentlich massgebenden Kern des Heeres bildeten. Die Zahl der auf den Klostergütern angesessenen muss sehr bedeutend gewesen sein, da der Ueberschuss über 30 für wichtig genug erachtet wurde, um ein von den Vorfahren garantirtes Privileg einzuschränken.

Für eine beträchtliche Zahl spricht ferner der Umstand, dass auch spätere Quellen die nobiles als ein Element der tripartitio anführen,[1] dass Widukind sie mit den erobernden Sachsen identificirt[2] und dass für das sächsische Stammland, Holstein, ihre grosse Zahl noch im 11. Jahrhundert betont wird.[3]

VI. Ergebnisse. § 47.

Die vorstehend zusammengestellten Anhaltspunkte für die sociale Stellung der Edelinge sind zwar sehr unbestimmt, aber doch nicht bedeutungslos.

I. Für das wirthschaftliche Problem rechtfertigen sie die beiden oben[4] aufgestellten Thesen.

1. Es besteht nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, dass die sächsischen nobiles ohne Eigenwirthschaft gelebt haben.

2. Es bestehen umgekehrt sichere Beweise dafür, dass bei ihnen Eigenwirthschaft verbreitet war und auch bäuerliche

1) Vgl. oben S. 47 No. 2 und unten § 51 a. E.

2) Vgl. unten § 51.

3) Vgl. die Visio Godescalci, Quellensammlung der Gesellsch. für Schleswig-Holst.-Lauenb. Gesch. Bd. IV, S. 108: „nostrates omnes se nobiles esse jactantes“. und Waitz, V. G. V, S. 458: „Der Holsteinsche Adel. wie er uns im 12. Jahrhundert entgegentritt, besteht aus freien Bauern, die zu der Grenzvertheidigung verpflichtet waren und deren Recht hierauf wie auf der Theilnahme am Landesgerichte beruhte.“ Die Allgemeinheit des „Adels“ erklärt sich meines Erachtens nicht dadurch, dass besondere „Adelsdörfer“ an der Grenze angelegt wurden, wie Nitzsch, Kiel. Monatsschr. 1854 S. 361 ff. annimmt, sondern durch die allgemeine Verbreitung der Gemeinfreiheit in dem Stammlande.

4) S. 16.

Verhältnisse bis zu der Stellung der Zinsbauern hinab vorkamen.

Damit fällt für Sachsen die grundherrliche Theorie, wennschon sich ein Durchschnittsbesitz oder die statische Vertheilung der Besitzformen nicht ermitteln lassen. Allenfalls kann aus den Traditiones Corbejenses ein schwacher Anhalt dafür gewonnen werden, dass die Stellung derjenigen bäuerlichen Grundeigenthümer vorherrschte, die ausser über ihr Hofland noch über einige Latenhufen verfügten. Beachtenswerth ist, dass nach Rudolf die Vertheilung innerhalb Sachsens eine örtlich verschiedene war, wie ausserhalb Sachsens im übrigen fränkischen Reich. Ein Anlass für die Annahme, dass die Besitzvertheilung in Sachsen einen einheitlichen und zugleich von den übrigen Gebieten gleichmässig abstechenden Charakter trug, scheint mir nicht vorzuliegen.

II. Auch für die Rechtsfrage ergeben sich zwei Sätze:

1. Die Auffassung der nobiles als Gemeinfreie findet in den wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen keinerlei Hinderniss.

2. Jeder Versuch, einen vermeintlichen Vorrechtsadel rationell zu erklären, stösst auf Schwierigkeiten.

1. Der erste Satz ergiebt sich schon aus dem weiten Rahmen, den die erhaltenen Nachrichten für das Bild der wirthschaftlichen Verhältnisse bieten. Es entspricht dem Wesen der germanischen Gemeinfreiheit, wenn derselbe Stand der nobiles die grössten Herren und zugleich Zinsbauern umfasst, dabei aber die bäuerlichen Grundeigenthümer vorzuherrschen scheinen. Auch die Zahlenverhältnisse stehen nicht im Wege. Die nobiles sind in karolingischer Zeit eine ausgesprochene Minorität. Diese Erscheinung ist durch die fränkische Eroberung jedenfalls verstärkt, vielleicht bewirkt worden. Auch wenn man das Zahlenverhältniss in die altsächsische Zeit zurückdatirt, so bietet dieser Umstand kein Hinderniss, weil das zahlenmässige Uebergewicht gar kein allgemeines Kennzeichen der Gemeinfreien ist[1]

1) Vgl. oben S. 299.

Digitized by Google

und wir speziell für Sachsen mit den Zuständen eines eroberten Landes zu rechnen haben. In der Hinsicht ist es von Bedeutung, dass auch in späterer Zeit der Stand der nobiles gerade in dem alten Stammlande, in Holstein in besonderer Verbreitung auftritt. Es ist dasselbe Bild, das wir uns von der Vertheilung der fränkischen Gemeinfreien über die Stammlande und über die eroberten Gebiete machen dürfen.

2. Derjenige, der sich auf die Behauptung beschränkt, die nobiles sind ein Volksadel, dessen Grundlagen uns unbekannt sind, wird anscheinend nicht getroffen. Die Behauptung ist anscheinend in dieser Form zu unbestimmt, um fassbar zu sein. Aber selbst die Unbestimmtheit bietet einen Angriffspunkt. Die Behauptung des Adels ist nicht abhängig von dem Nachweise seiner Grundlage, wohl aber von dem Nachweise, dass solche Grundlagen vorhanden gewesen sein können. Aus allgemeinen Gründen und wegen der Analogie anderer Stämme liegt die Fürstentheorie am nächsten. Wenn die nobiles ein Volksadel sind, dann könnte sich der Vorzug am ehesten dadurch erklären, dass sie denjenigen Geschlechtern angehörten, welche die Satrapen, die Gaufürsten stellten. Aber gerade die Fürstentheorie begegnet in dem Vorkommen bescheidener Verhältnisse, in der mangelnden Differenzirung bei den öffentlichen Lasten und in der Zahl der Edelinge schwer zu übersteigenden Hindernissen. Das gleiche gilt von der auch sonst bedenklichen Culttheorie Amiras. Die übrigen Auswege sind abliegender und erweisen sich gleichfalls nicht als gangbar. Die Edelinge sind nicht ausgezeichnet durch besonderen Reichthum, durch Erbgut, Lehen oder besondere kriegerische Aufgaben. Desshalb führt jedes tiefere Eindringen in das Problem des Adels immer wieder zu der Auffassung der nobiles als Gemeinfreie.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Die Libertinenzüge der Frilinge.

I. Die Einordnung der Libertinen in die tripartitio. § 48.

Früher[1] wurde hervorgehoben, dass die herrschende Auffassung der Standesgliederung in den karolingischen Volksrechten dazu nöthigt, das Vorhandensein einer über den Liten aber unter den Gemeinfreien stehenden Libertinenclasse zu verneinen. Nunmehr soll der Nachweis dieser Nothwendigkeit erbracht und ihre Erheblichkeit für unser Problem erörtert werden.

A. Für drei der streitigen Volksrechte lässt sich mit voller Sicherheit nachweisen, dass hinsichtlich der wichtigsten Merkmale einer ständischen Sonderung, nämlich der Wergelder und Bussen, eine von den unedlen liberi einerseits, von den Liten andererseits differenzirte Libertinenclasse nicht existirt hat. Das vierte Recht, die lex Angliorum, nimmt eine Sonderstellung nur insofern ein, als sie den servus libertate donatus erwähnt, dagegen den Liten nicht. Oben[2] wurde ausgeführt, wesshalb Cap. 48 gerade auf den Liten zu beziehen, desshalb die Abweichung von den drei anderen Rechten eine nur scheinbare ist.

Die Nichtexistenz der gesonderten Libertinenklasse in dem friesischen, chamawischen und sächsischen Rechte ergiebt sich aus den überlieferten Reihen der Wergelder und Bussen und ist bisher für alle drei Rechte unbestritten gewesen. Erst neuerdings hat Brunner es unternommen für das sächsische Recht das Gegentheil, nämlich das Bestehen einer besonderen Classe der liberti zu erweisen.

Brunner stützt sich dabei allein auf eine neue Auslegung einer Stelle in der von Rudolf von Fulda um 863 verfassten Translatio Alexandri.[3] Rudolf wendet die Schilderung des Ta-

1) Vgl. oben S. 5, 6.
2) Vgl. S. 185.
3) Mon. Germ. hist. SS. II, S. 675.

citus von dem Aeusseren der Germanen auf die Sachsen an: „Unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color, tanquam in tanto hominum numero, idem pene omnibus.“ Er fügt dann hinzu:

„Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem cum vitae suae damno componat.“

Die vier Stände des Rudolf wurden nun bisher[1] mit den anderweit so bestimmt bezeugten vier Ständen der Edelinge, Frilinge, Liten und Schalke in der Weise identificirt, dass man annahm, dass Rudolf mit seinen liberti die Liten bezeichnet habe. Brunner hat diese Auffassung selbst früher vertreten.[2] In seinem neueren Aufsatze[3] nimmt er an, dass der Lite von Rudolf zu den servi gerechnet werde. Brunner folgert daraus, dass die Freigelassenen nicht zu den liberi gehört haben. Ihre Einreihung unter die liberi sei mit der Stelle schlechterdings nicht vereinbar.

Ich glaube nicht, dass die neue Auslegung und ihre Verwerthung haltbar sind.

1. Rudolf giebt nicht Unterscheidungen, die im sächsischen Rechte in Hinsicht auf eine einzelne Frage gemacht wurden, sondern er will die allgemein durchgreifende, nach den verschiedensten Richtungen sehr bedeutsame Hauptgliederung des Volkes wiedergeben. Seine Eintheilung ist die Eintheilung in die vier Volksstände. Nun wissen wir aus reichlichen Nachrichten, dass das sächsische Volk zu der Zeit, die

1) Vgl. Waitz I, S. 154, Anm. 1. Richthofen, Mon. Germ. Zu Cap. 16 d. lex Saxonum Anm. 31. Zur lex Saxonum S. 276 u. a.

2) Handbuch I, S. 242, Anm. 26. „Liti und liberti vertreten sich in lex Salica 26, liberti und lazzi in Rudolfs Translatio S. Alexandri c. 1 SS. II, 675 und Nithard IV, 2 SS. II, 668.“

3) a. a. O. S. 99, 4.

Digitized by Google

Rudolf im Auge hat, in die vier Volksstände der Edelinge, Frilinge, Liten und Schalke zerfiel. Dasselbe Volk kann zu derselben Zeit nicht zwei verschiedene Hauptgliederungen gehabt haben. Folglich müssen wir die vier Stände des Rudolf mit den vier anderweit bezeugten Ständen identificiren und diese Parallele ergiebt nothwendig, dass Rudolf unter den liberti die Liten verstanden hat.

2. Die bisherige Auslegung ist nothwendig aber auch ganz unbedenklich. Die Bezeichnung der Liten als liberti ist erklärlich und für unser Problem nicht relevant. Vielleicht liegt ja der Einwand nahe: Rudolf würde die Liten nicht als liberti bezeichnet haben, wenn die höherstehende Classe der Frilinge aus Libertinen bestand. Der Gedankengang wäre ein anderer als der Brunners, er würde nicht die Existenz einer unterschiedenen Libertinenklasse, sondern das völlige Fehlen ergeben. Auf die Gangbarkeit dieses Auswegs werde ich gleich zurückkommen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass kein Anlass zu einer solchen Schlussfolgerung vorliegt. Auch die Erhebung des Sclaven in den Litenstand war eine Art Freilassung und die Liten werden auch sonst gelegentlich als liberti bezeichnet. Für Rudolf war der Gebrauch des Ausdrucks geradezu geboten durch die überall erstrebte Anlehnung an die Ausdrucksweise des Tacitus. Auch Tacitus kennt vier Standesbezeichnungen, nobiles, ingenui, liberti und servi. Rudolf hat an dieser Stelle Nithard, der nur von drei Ständen redet, zu Gunsten von Tacitus aufgegeben. Wenn desshalb Rudolf die Taciteische Schilderung auf die zu seiner Zeit bestehenden Verhältnisse bezog, so musste er die liberti des Tacitus mit den ihm bekannten Liten identificiren. Er musste aber ferner auch liberti statt Liten sagen, wenn er statt der deutschen Worte die Ausdrücke des Tacitus verwenden wollte, wie er es sonst in seiner Schilderung gethan hat.

3. Auch wenn die Auslegung zulässig wäre, dass Rudolf die Liten mit den servi zusammengefasst und eine besondere Classe der liberti von den Frilingen unterschieden hat, so würde sich doch die Schlussfolgerung Brunners nicht rechtfertigen.

Digitized by Google

Es würde immer noch sicher sein, dass in den übrigen Stellen die liberti unter die liberi eingerechnet sind. Die liberti Rudolfs müssen eine zahlreiche Classe gewesen sein, da sie nur unter einander heirathen durften. Desshalb ist es undenkbar, dass die uns bekannten Rechtsnormen, insbesondere die Neuordnungen, die Karl der Grosse einführte, für diese liberti nicht gegolten haben. Es ist undenkbar, dass sie ohne Strafe heidnische Gebräuche pflegen oder die Taufe meiden durften, dass sie von der Beisteuer zu der Ausstattung der Kirchen befreit waren, kein Friedensgeld zahlten u. s. w. Dennoch erwähnen die betreffenden Normen nur die Stände der Edelinge, Frilinge und Liten. Die liberti Rudolfs sind nach der Auslegung Brunners keine Liten. Folglich bleibt kein Ausweg. Auch Brunner muss diese liberti bei der Auslegung der übrigen Quellen somit für die Anwendung aller Bussen unter die liberi einrechnen.

Aus diesen Gründen bleibt es für Sachsen, ebenso wie für die übrigen karolingischen Volksrechte nur bei der Alternative: Entweder die Frilinge sind ein Stand von Libertinen, oder es hat ein von den Gemeinfreien einerseits, von den Liten andererseits gesonderter Libertinenstand gar nicht bestanden.

B. Die Existenz einer besonderen Libertinenclasse ist nun sowohl mit Rücksicht auf das Recht der übrigen germanischen Stämme als auch im Hinblick auf bestimmte Zeugnisse durchaus wahrscheinlich.

Die Germanen haben, wie die herrschende Meinung annimmt, eine privatrechtliche und eine öffentlichrechtliche Freilassung gekannt. Nur die letztere erhob in den Stand der Gemeinfreien. Die privatrechtliche Freilassung war eine höhere oder niedere, je nachdem sie die Freizügigkeit gewährte oder nicht. Die niedere Freilassung machte bei den Westgermanen zum Liten, die höhere zum „Libertinen“, aber nicht zum Vollfreien. Es blieb bei der höheren privatrechtlichen Freilassung das Mundium des Patrons und ebenso eine ständische Zurücksetzung des Libertinen bestehen.[1]

1) Vgl. Brunner, Handbuch I, S. 98 ff. und S. 242.

Digitized by Google

Dafür, dafs der Stand der Libertinen ein gemeingermanisches Institut war, spricht schon die Standesgliederung des Tacitus, sobald man den Servus colonus auf den Liten deutet.[1] Auch wenn man dies nicht thut, so führt doch die Verbreitung bei den verschiedenen Stämmen auf die Allgemeinheit.

Nach unserer Auffassung entspricht nun die Standesgliederung der karolingischen Volksrechte diesem allgemeinen Bilde. Ueber den Liten als Freigelassenen niederer Ordnung stehen die liberi, Frilinge, als Libertinen, Freigelassene höherer Ordnung. Die herrschende Meinung muss sich mit einer Singularität abfinden, die bei allen vier sonst sehr verschiedenen Volksrechten gleichmässig eintritt. Diese Abfindung ist nun sehr schwierig.

So weit ich sehe, kommen drei Auswege in Frage, die aber alle drei nicht gangbar sind.

Zwei Auswege würden sich dann bieten, wenn man annehmen dürfte, dass bei den vier Stämmen eine privatrechtliche Freilassung höherer Ordnung ganz fehlte oder aber besonders schwach wirkte, den Freigelassenen hinsichtlich der Bussen nicht über den Stand des Liten erhob.

Beide Annahmen könnten auf anscheinend ähnliche Verhältnisse in der lex Salica und in einzelnen nordischen Rechten gestützt werden. Aber für die karolingischen Volksrechte sind sie nicht haltbar.

1. Die Existenz einer privatrechtlichen Freilassung höherer Ordnung ergiebt sich zunächst mit voller Sicherheit für die lex Frisionum und für die lex Chamavorum.

Die lex Frisionum behandelt in Tit. XI, § 2 gerade die Freilassung des Liten: „Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit“. Das Bestreiten der Freilassung wird daher wiedergegeben „non te redemisti, nec ego te libertate donavi“. Diese Wendungen, ebenso aber die Art der Beweisführung ergeben, dass keine öffentlich rechtliche Freilassung gemeint ist.

---

1) Vgl. oben S. 298, 99.

Digitized by Google

Für die lex Chamavorum ist die privatrechtliche Freilassung sicher gestellt durch die ausdrückliche Erwähnung des ingenuus per cartam[1] und durch die subsidiäre Anwendbarkeit des ripuarischen Rechts.

Für das sächsische Recht liegt zunächst ein Anhaltspunkt vor in dem dimittere des Liten.[2] Ein stärkeres Argument liefert das unten zu besprechende Privileg von 937.

2. Die Annahme, dass die privatrechtliche Freilassung zwar die Litenqualität aufhob und die Freiheit gab, dass aber der Freigelassene in Bezug auf die Bussen keine Hebung erfuhr, ist zwar sachlich möglich, aber mit den Quellen nicht vereinbar.

Die lex Frisionum zeichnet sich durch eine besonders ausführliche und sehr genaue Fassung aus. Die ins Auge gefasste Hypothese würde die Annahme bedingen, dass mit der Bezeichnung litus bald ausschliesslich der angesiedelte Unfreie gemeint, bald der Freigelassene mit einbezogen wird. Die Durchprüfung aller einschlagenden Stellen erweist die Unzulässigkeit dieser Annahme. Ich will nur hervorheben, dass die lex in Tit. XI als Wirkung der redemptio bezeichnet als „in libertate vivere“, dagegen das Litenverhältniss als servitium. Die Negation der Freilassung wird bezeichnet als de conditione calumniare. Conditio ist aber in der lex der technische Ausdruck für die durch Bussen geschiedenen drei Volksstände. Auch der Inhalt der Rechtssätze schliesst die Einbeziehung der Losgekauften unter den Ausdruck litus aus. Es ist nicht annehmbar, dass der Loskauf das Recht des Herrn auf Wergeldsantheil und Busse ganz unberührt liess.

Ebenso scheint es mir unmöglich zu sein, bei der lex Chamavorum den ingenuus per cartam unter den Begriff des Liten zu subsumiren.

3. Der dritte Ausweg würde in der entgegengesetzten Richtung zu suchen sein. Er würde in der Annahme bestehen,

1) Vgl. lex Chamav. c. 13. Vgl. oben S. 173.

2) lex Sax. c. 18.

dass in den vier Volksrechten die privatrechtliche Freilassung höherer Ordnung sofort zur Gemeinfreiheit führte. Dieser Ausweg wird nicht nur durch die Analogie anderer Rechte und durch die Geltung des ripuarischen Rechts im Hamalande, sondern auch durch sachliche Bedenken gesperrt. Er ist meines Erachtens ausgeschlossen durch die „Bluttheorie“, die Werthschätzung der Abkunft, die in der germanischen Standesgliederung überhaupt, besonders aber im sächsischen Rechte hervortritt. Was hätte es für einen Sinn gehabt, die ständische Scheidung scharf durchzuführen, Connubiumsgrenzen zu ziehen, wenn es in der Macht eines jeden stand, durch einseitigen Privatact unfreies Blut dem Volke zuzuführen, seine Knechte als Standesgenossen aufzudrängen.

Allen drei Auswegen gemeinsam steht ein Privileg entgegen, das Otto I. im Jahre 937 den Klöstern des Erzbisthums Hamburg ertheilte.

In dem Privileg wird zunächst a) die weltliche Amtsgewalt aufgehoben „in supradictorum hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis“ —. Dann wird weiter b) bestimmt: „Si vero aliquis ex libertis voluerit jamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta, cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate sed habeat licentiam nostra auctoritate.“ Drittens wird c) hinzugefügt: „Habeat quoque potestatem praedictus Adaldag successoresque ejus Hammaburgensis aeclesiae archiepiscopi super libertos et jamundlingos monasteriorum supradictorum in expeditionem sive ad palatium regis.“[1]

Das Privileg zeigt uns auf rein sächsischem Gebiete einen besonderen Stand der liberti.

Der Libertus kann an dieser Stelle nicht ein Lite sein. Es ist undenkbar, dass jedem Liten die Erlaubniss gegeben werden sollte, seinen Herrn zu wechseln oder gar sich selbst zum Mundling zu erheben. Auch wurden die Liberti des Klosters

1) Mon. Germ. hist. D. R. G. I, Nr. 11, S. 98 ff.

Digitized by Google

mit den Mundlingen zur Heerfahrt aufgeboten, während die Liten Heerschilling zahlten.

Der Libertus dieser Stelle ist aber auch von den Gemeinfreien rechtlich geschieden. Des Ausdruck „libertus“ schliesst natürlich die Subsumtion der Gemeinfreien aus. Die Beschränkung auf den libertus lässt ersehen, dass bei ihm und nicht bei dem Gemeinfreien ein besonderes Hinderniss für die Ergebung an die Kirche bestand. Dieses Hindernis kann nur das Mundium des Patrons gewesen sein, das durch die Ergebung in das Litenverhältniss oder in die Mund der Kirche aufgehoben durch den Eintritt in das Pachtverhältnis wegen der Aenderung der Gerichtsbarkeit gefährdet wurde. Unter der potestas ist der Patron beziehungsweise der königliche Gerichtsbeamte, bei königlichen Libertinen der königliche Beamte gemeint. Das ganze Privileg fällt in die Kette der Bestrebungen, durch welche die Kirche die Schutzhoheit über die Freigelassenen zu erlangen suchte.

Für unser Problem ergiebt die Urkunde, dass in Sachsen Freigelassene existirten, welche über den Liten, aber im Mundium des Patrons standen und desshalb nicht gemeinfrei waren. Damit ist die privatrechtliche Freilassung höherer Ordnung nachgewiesen. Der Nachweis wird dadurch unterstützt, dass auch Traditionen von „libertini“ erwähnt werden.[1]

Die Gesammtheit der vorstehenden Ausführungen rechtfertigt zwei Sätze: 1. Eine von den Frilingen ständisch unterschiedene Classe der Libertinen hat nicht bestanden. 2. Eine von den Liten einerseits, von den Gemeinfreien andererseits geschiedene Classe muss bestanden haben. Folglich sind die Frilinge nicht die Gemeinfreien, sondern die postulirten Libertinen.

---

1) Vgl. Trad. Fuldenses. Dronke., C. 41, Nr. 108, S. 101. Ego Fr. trado — in pago Saxonie in villa Nuinburg libertinos III cum uxoribus suis et filiis et omni substantia eorum. No. 111 a. a. O., S. 102 Ego — Trado — unam hubam — cum libertino nomnie Wolfger cum uxore et filia et omni posteritate sua et alia familia numero XVI et prole sua.

Dieser Schluss wird nun weiter durch alles unterstützt, was sich sonst über die Stellung der Frilinge ermitteln lässt.

II. Das sächsische Ehehinderniss der Standesverschiedenheit. § 49.

Rudolf von Fulda berichtet in der oben[1] abgedruckten Stelle der Translatio, dass bei den Sachsen Mischehen zwischen den Angehörigen der vier Stände gesetzlich verboten waren (legibus firmatum). Nach seiner Darstellung bestand das Ehehinderniss der Standesverschiedenheit sowohl für den Fall, dass der Mann eine Frau höheren Standes heimführte, als für den umgekehrten, in dem die Frau einem niederen Stande angehörte. Nur für die erste Combination wird die Sanction mitgetheilt, nämlich Todesstrafe für den schuldigen Mann.[2] Für die zweite Combination werden wir nach der Fassung der Stelle und aus allgemeinen Gründen annehmen dürfen, dass der Mann zwar nicht getödtet wurde, aber das Verhältniss zu der niederen Frau nicht als Ehe oder doch nicht als voll wirksame Ehe galt.

Nach der herrschenden Auffassung der sächsischen Stände bezieht sich der von Rudolf berichtete Rechtssatz auch auf die Ehen zwischen Adligen und Gemeinfreien. Die Gemeinfreien hatten kein Connubium mit dem Adel. Die Ehe eines Gemeinfreien mit einer Edelingsfrau wurde mit dem Tode bestraft.

Auch andere germanische Stammesrechte kennen ständische Ehehindernisse. Auch nach ihnen sind die Folgen in den beiden Alternativen verschieden. Der Mann, der sich mit einer höherstehenden, ihm verbotenen Frau verbindet, wird mit dem Tode bestraft. Die Verbindung des höherstehenden Mannes mit der niederen Frau ist straflos, aber keine Ehe. Desshalb

1) S. 324.

2) Dass dabei Entführung vorausgesetzt wird (vgl. Brunner, Handbuch I, S. 250) ist auch mir desshalb wahrscheinlich, weil eine Eheschliessung in legaler Form verboten war. Aber immerhin kann es nach der Darstellung Rudolfs nicht zweifelhaft sein, dass die Todesstrafe durch die Standesverschiedenheit bedingt war.

Digitized by Google

findet die Technik des sächsischen Rechts Analogien. Aber der Mangel des Connubiums erscheint in allen andern Rechten nur als Folge vorhandener oder früherer Unfreiheit. Die Vorschriften beziehen sich auf Verbindung zwischen „frei“ und „unfrei“,[1] allenfalls zwischen den Liten oder den Libertinen und den Gemeinfreien.[2]

Dagegen sind die gemeinfreien Volksgenossen nirgends von der Ehe mit einem höheren Stande ausgeschlossen. Ihrer Vollberechtigung entsprechend sind sie allen ebenbürtig, auch dem Königsgeschlechte in den Staaten mit Königsherrschaft.

Desshalb enthält die Nachricht des Rudolf von Fulda von dem Standpunkte der herrschenden Meinung aus eine ganz auffallende Singularität. Diese Singularität ist auch von solchen Schriftstellern, welche an der Existenz des Volksadels gar nicht zweifelten, als so stark empfunden worden, dass wiederholt der Versuch gemacht worden ist,[3] ihretwegen die Nachricht des Rudolf als unglaubwürdig zu verwerfen. Diese Versuche sind unzulässig. Wir haben allen Grund, bei Rudolf von Fulda Rechtskenntniss zu vermuthen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Kirche besondere Veranlassung hatte, sich mit dem Eherecht zu beschäftigen. Auf die Bestätigung durch Adam von Bremen lege ich allerdings kein Gewicht. Dagegen findet die Angabe Rudolfs in einer gleich zu besprechenden Bestimmung des Concils von Tribur ihre Bestätigung. Desshalb muss sich die herrschende Meinung wieder mit einer starken Singularität abfinden.

Von unserem Standpunkte aus schwindet die Singularität. Auch das sächsische Eheverbot geht auf die Unfreiheit zurück. Die Gemeinfreien sind ebenso vollberechtigt, wie anderswo.

---

1) Die Todesstrafe für den Sclaven haben z. B. lex Sal. XIII, 4, 5. Lex Rip. 58, 18. Lex Sal. 68 (Hessels 1). Ed. Roth., C. 222. Lex Burg., 35, 2. 3.

2) Auf den Liten bezieht sich Lex Sal. XIII, 4. 5, auf den libertus Lex Sal., 91 3 (Hessels) und l. Wisig., V, 1, § 7.

3) Vgl. die Literatur bei Richthofen, Zur lex Saxonum, S. 226 ff. und Untersuchungen II, S. 1102.

Digitized by Google

Sie würden den eventuell vorhandenen Fürstengeschlechtern ebenbürtig sein und in Connubium mit ihnen stehen. Der Mangel des Connubiums beginnt erst mit den Libertinen. Desshalb beschränkt sich die Abweichung des sächsischen Rechts darauf, dass es einen Rechtsgedanken, von dem uns im übrigen nur Reste erhalten sind, in scharfer Ausprägung zeigt und ihn consequent auch für das Verhältniss der nicht vollfreien Stände zu einander durchführt. Diese Abweichung ist nicht weiter auffallend; sie entspricht dem Umstande, dass das altsächsische Recht von dem Einflusse kirchlicher Anschauungen frei war und auch nach anderer Richtung eine besonders scharfe Ausprägung der Standesunterschiede aufweist.

Die Nachricht des Rudolf von Fulda wird durch unsere These leichter verständlich und gewährt schon dadurch einen Anhaltspunkt für ihre Richtigkeit. Der Anhaltspunkt wird wesentlich verstärkt, wenn wir einen Beschluss des Concils von Tribur heranziehen.

Das Concil von Tribur ist ein ostfränkisches Reichsconcil gewesen, dass auch von Sachsen[1] aus besucht war und dessen Beschlüsse auch für Sachsen bestimmt waren. Das Concil hat sich aus Anlass einer Eheschliessung zwischen einem Franken und einer Sächsin gerade mit der Anwendbarkeit des sächsischen Eherechts beschäftigt und die Abweichung von dem fränkischen betont.[2] Das Concil ist im Jahre 895 abgehalten worden. Die sächsische Standesgliederung selbst wird uns noch für das 10. Jahrhundert als damals existirend bezeugt. Die Nachricht Rudolfs über das Ehehinderniss der Standesverschiedenheit stammt aus der Zeit um 863. Desshalb müssen wir annehmen, dass die Concilsväter auch auf das Recht der sächsischen Stände Rücksicht genommen haben und dass ihnen die altsächsischen Grundsätze nicht fremd waren. Andrerseits ist es sicher, dass

1) Vgl. den Bericht M. G. H. Cap. II, S. 196. Convenientes de toto Hlotharico regno, Saxonia, Bajoaria, Allemania — episcopi.

2) a. a. O. S. 235, 30, Cap. 39; vgl. auch S. 247, 10, wonach eine andere Frage des ständischen Eherechts gleichfalls zur Verhandlung gekommen zu sein scheint.

Digitized by Google

von kirchlicher Seite das sächsische Ehehinderniss der Standesverschiedenheit nicht gebilligt werden konnte.

In der That wird nun in Cap. 38[1] das Ehehinderniss der Standesverschiedenheit wie folgt behandelt:

Cap. 38. Si quis liber libertam duxerit, ulterius habere debebit. In decretis papae Leonis cap. XVIII scriptum est: Non omnis mulier viro juncta uxor est viri, quia non omnis filius heres est patris. Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima et inter aequales. Itaque aliud est uxor aliud concubina, sicut alliud ancilla aliud libera. Igitur si quis filiam suam viro habenti concubinam in matrimonium dederit, non ita accipiendum est quasi eam conjugato dederit, nisi forte illa et ingenua sit facta et dotata legitime et in publicis nuptiis honestate videatur. Unde paternam sequentes auctoritatem sub praesenti hujus sancti catalogo concilii statuimus et libere judicamus, ut quisquis liber libertam, hoc est ex ancilla per manumissionem et regalem largitionem liberam factam, legitime in matrimonium duxerit, ulterius habere debebit tamquam unam ex nobili genere progenitam, exepta fornicationis causa: et quamdiu illa vivat nullam aliam accipiat. Est igitur ut ex decretis papae Leonis prediximus, ingenua facta et dotata legitime et in publicis honestate nuptiis, et propterea jam non est concubina, sed uxor legibus adquisita. Haec eadem lex pro qualitate sexus sit feminis et viris libertis.

Schon der Inhalt ist beachtenswerth. Der Concilsbeschluss richtet sich gegen die Auffassung, dass die Ehe zwischen Gemeinfreien und Freigelassenen unwirksam sei. In den länger christianisirten Gebieten war der entgegenstehende kirchliche Rechtssatz längst anerkannt. Dagegen fand sich die bekämpfte Auffassung nach unserer Auslegung im altsächsischen Rechte, sodass der Concilsbeschluss gerade dadurch motivirt erscheint. Vom Standpunkt der herrschenden Meinung fehlt die Motivirung, während es auffallend erscheint, dass der Concilsbeschluss

1) a. a. O. S. 235, 10.

sich mit dem sächsischen Ehehinderniss zwischen Gemeinfreien und Adligen, das doch der Kirche und den anderen Stämmen besonders fremdartig erscheinen musste, gar nicht beschäftigt.

Bedeutsamer ist die Fassung. Der liber, der eine liberta heimführt, soll sie halten tamquam unam ex nobili genere progenitam. Es ist doch offenbar, dass an dieser Stelle liber und nobilis einander entsprechen. Die Concilsväter stellen die Ehe des Gemeinfreien mit der edlen Frau als Muster der ebenbürtigen Ehe hin. Sie würden dieses Muster schwerlich gewählt haben, wenn wirklich nach altsächsischem Rechte diese Combination verboten, die Eheschliessung in einem solchen Falle ein todeswürdiges Verbrechen gewesen wäre.

Kennzeichnend ist endlich die Form, in der das Cap. 39 des Concils bei Regino De synodalibus causis wiedergegeben ist.[1]

De Francia nobilis quidem homo nobilem de Saxonia Saxonum lege duxit uxorem. Tenuit eam multis annis et ex ea filios procreavit. Verum quia non eisdem utantur legibus Saxones et Franci, causatus est quod eam non sua id est Francorum lege desponsaverit vel acceperit aut dotaverit, dimissaque illa duxit alteram.

Die Hervorhebung des „nobilis“ auf beiden Seiten kann nur den Zweck haben, die Ebenbürtigkeit der Ehe anzudeuten. Der Verfasser muss davon ausgegangen sein, dass nobilis in beiden Stammesrechten denselben Stand bezeichne, und zwar, wie mit Rücksicht auf den nobilis Francus angenommen werden muss, den des Gemeinfreien. Die von den Gemeinfreien so ganz verschiedenen sächsischen Edelinge und das Eheverbot zwischen ihnen und der Gemeinfreien sind dem Verfasser offenbar noch nicht bekannt gewesen, obschon wir ihm eine gewisse Rechtskenntniss zutrauen dürfen.

III. Die Abhängigkeit der sächsischen Frilinge. § 50.

1. Ueber die sociale Stellung der Frilinge besitzen wir nur für Sachsen erhebliche Nachrichten. Sie sind nicht zahlreich,

1) Vgl. Mon. Germ. SS. Cap. II, S. 207, 10.

aber unzweideutig. Die Frilinge sind ganz sicher ein „abhängiger“ Stand.

1. Die weite Verbreitung der Abhängigkeit ergiebt sich mit Bestimmtheit aus der Schilderung des Stellingaaufstandes.[1] Nithard bezeichnet die nobiles, gegen welche die Erhebung gerichtet war, ausdrücklich als die domini der sich empörenden Frilinge und Liten. Auch die übrigen Nachrichten lassen keinen Zweifel über den socialen Charakter des Aufstandes. Auch in ihnen werden die nobiles als domini bezeichnet.[2] [3]

2. Die Art der Abhängigkeit lässt sich näher ersehen aus dem vielbesprochenen C. 64 der lex Saxonum.

Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit offerat eam primo proximo suo. si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. si nec ille voluerit vendat eam cuicumque libuerit.

Die Stelle ergiebt zunächst für das ins Auge gefasste Abhängigkeitsverhältniss die Bezeichnung tutela und für den nobilis die Bezeichnung tutor, zu deutsch mundium und Mundwalt. Ferner lässt das Vorkaufsrecht des Mundwalts bei echter Noth zurückschliessen auf ein Beispruchsrecht in gewöhnlichen Fällen[4] und weiter auf ein Erbrecht des Mundwalts an der hereditas des Mundlings. Dieses Erbrecht wird allerdings als ein subsidiäres gedacht. Der Mundling kann vorgehende Erben haben.

3. Ein weiterer Beitrag zu der Kennzeichnung der Abhängigkeit wird durch die Todesstrafen erbracht, welche die

---

1) Vgl. die oben S. 47 abgedruckte Stelle und a. a. O. S. 67: stellinga in Saxonia contra dominos suos iterum rebellarunt.

2) Rudolf von Fulda M. G. S. I, S. 363: validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium.

3) Annal. Xant. a. a. O. II, S. 227: eodem anno per totam Saxoniam potestas servorum valde excreverat super dominos suos et nobiles illius patriae a servis valde afflicti et humiliati sunt.

4) Brunner, Rechtsgesch. I, S. 254 § 32.

Digitized by Google

Capitulatio und die lex Saxonum[1] für Delicte gegen die domini androhen. Die Normen sind nicht angeknüpft an einen bestimmten Stand des Thäters. Desshalb wird meines Erachtens mit Grund angenommen, dass diese Normen auch Anwendung fanden, wenn ein abhängiger Friling sich gegen seinen Mundwalt verging. Wenn wir nun auch damit rechnen müssen, dass das sächsische Recht ziemlich strenge Strafen gekannt zu haben scheint, so ist immerhin aus der Gleichstellung des abhängigen Frilings mit dem Liten und dem Schalk zu schliessen, dass die Abhängigkeit eine sehr strenge war, man könnte sagen, dass sie als eine Art Hörigkeit aufgefasst wurde.

Hinsichtlich der Verbreitung der Abhängigkeit hebt Brunner[2] hervor, dass aus C. 64 der lex Saxon. noch nicht folgt, dass alle Frilinge sich in einem derartigen Mundium befanden. Das ist richtig. Immerhin ist zu beachten, dass als Besonderheit des Falles nicht die Existenz der Tutel, sondern das Exil des Tutors[3] hervorgehoben wird. Somit scheint doch schon nach dieser Stelle die Tutel zum mindesten nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. Die Stelle wird aber ergänzt durch die Angaben über den Stellingaaufstand und die Strafandrohungen. Wenn die Frilinge alle oder doch in ihrer grossen Mehrzahl domini hatten und in strenger Abhängigkeit standen, dann ist es immerhin wahrscheinlich, dass diese Abhängigkeit allgemein von der in C. 64 bezeugten Beschaffenheit war.

B. Wenn nun auch die Verbreitung des Mundiums bestritten ist, das Vorkommen der Schutzherrschaft ist ganz sicher und auch von Brunner anerkannt. Dieses Mundium bedarf nun der Erklärung.

Vom Standpunkte der vertretenen Auffassung der sächsischen Stände ist die Erklärung eine sehr naheliegende. Die

1) Capitulatio 12, 13; Lex Sax. 25, 26.

2) a. a. O. S. 102.

3) Die Beziehung des Exils auf den liber, die u. a. noch Richthofen vertritt (vgl. zur lex Sax. S. 106 ff.) ist unhaltbar. Sie führt zu dem Ergebnisse, dass der Vertreter des Verbannten ein Beispruchsrecht an dessen Grundstücken erlangt.

Digitized by Google

Abhängigkeit der Frilinge beruht auf der Libertinenqualität. Die privatrechtliche Freilassung liess, auch wenn sie höherer Ordnung war, die Nothwendigkeit einer Schutzgewalt bestehen, die auch in anderen als sächsischen Quellen als mundium, tutela, patrocinium oder mit gleichbedeutenden Ausdrücken charakterisirt wird und dem Patron die Bezeichnung dominus[1] einträgt. Diese Schutzgewalt stand dem Patron zu, wenn sie nicht einem anderen übertragen war. Sie ist es, die in Cap. 64 als Tutel bezeichnet wird. Die nobiles heissen domini und tutores der Frilinge, weil sie ihre Patrone sind. Die Delicte des Frilings gegen ihre domini werden desshalb so streng bestraft, weil sie eine Verletzung der Dankbarkeitspflicht enthalten.

Vom Standpunkte der herrschenden Auffassung der Standesverhältnisse kommt eigentlich nur die Erklärung durch die Fürstentheorie ernstlich in Frage. Schröder[2] nimmt an, dass die Herrschaft der nobiles „zwar in den Gesetzen Karls des Grossen schon einen patrimonialen Charakter trägt, vor der Unterwerfung des Volkes aber hoheitlicher Natur gewesen sein muss.“ In der That ist eine andere Erklärung schwer denkbar. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob nach altgermanischer Anschauung ein Gemeinfreier sein Standesrecht behalten konnte, wenn er sich durch Privatgeschäft in das Mundium eines anderen begab.[3] Aber es ist keinesfalls wahrscheinlich, dass der ganze Stand der Gemeinfreien in solch eine privatrechtliche Abhängigkeit getreten ist, wie dies mit Rücksicht auf den Stellingaaufstand angenommen werden müsste.

Somit bleibt die Wahl zwischen Patronat und Hoheitsrecht. Ich will nun, um die Selbstständigkeit dieses Anhaltspunkts nicht zu gefährden, von den sonstigen Umständen, welche der Fürstentheorie entgegenstehen, an dieser Stelle ab-

1) Vgl. z. B. lex Rip. 61, 3 bei einem servus civis Romanus. — l. Baj. VIII, 10, 11 manumissa quae frilaz vocatur.

2) Schröder, Rechtsgeschichte S. 215. Auf die Fortbildung dieser Ansicht durch E. Mayer, Verfassungsgeschichte I, S. 447, Anm. 42, werde ich bei anderer Gelegenheit eingehen.

3) Für die Verneinung z. B. Brunner, Handbuch I, S. 254.

Digitized by Google

sehen und nur hervorheben, dass schon die näheren Angaben über die Abhängigkeit entschieden für die erste Erklärung sprechen.

1. Nach Nithard haben an dem Stellingabunde die beiden Stände der Frilinge und der Liten theilgenommen. In anderen kürzeren Berichten werden die Theilnehmer zusammenfassend als liberti oder als servi bezeichnet.[1] Von unserem Standpunkte aus ist dies verständlich, weil überhaupt nur hörige Elemente sich erhoben. Dagegen wäre die Bezeichnung auffallend, wenn der Kern des Volkes, der ganze Stand der Gemeinfreien, sich betheiligt hätte.

2. Die Bezeichnungen tutela und tutor passen auf das Verhältniss des Patrons zum Freigelassenen. Der Patron schützt den Freigelassenen gegen Dritte. Dagegen ist schwer abzusehen, wie diese Ausdrücke auf das Hoheitsrecht eines Gaufürsten angewendet werden konnten. Dieses Recht musste territorial bestimmt sein, sich mehr auf die Unterwerfung der Eingesessenen als auf ihre Vertretung nach aussen beziehen.

3. Ein Erbrecht des Patrons an dem Nachlasse des Liberten ist ganz allgemein verbreitet, theils absolut, theils subsidiär. Auch für die Ausbildung eines Consensrechts fehlt es nicht an Analogien.[2] Das Hoheitsrecht würde freilich auch ein Heimfallsrecht bei erblosem Gute erklären. Aber so allgemein das Heimfallsrecht auch verbreitet ist, so ist es doch nirgends zu einem Beispruchsrechte an dem Gute des Gemeinfreien verstärkt worden. Ferner tritt es regelmässig in Verbindung mit dem Recht auf Gerichtsgefälle auf. Dafür, dass die sächsischen Fürstengeschlechter ein Recht auf Gerichtsgefälle gehabt und behalten haben, liegt gar kein Anhaltspunkt vor. Die einzige Zahlung, die nachweislich nicht an den König geleistet wird, gebührt den pagenses.[3]

1) Vgl. oben S. 336 Anm. 2 und 3.

2) Der Nachweis lässt sich mit Sicherheit für das bayrische Recht erbringen und ebenso für das spätere sächsische Recht.

3) Die Zahlung pro wargida. Cap. Saxonic. c. 4.

4. Die Vorschriften des Cap. 64 über die Tradition des liber finden eine beachtenswerthe Parallele in den Vorschriften des obenerwähnten Privilegs von 937 über die Autotradition des libertus. Auch an der zweiten Stelle wird das Consensrecht einer potestas dadurch als bestehend anerkannt, dass es durch eine Ausnahme durchbrochen wird. Auch an der zweiten Stelle wird ein „consensus coheredum suorum“ erwähnt, welcher bestehen bleibt und sich dadurch als stärker erweist als das Consensrecht der potestas. Die Ausdrücke tutela und tutor des C. 64 finden ein Analogon in dem jamundlingus des Privilegs. An der zweiten Stelle ist der Tradent ausdrücklich als „libertus“ bezeichnet und desshalb unter dem Consensberechtigten der Patron zu verstehen. Die Analogie unterstützt die gleiche Deutung für Cap. 64. Sie beseitigt vor allem diejenigen Bedenken, die Brunner[1] und Kröcher aus der Erwähnung des proximus in Cap. 64 gegen die Libertinenqualität des Frilings entnommen haben. Auch der libertus des Privilegs hat coheredes.

Die Anhaltspunkte für die Verbreitung der persönlichen Abhängigkeit werden nun dadurch verstärkt, dass sich für das 9. und 10. Jahrhundert eine zahlreiche und weit verbreitete Klasse von kirchlichen Hintersassen nachweisen lässt, welche über den Liten stehen, also Frilinge sind, aber andrerseits nicht nur durch Leihbesitz, sondern durch eine weitergehende persönliche Abhängigkeit an das Kloster gefesselt sind, somit den Jamundlingen des Privilegs von 937 entsprechen. Leider sind die Hauptquellen, die Werdener Urbare, nur ungenügend publicirt. Eine neue Herausgabe unter Benutzung ungedruckten Materials steht bevor.[2] Desshalb will ich die Begründung meines Satzes bis zum Erscheinen der Ausgabe aufschieben.

Auch abgesehen von der Unterstützung durch die Werdener Heberegister sind die vorstehenden Ergebnisse von grossem Werthe. Gewiss sind die Nachrichten über die Abhängigkeit

1) Brunner, a. a. O. S. 101.
2) Vgl. Kötzschke, Historische Vierteljahrschrift 2, S. 231 ff.

Digitized by Google

der Frilinge nicht bestimmt genug, um schlechthin durchzugreifen. Wenn andere Nachrichten mit Bestimmtheit ergeben würden, dass die Frilinge Gemeinfreie waren, so müssten wir uns entschliessen, das strenge Mundium über Gemeinfreie als ein eigenartiges sächsisches Institut zu acceptiren. Aber wenn diese Gewissheit nicht vorhanden ist, vielmehr die juristische Qualität der Frilinge Problem, Gegenstand der Untersuchung ist, dann liefert die Abhängigkeit nach Verbreitung und Art ein schwerwiegendes Argument zu Gunsten der Libertinenqualität.

Im Zusammenhange mit der socialen Stellung der Frilinge will ich einen Einwand erörtern, auf den Kröcher und Brunner ein besonderes Gewicht zu legen scheinen. Wittich hat angenommen, dass die sächsischen Frilinge „als ein ins Gewicht fallender Stand der ländlichen Bevölkerung“ im Laufe des 10. Jahrhunderts verschwunden sind und zwar dadurch, dass die freien Hintersassen, aus denen dieser Stand sich zusammensetzte, in die Hörigkeit geriethen, zu Liten wurden. Mit diesem Verschwinden der Frilinge bringt Wittich in Zusammenhang, dass im 11. und 12. Jahrhundert die Bezeichnungen nobiles und liberi ihre Bedeutung geändert hätten. „Liber bedeutet nicht mehr soviel wie Freigelassener, sondern unter liberi versteht man sämmtliche vollfreie Leute, also die nobiles im alten Sinne des Wortes (Edelinge). Unter nobiles begreift man jetzt eine besonders hervorragende Klasse innerhalb des Standes der liberi (vollfreien Leute).“[1] —

Kröcher[2] und Brunner[3] sind der Ansicht, dass mit dieser Hypothese „der ganzen Umdeutung der liberi in Freigelassene der Boden ausgeschlagen würde.“ Brunner führt noch zur Unterstützung an, dass der Stand der liberi schon vorhanden war und weder Unfruchtbarkeit der Freigelassenen noch Mangel an unehelichen Kindern anzunehmen sei. Bei der

1) a. a. O. S. 130*.
2) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 7.
3) a. a. O. S. 102.

Digitized by Google

durchschlagenden Bedeutung, welche Kröcher und Brunner diesem Argumente beilegen, will ich antworten, obgleich ich dazu auf spätere Verhältnisse vorgreifen muss. Ich glaube einmal, dass der Einwand nicht berechtigt sein würde, wenn Wittichs Annahme richtig wäre. Und ich glaube zweitens, dass diese Annahme nicht richtig ist.

Unbestreitbar sind zwei Thatsachen. Erstens gab es im 9. Jahrhundert in Sachsen zahlreiche freie Hintersassen. Und zweitens gehörten diese Hintersassen in ihrer Mehrzahl dem Stande an, den die Quellen die Frilinge nennen. Diese beiden Thatsachen sind auch weder von Kröcher noch von Brunner angezweifelt worden. Streitig ist nur die nähere juristische Qualität dieser Freien, die Deutung als Libertinen oder als Gemeinfreie. Als Novum tritt jetzt Wittichs Behauptung hinzu, dass der Gegenstand des Streites, die freien Hintersassen, zwei Jahrhunderte später nicht mehr da ist, dass die freien Hintersassen sich sämmtlich in die Hörigkeit ergeben haben. Dieses Novum soll der Deutung der Frilinge als Libertinen „den Boden ausschlagen“. Mir scheint es irrelevant. Für die Gegenseite günstig würde dies Novum nur unter zwei Voraussetzungen sein. Einmal dann, wenn das Verschwinden der freien Hintersassen, insbesondere die Ergebung in die Hörigkeit, bei Annahme der Gemeinfreiheit sich leichter erklären liesse, als bei Annahme der Minderfreiheit. Davon kann nicht die Rede sein; eher könnte das Gegentheil vertreten werden. Zweitens aber dann, wenn Wittich behauptet hätte, dass die freien Hintersassen zwar vorhanden, aber nun nicht mehr Libertinen, sondern „gemeinfrei“ sind. Dann würde der Hebel wirklich eingreifen, der von Kröcher und Brunner in Bewegung gesetzt wird. Aber Wittich hat nicht diese für die Gegenseite günstige Behauptung aufgestellt, sondern eine andere. Desshalb scheint mir der Hebel abzugleiten. Immerhin will ich vorsorglicherweise darauf aufmerksam machen, dass auch der Ansatzpunkt schwerlich standhalten würde.

Meine Abweichung von Wittich besteht darin, dass ich den Bedeutungswechsel verneine und den Fortbestand der alten

Digitized by Google

tripartitio bis zum 13. Jahrhundert annehme. Nur insofern stimme ich Wittich bei, als ich annehme, dass die Zahl der freien Hintersassen sich verringert zu haben scheint, sei es durch Ergebung in den Latenstand, oder durch Verschmelzung der Mundlinge mit den Laten.[1] Verschwunden sind sie nicht.

Nobilis und liber haben meines Erachtens ihre alte Bedeutung beibehalten. Damit ist freilich gesagt, dass liber genau wie in der karolingischen Zeit einen sehr weiten Wortsinn hat und je nach dem Zusammenhange auf verschiedene Stände bezogen werden muss. Liber bezeichnet den Friling, wenn er zu nobilis in Gegensatz steht, wie z. B. in den Osnabrücker Urkunden des 11. Jahrhunderts. Dagegen umfasst es die nobiles mit, wenn der Gegensatz servus oder ministerialis ist. Und es beschränkt sich auf die nobiles, wenn überhaupt nur Angehörige höherer Schichten eingetheilt werden, wie es bei der Zusammenstellung mit ministerialis meist der Fall ist. Nobilis bezeichnet im Rechtssinne durchweg den makellos geborenen Angehörigen eines altfreien Geschlechts, den alten Edeling. Erst am Ende des Zeitraums wird es zuweilen auf die Ministerialen übertragen oder auf die Ritter beschränkt. Die deutschen Worte „edel“ und Friling haben ihre Bedeutung behalten.

Der Fortbestand der Frilinge ist für Wittich einmal dadurch verdeckt worden, dass er in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung einen besonderen Stand ländlicher Biergelden annimmt, entstanden aus denjenigen Gemeinfreien, welche ihre persönliche Wehrpflicht ablösten, um zur bäuerlichen Lebensweise überzugehen. Einen solchen Stand hat es meines Erachtens in Sachsen nicht gegeben.[2] Diejenigen quellenmässig bezeugten Elemente, die Wittich diesem Stande zuweist, sind gerade die verschwundenen Frilinge. Das gilt z. B. von den liberi der Osnabrücker Urkunden und von den westphälischen Stuhlfreien. Zweitens ist es mir sehr zweifelhaft, ob die Hebe-

1) Vgl. Anhang I, § 4.

2) Vgl. meinen Aufsatz „Die Biergelden“ in der Festgabe der Hallenser Juristenfacultät für Dernburg. Halle a. S. 1900.

Digitized by Google

register des 11. und 12. Jahrhunderts wirklich die Litenqualität aller Hintersassen voraussetzen, wie dies Wittich annimmt. Für das spätere Werdener Urbar, das Wittich auch anführt, gilt sicher das Gegentheil. Auch in dieser Hinsicht muss ich den Nachweis bis zu dem Erscheinen der neuen Ausgabe aufschieben.

Viertes Capitel.

Die Auffassung der sächsischen Stände bei Widukind. § 51.

Widukind[1] schliesst an seine Erzählung über die Eroberung des thüringischen Landes durch die Sachsen eine Schilderung der altsächsischen Verhältnisse an, die mit den Worten beginnt:

Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis (sc. Thuringorum) tributis condempnaverunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.

Widukind nennt die drei Stände nicht, die er oberhalb der servi kennt. Aber es liegt jedenfalls die Annahme nahe, dass er die drei Stände der Edelinge, Frilinge und Liten meint, die sonst bezeugt sind. Unter dieser Voraussetzung hat die Erzählung eine grosse Bedeutung, nicht wegen einer etwaigen historischen Grundlage, die dahin gestellt bleiben kann, sondern wegen der Auffassung der Standesverhältnisse, die in dem Erklärungsversuche hervortritt.

Um die Entstehung der drei Stände zu erklären, führt Widukind bei der Eroberung drei Volksmassen ein: 1. die Saxones, 2. die amici auxiliarii vel manumissi, 3. die reliquiae Thuringorum. Diese Angaben können nur dann erklärend wirken, wenn man die Nachkommen der drei Massen mit den drei

---

1) Res gestae Saxonicae. Mon. Germ. hist. III, S. 424, 25.

Ständen identificirt. Desshalb ist es ganz sicher, dass Widukind die Edelinge als Nachkommen der Saxones, also als Gemeinfreie, die Frilinge aber als Nachkommen von Fremdlingen und von Freigelassenen, also als Minderfreie aufgefasst hat. Widukind hat die in dieser Arbeit vertretene Ansicht getheilt. Mit der herrschenden Meinung ist sein Erklärungsversuch nicht zu vereinigen. Wenn Friling die technische Bezeichnung der gemeinfreien Volksgenossen war, Edeling einen privilegirten Adel bezeichnete, so konnte doch der Stand der Frilinge nicht auf die Abstammung von Freigelassenen zurückgeführt werden, die ihm nach dieser Ansicht gar nicht angehörten. Es könnte sich daher nur fragen, ob Widukinds Auffassung für uns von Bedeutung sein darf, eine Autorität beanspruchen kann. Auch dies ist ganz sicher zu bejahen. Widukind erklärt eine zu seiner Zeit noch bestehende, ihm bekannte Eintheilung des Volkes in drei Stände „usque hodie“. Eine solche Eintheilung war keine juristische Feinheit, sondern musste auch dem gewöhnlichen Volksgenossen aus der täglichen Erfahrung bekannt sein. Widukind war aber kein gewöhnlicher Volksgenosse, sondern ein Mann von einem für seine Zeit sehr ausgedehnten Wissen, der mehr als 40 Jahre der Klosterschule zu Corvey vorstand. Er zeigt auch in seinen Annalen Interesse und Verständniss für Rechtsfragen und Einrichtungen. Es ist nicht anzunehmen, dass ein solcher Mann die Standesgliederung seiner Zeit so völlig verkannt haben sollte.

Nun könnte man einwenden, dass die Beweiskraft der Stelle auf der noch unerwiesenen Voraussetzung beruhe, dass die Tripartitio des Widukind mit der alten Dreitheilung in Edelinge, Frilinge und Liten identisch sei. Indessen diese Identität lässt sich nicht bezweifeln, obgleich und zum Theil gerade weil Widukind nichts Näheres angiebt. Die Kürze seiner Ausdrucksweise ist nur verständlich, wenn die Dreitheilung der Stände als etwas von altersher Bestehendes bekannt war. Widukind selbst hat von einer früher abweichend gestalteten Ordnung nichts gewusst. Nun ist Widukind schon unter Abt Volkmar 917—942 Mönch des Klosters Corvey. Wenn wirk-

Digitized by Google

lich bald nach der Erwähnung durch Nithard (843) die alte Dreigliederung einen neuen Sinn erhalten oder durch eine anders geartete Dreigliederung ersetzt worden wäre, so hätte sich die Erinnerung an eine derartige Umgestaltung sicher in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts erhalten. Aber dieser Berufung auf die Tradition bedarf es kaum. Denn wir vermögen den Fortbestand der alten Standesgliederung noch für die Zeit Widukinds und darüber hinaus zu erweisen. An dieser Stelle sei nun darauf hingewiesen, dass Rudolf von Fulda um 863 die Standesgliederung als bestehend anführt,[1] dass sie uns in einer Traditionsurkunde des Klosters Werden[2] aus den Jahren 899 bis 911 ganz unverkennbar in der Reihe der Zeugen entgegentritt und dass Hugbald in der Vita Lebuini, die zwischen 918—976 geschrieben ist, also ungefähr in die Lebenszeit Widukinds fällt, die alte Dreitheilung unter Hervorhebung der deutschen Standesbezeichnungen als zu seiner Zeit noch existirend bezeugt.[3] Diese Anhaltspunkte dürften für die Würdigung Widukinds ausreichen.

Den vollen Nachweis, dass die alte Ordnung noch weit über Widukind fortbestanden hat und dass sie die Grundlage derjenigen Standesordnung geworden ist, die uns im Sachsenspiegel entgegentritt, muss einer späteren Untersuchung vorbehalten[4] bleiben.

---

1) Vgl. oben S. 50 und S. 324.

2) Vgl. Crecelius, Index Monasteriorum Werdensis et Helmonstadensis I, S. 44, 75. Die Zeugenreihe schliesst mit den Worten: et multi alii nobiles viri et ignobiles, liti et liberi.

3) Vgl. das Citat oben S. 47, 48.

4) Vgl. übrigens oben S. 2, Anm. 1, unten Anhang I, § 4 und meinen Aufsatz über die Biergelden in der Festgabe der Hallenser Juristenfacultät für Dernburg S. 86, 87.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Zusammenstellung der Anhaltspunkte für die Entscheidung der Streitfrage. § 52.

I. Als positive Anhaltspunkte für die vertretene Auffassung der beiden streitigen Stände haben sich folgende Umstände ergeben:

1. Das Wort edel (Edeling) bezeichnet in den späteren friesischen und sächsischen Quellen die normal gute, makelfreie, insbesondere eheliche Abstammung, nicht die besonders ausgezeichnete. Es ist unwahrscheinlich, dass dies Prädicat in der karolingischen Zeit dem Gemeinfreien abgesprochen wurde.[1]

2. Das Wort Friling hat in allen späteren friesischen und sächsischen Belegstellen, die einen Schluss gestatten, die Bedeutung „minderfrei". Es ist unwahrscheinlich, dass es in karolingischer Zeit die technische Bezeichnung der Vollfreien war.[2]

3. Das Wort homo francus wird in den übrigen karolingischen Quellen gleichbedeutend mit francus gebraucht. Beide Ausdrücke bezeichnen den Gemeinfreien, aber nirgends einen höheren Stand.[3]

4. Das Wort nobilis wird in den übrigen karolingischen Quellen als technische Standesbezeichnung für den Stand der Gemeinfreien verwendet.[4]

---

1) Vgl. oben § 7.
2) Vgl. oben § 8.
3) Vgl. oben § 10.
4) Vgl. oben § 11—14.

Digitized by Google

5. Behufs Anwendung der fränkischen Gesetze auf die Sachsen werden nur die nobiles den Franci annähernd gleichgestellt, während die ingenui und liti eine weit geringere Zahlungspflicht trifft.[1]

6. Das karolingische Wergeld der Franci, der Chamaven und der Adalingi bei den Anglowarnen entspricht mit 600 Kleinschillingen ungefähr dem alten Wergelde der fränkischen Gemeinfreien von 200 Vollschillingen gleich 660 Kleinschillingen, das sicher bei den Saliern und wahrscheinlich auch bei den Ripuariern noch zur Zeit der Redaction der streitigen Volksrechte in Geltung war.[2]

7. Die Art und Weise, in der die lex Ripuaria bei der Abfassung der lex Angliorum benutzt wurde, lässt erkennen, das der adaling dem ingenuus Ripuarius, der liber dem Libertinen entsprechen sollte.[3]

8. Das vorfränkische Wergeld der friesischen und der sächsischen nobiles betrug 160 grosse Goldschillinge und entsprach somit dem Wergelde der Gemeinfreien bei den oberdeutschen Stämmen. Das Wergeld des Frilings betrug bei den Ostfriesen sicher, bei den Sachsen wahrscheinlich die Hälfte und entsprach somit dem Wergelde der Freigelassenen bei anderen Stämmen.[4]

9. Das karolingische Wergeld des friesischen nobilis findet sich in den späteren friesischen Quellen als das allgemeine Wergeld des „freien“ Friesen. Das karolingische Wergeld des sächsischen nobilis ist die Grundlage für das spätere Wergeld des sächsischen Vollfreien, des Schöffenbaren und des Städters.[5]

10. Die Verwendung des sächsischen nobilis als Normträger in der lex Saxonum, und des Francus in der lex Chamavorum, sowie die Duplicität der Normgebung in den beiden

1) Vgl. oben § 16, 17.
2) Vgl. oben § 18—27.
3) Vgl. oben § 24, 25.
4) Vgl. oben § 31, 36.
5) Vgl. oben § 29, 33.

Digitized by Google

anderen Gesetzen erklären sich befriedigend nur durch die Gemeinfreiheit des nobilis.[1]

11. Die Nachrichten über die sociale Stellung und die Zahl der sächsischen nobiles stimmen zu der Deutung als Gemeinfreie, während sie jeder anderen Auffassung Schwierigkeiten bieten, insbesondere mit der Fürstentheorie nicht vereinbar sind.[2]

12. Die untere Freienclasse umfasst auch die Freigelassenen und ihre Nachkommen. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Personen mit den Liten oder mit den Gemeinfreien zu einem einheitlichen Stande verschmolzen waren.[3]

13. Das Ehehindernis der Standesverschiedenheit und seine Behandlung im Concil von Tribur sprechen für die Minderfreiheit der Frilinge.[4]

14. Zu demselben Schlusse führt die vorwiegende Abhängigkeit der sächsischen Frilinge von tutores oder domini.[5]

15. Widukind fasst die nobiles als ursprüngliche Volksgenossen (Saxones) auf, die Frilinge als Nachkommen von Fremden und Freigelassenen.[6]

II. Positive Anhaltspunkte zu Gunsten der herrschenden Meinung scheinen mir nicht vorhanden zu sein.

Brunner hat allerdings Anlass gehabt, meiner These in ihrer damaligen Begründung zu widersprechen. Der Versuch, die ständische Wergelddifferenz mit dem Verhältniss von Erbsühne und Magsühne in Verbindung zu bringen, liess sich nicht durchführen.[7] Die Annahmen, dass Tit. 36 No. 12 der lex Ripuaria aus dem Capitulare von 816 entlehnt sei und dass die Bussen dieser lex bis 816 nur in grossen Schillingen gezahlt worden, sind nicht richtig gewesen. Dess-

1) Vgl. oben § 38—41.
2) Vgl. oben § 42 ff., insbesondere § 47.
3) Vgl. oben § 48.
4) Vgl. oben § 49.
5) Vgl. oben § 50.
6) Vgl. oben § 51.
7) Vgl. oben § 5.

Digitized by Google

halb konnte Brunner auf das Vorhandensein der kleinen Schillinge Rechtsgleichungen aufbauen, welche die von der herrschenden Meinung gezogene Parallele zu den fränkischen Ständen ergaben. Aber die Nachprüfung hat diese Gleichungen entkräftet. Angesichts der Bedeutung dieses Punktes sei gestattet, nochmals[1] die Beweislage hervorzuheben. Brunner nimmt an, dass die Wergelder des ripuarischen Rechts durch das Constitutum Pippins auf Kleinschillinge reducirt worden sind. Er findet nun, dass in Kleinschillingen das Wergeld des Ripuarias von 200 Schillingen den Wergeldern der chamavischen und anglischen liberi entspricht. Ebenso entspricht das Wergeld von 160 Schillingen, das Tit. 36 ganz sicher dem Gemeinfreien des friesischen und sächsischen Stammes giebt, dem Wergelde des friesischen und sächsischen Frilings, wie es Brunner berechnet. Alle vier Gleichungen hängen zunächst davon ab, dass um 802 die Wergelder der lex Ripuaria wirklich herabgesetzt waren. Wer nun mit mir diese Herabsetzung für positiv unwahrscheinlich hält, der wird aus der Gleichung den entgegengesetzten Schluss ziehen. Wer die herrschende Meinung festhält, wird doch zugestehen müssen, dass über das örtliche Geltungsgebiet des constitutums gar nichts bekannt ist, dass desshalb das constitutum vor den Wergeldern der Chamaven und Anglowarnen, Friesen und Sachsen ebenso Halt machen konnte, wie es vor den salischen und bayrischen sicher gethan hat. Da nun die sonstigen Anhaltspunkte für die Gemeinfreiheit der oberen Freienclasse unbestreitbar sind, so ergeben die Gleichungen Brunners, auch unter der angeführten Voraussetzung, keinen Gegengrund gegen meine Auffassung der Stände, sondern nur einen Anhaltspunkt für die örtliche Begrenzung des constitutums. Für die beiden Gleichungen mit dem friesischen und sächsischen Friling treten noch weitere entkräftende Momente hinzu. Es besteht kein Beweis dafür, dass die 160 Schillinge der lex Ripuaria zu der Zeit als Kleinschillinge aufgefasst wurden, als man den Friso und den Saxo einfügte. Desshalb

1) Vgl. die ausführlicheren Erörterungen in § 18 ff. und in § 27.

Digitized by Google

ist die Beschaffenheit der Schillinge mindestens als offene Frage zu behandeln. Die Uebereinstimmung der Ziffer besteht aber gar nicht für den Friling. Weder für den friesischen noch für den sächsischen Friling lässt sich ein Wergeld erweisen, das 160 fränkischen Kleinschillingen entsprach. Dagegen hat sich für beide Gebiete ergeben, dass das einheimische Wergeld des nobilis 160 Vollschillinge betrug. Wer desshalb auf die Uebereinstimmung der Ziffern Gewicht legt, der wird aus ihr schliessen müssen, dass mit den solidi Vollschillinge und mit dem Friso und Saxo Edelinge gemeint waren. Auch die übrigen von Brunner hervorgehobenen Bedenken, die Möglichkeit der Umrechnung von 200 Grossschillingen in 600 Kleinschillingen,[1] die Verwendung der liberi als Normträger[2] und die Erwähnung der liberti bei Rudolf von Fulda[3] scheinen mir gehoben zu sein.

Ferner hat Schröder[4] mit seinen Einwendungen gegen den Zusammenhang der friesischen Wergelder insofern Recht gehabt, als ich in der Gerichtsverfassung den unmittelbaren Zusammenhang der Zahlen nur mit Hülfe von Hypothesen gewinnen konnte. Aber die nähere Prüfung hat zur Aufdeckung des Sonderfriedens geführt. Damit hat sich ein weit engerer Zusammenhang ergeben, als ich früher annahm. Damit ist aber ferner für mich unerwartet die Wergeldziffer des sächsischen nobilis erklärt worden, deren Höhe immerhin ein ziemliches Bedenken gegen die Gemeinfreiheit nahe legen konnte.

Somit scheint mir den wichtigen Anhaltspunkten, welche für die Gemeinfreiheit der Edelinge sprechen, kein Gegengrund entgegenzustehen.

III. Die Beweiskraft der einzelnen oben angeführten Gründe ist nun bei isolirter Betrachtung eine verschiedene. Vielleicht bei der Mehrzahl sind Faktoren der Unsicherheit erkennbar, wie sie sich bei rechtsgeschichtlichen Forschungen

1) Vgl. oben § 19.
2) Vgl. oben § 9 und § 39.
3) Vgl. oben § 48.
4) Vgl. Rechtsgeschichte S. 433, Anm. 7.

Digitized by Google

dieser Art allerdings schwer vermeiden lassen. Auch bei den übrigen ist, wie bei allen Untersuchungen dieser Quellenschicht, mit der Möglichkeit unbekannter Fehlerquellen zu rechnen. Gerade in Bezug auf diese Möglichkeit bieten aber in unserem Falle die vorhandenen Anhaltspunkte zwei Vorzüge.

Einmal ist hervorzuheben die Unmittelbarkeit des Beweises, die einem Theile eigen ist, und wenig Spielraum für das Eingreifen unbekannter Factoren bietet. Dies gilt namentlich von den sprachlichen Anhaltspunkten, insbesondere den Belegstellen für Friling und von der Rechtsgleichung aus Cap. 3 des Capitulare Saxonicum, sodann in kaum geringerem Grade auch von der Uebereinstimmung der friesischen Wergelder, von der Normgebung der lex Saxonum, von der Stelle bei Widukind und von den Libertinenzügen der Frilinge.

Zweitens ist zu betonen die Unabhängigkeit der verschiedenen, ausnahmlos auf das gleiche Ergebniss hinführenden Untersuchungen.

Diese Unabhängigkeit besteht einmal hinsichtlich der Grundlagen der Beweisführung. Die verschiedenen, oben unter einzelnen Nummern angeführten Gründe stehen neben einander und sind nicht auf einander aufgebaut. Die Beweisführung wird freilich bei 6 und 7 durch die sprachliche Untersuchungen, bei 8 und 9 durch das gemeinsame Moment des Sonderfriedens gestützt, aber nicht bedingt. Es sind zahlreiche selbstständige Stützen für dasselbe Endergebniss vorhanden. Wenn eine oder die andere wegfallen sollte, so wird dadurch die Tragkraft der übrigen noch nicht aufgehoben.

Uebrigens schliesst diese Unabhängigkeit der einzelnen Untersuchungen die gegenseitige Unterstützung nicht aus. Wer das Endresultat, die vertretene Auffassung der Stände annimmt, der wird aus ihm eine Bestätigung entnehmen müssen für manche Hypothese, die bei der früheren Untersuchung vielleicht unsicher erschien. Eine solche nachträgliche Ergänzung ergiebt sich namentlich für die fränkischen Wergelder der Karolingerzeit, für die Münzverhältnisse der lex Frisionum und für den sächsisch-friesischen Sonderfrieden.

Digitized by Google

Die Unabhängigkeit tritt auch hervor, wenn wir die beiden streitigen Stände isolirt ins Auge fassen. Alles was wir über die nobiles und Franci erfahren, Standesbezeichnung, Verhältniss zu den fränkischen Gemeinfreien, Wergeld und Friedensgeld, Verwendung als Normträger und sociale Stellung kennzeichnet sie gleichmässig als Gemeinfreie und nicht als Fürstengeschlechter. Der Ausdruck Friling wird andererseits an allen Fundstellen, an denen er mit unmittelbar erkennbarer Bedeutung auftritt, für den Minderfreien und namentlich Libertinen verwendet. Und dasselbe Bild geben diejenigen Merkmale der Rechtsstellung, die uns für die sächsischen Frilinge erhalten sind.

Die Unabhängigkeit bewährt sich endlich auch bei isolirter Betrachtung der vier gemeinsam untersuchten Rechte. Wenn auch das Gewicht und die Art der Beweisgründe verschieden sind, so führen sie doch für jedes der vier Rechte zu dem gleichen Ergebnisse, selbst wenn wir von den durchaus gemeinsamen Momenten, dem Sprachgebrauche in Bezug auf nobilis und dem Fehlen der Libertinenclasse absehen.

1. Am ausgiebigsten und sichersten sind die zeitgenössischen Nachrichten für Sachsen. Diese Erscheinung ist kein Zufall, sondern war, wenn das Ergebniss richtig sein sollte, wegen der Grösse des Rechtsgebiets zu erwarten. Wir haben für Sachsen die unabhängige Rechtsgleichung, welche das Verhältniss der Zahlung des Francus und des sächsischen Edelings genau so bestimmt, wie sich nach der lex Ripuaria die Wergelder des gemeinfreien Franken und des Saxo verhalten haben.[1] Wir haben selbstständige Gründe für den Sonderfrieden,[2] der uns für das Wergeld der nobiles diejenige Ziffer ergiebt, welche sonst als Wergeld der Gemeinfreien erscheint,[3] in Tit. 36 der lex Ripuaria als Wergeld des Saxo angegeben wird[4] und die sich später bei den sächsischen Vollfreien vorfindet.[5] Wir

1) Vgl. oben S. 135, S. 272 und S. 279.
2) Vgl. oben S. 254 ff.
3) Vgl. oben S. 273.
4) Vgl. oben S. 279.
5) Vgl. oben S. 259 ff.

Digitized by Google

haben eine Verwendung des nobilis als Normträger, wie sie sonst nur bei den Gemeinfreien vorkommt.[1] Wir haben endlich Nachrichten über die socialen Verhältnisse der Edelinge[2] und die Rechtsstellung der Frilinge.[3] Als ein wichtiges Moment möchte ich noch hervorheben, dass zwei Nachrichten über die altsächsischen Verhältnisse, die man auf Grund der bisherigen Auffassung der Stände als sachlich unglaubwürdig bezeichnete, durch unsere Auffassung vollkommen verständlich werden.[4]

2. Für das friesische Recht sind die zeitgenössischen Nachrichten allein betrachtet wenig ergiebig. Wir sind auf die allgemeinen Momente beschränkt, auf den karolingischen Sprachgebrauch in Bezug auf nobilis und das Fehlen der Libertinenclasse, während der übrige Inhalt der lex Frisionum wegen der schwierigen Bestimmung des Schillingswerthes nicht durchschlagend ist. Andererseits sind die beiden einzigen Argumente, die Brunner bezüglich der lex Frisionum geltend macht,[5] die Rechtsgleichung des liber mit dem Friso und die vorzugsweise Verwendung der liberi als Normträger überhaupt nicht zutreffend, geschweige denn geeignet als alleinige Grundlage der Entscheidung zu dienen und die Berücksichtigung der späteren Nachrichten entbehrlich zu machen. Vielmehr kommt es, wie ich schon in der Gerichtsverfassung betont habe, gerade auf die späteren Nachrichten an. Sie ermöglichen eine sichere Feststellung der in der lex Frisionum genannten Münzen[6] und führen zu dem Ergebnisse, dass der nobilis vor der karolingischen Gesetzgebung das gemeindeutsche in Tit. 36 der lex Ripuaria erwähnte Wergeld des Gemeinfreien von 160 Goldschillinge gehabt hat[7] und dass dasjenige Wergeld, welches die

1) Vgl. oben § 40.

2) Vgl. oben § 42 ff.

3) Vgl. oben § 48 ff.

4) Es sind dies die Repräsentation der nobiles bei der Versammlung zu Marklo; vgl. oben S. 313 ff. und das ständische Ehehinderniss; vgl. oben S. 332, Anm. 3.

5) a. a. O. S. 94 ff; vgl. oben S. 33, 237, 38, S. 284, 85, 88 ff.

6) Vgl. oben S. 234.

7) Vgl. oben S. 273.

Digitized by Google

karolingische Gesetzgebung dem nobilis gab, in den späteren Quellen das Wergeld des freien Friesen geworden ist.[1] Weitere durchschlagende Anhaltspunkte für die Bedeutung der alten Standesgliederung ergeben die späteren Gegenüberstellungen von Etheling und Friling.[2]

3. Die lex Chamavorum ergiebt bei isolirter Betrachtung[3] mit Sicherheit die vertretene Deutung, sobald man sich dazu entschliesst, die Pippinsche Busserniedrigung oder auch nur ihre Allgemeinheit als offene Frage zu behandeln.

4. Die lex Angliorum bietet wenig materielle Anhaltspunkte, aber ein sehr wichtiges formelles Moment. Die Art und Weise, wie die lex Ripuaria benutzt worden ist, ergiebt, dass der Adeling nicht einem bevorrechteten Stande, sondern dem gemeinfreien Ripuarier, der liber dem Libertinen entsprechen sollte. Einmal wird Ripuarius einfach mit nobilis übersetzt.[4]

Das Zusammentreffen so verschiedener von einander unabhängiger Anhaltspunkte und das Fehlen von Gegengründen, verleihen der Beweisführung eine erhebliche Sicherheit. Uebrigens will ich noch hervorheben, dass ich das mir zu Gebote stehende Beweismaterial keineswegs erschöpft habe. Die späteren Nachrichten sind nur zum Theile verwerthet worden. Sie ergeben auch ausserhalb der ost- und mittelfriesischen Gebiete weitere, sehr bedeutsame Anhaltspunkte für die vertretene Auffassung. Doch scheint es mir, dass bereits die vorliegende Arbeit meine früher aufgestellte These rechtfertigt.

---

1) Vgl. oben S. 233.

2) Vgl. oben S. 48 ff.

3) Eine solche isolirte Betrachtung ist schon in § 21 vorgenommen worden. Vgl. S. 169 ff.

4) Vgl. oben S. 192 ff.

Anhang I.

Das altsächsische Bussensystem.

A. Die Räthsel der lex Saxonum. § 1.

Die lex Saxonum zeigt uns drei merkwürdige Erscheinungen, welche weder die herrschende Meinung noch auch die neue Auffassung der sächsischen Stände allein befriedigend zu lösen vermag, wenn auch die Erheblichkeit der einzelnen Räthsel von der Auffassung der Stände abhängt.

1. Auffallend ist einmal das Verhältniss des Litenwergeldes zu dem Wergelde des Ethelings. Der nobilis wird mit 1440 Schillingen gebüsst, der Lite nur mit 120. Das Verhältniss des ständischen Werthes ist somit anscheinend 12 : 1. Diese Relation steht in schroffem Gegensatze zu den Relationen, die hinsichtlich der Zahlungen hervortreten. Wir begegnen den Relationen 12 : 3[1] und 12 : 4,[2] aber niemals 12 : 1. Ausserdem besteht kein Zweifel daran, dass der Lite gerade bei den Sachsen eine social nicht unbedeutende Stellung einnahm.[3] Durch den sächsischen Sonderfrieden wird diese Erscheinung nicht erklärt, da ein Ausschluss des Liten mit Rücksicht auf die Analogie der lex Frisionum und die Ausdrucksweise der Extravaganten

---

1) Diese Proportion ist den durch die fränkische Gesetzgebung eingeführten Strafgeldern zu Grunde gelegt. Vgl. die Zusammenstellung oben S. 5, Anm. 4.

2) cf. Cap. Sax. C. 3 und C. 36 der lex Saxon. (Friedensgeld).

3) So z. B. durch die Vertretung in der Landesgemeinde zu Marklo. Vgl. oben S. 314.

Digitized by Google

kaum denkbar ist. Ein primärer Gegensatz in dieser Höhe ist aber besonders merkwürdig, sobald wir den Edeling als Gemeinfreien auffassen und zugleich berücksichtigen, dass die Wergelder der sächsischen Edelinge nicht höher waren, als die der Gemeinfreien bei den anderen Stämmen. Nirgends anderswo finden wir einen auch nur annähernd gleich schroffen Gegensatz zum Liten.

2. Auffallend ist ferner, dass die Busstaxen der nobiles ausführlich, die der Liten kurz, die der Frilinge aber gar nicht angegeben sind. Dieses Verhalten der lex ist mit der herrschenden Ansicht nicht vereinbar und die Umdeutung der lex in ein Adelsstatut gewährt gar keine Hülfe, wie oben[1] gezeigt wurde. Meine These lässt die Anknüpfung der Sätze an die nobiles als ganz natürlich erscheinen. Auch das gänzliche Fehlen der unteren Classen wäre ohne Rücksicht auf ihre Zahl verständlich. Denn die Bussen der Gemeinfreien waren durch die bekannten Verhältnisszahlen auch auf die unteren Classen anwendbar. Aber immerhin muss es auffallend bleiben, dass die Frilinge übergangen wurden, wenn man sich doch entschloss, die Liten zu erwähnen. Die Liten waren gewiss zahlreicher. Aber ganz unbedeutend war die Zahl der Frilinge doch auch nicht.[2]

3. Auffallend und unerklärt sind endlich die merkwürdigen Worte, die sich an das Wergeld des nobilis anschliessen.

Cap. 14. Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat. „ruoda dicitur apud saxones 120 solidi et in praemium 120 solidi“.

Die hervorgehobenen Worte motiviren anscheinend die Höhe des Edelingswergeldes Eine vollkommene befriedigende Erklärung ist noch nicht gegeben.[3] Auch die von mir

1) Vgl. § 40, S. 285 ff.

2) Vgl. oben S. 340. Nach dem ältesten Werdener Heberegister stellt sich die Zahl der freien Hintersassen etwa auf die Hälfte der Liten.

3) Vgl. über die älteren Auslegungsversuche Richthofen, Zur lex Saxonum S. 278 ff., ferner Hermann, Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen, Gierkes Untersuchungen 17, S. 22 ff. und Brunner, Sippe und Wergeld, Zeitschr. III, S. 5 ff. Brunner sieht in der ruoda

Digitized by Google

früher[1] versuchte muss ich jetzt aufgeben. Die Annahme einer späteren Einschiebung[2] entbehrt jeder Grundlage in der Ueberlieferung und hebt auch die Schwierigkeit in keiner Weise. Die Glosse bleibt ebenso erklärungsbedürftig wie der Urtext.

B. Versuch der Lösung. § 2.

Alle drei Räthsel lassen sich nun durch eine Hypothese lösen, die, so weit ich sehen kann, auch mit den sonstigen speciellen Nachrichten über das sächsische Bussensystem durchaus übereinstimmt.

Diese Hypothese geht dahin, dass die sächsischen Wundbussen und Wergelder doppelt abgestuft wurden, einmal nach dem Stande des Verletzten und ausserdem nach dem Stande des Thäters, und dass die lex Saxonum eine abgekürzte Darstellung dieses Bussensystems bietet.

Um die Hypothese zu verwerthen, müssen wir uns die Einwirkung eines solchen doppelt gestuften Systems auf die Busszahlen und auf die Art ihrer Fixirung vergegenwärtigen. Die Wirkung musste in erster Linie sein eine weitgehende Complicirung der Busszahlen. Ganz besonders dann, wenn die Abstufung nach dem Stande des Verletzten (die Passivrelation) nicht nach derselben Proportion erfolgte, wie die Abstufung nach dem Stande des Thäters (die Activrelation). Unter dieser Voraussetzung und bei einer Dreizahl der betheiligten Stände

---

einen Ruthenzweig, der bei dem feierlichen Versprechen des Wergeldes gebraucht wurde und deutet die Stelle dahin, dass für je 120 Solidi ein besonderes Versprechen erforderlich war. In dem Prämium sieht er eine Vorsühne. Gegen die Auffassung der ruoda spricht, abgesehen von anderen Bedenken, dass bei den Sachsen sowohl nach karolingischen wie nach allen späteren Zeugnissen die Hand und kein Ruthenzweig als Verpflichtungssymbol gebraucht wurde. Vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbniss § 18, und Schröder, Rechtsgeschichte S. 59, Anm. 7. Die Annahme, dass das Prämium in den 1440 s. eingerechnet war, würde mit der Auslegung der ruoda fallen. Die Annahme, dass das effective Wergeld mit Einschluss der Vorsühne 1560 Solidi betrug, würde an den sonstigen Bestätigungen scheitern, welche die Zahl 1440 gefunden hat.

1) Ger. Verf. S. 299, Anm. 162.

2) Schröder, Rechtsgeschichte S. 78, Anm. 45.

Digitized by Google

ergaben sich z. B. nicht drei Wergelder, sondern möglicherweise neun, entsprechend den neun möglichen Combinationen. Dieselbe Mannigfaltigkeit musste dann bei jedem einzelnen Bussfalle auftreten. Ein anschauliches Beispiel einer solchen Wergeldtafel bietet die lex Frisionum, allerdings nicht mit Rücksicht auf die Wergeldziffern, denn das friesische Recht ist in unserer Ueberlieferung einfach gestuft, sondern für die Bestimmung der Eideszahlen.

Wenn wir der Uebersicht halber den Edeling mit E, den Friling mit F und den Liten mit L bezeichnen und den Verletzten durch einen Strich (E') von dem Thäter unterscheiden, so finden wir in der lex Frisionum Tit. 1 folgende neun Fälle behandelt, die sich in einer Wergeldtafel zusammenfassen lassen:

EE' = § 1 u. 2,	FE' = § 5,	LE' = § 8,
EF' = § 3,	FF' = § 6,	LF' = § 9,
EL' = § 4,	FL' = § 7,	LL' = § 10.

Da die gleichen neun Combinationen sich bei jedem Delikte wiederholten, so musste eine vollständige Darstellung aller Combinationen unerträglich weitläufig werden. Sie war aber auch durchaus unnöthig. Wenn sowohl die Empfangs- wie die Pflichtrelation bekannt waren, so konnte die Angabe des Betrages bei einer einzigen Combination ausreichen, um alle anderen zu fixiren. Nehmen wir zum Beispiel an, dass die Leistungszahlen $e:f:l$, die Empfangszahlen $e':f':l'$ sind und dass bei dem einfachen Todtschlage für die Combination EE' der Betrag W fixirt wurde, so liessen sich die Werthe der Reihe E' gewinnen, wenn man W durch e dividirt und das Product $\frac{W}{e}$ mit den anderen Leistungszahlen (Activrelation) multiplicirt.

Die Reihe würde sein:

$$EE' = e \times \left(\frac{W}{e}\right),$$

$$EF' = f \times \left(\frac{W}{e}\right),$$

$$EL' = l \times \left(\frac{W}{e}\right).$$

Digitized by Google

Die Zahl $\left(\frac{W}{e}\right)$ würde somit als eine „Hülfszahl" verwendbar sein für die Ermittlung der Wergelder, die dem Stande E zukommen. Wir wollen sie die „Grundgebühr des Standes E" nennen und mit Re bezeichnen.

Die Wergelder der übrigen Combinationen, nämlich der beiden Reihen F' und L' würden sich durch entsprechende Hülfszahlen berechnen lassen, die zu Re in dem Verhältnisse der Empfangszahlen (der Passivrelation) stehen würden, die wir deshalb als Rf und Re bezeichnen können. Jedem Stande würde eine besondere Grundgebühr zukommen.

Auch die Werthe der Reihe E lassen sich nun durch eine analoge Hülfszahl direct von W ableiten, welche gewissermaassen als „Grundleistung" des Standes E bezeichnet werden kann und die sich aus W ergiebt, wenn man W durch die Empfangszahl des Standes E theilt und mit den Empfangszahlen der Stände multiplicirt.

Die Reihe würde sein:

$$EE' = e' \times \left(\frac{W}{e'}\right),$$

$$FE' = f' \times \left(\frac{W}{e'}\right),$$

$$LE' = l' \times \left(\frac{W}{e'}\right).$$

Diese „Grundleistung" des Standes E, also $\frac{W}{e'}$ wollen wir Pe nennen. In derselben Weise würden sich entsprechende Hülfszahlen für die übrigen Stände ergeben. Wir können sie als Pf und Pl bezeichnen.

Soll nun ein doppelt gestuftes System von Wergeldern kurz dargestellt werden, so genügt, wenn die Verhältnisszahlen bekannt sind, schon die Angabe einer einzigen Combination. Aber die Rechnung wird für den normtragenden Stand erleichtert, wenn für ihn Grundgebühr (R) und Grundleistung (P) mit angegeben werden. Sozusagen als Gegenprobe könnte dann die Beifügung der Schlusscombinationen LL' in Frage kommen.

Digitized by Google

Es ist nun möglich, dass wir in der lex Saxonum eine in dieser Weise abgekürzte Darstellung eines doppelt gestuften Bussen- und Wergeldsystems vor uns haben, so dass uns nur die beiden Combinationen EE' und LL' überliefert und dazwischen die beiden Grundzahlen Re und Pe eingeschoben sind.

Diese Auffassung ist geeignet, die drei oben erwähnten auffallenden Erscheinungen der lex Saxonum zu erklären.

1. Der Gegensatz zwischen den Wergeldern und Bussen der Edelinge und denen der Liten wird sehr erheblich gemindert, da die 1440 Schillinge und die 120 Schillinge nur die Endwerthe der Tafel bezeichnen, die Combinationen EE' und LL' die Werthe W und w. Um das Verhältniss der Grundgebühren Re und Rl zu finden, müssen wir die angegebenen Operationen vornehmen. Die Pflichtzahlen sind mit Sicherheit aus Cap. 3 Capitulare Saxonicum und Cap. 36 der Lex zu entnehmen. In beiden Angaben verhält sich die Leistung des Edelings zu der des Liten wie 12 : 4. Desshalb ist zunächt $Re = \left(\frac{W}{e}\right) = \frac{1440}{12} = 120$. Das Wergeld LE' beträgt desshalb $4 \times 120 = 480$ Solidi. Weiter aber ergiebt sich $Rl = \frac{w}{l} = \frac{120}{4} = 30$. Das Wergeld EL' beträgt desshalb $12 \times 30 = 360$ Schillinge. Somit verhalten sich die Grundgebühren des Edelings und des Liten und desshalb auch ihre Wergelder unter der Voraussetzung, dass der Thäter demselben Stande angehört, nicht wie 12 : 1, sondern wie 12 : 3 oder 4 : 1. Es ist genau dasselbe Verhältniss, das uns bei den fränkischen Strafzahlen der Capitularien entgegentritt. Die Grundzahl Rl des Liten ist 30. Der Lite hat nicht nur das Wergeld von 120 Schillingen (LL'), sondern auch in der Combination EL' das höhere Wergeld von 360 Schillingen, das dem effectiv verdreifachten Wergelde des ostfriesischen Liten genau entspricht. Wie hoch das Wergeld FL' sich stellt, kann freilich nicht sofort ermittelt werden, weil die Pflichtzahl des Frilings, wie früher ausgeführt wurde, unsicher ist, die Angaben 5 und 6 einander gegenüberstehen.

Digitized by Google

2. Zweitens erklärt sich vollkommen ungezwungen, wesshalb der Friling zwar in den Capitularien bei der Festsetzung der einseitig abgestuften fiscalischen Leistungen immer neben dem Edeling und dem Liten erwähnt wird, in der lex Saxonum aber nicht. Der Friling war, wie das Schema zeigt, immer nur an den Mittelcombinationen betheiligt. In einer auf Anfang- und Schlusscombination abgekürzten Darstellung musste der Stand der Frilinge verschwinden. Ein Schluss auf die numerische Bedeutungslosigkeit des Standes lässt sich aus dieser Art Uebergehung nicht ziehen.

3. Endlich wird auch der Satz „ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in praemium 120 solidi" nach Inhalt und Stellung verständlich. Auszugehen ist von der Wortinterpretation. Das Wort ruoda ist nur nachweisbar als Ruthe, d. h. Landmaass, und zwar als Hufenzwölftel, Hufentheil.[1] An unserer Stelle bezeichnet Ruthe einen Geldbetrag. Das Ganze, dessen Theil die Ruthe bildet, muss daher auch eine Geldsumme sein. Unmittelbar vorher ist eine solche Summe erwähnt, das Wergeld *EE'*, dessen zwölften Theil die 120 solidi bilden. Deshalb ist es nicht zu gewagt, ruoda als Wergeldtheil, Wergeldquote zu übersetzen.[1]

Das Wort praemium bedeutet in den karolingischen Quellen Lohn, Belohnung, aber auch Entgelt. Namentlich wird es häufig synonym mit pretium gebraucht. Nun ist die Auffassung des Wergeldes als pretium sanguinis sachlich naheliegend und auch bezeugt.[2] Zu den Worten „et in praemium 120 solidi" ist zweifellos zu ergänzen dabuntur. Sie können daher allerdings bedeuten „Und als Vorsühne werden 120 Schillinge gezahlt." Sie können aber dem Wortsinne nach ebenso gut übersetzt werden: Und auf das „Geld" werden von ihm 120 Schillinge gezahlt. Die zweite Auffassung würde den nothwendigen Zusammenhang

1) Durch die Ausführung im Texte modificirt sich meine Bemerkung Ger. Verf. S. 299, Anm. 162. Wenn ein alter Zusammenhang zwischen Landantheil und Bussquote bestand, was nicht ausgeschlossen ist, so verhielt sich die Litenhufe zu der Edelingshufe wie 1 : 4.

2) Vgl. Mon. Germ. C. II, 216, 1; Rq. S. 136, 3, S. 137, 14, 16.

mit der ruoda herstellen und die Fassung der ganzen Stelle erklären. Denn in allen vorhergehenden Sätzen ist nobilis als Subject zu setzen. Desshalb ist auch der problematische Satz auf den nobilis zu beziehen.

Die Uebersetzung würde daher lauten: die Grundgebühr (des Edelings) wird bei den Sachsen auf 120 Schillinge fixirt und er hat auf das Wergeld (als Grundleistung) 120 Schillinge zu zahlen.

Damit würden die beiden hypothetischen Grundzahlen *Re* und *Pe* angegeben sein, aus denen sich durch Multiplication mit Pflicht- beziehungsweise Empfangszahlen die Reihen *E'* und *E* gewinnen lassen. Diese Auffassung erklärt, wesshalb die Notiz zwischen den Wergeldern *EE'* und *LL'* dazwischen steht. Sie giebt die Grundlagen für die Mittelcombinationen und damit zugleich den Ersatz für ihre unterbliebene Aufzeichnung.

Die drei Räthsel der lex Saxonum würden sich demnach in der That lösen, sofern die Erstreckung der Activstufung auf die Privatbussen überhaupt annehmbar sein sollte.

C. Die Erstreckung der Activstufung auf die Privatbussen.

§ 3.

Für die Entscheidung kommen in Betracht der übrige Inhalt der lex Saxonum, die sonstigen Nachrichten aus karolingischer Zeit, das spätere sächsische Recht und das Recht der anderen germanischen Stämme.

I. Die Ausdrucksweise der lex Saxonum steht dieser Annahme nur scheinbar entgegen. Allerdings wird der Stand des Thäters weder bei den Bussen und Wergeldern der Edelinge, noch bei denen der Liten ausdrücklich erwähnt. Die Wendungen „Qui nobilem occiderit", „Litus occisus componatur" lauten sogar so allgemein, dass eine Beschränkung auf die That eines Standesgenossen kaum hineingelegt werden kann. Aber der Ausdruck ist in der lex Saxonum überhaupt und gerade in dieser Hinsicht sehr mangelhaft. Wahrscheinlich war der

Digitized by Google

Uebersetzer und Schreiber ein Franke, dessen einheimischem Rechte die doppelte Abstufung unbekannt war und der desshalb bei der Niederschrift der sächsischen Bussen in dem erkennbaren Streben nach Kürze das ihm unwesentlich scheinende Thatbestandsmoment fortliess. Jedenfalls haben wir bestimmte Anhaltspunkte dafür, dass ungeachtet des allgemein gehaltenen Ausdrucks nur an die That des Standesgenossen gedacht ist, wie das bereits von verschiedenen Seiten erkannt worden ist.[1] In den Bussangaben, welche die lex eröffnen, wird der Stand des Verletzten nur an zwei Stellen genannt, bei Beginn der Busstaxen (cap. 1 de ictu nobilis) und am Ende (qui nobilem Tit. 14). Dazwischen fehlt jede Standesbezeichnung. Dennoch kann Niemand daran zweifeln, dass der Verletzte überall als nobilis zu denken ist (auch bei alium cap. 7, 19, alterum 8, 6). Entsprechend ergiebt sich aus dem Verhältniss der Eideszahlen in Tit. 1, 2, 6, 8 und 9 mit den Zahlen in Tit. 17, wie man auch die ständische Eidesdifferenz auffassen mag, dass in den einleitenden Bussen der Edeling ebenso als Thäter wie als Verletzter vorausgesetzt wird. Die gleiche Deutung lässt sich daher ohne jedes Bedenken auf die unmittelbare angeschlossene Wergeldbestimmung erstrecken. Zu demselben Ergebnisse gelangen wir für die Litennormen durch den nachfolgenden Satz „vel si negat“. Inhalt und Fassung sprechen dafür, dass in diesem Satz und in den beiden vorhergehenden ein Lite als Thäter gedacht ist. Selbst ohne Rücksicht auf die Hypothese der Doppelstufung müssten wir feststellen, dass die lex Saxonum nur die Delikte „unter Ebenbürtigen“, die beiden Combinationen EE' und LL' behandelt. Die Combination EE' bringt die Busszahlen (W) für die einzelnen Thatbestände. Für die Combination LL' ist nur das Wergeld mit dem Umrechnungsmaassstab gegeben.

Andererseits finden wir allerdings zwei sichere Fälle, in denen einfach abgestufte Privatbussen vorhanden sind.

---

1) Vgl. neuerdings Schücking im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtsforschung 1899, S. 660, 61 und oben S. 187.

Digitized by Google

a) Der früher[1] besprochene Titel 17 normirt die Rechtsfolgen bei der Tödtung eines Sclaven für alle drei Stände, aber die ständischen Unterschiede treffen nicht die Geldbeträge, sondern nur die Eidesleistungen. Daraus folgt, dass die Geldbeträge gleich sind.

b) Bei Diebstahl tritt regelmässig Todesstrafe ein, bei leichteren Fällen aber neunfacher Ersatz des Gestohlenen und ein ständisch abgestuftes Friedensgeld.[2] Die Art, wie die Privatbusse normirt ist, schliesst die Abstufung nach dem Stande des Thäters aus.

Für erheblich halte ich diese beiden Stellen desshalb nicht, weil es sich in beiden Fällen um reine Vermögensdelicte handelt. Auch der Sclave ist eine Sache. Die Privatbussen vereinigen Poenal- und Ersatzfunctionen. Bei reinen Poenalleistungen galt in Sachsen ganz sicher die Abstufung nach dem Stande des Thäters. Ebenso ist es sicher, dass bei reinen Ersatzleistungen eine solche Abstufung ausgeschlossen war. Es ist nun möglich, dass die Privatbussen in zwei Gruppen zerfielen, für deren Behandlung theils die Analogie der Poenalleistungen, theils die der Ersatzleistung maassgebend war. Zu der ersten Gruppe würde man die Wundbussen und Wergelder zu rechnen haben, zu der zweiten die Bussen der Vermögensdelicte. Die beiden Stellen ergeben keinen Widerspruch zu dem System der doppelten Abstufung, sondern seine nothwendig vorhandene Begrenzung.

II. Die übrigen zeitgenössischen Nachrichten ergeben drei Anhaltspunkte für die Ausdehnung der Activstufung, die in ihrer Gesammtheit einen fast vollständigen Beweis erbringen.

An erster Linie steht die Mottostelle, das Cap. 3 des Capit. Saxonicum. Wie ich bereits früher[2] hervorhob, müssen die Worte „ubicumque secundum legem solvere debent" schlechterdings auch auf Privatbussen bezogen werden. Das folgt aus dem klaren Wortlaute und aus folgenden sachlichen Erwägungen.

---

1) Vgl. oben S. 268 ff.
2) Vgl. oben S. 129.

Digitized by Google

Gerade für die Privatbussen war das fränkische Recht, dessen Anwendung geregelt wird, auch auf Sachsen anwendbar. Die angeführte fränkische Grundbusse von 15 Schillingen ist selbst zu zwei Drittel Privatbusse. Die Proportion, die in Cap. 3 für die Zahlungen des Francus und des nobilis festgesetzt wird, entspricht ihren Wergeldern einschliesslich der zu empfangenden Privatbusse. Die Proportion, welche für die sächsischen Stände gilt, entspricht nicht derjenigen Proportion, welche die fränkische Gesetzgebung in Sachsen bei Zahlungen an den Fiscus beobachtet hat. Desshalb halte ich es für sicher, dass Cap. 3 auch bei Privatbussen Anwendung fand. Da aber diese Anwendung der Activstufung dem fränkischen Rechte der Karolingerzeit fremd war, so muss sie dem sächsischen Rechte angehört haben.

Zweitens kommt zu Gunsten der doppelten Stufung in Betracht, dass sowohl das Friedensgeld der lex Saxon., als auch die von den Franken aufgestellten Strafandrohungen ständisch abgestuft sind. Wenn auch in diesen Fällen keine Privatbussen vorliegen und ein unmittelbarer Schluss nicht möglich ist, so tritt doch der Gedanke der ständischen Abstufung der Pflichten so intensiv hervor, dass auch die Ausdehnung auf die Privatbussen nahe gelegt wird. Das Gewicht dieses Umstandes wird nun noch wesentlich verstärkt durch die Proportion, in welcher die fränkischen Strafsummen abgestuft sind. Es ist gewiss möglich, dass die fränkische Gesetzgebung ex aequo et bono, ohne sich um das einheimische Recht zu kümmern, abgestuft hat. Immerhin ist ein Anschluss an das heimische Recht angesichts der sonstigen Schonung weit wahrscheinlicher. Aber die Strafzahlen stimmen hinsichtlich der Liten nicht mit den einheimischen Pflichtzahlen überein. Sie müssen anderswo entnommen sein. Sobald wir die bezeugten Wergelder als einfach gestuft ansehen, ist natürlich an eine Anlehnung nicht zu denken. Wenn wir aber das System der Doppelstufung uns in Geltung denken, dann erscheint es möglich, dass diese neuen Strafgelder an die Empfangszahlen oder die ruoda angeknüpft wurden. Eine wichtige Bestätigung wird nun dadurch erbracht,

Digitized by Google

dass in der That für das Verhältniss der Ethelinge zu den Liten die Proportion der fränkischen Bussgelder zwar nicht dem Verhältniss der Pflichtzahlen (12 : 4), aber wohl dem oben vermutheten Verhältniss der ruoda (12 : 3) entspricht.

3. Endlich ist zu beachten, dass auch die sächsischen Extravaganten das Vorhandensein einer Activstufung voraussetzen. In allen drei Fällen, wo von der Leistung des servus (Liten) die Rede ist,[1] wird besonders hinzugefügt, dass er dreifache Busse zahlen soll „secundum suam legem", also entsprechend seinem Standesrecht. Da es sich grade um Privatbussen handelt, so kann sich diese Ausdrucksweise nur aus der Auffassung erklären, dass nach sächsischem Recht besondere Grundsätze für die von einem Liten zu zahlenden Bussen existirten.

III. Ein erhebliches Bedenken wird allerdings dadurch nahegelegt, dass die Anwendung der Activstufung auf die eigentlichen Privatbussen, einschliesslich der Wergelder, bisher weder in den späteren sächsischen Quellen, noch in einem anderen germanischen Stammesrechte gefunden worden ist. Die angedeutete Hypothese würde anscheinend dem sächsischen Rechte eine vollkommen isolirte Stellung zuweisen und solche Hypothesen bedürfen besonders vorsichtiger Prüfung.

Indessen es ist zu beachten, dass eine gründliche Durchforschung der germanischen Rechte in Hinsicht auf die Activstufung noch nicht stattgefunden hat. Schon eine beschränkte Untersuchung hat mir auch anderswo Anhaltspunkte für die Doppelstufung ergeben. Dies gilt besonders für das ripuarische Recht. Es liegen wichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass die lex Ripuaria in einer älteren Redaction nach einem doppelt gestuften System abgefasst war.[2] Die septem causae geben, wie längst aufgefallen ist, in zwei Fällen erhöhte Bussen.[3]

1) Vgl. Mon. Germ. Cap. I, S. 160, No. 2, 4, 6.

2) Vgl. oben S. 129; vgl. auch Hessels S. 411, 12; Cod. 2, 10, 11 (Steinwurf). Pactus pro ten. pac. 8 M. G. Cap. I, S. 5.

3) Vgl. Hessels S. 424, II No. 6: Si quis francus franco auriculam capulaverit. sol. 35. VII No. 7: Si quis francus francum occiserit sol. 600.

Aber es ist meines Erachtens bisher nicht beachtet worden, dass die beiden Fälle ein Moment gemeinsam haben, das sie von den anderen Bussen scheidet. Die erhöhten Bussen gelten für die Combination „Francus Francum". Das friesische Recht scheint nach der Fassung der Thatbestände der lex zu urtheilen, ursprünglich gleichfalls das doppelt gestufte System gekannt zu haben. Die süddeutschen Rechte drücken das Wergeld ebenso wie die lex Ripuaria in einer eigenthümlichen Zerlegung aus „bis octaginta solidos". Diese Zerlegung ist natürlich, wenn ursprünglich nach einer ruoda gerechnet wurde, also ein System doppelter Stufung galt. Es ist daher möglich, dass das System der doppelten Stufung ein älteres System ist, das ursprünglich weiter verbreitet war und in Deutschland nur in Sachsen erhalten geblieben ist. Diese Auffassung würde erklären, dass es auch in den späteren sächsischen Quellen fehlt, die allerdings gerade hinsichtlich der Wergelder sehr dürftig sind. Von ausserdeutschen Rechten bietet das norwegische Recht gewichtige Anhaltspunkte, die freilich einer sorgfältigen Prüfung bedürfen.

Ungeachtet dieser Unterstützung halte ich die ganze Hypothese noch für zu unsicher, um eine definitive Stellungnahme zu gestatten. Aber der Gesichtspunkt verdient Beachtung. Unter der Voraussetzung, dass die Deutung sich bestätigt, soll eine Reconstruction der sächsischen Wergeldtafel versucht werden.

D. Die altsächsische Wergeldtafel. § 4.

Als Ausgangspunkte besitzen wir zunächst das Wergeld *EE'* und das Wergeld *LL'*, ferner die Pflichtzahlen 12 : (5 oder 6) : 4, die ruoda und die Grundleistung des Edelings mit 120. Mit Hülfe der Pflichtzahl hatten wir ferner aus dem Wergelde *LL'* die ruoda des Liten auf 30 bestimmt. Aus der Reihe der ruoda ist also der Ausgangspunkt 120 und der Endpunkt 30 bekannt. Desshalb lassen sich, wenn man das System der doppelten Stufung als gegeben behandelt, folgende Zahlen mit Sicherheit reconstruiren.

Digitized by Google

$EE' = 1440$,	$FE' = 600$ oder 720,	$LE' = 480$,
$EF' = ?$	$FF' = ?$	$LF' = ?$
$EL' = 360$,	$FL' = 150$ oder 180,	$LL' = 120$.

Es fehlt die ruoda des Frilings und die Entscheidung zwischen den beiden für die Pflichtzahl des Frilings überlieferten Ziffern.

Für diese Werthe sind wir auf vier allerdings sehr unsichere, aber von einander unabhängige und doch zusammentreffende Indicien angewiesen.

1. Die fränkische Gesetzgebung hat bei den neu eingeführten Strafgeldern nicht die einheimischen Pflichtzahlen beobachtet. Schon oben wurde angedeutet, dass sie möglicherweise die Empfangsgebühr die ruoda verwerthet hat. Diese Vermuthung wird nun dadurch unterstützt, dass die uns bekannten Glieder der Reihe: 120 und 30 genau der von den Franken beobachteten Proportion entsprechen. Dadurch wird eine gewisse Möglichkeit gegeben, das uns sonst fehlende Mittelglied aus der Proportion der fränkischen Busssätze zu ergänzen. Darnach würde sich die ruoda des Frilings auf 60 berechnen. Dieses Ergebniss erledigt die Unentschiedenheit bezüglich der Ziffer der Pflichtzahl. Denn die Pflichtzahl ist bei dem obersten Stande der Rechtzahl gleich. Sie kann bei unteren Ständen wohl höher sein als die Rechtzahl, wie das Beispiel des Liten zeigt, aber nicht niedriger. Desshalb hat die Fixirung der ruoda des Frilings auf 60 zur Folge die Fixirung der Pflichtzahl auf 6.

Die ganze sächsische Wergeldtafel würde demnach auf Grund dieser Reconstruction unter der Herrschaft des Sonderfriedens und in einheimischen Trienten folgende Zahlen aufweisen:

$EE' = 1440$,	$FE' = 720$,	$LE' = 480$,
$EF' = 720$,	$FF' = 360$,	$LF' = 240$,
$EL' = 360$,	$FL' = 180$,	$LL' = 120$.

Vor dem Sonderfrieden würden dieselben Zahlen in Trienten gelautet haben:

Digitized by Google

$EE' = 480$,	$FE' = 240$,	$LE' = 120$,
$EF' = 240$,	$FF' = 120$,	$LF' = 80$,
$EL' = 120$,	$FL' = 60$,	$LL' = 40$.

In Vollschillinge übertragen würden sie gelautet haben:

$EE' = 160$,	$FE' = 80$,	$LE' = 53^1/_3$,
$EF' = 70$,	$FF' = 40$,	$LF' = 26^2/_3$,
$EL' = 40$,	$FL' = 20$,	$LL' = 13^1/_3$.

2. Die lex Frisionum zeigt uns eine einfache Abstufung. Das steht für Mittelfriesland vollkommen fest und ist für die beiden Seitengebiete wahrscheinlich. Anhaltspunkte, die auf eine frühere Herrschaft der Doppelstufung gedeutet werden könnten, sind allerdings vorhanden.

Andrerseits stimmt das Wergeld des ostfriesischen Ethelings mit dem sächsischen Wergelde EE' vollständig überein, wahrscheinlich auch in der Münze. Dadurch ist die Annahme eines gemeinsamen Ausgangspunktes nahegelegt, wodurch natürlich keine Entscheidung über das Alter der beiden Systeme gefällt werden soll.

Wenn wir dieser Anregung nachgehen, so finden wir, dass die friesischen Wergelder sich decken mit den beiden End-Wergeldern der Reihe *E*.

	Friesland.	Sachsen. Reihe *E*.
Edeling	160	160
Friling	80	?
Lite	40	40.

Auch dieser Anhaltspunkt spricht dafür, die fehlende Mittelzahl mit 80 auszufüllen. Das Ergebniss des zweiten Anhaltspunkts stimmt mit dem ersten überein.

3. Der dritte Anhaltspunkt ergiebt sich aus den Wergeldern des Sachsenspiegels. Dabei bin ich freilich genöthigt, Ergebnisse noch nicht veröffentlichter Untersuchungen vorwegzunehmen.

Die Stände des Sachsenspiegels beruhen durchaus auf der altsächsischen Standesgliederung. Die freie Bevölkerung zerfällt nach Wergeld, Busse und Ebenburt in zwei Hauptgruppen. Die eine, die der Schöffenbaren im weiten Sinne, entspricht dem

Digitized by Google

alten Stande der Edelinge. Die zweite, aus Landsassen und Biergelden bestehend, entspricht den mundfreien Frilingen. Die Mundlinge scheint der Spiegler unter den Laten miteinzubegreifen. Die Spaltung in Landsassen und Biergelden betrifft den Gerichtsstand und ist dadurch entstanden, dass Frilinge in die Städte gezogen sind. Denn unter den Biergelden versteht der Spiegler Stadtbürger.[1]

Die Wergelder des Sachsenspiegels sind nur einfach gestuft. Deshalb ist nach Analogie der einstufigen Volksrechte der Vergleichung die Reihe *E* zu Grunde zu legen. Ausserdem ist die Abstufung der Busse mit zu berücksichtigen, für die eine bestimmte Analogie in der lex Saxonum nicht nachweisbar ist.

Die Vergleichung zeigt folgendes Ergebniss:

Altsächsisches Recht.		Sachsenspiegel.	
Wehrgeld der Reihe *E*. sächs. Sch.	Ruoda. sächs. Sch.	Wergeld. Reichs-Sch.	Busse.
EE' 1440	120	*E* 360	30
EF' ?	?	*F* 200	15
EL' 360	30	*L* 180	20 Sch. 5 Pf. 1 Heller.

Das Wergeld des Edelings lässt sich, wie oben ausgeführt, ohne Schwierigkeit aus dem Edelingswergelde der lex Saxonum ableiten. Die Herabsetzung beruht auf dem Wegfall des Sonderfriedens und auf der Umrechnung aus der einheimischen Münze in die fränkische Münze.

Jedenfalls besitzen wir eine wichtige Bestätigung für den Zusammenhang darin, dass wir auch in Friesland ein nachkarolingisches Wergeld von 360 Schillingen als Umrechnung aus dem Edelingswergelde von 1440 s. nachweisen können.[2]

In demselben Zahlenverhältnisse, in dem die Wergelder stehen (1 : 4), steht die Busse zu der ruoda.

Somit ist der Zusammenhang ziemlich deutlich. Aber die Räthsel beginnen, wenn wir uns zu den unteren Classen wenden.

1) Vgl. meinen Aufsatz „die Biergelden“ in der Festgabe der juristischen Facultät Halle für Dernburg S. 17 ff.

2) Vgl. oben S. 232.

Digitized by Google

Drei Erscheinungen sind auffallend.

1. Wergelder und Busse des Liten sind auffallend hoch. Nach der alten Proportion dürften wir nur ein Wergeld von 90 Schillingen und eine Busse von $7^1/_2$ Schillingen erwarten.

2. In einem graden und zwar in demselben Verhältnisse zu den Ethelingszahlen stehen das Wergeld des Liten $\left(\frac{1}{2}\right)$ und die Busse des Frilings $\left(\frac{1}{2}\right)$. Dagegen ist das Verhältniss sowohl bei dem Wergelde des Frilings wie bei der Busse des Liten ein incommensurables.

3. Die Busse des Liten ist höher als die Busse des Frilings.

Für diese drei Räthsel habe ich nur eine halbwegs passende Lösung gefunden.

Auszugehen ist von dem Satze, dass die graden Zahlen die Präsumtion grösserer Ursprünglichkeit für sich haben. Desshalb haben wir als ursprünglich zu betrachten das Wergeld des Liten und die Busse des Frilings. Da beide Zahlen in demselben Verhältnisse zu dem Wergelde und der Busse des alten Gemeinfreien stehen, so haben sie ursprünglich demselben Stande angehört. Da die Liten früher in einem ungünstigeren Verhältnisse standen, so sind, wenn wir das Wergeld des Frilings als unbekannt voraussetzen, diese Zahlen als die ursprünglichen Ziffern des Frilings aufzufassen. Die beiden andern, in einem ungraden Verhältnisse zu den Edelingsziffern stehenden und daher jüngeren Zahlen sind später entstanden. Vielleicht in der Weise, dass die Liten den Mundlingen im Wergelde gleich gestellt wurden und die unabhängigen Frilinge zu ihrem bisherigen Wergelde einen Zuschlag von 1 ℔ = 20 Schillingen erhielten. Die Bussen sind bei diesem kaum anders als durch Gesetz zu bewirkenden Vorgange nicht mit geregelt worden: Desshalb haben die unabhängigen Frilinge neben dem erhöhten und daher unorganisch gewordenen Wergelde die alte organische Busse behalten. Für die Liten ist eine neue unorganische Busse gebildet worden. Ob durch Addirung der beiden Bussen ($15 + 7^1/_2$), ist gänzlich ungewiss, da wir dann

eine ungenaue Angabe bei dem Spiegler oder einen alten Schreibfehler annehmen müssten. Die Verschmelzung der Liten mit den Mundlingen würde nach diesem Anhalte sich nicht als eine Ergebung der Mundlinge, sondern als ein Emporsteigen der Liten darstellen.

So unsicher auch die zuletzt angedeuteten Möglichkeiten sind, ich glaube doch, dass die späteren Zahlen auf ein Zwischenstadium zurückdeuten, in welchem das einstufige System adoptirt und die Frilinge die halbe Busse und das halbe Wergeld des Edelings hatten, so dass sich für dies Zwischenstadium folgendes Bild ergeben würde:

Altsächsische Wergelder.		Zwischenstadium.	
Wergeld.	Ruoda.	Wergeld.	Busse.
1440 sächs. Sch.	120 sächs. Sch.	360	30
?	?	180	15
360 „	30 „	?	?

Dieses Zwischenstadium liefert dann als Ergänzung für die altsächsischen Reihen 720 und 60, also dasselbe Ergebniss, zu dem die beiden früheren Anhaltspunkte geführt haben.

4. Endlich kommt zu Gunsten derselben Annahme in Betracht, dass die übrigen älteren Volksrechte der deutschen Stämme regelmässig dem unter den Gemeinfreien stehenden freien Stande (Romane oder Libertine) das halbe Wergeld und die halbe Busse der Gemeinfreien geben. Wenn man von der oben gegebenen Entscheidung der Hauptfrage ausgeht, ist das Verhältniss von 1 : 2 dasjenige, welches wir am ehesten vermuthen dürfen.

Zum Schluss sei nochmals betont, dass diese Betrachtungen des sächsischen Compositionssystems keine definitiven Ergebnisse liefern sollen, sondern Anregungen zu weiterer Forschung.

Digitized by Google

Anhang II.

Mutterrecht und Erbrechtsbeschränkung in Friesland.

A. Das Mutterrecht. § 1.

Unter den vielen neuen Gedanken, welche die Verfassungsgeschichte Mayers bringt, muss einer die Aufmerksamkeit desjenigen Germanisten, der sich mit den Standesverhältnissen beschäftigt, in besonderem Grade auf sich ziehen. Es ist die Erklärung des Gegensatzes zwischen dem Adel und den Gemeinfreien durch das Leben nach Vaterrecht und nach Mutterrecht.

Mayer stützt diese These auf fränkisches und auf friesisches Recht. Für das fränkische Recht werden nur Schlussfolgerungen aus gewissen erbrechtlichen Sätzen gezogen. Viel allgemeiner und bestimmter lautet die Behauptung Mayers für das friesische Recht:[1]

„Das friesische Recht unterscheidet dadurch den Etheling vom Freien, dass für letzteren nur Verwandte im Sinne des Mutterrechts Verwandte sein können."

Dieser Satz soll etwas näher ins Auge gefasst werden. Mayer belegt ihn a) mit einer Stelle des Emsiger Pfennigschuldbuchs, § 77.[2] Weiter unten[3] findet sich b) noch eine weitere Unterstützung: „Es mag darauf hingewiesen sein, dass

---

1) Verfassungsgeschichte I, S. 419.

2) Rq. S. 210.

3) a. a. O. S. 421, Anm. 51.

Digitized by Google

das friesische Recht noch ein anderes Zeichen dessen an sich trägt, dass es dem Vaterrecht lange widerstanden. Noch spät kennt es kein Erbrecht des weiteren Verwandtenkreises: v. Amira Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung, S. 166."

Die von Mayer angeführte Belegstelle kommt nur in einer Handschrift vor: Nachdem von Deichrecht die Rede war, folgen in §§ 77 und 78 zwei, gegenüber dem vorhergehenden und nachfolgenden selbstständige, unter einander aber meines Erachtens zusammengehörige Paragraphen:

§ 77. Ther ne mey nen unedelmon formunder wese fon feiderseide, thet is fon sin feiders friunden: ac mey er nen formunder wr sin ayn feders god wese.

(Der Unedelmann darf weder über das Gut seiner väterlichen Verwandten noch über das Gut seines eigenen Vaters Vormundschaft führen.)

§ 78. Ther ne mey nen moder nene unafte kinder tya to hir ayn god, huente die feider saken unwis is. Werth thiu moder dad slain, sa nimpth thet kind hire moders liff anda lawa anda tha friunde nawt. Heth thiu moder afte kinder, sa delath hia hire moder god, alsa hit hert bei hondum, twa sustere aïen annen brother. (Keine Mutter hat in Bezug auf ihr eigenes Gut unechte Kinder, auch wenn der Vater ungewiss ist. Wird die Mutter erschlagen, so nimmt ihr Kind der Mutter Wergeld und ihre Erbschaft und nicht die Verwandten. Hat die Mutter echte Kinder, so theilen diese ihrer Mutter Gut [mit dem unechten] nach Händen, wie es sich gehört, zwei Schwestern gegen einen Bruder.)

In der altfriesischen Gerichtsverfassung[1] hatte ich den unethelmon der Stelle unter Berufung auf den Zusammenhang mit § 78 für den „unechten" erklärt. Desshalb sah und sehe ich in der Stelle eine Bestätigung für die Ansicht, dass nicht alle Gemeinfreien, sondern nur diejenigen Personen, deren Geburt mit einem Makel behaftet war, als unedel galten. Richthofen hatte unethelmon einfach als „nicht adlich" aufgefasst und

1) Ger. Verf. S. 257.

auf den Gemeinfreien bezogen. In der Polemik gegen Richthofen habe ich eine Wendung gebraucht, die Mayer vielleicht irregeführt hat. Ich sage „die allgemeine Geltung eines solchen Satzes für alle Gemeinfreien ist aber ausgeschlossen; sie wäre nur unter der Herrschaft eines Mutterrechts möglich“. Diesen Ausweg hatte ich gewissermaassen als deductio ad absurdum genannt. Aber Mayer hat ihn ganz arglos eingeschlagen und ohne meine eigene Deutung einer Widerlegung zu würdigen, meinen Hinweis als unmittelbar evident acceptirt. Sehen wir zu, wohin der eingeschlagene Weg führt.

Wenn die von Mayer gewählte Auslegung der fraglichen Stelle die einzig mögliche wäre, so würde doch die Verallgemeinerung für das „friesische Recht“ überhaupt und für „Verwandtschaft“ überhaupt noch nicht gerechtfertigt sein. Denn die betreffende Handschrift des Pfennigschuldbuchs ist nicht die einzige und nicht die älteste Rechtsquelle, die uns über friesisches Recht Auskunft giebt, und die juristische Bedeutung der Verwandtschaft erschöpft sich nicht in der Vormundschaft. Desshalb hängt die Richtigkeit der Folgerung ab von einer Durchprüfung der übrigen Quellen und einer Durchprüfung des sonstigen Inhalts der fraglichen Quelle. Das Ergebniss dieser Prüfungen lässt sich sehr einfach formuliren. Keine der übrigen älteren und jüngeren, sehr zahlreichen und zum Theil sehr reichhaltigen Quellen kennt das Mutterrecht oder nur einen Vorzug der mütterlichen Verwandtschaft nach irgend einer Richtung hin. Auch die fragliche Quelle kennt diesen Vorzug nach keiner Richtung hin, namentlich nicht hinsichtlich der Vormundschaft. Denn die Materie der Vormundschaft wird in der Handschrift, was Mayer übersehen hat, ex professo gar nicht in § 77 behandelt, sondern, und zwar recht ausführlich, in den §§ 8—12.[1]

„§ 8. Wo elternlose Kinder sind, die nicht selbst für sich sorgen können, da soll der nächste Verwandte von der Vatersseite über die Kinder Gewalt haben und soll zu sich

1) Rq. S. 196, 197.

nehmen die fahrende Habe, und so soll er den mütterlichen Verwandten für das Gut einen sicheren Bürgen setzen oder grünes Erbe, darauf hin, dass das Kind sein Gut behalten habe, wenn es zu seinen Jahren gekommen ist.

§ 9. Ist ein Landgut der Waise so gross, dass man davon den Knaben oder das Mädchen erhalten kann, so setze man darauf den nächsten Verwandten, so soll er das Erbe als anvertrautes Gut halten, ausgenommen Nothfälle, wie Brand, Hungersnoth, Deichbruch oder Seuche. Sonst soll das Waisengut weder wachsen noch schwinden, ausser unter Zustimmung der mütterlichen Verwandten.

§ 10. Wo ein Mündel betheiligt und das Gut nicht getheilt ist, da soll der Vormund theilen und der andere wählen.

§ 11. Alle Frauen sollen einen Vormund haben, den geborenen oder den gekorenen (Ehemann). Und der soll ihr Vormund sein, der der nächste Verwandte ist von Vatersseite."

Diese klaren Vorschriften finden sich, wie ich noch einmal hervorhebe, alle in derselben Handschrift, aus der Mayer seinen einzigen Beleg für das Mutterrecht entnommen hat. Zwei Mal wird ausdrücklich betont, dass die Vormundschaft der Vatersseite gebührt, ein drittes Mal wird dieser Satz nach dem Zusammenhange vorausgesetzt. Die Beschränkung dieser Normen auf einen bevorrechteten Stand ist durch ihren Inhalt und das sonstige Fehlen dieses Standes unmöglich gemacht. Endlich finden sich diese Normen in der Hauptsache in allen Handschriften des Pfennigschuldbuchs und in den verwandten Quellen, während der § 77 nur in einer einzigen Handschrift vorkommt.

Aus diesen Gründen ist es ganz sicher, dass diejenige Norm, die Mayer in dem § 77 findet, dem geltenden Recht auf das schroffste widersprochen haben würde. § 77 würde als Corruptel auszuscheiden sein, wenn Mayers Deutung die einzig mögliche wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Die Auffassung des unethelmon als „unecht" begegnet weder sprachlich noch sachlich irgend welchen Bedenken. Die Verwendung von „edel" und „unedel" für den Gegensatz der echten und der unechten

Geburt ist ja auch sonst bekannt.[1] Derselbe Sprachgebrauch lässt sich speciell für Friesland belegen. Z. B. handelt das Landrecht des Oldamptes von 1471 im B. III, S. 27[2] nach der Ueberschrift „van dryerleye Kinder, de voll sebbe sint unde doch nicht even „edel". Die drei Kinder sind „Spoelkint", „hornunck" und „echte Kint".[3] In der fraglichen Stelle wird nun die gleiche Bedeutung durch den Zusammenhang mit § 78 durchaus gefordert. § 78 behandelt die Beziehung des Unechten zur Mutter, § 77 zum Vater. Desshalb ergiebt der von mir gewiesene und von Mayer betretene Weg, wenn man ihn zu Ende geht, nur, dass meine Deutung der Stelle die einzig richtige ist. Für eine Herrschaft des Mutterrechts bei dem Stande der Gemeinfreien ist aus der Stelle nicht das Geringste zu entnehmen. Bei unehelichen Kindern gilt auch heute Mutterrecht.

In zweiter Linie beruft sich Mayer auf die Annahme Amira's, dass noch nach der lex Frisionum das Erbrecht auf den engeren Verwandtenkreis beschränkt war. Wenn diese Annahme richtig wäre, so würde sie wiederum nicht entfernt beweisend sein. Denn eine Beschränkung des Erbrechts, welche die Verwandten von Seiten des Vaters und von Seiten der Mutter ganz gleichmässig trifft, erbringt keinen Ausschlag zu Gunsten des Mutterrechts. Aber auch die Annahme selbst ist nicht gerechtfertigt.

B. Das Fehlen des Erbrechts bei dem weiteren Erbenkreise.

§ 2.

Amira[4] formulirt seine Ansicht wie folgt: „Soweit wir zu sehen vermögen, gehört die Erbberechtigung des entfernteren Verwandtenkreises erst der Rechtsentwicklung zwischen dem Beginn des 9. und dem Ausgange des 12. Jahrhunderts an".

1) Vgl. oben S. 44.

2) Verhandelingen „Pro excolendo jure patrio", Groningen VI, S. 703.

3) Vgl. noch die Deutung von oðalborinn im Anhang IV, § 3.

4) v. Amira Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach niederdeutschen Rechten, S. 167.

Digitized by Google

Er begründet diese Annahme 1. auf Tit. 19, 2 der lex Frisionum, 2. auf die Erbschaftsabgabe, die im L. R. 15 und einer Emsiger Quelle erwähnt wird, 3. auf die Bezeichnung unwena lawa. Der Schluss aus diesen Anhaltspunkten wird dann durch die allgemeine Auffassung von dem Gegensatz der beiden Kreise unterstützt. Amira hat bereits bei Brunner und bei Ficker begründeten Widerspruch gefunden. Brunner[1] beschränkt sich auf eine kurze, wenngleich durchschlagende Bemerkung zu Tit. 19, 2 der lex Frisionum. Ficker[2] erörtert die allgemeinen Gesichtspunkte sehr ausführlich, aber geht auf die speciellen Anhaltspunkte nicht näher ein. Die Beanstandung hat keinen durchgreifenden Erfolg gehabt. Die Hypothese Amira's wird nicht nur von Mayer als wissenschaftlich gesichertes Ergebniss behandelt. Die gleiche Auffassung vertritt Schröder,[3] der die Beanstandungen nicht erwähnt und der Hypothese Amiras bei der Darstellung des Erbrechts eine bedeutsame Rolle einräumt. Desshalb scheint mir eine nochmalige Besprechung dieser wichtigen Frage gerechtfertigt. Dabei werde ich hinsichtlich der allgemeinen Gesichtspunkte auf Ficker verweisen und meine Erörterung auf die drei speciellen Anhaltspunkte beschränken.

Erster Grund. Die Norm der lex Frisionum. § 3.

Tit. XIX. De parricidiis.

§ 1. Si quis patrem suum occiderit, perdat haeredidatem quae ad eum pertinere debebat.

§ 2. Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo haeredi, sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit, solvat patri vel matri suae vel fratri, vel etiam sorori suae, quod si nec una de his personis fuerit, solvat eum ad partem regis.

1) Brunner, Sippe und Wergeld. Ztschr. III, S. 19 Anm. 1.

2) Ficker, Erbenfolge der ostgermanischen Rechte II, 1. S. 375ff., IV, 1. S. 195.

3) Rechtsgeschichte, S. 324 ff.

Digitized by Google

Amira ist darin beizutreten, dass aus dem Fehlen des Anspruchs auf Wergeld auch das Fehlen des Erbrechts folgt. Aber weiter kann ich nicht mit ihm gehen. § 19 spricht eine Rechtsfolge (beschränktes Erbrecht) aus für einen ganz speciellen Thatbestand (Brudertödtung). Amira abstrahirt von dieser speciellen Bindung und gewinnt dadurch das beschränkte Erbrecht als allgemeines Institut. Ich halte diese Methode der Auslegung nicht für richtig. Ohne besondere Veranlassung werden in einem Gesetze allgemein geltende Rechtsnormen nicht für einen ganz speciellen Thatbestand ausgesprochen. Wer für eine speciell gebundene Rechtsfolge allgemeine Geltung beansprucht, muss erst darthun, dass sich die Rechtsfolge nicht aus der Eigenart des geregelten Thatbestandes erklären kann oder dass eine besondere Veranlassung für die Mittheilung des allgemeinen Satzes an dieser Stelle gegeben war. In unserem Fall aber ist es, wie Brunner mit Recht hervorgehoben hat, durchaus möglich, ja nothwendig, die Rechtsfolge auf die Eigenart des Thatbestandes zurückzuführen. Diese Erklärung liegt sogar recht nahe. Die entfernteren Verwandten haben in dem Falle des Tit. 19 § 2 desshalb kein Erbrecht, weil sie durch einen näheren Verwandten ausgeschlossen sind, nämlich den Todtschläger, den schuldigen Bruder des Erschlagenen. Tit. 19 behandelt somit für den Fall der Erbunwürdigkeit ein allgemeines Problem, nämlich die Frage, ob bei Wegfall der nächstberufenen Erben die entfernteren Verwandten succediren oder Heimfall an den Fiskus eintritt. Nun sprechen sich allerdings die späteren friesischen Nachrichten bei Erbunwürdigkeit für die Succession aus.[1] Aber sie liegen nur aus Ostfriesland vor. Dafür ist in Seeland, einem ursprünglich friesischen Gebiete, die Succession allgemein beschränkt.[2] Desshalb unterliegt die Auslegung Brunners nicht dem geringsten Bedenken. Mit Recht hebt Brunner hervor, dass damit der Schluss, den

1) Vgl. Brockmerbrief, §§ 179—181. Rq. S. 176, 177. Emsiger Pfennigschuldbuch, § 41 (51). Rq. S. 204, 205. Oldampst. L. R. II. § 39. Verhandelingen VI, S. 693.

2) Vgl. Brunner, Wergeld und Sippe, a. a. O. S. 32, 33.

Digitized by Google

Amira aus dieser Stelle auf ein ausschliessliches Erbrecht des engeren Kreises gezogen hat, zusammenfällt. Aber ich glaube, dass wir weiter gehen müssen. Das Problem, das in § 19, 2 behandelt wird, konnte überhaupt nur auftauchen, wenn ein Erbrecht des weiteren Kreises schon anerkannt war. Wenn die entfernteren Verwandten unter keinen Umständen ein Erbrecht erhielten, so konnte doch schwerlich Jemand auf den Gedanken kommen, dass es ihnen dann zustehen könnte, wenn ein näherer Verwandter vorhanden, aber erbunwürdig war. Die Stelle ergiebt daher einen positiven Anhaltspunkt dafür, dass schon die lex Frisionum das Erbrecht des weiteren Kreises kennt.

Zweiter Grund. Die Erbschaftsabgabe. § 4.

Landrecht XV zeigt in Bezug auf die Erwähnung der Erbschaftsabgabe drei verschiedene Redactionen:

Fassung a (H_1).	Fassung b (H_2).	Fassung c (W_2).
Sicubi hereditas relicta fuerit extra illas sex manus et illarum nulla est, pater nec mater, frater nec soror, filius nec filii filius, tunc est illa inopinata hereditas; et dividant eam cognati, similiter sicut ipsi sunt cognati.	Sa hwer sa laua send lewed ende sex honda, end thera nen is feder ni moder brother ni suster, bern ni bernes bern, thet send ene unwene lawa. Sa nime hi tha laua, thi ther sibbest se, jef thet ni se, sa dele hit tha neua end tha nifta friundlike under hinn, jef hia ewen sibbe se, ande tha asega ther of to iewane alsa hi mith riuchte biréde muge.	So hwer so lawiget verdet utor sex handen ende deer is nen fader ner moder, broder ner suster, bern ner bernes bern, dat hetet onuen lawa, soe hua so deer dan sibst to is, di nime da lawa. Jef dat aeck ne se, so dele da oder frionden al like, deer hya lik sib se, ende dy aesga nime deer of, deer hi fan der deelscip aeg, een penningh fan allerlikes hand.

Die Fassung a findet sich in dem relevanten Punkte übereinstimmend in H_1, F, R und E_2, die Fassung b in H_2 und E_1, die Fassung c in den drei Wtexten.

Die drei Redactionen sind getrennt zu erörtern.

Digitized by Google

I. Nach den sorgfältigen Untersuchungen von His,[1] denen ich in allen Hauptpunkten zustimme, ist das Verwandtschaftsverhältniss der Ueberlieferungen, soweit es für unsere Frage erheblich ist, folgendes:

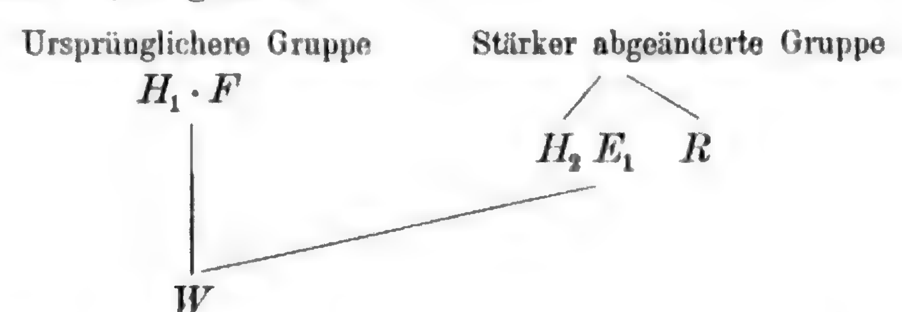

His zieht aus dem Verwandtschaftsverhältnisse mit Recht den Schluss: „An allen Stellen, wo R mit $H_1 F$ übereinstimmt, müssen diese den ursprünglichen Text enthalten."[2] Dieses Merkmal trifft nun zu hinsichtlich des Fehlens der Abgabe. Keiner der drei erwähnten Texte kennt sie. Die Annahme einer späteren Zufügung wird durch die Wortfolge bestätigt. Desshalb gelangen wir zu dem wichtigen Ergebnisse, dass der ursprüngliche Text der Landrechte das Erbrecht des weiteren Kreises voll voraussetzte und die Beschränkung durch eine Abgabe erst später zugefügt wurde. Schon dieser Umstand erbringt ein gewichtiges Argument gegen die Deutung Amira's. Wenn die Abgabe ein Rest eines in karolingischer Zeit noch bestehenden Heimfallsrechts gewesen wäre, so müssten wir erwarten, dass sie gerade in der ältesten Ueberlieferung, die dem unumschränkten Heimfallsrechte zeitlich näher stand, besonders betont und später beseitigt wurde.

II. Bei der Fassung b ist zunächst die Unbestimmtheit hervorzuheben. „Dem Asega ist zu geben, was er als sein Recht nachweisen kann." Desshalb giebt Landrecht 15 Fassung b dem Asega gar nicht schlechthin das Recht auf die Abgabe; es reservirt nur ein ihm eventuell zustehendes Recht. Näheren Aufschluss über dieses eventuelle Recht können wir

1) His, Die Ueberlieferung der friesischen Küren und Landrechte, Zeitschr. 20, S. 39 ff.

2) His a. a. O. S. 66.

Digitized by

nur in den particulären Quellen suchen. Da die Variante sowohl in einer Hunsingoer als in einer Emsiger Handschrift vorhanden ist, so kommen die Rechtsquellen der Ommelande und die des späteren Ostfrieslandes in Betracht.

Die Ommelander Quellen, die sonst gerade an erbrechtlichen Vorschriften reich sind, liefern ein negatives Ergebniss. Der übrige Inhalt des 15. Landrechts wird zwar erwähnt,[1] die Abgabe aber nicht, sei es, dass eine ältere Redaction benutzt wurde oder die Abgabe unbekannt war.

Etwas ergiebiger sind die ostfriesischen Quellen. Das Emsiger Pfennigschuldbuch[1] sagt an der von Amira angezogenen Stelle: „Wenn eine Erbschaft ausserhalb der 6 Hände fällt, so dass weder Vater noch Mutter, Schwester noch Bruder, Kind noch Kindeskind da ist, und die Erbschaft aus Grundbesitz besteht, so mag der Asega von 6 Mark einen Schilling nehmen.“[2]

Diese Bestimmung zeigt eine Abgabe von nicht unbeträchtlicher Höhe, die dem Asega gezahlt wird. Aber die Abgabe wird, was Amira nicht erwähnt, nicht von jeder Art von Nachlass entrichtet, sondern nur von Land (Erbe). Sie trägt insofern den Charakter eines Laudemiums. Es scheint mir nun sicher, dass bei der Fassung b gerade an diese Abgabe gedacht war. Einmal stimmt das örtliche Geltungsgebiet. Sodann wird die bedingte Fassung der Variante erst durch die Beschränkung auf Land voll verständlich. Handelte es sich um bewegliche Habe, so konnte der Asega nichts verlangen.

Die Deutung dieser Landabgabe als Laudemium wird nun durch eine interessante Stelle des Brokmerbriefs unterstützt: „Von der Erbemiethe“ § 115. Von der Erbemiethe

---

1) Vgl. Landr. v. Fivelgo u. Oldampt § 24; Rq. S. 327. Langewolder Erbrecht § 11, 14; Rg. S. 374. Oldampster Landrecht II, § 23. Verhandelingen VI, S. 689; § 30, S. 690.

2) Rq. S. 199; No. 2, § 14: Hversar en lawa lowed wirdath butha tha sex hondum alsa thet ther nis fader ne moder, suster ne broder, kind ne kindes kind, anda tha lawa se erua, sa mey thi asega nima fon sex mercum anne schilling.

Digitized by Google

mag man einmal nehmen die bestimmte (?) Miethe, das ist ein Schilling auf 6 Mark und nicht mehr; und so lange entweder Vater oder Mutter leben, so braucht man sie aus der Habe nicht zu reichen."[1]

Demnach ist bei Erbpacht beinahe in jedem Erbfalle ein Laudemium zu zahlen. Aber die Höhe der Abgabe ist genau dieselbe, wie in dem Emsiger Pfennigschuldbuche. Nun stimmt das Emsiger Recht und das Brokmer Recht überhaupt so sehr überein, dass wir beiden Normen dasselbe Geltungsgebiet beilegen dürfen. Die Versuchung, auch den § 14 auf Erbpacht zu beziehen und als jüngere Abschwächung oder als Missverständniss aufzufassen, wird doch wohl ausgeschlossen durch die Begrenzung auf entfernten Anfall, die allgemeine Bedeutung von „Erbe", die Nennung des Asega als Empfänger und die frühe Erwähnung in Landrecht 15. Wir gelangen desshalb zu dem interessanten Ergebnisse, dass im Emsiger-Brokmerrechte zwei Laudemien in gleicher Höhe vorkamen. Das eine wurde entrichtet von Erbpacht zu Gunsten des Leiheherrn in jedem Erbfalle, das zweite von Eigen zu Gunsten der öffentlichen Gewalt, aber nur bei entferntem Erbfalle. Dieses zweite Laudemium ist in Fassung b des Landrechts 15 gemeint.

III. Die Texte *W* (1—3) gehen auf einen Urtext *W* zurück, der von der Gruppe $H_1 F$ abgeleitet war, aber auch eine dem Texte E_1 nahestehende Handschrift benutzte.[2] Dadurch erklärt sich auch die Erweiterung von Landrecht 15. Der Schreiber des Textes *W* hat den Zusatz nicht einfach übernommen, sondern durch nähere Bezeichnung der Abgabe bestimmt. Diese Ergänzung stimmt mit dem Emsiger Recht nicht überein, desshalb ist ihre Quelle im westerlauwerschen Rechte zu suchen. Eine besondere Abgabe bei entferntem Erbfalle ist nun nirgends bezeugt, obgleich die Erbnahme schon im älteren Schulzenrechte ziemlich eingehend behandelt[3] wird und die

1) Rq. S. 167, 6.
2) Vgl. His a. a. O.
3) Rq. S. 398/99.

Digitized by Google

jurisprudentia Frisica auf das Landrecht 15 Bezug nimmt. Dafür findet sich eine allgemeinere Abgabe, durch welche die Fassung c sich ungezwungen erklärt.

Jüngeres Schulzenrecht § 36. „Jeder, der den Nachlass vom Vater und von der Mutter empfangen hat, der hat einen Pfennig zu geben als Hauslaga, oder alle zusammen den grösseren, drei Pfennige aus dem Hause.“ [1]

Die Wortfassung allein nöthigt nicht unbedingt zu der Deutung, dass ein Erbfall gemeint ist. Man könnte an die Regelung der jährlichen Hauslaga in dem Falle der Hauscommunion denken. Aber die Beziehung auf den Erbfall wird durch zwei auffallende Uebereinstimmungen bestätigt. Die Beschränkung der Zahlungspflicht auf den Tod beider Eltern entspricht genau der Beschränkung des Laudemiums im Brokmerbriefe. Die Höhe der Abgabe entspricht fast ganz der westerlauwerschen Fassung des Landrechts 15. Desshalb ist § 36 allerdings auf eine Abgabe beim Erbfalle zu deuten. Diese Abgabe war wiederum ein Laudemium von Eigen, wie die des Emsiger Rechts. Das folgt aus der Bezeichnung Hauslaga und aus der Wendung „uta huse“. Sie unterscheidet sich von der Emsiger Abgabe in zwei einander entsprechenden Punkten. Sie wird auch bei nahem Erbfalle entrichtet und ist viel niedriger.

Diese Vergleichung lässt die Annahme möglich erscheinen, dass ursprünglich beide Abgaben neben einander erhoben wurden, die kleinere bei nahem, die grössere bei entfernterem Erbfall. Wie dem auch sein mag, jedenfalls erklärt sich die Fassung c vollkommen befriedigend dadurch, dass der Schreiber bei der unbestimmten Fassung der Vorlage an die einzige ihm bekannte Erbfallsabgabe dachte und ihren Betrag einfügte, obgleich sie nicht nur in dem speciellen Falle der entfernten Erbfolge, sondern auch sonst erhoben wurde.

Demnach ergiebt die nähere Untersuchung, dass der ursprüngliche Text des L. R. XV das Erbrecht des weiteren Kreises

1) Rq. S. 419, 24.

ohne jede Beschränkung kannte und dass die Zusätze sich auf ein Laudemium beziehen, welches vom Lande und zwar in geringerer Höhe auch bei nahem Erbfalle erhoben wurde. Wenn es zulässig wäre, aus einer solchen nur isolirt bezeugten Abgabe einen Rückschluss auf das ältere Recht zu ziehen, so würde dieser Rückschluss nicht ergeben das Fehlen des Erbrechts im weiteren Kreise, sondern das ursprüngliche Fehlen des Volleigenthums am Lande. Obgleich der positive Schluss auch durch sonstige Anhaltspunkte unterstützt wird,[1] lässt sich seine Unsicherheit nicht verkennen. Aber das negative Ergebniss für die Hypothese Amira's ist gesichert. Sie findet in der Abgabe keine Stütze.

Dritter Grund. Die Bezeichnung unwena lawa. § 4.

Die Erbschaft, die an den weiteren Erbenkreis fällt, wird in L. R. XV als „unwena lawa“, „inopinata hereditas“ bezeichnet. Das Wort bedeutet dem Wortsinne nach „ungehofft, unerwartet, unvorhergesehen“, so dass die Uebersetzung inopinata hereditas zutrifft. Der Ausdruck findet sich unverstümmelt nur in L. R. XV, dagegen bieten zwei andere Stellen Wortformen, die auf einer Corruption desselben Ausdrucks beruhen müssen.

I. Landrecht XV[2] enthält in seinem ursprünglichen Bestande zwei Sätze. In dem ersten wird bestimmt, wann eine inopinata hereditas vorliegt. In dem zweiten wird die an diesen Thatbestand angeknüpfte Rechtsnorm ausgesprochen. Die Norm beschränkt sich in der ursprünglichen Fassung darauf, dass die Verwandten nach der Nähe der Verwandtschaft theilen. Varianten heben besonders hervor, dass die Neffen und Nichten zu gleichem Rechte theilen, der Unterschied des Geschlechts, der bei den sechs Händen in Betracht kommt, nicht berücksichtigt wird. Dagegen wird nirgends eine Erbgrenze angegeben, oder aber die Unbegrenztheit des Erbrechts betont. Desshalb wird die Erbberechtigung des weiteren Kreises

1) Vgl. Ger. Verf. S. 237 und oben S. 316.

2) Vgl. oben S. 381.

Digitized by Google

in L.R.XV nicht festgestellt, sondern als bereits feststehend vorausgesetzt. Die juristische Eigenthümlichkeit der unwena lawa beschränkt sich auf die Art der Erbfolge, insbesondere die Negation des Geschlechtsunterschieds. Diese Auffassung wird dadurch unterstützt, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter auch ohne Verwendung des Kunstausdrucks wiederholt für denselben Thatbestand ausgesprochen wird. Insbesondere sagt das Erbrecht von Fivelgo und Hunsingo § 24: „Item alst komen is over de ses handen, als vader end moeder, suster noch broder, kindt noch kindes kindr, so vanget de susterkynder in des oems arfnisse alsoe veer soe dies broeders kynder.“[1]

II. Das niederdeutsche Landrecht des Oldenampts und Reideralands bringt in dem Theile, der anscheinend auf eine 1327 zustandegekommene Satzung des Reideralands zurückgeht, in II a. 54 folgende Bestimmung:

Sve waer een vrouwe uthgeboedelt (ausgesteuert, abgeschichtet) is van huse emde van hove, unde wort dan oer vater ofte oer moeder, suster ofte broeder, aff slagen soe egen die susteren uth dat mannegelt alsoe vele als de broeders daerumme dattet sint weharffnisse.[2]

Für die hervorgehobenen Worte findet sich die Variante „dat se sint eyn we lawa, dat is eyn we arffnisse“. Die Wortverbindung eynwe lawa kann kaum etwas anderes sein als eine Corruptel für unwena lawa, so dass wir berechtigt sind, die Stelle zu verwerthen. Der Thatbestand ist ein anderer als in Landrecht XV. Es handelt sich um einen Anfall im engeren Erbenkreise Amira's. Aber der Rechtsinhalt ist derselbe. Die Erbfolge bestimmt sich nur nach der Verwandtschaft, ohne Unterschied des Geschlechts und der Aussteuer.

1) Rq. S. 327. Vgl. ferner Brokmerbr. § 119 Rq. S. 170. Langewolder Erbrecht § 11 Rq. S. 374. Oldamptster Landrecht II 20, 23, 30. Verhandelingen VI, S. 687, 689, 90. Vgl. Ficker a. a. O. IV. 1, S. 223 ff.

2) Verhandelingen VI, S. 696, 97. Vgl. Wicht, Ostfriesisches Land-R. S. 271.

Digitized by Google

III. Das niederdeutsche Erbrecht für Fivelgo und Hunsingo (von 1448)[1] schliesst die Beerbung der Mutter durch das Kind ex damnato coitu aus und bestimmt umgekehrt für den Fall, dass ein solches Kind gestorben ist, „so sal hoer arfenisse wesen unwe“, d. h. der Nachlass soll als herrenlos behandelt werden, wenn keine erbberechtigten Verwandten vorhanden sind. Welche Verwandten erbberechtigt sind, ist unklar. Es scheint, dass eine Vorlage die Mutter als erbunwürdig behandelte und desshalb den Nachlass bei Fehlen von Geschwistern und Kindern als unwena lawa den entfernteren Verwandten zuwies. Der Text scheint Heimfallsrecht zu substituiren, ohne die Consequenz für die Geschwister zu ziehen oder überhaupt den Gegensatz zu erfassen. Die Stelle ist wegen ihrer Unklarheit nicht selbstständig verwerthbar.

Amira berücksichtigt nur L.R. XV und nimmt an, dass die Erbschaft zu einer Zeit unwena lawa getauft wurde, als kein Rechtsanspruch auf sie bestand. Desshalb sieht er in der Bezeichnung einen Beweisgrund für das einstmalige Fehlen des Erbrechts. Ich halte diesen Zusammenhang nicht für wahrscheinlich. 1. Vor der Zeit der hypothetischen Erbrechtserweiterung lag keine lawa vor, nachher keine unverhoffte. Dass aber die Sachlage in dem vorübergehenden Zeitpunkt der Erweiterung zu einem dauernden Terminus geführt haben sollte, ist nicht glaublich. 2. Der Ausdruck motivirt die Ignorirung des Geschlechts — der Hinweis auf ein früheres Heimfallsrecht kann nicht motivirend wirken. 3. Der Ausdruck wurde wahrscheinlich nach Stelle II auch bei einem bestimmten Anfall im engeren Kreise angewendet, bei dem ein Heimfallsrecht auch nach Amira nicht existirt hat. Desshalb ist eine andere Erklärung geboten. Sie scheint sich zu ergeben, wenn wir die Anhaltspunkte berücksichtigen, die Ficker[2] dafür beigebracht hat, dass die Zurücksetzung der Frauen mit der Aussteuer zusammenhing. Wenn diese Hypothese zutrifft, dann ist es

1) Rq. S. 326, 30.
2) Ficker a. a. O. IV. 1, No. 1125 ff.

Digitized by Google

verständlich, dass man die Zurücksetzung nicht auf diejenigen Anfälle erstreckte, welche bei der Bemessung der Aussteuer nicht voraussehbar waren.[1] Dann würde die Bezeichnung „unwena lawa“ sich auf die Nichterwartung zur Zeit der Aussteuer beziehen und insofern den angeknüpften Rechtssatz allerdings motiviren. Sie würde zugleich die Hypothese Fickers weiter bestätigen.

Ein Anhaltspunkt für das frühere Fehlen des Erbrechts im weiteren Kreise wird auch durch den Ausdruck „unwena lawa“ nicht gegeben.

1) Vgl. gerade für das Wergeld Ficker a. a. O. No. 1129.

Digitized by Google

Anhang III.

Zur Datirung des älteren westerlauwerschen Schulzenrechts.

In der Rechtssammlung des westerlauwerschen Landrechts wird der wahrscheinlich älteste Bestandtheil[1] herkömmlich als „Schulzenrecht“ bezeichnet. Ich hatte früher den Ausdruck „älteres Schulzenrecht“ vorgeschlagen, da ein zweites, weit ausschliesslicher von der Stellung des Schulzen handelndes Stück derselben Sammlung handschriftlich als Schulzenrecht bezeichnet wird. Richthofen[2] hat das ältere Stück ohne Begründung in das 14. Jahrhundert gesetzt. Demgegenüber hatte ich bemerkt:[3] „Es ist bestimmt älter als das 13. Jahrhundert. Im übrigen sind die Anhaltspunkte unsicher, doch glaube ich, dass sie überwiegend für die Zeit vor dem Ende des 11. Jahrhunderts sprechen.“ Bei der Besprechung des Rudolfsbuchs zog ich aus der Datirung dieses Rechtsbuchs auf 1215—1227 den Schluss, dass die ganze Rechtssammlung erst um dieselbe Zeit entstanden sei unter Zusammenstellung älterer Stücke.[4] Mayer[5] referirt, „Heck hat die Nachrichten des Schulzenrechts

---

1) Vgl. über die Rechtssammlung und ihre Ueberlieferung Ger. Ver. S. 11 und S. 457 und Theodor Siebs, Westfriesische Studien. Anhang zu den Abhandlungen der Kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1895. Das ältere Schulzenrecht ist abgedruckt Rq. S. 385 ff., das jüngere unter der Bezeichnung „Stück vom Wergelde“, Rq. S. 410 ff.

2) Rq. S. VI.

3) Ger. Verf. S. 12, Anm. 13.

4) a. a. O. S. 457.

5) Verfassungsgeschichte I, S. 5, Anm. 16.

Digitized by Google

sehr früh gesetzt (11. Jahrhundert) — ohne eigentlichen Grund". Demgegenüber entscheidet sich Mayer für die Zeit von 1292 bis etwa 1325.

Da die Quelle sehr wichtig und der Unterschied in der Datirung sehr bedeutend ist, so will ich auf die Gründe Mayers eingehen und einen Theil der für mich maassgebenden Gründe gegenüberstellen. Eine erschöpfende Untersuchung empfiehlt sich noch nicht, weil grade die älteste Form der Ueberlieferung nur theilweise gedruckt ist.[1]

A. Die Gründe Mayers.

Mayer beruft sich nur auf zwei allgemeine Erwägungen und auf die politischen Verhältnisse.

1. Es besteht für Mayer „kein Zweifel", „dass die Quelle, so wie sie uns vorliegt, aus weit späterer Zeit stammt. Es müsste wohl eine lateinische Form vorgelegen haben, die verloren ist." Da nun die Handschriften alle viel jünger sind, die Sprachformen unter einander abweichen, Sprache und Orthographie der alterthümlichsten Redaction von Siebs um 1300 angesetzt werden, so ist die Bemerkung Mayers soweit richtig, als sie auf die Sprachformen bezogen werden kann. Aber eine lateinische Vorlage braucht nicht vorgelegen zu haben und hat wahrscheinlich nicht vorgelegen. In Friesland müssen wir mit der mündlichen Ueberlieferung durch Rechtsvortrag rechnen.[2] Und grade das Schulzenrecht trägt das Gepräge einer niedergeschriebenen lagsaga. Dies tritt darin hervor, dass die einzelnen Aussprüche und Mittheilungen durch die stereotype Formel „Das ist Recht"[3] von einander geschieden sind, dass die Fassung eine sehr präcise, ich möchte sagen gefeilte ist und dass auch die detaillirte Art der Schilderung, die constante Wiederaufnahme des Fadens mit „nu" durchaus der Fassung derjenigen nordischen Quellen entspricht, die aus

1) Vgl. Siebs a. a. O.

2) Ger. Verf. S. 73.

3) Die von Siebs aufgefundene Ueberlieferung der Codex Unia zeigt die Eingangsformel noch häufiger als die jüngeren Texte.

Digitized by Google

der lagsaga hervorgegangen sind. Da nun der Zweck, der bei der Niederschrift einer lagsaga verfolgt wurde, nur durch Niederschrift in der Volkssprache erreicht werden konnte, so würde dieser Zusammenhang auch die Niederschrift zu einer Zeit verständlich machen, in der sonst lateinisch geschrieben wurde. Die Annahme einer Uebersetzung ist desshalb nicht nöthig. Gegen sie spricht die sorgfältig gefeilte Fassung, wie sie der Lagsaga eigen ist.

2. Mayer beruft sich auch auf den Inhalt. „Eine solche ausführliche, breitschildernde Darstellung des geltenden Rechts im 11. Jahrhunderte ist ganz beispiellos." Der Mangel anderer Beispiele will nichts besagen, da wir überhaupt wenig Rechtsaufzeichnungen aus dem 11. Jahrhunderte haben. Speciell für Friesland kann sich auch die Ausführlichkeit aus dem Rechtsvortrage erklären. Sie tritt eigentlich nur bei der Schilderung des Rechtsganges hervor und findet insofern eine vollständige Parallele in einer anderen friesischen Quelle, die zwar nicht dem 11. Jahrhunderte angehört, aber älter ist, nämlich in der lex Frisionum. Der Abschnitt Tit. XIV über das Verfahren bei Todschlag in turba würde im Schulzenrechte formell nicht auffallen. Das gleiche gilt von der Normirung der Eide bei Todschlag in Tit. I und von anderen Stellen.

3. Die politischen Verhältnisse machen es zunächst wahrscheinlich, dass die Quelle entweder im 11. oder im 14. Jahrhunderte, aber nicht in der Zwischenzeit entstanden ist. Das Schulzenrecht lässt eine allgemein anerkannte und praktisch in Uebung befindliche Gewalt eines weltlichen Grafen erkennen. Für eine weltliche Gewalt des Bischofs oder ein Condominium ist keine Andeutung vorhanden. Nun stand Mittelfriesland bis zum Jahre 1077 dauernd unter weltlichen Grafen.[1] Dann wurde es infolge wiederholter Empörungen des Grafen Egbert II. 1077, 1086 und 1089 an das Bisthum Utrecht gegeben.[2] Die beiden

1) Vgl. Hugo Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland aus dem Geschlechte König Ratbods. Gotha 1895.

2) Jaekel, a. a. O. S. 89, 125 ff.

Digitized by Google

ersten Schenkungen wurden aber bald rückgängig gemacht, die dritte erst 1101. Der 1101 belehnte Graf, Heinrich von Northeim, fiel durch die Friesen, wie es heisst durch die Ministerialen des Bisthums. Darauf wurde die erledigte Grafschaft, wie es scheint erst 1107 an Heinrich von Zutphen wieder verliehen, zwischen 1112 und 1116 aber an Utrecht wieder zurückgegeben. Schon 1125 verlieh Lothar die Grafschaft an den Grafen Florenz von Holland, worauf sie Konrad III. 1138 wieder an Utrecht zurückgab. Die Streitigkeiten zwischen Utrecht und Holland wurden 1165 durch Friedrich I. dahin geschlichtet, dass die Grafenrechte in Mittelfriesland den beiden Prätendenten gemeinschaftlich zustehen sollten.[1] Dieses Abkommen ist 1204[2] und 1226[3] bestätigt worden. Im 13. Jahrhunderte fanden mannigfache Zwistigkeiten zwischen den Grafen von Holland und den Friesen statt, die zwischen 1292 und 1325 zu einer theilweisen Unterwerfung von Mittelfriesland unter die holländische Herrschaft führten. In Hinblick auf diese Verhältnisse erklärt Mayer, dass nach Ablehnung des 11. Jahrhunderts nichts übrig bleibe, als an die Zeit von 1292 bis 1325 zu denken. Soweit der Schluss zwingend ist, ergiebt die Consequenz nur die Unrichtigkeit des Obersatzes. Denn die Datirung Mayers wird schon durch die Art und Weise ausgeschlossen, in der die Stellung des Grafen im Schulzenrechte aufgefasst wird.

Die Quelle beginnt in § 1[4] mit folgender Rechtsnorm: „Der Graf, der über Friesland Graf sein soll, der soll sein voller Geburt geboren und sein Recht behalten; Er soll zu Sudermuda hineinkommen und kommen nach Franeker in das Del mit seinen Beweisen versehen, mit des Königs Gabe, mit Brief und Siegel. Dort haben ihn die Friesen zu empfangen und ihm sein Recht zu bestätigen. Dort hat ihm der Asega einen Frieden zuzuerkennen und er selbst hat ihn

1) Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, No. 146.
2) a. a. O. No. 199 und 200.
3) a. a. O. No. 294.
4) Rq. S. 387, 24.

zu bannen, dass ihm Niemand ein Unrecht zufüge. Dann haben ihm die Leute den Frieden zu stärken. Dort hat der Graf jedem Mann sein Lehn zu geben, also er es in seinem Besitze hat, ohne Geldesgabe."

Der Graf hat somit kein eigenes Recht: er ist ein Beauftragter des Königs und musste sich bei dem Antritte seines Amtes eine Untersuchung gefallen lassen, die seine Geburt, Ehre und Bestellung betrifft. Auch die Amtsbefugnisse sind beschränkt. Das ältere Schulzenrecht erwähnt nur die oberste Gerichtsgewalt und die Lehnsherrlichkeit. Demgegenüber tritt der König in den Vordergrund. Ihm und nicht dem Grafen wird der Huldigungseid geleistet.[1] Für sein Land gilt Inquisitionspflicht.[2] Die Hauslaga heisst Königsschuld.[3] Der Schulze ist in erster Linie Vogt des Königs, dann erst des Grafen.[4] Endlich wird die Verpflichtung zur Heerfahrt, die grade einen Hauptpunkt des Streites zwischen dem Grafen von Holland und den Friesen bildete, verneint, weil die Friesen genöthigt seien, „den wilden Wiking" abzuwehren.[5] Es bedarf nicht der näheren Ausführung, dass die Stellung, welche dem Grafen zugewiesen wird, wohl für das 11. Jahrhundert oder eine frühere Zeit passt, aber nicht diejenige ist, welche ein so mächtiger Landesherr, wie es der Graf von Holland im 14. Jahrhundert war, in einem kriegerisch unterworfenen Lande beanspruchen konnte und musste.

B. Anhaltspunkte für die Entstehung vor dem 13. Jahrhunderte.

1. Citat im Rudolfsbuche. Das Rudolfsbuch 1215—27 behauptet die Befreiung der Friesen von jeder Gewalt eines Landesherrn. Die Unterwerfung würde den Verlust des Himmelreichs mit sich bringen. Ausgenommen wird die Entrichtung

1) Vgl. Ger. Verf. S. 98 ff.
2) Rq. S. 388 § 5.
3) Rq. S. 414 § 5.
4) Rq. S. 414 § 6.
5) Rq. S. 388 § 2.

der rechten Hofschuld an denjenigen, der des „Königs Zeichen" mit sich bringt.[1] Damit ist auf die „Königsgabe" in § 1 des Schulzenrechts Bezug genommen. Auch in den Magnusküren, die gleichfalls dem 13. Jahrhunderte angehören, wird das Heerprivileg wörtlich dem Schulzenrechte entlehnt.[2]

2. Der Sprachgebrauch bezüglich der Gerichtspersonen. Das ältere Schulzenrecht gebraucht nur die Ausdrücke Schulze und Asega. Ende des 13. Jahrhunderts finden wir die Bezeichnung Gretman und Mederiuchter im allgemeinen Gebrauche.[3] Schon das Rudolfsbuch und die ältere Gerichtsordnung für Franeker zeigen den Uebergang zum neuen Sprachgebrauch. Desshalb muss das Schulzenrecht erheblich älter sein.

3. Die Münzverhältnisse. Das Schulzenrecht giebt niemals Angaben über die Art der Münze, setzt also den Umlauf einer einheitlichen Münze voraus. Schon im 13. Jahrhunderte war aber die Münzverwirrung sehr gross, so dass sich in den Quellen dieser Zeit immer nähere Angaben über die genannte Münzart finden. Die Busszahlen des Schulzenrechts knüpfen dabei unmittelbar an die alte Goldrechnung an.[4]

4. Alterthümlichkeit des Inhalts. Solche Züge sind z. B. Rebningsverfahren,[5] Heimfall des Landes an die Gemeinde,[6] strenges Beispruchsrecht, während wir im 13. Jahrhunderte nur Näherrecht finden,[7] Allgemeinheit und eingehende Regelung des Gottesurtheils, das im 13. Jahrhunderte für die Regel durch Eid ersetzt wird u. s. w.

C. Anhaltspunkte für das 11. Jahrhundert.

1. Stellung innerhalb der Rechtssammlung des westerlauwerschen Landrechts. Nach dem Sprachgebrauche

1) Rq. S. 432. 10.
2) Rq. S. 441. V.
3) Ger. Verf. S. 14, 15, S. 138, 139, S. 180 ff.
4) Vgl. oben S. 229 ff.
5) Rq. S. 391 § 31. Ger. Verf.
6) Rq. S. 388 § 4.
7) Rq. S. 392 § 37. Vgl. unten Anhang IV, S. 437 ff.

Digitized by Google

bezüglich der Gerichtspersonen und nach allen anderen Anhaltspunkten sind die beiden Schulzenrechte älter als das Rudolfsbuch. Sie unterscheiden sich aber selbst wieder erheblich durch den Gegensatz der Königszeugen und der Atten. Der Huldigungseid ist in der jüngeren Quelle ersetzt durch einen besonderen Amtseid.[1] Da nun das Rudolfsbuch in den Beginn des 13. Jahrhunderts fällt, so muss das ältere Schulzenrecht ganz erheblich weiter zurückreichen.

2. Verhältniss zu den Küren. In § 2 und § 3 des Schulzenrechts werden dieselben Privilegien beansprucht, die in den Küren 10 und 16 gewährleistet sind.[2] Es wird aber dabei keineswegs auf die Küren und die angebliche Bewilligung durch Karl den Grossen Bezug genommen. Da nun spätestens anfangs des 12. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon im 11. Jahrhunderte (König Rudolf) die Küren als von Karl herrührendes Recht im westerlauwerschen Friesland (Stavern) bekannt und recipirt waren,[3] so würde eine nach dieser Zeit erfolgende Formulirung schwerlich auf die werthvolle Stütze verzichtet haben. Dieser Umstand spricht desshalb dafür, dass wenigstens dieser Theil des alten Schulzenrechts schon im 11. Jahrhunderte formulirt war.

3. Die politischen Verhältnisse. Die oben skizzirte Geschichte Mittelfrieslands macht die Entstehung nach 1077 nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlich. Es ist schwer denkbar, dass in den Zwischenpausen der weltlichen Herrschaft die Erinnerung an die Rechte Utrechts ganz geschwunden sein sollte. Andererseits ist bei der Fassung des § 1 an die Möglichkeit eines geistlichen Grafen gar nicht gedacht worden. Bei einem Bischofe konnte die Prüfung der Geburt und der Rechtsfähigkeit nicht in Frage kommen. Zu der Datirung vor 1077, in die Zeit der Vollgewalt des Königthums, passt auch

1) Vgl. Ger. Verf. S. 102.

2) Auch die Angaben über die Hauslaga im jüngeren Schulzenrechte Rq. S. 414 sind von Küre 7 ganz unabhängig.

3) Vgl. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtsforschung, 1892, S. 569 ff.

Digitized by Google

die starke Betonung der königlichen Gewalt. Gewisse Einzelheiten, die in den Berichten über die Ermordung Heinrichs von Northeim 1103 hervortreten, könnten sich dadurch erklären, dass § 1 des Schulzenrechts auf diesen Grafen angewendet wurde.[1]

1) Es wird erzählt, Heinricus Crassus, potentissimus comes Saxoniae, gratiam imperatoris adeptus marchiam Fresie ab imperatore in beneficium suscepit, sicut fertur etiam per testamentum scripturae. Ann. Sax. M. G. SS. VI, S. 734. Auffällig ist nicht die schriftliche Belehnung, aber die Betonung dieses sonst gleichgültigen Umstandes. Nun verlangt aber § 1 grade die schriftliche Belehnung, „Brief und Siegel". Insofern soll Heinrich dem friesischen Recht genügt haben. Zweifelhaft ist, ob er als alter Empörer nicht „sein Recht verloren", beziehungsweise ob er sich der rechtsförmlichen Wiederaufnahme in den Frieden unterzogen hatte, die das friesische Recht verlangte. Vgl. Rq. S. 426. 30. Eine solche Prüfung konnte erscheinen als insidiis vallari, wie von Heinrich a. a. O. berichtet wird.

Digitized by Google

Anhang IV.

Höldar und Ethelinge.

Eine Verwerthung des norwegischen Rechts für die Beurtheilung friesischer Dinge.

I. Die principielle Frage. § 1.

Karl Lehmann hat bei einer Besprechung meines Buches über die altfriesische Gerichtsverfassung[1] in ihm „den Fehler einer starken Einseitigkeit“ gefunden und diesen Fehler auf eine vermeintliche Unwissenheit hinsichtlich der nordischen, speciell der norwegischen Verhältnisse zurückgeführt. Lehmann stellt den schwerwiegenden Satz auf, dass das friesische Recht ohne Kenntniss des nordischen ein halbes Räthsel sei. Er hat sich auf diese allgemeine Behauptung nicht beschränkt, sondern den Gewinn, den ich hätte ziehen können und den Zusammenhang der beiden Rechte an Beispielen nachzuweisen gesucht. Bezeichnender Weise wird durch die Beispiele gerade die Gerichtsverfassung kaum berührt. Lehmann wendet sich gegen meine Auffassung der Ethelinge und behandelt ausführlicher die Küren und Landrechte, die ich in der Gerichtsverfassung nur ganz gelegentlich gestreift hatte. Ich habe anfangs geglaubt, dass die Ausführungen Lehmann's keiner Widerlegung bedürften. Aber ich habe mich getäuscht. Seine Auffassung der Ethelinge ist in Schröders Rechtsgeschichte übergegangen und hat vielleicht noch weiter gewirkt.[2] Dess-

---

1) Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 38, S. 12 ff.

2) Vgl. oben S. 32 Anm. 4.

halb will ich jetzt auf Lehmann's Vorwurf und seine Begründung eingehen.

Diejenige Art der Rechtsvergleichung, die Lehmann bei mir vermisst und die er selbst in seinen Beispielen handhabt, ist schon in der Methode durchaus verfehlt. Die Vergleichung eines germanischen Stammesrechts mit einer Gruppe anderer oder gar mit einem speciellen Recht einer anderen Gruppe unter Ausscheidung aller übrigen Stammesrechte bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Lehmann beruft sich auf die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Culturkreise. Aber diese Berufung ist unzureichend. Diese Art Gemeinschaft bedingt noch keineswegs Uebereinstimmung der Rechtsverhältnisse. Auch sind die Nachrichten zu dürftig, um eine Abschätzung ihrer Intensität zu gestatten. Ferner ist es eine Willkür, wenn Lehmann annimmt, dass die Beziehungen zu Norwegen enger waren als etwa zu den Angelsachsen oder zu den fränkischen und sächsischen Nachbarn. Eine andere Rechtfertigung ist auch nicht vorhanden. Gerade für die Gerichtsverfassung des Mittelalters, die doch mit den politischen Verhältnissen eng zusammenhängt, ist ein Hinübergreifen nach Norwegen nicht entfernt geboten. Ebenso fehlt es an der Gemeinsamkeit der Quellen, die für die Standesverhältnisse die gemeinschaftliche Behandlung der karolingischen Volksrechte rechtfertigt. Für denjenigen aber, der ohne besondere Rechtfertigung einseitig und willkürlich ein einzelnes Vergleichsrecht herausgreift, besteht die Gefahr, dass er die naturgemäss bei zwei germanischen Rechten vorhandenen, aber auch sonst sich findenden Uebereinstimmungen in ihrer Bedeutung zu hoch bewerthet. Gerade die einzelnen Beispiele Lehmann's zeigen die Richtigkeit dieses methodischen Bedenkens. Lehmann ist in jedem einzelnen Falle der Gefahr erlegen, äusserliche Anklänge zu überschätzen.

II. Höldar und Ethelinge.

A. Das Problem. § 2.

Lehmann sagt hinsichtlich der friesischen Standesverhältnisse: „Der friesische etheling ist freilich nicht ein Adliger

Digitized by Google

nach Art der norwegischen lendirmenn, aber er ist darum auch kein Gemeinfreier, er entspricht dem norwegischen höldr, wie überhaupt das friesische ethel dem norwegischen oðal." Nach dem Zusammenhange bezieht sich der Satz sowohl auf die karolingische Zeit wie auf die Zeit der späteren Quellen. Schröder[1] hat für die karolingische Zeit an dem Volksadel festgehalten, für die spätere Zeit die Hypothese Lehmann's adoptirt. Schröder nimmt an, dass die karolingischen nobiles durch eine verschollene Revolution verjagt wurden und dass sich dann ein neuer Stand der Ethelinge durch Volksetymologie von ethel bildete. In der Gleichstellung des friesischen ethel mit dem norwegischen oðal stimmt Schröder Lehmann zu. Diese Berichtigung, die mir zu Theil geworden ist, kann nur gewürdigt werden, wenn man die norwegischen Rechtsbegriffe oðal und höldr näher ins Auge fasst.[2]

I. Oðal[3] wird in der altnordischen Sprache in verschiedenem Sinne gebraucht. Es bezeichnet 1. die Heimath (patria), dann 2. auch echtes Eigen überhaupt und 3. Grundeigenthum im besonderen. Im speciellsten Sinne bezeichnet es in Norwegen 4. dasjenige Land, an welchem die altgermanische Familienbestimmung erhalten geblieben war, sowie das Recht dieses Landes. Diese Bedeutung ist es, die bei der Standesgliederung in Frage kommt. Den Gegensatz zu oðal in diesem Sinne bezeichnet kaupayorð (Kaufeigen),[4] fang (Gewinngut),[5] lausar jarðir (Loses Land)[6] und utjarðir (Aussenland).[7] Die am meisten hervortretende Eigenthümlichkeit dieses oðal ist das Näherrecht der Verwandten. Das norwegische Recht hat schon in

1) Rechtsgeschichte, S. 214 Anm. 1, S. 433 Anm. 7, S. 445 Anm. 63, 64.

2) Bei den nachfolgenden Erörterungen werden die norwegischen Rechtsquellen nach der Ausgabe in Norges Gamle Love und in denjenigen Abkürzungen citirt, die in dem Glossar, Bd. V_2, verwendet worden sind.

3) Vgl. Glossar zu oðal. Fritzner, Ordbog over det gamle norske Sprog. 2. Aufl. zu Oðal.

4) z. B. G. 285.

5) z. B. G. 223.

6) z. B. L. V. 7, 4 n.

7) z. B. L. V. 7.

Digitized by Google

der ältesten Ueberlieferung die Verwandten doppelt beschränkt, inhaltlich auf ein Vorkaufsrecht im Gegensatz zu dem Beispruchsrecht deutscher Quellen, objectiv auf das oðal, während die Veräusserung von Gewinngut freigegeben ist. Ferner ist das männliche Geschlecht in Bezug auf oðal etwas stärker bevorzugt als bei anderem Nachlass. Endlich sind noch güterrechtliche und processuale Eigenthümlichkeiten vorhanden.

Die Eigenschaft als oðal wird begründet durch Erbgang, wobei die Anzahl der Generationen verschieden angegeben wird (3, 4, 5) und nach G. 270 auch durch einige andere Erwerbsarten. Diese wichtige Stelle lautet: „G. 270. Von den Odalsarten. Nun soll man die Landarten aufzählen, welche dem Odalsrecht folgen sollen. Das erste ist, was der Grossvater dem Grossvater hinterlassen hat. Das zweite ist, was als Manngeld gegeben wurde. Das dritte ist, was als Branderbe genommen wurde (auf Grund eines Vitalitienvertrages). Das vierte ist, was als Ehrenlohn gegeben ist (für treue Dienste). Das fünfte ist, was der König als Trinklohn (für Bewirthung) schenkt. Das sechste ist, was als Erziehungslohn gegeben wird. Das siebente, wenn ein Mann sein Odalsland gegen anderes Land austauscht. Diese sollen dem Odalsrecht folgen und alle, welche zur Odalstheilung gekommen sind, mit Brüdern und mit Verwandten, alle anderen folgen dem Recht der beweglichen Habe."

Die Eigenschaft als oðal ist somit durch den Erwerbsgrund gegeben; sie ist dagegen nicht bedingt durch eine bestimmte Grösse oder Qualität des Landes. Auch das kleinste Stück Acker kann oðal sein. Desshalb ist die übliche Uebersetzung „Stammgut" vielleicht irreführend. Besser, wennschon lange nicht erschöpfend, ist die Bezeichnung „Erbland". Am zutreffendsten wäre wohl die Bezeichnung „Echteigen". Sie würde dem Begriffskern gerecht werden, der in oðal aller Wahrscheinlichkeit nach enthalten ist, und zugleich der Erscheinung, dass alles Land, welches nicht oðal ist, dem Recht der fahrenden Habe unterstellt, somit für oðal nur das alte Recht des Grundeigenthums beibehalten ist. Doch will ich, um von der

in der deutschen Wissenschaft üblichen Terminologie nicht allzu sehr abzuweichen, die Ausdrücke „Erbgut“ oder „Erbland“ verwenden.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, dass bei dem Rechtsinstitute oðal nur die Einzelheiten der Durchführung speciell norwegisch sind. Der Grundgedanke ist weiter verbreitet. Der Rechtsbegriff oðal beruht einfach auf der, auch in Deutschland sehr häufigen Differenzirung von Erbgut und Kaufeigen und der Gleichstellung des Kaufeigens mit der beweglichen Habe.

II. Hinsichtlich der Standesgliederung in den älteren Quellen zerfallen die norwegischen Thingverbände nach der herrschenden Ansicht, wie sie namentlich durch Maurer[1] vertreten wird, in zwei Gruppen. Diejenige Gliederung, die in den Busszahlen zum Ausdruck kommt,[2] wird in ihren relevanten Zügen durch die nebenstehende Tabelle veranschaulicht:

Die Standesgliederung der Gruppe I ist in ihren Grundzügen vollkommen klar. Die Classen 3 und 4 (die „Lösungsleute“ und „die mit Freiheit beschenkten“) sind ganz sicher zwei Libertinenclassen. Desshalb ist der über ihnen stehende Stand der höldar ebenso sicher der Stand der Gemeinfreien.[3] Die ganze Gliederung ist die altgermanische, auf der Unterscheidung der Freiheit und der Unfreiheit und der Einwirkung des Königsdienstes aufgebaut. Desshalb nimmt auch Maurer an, dass I im Vergleich zu II den ursprünglichen älteren Zustand aufweist, und dass höldr ursprünglich auch in II den Stand der Gemeinfreien bezeichnet hat. Demnach entsprechen diese ursprünglichen höldar der Gruppe I, allerdings den friesischen Ethelingen, wie ich sie auffasse.

Für die erhaltenen Quellen der Gruppe II, wird eine andere, jüngere Bedeutung des Wortes höldr vertreten. Maurer,

1) K. Maurer, „Die norwegischen höldar“. Sitzungsberichte der Kgl. Akademie zu München, philosophisch-histor. Classe, 1889, II, S. 168 ff. Vgl. auch K. Maurer, „Die norwegischen Freigelassenen“ a. a. O. 1878, S. 1 ff.

2) Mit dieser Gliederung kreuzten sich natürlich auch in Norwegen andere Unterscheidungen. Vgl. unten S. 408 Anm. 5 und die Anmerkung oben S. 35.

3) So auch Maurer S. 188.

Digitized by Google

Gruppe I.			Gruppe II.								
Borgarthingslog (B.)[1] und Eidsifathingslog (E.)[2]			Gulathingslog (G.)[3]			Frostuthingslog, Landrecht (F.)[4]			Frostuthingslog, Stadtrecht (Bj.)[5]		
No. 1	Lendrmadr[6] (Landherr)	12	No. 1	Lendrmadr	12	No. 1	Lendrmadr	12	No. 1	Bussen der höldar	6
No. 2	Höldr (Held)	6	No. 2	Höldr	6	No. 2	Höldr	6			
No. 3	A. Leysingersöhne . . . . B. Leysingi (Lösungsmann)	4 / 3	No. 3	Bondi (der Bauer)	3	No. 3	Arborinn madr (der früh geborene Mann[1])	4			
No. 4	Frjalsgjafa (Freiheitsempfänger)	1½	No. 4	A. Leysingersöhne	2	No. 4	Rekstheg[7] (Wandermann)	3(1½)			
				B. Leysingi	1 / 1½	No. 5	Leysingi α) Söhne / β) Leysingi	2 / 1½ ; (1) / 1	No. 2	Leysingi, der sein Bier noch nicht gehalten hat	1½

1) B. I, 9, 12; II, 14, 18, 20; III, 13. Die Differenzirung des leysingi und seiner Nachkommen ist hinsichtlich der Begräbnissstellen nicht durchgeführt und desshalb auch nicht hinsichtlich der Bussen für Bestattung in einer höheren Abtheilung (I, 9; II, 18; III, 13).

2) E. I, 40; II, 37; vgl. I, 50; II, 39.

3) Vgl. G. 91, 185, 198. An zwei Stellen (91 und 198) wird anscheinend die gleiche Zahl für den Leysing und seinen Sohn angegeben. Aber die Unze des Leysing ist in beiden Fällen eine „skatz varan eyri" und desshalb auf die Hälfte zu reduciren. Vgl. von Amira n. Obl. II, S. 513. Beim rettr G. 200 ist die Verhältnisszahl des leysingi eine höhere, nämlich 1½.

4) Die an erster Stelle angegebenen Zahlen finden sich F. IV, 49, 53 und X, 41 ohne Differenzirung zwischen dem Leysing und seinen Söhnen. Sie treten ferner auf in X, 35, 46 und XIII, 15 mit Differenzirung und bei X, 46 und X, 35 mit dem Zusatz, dass thyrmslamanna sakgilt und nicht Silbermaass erhalten. Die Bussen in Sakgilt sind desshalb in den Klammern auf die Hälfte reducirt; v. Amira a. a. O. Einmal (X, 35) wird beim Leysing indess unterschieden, ob er das Freilassungsbier gehalten hat oder nicht.

5) Vgl. Bj. II, 47; III, 97.

6) Der Stand der Landherren beruht auf königlicher Landleihe, die aber kein erbliches Recht giebt. Unterbleibt die Leihe, so tritt der Sohn überall in den Stand der höldar zurück.

7) Die Deutung ist streitig; vgl. Hertzberg, Glossar und Arkif för Nordisk Filologi, Bd. V, S. 27; Bd. VI, S. 266 ff. und K. Maurer, daselbst Bd. VI, S. 272 ff. Sprachlich dürfte die Anknüpfung an reka „schweifen" zulässig sein. Sie empfiehlt sich nun durch einen unten S. 425 zu besprechenden Grund.

Digitized by Google

dessen Untersuchung auch in Norwegen als maassgebend gilt, sieht in der Classe 3 der Gruppe II, den bondar und den arborinna menn den Stand der Gemeinfreien, das Aequivalent für die höldar von I. Die Höldar der Gruppe II sind ihm ein über die Gemeinfreien emporgestiegener Stand von Odalsberechtigten. Es sind Eigenthümer von Erbland und Näherberechtigte.

Diesen jüngeren Begriff von höldr vertritt übrigens auch Maurer nur für die Rechte der Gruppe II, während die ältere Bedeutung „gemeinfrei" auch nach ihm nicht nur in der Gruppe I, sondern ebenso in Island festgehalten wurde. Schon dieser Umstand sollte für die Uebertragung auf Friesland zu besonderer Vorsicht gemahnt haben.[1]

IV. Wenn nun Lehmann sagt: „die Ethelinge sind nicht Gemeinfreie, sondern entsprechen den norwegischen höldar, wie überhaupt das friesische ethel dem norwegischen oðal entspricht", so kann er an die höldar der Gruppe I nicht gedacht haben, sondern nur an die vermeintlichen höldar der Gruppe II. Die gleiche Beschränkung ergiebt sich für Schröder aus seinen näheren Bemerkungen.

Auf die so gefasste Behauptung habe ich zunächst zu erwidern, dass auch nach meiner Ansicht die friesischen Ethelinge den höldar der Gruppe II entsprechen, aber nur deshalb, weil diese höldar mir gar nichts anderes zu sein scheinen als ihre Namensvettern in I, nämlich Gemeinfreie.

Ein solcher Widerspruch gegen eine Ansicht, die der Altmeister der nordischen Rechtswissenschaft Konrad Maurer für das norwegische Recht vertreten hat, ist nun freilich ein etwas gewagtes Unterfangen. Denn die gründliche und zugleich umfassende Beherrschung des gesammten nordischen Quellenmaterials, wie sie Maurer in so hohem Grade besitzt, steht mir nicht annähernd zu Gebote. Andererseits ermuthigen mich

---

1) Durch diesen Sachverhalt wird die Annahme alter Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen. Es bleiben nur die Hypothesen einer Parallelentwicklung oder einer Entlehnung, da beide recht unwahrscheinlich sind.

zwei Umstände. Meine Bedenken richten sich nicht sowohl gegen die Sammlung der Quellenbelege als gegen die Schlüsse, welche Maurer aus dem von ihm gesammelten Materiale zieht. Sodann aber scheint mir das Höldarproblem eine ganz auffallende Analogie zu bieten mit dem Probleme der Hauptuntersuchung, so dass früher bewährte Gesichtspunkte zur Anwendung kommen können.

Der besondere Stand der norwegischen Erblandsleute scheint mir in derselben Weise durch eine Sprachspiegelung entstanden zu sein, wie der karolingische Volksadel. Nach meiner Auffassung zeigt die Standesgliederung der beiden Hälften Norwegens sachlich eine weitgehende Uebereinstimmung. Ueber den Gemeinfreien, den höldar, steht nur der Dienstadel. Unter ihnen stehen nur Libertinen, die in zwei Hauptklassen zerfallen und zum Theil weitere Unterschiede aufweisen. Der Schein der Abweichung ist dadurch erzeugt worden, dass das Wort leysingi aus einem erkennbaren, später zu besprechenden Grunde, von der oberen Libertinenclasse auf die untere übertragen und an seiner früheren Stelle durch andere Ausdrücke ersetzt worden ist.

Der ungetauften Libertinenclasse ist nun dasselbe Missverständniss widerfahren, das den liberi und ingenui der karolingischen Volksrechte zu Theil geworden ist. Sie ist für den Stand der Gemeinfreien gehalten worden. Der analoge Irrthum hat analoge Wirkungen gehabt, nach oben wie nach unten. Durch die falsche Zurechnung ist bei den Gemeinfreien der Schein der Differenzirung entstanden. Die höldar in II sind als ein bevorzugter Stand über die höldar in I emporgespiegelt worden, wie die nobiles über die merovingischen liberi und ingenui. Durch die falsche Abrechnung ist bei den Libertinen der Schein der Verschmelzung entstanden. Wie die herrschende Auffassung der karolingischen Volksrechte sich damit abfinden muss, dass in ihnen Gemeinfreie und Libertinen zu einem Stande verschmolzen sind, so sieht sich Maurer zu der Annahme gezwungen, dass die beiden Libertinenclassen, die in I so scharf geschieden werden, dass selbst die Begräbnissplätze

Digitized by Google

gesondert sind, in II weder in der Bezeichnung noch hinsichtlich der Bussen auseinandertreten. Mit Recht bezeichnet er selbst dies Ergebniss als „auffällig“.[1]

Eine vollständige Darstellung der norwegischen Standesverhältnisse und eine Auseinandersetzung mit der umfangreichen Literatur würde den Rahmen dieses Anhangs überschreiten. Ich werde mich desshalb damit begnügen, die Argumente Maurer's zu besprechen und ihnen Gegengründe entgegenzustellen.

B. Die Argumente Maurer's. § 3.

Maurer's Beweisführung zerfällt in drei Theile: Die Nothwendigkeit einer Scheidung von den Gemeinfreien in II. wird aus dem Verhältnisse des höldr zu dem bondi gefolgert: sodann wird die Eigenart des neuen Standes aus dem Prädicate oðalborinn erschlossen; unterstützend ist die gemeinrechtliche Legaldefinition verwerthet.

I. Maurer nimmt an, dass die Begriffe bondi und höldr in I. sich decken, während in II. der höldr über dem bondi steht. Da er nun in bondi die technische Bezeichnung des Gemeinfreien sieht, so ergiebt sich daraus, dass höldr in II. einen höheren Stand bezeichnet. Aber es scheint mir sicher zu sein, dass das Verhältniss der beiden Worte überall dasselbe ist. Das Wort bondi entspricht nicht nur in seiner Ableitung, sondern auch in seiner Anwendung vollständig unserem deutschen „Bauer“ und hat wie dieses eine sehr allgemeine Bedeutung. Es bezeichnet zunächst ganz allgemein die Einwohner eines Bezirks im Gegensatz zu den Einwohnern anderer Bezirke oder zu dem Könige und seinen Beamten.[2] Es bezeichnet ebenso wie Bauer namentlich den Inhaber eines Haushalts, also den Hausherrn im Gegensatz zu der Frau oder den Hausgenossen,[3] und den Eigner von Feuer und Rauch im Gegen-

1) Freigelassene, S. 88.
2) Vgl. Glossar unter bondi 1. und 4.
3) a. a. O. unter 3 a b.

Digitized by Google

satze zu dem Einlieger.[1] Wegen dieses zunächst socialen Inhalts kann es verschiedene Geburtsstände zusammenfassen. Auch der Libertine konnte einen selbstständigen Haushalt führen, wie der Gemeinfreie. Desshalb beschränkt sich der Ausdruck in I. nicht auf die höldar und kann sich in II. auch auf die höldar beziehen. Maurer[2] gründet seine Behauptung, dass in I. höldr und bondi sich decken, nur darauf, dass die höldar unmittelbar auf den Landherrn folgen und dass die Bestattung der Landherrn in dem Falle, dass für sie keine besondere Begräbnissstätte vorhanden ist, in der bondalega[3] erfolgen soll. Maurer schliesst daraus, dass mit dieser bondalega die anderwärts genannte höldalega gemeint sei. Ich vermag nicht einzusehen, inwiefern dieser Schluss der weiteren Bedeutung von bondi entgegensteht. Die weitere Bedeutung würde ergeben, dass die höldalega ein Theil der bondalega war. Infolgedessen lag Derjenige, der in der höldalega bestattet war, immer zugleich in der bondalega, so dass die Ausdrucksweise der Quelle gar nicht auffällig sein würde. Andererseits haben wir völlig sichere Zeugnisse dafür, dass auch in I. andere Stände als die höldar zu den bondar gerechnet wurden. Die Zehntpflicht wird z. B. ganz allgemein verhängt. Als Uebertreter erscheint lediglich der bondi.[4] Bei der Verübung von Arbeit an Sonn- und Festtagen wird nur unterschieden zwischen dem bondi und seinen Hausgenossen (hiona).[5] Dennoch ist die Annahme ausgeschlossen, dass die Libertinen mit selbstständiger Wirthschaft zehntfrei oder von dem Arbeitsverbote der Sonntagsruhe eximirt waren. In B.[6] wird die gesetzliche Abgabe zur Unterhaltung des Priesters von den bondar erhoben, sie ist verschieden für

1) a. a. O. unter 3c.

2) Höldar S. 188.

3) B. I, 9; II, 18; III, 13.

4) E. I, 32.

5) E. I, 12; B. I, 14.

6) B. I, 12: „Nun sollen die Bauern ausstatten ihren Priester zur Heradskirche."

Digitized by Google

den „vollen Bauer“ und den Einhandsmann (einwirki[1]). Unmittelbar darauf wird die Begräbnissabgabe (legkaup) bestimmt für den Landherrn, den höldr, den Leysing und den Frjalsgjafa. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle den Begriff bondi auf einen Geburtsstand zu beschränken. Es ist doch undenkbar, dass sich selbst unter den Einhandsbauern kein Angehöriger der beiden Libertinenklassen befunden haben soll oder dass Libertinen abgabenfrei waren. Offenbar wird die erste Abgabe nach den wirthschaftlichen Verhältnissen bestimmt, die zweite aber desshalb nach der Geburt, weil die Begräbnissstätten nach der Geburt gesondert waren. In B. werden die Einwohner ganz allgemein zum Aufbau einer zerstörten Kirche verpflichtet. Die Busse wird gezahlt von jedem bondi.[2] In E. lastet die gleiche Pflicht auf den bondar.[3] Es ist ausgeschlossen, dass nur die höldar gemeint waren. In I. ist somit bondi ein socialer Stand und kein Geburtsstand.

Das Gleiche gilt aber ganz sicher auch für die Gruppe II. Die Kirchenbaupflicht trifft wiederum alle bondar.[4] Sollen wir annehmen, dass diesmal gerade die höldar befreit waren? Die sociale Schichtung erscheint wieder unabhängig von den Rechtsständen: „Alle Leute, die eigenen Haushalt haben (bu), sollen geben Korndeild (Abgabe) am Tage der Michaelsmesse. Jeder volle Bonde einen Scheffel, jeder Einhandsmann einen halben und der Priester wie die anderen, und er soll es auch zur Kirche bringen, ebenso wie der Bonde seinen Almosen. Auch jeder Einlieger einen Pfennig, und er soll ihn ebenso zur Kirche bringen, wie der Bonde seinen Almosen.“[5] Diejenigen höldar, die einen eigenen Haushalt haben, werden an dieser Stelle zu den bondar gerechnet. Der Huldigungseid,

1) D. h. denjenigen Bauern, „der ohne fremde Hilfe arbeitete“; vgl. Hertzberg, Glossar.

2) B. I, 8.

3) E. I, 34.

4) F. II, 7: „Die Bauern sollen die Volkskirche richten lassen, alle Leute des Volksbezirks.“

5) F. II, 33.

Digitized by Google

den die Unterthanen, abgesehen von den Landherrn und sonstigen Beamten, schwören, der also auch den höldar obliegt, wird Bondar-Eid[1] genannt. In G. werden als mögliche Eigner der Privatkirchen erwähnt „lendrmadr eda boande“.[2] Auch an dieser Stelle müssen die höldar in den Bauern enthalten sein. Endlich werden an sehr zahlreichen Stellen[3] die Dinggenossen als Träger öffentlich rechtlicher Rechte und Pflichten als boanda zusammengefasst. Es ist ganz sicher, dass die höldar in dieser Hinsicht weder ausgeschlossen noch befreit waren. Diese allgemeine Bedeutung des Wortes ermöglichte natürlich eine Verengerung des Sinnes durch die Ausscheidung einzelner Bestandtheile, wie wir sie bei ingenuus und liber kennen gelernt haben.[4] Wenn in der Bussenordnung von G. eine Classe von bondar zwischen den höldar und den Leysingen auftritt, so sind dies eben diejenigen Bauern, die weder höldar noch Leysinge sind. Ihr Geburtsstand lässt sich nicht aus der allgemein gehaltenen Bezeichnung ermitteln, sondern nur aus ihren Bussen und durch die nähere Untersuchung derjenigen Classen, die eine speciellere Bezeichnung tragen. Wenn in F.[5] für gewisse Functionen höldar verlangt werden und subsidiär „die besten Bauern, wenn höldar nicht zu haben sind“, so folgt daraus nicht, wie Maurer meint, dass überhaupt auch die besten Bauern noch keine höldar sind. Vielmehr ist auch in diesen Fällen der Begriff bondi durch das bereits vorgenommene Ausscheiden der höldar verengert. Die Nächstbesten sind die Besten geworden.

1) HK. 13; L. II, 12.

2) G. 12.

3) Vgl. Glossar unter bondi 1. Von den zahlreichen Belegen will ich nur zwei herausgreifen: a) In G. 3 werden die Mitglieder der höchsten Dingversammlung auf die einzelnen Bezirke vertheilt. Auf Summore fallen 16 „Bondar“ (vgl. F. 1, 2). Es ist klar, dass zu solchen Functionen gerade die höldar gewählt wurden. b) Bei der Vertheilung der kirchlichen Bussen in F. 2, 22 heissen die Empfänger des Volksantheils einfach „bondar“. Eine Ausschliessung der höldar ist nicht denkbar.

4) Vgl. oben S. 62 ff.

5) Vgl. F. IV, 8; XIV, 7; XV, 11.

Digitized by Google

Da somit das Verhältniss der Begriffe höldr und bondi in beiden Gruppen übereinstimmt, so ist das erste Argument Maurer's auszuscheiden.

II. Das Wort oðalborinn wird in G. ganz sicher als Standesbezeichnung und zwar technisch als Bezeichnung für den Stand der höldar gebraucht. Darüber kann kein Zweifel bestehen.[1] In dieser Feststellung stimme ich Maurer durchaus zu, aber nicht in der Verwerthung dieser Thatsache. Maurer geht weder auf die einzelnen Belegstellen in G., noch auf den sonstigen Sprachgebrauch ein, sondern folgert[2] lediglich aus dem Wortsinne und der gleich zu besprechenden Legaldefinition, „dass unter dem höldr ein Mann zu verstehen sei, dessen Haus sich im Besitze von oðal befinde." Mit Rücksicht auf den Umstand, dass oðal Stammgut bezeichnen kann, wird dann weiter erschlossen, dass der höldr sich als „der Angehörige eines mit solchem Stammgute angesessenen Hauses" darstellt.

So einfach lassen sich derartige Probleme nicht lösen.

Der Wortsinn würde nur dann für Maurer beweisen, wenn feststände, dass in der Zusammensetzung oðalborinn erstens oðal nur Erbland bezeichnen kann und zweitens borinn auf das concrete Erbrecht und nicht auf die Erbfähigkeit geht. Keine der beiden Voraussetzungen trifft zu. Erbland ist, wie oben[3] hervorgehoben, nicht die einzige Bedeutung von oðal, sondern nur eine von mehreren und ganz bestimmt eine jüngere. Bei der Zusammensetzung mit borinn kann eine andere Bedeutung oder ein älterer, selbstständig nicht erhaltener Begriffskern zu Grunde gelegt sein, welcher das Prädicat zur Bezeichnung der Gemeinfreien geeignet machte (etwa: oðal = Heimath, oðalborinn = Stammgenosse oder oðal = Stamm, Kern, oðalborinn

1) Der normtragende Stand wird bald bezeichnet als der der höldar G. 180, 224, 239, 243 (als Thäter), bald als der der Odalgeborenen 218. Ferner vertreten sich höldr und oðalborenn madr in der Bussenreihe 185, 198, 200 und bei demselben Wergelde 218, 224, 239.

2) Maurer, Höldar S. 190.

3) Vgl. oben S. 400.

= der kernhaft sc. gut Geborene). Dazu kommt, dass die dem nordischen oðal verwandten Worte im Ostnordischen[1] und in den westgermanischen Sprachen auf die Qualität der Geburt bezogen werden und dass sie in den meisten westgermanischen Sprachen gerade die technische Bezeichnung des Gemeinfreien geliefert haben. Schon desshalb ist die erwähnte Bezeichnung nicht gerade ein Argument gegen die Gemeinfreiheit.

Zweitens würde oðalborinn, auch wenn man oðal als Erbland fasst, dem Wortsinne nach nicht nothwendig auf die concrete Berechtigung gehen, sondern auch diejenige Art der Geburt ausdrücken können, welche die Möglichkeit giebt, Erbland zu haben. Diese Möglichkeit war bedingt durch eine bestimmte Anzahl voll eigenthums- und erbfähiger Vorfahren. Die Voraussetzung traf zwar bei den Gemeinfreien und den gemeinfreien Sippen zu, aber nicht bei den Libertinen und konnte desshalb gleichfalls als Merkmal dienen, um die Gemeinfreien von den Libertinen zu scheiden.[2] Denkbar ist nun eine Succession beider Bedeutungen in folgender Art. Das Wort

1) Vgl. insbesondere Gotl. L. I, 20, § 14. Schlyter VII: athal dottyr ist die echt geborene Tochter. Wenn hier die Abkunft gefordert wird „athal gutnisk bethi fathur oc mothur“, so ist es zweifelhaft, ob nicht unmittelbar an Gemeinfreiheit gedacht ist. Auch die dänischen Odelsbonden sind m. E. Gemeinfreie.

2) In der That scheint ein gewisser Zusammenhang angedeutet zu sein zwischen der Anzahl der Generationen, die für das Aufsteigen zur Gemeinfreiheit, und derjenigen, die für die Bildung von Erbland erforderlich war. Die älteste Angabe, die für das Erbland vier Generationen fordert (G. 272), stimmt zu dem älteren Libertinenrechte (vgl. unten S. 428 ff.). Das spätere Recht lässt in F. die gesetzliche Befreiung (Gleichstellung mit den Nachkommen des Lösungsmanns) mit der fünften Generation eintreten (vgl. unten S. 422). Für das Erbland werden drei Generationen gefordert, so dass die Sippe in der achten Generation erblandsfähig war. In G. tritt die Befreiung schon mit der dritten Generation ein; das Erbland aber fordert fünf Generationen (G. 266), so dass Erblandsfähigkeit wie in F. mit der achten Generation eintritt. Dem entspricht, dass die gemeinrechtliche Gesetzgebung, welche die Standesunterschiede zurückdrängt, den Begriff des höldr an die Erblandsfähigkeit anknüpft (vgl. S. 413 ff.) und die Anforderung an das Erbland auf 60 Jahre oder drei Generationen herabsetzt (L. VI, 2).

Digitized by Google

oðalborinn bezog sich auch in Norwegen ursprünglich auf die Qualität der Geburt und diente desshalb als technische Bezeichnung der Gemeinfreien. Später wurde es auf oðal (Erbland) bezogen und seine althergebrachte ständische Bedeutung durch die Erbgutsfähigkeit der Gemeinfreien erklärt, so dass dieselbe Volksetymologie vorliegen würde, wie sie bei Etheling und ethel uns in einer früher besprochenen Stelle begegnet. Angesichts dieser Möglichkeiten können aus dem Wortsinne allein keine Schlüsse gezogen werden.

Vielmehr könnte nur der Sprachgebrauch in G. selbst und in anderen Quellen eine Entscheidung an die Hand geben.

G. selbst giebt wenig Ausbeute. Die in 266 enthaltene Vorschrift, dass die Zeugen oðalborinn sein müssen, wird meist und auch in L. VI, 8 auf die Erblandberechtigung gedeutet, aber ohne zwingenden Grund. Wenn es heisst: „Odalgeborene Leute sollen alle Zeugnisse in Odalssachen ablegen, welche oðal haben in dem Volksbezirke, in dem das streitige Land liegt“, so kann der Relativsatz zwar als Begriffsbestimmung gefasst werden, aber es ist dies nicht nothwendig. Ebenso gut können zwei Erfordernisse cumulirt sein. Für die übrigen Stellen ergiebt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus der Vergleichung der beiden Wergeldtabellen die Bedeutung „gemeinfrei“. Doch will ich von der etwas umständlichen Beweisführung absehen und die Stellen als neutral behandeln.

Der Sprachgebrauch der übrigen Quellen ist nun der Beweisführung Maurer's recht ungünstig. In dem Wörterbuche von Fritzner sind drei Bedeutungen von oðalborinn verzeichnet. 1. Der Geburt nach zu oðal (Erbland) berechtigt. 2. Nach Geburt, Stand, Herkunft voll berechtigt. 3. Heimathsbürtig. Für die Frage, ob die Gemeinfreiheit der höldar durch das Prädicat oðalborinn ausgeschlossen wird, ist nun namentlich die Bedeutung zu 2. zu beachten. Sie zeigt, dass das norwegische oðalborinn nicht nur auf dieselbe Wurzel zurückgeht, wie edel in den westgermanischen Sprachen, sondern auch in derselben Bedeutung verwendet worden ist. Die Parallele lässt sich in den beiden Richtungen durchführen, die wir früher für edel

Digitized by Google

constatirten. Oðalborinn ist sicher bezeugt als Bezeichnung für den ehelich geborenen, im Gegensatz zu dem unehelichen,[1] und für den vollfreien Mann, im Gegensatz zu den Leuten minderen Rechts.[2] Desshalb ist die oben angedeutete Möglichkeit Wirklichkeit. Oðalborinn ist nicht abgeleitet von oðal (Erbland), wennschon es auch in der gemeinrechtlichen Gesetzgebung vielleicht so gedeutet wurde, sondern oðal geht auf die Qualität der Geburt. Der oðalborinn madr ist auch in Norwegen wie bei den Westgermanen dem Sprachgebrauche nach der gutgeborene Mann. Die nähere Betrachtung der einschlagenden Stellen würde allein eine starke Wahrscheinlichkeit für die ständische Bedeutung „gemeinfrei" ergeben. Ich begnüge mich mit der Feststellung, dass auch der anerkannte Sprachgebrauch kein Hinderniss bietet, wenn uns andere Merkmale zu diesem Schlusse führen.

III. Die Legaldefinition der gemeinrechtlichen Gesetzgebung lautet in L. VII, 64: „Und derjenige ist höldr, der oðal in Erbschaft genommen hat nach beiden Seiten, nach dem Vater und nach der Mutter, welches vordem seine Vorfahren gehabt haben und nicht anzurechnen ist oðal eines anderen Mannes, dass mit Kauf oder Erbschaft ihm angekommen ist."

Diese Definition stimmt mit der Hypothese Maurer's nicht überein, wie Maurer selbst betont. Es wird unterschieden oðal,

---

1) Vgl. 3b, HK. 10, M. 5. So soll König sein in Norwegen der echte Sohn des Königs, der älteste, der odalgeboren ist zu Land und Leuten. Und ist kein echter Sohn da, so soll des Königs Sohn König sein, auch wenn er nicht echt geboren ist. Und ist kein solcher da, so sei König in Norwegen derjenige aus dem königlichen Geschlechte, der odalgeboren ist und der nächste zum Erbe.

2) Z. B. wird in der Olafssage einem Häuptlinge (Erlinger Skjalgasohn) vorgeworfen, er lasse Niemanden seine Freiheit gebrauchen, obgleich viele „odalgeborene" Männer da seien, denen gleiches Recht mit ihren Standesgenossen zukäme. Daselbst wird von zwei Schweden, die einen Rechtsstreit führen, gesagt, sie seien „odalgeboren". An dieser Stelle kann das Prädikat nur auf die Qualität der Geburt gehen, weil in Schweden das besondere Rechtsinstitut des Erblands nicht bekannt war. Vgl. Heimskringla in Samfund til udgivelse af Gammel Nordisk Litteratur 23, 2, S. 240, 14, S. 186, 10, S. 188, 9.

Digitized by Google

das man als Erbe nimmt, und oðal, das man kauft. Folglich ist oðal das Land und nicht das Anwartschaftrecht, denn von einem Anwartschaftrechte kann man schwerlich sagen, dass es als Erbe genommen wird. Sicher aber konnte es nicht gekauft werden. Ebensowenig ist freilich die wörtliche Deutung auf eine thatsächlich vollzogene Beerbung zulässig. Oðal soll auch von der Mutterseite genommen werden. Die Frauen und die Frauenseite waren aber in Bezug auf oðal zurückgesetzt. Die wörtliche Deutung würde den Stand der höldar stempeln zu einem Stande von Erbtöchtersöhnen. Das ist sachlich unannehmbar, wenn man bedenkt, dass diese Definition sich auch in den Gesetzen derjenigen Gebiete findet, in denen nach dem älteren Rechte ganz sicher alle Gemeinfreien als höldar galten, die Rechte der höldar ausübten. Desshalb bleibt als einziger, aber auch unbedenklicher Ausweg die Deutung, dass „in Erbschaft nehmen" als concreter Ausdruck für erben können gebraucht ist. Zu ergänzen ist „vorkommendenfalls". Dann ist höldr derjenige Mann, welcher in der Lage ist, von beiden Seiten her von den Vorfahren ererbtes oðal zu nehmen, weil er nach beiden Seiten hin die erforderliche Anzahl freier Vorfahren besitzt. Auch bei dieser Auffassung ist die Ausdrucksweise des Gesetzes, namentlich die Polemik gegen die Anrechnung eines fremden oðal merkwürdig. Wenn man berücksichtigt, dass die noch spätere Gesetzgebung wiederum den höldr als oðalborinn madr[1] definirt, so ist aus der Definition für das ältere Recht nur zu entnehmen, dass der höldr von beiden Eltern her oðalborinn sein musste. Der übrige Inhalt würde dann gerade als der oben ins Auge gefasste Versuch erscheinen, die althergebrachte, aber nicht mehr verstandene Bezeichnung der Gemeinfreien als oðalborinn durch die Erbgutsfähigkeit dieses Standes zu erklären. Die Neuheit der Auffassung bedingte die Furcht vor Missverständnissen, wie sie in der Stelle zum Ausdruck kommt. Jedenfalls spricht der Inhalt der Definition nicht gegen die Gemeinfreiheit der höldar in

1) Vgl. Maurer, Höldar S. 206 ff.

Digitized by Google

Gruppe II. Ihre Existenz spricht eher dafür. Die sogenannte gemeinrechtliche Gesetzgebung ist formell eine übereinstimmende Gesetzgebung der verschiedenen Thingverbände. Die Dinggenossen würden sich nicht so leicht auf einen gemeinsamen Begriff der höldar geeinigt haben, wenn sie vorher ganz verschiedene Stände unter diesem Ausdrucke verstanden hätten.

Maurer verwerthet ausser den drei soeben besprochenen Gründen auch noch angelsächsische Quellen, aber nicht zum Nachweise des Standes, sondern nur zur Datirung der Begriffsbildung.[1] Ich glaube diese Belege übergehen zu dürfen, weil sie unsicher sind und sich nicht auf Norweger, sondern auf dänische Einwanderer beziehen.

C. Die Bussvergleichung. § 4.

Die oben vertretene Deutung des Zusammenhangs zwischen den Ständen von I und II wird in erster Linie erwiesen durch die Bussvergleichung, in zweiter Linie durch die sonstigen Merkmale der höldar von II einerseits, der arborinna menn und bondar andrerseits.

Die Standesgliederungen, deren Vergleichung in Frage steht, haben ihren weitaus wichtigsten Ausdruck in den Bussen gefunden.[2] Desshalb muss die Untersuchung von der allgemeinen Bussvergleichung ausgehen.[3]

A. Die oben gegebene Tabelle ordnet die Stände für die einzelnen Gebiete nach dem Verhältniss ihrer Bussbeträge. Sie gestattet zunächst die Vergleichung der Busspositionen. Diese Prüfung ergiebt, dass die Stellung des höldr in allen Gebieten im wesentlichen die gleiche ist. Er hat überall die halbe Busse des Landherrn. Das Verhältniss zu der untersten Libertinenstufe ist in I gleich $6 : 1^1/_2$. In G. ist die untere Classe differenzirt. Das Verhältniss ist $6 : 2 \mid 1$, an einer Stelle

1) Höldar S. 198 ff.

2) Höldar S. 197.

3) Für die beiden Untersuchungen Maurer's ist die Gemeinfreiheit der bondar und arborinna men nicht Problem, sondern Ausgangspunkt. Desshalb war zu einem Vergleiche der Gesammtgliederung kein Anlass gegeben.

Digitized by Google

6:2 | 1½. In F. ist das Verhältniss der Zahl nach 6:2, unter Berücksichtigung der Münzdifferenz in mehreren Fällen 6:1. Soweit man für F. darin eine Besserstellung der Libertinen sehen will, so würde diese Annäherung nicht für ein Emporsteigen der höldar sprechen. Das Emporsteigen musste sich in einer Vergrösserung der Differenz ausdrücken.

Die Tabelle zeigt ferner, dass die Bussposition der bondar und arborinna menn in II mit der Bussposition der oberen Libertinenclasse in I übereinstimmt. Der Leysing hat die Zahl 3, seine Nachkommen haben die Zahl 4. Dem entspricht die Zahl 3 bei den bondar und die Zahl 4 bei den arborinna menn. Gerade der sonst auffällige Unterschied zwischen G. und F. würde sich durch die Annahme erklären, dass bei der unten zu besprechenden Umgestaltung des Libertinenrechts in G. an die Bussen der alten Leysinge, in F. an die ihrer Nachkommen angeknüpft wurde.

Die vertretene Deutung der Stände würde somit nur eine geringfügige Veränderung der Bussposition ergeben. Die sachliche Abweichung würde sich darauf beschränken, dass die Gliederung, die wir in I bei der oberen Libertinenclasse finden, in II bei der unteren Classe zum Theil in weiterer Ausbildung wiederkehrt. Dieser sachlichen Verschiebung entspricht nun eigenthümlicherweise auch eine Aenderung in der Bezeichnung. Der Ausdruck leysingi, den wir in I bei der oberen Libertinenclasse finden, ist in II in die unterste Classe hinabgeglitten.

Die Deutung Maurer's würde grössere Abweichungen bedingen. Nicht nur die höldar sind emporgestiegen. Alle Stände sind berührt worden. In demselben Maasse, in dem die höldar emporstiegen, sind ihnen die untersten Libertinen nachgestiegen. Sie haben die oberen erreicht und sich mit ihnen verschmolzen. Andrerseits haben die höldar bei ihrem Emporsteigen die Landherrn unter Wahrung des Abstandes vor sich her geschoben, so dass der Abstand des Landherrn von dem höldr geblieben, dagegen der Abstand von dem Gemeinfreien ein local verschiedener geworden ist. Der Landherr steht in I zweimal so hoch

Digitized by Google

als der Gemeinfreie, in F. dreimal und in G. viermal so hoch. Nun ist es immerhin unwahrscheinlich, dass die Wirkung eines gemeinrechtlichen Factors, des Königsdienstes, particularrechtlich so verschieden veranschlagt worden ist. Dieser Umstand und die grosse Complicirtheit der Vorgänge sprechen gegen die Richtigkeit der bedingenden Hypothese Maurer's.

B. Die Vergleichung der absoluten Busshöhe lässt sich für II an drei Busszahlen durchführen.

Busse		Rettr F. X. 34, 35. G. 200	Landnam F. XIII. 15. G. 91	Wundenbussgeld F. IV. 53. G 185
Höldr	F.	3 Mark	3 oere Silbermaass (6 oere Sackgilt)	6 Baugar (à 12 oere)
	G.	3 Mark	3 oere Silbermaass	6 Baugar (à 12 oere)
Arborinn madr (F.)		2 Mark	2 oere Silbermaass (4 oere Sakgilt)	4 Baugar
Bondi (G.)		$1\frac{1}{2}$ Mark (12 oere)	$1\frac{1}{2}$ oere Silbermaass	3 Baugar

Die Vergleichung ergiebt Uebereinstimmung zwischen den höldar und Verschiedenheit zwischen den arborinna menn und den bondar. Schon dieser Umstand ist bezeichnend. Die Bussen der Gemeinfreien haben überall die geschichtliche Grundlage des Systems gebildet. Für sie ist am ehesten Uebereinstimmung zu erwarten, während eine Differenzirung der Libertinen sich, wie oben bemerkt, unschwer erklären würde. Vor allem aber würde es sehr auffallend sein, dass G. und F., von einer verschiedenen historischen Grundlage des Bussensystems (arborinna menn und bondar) ausgehend, doch für die oberen Stände zu absolut gleichen Beträgen gelangen konnten.

Für II und I lässt sich nur eine Busse in ihrer absoluten Höhe vergleichen, allerdings die wichtigste, der rettr (allgemeine Busse für Rechtsverletzung). Der rettr beträgt bei dem höldr in F. und in G. drei Mark, bei dem arborinn madr in

Digitized by Google

F. zwei Mark, bei dem bondi in G. 12 Unzen = $1\frac{1}{2}$ Mark.[1] Nach G. 199 hat nun die vergewaltigte Frau Anspruch auf den doppelten rettr, also die Frau des höldr auf 6 Mark, die Frau des arborinn auf 4 Mark, die Frau des bondi auf 3 Mark. Die Behandlung des Gegenstandes in B.[2] schliesst mit der Angabe des rettr. 6 Mark gebühren als rettr der Frau des höldr, 4 der Tochter des Leysing, 3, wenn sie eine Leysing ist, 12 Unzen ($1\frac{1}{2}$ Mark) der „frjalsgjafa". Dieses Ergebniss wird unterstützt durch die Busse, welche nach B. dafür zu zahlen ist, dass eine Leiche niederen Standes in dem für den höheren Stand bestimmten Platze bestattet wird.[3] Die Busse ist je nach dem verletzten Stande abgestuft. Sie beträgt bei dem höldr 3 Mark, stimmt also mit dem rettr des höldr in G. und F. überein. Was aber für den rettr gilt, muss für die übrigen gemeinsamen Bussen gleichfalls gegolten haben, da die relevante Abstufung der Stände bei allen Bussen in gleicher Weise wiederkehrt. Desshalb zeigt die oben gegebene Tabelle nicht nur das Verhältniss der Bussabstufungen, sondern auch das Verhältniss der absoluten Bussbeträge. Sie ergiebt folgende Sätze:

1. Die Bussen der höldar in II sind in ihrem Betrage identisch mit den Bussen der höldar in I.
2. Die Bussen der arborinna menn und der bondar in II entsprechen in ihrem Betrage den Bussen der Leysingersöhne und Leysinger in I. Nur ist für die ganze Classe Unificirung eingetreten.
3. Die Bussen der untersten Classen in II entsprechen in ihrem Betrage den Bussen der frjalsgjafa in I. Nur ist Differenzirung und in F. eine spätere Erhöhung eingetreten.

---

1) Vgl. G. 200 und F. X. 34, 35.
2) II, 14.
3) B. I, § 9; II, § 18; III, § 13.

Digitized by Google

D. Unmittelbare Anhaltspunkte für die Gemeinfreiheit der Höldar. § 5.

Eine rechtliche Sonderstellung der höldar tritt, wenn wir von den Bussen absehen, nur in wenigen Punkten hervor.[1] Gemeinsam sind beiden Gebieten Bevorzugung bei den ständisch differenzirten Vergabungsschranken für die Ehefrau und für Gaben an das von einer Unfreien gewonnene Kind, ferner ein Vorzugsrecht in Bezug auf gelandete Walfische. Dann sind processuale Vorschriften zu erwähnen. Höldar sind in G. nothwendig für das Zeugniss in Odalssachen und sie sollen nach F. in erster Linie zu bestimmten Eiden und zum Zeugniss in Allmendesachen genommen werden. Das Zeugniss in Odalssachen ist mit der Gemeinfreiheit wohl vereinbar, weil oðal ursprünglich echtes Eigen war und die letzterwähnten Bestimmungen in F. könnte man geradezu als Argument zu Gunsten der Gemeinfreiheit der höldar verwerthen. Aber wichtige Anhaltspunkte lassen sich aus der materiellen Rechtsstellung der höldar überhaupt nicht entnehmen.

Um so bedeutsamer ist ihre formelle Stellung. Sie treten in beiden Gebieten ganz ausgesprochen als Normträger auf.

In G. wird sowohl bei der Wergeldzahlung als bei den beiden Tabellen, welche die Antheile der Verwandten regeln, der Stand der höldar als Normträger verwendet:

„Nun ist das Geld bestimmt in Gula. Es zahle der höldr mit 18 Mark gesetzlichen Geldes. Nun soll daraufhin das Geld wachsen oder geringer werden, entsprechend den Rechten anderer.“ [2]

„So ist der erste Ring derjenige, der Hauptring heisst. Da sind 10 Mark in ihm, das sind 32 Kühe. Sofern odalborinn der ist, der erschlagen wurde. Es wachse und mindere sich sodann das Manngeld, entsprechend den Rechten anderer.“ [3]

1) Vgl. Maurer, Höldar 190 ff.
2) G. 180.
3) G. 218.

Digitized by Google

Diese erste Tabelle wiederholt dann noch an vier Stellen[1] die Voraussetzung: „wenn ein höldr erschlagen wird."

Die zweite Tabelle beginnt mit den Worten: „Nun soll man das Geld des höldr berechnen."[2]

In F. sind uns keine unmittelbaren Angaben über das Wergeld erhalten.[3] Aber in den Bussen tritt gleichfalls der höldr als maassgebend auf:

„Der höldr soll nehmen als volle Rechtsbusse 3 Mark. Nun soll um ein Drittel wachsen die Busse eines jeden Mannes vom höldr aufwärts. Auch soll sie um ein Drittel abnehmen den andern Weg vom höldr abwärts."[4]

„So soll er büssen Feindschafts-Busse dem höldr 6 Unzen. Alsdann soll wachsen eines jeden Mannes Busse um ein Drittel aufwärts vom höldr. Auch soll sie so abnehmen: Dem Arborinmanne 4 Unzen, dem Reksthegn 3 Unzen und dem Leysing 2 Unzen."[5]

Diese Aussprüche weisen dem höldr mit voller Bestimmtheit diejenige centrale Stellung im Bussensysteme zu, die nur dem Gemeinfreien zukommt.

Endlich haben die Bussen der höldar in zwei Fällen eine Verallgemeinerung erfahren. Sie sind in F. im Stadtrechte ausgedehnt auf alle Stände mit Ausnahme der untersten Libertinen. Und die Isländer, die sich vorübergehend in Norwegen aufhalten, haben in G. „Höldarrecht".[6] Da das „Erbgut" im

---

1) G. 224 (3mal), 239.

2) G. 243. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Eigenthümlichkeiten der zweiten Tabelle auf der Libertinenqualität des Erschlagenen beruhen und der höldr als Thäter genannt ist.

3) Die vermeintliche Wergeldtabelle des Tit. VI enthält nur Hülfszahlen. Das gleiche gilt von der Tabelle des Biarne Mardars in G. 316.

4) F. X. 34.

5) F. IV. 49.

6) G. 200 a. E. Isländer haben „hauldzrett", so lange sie auf Kauffahrt sind, bis sie hier drei Jahre lang gewesen und hier gewohnt haben. Dann sollen sie solches Recht haben, das ihnen durch Zeugniss erwiesen wird. Alle anderen Ausländer, welche in das Land kommen, haben das Recht der „boanda", ausser wenn sie ein anderes durch Zeugen erweisen.

Digitized by Google

Stadtrechte keine Rolle spielte und in Island überhaupt fehlte, so zeigt diese Verallgemeinerung, dass das Höldarrecht nicht galt als Zeichen des Erbguts, sondern als Zeichen der Vollfreiheit. Es wäre in der That unverständlich, wie man dazu gekommen sein sollte, die stammverwandten aber doch reichsfremden Isländer höher zu stellen, als die eigenen Gemeinfreien. Dagegen ist die nach unserer Deutung vorhandene Zurücksetzung sonstiger Fremder verständlich.

E. Die Libertinenqualität der unteren Classen. § 6.

Das Ergebniss der Bussvergleichung hat ein starkes Argument dafür erbracht, dass die arborinna menn und bondar von II den Leysingen, die Leysinge und Reksthegne von II den frjalsgjafa von I entsprechen. Aber dieses Argument wird anscheinend durch die Terminologie nicht wie bei den höldar unterstützt, sondern abgeschwächt. Unsere Parallele ergiebt nothwendig die Annahme, dass das Wort leysingi gewandert, von der oberen Classe der Libertinen auf die untere übergegangen ist.

Bevor ich eine Erklärung dieser Erscheinung versuche, will ich die übrigen Anhaltspunkte darlegen, die in Verbindung mit den Bussen die Libertinenqualität der fraglichen Classen sicher stellen.

A. Die Untersuchung des Libertinenrechts bietet Schwierigkeiten. Wir haben nähere Nachrichten nur aus F. und G. In beiden Gebieten sind die auf die Freiheit zurückführenden Standesunterschiede bereits abgeschwächt. Die Entwicklung, die sie in der gemeinrechtlichen Gesetzgebung fast vollständig beseitigte, hat bereits begonnen. Sie ist in G. weiter vorgeschritten als in F., in beiden weiter als in I. Dadurch wird der Rückschluss für I unsicher. Ferner waren die Verhältnisse der Libertinen sehr verschiedenartige. Die Freilassung liess in Norwegen zunächst eine weitgehende Abhängigkeit bestehen (Beschränkung der Freizügigkeit, des Vermögensrechts und der Eheschliessung, Mangel des Erbrechts, Achtungspflichten, thyrmslir). Diese Abhängigkeit konnte aber in verschiedenem

Digitized by Google

Umfange und durch verschiedene Gründe aufgehoben werden. Als Befreiungsgründe sind namentlich bezeugt Generationenfolge und Halten des Freilassungsbieres (Ablösung). Die Gesammtdauer der Libertinenqualität ist für II auf acht Generationen zu veranschlagen, weil das Erbrecht des Patrons sowohl in G. als in F. diesen Umfang hat.

Nachstehend werde ich die vier ersten Generationen einschliesslich der Freigelassenen als Neulibertinen, die folgenden als Altlibertinen und die Abhaltung des Bieres als „Lösung" bezeichnen. Die Ausdrücke höhere und untere Classe beziehen sich auf die Stellung im Bussensystem.

B. Bei der Untersuchung der arborinna menn[1] ist schon der Wortsinn von Bedeutung. Die arborinna menn von F. sind sprachlich die „früh geborenen" Männer.[2] Das „früh" kann sich aber m. E. nur auf die Geburt des Geschlechts beziehen. Ein Geschlecht wird geboren durch Freilassung. Arborinn madr ist daher m. E. dem Wortsinne nach zunächst derjenige Mann, für den die Geschlechtsgeburt (Freilassung eines Vorfahren) feststeht, aber zeitlich weit zurückliegt. Das Wort passt daher trefflich als Standesname für die späteren Nachkommen eines Freigelassenen. Dagegen glaube ich nicht, dass es eine technische Bezeichnung des Gemeinfreien gewesen sein kann. Zwar ist anzunehmen, dass die neunte Generation Gemeinfreiheit erlangte. Die erwähnte Abkunft von den Unfreien kam auch bei gemeinfreien Sippen vor, aber sie war nicht allgemein und konnte nicht als unterscheidendes Merkmal hervorgehoben werden. Für die Gemeinfreien müssen wir ein Wort erwarten, das die gute Qualität der Geburt emphatisch betont.

Diese Deutung des Wortsinns wird durch den Sprachgebrauch bestätigt. In erster Linie ist zu beachten F. IX, 10 in Verbin-

1) Der Ausdruck ættborinn scheint eine Bezeichnung gewesen zu sein, welche die Gemeinfreien und die Altlibertinen zusammenfassend gegen die Neulibertinen abgrenzte.

2) Vgl. Hertzberg im Glossar und im Arkif för Nordisk Filologi Bd. V, S. 221; K. Maurer daselbst VI, S. 272.

Digitized by Google

dung mit IX, 11.[1] Nach der zweiten Stelle werden die Achtungspflichten entweder durch Ablösung oder durch Generationenfolge

1) Die beiden wichtigen Stellen lauten:

F. IX, 10.

Von einem Rechtsstreite oder einer Klage zwischen dem Leysing und seinem Patron.

Dem Manne soll ein jeder Leysing angehören, der ihm die Freiheit gab, sofern derjenige sie gab, der sie zu geben hatte. Wenn zweier Zungen Rede geht, ob derjenige, der von ihm aus gekommen ist, sich zu seinem Schutzrechte bekenne oder nicht und er selbst darüber zweifelhaft ist, so fahre er zu, der sich seinen Herren nennt. Und geniesse zweier Zeugen vor Gericht, dass er von ihm aus gekommen ist. So ist er sein. Es sei denn, dass er habe dagegen zwei vollgültige Zeugen, frühgeborene und vertrauenswürdige Männer, dafür, dass sein Freilassungsbier gehalten oder der Ablösungsvertrag geschlossen ist. So er das durch die Zeugen erbringt, so ist er frei von Achtungspflichten gegen den Mann. Und nennt er sich einen frühgeborenen Mann (arborinn), er, der belangt wird, so zähle er auf seine 4 Vorfahren bis zu dem frühgeborenen Manne (til arborinna manna), und sich selbst zähle er als fünften und habe dafür zwei frühgeborene Bauern als Zeugen. Und wenn er so hülflos ist, dass er diesen Beweis nicht erbringen kann und doch in dieser Streitsache Recht hat, so beweise er mit Gottesurtheil, dass sein Geschlecht ein frühgeborenes sei (sanni ætt sinna arborna). Und wird er rein mit Eisen oder Zeugniss, so zahle ihm jener volle Busse und dem Bischofe die Eidesbusse. Und wenn er sich nicht reinigt, so hat er verwirkt sein ganzes Vermögen an den Herren. Und er liege für 3 Mark Silbermaass, bis er sich von der Busse löse. Und das gleiche gilt für vanar menn (Erbleute).

F. IX, 11.

Von Achtungspflichten und Erbschaften des Leysing.

Vom Geschlechte des Leysing sind 4 Mann in Achtungspflichten: aber der fünfte ist heraus, auch wenn er nicht freigekauft ist. Aber derjenige Leysing, der sein Freiheitsbier gehalten oder vertragsmässig abgekauft hat, der soll nehmen das Erbe seines Sohnes oder seiner Tochter und seines Leysing als des dritten. Aber Söhne des Leysing sollen nehmen das Erbe von 6 Leuten, von Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester und des Leysing als des siebenten. So soll der Sohn des Leysing nehmen und Sohnessohn und der Sohn dessen, die so nehmen, und so Tochter und Schwester, wie Sohn und Bruder, wenn diese nicht da sind, und so soll ein jedes von ihnen für das andere sorgen. Aber sobald es an den 6 Leuten fehlt, dann kehrt das Erbe zurück an den Patron bis zum neunten Knie und so die Fürsorge, wenn man dessen bedarf.

Digitized by Google

aufgehoben. Der fünfte Mann ist kraft Gesetz frei, somit sind die „Altlibertinen“ in dem oben erläuterten Sinne befreit. In IX, 10 wird nun ein Process über die Achtungspflichten behandelt. Nachdem die Libertinenqualität des Beklagten nachgewiesen ist, wird von seiner Seite die Aufhebung der Achtungspflichten behauptet. Zuerst wird die Ablösung besprochen, dann die Aufhebung durch Generationenfolge. Die Geltendmachung des zweiten Grundes enthält sachlich natürlich die Behauptung, dass der Beklagte der fünfte oder ein späterer Mann sei. Diese Vertheidigung wird nun in der Stelle dahin bezeichnet: „er nennt sich einen arborinna manna.“ Der Beweis ergiebt, dass sein Geschlecht „arborinn“ ist. Die Annahme, dass die Darstellung übergehe zur Bestreitung der Libertinenqualität, ist durch den Zusammenhang, insbesondere den vorher erwähnten Nachweis des Patrons und durch sachliche Gründe vollkommen ausgeschlossen. Ich will nur hervorheben, dass in einer Rechtsordnung, welche zum mindesten in Bezug auf das Erbrecht des Patrons die Libertinenqualität über die fünfte Generation hinaus fortdauern liess, die Negation der Libertinenqualität nicht durch den Nachweis von vier freien Vorfahren bewirkt werden konnte. Somit ist an dieser Stelle arborinn ganz sicher eine technische Bezeichnung der Altlibertinen unter Ausschluss der Gemeinfreien.

Zweitens wird die Aufzählung der ständischen Bussen mehrfach durch den Zusatz erläutert, dass die arborinna menn das Geld nach Silbermaass erhalten, die „thyrmslamanna“ in sakgild.[1] Arborinna menn kann an diesen Stellen nicht ungenau stehen, weil das Wort in den ständischen Bussen vorkommt, die erläutert werden sollen. Die Nichterwähnung der oberen Classen ist verständlich, weil bei ihnen das Silbermaass als selbstverständlich gelten konnte. Dagegen werden durch den Gegensatz die niedriger stehenden Classen als thyrmslamanna (Achtungsleute) gekennzeichnet. Das Wort kann diejenigen

1) Vgl. X, 46. Nach Aufzählung der Bussen kommt der Satz: En silfrmetit er árborinna fé en saegilt þyrmslamanna. Vgl. ferner IV, 45; X, 35.

Personen bezeichnen, die zu Achtungsdiensten verpflichtet sind, oder auch Diejenigen umfassen, die ihrer Geburt nach achtungspflichtig sein würden, wenn sie sich nicht losgekauft hätten. Aber es kann schlechterdings nicht auf die Altlibertinen erstreckt werden, die in F. schon durch Generationenfolge befreit waren. Folglich gehören auch an diesen Stellen die Altlibertinen zu den arborinna menn.

Drittens spricht auch die nähere Betrachtung der unter den arborinna menn stehenden Classen für unsere Deutung. Diese Classen sind der reksthegn und der leysingi. Wenn an einzelnen Stellen noch zwischen dem leysingi und seinen Söhnen unterschieden wird, so erklärt sich die einfachere vorherrschende Gliederung nicht durch Auslassung der Söhne, wie Maurer[1] annimmt, sondern nur dadurch, dass diese Personen gleichfalls als leysingi bezeichnet werden konnten. Dass alle diese Classen Neulibertinen waren, folgt aus der gemeinsamen Bezeichnung thyrmslamanna und aus den Bussen, welche in sakgild denen der frjalsgjafa in I. entsprechen. Die Grundlage der Unterscheidung ergiebt sich aus der Bezeichnung. Leysingi ist, wie unten[2] darzuthun, nicht der Gelöste, sondern der Lösungsberechtigte. Ein solcher Ausdruck passt auf die Nachkommen nur, so lange der Vorfahr die Lösung nicht vollzogen hat. Der Nachkomme des Gelösten muss anders genannt worden sein und ist desshalb mit dem reksthegn zu identificiren. Das Wort kann nun sprachlich als Wandermann gedeutet werden.[3] Dieser Wortsinn ist geeignet für den Vagabunden oder Einlieger, wie Hertzberg meint, aber auch für den Mann, der die Freizügigkeit erworben hat. Das Halten des Freilassungsbieres hatte die Freizügigkeit zur Folge und wird geradezu genannt „freie Fahrt richten".[4] Desshalb stimmt der Wortsinn zu den sonstigen Anhaltspunkten. Ein besonderer Raum für die Altlibertinen ist nicht vorhanden.

1) Vgl. Maurer, Freigelassene S. 60.
2) Vgl. unten S. 428.
3) Vgl. die Citate oben S. 403 Anm. 7.
4) G. § 66; Maurer, Freigelassene S. 37.

Digitized by Google

Nach Vorstehendem ist es sicher, dass die Altlibertinen in F. thatsächlich zu den arborinna menn gehörten. Dass sie allein diese Classe bildeten und die fünfte Generation nicht schon die Gemeinfreiheit erlangte, das ergiebt der Wortsinn von arborinn, der Gebrauch des Wortes in IX, 10: die Busslage, welche diejenige ist, die in I. den Leysingersöhnen zukommt, und die Fortdauer des Erbrechts für den Stamm des Patrons bis zur achten Generation.

C. Die Classe der bondar in G. kann, wie früher ausgeführt wurde, nicht aus dem Wortsinne der Bezeichnung, sondern nur durch die Untersuchung der anderen Classen bestimmt werden. Unter den bondar stehen der leysingi und dessen Sohn „sonr hans“. Der Unterschied gegen F. beruht auf einer Besserstellung der Libertinen in zwei Punkten. Jeder Freigeborene, also auch der Leisingersohn, hat auch ohne Ablösung die Freizügigkeit;[1] doch bleiben die Achtungspflichten. Aber auch sie sind auf zwei Männer, also auf den Freigelassenen und seinen Sohn in engerem Sinne beschränkt.[2] Der erste Umstand erklärt, dass im Unterschiede von F. der Sohn des Leysing immer von dem Leising selbst unterschieden wird, andererseits der reksthegn fehlt. Jeder Leisingersohn ist eben in G. bereits reksthegn. Der zweite Umstand spricht in Verbindung mit anderen Momenten dafür, dass „Sohn“ in Classe 4 im engeren Sinne zu nehmen, auf eine Generation zu beschränken ist. Desshalb gehörten zu den bondar nicht nur die Altlibertinen, sondern auch zwei Generationen der Neulibertinen. Die Grenzverschiebung machte die alte Terminologie unbrauchbar und kann erklären, wesshalb in G. für die höhere Libertineneclasse der neutrale Ausdruck bondar gewählt worden ist. Die neue Classe ging eben weiter als die alte Classe der arborinna menn. Auch für G. ist es demnach sicher, dass die

1) Vgl. G. 61. Das Bier braucht nicht zu halten „sa madr er frials fellr a jord“, derjenige, der frei zur Erde fiel. Die engere Deutung, die Maurer, Freigelassene S. 47 giebt, ist nicht nothwendig und würde überdies mittelbar erst recht zu dem Satze des Textes führen.

2) G. 66.

Digitized by Google

Classe 3 die Libertinen enthält. Auch für G. ist ferner die Beschränkung auf diese Elemente und die Negation der Gemeinfreiheit anzunehmen wegen der Busslage, welche die bondar den leysingja von I. gleichstellt, wegen des Erbrechts des Patrons und wegen der Analogie von F.

Durch die Combination der vorstehenden Anhaltspunkte wird die Parallele zwischen den beiden Classen No. 3 von I und von II so sicher gestellt, dass sie von einer Erklärung der terminologischen Veränderung nicht mehr abhängt, zumal auch Maurer keine Erklärung giebt, sondern sich mit der Constatirung des abweichenden Sprachgebrauchs begnügt. Immerhin ist es eine willkommene Bestätigung unserer Deutung, dass sie thatsächlich eine befriedigende Erklärung ermöglicht.

Ueber dasjenige Merkmal, das in I den leysingi vom frjalsgjafa scheidet, haben wir keine unmittelbaren Nachrichten. Die Parallele mit den arborinna menn führt dazu, die Leysinge als Altlibertinen und die frjalsgjafa als Neulibertinen aufzufassen.

Zu dem gleichen Schlusse führt die einzige Stelle von II, die für den frjalsgjafa eine Bestimmung trifft. Es ist eine Stelle des Stadtrechts (F.),[1] welche den leysingi und den frjalsgjafa gleich behandelt. Desshalb ist die unterste Classe der beiden Gebiete gemeint. Die beiden Bezeichnungen sind neben einander gestellt, wie denn gerade das Stadtrecht Anlass hatte, auch mit den in I allein vorkommenden Ständen zu rechnen. Die Stelle rechnet nun auf diese unterste Classe vier Generationen. Daraus folgt, dass die fünfte Generation, wenn wir von der etwaigen Wirkung einer Ablösung absehen, in beiden Gebieten in einen höheren Stand eintrat, in F. in den Stand der arborinna menn, in I aber in den Stand der Leysinger. Nach diesen Anhaltspunkten würden leysingja und frjalsgjafa in I durch die Generationenfolge geschieden sein. Auch Maurer

1) Bj. III, § 127. Ef leysingja manns fyrir liggr ser eda frjálsgjafa, tha er hon sek vid skapdrottin sinn 3 mörkomn, jafnt hinn fjorda sem hinn fyrsta. Wenn die Leysingin oder die frjálsgjafa eines Mannes Unzucht verübt, so büsst sie ihrem Herrn 3 Mark, sowohl die vierte (Generation) als die erste.

Digitized by Google

nimmt diese Wirkung der Generationenfolge an,[1] aber er legt ihr nur subsidiäre Bedeutung bei. In erster Linie ist ihm leysingi der „gelöste“, derjenige Freigelassene, der sein Freilassungsbier gehalten hat, frjalsgjafa, derjenige, der es noch nicht gethan hat.[2] Maurer stützt diese Auffassung nur auf den Zusammenhang zwischen dem Worte leysingi und den Bezeichnungen der Abgabe beim Freilassungsbiere, Lösungsgeld und Halslösung. Der Zusammenhang besteht; aber Maurer's Erklärung scheint mir bedenklich. Dem Wortsinne nach ist leysingi der „Lösungsmann“. Damit kann gemeint sein, „der Gelöste“ aber auch „der Lösende“ und „der Lösungsberechtigte“. Der bezeugte Sprachgebrauch schliesst nun die Beschränkung auf den Gelösten schlechterdings aus. Ueberall wird in II auch der Freigelassene, der sein Bier noch nicht gehalten hat, als leysingi bezeichnet. Ferner sind in II die beiden grossen Libertinenclassen durch Generationenfolge differenzirt. Es ist so ziemlich ausgeschlossen, dass in I ein abweichendes Moment dieselbe Bussgliederung bewirkt hat. Desshalb muss der Zusammenhang ein anderer sein, als Maurer annimmt. Bei der Ermittelung sind folgende Momente zu beachten. In II heissen die Neulibertinen Lösungsleute, sie sind allein lösungsbedürftig, da die Altlibertinen durch Gesetz befreit werden. In II ist aber auch jeder Neulibertine lösungsberechtigt. Er kann das Bier auch gegen den Willen des Herrn mit Wirkung abhalten.[3] Desshalb entspricht es dem bezeugten Rechtszustande, dass nur die Neulibertinen Lösungsleute heissen. Die Altlibertinen haben mit der Lösung nichts zu thun. Ueber das Lösungsrecht in I sind unmittelbare Nachrichten nicht vorhanden. Wir haben Ursache für I alterthümlichere Zustände zu vermuthen. Auch ist es von vornherein unwahrscheinlich, dass das Recht auf Lösung von jeher allen Libertinen zustand. Ebenso trägt die gesetzliche, formlose Befreiung der Altlibertinen kein alterthüm-

1) Freigelassene, S. 62ff.
2) a. a. O., S. 30, 31.
3) Vgl. Mauer a. a. O., S. 29.

liches Gepräge. Wenn wir nun finden, dass in I die Terminologie abweicht, die Altlibertinen Lösungsleute genannt werden und die ständisch schlechter gestellten Neulibertinen einfach „Freigelassene“, so scheint mir diese abweichende Terminologie auf einen abweichenden Rechtszustand hinzudeuten. Das Verhältniss wäre wie folgt zu denken: Nach dem älteren Rechte, das in I erhalten ist, sind auch die Altlibertinen lösungsbedürftig und allein lösungsberechtigt. Sie heissen desshalb Leysinge. Die Neulibertinen haben das Recht der Lösung noch nicht. Das Freilassungsbier bildet sozusagen den formellen Abschluss der durch Generationenfolge eingetretenen Befreiung. Es ist ein Befreiungsfest, bei dem der Patron die letzte Ehrung erhält. Die jüngere Entwicklung, die uns in II entgegentritt, beruht auf der auch sonst bezeugten Hebung der Libertinen. Sie hat den Altlibertinen gesetzliche Befreiung und den Neulibertinen das Recht auf Abhaltung des Bieres gebracht. Dadurch ist der frjalsgjafa rechtlich zum leysingi geworden. Er wird desshalb auch mit diesem Ausdrucke bezeichnet. Zugleich hat der Ausdruck seine technische Beziehung auf die Altlibertinen eingebüsst. Sie treten uns desshalb in II unter neuen Benennungen als arborinna menn und bondar entgegen. Für diese Hypothese spricht noch besonders, dass durch sie verständlich wird, wesshalb die Differenzirung zwischen dem Lösenden und seinen (gelösten?) Nachkommen, die uns in I bei der oberen Classe begegnet, in II bei der unteren Classe und nur bei dieser wiederkehrt. Mit dem Lösungsrechte ist nicht nur der Name, sondern auch ein Theil seiner ständischen Wirkung gewandert.

Da die vorstehende Erklärung keine Hindernisse begegnet, so wird unsere Deutung auch durch die terminologische Differenz nicht behindert, sondern gestützt.

F. Ergebniss. § 7.

Die Abwägung der quellenmässigen Gründe und Gegengründe ergiebt zunächst, dass ein Aufsteigen der höldar über die Gemeinfreien ganz sicher nicht stattgefunden hat. Sie haben das alte Recht der Gemeinfreien und die unmittelbar

Digitized by Google

unter ihnen stehenden Classen haben das Recht der Libertinen. Demnach würde eine Beschränkung des Standes auf die Erbgutsbetheiligten nur durch eine Modification der herrschenden Lehre, nämlich durch die Annahme denkbar bleiben, dass die gemeinfreien Erblandsbetheiligten ihre minder oder anders begüterten Standesgenossen in den Libertinenstand hinabgedrückt haben. Eine solche Annahme hat sachlich wenig ansprechendes, sie entbehrt eines jeden Stützpunktes und wird durch die Wortbedeutung und Anwendung von arborinn gleichfalls ausgeschlossen.

Zu diesem Sachverhalt tritt nun noch die allgemeine Erwägung, dass die von Maurer für Westnorwegen angenommene Standesgliederung einen durchaus singulären Charakter tragen würde. Die Scheidung von Erbland und Kaufland begegnet uns auch sonst, aber nicht als Ferment der Standesbildung. Die vermeintliche Bedeutung des hantgemal für den Stand der Schöffenbaren des Sachsenspiegels bietet keine Analogie. Denn einmal ist auch diese Theorie ganz sicher unrichtig. Hantgemal bedeutet an den fraglichen Stellen nicht Stammgut, sondern Heimath. Zweitens aber denkt sich Homeyer unter hantgemal eine Stammburg oder doch ein geschlossenes grösseres Gut. Odal aber war Land jeder Art und Grösse; jeder einzelne Acker konnte odal sein. Es ist nun von vornherein unwahrscheinlich, dass für die ständische Stellung unter Leuten gleicher Abkunft das durch die Familie beschränkte Eigenthum an einem kleinen Ackerstücke und vor allem schon das Vorkaufsrecht an einem solchen mehr wog, als das freie vollendete Eigenthum an einem noch so grossen Güterkomplexe. Ferner wird Land nicht nur durch Erbgang zu oðal, sondern auch durch besondere Erwerbsarten.[1] Auch an diesem oðal entstehen Näherrechte für die Sippe des Erwerbers. Wer oðalborinn so deutet, wie dies Maurer thut, und die Grundlage des Standes in dem Näherrechte sieht, der muss annehmen, dass mit den betreffenden Erwerbsarten eine Rangerhöhung für

1) Vgl. oben S. 401.

Digitized by Google

die Sippe des Empfängers verbunden sein konnte. Maurer ist über diese Consequenz hinweggegangen. Sie ist aber von anderen[1] gezogen worden. In der That ist sie nothwendig, aber zugleich sachlich unannehmbar. Es ist meines Erachtens völlig ausgeschlossen, dass Wergeld und Busse einer Sippe davon abhingen, ob einem ihrer Mitglieder Branderbe, Erziehungslohn, Wergeldschuld u. s. w. in Land oder etwa in Gold gezahlt wurden. Die Germanen haben der ständischen Gliederung eine viel zu grosse Bedeutung beigelegt, um sie von solchen Zufälligkeiten abhängig zu machen. Schon diese Consequenz würde allein ausreichen, die bedingende Hypothese zu erschüttern.

Desshalb rechtfertigt sich als Endergebniss der Schluss, dass auch die höldar von II Gemeinfreie waren. Der Stand der Erbgutsbetheiligten, dessen Existenz in Friesland ich durch Nichtbeachtung des norwegischen Rechts verkannt haben sollte, hat in Norwegen gar nicht bestanden.

Zugleich ergeben sich zwei Sätze, die für das Problem der Hauptuntersuchung von Bedeutung sind:

a) Auch in Norwegen hat oðalborinn technisch den Stand der Gemeinfreien bezeichnet.

b) Auch in Norwegen ist Zahl und Bedeutung der Minderfreien unterschätzt worden.

Lehmann hat somit in Wirklichkeit nur den Versuch gemacht, einer selbst für Norwegen unrichtigen Hypothese ein weiteres Glaubensgebiet zu verschaffen. Die Unrichtigkeit der Hypothese gereicht ihm nicht zum Vorwurfe. Die Autorität Maurer's reichte aus, die Ansicht zu decken. Bedenklicher ist, dass Lehmann die Uebertragung nach Friesland vorgenommen hat, ohne die friesischen Quellen überhaupt einzusehen. Auch wenn es ganz sicher wäre, dass die norwegischen höldar ein Stand von Erbgutsbetheiligten gewesen sind, so würde es nicht weniger sicher sein, dass die friesischen Ethelinge kein solcher Stand waren.

---

1) Vgl. Fr. Brandt, Foreläsinger over den Norske Retshistorie. I. S. 161.

G. Das friesische ethel. § 8.

Lehmann und Schröder stützen sich bei ihrer Identificirung der Ethelinge mit den vermeintlichen höldar ausschliesslich auf die Uebereinstimmung des friesischen ethel und des norwegischen oðal. Diese Ansicht ist nicht neu. Amira[1] führt zunächst aus, dass der Begriff des Stammguts dadurch entstanden ist, dass das wohlgewonnene Gut dem Näherrecht der Erben entzogen wurde. Dann fügt er hinzu: „Solche Stammgüter waren das altnorwegische oðal (sonst im Norden = echtes Eigen überhaupt) — und wahrscheinlich das friesische ethel in seiner frühmittelalterlichen Gestalt (westfriesisch auch statha, ostfriesisch herth)".

Dass das friesische ethel in der Wortbildung dem norwegischen oðal entspricht, ist natürlich unbestreitbar. Aber die Identität der Wortbildung beweist noch nicht entfernt die Identität des Rechtsbegriffs, die Gleichheit der Rechtssätze, die für das bezeichnete Objekt galten. Das Wort ist keineswegs auf Norwegen und Friesland beschränkt. Es findet sich nahezu in allen Stammesgebieten, im ostnordischen sowohl als im sächsischen, althochdeutschen und angelsächsischen. Die allgemeine Verbreitung entspricht der Bedeutung Heimath, Erbgut, Erbe. Es gab überall ererbte Güter. Aber damit ist natürlich nicht gesagt, dass das norwegische Recht der Erbgüter überall dort galt, wo wir das Wort finden. Dies ist bisher auch von keiner Seite behauptet worden. Vielmehr steht z. B. fest, dass das Wort in norwegischen Quellen selbst auch das echte Eigen bezeichnet und ebenso in der Bedeutung Heimath vorkommt. Desshalb ergiebt sich die behauptete Uebereinstimmung des norwegischen und des friesischen Rechtsbegriffs noch nicht daraus, dass das Wort in beiden Sprachen vorhanden ist, sondern es ist erst zu untersuchen, ob es in beiden Gebieten die gleiche juristische Bedeutung hat.

---

1) Pauls Grundriss, II, § 62. Vgl. von Richthofen, Untersuchungen II, S. 1041—88; dazu Ger. Verf. S. 291 ff.

Digitized by Google

Das norwegische oðal war ein **Sondergut** im Rechtssinne. Für dasjenige Land, welches oðal war, galten hinsichtlich der Veräusserung und Vererbung besondere Rechtsnormen, die auf anderes Land keine Anwendung fanden.

Für Friesland sind nun zwei Sätze aufzustellen:

1. Es liegt gar kein Anhaltspunkt dafür vor, dass das friesische ethel solche Güter bezeichnet hat, die einem besonderen Recht unterworfen waren. Die wenigen Fundstellen ergeben eine allgemeinere Bedeutung.

2. Es ist ganz sicher, dass eine dem norwegischen Odalsrechte entsprechende Sonderung des Erbguts von dem wohlgewonnenen Gute in der fraglichen Zeit überhaupt nicht existirt, sondern sich erst viel später entwickelt hat.

Das friesisische ethel lässt sich in den Rechtsquellen mit Sicherheit nur an zwei Stellen nachweisen. Eine dritte ist zweifelhaft.[1]

Die erste Fundstelle[2] stellt zunächst den Satz auf, dass Flucht von der Landwehr den Verlust von „Eigen und Erde“ nach sich zieht. Dieser Satz wird dann dahin erweitert, dass der Flüchtling nimmer ethel gewinnen soll. Dann werden zwei Brüder einander gegenüber gestellt, von denen der Eine das

1) Van Helten, Zur Lexicologie des Altwestfriesischen, in den Verhandlungen der Königl. Akad. zu Amsterdam, 1896 S. 16 findet das Wort ethel = Erbgut noch in einer Variante des jus municipale. Im L. R. XXII wird das wetma der nobilis femina festgesetzt. Die Ziffer ergiebt, dass es sich um die gemeinfreie Frau handelt. Vgl. oben S. 232. Desshalb ist die Uebersetzung nobilis die richtige. In der Variante wird nun versucht, diese ursprünglich dem ostfriesischen Rechte angehörige Vorschrift mit dem westfriesischen Rechte in Einklang zu bringen. Das westfriesische Recht gab jedem Ehegatten ein Voraus, aber wenigstens in späterer Zeit kein Wetma. Die Variante giebt an, dass dieses Voraus bei der edlen Frau die im L. R. XXII angegebene Summe des wetma erreichen solle, „damit sie ihre ethele bezahlen möge.“ Es kann dahin gestellt bleiben, ob hier bei ethele an Erbgut gedacht ist, wie Helten annimmt oder an die „gute Geburt“. Denn die Stelle enthält nur einen Erklärungsversuch und kein Zeugniss für einen bestehenden Rechtssatz. Sie beweist desshalb keinesfalls, dass für ethel = Gut besondere Rechtssätze gegolten haben.

2) Abgedruckt oben S. 49, vgl. Ger. Verf. S. 247, 48.

Digitized by Google

„ethel“ vertheidigte, während der andere entfloh. Der Flüchtling erhält kein ethel und kein Theilungsrecht. Eine zweite Stelle, die denselben Thatbestand behandelt, enthält das Wort ethel nicht, und schliesst den Flüchtling einfach von der Erbschaft aus.

Aus dieser Stelle ergiebt sich für ethel eine allgemeine Bedeutung als Bezeichnung für das Land. Unbestimmt bleibt, ob dabei mehr an Erbe im Sinne der norddeutschen Quellen oder an Heimath, Heimathserde gedacht ist. Dagegen ist es ganz unmöglich, dass etwa Erbgut im Sinne des norwegischen oðals gemeint sei. Denn der Flüchtling wird von der ganzen Erbschaft ohne Unterscheidung des Kaufguts ausgeschlossen. Ebensowenig ist eine Beschränkung auf Sondergüter anderer Art annehmbar.

Die zweite Anwendung hat mir grössere Schwierigkeiten geboten. Doch glaube ich, jetzt die richtige Deutung gewonnen zu haben. In Küre 14[1] wird dem aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Friesen die Besitznahme seines Gutes gestattet, wenn er sich legitimiren kann „et potuerit cognoscere ethel et suos proprios agros et sui patris fundum“. Nur an dieser Stelle wird in der ursprünglichen Ueberlieferung das ethel erwähnt. Die Varianten wiederholen die Legitimation in L. R. III[2] und zum Theil in L. R. XX.[3] Ausserdem wird hinzugefügt, dass der Kläger nach erfolgter Legitimation fahren dürfe oppa sin ethel und auf sein eigenes Gut. Die ursprüngliche Fassung bietet nun drei auffallende Momente: 1. Die Allgemeinheit des ethel. Jeder Friese muss sein ethel bekennen, also doch haben. 2. Den Gegensatz zu den eigenen Aeckern und zu des Vaters Hof. 3. Die Nennung an erster Stelle, so dass die eigenen Aecker und des Vaters Hof gewissermassen als Specialisirung erscheinen. Diesen Anhaltspunkten würde es nicht entsprechen, bei ethel an ein besonderes Stammgut oder an das altererbte

1) Rq. S. 22.
2) Rq. S. 48.
3) Rq. S. 70, E_1, R.

Gut im Gegensatz zu dem wohlgewonnenen Gute zu denken. Angestammte Aecker waren nicht bei jedem Friesen vorhanden und sie waren sicher eigene Aecker, zumal für diesen Ausdruck in einzelnen Varianten „Erbe“ steht. Ebensowenig genügt allerdings die allgemeine Bedeutung „Land“. Dagegen scheint mir eine andere Bedeutung zuzutreffen, die für das Wort im nordischen, althochdeutschen und angelsächsischen belegt ist, nämlich die Bedeutung Heimath, patria, origo. Eine Heimath hat natürlich jeder Friese, sie fällt mit den eigenen Aeckern und des Vaters Hof nicht zusammen, und es ist natürlich, dass der Heimkehrende in erster Linie seine Heimath wiedererkennen muss. Nur diese Bedeutung entspricht der ursprünglichen Fassung und deshalb kann es dahin gestellt bleiben, ob nicht ethel in einzelnen Varianten in der zu 1 vermutheten Bedeutung als Tautologie für Erbe aufgefasst ist.

Selbst wenn man die soeben gegebenen Deutungen nicht für gesichert hält, so kann doch die Existenz besonderer Rechtssätze für ethel, die berechtigen würden, diesen Begriff dem norwegischen oðal an die Seite zu stellen, aus diesen beiden Stellen nicht gefolgert werden.

Die beiden Worte statha und herth, die Amira als gleichbedeutend anführt, werden in einem sehr allgemeinen Sinne angewendet. Sie bezeichnen den Bauernhof schlechthin. Jüngere partikularrechtliche Quellen beschränkten die Worte auf bestimmte „Grössenklassen“, wie dies dem deutschen äquivalenten Hof auch wiederfahren ist. Namentlich ist Heerd in Ostfriesland zum Landmaass geworden.[1] Es entspricht mit 30 Gras Land etwa der Hufe. Auf die Gemeindeberechtigungen, die mit diesen Heerden und Stathen wegen ihrer Grösse verbunden waren, brauchen wir nicht näher einzugehen. Denn es fehlt an jedem Anhaltspunkte für drei Sätze, 1. dafür, dass die speciellere Bedeutung der Worte in das frühe Mittelalter zurückgeht, 2. dafür, dass die beiden Worte jemals als Bezeichnung für Erbgüter im Unterschiede von anderen Gütern gedient haben,

1) Vgl. Ger. Verf. S. 209 ff.

3. dafür, dass jemals ethel mit herth oder statha synonym gebraucht worden ist.

Die friesischen Quellen ergeben somit keine Beweisgründe für die Uebereinstimmung zwischen ethel und ođal. Aber sie ergeben durchschlagende Gegengründe, sobald wir nur dem Inhalte des Rechtsbegriffs ođal in den friesischen Quellen nachspüren.

II. Die Sonderung von Erbgut und Kaufeigen in Friesland. § 9.

Der norwegische Rechtsbegriff ođal ist bedingt durch die juristisch verschiedene Behandlung des ererbten und des erkauften Landes. Mit Recht wird angenommen, dass diese Scheidung keine ursprüngliche, sondern entstanden ist durch objective Abschwächung früher an allem Lande vorhandener gauerbschaftlicher Rechte.[1] Ođal bezeichnet ein Gut „älteren Rechts" und ist insofern ein Rechtsinstitut „jüngerer Bildung". Desshalb wird derjenige, der die Uebereinstimmung des friesischen ethel mit dem norwegischen ođal für eine bestimmte Zeit behauptet, sich zunächst die Frage vorlegen müssen, ob zu dieser Zeit in Friesland diejenige objective Abschwächung der Verwandtenrechte schon eingetreten war, die den norwegischen Rechtsbegriff ođal erzeugt hat. Er wird, wenn er aus dieser Uebereinstimmung folgern will, dass die Ethelinge ein Stand von näherberechtigten Anwärtern waren, die Untersuchung namentlich zu richten haben auf die Gestaltung des Näherrechts.

Die Prüfung soll beschränkt werden zeitlich, so weit möglich, auf die Quellen des Mittelalters, örtlich auf die Quellen des friesischen Sprachgebiets. Die erste Beschränkung rechtfertigt sich dadurch, dass der Stand der Ethelinge schon in den allerältesten Quellen hervortritt und seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr erwähnt wird, die zweite dadurch, dass die Deutung eines friesischen Ausdrucks in Frage steht.[2]

1) v. Amira, Grundriss II, § 62.

2) Die viel weitere Ausdehnung, die Ficker dem friesischen Rechte zuschreibt, scheint mir noch der Nachprüfung auf anderen Gebieten zu be-

Digitized by Google

Die Prüfung ergiebt nun mit voller Sicherheit, dass die objective Beschränkung des Verwandtenschutzes im Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein noch nicht vorhanden war.

Der Schutz der Verwandten gegen Veräusserungen unter Lebenden zeigt inhaltlich gewisse Verschiedenheiten. Eine der ältesten Quellen und wahrscheinlich noch eine jüngere gewährt ein strenges Beispruchsrecht. Im übrigen findet sich ein Consensrecht bei Schenkungen. Bei Verkäufen wird nur ein Vorkaufsrecht erwähnt, zum Vertragspreise oder zum Taxpreise. Aber hinsichtlich des objectiven Umfangs des Näherrechts stimmen alle Nachrichten überein. Das Recht der Verwandten wird gegeben für „Land", für „liegende Güter", für „Haus, Hof oder grünes Erbe". Nirgends wird zwischen Erbgut und wohlgewonnenem Gute unterschieden. Das Wort Erbe wird ausser in der angeführten Verbindung nur noch einmal in einer Quelle gebraucht, die das Wort ganz sicher synonym mit Grundeigenthum verwendet.

Die Nachrichten über das Näherrecht sind ziemlich zahlreich, wennschon ungleich vertheilt.

Von den gemeinrechtlichen Quellen geben die Küren und Landrechte keinen sicheren Aufschluss. Dagegen setzen die Opstallesbomer Gesetze von 1323 die allgemeine Geltung des Näherrechts voraus und regeln in § 15 seine Ausübung. Als Object wird bezeichnet „land".[1]

I. Für Rüstringen versagen die mittelalterlichen Quellen gänzlich. Aber die Lücke wird dadurch vollständig ausgefüllt, dass noch die Quellen des 17. Jahrhunderts ein objectiv allgemeines Näherrecht kennen. Das Wurster Landrecht von 1661[2] gewährt das Näherrecht für den Fall, wenn unbewegliche Güter, als liegende Gründe, Haus, Hof u. s. w. verkauft werden. Und

dürfen. Für die seeländischen Quellen ergeben allerdings auch Bussen und Wergeld friesischen Ursprung.

1) Rq. S. 105, 534. Bei der Auslegung müssen die friesischen Redactionen entscheiden, da das Latein sehr unbeholfen ist.

2) Puffendorff, Observationes juris universi I, App. S. 72.

Digitized by Google

das Butjadinger Landrecht von 1664,[1] welches in anderer Hinsicht bereits zwischen dem „zugewonnenen" und dem „Erbguthe" scheidet, sagt doch ausdrücklich: „Wer angeerbte oder auch andere liegende Gründe verkaufen will, der soll sie den nächsten Anverwandten — bis zum dritten Grad — anbieten." Der Rückschluss auf das frühere Recht lässt sich nicht abweisen.

II. Für Ostfriesland geben schon der Brokmer Brief[2] und das Emsiger Pfennigschuldbuch[3] bestimmte und eingehende Nachrichten. Das Näherrecht gilt für „land", ohne dass ein Unterschied gemacht wird. Das ostfriesische Landrecht verbindet in der Ausgabe von Wicht[4] ziemlich kritiklos ältere Bestimmungen mit neuen Anordnungen, so dass die Materie des Näherkaufs in 13 weitläufigen Kapiteln abgehandelt wird. Irgend eine Andeutung für die Unterscheidung von Erbgut und wohlgewonnenem Gute ist nicht vorhanden.

III. Aus den Groninger Ommelanden sind die ältesten Nachrichten durch die Küren von Humsterland[5] und die Langewolder Küren von 1207 oder 1250[6] erhalten. Beide Quellen geben das Näherrecht schlechthin beim Verkaufe von lond, die Küren von Humsterland zum Taxpreise. Ausführlichere Angaben bietet das Landrecht des Oldampts und Reideralands (1471 und 1327): „Dat is recht, dat geen man mach wech geven huys ofte hoff ofte gröne arven buten synen erffgenamen wille"[7] (Beispruchsrecht). Auf das Consensrecht bei Schenkungen ist § 27 des für Fivelgo und Hunsingo gemeinsamen Landrechts von 1448 zu deuten.[8] Noch das gemeinsame Land-

1) a. a. O. IV, App. S. 604.

2) Rq. S. 163, § 83, 89.

3) Rq. S. 208, § 38.

4) Wicht II, c. 258 ff.

5) Rq. S. 361, § 34: „to alsodane kestane, so de elmethe on der buren willkore."

6) Rq. S. 368, § 30.

7) Verhandelingen der Groninger Genootschap pro excol. jure VI, S. 691, § 32.

8) Rq. S. 327.

Digitized by Google

recht von 1601[1] erkennt das Näherrecht bei allem Land ohne Beschränkung auf das Erbgut an.

IV. Für das westerlauwersche Gebiet kommt zunächst in Betracht § 37 des älteren Schulzenrechts (frühestens 11. Jahrhundert, vgl. Anhang III): „Das ist Recht, dass Niemand sein Erbe verkaufen soll, es sei denn, dass sein Erbe zustimmt, oder dass ihn Hunger oder Heeresnoth zwingt, oder dass er so sündig ist, dass er das Land räumen und seine Sünde bessern will; dann hat er es seinem Erben anzubieten, um den vierten Pfennig billiger, als es werth ist. Wenn es aber Jemand kauft ohne der Erben Willen, so hat der Erbe, wenn der Verkäufer gestorben ist, ein Recht auf das Gut und Erbe und der Käufer keinen Nachgriff auf sein Geld.“[2]

Erbe bezeichnet im älteren Schutzenrecht ganz sicher jedes Grundeigen und nicht ein besonderes Stammgut.[3] Ebenso sicher ist es, dass ein wirkliches Beispruchsrecht vorliegt, das nur für den Fall echter Noth zu einem privilegirten Vorkaufsrechte abgeschwächt ist.[4] Der Schutz der Verwandten ist in dieser

---

1) B. V, cap. 9.

2) Rq. S. 392. Dit is riucht, dat neen man syn eerwe foercapia moet, hit ne se syn erfnama moede, him nedere hongher jefta heerneed jef dat hi also sondich se, dat hi dat land rema wil end syn sonda bettria; soe aech hyt syn erfnama to bieden da fiarda penningh lichtera dan hit wird se. — Jef hit aeck ymmen capet buta dis eerfnama mode, als di odera man sterft deer dat eerwe seld haet, so aech di eerfnama een ferd oen da gued ende eerwe, ende die odera nene fyafollingha.

3) Vgl. z. B. § 5, Rq. S. 388, wo die Wehrpflicht nach dem Besitz von Erbe abgestuft wird.

4) Merkwürdiger Weise findet Amira, Erbenfolge S. 199, in dieser Bestimmung nur ein starkes Näherrecht. Diese Auslegung ist sicher unrichtig. Die Formulirungen des älteren Schulzenrechts (einer alten lagsaga) sind sehr genau. § 37 verbietet den Verkauf ausser bei Zustimmung oder echter Noth. Da der Erbe seine Zustimmung sich beliebig bezahlen lassen kann, so bezieht sich die Pflicht des Angebots nur auf die Fälle echter Noth. Der letzte Satz behandelt die Uebertretung des allgemeinen Verbots. Er hat als Thatbestand nicht Verkauf ohne Angebot, sondern Verkauf ohne Zustimmung. Diesem Thatbestande entspricht die Rechtsfolge. Der Erbe hat nicht ein blosses Einstandsrecht, sondern eine Vindication. Er braucht gar

Digitized by Google

Quelle intensiv und objectiv so stark, als er uns irgendwo sonst entgegentritt.

Die nächstfolgenden Quellen kennen nur ein Näherrecht. Die „alda Willkür“ der fünf Dele (schon 1323 „alt“ genannt) schreibt das Angebot für Denjenigen vor, der „een land“ verkaufen will.[1] Diese Allgemeinheit des Näherrechts tritt auch hervor in den verschiedenen Stadtrechten,[2] den Rechten Albrechts von Bayern von 1398,[3] den Papena Ponten von Wimbritzeradel (1404)[4] und endlich besonders anschaulich in der Jurisprudentia Frisica.[5] Das Rechtsbuch behandelt den Näherkauf sehr ausführlich in einem besonderen Titel von 30 Kapiteln. Nachdem das Institut vom Standpunkte des römischen Rechts aus als widersprechend bekämpft worden ist, wird doch zugegeben:

„So ist es auch Sitte und Uebung im Gasterland und in den Walden und in Wimbritzeradel und in Woldenseradel und in ganz Friesland, dass der nächste Verwandte am nächsten zum Kauf ist, wenn immer sein Blut sein Land verkauft, vor dem Fremden; diese Sitte und Uebung soll man für Recht halten.“ Am Schlusse folgen nähere Bestimmungen über das Näherrecht in den fünf Delen. Es scheint die Wiedergabe einer Kür vorzuliegen. Ungeachtet der Ausführlichkeit und ungeachtet der lebhaften Polemik ist von einer verschiedenen Behandlung des Erbguts und des Kaufeigens keine Rede.

Dem Inhalte der Rechtsaufzeichnungen entsprechen die allerdings nur spärlich vorhandenen Urkunden.

---

keinen Kaufpreis zu zahlen. Aber dennoch ist der Verkauf nicht etwa nichtig, wie Amira glaubt. Er wirkt, so lange das Recht des Veräusserers währt, aber nicht länger. Das Recht des Erben wird nicht gemindert, aber auch nicht gemehrt. Desshalb kann er das Grundstück erst nach dem Tode des Veräusserers an sich ziehen. Diese Structur ist mit einem blossen Näherrecht nicht zu vereinigen.

1) Rq. S. 476, § 30.

2) Vgl. z. B. Bolsward c. 64: „land off huysinghe“.

3) Schwartzenberg I, S. 287.

4) Rq. S. 501, § 14.

5) Haan Hettema, Jurisprudentia Frisica I, S. 230 ff.

Digitized by Google

Auch hinsichtlich des Erbrechts wird in den zahlreichen und eingehenden Nachrichten, die wir in den friesischen Quellen besitzen, bis zum 17. Jahrhundert nach keiner Richtung hin zwischen dem Stammgut und anderem Vermögen unterschieden. Erst in jüngeren Quellen wird das alte Recht nur für das wohlgewonnene Gut aufgehoben. Dadurch ergiebt sich ein Rechtsbegriff des Erb- oder Stammguts, welcher dem norwegischen oðal einigermaassen entspricht, aber nicht in die alte Zeit zurückverlegt werden kann, weil diese Güter nur das früher allgemein geltende Recht bewahrt haben.

Die vorstehende Untersuchung zeigt, dass die friesischen Quellen des Mittelalters in Bezug auf den Schutz der Verwandten ein alterthümlicheres Bild aufweisen, als die gleichzeitigen norwegischen Quellen, und dass es unberechtigt ist, das „frühmittelalterliche ethel" dem norwegischen oðal an die Seite zu stellen. Damit ist aber auch der Identificirung der Ethelinge und der vermeintlichen höldar jede Grundlage entzogen. Die Ethelinge begegnen uns in den ältesten Quellen und werden nach dem 14. Jahrhundert nicht mehr erwähnt. Die rechtliche Sonderung des Erbguts ist uns erst für das 17. Jahrhundert bezeugt. Das Näherrecht umfasste zu der Zeit, als der Stand der Ethelinge sich bildete, ganz sicher alles Land. Angesichts der Besitzvertheilung ist es nicht gewagt anzunehmen, dass jedem Gemeinfreien ein Näherrecht an irgend einem Lande zustand. Ein so weit verbreitetes Recht konnte nicht als Ferment der Standesbildung wirken. Durch diese Erwägungen wird, wie mir scheint, die Identificirung derart unhaltbar, dass ich darauf verzichten darf, die übrigen reichlich vorhandenen Gegengründe anzuführen.[1]

1) Anders als zu der Behauptung Lehmann's stelle ich mich zu den auf Quellenkenntniss beruhenden Einwendungen, die Seerp Gratama in seiner Besprechung meines Buches in den Göttinger gelehrte Anzeigen 1895, S. 849 dagegen erhoben hat, dass ich das Bestehen eines Adels in socialer Hinsicht verneint habe. Ich muss zugeben, dass meine Darstellung durch die Polemik gegen Richthofen etwas einseitig geworden ist. Festzuhalten ist, dass die friesischen Ethelinge ursprünglich die friesischen Gemeinfreien waren und

Digitized by Google

Die Nachprüfung der These Lehmann's zeigt die Gefährlichkeit seiner rechtsvergleichenden Methode. Durch die unberechtigte Verengerung des Gesichtskreises ist ihm die sprachliche Uebereinstimmung der Worte so entscheidend vorgekommen, dass er die Nachprüfung des juristischen Inhalts unterlassen hat. Ein analoger Missgriff hat lange die Vorstellung von dem friesischen Asega beeinflusst. Lehmann sagt selbst: „Freilich ist in dieser Beziehung (Rechtsvergleichung) auch gesündigt worden.“ „Aus der Gleichartigkeit der Bezeichnung hat man Schlüsse auf die gleiche Ausprägung des Instituts gezogen.“ Diese richtige Erkenntniss hat Lehmann nicht davon abgehalten, nach der gleichen Methode weiter zu „sündigen“.

III. Die Küren und Landrechte. § 10.

Der zweite Gegenstand, für dessen Beurtheilung Lehmann das norwegische Recht heranzieht, sind die Küren und Landrechte. Lehmann beanstandet zunächst, dass ich diese Quellen „in das Ende des 11. Jahrhunderts“ setze, da „das Hauptargument, die Erwähnung heidnischer Normannen, nicht ver-

dass auch späterhin das begriffliche Merkmal des Standes in der altfreien, makellosen Herkunft erblickt worden ist. Ebenso ist es gerade durch meine neue Untersuchung bestätigt worden, dass die friesischen Normalbussen aus den alten Bussen der nobiles entstanden sind. Die Nachkommen der alten Liten und Frilinge sind insofern durch nicht controlirbare Ereignisse (Normannengefahr) in die Rechtsstellung der Ethelinge emporgestiegen. Aber mit diesen demokratischen Zügen sind zwei Annahmen vereinbar, die ich nicht genügend berücksichtigt habe. Es ist möglich und nach Lage der Quellen wahrscheinlich, dass die altfreien Geschlechter vor den später zur Freiheit gelangten einen Ehrenvorzug bewahrten, ohne desshalb durch ihre wirthschaftliche Stellung oder ihre Beschäftigung abgeschlossen zu sein. Es ist auch als möglich zuzugeben, dass sich in einzelnen Beziehungen und in einzelnen Gegenden Rechtsverschiedenheiten erhalten haben zwischen den von alters her vollfreien Sippen und den früher zu den beiden unteren Ständen gehörenden Elementen. Unsere Quellen geben nicht über alle Theile des Rechtsgebietes hinreichenden Aufschluss und ich gebe zu, dass § 13 der Hunsingoer Küren von 1252 möglicherweise solche Rechtsverschiedenheiten im Auge hat.

Digitized by Google

fängt". Lehmann meint, dass es bei der Betonung dieses Umstandes richtiger sein würde, noch höher hinaufzugehen. Diese Polemik Lehmanns ist gegenstandslos und irrthümlich. Denn ich habe in das Ende des 11. Jahrhunderts nicht die Entstehung der Küren und Landrechte, sondern ihre Reception als gemeinfriesisches Recht gesetzt, desshalb eine frühere Datirung ohne Bestimmung einer Zeitgrenze zugelassen.[1] Somit habe ich gerade das gethan, was Lehmann berichtigend anräth. Ich habe aber vor allem mich für die Reception im 11. Jahrhundert gar nicht auf die Erwähnung der heidnischen Normannen, sondern auf ganz andere Gründe, insbesondere auf das Privileg für Stavern gestützt. Wenn das Referat nicht auch sonst ungenau wäre, so könnte man glauben, dass Lehmann die Existenz meiner Specialuntersuchung übersehen hat.

Zur Sache will ich noch bemerken, dass ich die früher[2] als möglich bezeichnete directe Beziehung der Küre 8 zu dem Gottesfrieden von 1085 jetzt fallen lasse. Die Küre 8[3] hat einen anderen und sehr beachtenswerthen Inhalt. Sie behandelt ein processuales Vorrecht des Königs. Ihm gegenüber ist die Berufung auf den Zweikampf unzulässig. Das Ersatzmittel ist verschieden. Bei peinlichen Klagen in Höhe der Hauptlösung hat sich der beklagte Unterthan durch einen Eid mit 11 Eideshelfern zu reinigen. Bei londraf schwören statt dessen 12 Personen, die zu gleichen Theilen aus den Nachkommen[4] der

---

1) Am Ende meines Aufsatzes im Neuen Archiv f. ält. deutsche Geschichtsforschung, 1892, S. 569 ff. hebe ich hervor: „Schliesslich sei noch bemerkt, dass die vorstehenden Ausführungen für die erste Entstehung der Küren und Landrechte keinen Anhaltspunkt gewähren." In der Gerichtsverfassung bemerke ich S. 238 Anm. 28: „Die Reception der Küren und Landrechte und die Entstehung einzelner Sätze fällt in die Regierungszeit Heinrich IV. Aber der Kern der beiden Sammlungen ist jedenfalls älter. Eine Altersgrenze nach oben hin ist nur gegeben durch den Widerspruch der Befreiungssage mit dem Bericht über den Gnadenact Kaiser Ludwigs."

2) Vgl. Neues Archiv a. a. O. S. 588, 89.

3) Vgl. Küre 8. Rq. S. 12, 13.

4) Die dritte Kategorie wird gestellt nicht von den Liten, sondern von letslachta, unedlen, minus nobiles. Die consequente Vermeidung des

Digitized by Google

drei alten Volksstände zu wählen sind. Die Betheiligung des Beklagten an dieser Eidesleistung ist durch den Gegensatz ausgeschlossen. Desshalb sind diese 12 Repräsentanten der Stände keine Eideshelfer, sondern Inquisitionszeugen und der Process um londraf ist der Rechtsstreit um Königsgut. Küre 8 bezeugt somit den Fortbestand der fränkischen Inquisition bei Königsgut.

Diese Deutung wird dadurch unterstützt, dass auch das westerlauwersche Schulzenrecht uns die inquisitio bei Königs- und bei Kirchengut bezeugt.[1]

„Das ist Recht, dass der freie Friese das wissen muss in der Gemeindemark, in der er beerbt ist und Eigen in seinem Besitze hat, wo (wie) der Heiligen und des Königs Erbe sei, dass er das weise und nicht verkleinere.

Diese Deutung der Küre 8 beseitigt definitiv ihre vermeintliche Beziehung zu dem Landfrieden Friedrichs I., an der Lehmann merkwürdigerweise noch festhält, und ebenso den von mir vermutheten scheinbaren Zusammenhang mit dem Gottesfrieden von 1085.

In Bezug auf den Inhalt der Rechtssammlung findet Lehmann, dass „nicht bloss durch den feierlichen Ton der Rede, durch die Lebendigkeit der Bilder und durch die Rechtsterminologie, sondern auch den Inhalt der Sätze an norwegische Satzungen gemahnt“ werde, wer „die ältesten Stücke der friesischen Rechtsquellen aufmerksam durchliest“. Das gebe ich zu. Aber wer sich auf ein „Durchlesen“ nicht beschränkt, sondern zur Durcharbeitung fortschreitet, der wird sich davon überzeugen, dass Lehmann mit Unrecht dieser Mahnung sofort folgt, dass nur äussere Anklänge vorliegen, die keinen speziellen Zusammenhang ergeben.

Ausdrucks Lito scheint dafür zu sprechen, dass schon zur Zeit der Redaction der Küre 8 die Liten allgemein die persönliche Freiheit erlangt hatten. Desshalb gab es zwar Leute aus Litengeschlecht, aber keine Liten.

1) Rq. S. 388 § 5: „Dit is riucht, dat dy fria Fresa dat wyta moet oen da hemmerick, deer hy oen eerwed is ende ayn oen synre wer haet, hweer se dis santis ende dis Koninges eerwe, dat hy dat wise ende naet ne litikie.

Hinsichtlich der allgemeinen Momente genügt die Bemerkung, dass der feierliche Ton der Rede und die Lebendigkeit des Bildes einfach auf der volksthümlichen Entstehung beruhen und sich auch in binnenländischen Weisthümern finden, dass ferner die Verwandtschaft der Rechtsterminologie nicht weiter geht als die Verwandtschaft der Sprache.

Näher zu prüfen ist die Uebereinstimmung im „Inhalte der Rechtssätze“. Lehmann sagt, „man vergleiche z. B. bloss[1] die Constitutio der 24 Landrechte[2] mit der Schilderung von Gulathingslog 292“.[3]

Diese Verweisung ist so formulirt, dass der Schein einer ganz evidenten Uebereinstimmung sachlicher

1) Die Hervorhebung rührt von mir her.

2) L. R. 24. Rq. S. 76. Vicesima quarta constitutio est: quisquis ad alterum perrexerit nocte in curtem uel ad domum cum uno candenti carbone, et res sue exuruntur, quas habet in curte uel in domo, in possessione et in fundo, si debet fateri, tunc debet venire ad quatuor angulorum quoslibet cum decem marcarum uadio in gratiam coram plebe, et in laris domo cum sui capitis redemtione, et illi uiro bona sua duplici emenda emendare, quemadmodum ea sui ciues uel ulteriores uicini cum ipso affirmare uoluerint; quod si inficiatur, tunc debet ille ad IV angulorum quoslibet in duello resistere, et in laris loco cum quinto, quia mortale factum debet mortali pena refrigerari.

3) Gulaþingbok 292 (nach der Uebersetzung von Lehmann, Ztschr. f. Rechtsgesch. V, S. 93). Nun kauft Jemand ein Grundstück in der Menschenmenge, da haben die Thingleute dem das Grundstück aufzulassen. Er soll den (Veräusserer) heim laden und von da zum Thinge und geniessen seine Zeugen auf dem Thinge, dass er den recht heim geladen hatte und von da zum Thinge. Er hat Erde zu nehmen, wie in den Gesetzen gesagt ist. Zu nehmen an den vier Winkeln der Feuerstätte und am Hochsitzsessel, und da, wo Acker und Anger sich begrenzt, und da, wo Wald und Weide sich begrenzt, und geniessen die Zeugen, dass er recht Erde genommen hat und die anderen, welche bei ihrem Rechtsgeschäfte waren. Nun wenn ihm das voll erbracht wird, da haben die Thingleute mit Waffenergreifung das Grundstück aufzulassen. Wenn auch immer die einig werden, Käufer und Verkäufer, dass Erde rechtsförmlich genommen ist, da soll das Halt haben und ebenso Auflassung vor der Kirchengemeinde und vor dem Gildehause, vor befrachtetem Schiffe, welches man nach Sitzen mag zählen, das soll ebenso Halt haben, als ob auf dem Thinge aufgelassen sei. Wo auch immer der König auflässt ein Grundstück, da soll das Halt haben.

Digitized by Google

Art geweckt wird. In Wirklichkeit beschränkt sich die Uebereinstimmung (?) darauf, dass an beiden Stellen 4 Ecken genannt werden, in L. R. 24 4 Ecken des Hauses und die Feuerstätte, in G. 292 4 Ecken der Feuerstätte selbst. Im übrigen behandelt L. R. 24 das Delict des Hausbrandes und schreibt vor, dass an allen 4 Ecken und an dem Heerde Busse zu zahlen oder Zweikampf zu halten ist. G. 292 behandelt das Rechtsgeschäft der Auflassung und bestimmt, dass u. a. von den 4 Ecken der Feuerstätte Erde zu nehmen ist. Lehmann hätte sich sagen sollen, dass die Art seines Citats dem Sachverhalte nicht entsprach, den Leser, der nicht nachschlug, irreführen musste.

Zweitens vergleicht Lehmann den Sonderfrieden, „da man Verwandtentreue gelobt" mit dem festaröl und dem Frieden des Gildehauses schwedischer (!) und norwegischer Rechte. Diese Beziehung besteht gar nicht. In Küre 12 ist ein sachlicher und kein örtlicher Sonderfrieden gemeint. Ich halte diese Deutung, die Lehmann ohne Begründung von oben herab als „falsch" bezeichnet, genau so, wie ich sie gegeben habe, aufrecht und bin bereit, weitere Momente zur Unterstützung anzuführen, sobald Lehmann sein Urtheil motivirt haben wird. Von vornherein will ich aber bemerken, dass die Ausdrucksweise des lateinischen Textes nicht entscheidet. Denn dieser Text ist eine ziemlich rohe Uebersetzung,[1] so dass der Sinn aus den friesischen Redactionen sich mit weit grösserer Sicherheit erschliessen lässt.

Lehmann hält es weiter für „nicht ausgeschlossen", dass bei dem Gegensatze zwischen „altem Wergelde von 12 Mark und jüngerem von 40 Mark" „nordischer Einfluss eine Rolle spielte". Er verweist auf seinen Königsfrieden,[2] in dem er aus-

1) Allerdings soll damit nicht gesagt sein, dass ein niedergeschriebener friesischer Text übersetzt worden ist. Wir haben in Friesland mit mündlicher Ueberlieferung formulirter Texte zu rechnen.

2) Der Königsfriede der Nordgermanen 1886. Den Ergebnissen, zu denen Lehmann hinsichtlich der Vierzigmarkbusse gelangt, kann ich nicht zustimmen. Lehmann geht von der Annahme aus, dass die Vierzigmarkbusse wegen der Ziffer dem volksrechtlichen Duodezimalsystem nicht an-

Digitized by Google

geführt hat, dass in Norwegen auf eine ältere Königsbusse von 15 Mark eine jüngere von 40 Mark gefolgt sei. Indessen ein Einfluss dieser Vorgänge auf Friesland ist allerdings ausgeschlossen. Einmal erklären sich die friesischen Beträge vollständig aus den karolingischen Zahlen.[1] Zweitens ist das friesische Wergeld von 40 Mark in seiner ganzen Höhe Privatbusse und niemals Hauptlösung. Dagegen ist die norwegische Königsbusse von 40 Mark in ihrem vollen Umfange Friedensgeld. Nun lässt sich denken, dass ein Wergeld durch Vermittlung der Hauptlösung Friedensgeld wird. Aber es ist vollkommen unerfindlich, wie die Friesen dazu gekommen sein sollten, eine norwegische Königsbusse als Privatbusse zu recipiren. Drittens ist es durchaus willkürlich, die friesische Geldmark, die allein in Frage steht, ohne weiteres der nordischen Mark zu 8 Oeren gleichzustellen. Soweit unsere Anhaltspunkte reichen, entspricht sie vielmehr der Halbmark, die in angelsächsischen Quellen erwähnt wird, so dass gar keine Uebereinstimmung mit dem Betrage der nordischen Königsbusse vorhanden ist.[2] Endlich fehlt bei der von Lehmann beliebten Zusammenstellung des Wergeldes von 12 Goldmark mit der Busse von 15 Mark selbst der Anklang der Ziffern.

---

gehören könne, das mit der Dreimarkbusse und ihren Vervielfachungen rechne. Aber diese grundlegende Annahme ist unrichtig, wie folgende Rechnung darthut. 3 Mark = 24 Oere = 2 × 12 Oere. 40 Mark = 320 Oere = 2 × 160 Oere. Folglich verhielt sich die kleine nordische Busse zu der grossen wie 12 : 160, also wie die Grundbusse zum Wergeld in denjenigen deutschen Volksrechten, die auf dem Duodezimalsysteme beruhen. Somit kann von einer Unvereinbarkeit mit dem Duodezimalsysteme nicht die Rede sein. Vielmehr sind 40 Mark gerade diejenige Zahl, welche nach Analogie der deutschen Rechte einer Grundbusse von 3 Mark als Wergeld entsprechen würde. Lehmann's Bemerkungen über die norwegischen Wergelder zeigen, dass er in diese Materie nicht tief eingedrungen ist. Er täuscht sich, wenn er glaubt, dass die anderweit vertretene Ansicht, welche die Vierzigmarkbusse als Hauptlösung (Wergeld) auffasst, durch seine Ausführungen widerlegt sei.

1) Vgl. oben S. 230 ff.

2) Damit soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, dass beide Zahlen auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen, die aber gemeingermanisch und nicht norwegisch-friesisch sein würde.

Digitized by Google

In derselben Sphäre der Bedeutung bewegen sich auch die übrigen Beobachtungen Lehmann's. Wenn ihm die 17 Küren „von einem Geistlichen verfasst zu sein scheinen", so trügt dieser Schein. Friesische Küren wurden von Klerikern niedergeschrieben, abgeschrieben, auch wohl mit Zusätzen versehen, aber nicht „verfasst". Wenn er fragt, „was sollen Berge in Friesland in Constitutio II?, so ist die Antwort sehr einfach: L. R. II erwähnt zweimal Berge. Der erste Nothfall ist gegeben, wenn das Kind gefangen fortgeführt wird nach Norden über den Ocean oder nach Süden über die Berge. Der dritte Nothfall ist gegeben in Wintersnoth, wenn das wilde Thier den hohlen Baum sucht und der Berge Zuflucht. Die Berge der ersten Erwähnung liegen ausserhalb des Landes, in dem die Quelle entstanden ist. Für die Aufgabe, die den Bergen an der zweiten Stelle zugedacht wird, genügten kleine Erhöhungen, und in flachen Ländern ist man mit dem Titel „Berg" freigiebig. Allenfalls kann an die vorher erwähnten Berge gedacht sein. Zu einem Zweifel an dem friesischen Ursprunge ist gar kein Anlass gegeben. Vollkommen ausgeschlossen ist es aber, die erwähnten Berge auf die norwegischen Berge zu deuten. Denn sie sind ja an der ersten Stelle geographisch orientiert.[1] Sie liegen südlich von dem Entstehungsorte der Quelle. Wer in ihnen norwegische Berge sehen will, muss die Landrechte nicht nach Norwegen verlegen, sondern nach Lappland.

IV. Die Ausbeute für die Gerichtsverfassung. § 11.

Für den eigentlichen Gegenstand der von ihm besprochenen Arbeit hat Lehmann aus dem norwegischen Recht nur einen einzigen Gewinn gezogen. Der Asega führt in den jüngeren Quellen des westerlauwerschen Rechts den Titel „eehera". Identität und Funktionen sind vollkommen sicher und auch von Lehmann nicht beanstandet. Der eehera ist Einzelrichter im Go und Mitglied des Delgerichts. Zweifelhaft ist es nur, ob der Titel als Rechtherr oder Rechtshörer zu deuten ist.

1) Vgl. auch L. R. 5. Der Rompilger fährt „ultra montem".

Lehmann möchte sich für die zweite Erklärung entscheiden und bemerkt dazu, „was den Dinghörern des nordischen Rechts entsprechen würde“.

Diese Bemerkung ist der Glanzpunkt der Recension. Obgleich Lehmann wohlweislich unterlassen hat, das Wort „Dinghörer“ in Anführungzeichen zu setzen, so muss doch jeder Leser annehmen, dass es in Norwegen Beamte gegeben hat, die so oder ähnlich hiessen und deren Heranziehung denkbarer Weise ein Licht auf den friesischen Eehera geworfen oder den Zusammenhang zwischem dem friesischen und dem norwegischen Rechte belegt hätte. Die Annahme würde unrichtig sein. Weder die Amtsbezeichnung „Dinghörer“ noch irgend eine ähnliche findet sich in norwegischen Quellen. Was Lehmann gemeint haben kann, das ist der Umstand, die Dingleute, die in Norwegen ebenso zu finden sind wie in Friesland und anderswo. Nun liegt es auf der Hand, dass der Urtheilsfinder und Einzelrichter dem Umstande nicht entsprechen kann und dass die Beziehung auf Norwegen ganz willkürlich hineingelegt ist. Auch in diesem Falle hätte sich Lehmann sagen sollen, dass der Ausdruck „norwegische Dinghörer“ in dem gegebenen Zusammenhange irreführend wirken musste, seiner These eine Unterstützung lieh, die nicht vorhanden war.

Die vorstehenden Ausführungen dürften ergeben haben, dass keine einzige der von Lehmann angeführten Uebereinstimmungen geeignet ist, den gegen mich erhobenen Vorwurf zu begründen und die Unentbehrlichkeit des norwegischen Rechts für die Erkenntniss der friesischen Gerichtsverfassung darzuthun. Damit soll natürlich weder ein Einwand gegen die Rechtsvergleichung überhaupt erhoben werden noch gegen die hohe Bedeutung der nordischen Rechte. Aber die Rechtsvergleichung ist nicht die einzige Methode, welche für rechtsgeschichtliche Arbeiten zulässig ist. Und sie setzt, wenn sie irgend werthvolle Ergebnisse liefern soll, eine andere Intensität der Arbeit voraus, als diejenige ist, die Lehmann für ausreichend hält.

Digitized by Google

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Digitized by Google

Digitized by Google

JUN 2

~~JUN 9 56~~

Digitized by Google

Digitized by Google